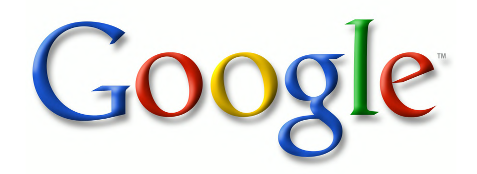





43. i. 34.
DOMI MINA
NUS TIO
ILLU MEA
Taylor Institution.



[redacted]

ISLAND

VON

SEINER ERSTEN ENTDECKUNG

BIS ZUM

UNTERGANGE DES FREISTAATS

VON

KONRAD MAURER.

MÜNCHEN.
CHRISTIAN KAISER.
1874.



Druck von C. R. Schurich in München.

VORWORT.

Das Buch, welches ich hiemit in die Welt entlaffe, ift rafch hingeworfen worden aus Anlafs des Jubelfeftes, welches die Infel Island in der Erinnerung an den taufendjährigen Beftand ihrer Bevölkerung feiert. Es foll zunächft isländifchen Freunden beweifen, dafs der Ehrentag ihres Landes von mir theilnemend mitgefeiert wird, wenn mir auch die Verhältniffe nicht erlauben, an der Feftfeier im Lande felbft mich zu betheiligen; es foll aber auch deutfchen Lefern zeigen, wie reich und eigenthümlich die germanifche Volksthümlichkeit im fernften Norden fich entfaltet, und welche reiche Blüthe fie dort felbft im Kampfe mit den härteften Bedingungen des äufseren Lebens getrieben hat.

Man wird der Schrift die Rafchheit ihrer Entftehung in mehr als einer Beziehung anfehen. Hätte ich die ganze Fülle der Entwicklung zumal des Rechtslebens, der wirthfchaftlichen Zuftände, endlich der geiftigen Cultur erfchöpfen, oder auch nur für das Mitgetheilte vollftändige Belege geben wollen, fo hätte ich ein Duzend von Bänden ftatt eines einzigen fchreiben müffen; in der Auswahl aber des Gebotenen, in der Begrenzung zumal der angeführten Beweisftellen mag mancher Verftofs gegen das Ebenmafs und manche Abweichung von dem einzuhaltenden Grundplane des Werkes begangen worden fein, welcher bei ruhigerer Ueberlegung und öfterer Ueberarbeitung hätte vermieden werden können. Aber man foll dem Buche hoffentlich auch anfehen, dafs es auf mehr als dreifsigjährigem Studium der isländifchen Rechts- und Gefchichtsquellen, fowie auf eigener Bekanntfchaft mit Land und Leuten ruht,

und dafs es nicht rafch gedacht, wenn auch rafch gefchrieben ift, — anfehen auch die innige Liebe zu dem isländifchen Volke, welche mir nicht am Wenigften an den Stellen die Feder geführt hat, an welchen ich von Uebelftänden, fei es nun der Vorzeit oder der Gegenwart, zu fprechen hatte.

Auf Benützung und Anführung der neueren Litteratur über isländifche Gefchichte und Alterthümer habe ich Werth gelegt; umfomehr bedauere ich, dafs mir die vortreffliche »Udsigt over den Norske Hiftorie« von J. E. Sars (Bd. I, Chriftiania, 1873) zu fpät zukam, als dafs ich deren VII. Abfchnitt »Islands Bebyggelse og ældste Forfatning«, S. 175—196, noch hätte verwerthen können. Zu erwähnen wäre überdiefs auch noch ein Artikel des sèra Arnljót Ólafsson zu Bægisá »Um fjórðúngsdóma«, welchen die Zeitfchrift Víkverji in Nr. 67, S. 93 des laufenden Jahrganges brachte, und welcher mir gleichfalls erft zugieng, nachdem der betreffende Abfchnitt meines Werkes bereits gedruckt war.

Mit einem herzlichen Grufse an alle isländifche Freunde entfende ich mein Buch in derfelben Stunde, in welcher in fämmtlichen Pfarrkirchen der Infel der Dankgottesdienft für den während eines vollen Jahrtaufends dem Lande gewordenen göttlichen Schutz gehalten wird!

MÜNCHEN, den 2. Auguft 1874.

Konrad Maurer.

INHALTSVERZEICHNISS.

Einleitung.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abschnitt I. Die Geschichte des Freistaats.

Abschnitt II. Die inneren Zustände des Freistaates auf seinem Höhenpunkte.

EINLEITUNG.

§ 1. Die Entdeckung Islands.

Im Norden von der grönländifchen See und im Süden vom atlantifchen Meere befpült, Amerika mehr als Europa zugehörig, und weit abfeits von allen und jeden Ländern älterer Bevölkerung, hat Island Jahrtaufende hindurch öde gelegen, von keinem Geographen gekannt, ja von keines Menfchen Fufs betreten. Keine Spur von Ueberbleibfeln der Steinzeit ist auf der Infel nachgewiefen worden, während es doch an folchen in Norwegen fo wenig fehlt als in Dänemark oder in Schweden. Von einem Bronzealter ift auf Island ebenfowenig die Rede, obwohl auch von diefem Norwegen, wenn auch nur fehr vereinzelte, Ueberrefte aufzuweifen hat. Dafs endlich unter der »ultima Thule« der Claffiker nicht, wie man feit Dicuil, dann Adam von Bremen, Ari fróði und Saxo Grammaticus vielfach angenommen hatte, diefes, fondern ein viel weiter füdlich gelegenes Land zu verftehen fei, ift bereits von Arngrímr fróði mit guten Gründen erwiefen worden, und darf heutzutage als eine feftftehende Thatfache bezeichnet werden [1].

Erft gegen Ende des achten Jahrhunderts fcheint die Infel dem Menfchengefchlechte bekannt geworden zu fein; als deren erfte Entdecker und Befucher find aber die Kelten zu nennen, welche in der angegebenen Zeit noch im unbeftrittenen Befitze der an der Nord- und Westküste Schottlands gelegenen Infelgruppen fich befanden, und von denen einzelne Anachoreten fogar fchon bis nach Shetland und den Færöern vorgedrungen waren. Ein irifcher Mönch, Diculus, berichtet in einem um das Jahr 825 gefchriebenen Werke [2],

1) Vgl. Karl Müllenhoff, Deutfche Alterthumskunde, Bd. I, S. 385—410.

2) De mensura orbis terræ, cap. 7.

dafs einige Kleriker ſeiner Bekanntſchaft ihm vor ungefähr 30 Jahren von einem Beſuche erzählt hätten, welchen ſie einer weit im Norden gelegenen Inſel abgeſtattet hätten, die er selber für die Thule des Plinius, des Solinus oder vielmehr ſeines Interpolators, und dergleichen mehr halten zu ſollen meint. Von Anſang Februars bis Anfang Augusts wollten diese Männer auf der Insel geblieben ſein, und ihre Angaben über den Sonnenstand ſowohl als über die Temperatur des Meeres können darüber keinen Zweifel aufkommen laſſen, dafs es Island iſt, auf welches ihre Berichte ſich bezogen. In der That laſſen auch die Angaben vollkommen glaubwürdiger isländiſcher Quellen erkennen, dafs einzelne Männer keltiſcher Abkunft auf der Inſel ſogar ihren bleibenden Aufenthalt um ungefähr dieſelbe Zeit genommen hatten; aller Wahrſcheinlichkeit nach waren es indeſſen nur einige wenige Einſiedler, welche ſich die gröſsere Abgeschiedenheit des entlegenen Landes in änlicher Weiſe zu Nutze machen wollten, wie andere aus gleichen Gründen bereits vorher nachweisbar auch ſchon die Færöer aufgeſucht hatten [1]).

Erſt um reichlich 70 Jahre ſpäter wurde die Inſel zum zweiten Male, dieſsmal von Nordleuten, entdeckt, und erſt von dieſer ihrer zweiten Entdeckung ab datirt eigentlich deren Geſchichte. Ein norwegiſcher Víkíng, Naddoðr mit Namen, wurde zufällig nach derſelben verſchlagen, und gab ihr, durch einen ſtarken Schneefall veranlafst, den Namen Snæland, d. h. Schneeland. Wenig ſpäter folgte Garðar Svavarson, ein Mann ſchwediſcher Abkunft, aber auf Seeland angeſeſſen. Er umſegelte das Land, und ſtellte dadurch feſt, dafs daſſelbe eine Inſel ſei; nach ihm wurde dieſelbe ſodann Garðarsholmr, d. h. das Inselchen Garðars, genannt. Als der dritte ſegelte ſodann Flóki Vilgerðarson hinüber, ein norwegiſcher Mann, in deſſen Geſchichte gar mancherlei ſagenhafte Züge ſich eingemiſcht haben, und wohl ebendarum der einzige unter den Entdeckern, deſſen Namen die mündliche Ueberlieferung bis auf den heutigen Tag herab feſtgehalten hat [2]). Er gab der Inſel von dem vielen Treibeiſe, mit welchem er einen Meerbuſen auf derſelben angefüllt fand, den Namen, welchen dieſelbe bis auf den heutigen Tag herunter trägt, den Namen Ísland, d. h. Eisland. Alle drei

1) Dicuilus ang. O.; die Belege aus der isländiſchen Litteratur siehe in der übernächſten Note.

2) Vgl. meine Isländiſche Volksſagen der Gegenwart, S. 216, ſowie Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, II, S. 75.

Entdeckungsfahrten, bezüglich deren die Berichte unserer verschiedenen Quellen nur in wenig bedeutsamen Einzelnheiten von einander abweichen, müssen in die Jahre 860—70 fallen; nur um wenige Jahre später beginnt aber auch bereits eine massenhafte Einwanderung von Nordleuten nach der Insel, mit welcher diese sofort ihre eigentlich geschichtliche Zeit beginnt. An der Spitze dieser Einwanderung stand Íngólfr Arnarson, ein angesehener Mann aus Norwegen, welcher nach einer vorgängigen Erforschungsreise im Jahre 874 nach der Insel abgieng, um seinen bleibenden Aufenthalt auf derselben zu nemen; durch einen eigenthümlichen Zufall gründete er seine Niederlassung gerade an demselben Orte, an welchem jetzt die Hauptstadt des Landes liegt, zu Reykjavík, oder wie die älteren Quellen schreiben, Reykjarvík. Rasch folgten diesem ersten Ansiedler weitere Landsleute nach. Die wenigen Bewohner, auf welche man an einzelnen Punkten der Süd- und Ostküste stiess, und welche man Papar, d. h. Pfaffen nannte, zogen sich scheu von der Insel weg, weil sie mit dem fremden Heidenvolke Nichts zu schaffen haben wollten; aus einzelnen Büchern, Glocken und Krummstäben, die sie zurückliessen, schloss man hinterher, dass sie irischer Abkunft und christlichen Glaubens gewesen seien. Im Verlaufe von etwa 60 Jahren erhielt Island sodann seine volle nordische Bevölkerung, soviel deren das arme Land nur überhaupt zu ernähren im Stande war [1]).

§ 2. Die Beschaffenheit des Landes.

Sucht man sich die Beschaffenheit des Landes klar zu machen, in welchem die nordischen Ansiedler einzogen, so liegt es nahe, zunächst an den derzeitigen Zustand desselben sich zu halten, von dem ja von Vornherein zu vermuthen ist, dass er sich während der letzten tausend Jahre kaum erheblich verändert haben werde. Dieser derzeitige Zustand des Landes läfst sich aber, soweit derselbe auf die wirthschaftliche Stellung der Bevölkerung herüberwirkt, sehr einfach feststellen.

Ringsum von der See umgeben, hat Island allerdings bei Weitem kein so rauhes Klima, als man zufolge seiner nördlichen Lage er-

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4, und cap. 3, S. 6; Landnáma, Prolog, und I, cap. 1—9, S. 23—39, dann V, cap. 15, S. 321; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 110—17 (FMS., I, S. 233—42), und Flateyjarbók, I, S. 247—48, und 263—68; Sögubrot, (FMS., XI, S. 409—12); Theodoricus Monachus, cap. 3; Breve Chronicon Norvegiae, S. 7.

warten ſollte, und wenigſtens auf einen namhaften Theil der Inſel wirken überdieſs auch noch die Meeresſtrömungen günſtig ein. Während nämlich deren Nord- und Oſtküſte dem von Spitzbergen her zwiſchen Grönland und Island durchgehenden Polarſtrom ausgeſetzt iſt, kehrt ſich deren Süd- und Weſtküſte dem Golfſtrome zu, welcher zwiſchen Island und Schottland ſeinen Weg nimmt. Von dem Treibeiſe, welches den Norden und Oſten des Landes oft bis tief in den Sommer hinein mit ſchweren Maſſen blockirt hält, hat ſomit deſſen Süden und Weſten nur wenig zu leiden; die mittlere Jahrestemperatur aber, welche zu Akreyri an der Nordküſte nur 0 R. beträgt, erhebt ſich zu Reykjavík an der Südweſtküſte bis auf + 3,3 R., ſodaſs ſich auf einen Abſtand von nur anderthalb Breitegraden eine Temperaturdifferenz von über 3 Wärmegraden ergiebt [1]). Indeſſen äuſsert doch dieſe warme Strömung ſogar auf das ſüdliche Island bei Weitem nicht dieſelbe intenſive Wirkung, wie auf die Weſtküſte Norwegens, welche ſie mit ihrer vollen Kraft berührt, und am Nordcap ſteht demgemäſs die mittlere Jahrestemperatur (+ 0,1 R.) um ein Geringes höher als zu Akreyri, welches Städtchen doch um volle 5 1/2 Breitegrade ſüdlicher liegt als jenes. Dazu kommt, daſs die See, im Sommer wie im Winter temperirend wirkend, trotz aller Länge des arktiſchen Tages doch ſelbſt im Hochſommer die Wärme nicht ſo weit anſteigen läſst, als dieſs bei mehr continental gelegenen Ländern der Fall zu ſein pflegt, und daſs ſomit die mittlere Sommerwärme, welche für die Entwicklung der Vegetation von ſo hervorragender Bedeutung iſt, ſich für Island im Vergleiche mit anderen Gegenden des gleichen Breitengrades ſehr erheblich ungünſtig ſtellt. In Reykjavík beträgt dieſelbe nur 9,6 R., und in Akreyri gar nur 6 R., ſodaſs alſo die mittlere Sommerwärme dieſes letzteren Ortes nur eine wenig höhere iſt als die des ſoweit nördlicher gelegenen Nordcaps (5,1°), und die des erſteren eine ſehr beträchtlich niedrigere als die der nur wenig ſüdlicher gelegenen Stadt Dront-

1) Ich entneme meine Temperaturangaben den Zuſammenſtellungen, welche der Aſtronom, Profeſſor Schjellerup zu Kopenhagen, im isländiſchen Kalender giebt. Meteorologiſche Beobachtungen, welche der isländiſche Landphyſikus Jón þorsteinsson vom 1. Januar 1823 bis 1. Auguſt 1837 in Reykjavík anſtellte, ſind unter dem Titel »Observationes meteorologicæ in Islandia factæ a Thorstensenio medico,« Kopenhagen 1839, veröffentlicht worden; andere Beobachtungen, gutentheils durch das Íslenzka bókmentafèlag veranlaſst, liegen noch ungedruckt. Vgl. übrigens auch Sartorius von Waltershausen, Phyſiſch-geographiſche Skizze von Island (Göttingen 1847), S. 32—43.

heim (12°). Die allzeit vorherrschende grofse Feuchtigkeit der Luft fowohl als eines grofsen Theiles des Bodens wirkt ferner auch ihrerfeits erkältend auf die Pflanzenwelt ein, und die fchweren Winde, welche, oft zu den verheerendften Stürmen anfchwellend, faft ununterbrochen über die Infel hinbraufen, legen dem Gedeihen der Vegetation, und zumal dem Baumwuchfe auf derfelben weitere, fchwere Hinderniffe in den Weg. Berückfichtigt man zu Allem dem noch die lange Dauer des Winters, welche fogar in Reykjavík noch in der erften Hälfte des Mai's die Temperatur auf 5—6 Grade unter Null herabfinken, und bereits in der zweiten Hälfte Septembers wieder ganz regelmäfsig harte Fröfte einfallen läfst, fo begreift fich leicht, wie wenig günftig Alles in Allem genommen die klimatifchen Verhältnifse Islands für den Anbau des Landes fich erweifen. Weiterhin find aber auch die Erhebungs- und Bodenverhältnifse der Infel ganz und gar nicht dazu angethan, die Ungunft des Klimas zu mildern. Das Innere des Landes bildet ein gewölbtes, 360—600 mr. hohes Plateau, aus welchem einzelne, maffige Berggruppen zu einer ungleich beträchtlicheren Höhe anfteigen, wie denn der höchfte Punkt der Infel, der Öræfajökull, fich bis zu 1860 mr. erhebt. Die Schneegrenze erreicht andererfeits nur knapp die Höhe von 900 mr., und ungeheuere Gletfcher und Eisfelder bedecken in Folge deffen einen beträchtlichen Theil der Infel; der ausgedehntefte unter allen Eisbergen Islands, der Vatnajökull oder Klofajökull im Südoften des Landes, erftreckt fich allein bereits über einen Flächenraum von ungefähr 150 □-Meilen. Die Formation der Gebirge ferner ift eine fehr einförmige, foferne Trachyte, Trappe, vulkanifche Tuffe, dann Laven der verfchiedenften Entftehungszeiten und Zufammenfetzungen ziemlich die einzigen auftretenden Felsarten find. In füdlicher gelegenen Gegenden pflegen diefe Gefteine rafch mit dem üppigften Pflanzenwuchfe fich zu bekleiden; auf Island aber, wo das zu ihrer Verwitterung erforderliche Mafs von Wärme fehlt, bilden diefelben gutentheils nur ausgedehnte Steinwüften, deren gröfste, das Ódáðahraun im Nordoften der Infel, eine Fläche von mehr als 50 □-Meilen bedeckt. Selbft nach Jahrhunderten will fich auf diefen öden Felsbergen kaum ein dürftiger Anflug von Heidekraut, Zwergweiden oder Heidel- und Rauschbeerenbüfchen einfinden; um Nichts ertragfähiger aber find die ausgedehnten Ablagerungen von Sand- und Kiesgerölle, welche zumal an den Mündungen der mächtigen Gletfcherftröme vorkommen, oder die weithin reichenden Torfmoore, von welchen zumal die Niderungen des Landes, nicht felten aber

auch ziemlich bedeutende Hochebenen, erfüllt find. Nur da, wo am Fufse fteil abfallender Felskämme ein schmales Vorland fich der Meeresküfte entlang zieht, oder wo gewaltige Bergftröme bei längerem Laufe aus Gletfchergrus und Sandgefchieben ein der Vegetation zugänglicheres Schwemmland abgefetzt haben, dann etwa auch in windgefchützten Bergthälern, deren Abhänge der fommerlichen Sonnenwärme einen günftigeren Spielraum bieten, pflegt fich eine reichlichere Grasdecke zu bilden, die dann freilich an kräftigen Kräutern und üppigem Grün mit den beften unferer Alpenweiden fich meffen darf; an folchen Stellen findet fich fogar hin und wider auch wohl ein fogenannter Wald ein, d. h. ein zumeift 1—2, in Ausnamsfällen fogar bis zu 5—6 mr. hohes Birken- oder Weidengebüfch, unter welches fich ganz vereinzelt da und dort etwa auch ein Wachholderftrauch oder ein Vogelbeerbäumchen mifcht. Nahezu der vierte Theil des Landes ift unter folchen Umftänden vollkommen öde, und mehr als ein Drittel deffelben befitzt nur eine fo geringe Ertragsfähigkeit, dafs es nur eben noch für das den Sommer über wildlaufende Schafvieh als Weide benützt werden kann; eine ausgiebigere und zugleich geregeltere Benützung vertragen dagegen nicht einmal volle zwei Fünftel der Infel [1]. Aber sogar die Culturfähigkeit diefes letzteren Theiles der Bodenfläche ift nur eine fehr befchränkte. Während man in Norwegen Weitzen bis zum 64 °, Haber bis zum 68½ °, Roggen bis zum 69 °, und Gerfte gar bis zum 70 ° baut [2], will auf Island der Anbau von Kornfrüchten überhaupt nicht, oder doch nicht in irgendwie nennenswerthem Umfange gelingen; der Gemüfebau ift auf ein überaus dürftiges Mafs befchränkt, und auch Kartoffeln werden mit einigermafsen günftigerem Erfolge nur in einigen wenigen, ganz befonders günftig gelegenen Bezirken gezogen. Auf die Viehwirthfchaft fieht fich fomit der isländifche Bauer, foweit er überhaupt Landwirth ift, fogut wie ausfchliefslich angewiefen, und wenn zwar bezüglich ihrer der vortreffliche Graswuchs in einem guten Theile des Landes nicht zu unter-

1) Ich entneme diefe Angaben einem Auffatze des Lehrers der Lateinfchule zu Reykjavík, Halldór Guðmundarson, in den Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. I, S. 104—7. Freilich beziehen fich diefelben nur auf den derzeitigen Zuftand des Landes, und fchliefsen fomit die Möglichkeit nicht fchlechthin aus, dafs etwas mehr Land culturfähig fein könnte, als wirklich cultivirt ift.

2) Vgl. Schübeler, über die geographifche Verbreitung der Obftbäume und beerentragenden Gefträuche in Norwegen, S. 13 (1857); vgl. übrigens auch deffelben Verfaffers: Culturpflanzen Norwegens (1862).

schätzende Vortheile bietet, so ist doch auch ihr Betrieb ein gar sehr mühevoller, da derselbe durch die Nothwendigkeit, für die Entwässerung allzu feuchter, und für die Düngung allzu magerer, sowie für die Umzäunung aller und jeder zu regelrechter Heugewinnung bestimmter Wiesen zu sorgen, durch die Schwierigkeit ferner des Einbringens des Heues, welche zumeist nur auf Pferdesrücken geschehen kann, und dergleichen mehr eine Menge beschwerlicher Arbeiten auferlegt. Neben der Viehzucht, welche sich heutzutage nur allzu ausschliefslich dem Schafviehe zuwendet, und die Rindviehzucht mehr als gut ist vernachläffigt, bildet die Fischerei, in süfsem wie in salzigem Waffer betrieben, sammt dem an sie sich anschliefsenden Seehundsfange einen zweiten, kaum minder ergiebigen Nahrungszweig des isländischen Volkes; die grofsen Fischzeiten zumal, möge es sich nun um Dorsch-, Härings- oder Haifischfang handeln, versammeln regelmäfsig ganze Schaaren Volks aus dem inneren Lande sowohl als von der Küste an den ergiebigeren Fischereiplätzen. Die Bewirthschaftung der Vogelberge mit ihren Erträgnissen an Eiern und Federn, die Jagd auf Füchse, Schneehühner und so mancherlei Waffervögel, das Bergen des Treibholzes und der hin und wider an den Strand treibenden Seethiere, das Sammeln des isländischen Moofes und mancher anderer wilder Kräuter, und dergleichen mehr geben für nicht wenige Gegenden einen mehr oder minder schwer in's Gewicht fallenden Beitrag zu der bäuerlichen Wirthschaft ab, wogegen die industrielle Production sich wesentlich auf die Verarbeitung der selbstgezogenen Schafwolle zu gröberen Artikeln, sowie auf den Betrieb einiger weniger, und wenig ausgiebiger Schwefelgruben beschränkt. Das gegenwärtig zwischen den beiden Nahrungszweigen bestehende numerische Verhältnifs ergeben folgende der officiellen Statistik entnommene Ziffern [1]. Im Frühjahr 1853 hatte man das auf der Insel gehaltene Rindvieh auf 23,663, das Schafvieh auf 516,853, und die Pferde auf 40,485 Stück angeschlagen, wogegen für das Frühjahr 1869, das letzte für welches mir officielle Nachweise zu Gebote stehen, hiefür die Ziffern 18,342 dann 356,701, und 30,835 eintreten; an Schiffen und Booten dagegen hatte man im ersten Jahre 3506, im letztern dagegen 3180 gezählt, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dafs die Zahl der gedeckten Schiffe im letztern Jahre um 36 höher sich belief als im ersteren. Der zwischen beiden Jahren in Mitte liegende sehr erheb-

1) Skýrslur um landshagi, V, S. 80—98.

liche Rückfchritt ift gröfstentheils auf eine verheerende Schafseuche zurückzuführen, welche vom Jahre 1856 ab die Infel heimfuchte und ihrem Wohlftande den empfindlichften Schaden that, wefshalb denn auch die Ziffern des Jahres 1853 den normalen Zuftänden näher kommen mögen als die des Jahres 1869; immerhin gewähren auch fie ein wenig glänzendes Bild der Cultur- und Ertragsfähigkeit des Landes, von welcher denn auch eine Folge ift, dafs daffelbe auf einem Flächenraume von über 1850 □-Meilen nach der officiellen Volkszählung vom 1. October 1870 nur eine Einwohnerzahl von 69,763 Seelen ernährte [1]).

Eine andere Frage ift nun freilich die, ob die natürlichen und wirthfchaftlichen Zuftände, in welchen Island fich gegenwärtig befindet, auch bereits zu der Zeit gleicherweife vorhanden gewefen feien, in welcher fich die nordifche Einwanderung dahin vollzog, und es fehlt nicht an Stimmen, welche diefe Frage fehr entfchieden verneinen. Zumal isländifcherfeits pflegt gar vielfach behauptet zu werden, dafs in der Vorzeit das Klima und die Bodenbefchaffenheit der Infel ungleich milder und für den Anbau günftiger gewefen fei, als jetzt, und die Bedeutung, welche diefer Streitfrage für das richtige Verftändnifs der isländifchen Gefchichte innewohnt, fordert fchlechterdings eine Prüfung der Begründung jener Einwürfe [2]).

Da mufs nun zunächft unzweifelhaft zugegeben werden, dafs palaeontologifche Funde eine Flora von Föhren, Eichen und Buchen nicht nur, fondern fogar von Ulmen, Pappeln, Nufsbäumen und Platanen felbft für Nordgrönland bezeugen, während für Island überdiefs auch noch das Vorkommen von Ahorn- und Tulpenbäumen feftgeftellt ift [3]). Aber derartige Zeugniffe beziehen fich auf eine Zeit, welche unermefslich weit hinter allem Beginne unferer Gefchichte zurückliegt, auf diefelbe Zeit nämlich, in welcher bei uns in Deutfchland die üppigften Lorbeer- und Feigenwaldungen grünten, mit Palmenhainen hin und wider untermifcht, und von Heerden von Elephanten, Nashörnern und Affen durchftreift; für unfere Frage können demnach fie in keiner Weife in Betracht kommen. Halten

---

1) Ebenda, S. 296.

2) Vgl. die Andeutungen, welche ich gelegentlich in der Germania, Bd. XIV, S. 98—100, über den Gegenftand gemacht habe.

3) Vgl. Oswald Heer's Vortrag: Ueber die Polarländer (Zürich 1867); Ausführlicheres in deffen Foffiler Flora der Polarländer (ebenda 1868).

wir uns dagegen an die gefchichtlich verfolgbare Zeit, fo kann allerdings nicht bezweifelt werden, dafs durch vulkanifche Ausbrüche, Bergfchlipfe, Aenderungen im Laufe einzelner Gewäffer, heftige Stürme, welche da und dort dem Boden feine ohnehin nur dünne Humusdecke entführten, oder durch andere änliche Unglücksfälle gar mancher Bezirk der Infel fchweren Schaden gelitten, oder felbft feine Culturfähigkeit auf die Dauer bleibend eingebüfst haben mag. Von dem zehnten Jahrhundert herab, in welchem der Hof »í Hripi« durch das fich bildende Borgarhraun verfchüttet wurde [1], der Hof zu Dynskógar in gleicher Weife durch Erdfeuer zerftört [2] und der im Geitdale durch einen Bergschlipf zu Grunde gerichtet wurde [3], während durch das Ausbrechen der Jökulsá der öde Sólheimafandr fich bildete [4], bis herab zu dem Ausbruche der Kötlugjá im Sommer des Jahres 1860, durch welchen der Hof zu Höfðabrekka fammt mehreren benachbarten Höfen befchädigt wurde, fehlt es in der That nicht an Belegen für derartige Vorkommniffe. Aber fo fchwer diefelben auch auf den zunächft von ihnen Betroffenen laften mochten, fo blieben doch derartige Befchädigungen ftets nur localer Natur; auf die Befchaffenheit des Landes im Ganzen waren fie nicht im Stande irgend welchen Einflufs zu äufsern, und alle diejenigen Momente, welche diefer letzteren ihr derzeitiges Gepräge verleihen, der geognoftifche Bau Islands nämlich und feine Höhenverhältniffe, die nördliche Lage des Landes mit den durch fie bedingten langen Wintern, der Einflufs ferner, welchen die umgebende See auf deffen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältniffe übt, haben während des letzten Jahrtaufends, alfo der für uns allein in Betracht kommenden Zeit, keine irgendwie bemerkbare Umwandlung erlitten. Allerdings hat man fich auf die fortfchreitende Vereifung Grönlands berufen, und aus ihr auf eine Veränderung fchliefsen wollen, welche in der Richtung des Golfftromes eingetreten fei, und welche hinwiderum erkältend auf das Klima Islands habe wirken müffen; aber dem Glauben an jene allmälige Vereifung Grönlands während der letzten Jahrhunderte ift jeder Halt entzogen, feitdem Henrich Peter von Eggers in feiner Preisfchrift »Om Grönlands Öfterbygds fande Beliggenhed« den

1) Landnáma, II, cap. 5, S. 78.
2) Ebenda, IV, cap. 12, S. 269.
3) Ebenda, IV, cap. 3, S. 245, und etwas abweichend Hrafnkels s., S. 3.
4) Landnáma, IV, cap. 5, S. 251, Anm. 18.

Beweis geführt hat [1]), dafs die alte grönländifche Eystribygð nicht auf der fchon in der alten Zeit unzugänglichen Oftküfte, fondern auf der Südweftküfte Grönlands, alfo im jetzigen Diftricte von Julianehaab, gelegen war. Capitän Wilhelm Auguft Graah's Entdeckungsreifen (1828—31) haben die Ergebniffe, welche Eggers aus einer unbefangenen Prüfung der älteren Quellen gewonnen hatte, fchlagend beftätigt [2]); eben damit find aber auch die Folgerungen hinfällig geworden, welche man aus der angeblichen Bewohnbarkeit und Zugänglichkeit Oftgrönlands vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhunderte hatte ziehen wollen. »Eine Abname der mittleren Temperatur und eine Verfchlechterung des Klimas im Laufe hiftorifcher Zeiten ift daher gewifs da um fo weniger anzunemen, wo noch gegenwärtig die allergünftigften Verhältniffe, die man nur bei der einmal gegebenen geographifchen Lage erwarten darf, vorhanden find [3]).« Um Nichts beffer find aber auch diejenigen Beweife, welche man aus den Angaben der Gefchichtsquellen über die Naturbefchaffenheit Islands und über die wirthfchaftlichen Zuftände feiner Bewohner in der Vorzeit ziehen zu follen glaubte. Diefelben zeigen, richtig verftanden, durchaus ein Spiegelbild der derzeitigen Verhältniffe, und foweit fich in einzelnen Beziehungen etwa Abweichungen ergeben, läfst fich leicht darthun, dafs diefelben, von rein localen Unglücksfällen abgefehen, lediglich auf die verkehrte Wirthfchaft der Menfchen, nicht auf irgend welche ungünftige Umgeftaltung der Naturbedingungen zurückzuführen find. Richtig ift allerdings, dafs die Infel auf ihre erften Entdecker im Ganzen einen nicht ungünftigen Eindruck gemacht zu haben fcheint. Von Naddod fowohl als von Garðar wird ausdrücklich erzählt, dafs fie diefelbe bei ihrer Heimkehr fehr gelobt hätten, und nicht minder wird berichtet, dafs von Flóki's Genoffen wenigftens der eine feines Rühmens kein Ende wufste [4]); nicht minder finden wir auch in den folgenden Jahrzehnten noch widerholt des guten Gerüchtes gedacht, welches über die Infel in Norwegen gieng, wie denn auch nur unter diefer Vorausfetzung der rafche Verlauf erklärlich wird, welchen

1) In den Landhuusholdn. Selsk. Skrifter, IV, S. 239—320 (1792).

2) Undersögelses-Reise til Öftkysten af Grönland. Efter Kongelig Befaling udfört i Aarene 1828—31, af W. A. Graah (Kopenhagen, 1832); hieher gehört zumal S. 161—90.

3) So Sartorius von Waltershaufen, ang. O., S. 43.

4) Landnáma, I, cap. 1, S. 26 und 28; cap. 2, S. 30—31.

die Bevölkerung derfelben fofort nam [1]). Aber doch ift auch nicht minder richtig, dafs es von Anfang an bereits auch ganz und gar nicht an gegentheiligen Stimmen fehlte. Flóki felbft z. B. war Nichts weniger als gut auf Island zu fprechen, und jenem lobenden Genoffen trugen feine übertriebenen Schilderungen einen Spitznamen ein: man nannte ihn þórólf Butter, weil er gefagt hatte, auf Island fei die Weide fo fett, dafs von jedem Grashalme Butter träufele; Önundr trèfótr konnte fich nicht ohne fchmerzliches Gefühl feiner guten Aecker in Norwegen erinnern, die er nun mit den öden Felfen der Strandasýsla vertaufchen follte [2]), und ein Knecht Ingólfs äufsert fich bitter genug über die Landfchaft Suðrnes, in welcher fein Herr fich niederlaffen wollte [3]), und dergleichen mehr. Die Namen Snæland und Ísland, welche der Infel von ihren erften Entdeckern beigelegt wurden, weifen ficherlich ebenfalls nicht gerade auf eine befondere Milde des Klimas hin, und es fehlt nicht an Angaben über beftimmte, einzelne Vorkommniffe, welche den aus dem Namen gezogenen Schlufs beftätigen. Bereits Dicuils Gewährsmänner fanden eine Tagreife nordwärts der Infel die See gefroren, und Flóki felbft traff noch im Frühjahre den Ísafjörð mit Eis erfüllt; am Húnavatn im Vatnsdale ftiefs Íngimundr gamli auf eine Eisbärinn mit ihren Jungen [4]), und ein paar andere Anfiedler wurden auf der Melrakkaslètta von einem Eisbären getödtet [5]), — lauter Thatfachen, welche auf klimatifche Verhältniffe ganz derfelben Art hindeuten, wie fie Island noch bis auf den heutigen Tag herab zeigt. Wenn uns ferner gelegentlich ausgefprochen wird, was es war, was die Leute an dem Lande zu loben fanden, fo werden ganz diefelben Dinge genannt, welche auch jetzt noch in wirthfchaftlicher Beziehung deffen ftarke Seiten find [6]). Gerühmt wird regelmäfsig der treffliche Graswuchs; wenn dabei gelegentlich noch befonders hervorgehoben wird, dafs fich das Vieh auch den Winter über auf der Weide halten könne, ohne der Stallfütterung zu bedürfen, fo

1) Vgl. z. B. Eyrbyggja, cap. 3, S. 5; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Eigla, cap. 28, S. 56 und 58, cap. 29, S. 58 und 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26 und dergleichen mehr.

2) Grettla, cap. 9, S. 14.

3) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.

4) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.

5) Landnáma, III, cap. 20, S. 235.

6) Vgl. die in vorftehender Anmerkung 1 angeführten Stellen.

ift auch diefs Nichts, was nicht auch heutigen Tages noch von fo manchen gefchützteren Lagen auf der Infel fich fagen läfst. Freilich geht dabei heutzutage das Schafvieh maffenhaft zu Grunde, wenn bei fchwerem Schneefalle, welcher ihm das Herausfcharren des Futters auf der Weide unmöglich macht, von dem Befitzer nicht mit Stallfütterung nachgeholfen werden kann; aber auch von Flóki wird bereits erzählt, dafs er feinen ganzen Viehftand während eines Winters, den er auf der Infel zubrachte, darüber einbüfste, dafs seine Leute über dem allzu eifrigen Betriebe der Fifcherei verfäumt hatten, rechtzeitig für einen genügenden Vorrath an Heu zu forgen 1). Nicht minder wird der reiche Ertrag der Fifcherei hervorgehoben. Unter den Flufsfifchen werden zumal die Laxe, und neben ihnen allenfalls auch noch die Forellen erwähnt 2), wie denn auch der Name Örriðaá neben dem weit häufigeren Laxá für Bäche vorkommt; von Seefifchen wird zumal der Dorfch genannt, welcher noch jetzt ein Haupterträgnifs des isländifchen Meeres bildet, und zwar feltener unter diefem feinem Namen 3), als unter der Bezeichnung skreið, d. h. Zugfifch 4), — dann der Walfifch, welcher damals, von menfchlicher Verfolgung noch unbeirrt, fich furchtlos unter der isländifchen Küfte herumtummelte. Nebenbei wird allenfalls auch noch des ergiebigen Seehundsfanges gedacht, fowie der Vogelberge, oder wider des vielfach vorhandenen Treibholzes; fogar des Seetanges (söl), welcher heutzutage noch im Weftlande gerne gegeffen wird 5), der wilden Beeren und der Angelikaftauden (hvannir), welche man noch jetzt in den Bergen zu fammeln pflegt 6), und nach welchen nicht wenige Ortsnamen auf der Infel gebildet find, wird in den Gefchichtsquellen wie in den Rechtsbüchern nicht vergeffen, obwohl diefs immerhin nur für einzelne Bezirke des Landes erhebliche Gegenftände find. Auffällig bleibt dem gegenüber allerdings, dafs einerfeits an fehr vielen Stellen der Waldreichthum des

1) Landnáma, I, cap. 2, S. 30.

2) Letztere z. B. in der Landnáma, V, cap. 12, S. 313; ein Forellennetz, Gísla s. Súrssonar, II, S. 104.

3) Z. B. Kgsbk, § 211, S. 125, dann auch in dem Namen des þorskafjörðr.

4) Z. B. Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; cap. 54, S. 99; cap. 63, S. 115; Grettla, cap. 42, S. 98; Njála, cap. 11, S. 18, u. dgl. m.

5) Kgsbk, § 186, S. 94; Eigla, cap. 81, S. 196; Sturlúnga, I, cap. 12, S. 18, und II, cap. 11, S. 56.

6) Kgsbk, ang. O.; Flbk, II, S. 159 (Fóftbræðras.).

Landes in der Vorzeit mit beſonderem Nachdruck hervorgehoben wird, und daſs andererſeits auch eine lange Reihe unverwerflicher Zeugniſſe dafür ſpricht, daſs vordem in dieſem in weit gröſserem Umfange Getreide gebaut wurde als dieſs gegenwärtig der Fall iſt; indeſſen dürfte doch auch hieraus ein Schluſs auf eine mildere Beſchaffenheit des isländiſchen Klimas zur Zeit der Einwanderung ſich keineswegs ziehen laſſen. Allerdings ſagt ſchon der alte Ari, daſs zu der Zeit, da die erſten Einwanderer kamen, Island bewaldet geweſen ſei von den Bergen bis zum Strande[1]), und änliche Angaben widerholen ſich noch in gar manchen anderen Quellen; aber es kann nicht ſchwer halten, alle dieſe Zeugniſſe auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Zunächſt iſt nämlich darauf Gewicht zu legen, daſs nicht der geringſte Anhaltspunkt für die Anname geboten iſt, daſs jemals Bäume anderer Gattungen auf der Inſel gewachſen ſeien, als welche dieſelbe noch heutiges Tages trägt. Wenn die, völlig unzuverläſſige, Svarfdæla von einem Eichbaume wiſſen will, der im Svarfaðardale gewachſen und zum Bau eines Schiffes verwendet worden ſei[2]), ſo liegt dieſer ihrer Angabe augenſcheinlich nur eine ganz willkürliche Deutung der Ortsnamen Eikibrekka, Eikisík zu Grunde; eik bezeichnet nämlich im Isländiſchen ſchlechthin den Baum, wie denn gelegentlich der Ausdruck ſogar von Bäumen gebraucht wird, auf welchen Aepfel wachſen[3]), und eiki wird, in der Dichterſprache wenigſtens, theils in demſelben Sinne gebraucht, theils aber auch für das, aus Holz gezimmerte, Schiff als Bezeichnung verwendet, welches ſonſt als eikja, ja auch wohl als eik bezeichnet wird[4]), und es kann demnach recht wohl auch dieſe letztere Bedeutung dem Worte in jenen Ortsnamen zukommen. Wenn ferner ein paar Höfe im Eyjafjörðr, auf Grímsey, und dergleichen mehr den Namen Grenivík tragen, ſo iſt zwar dieſer Name unzweifelhaft von grön, grani, d. h. Nadelholz, abzuleiten, aber darum doch nicht aus demſelben auf ein früheres Wachſen von Tannen oder Fichten in der Nähe jener Oertlichkeiten zu ſchlieſsen, ſondern weit eher an das Antreiben von Fichtenſtämmen aus den dichten Waldungen Sibiriens zu denken, wie

---

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4; Landnáma, I, cap. 1, S. 28.

2) Svarfdæla, cap. 12, S. 141–42.

3) Jómsvíkínga s., cap. 3, S. 9 und 12.

4) Vgl. Sveinbjörn Egilsson, Fritzner, Guðbrand Vigfússon, h. v.

denn das Vorgebirge Grenitrèsnes (Nesgranatrè) in Weftisland erwiefenermafsen wirklich von einem mächtigen Treibholzftücke feinen Namen erhielt [1]). Weiterhin haben wir aber auch ebenfowenig irgendwelchen Grund anzunemen, dass der Baumwuchs auf der Infel innerhalb der gefchichtlichen Zeit jemals ein erheblich kräftigerer gewefen fei, als er diefs jetzt ift. Wenn in den Rechtsbüchern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts von den Nutzungen die Rede ift, welche der Pächter von Land aus dem zu diefem gehörigen Walde von Rechtswegen ziehen darf [2]), fo wird nur von dem Bezuge von Nutzholz gefprochen, welches man zur Herftellung neuer Hausgeräthe oder zur Ausbefferung der alten verwenden wollte, und felbft in diefem Falle follte das neugefertigte Geräthe dem Lande verbleiben, wenn der Pächter abzog; von dem Bezuge ferner von Reifig zur Herftellung von Miftbefen, und von Reifen zum Binden von Fäffern und Gefchirren; von dem Bezuge von Aftholz zum Brennen von Kohlen für die Schmiede und das Dengeln der Senfen; endlich von dem Bezuge von Brennholz, welcher jedoch regelmäfsig auf den Fall befchränkt fein follte, da es an Torf auf dem Lande fehlte und das Brennen von Holz auf dem Hofe überhaupt üblich war. Allerdings wird dem gegenüber hin und wider auch von der Verwendung von Holz zum Hausbaue gefprochen, welches aus einheimifchem Walde genommen war [3]); aber es wird dabei auch wohl bemerkt, dafs neben demfelben auch noch Treibholz, oder vom Auslande her eingeführtes Zimmerholz verwendet worden fei [4]), und in weitaus den meiften Fällen ift nur von diefem letzteren die Rede, wie denn insbefondere auch die Rechtsbücher der Verwendung des Treibholzes zum Hausbau fowohl als zur Anfertigung oder Ausbefferung von Hausgeräthen Erwähnung thun [5]). Von einem aus isländifchem Holze gezimmerten Seefchiffe aber ift vollends nur ein einziges Mal in einer verläfsigen Quelle die Rede [6]), während eine zweite Stelle, welche man etwa hieher beziehen möchte,

1) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; Gísla s. Súrssonar, II, S. 140. Aenlich erklärt fich der Name des Furufjörðr im Nordweften nach Eggert Olafsson, Reife igjennem Island, S. 504.

2) Kgsbk, § 220, S. 137 und 138; vgl. auch Arfa þ., cap. 17, S. 220—21.

3) Z. B. Arfa þ., ang. O.; Eyrbyggja, cap. 35, S. 63.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vígaglúma, cap. 19, S. 368.

5) Kgsbk, § 122, S. 233, § 220, S. 138.

6) Landnáma, I, cap. 14. S. 45.

nur von einem auf Island gezimmerten Schiffe fpricht, ohne anzugeben, woher das zu feinem Baue verbrauchte Holz genommen worden fei [1]; aber felbft für jenen einzigen Fall fteht nicht feft, welcher Art und Gröfse das Fahrzeug gewefen fei, und wir wiffen ja, mit wie geringen Schiffen die alten Nordleute in See giengen. Im Jahre 1189 kam ein Schiff aus Grönland nach Island, mit einer Bemannung von 14 Köpfen, welches nur mit hölzernen Steften genagelt, und mit Thierfehnen gebunden war [2]; zu einem folchen mochte wohl auch geringeres Bauholz taugen. Man fieht aus derartigen Angaben, dafs das im Inlande gewachfene Holz nur zu fehr untergeordneten Zwecken, und immer nur nebenbei verwendet werden konnte, während die grofse Maffe des Nutz- und Zimmerholzes, foweit das Treibholz nicht ausreichen wollte, aus Norwegen bezogen werden mufste, und man fieht auch aus der Sorgfalt, mit welcher felbft diefe geringeren Waldnutzungen rechtlich geregelt waren, welchen hohen Werth man fogar ihnen beilegen zu müffen glaubte; mit der Anname, dafs in jenen Zeiten ein guter Theil der Infel mit Hochwald beftanden gewefen fei, find derartige Notizen fchlechterdings unvereinbar. Nun pflegt man freilich auf Island vielfach geltend zu machen, dafs man in Torfmooren fowohl als in aufgefchwemmtem Lande noch jetzt nicht felten Baumftämme finde von weit gröfserer Dicke, als welche die Bäume derzeit zu erreichen pflegen; indeffen ift hiegegen zu bemerken, dafs man auch bereits in den Zeiten der erften Einwanderer mit dem Ausgraben derartiger Klötze (fauskagröptr) fich befchäftigte [3], und demnach doch wohl fchon damals im Falle war, auf diefelben Werth zu legen, dafs aber überdiefs nach bekannter Erfahrung Baumftämme hart am Boden oder auch unter dem Boden felbft im hohen Norden recht wohl eine ansehnliche Dicke gewinnen können, ohne doch darum zu einem entfprechend hohen Wachsthume zu gelangen. Nur Eines wird etwa aus diefen Ueberreften, und jedenfalls aus den oben erwähnten gefchichtlichen Zeugniffen mit einiger Sicherheit fich folgern laffen, nämlich die Thatfache, dafs zu einer Zeit, in welcher der Menfch noch nicht feine zerftörende Hand an diefelben gelegt hatte, die isländifchen Waldungen fowohl gröfserer Ausbreitung als un-

---

1) Kristni s., cap. 9, S. 17.

2) Íslenzkir Annálar, h. a.

3) Landnáma, V. cap. 9, S. 303; Flóamanna s., cap 5, S. 123; vgl. auch Kgbsk, § 99, S. 111.

geftörteren Wachsthumes fich erfreut haben mögen als diefs in fpäterer Zeit der Fall war, ganz wie der Ertrag des Strandes an Treibholz ein ungleich gröfserer gewefen fein mufs, folange das feit Jahrhunderten angefammelte Gut noch unangegriffen beifammen lag; an eine Aenderung des Klimas dagegen, durch welche der fpecififche Charakter des ifländifchen Waldes eine Umwandlung erfahren hätte, ift in alle Weite nicht zu denken [1]. Ganz änlich wie mit den Angaben der Quellen über den Waldwuchs fteht es aber auch mit ihren Berichten über den Betrieb des Ackerbaues auf Island [2]. Allerdings wird uns bereits von Hjörleif, dem Bundbruder Ingólfs erzählt, wie er feine Sklaven gezwungen habe bei Hjörleifshöfði den Pflug zu ziehen [3], und aus wenig fpäterer Zeit wird uns berichtet, wie Skallagrímr zu Akrar in der Mýrasýsla, Gullþórir auf Flatey, þorvaldr Ósvífsson auf den Bjarneyjar, Gunnarr Hámundarson bei Hlíðarendi, Höskuldr Hvítanessgoði bei Ossabær, þórðr Kolbeinsson auf einer Infel in der Hítará Saatland hatte [4], dafs am Anfange des zehnten Jahrhunderts Kjallakr zu Kjallaksstaðir mit Geirmundr heljarskinn über ein auf den Skarðsströnd gelegenes Stück Ackerland ftritt [5], und dafs am Schlufse deffelben Jahrhunderts Gefchick zum Ackerbau als gefuchte Eigenfchaft eines Bauernknechtes galt [6], dafs wider in etwas fpäterer Zeit Guðmundr Arason die Aecker eines Bauern zu Skúmsstaðir im Südlande weihte [7], und Bifchof Magnús Gizurarson auf den Hof zu Gufunes einen Mehlzins legte [8]; in den kirkjumáldagar, d. h. Stiftungsbriefen für einzelne Kirchen im Lande, werden öfter theils Zinfe an Korn-

1) In der That hat bereits Eggert Ólafsson in der Reife igjennem Island, I, S. 233—34, und öfter hervorgehoben, dafs nur durch die Schuld der Einwohner der ifländifche Wald herabgekommen fei; ein einzelnes Beifpiel von Waldverwüftung habe ich in der Germania, Bd. VII, S. 246 mitgetheilt.

2) Vgl. des Jón Snorrason Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Kopenhagen, 1757), zumal S. 10—27, und des Baldvin Einarsson Auffatz Um akuryrkju, im Ármann á alþíngi, II, S. 66—126 (Kopenhagen, 1830).

3) Landnáma, I, cap. 6, S. 35.

4) Eigla, cap. 29, S. 58—59; Gullþóris s., cap. 10, S. 58; Njála, cap. 9, S. 16; cap. 53, S. 82, und dazu cap. 67, S. 102, und cap. 76, S. 112; cap. 112, S. 170; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.

5) Landnáma, II, cap. 20, S. 125.

6) Njála, cap. 36, S. 54.

7) Guðmundar bps. s., cap. 36, S. 466.

8) Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 46.

früchten oder an Mehl, theils auch Beſitzungen von Ackerland erwähnt [1]), und auch in den Rechtsbüchern iſt oft genug von Aeckern die Rede, ſei es nun, daſs deren Theilung [2]), oder der auf ihnen angerichtete Viehſchaden [3]), und dergleichen beſprochen, oder daſs ihrer nur beiläufig in einer Formel Erwähnung gethan werde [4]). Ganz abgeſehen alſo von der langen Reihe von Ortsnamen wie Akr, Akrar, Akranes, Akratúnga, Akrafjall, Akreyri, Akreyjar, Akrholt, Akrtraðir, und dergleichen mehr wird der Betrieb des Ackerbaues auf der Inſel auch durch unmittelbare Ausſagen der verläſsigſten Quellen vollkommen genügend bezeugt; ja aus dem Namen des Línakradals, welchen bereits die Landnáma nennt, möchte man ſogar auf den gelegentlichen Betrieb des Flachsbaues ſchlieſsen. Aber doch hören wir auf der andern Seite auch, daſs es als etwas durchaus Ungewöhnliches galt, wenn ein einzelner, ganz beſonders günſtig gelegener Acker Jahr für Jahr ſeinen ſicheren Ertrag lieferte [5]), und wir können hieraus ſchlieſsen, daſs es auch bezüglich der Brauchbarkeit des Landes für den Fruchtbau in der älteren Zeit auf der Inſel nicht viel anders ſtand als heutzutage, nämlich ſo, daſs an wohlgeſchützten Orten der Bau von Körnerfrüchten allerdings möglich, aber freilich wegen des ſehr häufig fehlſchlagenden Ertrages kaum jemals recht lohnend iſt. Wenn demnach zwar unleugbar der Feldbau vordem in weit gröſserer Ausdehnung betrieben worden iſt als jetzt, wo deſſen Betrieb im Grunde nur als eine Liebhaberei einzelner gröſserer Grundbeſitzer zu betrachten iſt, ſo müſſen doch die Gründe dieſer Erſcheinung ganz anderswo geſucht werden als in einer Veränderung des Klimas oder der Bodenbeſchaffenheit. Gar mancher unter den erſten Einwanderern mochte wohl den Fruchtbau, an welchen er von ſeiner Heimath her gewöhnt war, in viel weiterem Umfange verſucht haben als in welchem er ſich hinterher durchführbar und nutzbringend erwies. Die gröſsere Umſicht und der angeſtrengtere Fleiſs, welchen man vordem, wie der Landescultur überhaupt, ſo auch insbeſondere dieſem Zweige derſelben zu-

1) Diplom. Island., I, Nr. 61, S. 272: akrgerði; Nr. 62, S. 273, und Nr. 135, S. 522, ebenſo; Nr. 68, S. 280: salds sæði niðrfórt: Nr. 103, S. 403: akrlönd. Andere Belege giebt Jón Snorrason.

2) Kgsbk, § 197, S. 106.

3) Ebenda, § 200, S. 112.

4) Ebenda, § 2, S. 12: § 48, S. 81; § 62, S. 112, u. ſ. w.

5) Vígaglúma, cap. 7, S. 340; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23.

gewandt zu haben ſcheint, mag in einzelnen Fällen die Aecker auch wirklich zu einem höheren Ertrage gebracht haben, als welchen ſie gegenwärtig abwerfen. Die ungleich ſchwierigere Zufuhr vom Auslande her muſste überdieſs ſelbſt einen geringeren Ertrag der eigenen Landwirthſchaft noch lohnend erſcheinen laſſen, während jetzt der ſo ſehr erleichterten Concurrenz der fremden Einfuhr gegenüber der Betrieb anderer Wirthſchaftszweige ſich ungleich vortheilhafter erweiſt. Auf eine Veränderung in der natürlichen Beſchaffenheit des Landes iſt das Zurückgehen des Ackerbaues auf Island jedenfalls nicht zurückzuführen, und überdieſs haben wir uns den Umfang ſeines Betriebes auch ſchon für die Vorzeit nicht ſo groſs vorzuſtellen, daſs er uns die Isländer als ein weſentlich Feldwirthſchaft treibendes Volk erſcheinen lieſse.

Zu allem Ueberfluſse ſind wir übrigens auf die Schlüſse nicht einmal beſchränkt, welche wir aus dem bisher vorgeführten Materiale zu ziehen im Stande ſind. Einer Lebensbeſchreibung des Biſchofs Guðmundr Arason, welche er um das Jahr 1350 verfaſste, ſchickte nämlich der Abt Arngrímr von þíngeyrar eine kurze Beſchreibung Islands voraus, welche hinreichend merkwürdig iſt, um hier mitgetheilt werden zu müſſen[1]). Nachdem derſelbe erwähnt hat, daſs Guðmund »in dem Lande, welches die Bücher Thile heiſsen, die Nordleute aber Island nennen« geweſen ſei, fährt er fort: »Man kann auch wohl ſagen, daſs dieſs der richtige Name ſei für dieſe Inſel, denn Eis giebt es da genug, zu Waſſer wie zu Land. Auf der See liegen ſolche Maſſen von Treibeis, daſs ſie mit ihrer unermeſslichen Ausdehnung genügen um das nördliche Meer zu füllen, auf den Hochgebirgen des Landes aber ſo unſchmelzbare Gletſcher von übermäſsiger Höhe und Weite, daſs es denjenigen unglaublich vorkommen wird, welche in entfernten Landen geboren ſind. Aus dieſen Berggletſchern rinnt gelegentlich ein reiſſender Strom mit auſserordentlichem Getöſe heraus, und mit dem wüſteſten Geſtank, ſo daſs davon die Vögel in der Luft ſterben und die Menſchen und Thiere auf der Erde[2]). Andere Berge giebt es

1) Guðmundar bps. s. eptir Arngrím ábóta, cap. 2, S. 5.

2) Von dem Fúlalækr, oder wie er ſpäter zumeiſt genannt wurde, der Jökulsá á Sólheimasandi, (Landnáma, IV, cap. 5, S. 250—51, und cap. 13, S. 273); berichten ernſthafte Reiſende wie Eggert Ólafsson, S. 797—98, Ebenezer Henderson, Iceland, I, S. 526, Paijkull, En Sommar på Island, S. 64—5, u. dgl. m., wirklich ſolch üblen Geruch, wenn auch das von deſſen tödtlicher Wirkung Berichtete ſelbſtverſtändlich auf Uebertreibung beruht.

in diefem Lande, welche fürchterliches Feuer auswerfen, mit fchwerem Ausfchleudern von Steinen, fo dafs man den Lärm und das Getöfe über das ganze Land hin hört, fo weit als man 168 Seemeilen rechnet herumzufegeln gerade aus von einem Vorgebirge zum andern; dabei kann diefes Schrecknifs von fo grofser Finfternifs vor dem Winde begleitet fein, dafs man im Hochfommer zur Mittagszeit feine eigenen Hände nicht unterfcheiden kann. Zu diefen Seltfamkeiten kommt noch, dafs im Meere felbft, eine Seemeile (viku sjáfar) füdlich vom Lande, durch ausbrechendes Feuer ein grofser Berg entftanden ift, während ein anderer dafür verfank, welcher vorher auf diefelbe Weife entftanden war. Siedende Quellen und Schwefel giebt es da genug. Wald giebt es da keinen, aufser Birken, und auch diefe nur geringen Wuchfes. Korn wächft an einigen wenigen Stellen im Süden des Landes, jedoch ausfchliefslich Gerfte. In der See gefangene Fifche und die Produkte der Viehwirthfchaft bilden dort die gemeinhin übliche Speife. Diefe Infel liegt fo nördlich unter dem Zodiacus, dafs ihr niedriger (? nördlicher ?) gelegener Theil an einigen Stellen während eines Monats oder länger, am Ende Geminorum und Anfange Cancri, beftändigen Tag mit hellem Sonnenfcheine hat. In der Winterszeit aber, wenn die Sonne in Capricornu ift, fteht fie wenig über 4 Stunden des natürlichen Tags über dem Hemifphärium diefes Landes, wenn auch weder Berge noch Wolken fie hemmen. Das Land ift vorzugsweife längs der See bewohnt, und läuft am Schmälften aus auf feiner Oftfeite und Weftfeite.« Man fieht, diefe Schilderung entfpricht, wenn man von einigen wenigen naiven Uebertreibungen abfieht, ganz genau den derzeitigen Zuftänden der Infel, und ift demnach für die zweite Hälfte des hier in Betracht kommenden Jahrtaufends der unveränderte Beftand diefer letzteren durch ein in jeder Hinficht claffifches Zeugnifs vollkommen fichergeftellt; hinfichtlich der erften Hälfte diefes Zeitraumes aber fehlt uns wenigftens jeder quellenmäfsige Anhaltspunkt für die Anname einer durchgreifenden Umgeftaltung der natürlichen Befchaffenheit des Landes, während die hier allein möglichen Schlüffe aus zerftreuteren Quellenangaben umgekehrt auf wefentlich daffelbe Ergebnifs hinausführen.

§ 3. Die Beschaffenheit des einwandernden Volkes.

Norwegifcher Abkunft waren im Grofsen und Ganzen die Leute, welche nach Island hinüberwanderten, wenn fie auch keineswegs

alle unmittelbar von Norwegen aus ihren Weg dahin namen; die Zuftände alfo, welche Norwegen am Schluffe des neunten und am Anfange des zehnten Jahrhunderts zeigte, müffen mafsgebend werden, wenn es gilt, den nationalen Charakter der erften Bevölkerung der Infel, fowie deren überkommene Einrichtungen in Bezug auf Staat, Recht, Sitte und Religion fich zur Erkenntnifs zu bringen. Diefe Zuftände aber waren in der hier in Betracht kommenden Zeit in einer ebenfo eigenthümlichen als fchwer aufzuhellenden Krifis begriffen.

Bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts herab fcheinen die Verhältniffe in Norwegen ziemlich deffelben Schlages gewefen zu fein, wie diejenigen, welche Tacitus bei unferen deutfchen Stämmen kennen lernte und fchilderte. Das Gefammtvolk zerfiel zunächft in eine anfehnliche Zahl ganz kleiner Staaten (fylki), welche unter einander zumeift in gar keiner, im beften Falle aber wenigftens nur in einer fehr lofen Verbindung ftanden, und welche felbft wider in eine Anzahl kleiner Gaue (hèröð) fich theilten, deren jeder mit weitgehender Selbftftändigkeit fich felber regierte. Die Leitung der einzelnen Gaue lag in der Hand einzelner Häuptlinge (hersar), wogegen ein an der Spitze des gefammten Volklandes ftehender Fürft (fylkir) theils überhaupt nicht vorhanden gewefen zu fein, theils wenigftens nur eine fehr wenig befeftigte Stellung eingenommen zu haben fcheint; aus den Angehörigen beftimmter edler Gefchlechter (jarlar) fcheinen dabei diefe Häuptlinge hervorgegangen zu fein, und den Königsnamen angenommen zu haben, wenn es gelang, die Würde bleibend an ein einzelnes Haus zu knüpfen. Gaukönige und Volklandskönige find hiernach zu unterfcheiden (hèraðskonúngar; fylkiskonúngar), von denen die erfteren, wenn fie den letzteren unterthan waren, auch wohl als tributpflichtige Könige (skattkonúngar) bezeichnet werden mochten [1]. Als ein kräftiges Gegengewicht gegen eine fei es nun allzu ariftokratifche oder allzu monarchifche Geftaltung des Staatswefens diente aber diefen Häuptlingen gegenüber eine fehr felbftbewufste Haltung der

1) Ich trete damit der Auffaffung der neueren norwegifchen Hiftoriker entgegen, welche das Königthum vom Hersenthume fcheiden, und auf eine Art von Gefolgsführerthum zurückführen wollen. Vgl über die Streitfrage, welche für diefen Ort ohne grofse Bedeutung ift, meine Anzeige der nachgelaffenen Schriften R. Keyfer's in der Kritifchen Vierteljahresfchrift für Gefetzgebung und Rechtswiffenfchaft, Bd. X, S. 370—74.

häufig zufammentretenden Gau- und Landsgemeinden (hèraðsþíng; fylkisþíng), dann auch, foweit Völkerbündniffe dauernder Art fich bereits gebildet hatten, der zahlreich befchickten Bundestage (lögþíng; auch wohl alsherjarþíng); auf ihnen allen pflegte der angefehenere Theil der Bauerfchaft das grofse Wort zu führen, und fie war es, welche in Fragen der Gefetzgebung oder Politik die entfcheidende Stimme abgab, und bei gerichtlichen Verhandlungen das Urtheil fällte. Die Ausdehnung und geringe Fruchtbarkeit des Landes bedingte dabei eine grofse Zerftreutheit der Wohnftätten, und ficherte eben damit jedem Einzelnen ein grofses Mafs freiefter Bewegung, und den kleineren wie gröfseren Kreifen innerhalb des Volksganzen den möglichften Grad der ungehemmteften Selbftregierung, während die Kleinheit der ftaatlichen Verhältniffe und das Vorwiegen der Landwirthfchaft über alle anderen Nahrungszweige zugleich keine allzu grofse Verfchiedenheit der Stände, oder auch nur des Vermögensbefitzes aufkommen liefs. Die Religion der Nordleute endlich war eine zugleich nationale und nicht geoffenbarte. Keine Priefterkafte fchob fich bei ihnen zwifchen das Volk und feine Götter in die Mitte, keine Geheimlehre fchied eine wiffende Claffe von einer nicht wiffenden. Die gefammte Götterlehre war vielmehr jedem Einzelnen aus dem Volke gleichmäfsig zugänglich, und der gefammte Cultus ftand mit deffen übrigem häuslichem wie ftaatlichem Treiben in engfter Verbindung; die Familienfefte und die Volksverfammlungen bildeten zugleich die Opferfefte, bei welchen der Häuptling des Bezirks im einen, der Hausvater aber oder der Gefchlechtsältefte im andern Falle den Vollzug der religiöfen Gebräuche zu leiten hatte. Der Nationalcharakter aber des Volkes geftaltete fich unter dem concurrirenden Einflufse diefer beftimmenden Momente fehr eigenthümlich. Eine gewiffe trotzige Selbftherrlichkeit der auf ihrem freien Eigen gefeffenen Bauerfchaft, — eine unbeugfame Zähigkeit im Fefthalten an den ererbten Anfchauungen und Rechten, — endlich jene harte, tapfere Sinnesart, wie fie das ftete Ringen mit einer rauhen Natur und mit den taufenderlei Gefahren erzeugt, mit denen Meer und Gebirge Tag für Tag feine Bewohner bedroht, das find die hervorftechendften Züge in dem Charakterbilde, welches uns die altnordifchen Quellen von den Leuten ihrer eigenen Vorzeit entwerfen.

Seit dem Ende etwa des achten Jahrhunderts hatte fich nun aber eine durchgreifende Veränderung jener fchlichten Zuftände der älteften Zeit angebahnt. Verworrene Sagen wiffen von

gewaltigen innern Kämpfen zu erzählen, welche, durch die Herrschsucht einzelner Häuptlinge veranlasst, zur Bildung umfassenderer Reiche führten. Der streng geschichtliche Werth dieser Berichte ist allerdings recht sehr angreifbar, und dürften die Könige Haraldr hilditönn und Sigurðr hríngr, dann Ragnar loðbrók und dessen Söhne kaum mit viel höherem Rechte als historische Persönlichkeiten betrachtet werden, als diess etwa bei Hrólfr kraki und Aðils, Ívarr víðfaðmi oder Fróði hinn friðsami zulässig wäre; aber doch kann die Thatsache nicht bestritten werden, dass die von den auf sie bezüglichen Sagen angedeutete Bewegung um die Mitte des neunten Jahrhunderts, mit welcher ein helleres Licht für die Geschichte Norwegens anbricht, bereits im vollsten Gange war. Die Umwälzungen nämlich, zu welchen dieselbe führte, und die Erschütterungen, von welchen sie begleitet war, konnten nicht umhin, auch nach Aussen ihre Wirkungen geltend zu machen, und in den Zeugnissen fremder Geschichtsquellen über Vorkommnisse, welche wir als Ausflüsse jener inneren Bewegungen zu betrachten haben, finden wir demgemäss ein willkommenes Mittel für die Bestimmung der Zeit, in welcher diese letzteren einigermassen mächtiger anzuschwellen begannen. Irische und wälsche, angelsächsische und fränkische Quellen bezeugen übereinstimmend das massenhafte Auftreten norwegischer sowohl als dänischer Heerschiffe an den Küsten der britischen Inseln und des Frankenreichs, ja selbst Spaniens und Italiens, welches mit dem Schlusse des achten Jahrhunderts beginnt, und nur in einer mächtigen Gährung seine Erklärung finden kann, welche damals die Zustände des Nordens selbst erfasst hatte, während andererseits jene Heerfahrten allerdings auch wider treibend und zersetzend auf jene inneren Zustände zurückwirken mussten. Nach beiden Seiten hin ist der Zusammenhang der Dinge sehr leicht zu erkennen. Nur auf Kosten bisher ihm gleichstehender Bezirksfürsten vermochte der einzelne glückliche Eroberer zu grösserer Ausdehnung seiner Herrschaft zu gelangen; zahlreiche Häuptlingsgeschlechter mussten somit durch jede in dieser Richtung gelungene Unternemung aus ihrer ererbten Stellung verdrängt, und soweit sie sich nicht zur Unterwerfung unter den Sieger bequemen mochten, zur Flucht in das Ausland genöthigt werden, sei es auch nur um dort einen Stützpunkt für die weitere Fortsetzung des Kampfes zu suchen. Nicht immer mochte es dabei gelingen, in nächster Nähe, bei andern norwegischen Kleinkönigen etwa, ein »Friedensland« (friðland) zu finden, und selbst, wenn dieses gelang, musste es schwer halten, für die

Mannfchaft, welche ihrem Fürften in die Verbannung gefolgt war, und deren er bedurfte um das verlorene Reich wider zu erkämpfen, den nöthigen Unterhalt zu befchaffen; in beiden Fällen bot dagegen die Heerung in entlegeneren Landen einen erwünfchten Ausweg, indem fie zugleich die abgängigen Mittel zu ergänzen, und den eigenen Anhang in fteter Kriegsübung und Kampfesluft zu erhalten geftattete. So bedingt denn die Bildung gröfserer Reiche im Norden den Beginn jener kriegerifchen Zeit, welche von dort auslaufende Raubfchiffe alle Meere und Küften des Südens und Weftens unficher machen läfst, — jener Zeit, welcher es als felbftverftändlich galt, dafs Jahr für Jahr beim Beginne der beffern Zeit zu irgend einer kriegerifchen Unternemung ausgezogen werde, und welche eben darum das altherkömmliche Sommeropfer, welches urfprünglich ficherlich nur in gut bäuerlicher Weife für gutes Wachsthum der Feldfrüchte gebracht worden war, in ein »Siegesopfer« verkehrte [1]). Es begreift fich, dafs diefe maffenhaften Heerfahrten nicht ohne Einwirkung auf den Volkscharakter bleiben konnten. Eine zahlreiche Claffe wilder Heergefellen mufste fich in Folge derfelben bilden, welche aus Kampf und Streit ihren Lebensberuf, und aus Raub und Plünderung einen ftändigen Erwerbszweig machte; aber auch in den von der Bewegung minder unmittelbar und minder tief erfafsten Kreifen mufste fich wenigftens eine gewiffe Unruhe und eine Erfchütterung der bisherigen Zufriedenheit mit den alten, befchränkten Verhältniffen geltend machen, und auch in diefen ftilleren Kreifen kehrten fich fortan der Natur der Sache nach die herberen und rauheren Seiten des Nationalcharakters nur um fo einfeitiger heraus. — Aber auch noch von einer ganz andern Seite her fcheint ziemlich gleichzeitig ein weiteres Ferment in das norwegifche Volksleben hineingetragen worden zu fein. Von Anfang an dualiftifch angelegt, hatte das nordifche Heidenthum die beiden Glieder feines Dualismus, die Götter alfo und die Unholde, allmälig wider weiter abgeftuft, die Zahl der übernatürlichen Wefen innerhalb jeder fo gebildeten Gruppe fortwährend vermehrt, endlich auch feine fämmtlichen Götter und Wichte immer menfchenänlicher ausgebildet. Das von jeher in ihm waltende mythologifche Princip

1) Die Heimskr. Ynglínga s., cap. 8, S. 9 fpricht, die 3 grofsen Jahresopfer aufzählend, bereits von einem sigrblót; die Ólafs s. helga, cap. 115, S. 340 redet dagegen, offenbar alterthümlicher, von einem fagna sumri, den Sommer begrüfsen.

war damit auf die Spitze getrieben; eben damit war aber auch für jedes einigermaſsen tiefer blickende Auge der Widerſpruch blosgelegt, welcher zwiſchen dem ſpeculativen Inhalte der nationalen Religion und ihrer äuſseren Einkleidung beſtand. Das Syſtem der heidniſchen Götterlehre, wie wir es uns aus den zu Gebote ſtehenden Quellen zu conſtruiren vermögen, zeigt die unverkennbarſten Spuren dieſer inneren Erſchütterung, welche um ſo verderblicher wirken muſste, weil dem Norden heilige Bücher fehlten, an deren Hand eine Läuterung der vergröberten Lehre ſich hätte vollziehen können. Die allzu menſchenänlich gewordenen Götter werden bereits nicht mehr als die erſten Schöpfer, nicht mehr als die oberſten Lenker dieſer Welt betrachtet, vielmehr ſucht das grübelnde Volk ſchon hinter und über ihnen nach urſprünglicheren und erhabeneren Mächten; ja ſelbſt auf ewige Dauer vermag die herabgekommene Götterwelt keinen Anſpruch mehr zu erheben, vielmehr erwartet ſie in banger Ahnung bereits ihren einſtigen Untergang in der grauſigen Götterdämmerung, und nur in unſicheren Zügen erſcheint vorgebildet, was hinter dieſem Schluſsacte des derzeitigen Weltſyſtemes kommen werde. Thatſächlich ſtand es aber um den alten Glauben noch ungleich ſchlechter, als deſſen Lehre es erwarten lieſs. Neben dem craſſeſten Aberglauben, welcher in dem finſterſten Zaubertreiben ſowohl als in einem blutigen Opferdienſte ſich ausſpricht, tritt jetzt als deutliches Symptom des einbrechenden Verfalles einerſeits ein ſcharf und trotzig ausgeprägter Unglaube auf, gepaart mit dem übermüthigen Vertrauen auf des Mannes eigene Kraft und Stärke, andererſeits aber auch ein eigenthümlicher Hang zu einer gewiſſen myſtiſch-ſpiritualiſtiſchen Speculation, welche, von aller Mythologie ſich abkehrend, doch den Glauben an die Exiſtenz einer höheren Macht nicht aufgeben will, die mit ſittlichem Ernſte über den Geſchicken der Menſchenwelt wache.

So hatte ſich demnach in religiöſer wie in politiſcher Hinſicht die alte Zeit in Norwegen ganz gleichmäſsig überlebt; von Innen heraus waren die überlieferten Zuſtände nach beiden Richtungen hin faul geworden, wenn auch die Macht der Gewohnheit immerhin noch groſs genug war, um hier wie dort jeder Neubildung den zäheſten Widerſtand entgegenzuſetzen. Nach beiden Seiten hin muſsten ſelbſtverſtändlich die Berührungen, in welche die immer maſſenhafter anſchwellenden Heerfahrten das Volk mit fremden Nationen, und zumal mit den höher cultivirten Bevölkerungen des chriſtlichen Abendlandes brachten, die ohnehin ſchon vor-

handene Gährung ausbreiten und fteigern; diefe Berührungen aber namen bald einen weit innigeren Charakter an, als welchen fie von Anfang an getragen hatten, und wurden eben damit nur um fo wirkfamer. Hatte man fich Anfangs auf die Heerfahrt nur verlegt, um durch Plünderungen und Brandfchatzungen den eigenen Bedarf aufzubringen, fo fieng man hinterher, als man fich bleibend aus der nordifchen Heimat verdrängt fah, auch wohl an, ftatt vorübergehender Beute in der Ferne fich bleibende Unterkunft zu fuchen, fei es nun dafs man mit dem Schwerdt in der Fauft eine eigene Herrfchaft im fremden Lande fich zu erkämpfen wufste, oder dafs man im Solddienfte eines ftammverwandten oder felbft nationalfremden Fürften eine zugleich angefehene und gewinnbringende Stellung fich zu erringen beftrebt war. Während die kleineren Infelgruppen, die Orkneys zumal und die Hebriden, weiterab aber auch wohl Shetland und die Færöer, den nordifchen Heerleuten wefentlich nur als Durchgangspunkte dienten, über welche fie ihren Weg weiter weftwärts und füdwärts namen, und als Schlupfwinkel, nach welchen fie fich je nach Umftänden zurückzogen, um bei günftiger Gelegenheit aus denfelben wieder hervorzubrechen, bildeten fich in Irland wie in Schottland, in England und im Frankenreiche fchon gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, und von da ab immer häufiger norwegifche Niederlaffungen bleibenderer Art, mochten diefe nun in vollkommener Unabhängigkeit lediglich unter ihren eigenen Königen ftehen, oder als blofe Graffchaften, Herzogthümer oder Eorlthümer eine gewiffe Oberhoheit fremder und chriftlicher Regenten anerkennen, und an den Höfen der einen wie der andern Claffe von Herrfchern fehlte es nicht an zahlreichen Schaaren ftreitbarer Dienftleute geringerer Art, welche von Ort zu Ort ziehend bald hier bald dort ihre Dienfte vermietheten. Den entfcheidenden Impuls gab diefer neuen Wendung der Dinge fchiefslich der aufserordentliche Erfolg, von welchem K. Harald hárfagri's Auftreten in Norwegen begleitet war. Als es ihm nach harten Kämpfen gelang, feine Herrfchaft über ganz Norwegen auszubreiten, mufste fich zunächft die Zahl der Häuptlinge fehr erheblich mehren, welche jenfeits der Weftfee eine Zufluchtsftätte zu fuchen genöthigt waren; daneben aber bewirkten harte fiskalifche Mafsregeln, zu welchen der König griff um durch ausgiebige Steigerung feiner Einkünfte die Mittel zu glänzenderer Belohnung feiner Anhänger zu gewinnen, dafs neben den Häuptlingen auch die höheren Schichten der bäuerlichen Bevölkerung Norwegens von einer tiefen Misftimmung erfafst

wurden, und dafs auch ihnen der Aufenthalt in der Heimat gutentheils verleidete[1]). Eine maffenhafte Auswanderung aus Norwegen war die Folge diefer Umwälzungen, und zwar eine Auswanderung, an welcher fich nunmehr auch der Kern der Bauerfchaft betheiligte. Auf der skandinavifchen Halbinfel felbft wurde nunmehr Jemteland und Helfingland bevölkert, Beides bis dahin nur höchft fpärlich bewohnte Landfchaften. Im Weften mehrte fich die Zahl und Ausdehnung der norwegifchen Niderlaffungen in Irland und Schottland, in Nordengland und im Frankenreiche, in welchem letzteren eben jetzt Göngu-Hrólfr das Herzogthum Normandie fich gründete. Endlich aber begann fich jezt auch der Strom der Einwanderung nach dem kürzlich entdeckten Island zu richten, und wenn die kleineren Infelgruppen der Orkneyjar und Suðreyjar auch jetzt noch vorzugsweife nur als Stützpunkte für Seekönige gefucht waren, welche Sommer für Sommer in Norwegen zu heeren gedachten, fo wandten fich umgekehrt nach Island mit Vorliebe diejenigen, welchen es nicht um kriegerifche Abenteuer und glänzende Eroberungen, fondern nur um eine ruhige Heimat und Sicherftellung gegen alle Bedrückungen der neuen Militärmonarchie zu thun war[2]). So grofs war die Zahl der Auswanderer, welche fich nach der Infel wandte, dafs K. Harald die Fahrt dahin fchlechthin verbot, um nicht das eigene Land der Verödung ausgefetzt zu fehen, hinterher aber, als er fich von der Nutzlofigkeit diefer Mafsregel überzeugte, diefelbe wenigftens mit einer nicht unbeträchtlichen Steuer (den landaurar) belegte[3]). — Es verfteht fich übrigens von felbft, dafs dabei die urfprüngliche Wahl eines Zufluchtsortes nicht immer zugleich eine bleibende war. Sehr häufig zogen vielmehr zumal Männer, welche in ihrer Jugend an dem bewegteren Kriegertreiben im Weften Gefallen gefunden hatten, in reiferen Jahren vor, nach ruhigeren Wohnfitzen fich umzuthun; durch eine Unternemung, welche er feinerfeits gegen die weftlichen Infeln richtete, gab überdiefs K. Harald felbft den Anftofs für die Ueberfiedelung zahlreicher dafelbft fefshaft ge-

1) Vgl. meine Abhandlung »Ueber die Einziehung der norwegifchen Odelsgüter durch K. Harald hárfagri,« in der Germania, Bd, XIV, S. 27—40, fowie J. E. Sars, »Om Harald Haarfagres Samling af de norske Fylker og hans Tilegnelse af Odelen«, in der Hiftorisk Tidsskrift, Bd, II, S. 171—237.

2) Vgl. zumal Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 20, S. 62—3; Eigla, cap. 4, S. 6—7; Laxdæla, cap. 2, S. 2-4; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20: u. dgl. m.

3) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4—5.

wordener Schaaren nach Island. Die fortwährenden Einfälle, durch welche die nach den Weftlanden entwichenen Häuptlinge Norwegen heimfuchten, veranlafsten nämlich den König zu einem Heerzuge, welcher zu einer, freilich nur fehr precären, Unterwerfung der kleineren Infelgruppen unter feine Oberhoheit führte, und die Folge diefer Thatfache war, dafs nicht wenige Männer, welche zunächft auf ihnen ihren Aufenthalt gewählt hatten, nunmehr nach Island hinüber flüchteten. Dem K. Harald verdankt demnach die Infel nicht nur diejenige Bevölkerung, welche ihr fo maffenhaft direct aus Norwegen felbft zuftrömte, fondern auch gutentheils jene anderen Zuzügler, welche von Irland, Schottland und den umliegenden Infeln aus herüberkamen. Es konnte aber nicht fehlen, dafs die vielfachen Verbindungen, welche hier von den nordifchen Heerleuten mit den einheimifchen Fürften und deren Unterthanen angeknüpft worden waren, auf die von hier aus nach Island hinüberwandernden Coloniften gar mancherlei Einflufs gewannen, und wenn zwar die pofitiven Einwirkungen der keltifchen Nationalitæt und des in ihr bereits feft eingewurzelten chriftlichen Glaubens kaum fehr hoch angefchlagen werden dürfen, fo ift doch wenigftens die negative Bedeutung nicht zu verkennen, welche beide durch den Vorfchub gewannen, den fie dem ohnehin bereits im Gange begriffenen Zerfetzungsproceffe der nordifchen Ueberlieferungen leifteten.

Bunt genug waren hiernach die Elemente gemifcht, aus welchen fich die erfte Bevölkerung Islands zufammenfetzte. Die grofse Maffe zwar der Einwanderer war norwegifcher Abkunft; aber doch fehlte es unter ihnen nicht an Männern, welche andern Nationalitæten angehörten. Ausdrücklich werden uns unter den erften Coloniften Leute fchwedifcher oder götifcher Abkunft genannt, wogegen, auffällig genug, nicht ein einziger Mann unzweifelhaft dänifchen Stammes unter ihnen erwähnt wird [1]. Auf eine Betheiligung der füdlichen Abtheilung des germanifchen Gefammtvolkes weifen nur ganz vereinzelte Spuren, wie etwa wenn eine angelfächfifche Königstochter als die Frau eines einwandernden Nordmannes [2], oder gar eine Flamländerinn als die Mutter eines einwandernden Göten ge-

1) Vgl. Munch's Bemerkninger ved det i Danmark stiftede kongel. nordiske Oldskriftselskabs Virksomhed med Hensyn til gammelnordisk Literatur og Hiftoriographie, in deffen Samlede Afhandlinger, Bd I, S. 126—27.

2) Landnáma, I, cap. 10, S. 40; IV, cap. 7, S. 257.

nannt wird [1]); um so zahlreichere Belege finden sich dagegen für eine nicht ganz unbedeutende Theilname des keltischen Stammes an der Einwanderung. Namen wie Dufan, Dufgús, Dufþakr, Dufnjall, Kalman, Kýlan, Kjaran, Kjallakr, Konáll, Njáll, oder wie Mýrún, Myrgjol, u. dgl. m. bezeugen zwar nicht nothwendig die keltische Abkunft ihres Trägers; aber nicht selten läst sich die keltische Nationalitæt dieses letzteren, oder doch die Beimischung keltischen Blutes in seinem Stammbaume anderweitig nachweisen, und selbst wo diess nicht der Fall ist, läst doch der Name selbst auf irgend welche nähere Beziehungen der betreffenden Person zu Angehörigen des keltischen Stammes schliessen, welche kaum ohne allen Einfluss auf deren nationale Färbung bleiben konnten. Widerum waren von den Männern des reinsten norwegischen Blutes doch gar manche in fremden Ländern geboren oder doch lange Jahre hindurch wohnhaft gewesen, und auch diese konnten unmöglich von den sie umgebenden fremden Culturelementen sich völlig unberührt erhalten; auf Andere aber, welche nirgends einen bleibenden Aufenthalt genommen hatten, muste wenigstens das wilde Abenteurerleben einwirken, dem sie sich geraume Zeit hindurch hingegeben hatten. Von Denjenigen endlich, an welchen auch derartige Einflüsse spurlos vorübergegangen, oder welche etwa unmittelbar aus Norwegen nach Island herübergekommen waren, zeigte sich ein guter Theil wenigstens mehr oder minder von jener inneren Fäulniss angegriffen, welche die althergebrachten Anschauungen und Einrichtungen des Stammlandes befallen hatte. — Am Leichtesten läst sich diese Buntscheckigkeit der ersten nordischen Bevölkerung Islands auf dem religiösen Gebiete nachweisen, auf welchem die ersten Einwanderer eine wahre Musterkarte der verschiedenartigsten Bekenntnisse zeigen. Vor Allem fehlt es unter ihnen nicht an einer Anzahl gläubiger Heiden, deren erste Sorge darinn besteht, in der neuen Heimat ihren ererbten Göttercultus sofort unverändert wider einzurichten. Manche unter ihnen bringen, wie Þórólfr Mostrarskegg oder Þórhaddr hinn gamli [2]), ihren alten Tempel oder doch dessen heiligste Bestandtheile bereits aus Norwegen mit herüber, um ihn an ihrer neuen Wohnstätte einfach wider aufzustellen. Andere rechnen wenigstens den Tempelbau zu ihren dringendsten Geschäften bei der

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 200.

2) Eyrbyggja, cap. 4, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

Niderlaffung auf der Infel, und fcheuen nicht die beträchtlichen Koften von Bauten, welche in einzelnen Fällen bis zu 120 Fufs Länge und 60 Fufs Breite hatten[1]. Die grofse Zahl auf den Tempeldienft hinweifender Ortsnamen wie Hof, Hofstaðir, Hofgarðar, Hofsfell, Hofsvogr, Hofsteigr, u. dgl. m. zeigt, dafs diefer Gläubigen gar nicht wenige gewefen fein können; neben diefen orthodoxen Bekennern des Åsenglaubens kommen aber auch Anhänger eines gröberen Aberglaubens mehrfach vor. Ein þórir snepill wird uns genannt, welcher einem Haine, ein Eyvindr Loðinsson, welcher ein paar Felsklippen, ein þorsteinn rauðnefr, welcher einem Wafferfalle göttliche Verehrung erwies[2], und wenn von Schutzgeiftern die Rede ift, welche als Snæfellsáss oder Svínfellsáss bezeichnet werden, und welche in Bergen oder Steinen wohnen follen, fo deutet fchon deren Name auf eine bedenkliche Trübung des alten Götterglaubens hin. Weiterhin wird uns fodann auch von Leuten gefprochen, welche alles Glaubens baar find. Ein Bersi goðlaus wird uns genannt[3], und wider ein Hallr goðlaus fammt feinem Sohne Helgi goðlaus, von welchen letztern ausdrücklich erzählt wird, dafs fie nur an ihre eigene Kraft glaubten, und nicht opfern mochten[4]. Auch fchon von Ingólfs Bundbruder, Hjörleifr Hróðmarsson, heifst es, dafs er nicht opfern wollte, was jener Erftere freilich nicht loben wollte[5]; von Åsgeir kneif wird aber fogar berichtet, dafs er »aus eigenem Antriebe«, das heifst doch wohl ohne vom Chriftenthume Etwas zu wiffen, das Opfern aufgab[6]. Es ift ficherlich nur zufällig, dafs von Männern jener myftifcheren Richtung, welche ihre Verehrung einem unbekannten Gotte zuwenden, den fie durch Werke der Barmherzigkeit zu ehren beftrebt find, erft aus etwas fpäterer Zeit Beifpiele zu Gebote ftehen. Ich zähle dahin den þorstein Ingimundarson, welcher beim Tode feines alten Valters (um 935), und wider gelegentlich der Geburt des þorkell krafla (um 940) im obigen Sinne fich ausfpricht[7]; den Åskel goði († um 970), welcher gelegentlich

1) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26; Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402.

2) Landnáma, III, cap. 17, S. 224 und 225; V, cap. 5, S. 291.

3) Landnáma, II, cap. 4, S. 71—72, u. cap. 32, S. 160; Eigla, cap. 56, S. 121; Grettla, cap. 58, S. 131.

4) Landnáma, I, cap. 11, S. 40.

5) Ebenda, cap. 5, S. 33, und cap. 7, S. 35—36.

6) Ebenda, V, cap. 2, S. 278, Anmerkung 9 (Hauksbók).

7) Vatnsdæla, cap. 23, S. 38, und cap. 37, S. 59—60; wegen der Zeitbeftimmung vgl. Guðbrand Vigfússon im Safn til sögu Íslands, I, S. 380—81.

einer schweren Hungersnoth statt aller andern Gelübde den Schöpfer dadurch geehrt wissen will, dafs man alle Hülfsbedürftigen auf gemeinsame Kosten ernähre [1]), und den Arnór kerlíngarnef, welcher in einem gleichen Falle ganz änlich handelt [2]); den Gesetzsprecher Þorkel máni († 984), einem Enkel Ingólfs, von dem es heifst, er habe sich sterbend in den Sonnenschein hinaustragen lassen, um sich in die Hand des Gottes zu befehlen, der die Sonne geschaffen habe, und welchem zugleich das Zeugnifs gegeben wird, dafs er als Heide so rein gelebt habe, wie diefs nur der beste Christ zu thun vermöge [3]), u. dgl. m. Sehr oft wird aber auch von einzelnen Christen Erwähnung gethan, welche vom Westen her nach Island hinübergewandert seien, und was von ihnen erzählt wird, läfst ganz besonders deutlich erkennen, wie wunderlich gemischt die Glaubensverhältnisse der ersten Ansiedler waren [4]). Da hatte sich zunächst ein angesehener Häuptling, Ketill flatnefr, in Irland taufen lassen, mit allen den Seinigen, einen einzigen Sohn ausgenommen, welcher es für unwürdig hielt, den ererbten Glauben aufzugeben; hinterher geht dann aber nicht nur der heidnisch gebliebene Björn austræni, sondern auch dessen getaufter Bruder Helgi bjóla, die Schwester Auðr djúpauðga mit ihrem ganzen Hause, eine zweite Schwester, Þórunn hyrna, mit ihrem Manne, Helgi hinn magri, sowie eine dritte, Jórunn manvitsbrekka, mit ihrem Manne, Ketill hinn fíflski, nach Island hinüber. Trotz aller Glaubenstrennung bewahrt Auðr, die eifrige Christinn, ihrem heidnischen Bruder die treueste Anhänglichkeit; Helgi aber mischt selber in verwirrtester Weise heidnischen und christlichen Glauben durch einander. Ein Neffe Ketills, Örlygr hinn gamli, kommt ebenfalls als Christ nach Island hinüber, und baut dort sofort dem heiligen Kolumba eine Kirche; aber auch er hat wider an Þórðr skeggi einen eifrig heidnischen Bruder. Als zwei weitere Christen werden Jörundr hinn kristni und dessen Neffe, Ásólfr alskikk, genannt; aber beide ergeben sich einem einsiedlerischen Leben,

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

2) Jüngere Olafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 226—27): Flbk, I, § 346, S. 438.

3) Landnáma, I, cap. 9, S. 38; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 117, S. 242; Flbk, I, § 215, S. 263.

4) Man findet die Quellenzeugnisse über die christlichen Einwanderer zusammengestellt in meiner Schrift: Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, Bd. I, S. 90—107, und ebenda wird auch das Detail der hieher bezüglichen Berichte besprochen.

weil fie mit den Heiden, und wohl auch die Heiden mit ihnen, nicht zufammenfein wollten. Waren doch auch jene wenigen irifchen Anfiedler, welche fich fchon vor der Entdeckung Islands durch die Nordleute auf der Infel niedergelaffen hatten, vor der heidnifchen Einwanderung entwichen, während bei den einziehenden Heiden der aus einer gleichen Scheu hervorgegangene Glaube fich bildete, dafs kein Heide an einem Orte feines Lebens ficher fei, an welchen Papar gewohnt hatten! — In politifcher Beziehung mochten nun freilich die von Irland oder Schottland herübergekommenen Nordleute noch weniger Culturelemente in fich aufgenommen haben als in religiöfer, und der Umftand, dafs es gerade die ftandhafteften Anhänger der altnorwegifchen Staatsordnung waren, welche die alte Heimat räumten, läfst auf diefem Gebiete fogar ein fehr zähes Fefthalten an den Ueberlieferungen der Vorzeit erwarten; indeffen machen fich doch auch in diefer Richtung dem Herkommen feindliche Einflüfse fehr entfchieden geltend, wenn fie auch von ganz anderer Seite herkommen, als auf dem religiöfen Gebiete. Einmal nämlich ift klar, dafs das unruhige Kriegerleben, wie es die längere Heerfahrt oder auch der Kampf um neu zu erobernde Wohnfitze grofsgezogen hatte, eine Unftätigkeit und Gewaltfamkeit des Sinnes, und eine wilde Streitluft erzeugen mufste, welche nur fchwer mit irgendwelcher ftaatlichen Ordnung fich vertrug. Gewöhnt an rafche That, und ftets dem Grundfatze folgend, dafs Macht vor Recht gehe, waren die in jener Schule von Blut und Eifen aufgewachfenen Männer das möglichft fchlechte Material, wenn es fich um die Herftellung eines geordneten Staatswefens handelte. Aufserdem aber, — und diefer Umftand mufste fich auch bei jenen anderen Einwanderern geltend machen, welche durch kein Abenteurerleben demoralifirt, direct aus Norwegen herüberkamen, — aufserdem hatten die Auswanderer mit ihren alten Wohnfitzen nothwendig auch alle und jede ftaatliche Organifation aufgeben müffen. Nicht gefchloffene Volksabtheilungen waren es, welche als folche aus Norwegen auszogen, um fich in der Ferne eine neue Heimat zu begründen, fondern einzelne Häuflein, welche, blofe Splitter eines Volksganzen bildend, von diefem fich loslöften, um je auf eigene Fauft in der Fremde ihr Glück zu verfuchen. Mehrentheils waren es nur einzelne Männer, welche mit Weib und Kind, Sklaven und freien Dienftboten, höchftens noch etwa von einzelnen Freunden oder Bekannten begleitet, die fich ihnen anfchliefsen mochten, die Fahrt nach dem neuen Lande unternamen; aber fogar in den felteneren Fällen, da

das einzelne Unternemen gröfsere Dimenfionen annam, und da einzelne Gau- oder Volksfürften fich an deffen Spitze ftellten, bildete fich die unter ihren Befehl tretende Schaar doch immer nur aus beliebig zufammengelaufenen Leuten, von denen auch wohl der eine und andere den gewählten Führer unterwegs wider verliefs, wenn fich ihm eine günftige Gelegenheit zu einem ihm beffer zufagenden Fortkommen gerade zu eröffnen fchien. Wenn demnach einerfeits alle Theile Norwegens, von Hálogaland ab bis nach Víkin und den Upplönd füdwärts, an der Colonifation der Infel betheiligt find [1]), fo halten andererfeits in der fchweren Zerrüttung, welche über Land und Volk hereingebrochen war, nicht einmal die Angehörigen jedes einzelnen Gefchlechtes feft zufammen, vielmehr finden wir oft genug einzelne Glieder eines und deffelben Haufes unter den Ausziehenden genannt, während andere im Stammlande zurückbleiben und mit deffen neuem Machthaber fich vertragen, und fogar dann, wenn verfchiedene Angehörige eines Haufes fich gleichmäfsig nach Island wenden, fehen wir folche gar häufig zu ganz verfchiedenen Zeiten und von ganz verfchiedenen Orten aus dahin abgehen, dann auch an ganz verfchiedenen Punkten der Infel fich niederlaffen. Wenn demnach zwar in Norwegen das maffenhafte Ausftrömen der Bevölkerung fo gewaltige Lücken rifs, dafs K. Harald wie oben bemerkt mit künftlichen Mitteln der Auswanderung entgegenzuwirken fich veranlafst fah [2]), fo waren es doch andererfeits immerhin nur zerfchlagene Volkstrümmer, welche auf Island anlangten, und da die Infel keine ältere Bevölkerung befafs, in deren Rahmen die neuen Zuzügler fich hätten einreihen, oder deren Widerftand fie umgekehrt zu feftem Zufammenfchliefsen und zur entfchiedenen Unterordnung unter einen gemeinfamen Führer hätte zwingen können, fo mufste es nur um fo fraglicher werden, ob aus den völlig ifolirten Coloniftenhaufen überhaupt ein gemeinfamer Staatskörper werde hervorgehen können.

Waren hiernach die Vorausfetzungen, unter welchen der isländifche Freiftaat fich zu bilden hatte, was Land und Leute betrifft in hohem Grade ungünftige, fo fehlte es doch andererfeits auch nicht ganz an Momenten, welche den nachtheiligen Einflufs jener

1) Bezüglich der Betheiligung der einzelnen norwegifchen Landfchaften an der Einwanderung vgl. Guðbrand Vigfússon, ang. O., S. 196—98, und zumal Munch, Det norske Folks Hiftorie, Bd. I, 1, S. 545—55.

2) Vgl. oben S. 26, Anm. 3.

schwierigen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade zu paralysiren geeignet waren. Ich rechne dahin, neben dem staatbildenden Triebe, welcher dem Menschen ein für allemal eingepflanzt ist, und der unwüstlichen Naturanlage, welche dem gesammten germanischen Stamme insbesondere innewohnt, zumal zwei Eigenschaften des neu occupirten Landes, nämlich einmal dessen Unwegsamkeit und weite Ausdehnung, und zweitens dessen Unnahbarkeit und weite Entlegenheit von allen übrigen bewohnten Ländern. Hatte die Weitschichtigkeit Islands und die durch sie bedingte Zerstreutheit der einzelnen Niderlassungen zunächst schon eine erhebliche Minderung der Anlässe zu inneren Zwistigkeiten zur Folge, so muste dieselbe, unterstützt von der Schwierigkeit des Vorankommens in dem rauhen, von gewaltigen Flüsen durchströmten Berglande, auch noch die weitere Wirkung äusern, dass wirklich ausbrechende Zerwürfnisse der Regel nach auf einen ziemlich eng begrenzten Raum beschränkt blieben. Noch bis in die neuere Zeit herab galt für Sendungen aus der einen Hälfte der Insel in die andere der Weg über Kopenhagen als der kürzeste und billigste[1]; wie sollte da in der Vorzeit so leicht zu irgend welchem Kampfe Mannschaft aus entlegeneren Gegenden herangezogen werden können? Die Abgeschiedenheit des Landes aber, welche selbst heutzutage noch für Segelschiffe in der guten Jahreszeit eine Ueberfahrtszeit von 6–8 Wochen nicht eben als Seltenheit erscheinen läst, und den Winter über vollends allen Verkehr mit dem Süden ausschliest, so dass z. B. die Nachricht von dem am 15. November 1863 erfolgten Tode K. Friedrichs VII. seinen isländischen Unterthanen nicht vor dem 4. April 1864 zugieng, und den ganzen Winter über von diesen noch das Kirchengebet für den verstorbenen Landesherrn abgehalten wurde, — diese Abgeschiedenheit brachte den nicht minder hoch anzuschlagenden Vortheil, dass die innere Entwickelung des Landes vollkommen unberührt und unbehindert von jedem störenden Eingreifen fremdländischer Mächte sich vollziehen konnte. Weder K. Haraldr hárfagri, welcher durch den dänischen Uni, einen Sohn des Entdeckers Garðar, einen vergeblichen Versuch die Insel zu unterwerfen anstellen liess[2], noch der Dänenkönig Haraldr Gormsson, welchen die Isländer

1) Vgl. z. B. die beiden Kanzleischreiben vom 1. Mai 1790 und 19. Mærz 1791 in der Lovsamling for Island, Bd. V, S. 678—80 und 714—15.

2) Landnáma, IV, cap. 4. S. 246—47.

perfönlich auf's Aeufserfte gereizt hatten[1]), wagte demgemäfs eine kriegerifche Unternemung gegen die Infel, und auch in fpäterer Zeit fuchte K. Ólafr helgi, dann wohl auch K. Haraldr harðráði, nur auf Schleichwegen feine Plañe gegen deren Unabhängigkeit zu verfolgen. Die Fernhaltung aller äufseren Hinderniffe, welche der Bildung eines isländifchen Gefammtftaates allenfalls hätten in den Weg treten können, mufste aber die Ueberwindung der inneren Hemmniffe, die folcher begegneten, felbftverftändlich beträchtlich erleichtern. Wie fich nun aber im Widerftreite diefer günftigen und ungünftigen Vorausfetzungen ein isländifcher Freiftaat thatfächlich bildete, und wie derfelbe über drei Jahrhunderte hindurch fich erhielt, um fchliesflich im Anfchlufse an Norwegen feinen Untergang zu finden, wird der erfte Abschnitt diefes Büchleins darzulegen haben.

1) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36—37, S. 151—52; FMS., I, cap. 83, S. 153; Flbk, I, § 121, S. 152; Knýtlínga, cap. 3, S. 181—82; Jómsvíkínga s., cap. 13, S. 42—43.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abschnitt I.
Die Geschichte des Freistaats.

§ 4. Die Bildung des Staats und seiner Verfassung.

Verwicklungen mit auswärtigen Staaten, welche anderwärts einen Haupttheil der Staatsgeschichte zu bilden pflegen, kommen für Island bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Selbstständigkeit der Insel zu Ende geht, so gut wie gar nicht in Betracht. Innere Zerwürfnisse unter den einzelnen Häuptlingsgeschlechtern fehlen zwar zu keiner Zeit; aber sie greifen, widerum mit Ausname der letzten Zeiten des Freistaats, nicht leicht über die Bedeutung rein localer Ereignisse hinaus, und haben jedenfalls immer nur sehr vorübergehende Erschütterungen zur Folge. So gestaltet sich denn die Geschichte des isländischen Freistaats ungemein einfach, und es sind im Grunde nur drei Punkte, welche für dieselbe in Betracht kommen. Einmal nämlich handelt es sich um die Entstehung eines Gesammtstaates und die Ausbildung seiner Verfassung. Zweitens ist der Uebergang des Volkes zum Christenthume, und die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen. An dritter Stelle endlich ist der Untergang des Freistaats zu betrachten, welcher, durch den sittlichen Verfall des Volkes, die Zerrüttung der Landesverfassung, sowie schwere Conflicte zwischen Staat und Kirche bedingt, über das ganze Land verbreitete Partheiungen und zugleich ein Eingreifen ausländischer Mächte in die Geschicke der Insel zu Tage treten läst, und zuletzt in deren Unterwerfung unter die norwegische Krone seinen Abschluss findet. Jeder dieser Punkte soll hier gesondert dargestellt werden, obwohl allerdings, rein chronologisch be-

trachtet, der eine mehrfach in das Gebiet des anderen hinübergreift. Die Bildung des Gefammtftaates und feiner Verfaffung ift dabei der Natur der Sache nach an die Spitze zu ftellen.

Es hat aber die Gefchichte Islands in Folge des bereits gefchilderten Ganges der Einwanderung von einem durchaus ftaatlofen Zuftande auszugehen [1]). Zu verfchiedenen Zeiten und von verfchiedenen Orten aus waren die Anfiedler in einzelnen Haufen herübergekommen, deren Umfang und Zufammenhang fehr ungleich befchaffen war. Da das Land fo gut wie unbewohnt war, und beliebigem Zugriffe offen ftand, wählte der Führer jeder einzelnen Schaar unbehindert den Ort für die zu gründende Niderlaffung, fei es nun, dafs er fich durch die Befchaffenheit der Gegend beftimmen liefs, oder dafs er göttlicher Weifung folgte, welche man in gewiffen Wahrzeichen ausgefprochen zu fehen wähnte. Feierlich ergriff man von dem Lande Befitz, welches man für fich und die Seinigen in Anfpruch zu nemen gedachte; als Land nemen (nema land) bezeichnete man diefe Befitzergreifung, und Landname (landnám) nannte man den in Befitz genommenen Landftrich. Die Form der Befitzergreifung beftand regelmäfsig darinn, dafs man Feuer um das in Frage ftehende Land herumbrachte (fara eldi um land), und diefes dadurch für den eigenen Gebrauch heiligte (helga sèr landit). Anfänglich pflegte fich dabei der Einzelne fehr ausgedehnte Befitzungen anzueignen. Ingólfr Arnarson z. B. nam den ganzen Südweften der Infel zwifchen der Ölfusá und Öxará einerfeits und der Brynjudalsá, dann dem Hvalfjörðr andererfeits in Befitz, — Skallagrímr alles Land von den Hafnarfjöll füdlich des Borgarfjörðr bis zum Borgarhraun jenfeits der Hítá im Norden, — Helgi hinn magri den ganzen Eyjafjörð von Reynisnes bis Siglunes, u. dgl. m.; ja es kam fogar vor, dafs ein einzelner Mann an verfchiedenen Stellen zugleich Land nam, wie etwa Geirmundr heljarskinn eine erfte Niderlaffung auf den Skarðsströnd zwifchen der Fábeinsá und den Klofasteinar, zu klein fand, und darum noch eine zweite auf den Strandir im Nordweften gründete, zwifchen Straumnes und dem Rytagnúpr. Später aber, als das Land feltener und werthvoller zu werden anfieng, wurde, und zwar wie es heifst auf König

1) Vgl. meine Schrift: Die Entftehung des isländifchen Staats und feiner Verfaffung (1852), auf welche ich fowohl bezüglich der Einzelnheiten der Darftellung als auch bezüglich der Quellenbelege verweife.

Haralds Rath, feftgefetzt, dafs Niemand mehr Land in Befitz nemen dürfe, als er in beftimmt vorgefchriebener Weife binnen eines einzigen Tages mit Feuer überfahren könne [1]), und für Weiber, welche zur Vorname der Feuerweihe vielleicht nicht als befähigt betrachtet wurden, follte die andere Regel gelten, dafs fie nicht mehr Land in Befitz nemen dürften, als um welches man an einem Tage eine zweijährige Kalbinn herumführen könne [2]). In diefen fpäteren Zeiten mufsten neuankommende Zuzügler auch oft genug von älteren Einwanderern fich Land kaufen, falls fie nicht etwa vorzogen, fich mit Gewalt in den Befitz von folchem zu fetzen, wozu die Herausforderung zum Zweikampfe eine rechtlich anerkannte Form dargeboten zu haben fcheint. Andere Male liefs man fich auch wohl von einem älteren Anfiedler Land fchenken, obwohl dergleichen von einigermafsen fich fühlenden Männern nicht felten felbft dann verfchmäht wurde, wenn der Schenker zu ihren nächften Angehörigen zählte; man hielt derartige Vergabungen für nicht vollkommen gefichert in ihrem Beftande, und man glaubte überdiefs durch die unvergoltene Anname bedeutenderer Gefchenke fich felbft zu erniedrigen, und gewiffe läftige Verpflichtungen zu übernemen [3]). Innerhalb des in der einen oder anderen Weife in Befitz genommenen Landes errichtete fich fodann der Führer der einzelnen Einwandererfchaar vorab feine eigenen Wohn- und Wirthfchaftsgebäude, und wählte fich das Land, das er in feiner eigenen Hand behalten wollte; weiterhin aber wies er auch feinen Angehörigen und Freunden, mochten fie nun gleich Anfangs mit ihm herübergekommen oder erft fpäter ihm gefolgt fein, innerhalb feiner Grenzen ihre Befitzungen an, fei es nun dafs ihnen diefe zu Eigen, oder dafs fie ihnen nur in Pacht gegeben werden wollten. Von irgendwelcher Verbindung, welche zwifchen den verfchiedenen Niderlaffungen der einzelnen Einwandererhaufen beftanden hätte, ift aber zunächft noch in keiner Weife die Rede, und ebenfowenig ift das Verhältnifs beftimmt ausgeprägt, welches nach der Niderlaffung zwifchen dem

1) Landnáma, V, cap. 1, S. 276.

2) Ebenda, IV, cap. 10, S. 264, Anm. 7. Beide Angaben find der Hauksbók entnommen.

3) Vgl. z. B. was die Eyrbyggja, cap. 6, S. 7, von Hallstein goði, die Landnáma, V, cap. 12, S. 315 von Hallkell, und diefelbe, V, cap. 14, S. 319, fowie die Grettla, cap. 12, S. 20, von der Steinunnr gamla erzählt.

Führer des einzelnen Haufens und denjenigen beftand, welche mit ihm eingewandert waren, oder doch hinterher von ihm Land genommen hatten. In der That knüpfen denn auch die Anfänge ftaatlichen Lebens auf der Infel keineswegs wefentlich an die unbeftimmte Gewalt diefer Führerfchaft an, wenn fich auch ein gewiffer thatfächlicher Zufammenhang mit derfelben aus leicht begreiflichen Gründen oft genug ergeben zu haben fcheint; die Gründung von Tempeln und die Bildung von Tempelgemeinden ift es vielmehr, von welcher die Entftehung ftaatlicher Verbände ihren Ausgangspunkt nimmt.

Die regellofe Zufammenfetzung der Einwandererhaufen, welche auf der Infel fich niderliefsen, brachte nothwendig mit fich, dafs es hier wie an organifch gegliederten Volksverbänden, fo auch an jeder Spur von ftaatlichen Gewalten und Fürften fehlte. Aber gar mancher der angefeheneren Einwanderer baute fich nach feiner Ankunft auf der Infel fofort einen Tempel (hof), und zu diefem hielten fich der Natur der Sache nach auch die Verwandten und Freunde, dann die Dienftleute und fonftigen Angehörigen, welche deffen Erbauer nach Island gefolgt, und hier von ihm mit Land ausgeftattet worden waren. Auch andere, zumal kleinere Leute, welche in der Nachbarfchaft fafsen, mochten fich vielfach gerne an jene Erfteren anfchliefsen, da zwar felbftverftändlich Jedermann einen Tempel fich zu bauen befugt war, dem die Mittel zu einer folchen Bauführung zu Gebot ftanden, aber thatfächlich eben doch nur die vermöglicheren Leute über diefe Mittel in genügendem Mafse verfügten. Sache der freien Wahl war es felbftverftändlich für den Einzelnen, zu beftimmen, ob er fich zu einem fremden Tempel halten wolle und zu welchem, ganz wie es andererfeits auch dem Tempelbefitzer freiftand fich darüber fchlüffig zu machen, wem er den Zutritt zu feinem Tempel verftatten oder verfagen wollte; nur vermittelft frei eingegangener, und jederzeit wider frei aufkündbarer Verträge konnten fich demnach die Tempelgemeinden bilden, welche an den einzelnen Tempel fich anfchloffen, während andererfeits der Befitz diefes letzteren feinem Erbauer und deffen Rechtsnachfolgern innerhalb diefer Gemeinde mit Nothwendigkeit eine hervorragende Stellung fichern mufste, welche fich allerdings zunächft auf die Pflege des Tempels und die Leitung des gemeinfamen Opferdienftes bei demfelben befchränkte. Nun hatte aber auch bereits in Norwegen der Opferdienft eine wefentliche Seite des öffentlichen Lebens gebildet. Die einzelnen Bezirke hatten auch

hier ihre gemeinfamen öffentlichen Tempel gehabt [1]; die Volksverfammlungen, in welchen die ftaatliche Thätigkeit des Volkes hauptfächlich pulfirte, waren zugleich Opferfefte gewefen, und der Opfercultus war von eben den Häuptlingen beforgt worden, welche auch in weltlicher Beziehung an der Spitze des Volks und feiner einzelnen Abtheilungen ftanden. Was lag da näher, als dafs auf Island, wo ein organifcher Volksverband unter den Einwanderern nun einmal nicht gegeben war, während doch ftaatliche Bedürfniffe auch hier fich geltend machten, und die aus dem Stammlande mitgebrachten Anfchauungen und Ueberlieferungen nothwendig die Art, wie deren Befriedigung verfucht wurde, beftimmen mufsten, die zwanglos entftandene Gewalt der Tempelbefitzer, und mit ihr die Bedeutung der Tempelgemeinde, von dem religiöfen Gebiete auf das weltliche herübererftreckt wurde?

In der That finden wir auf Island fchon in der nächften Zeit nach dem Beginne der Einwanderung herrfchaftliche Verbände fehr beftimmt ausgeprägten Charakters vor, an welche fich fortan die Entwicklung der eigenthümlichen Verfaffung der Infel anfchliefst. Als goðorð, ríki, mannaforráð wird der Verband, oder auch die herrfchaftliche Gewalt bezeichnet, welche denfelben zufammenhält; goði oder hofgoði, goðorðsmaðr, allenfalls auch höfðíngi, yfirmaðr oder fyrirmaðr heifst der Mann, in deffen Hand die Gewalt ruht; als þíngmenn endlich oder undirmenn bezeichnet man deffen Untergebene, wefshalb denn auch deren Gefammtheit den Namen einer þínghá oder þíngmannasveit tragen mag. Der Inhalt der Gewalt, in deren Befitz wir die isländifchen Häuptlinge finden, ift dabei ein allfeitiger, ganz wie diefs von der Gewalt aller anderen Regenten des germanifchen Alterthums gilt. Auf der einen Seite kommt dem goði die Leitung der Volksverfammlungen und des ganzen mit diefen zufammenhängenden Gerichtswefens, die Sorge für die Aufrechthaltung des Friedens in feiner Gegend, die Beauffichtigung von Handel und Wandel, fowie die Vertretung und Unterftützung jedes einzelnen feiner Untergebenen zu, kurz alle und jede adminiftrative Thätigkeit, foweit nur überhaupt eine folche vom älteften Staate erwartet und geleiftet wurde; auf der anderen Seite aber lag ihm auch die Pflege des Tempels, fowie die Ab-

1) Ein Verzeichnifs der in Norwegen nachweisbaren Tempel fiehe bei Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn (1854), S. 164—79.

haltung des öffentlichen Opferdienftes ob; und hier wie dort war ihm als Mittel zur Erfüllung feiner Obliegenheiten das Recht des Bannes und Aufgebotes feinen Untergebenen gegenüber eingeräumt. Infoweit ftimmt alfo die Stellung der isländifchen Häuptlinge mit der der norwegifchen Kleinfürften ganz und gar überein; aber doch macht fich nach einzelnen Seiten hin ein fehr einfeitiges Vorwiegen des religiöfen Elementes in derfelben bemerkbar, welches fehr deutlich daran erinnert, dafs diefelbe in dem Tempel ihren Schwerpunkt und Ausgangspunkt hatte, welchen der Gode befafs. In Norwegen wurde die Regentenwürde theils nach Erbrecht, theils durch Volkswahl vergeben; an eine freie Veräufserlichkeit und Theilbarkeit derfelben kraft einfeitiger Verfügung ihres Inhabers war dabei in alle Weite nicht zu denken. Dagegen galt auf Island, fo lange der Freiftaat dafelbft beftand, das goðorð als ein Vermögensftück wie jedes andere, und ganz wie jedes andere Gut konnte es demgemäfs nicht nur vererbt, fondern auch beliebig verfchenkt, verkauft oder an Zahlungsftatt gegeben werden, und zwar alles Diefs nicht nur im Ganzen, fondern auch zu einzelnen Theilen; den Untergebenen des goðorðs ftand der Regel nach nicht der mindefte Einflufs auf den Wechfel in der Perfon feines Inhabers zu. Andererfeits bezog fich die norwegifche Fürftenwürde auf bleibend organifirte Staatsverbände mit beftimmten geographifchen Grenzen, gleichviel ob es fich dabei um þjóð, fylki oder hèrað handelte; von einem beliebigen Eintreten und Austreten in die Verbindung und aus derfelben konnte demnach für den Einzelnen höchftens infofern die Rede fein, als demfelben freiftand, das Staatsgebiet zu verlaffen oder in daffelbe überzufiedeln. Auf Island dagegen fehlte dem goðorð alle und jede territoriale Gefchloffenheit, und felbft als perfönlicher Verband war die Beziehung feines Inhabers zu feinen Untergebenen keineswegs befonders dauerhaft. Jedermann ftand es hier frei, fich nach eigener Wahl an jeden beliebigen Häuptling als Dingmann anzufchlieffen, und die getroffene Wahl war keine unabänderlich bindende, foferne man, die Einhaltung gewiffer Friften und die Beobachtung gewiffer Formen bei der Kündigung vorausgefetzt, auch hinterher noch beliebig den gewählten Häuptling verlaffen konnte um zu einem andern überzugehen; umgekehrt konnte aber auch der Häuptling nach freier Willkür die Aufname in feinen Dingverband dem Manne, der fich um diefelbe bewarb, gewähren oder verfagen, oder auch hinterher dem aufgenommenen Dingmanne innerhalb gewiffer formeller Schranken die Verbindung aufkündigen.

Die Dingleute konnten ferner beliebig ihren Wohnort wechſeln, ohne deſshalb aus ihrer bisherigen Dinggenoſſenſchaft ausſcheiden zu müſſen, und wenn demnach zwar die Wahl allzu entfernt wohnender Häuptlinge aus nahe liegenden Gründen für dieſe ſowohl als für ihre Untergebenen ſich unpraktiſch erweiſen muſste, ſo waren doch die Godorde rechtlich in keiner Weiſe als geographiſch begrenzte Bezirke anzuſehen. Thatſächlich pflegten freilich die Dingleute eines jeden Häuptlings gerne in dichten Haufen beiſammenzuſitzen[1], und es konnte auch wohl vorkommen, daſs ſich einem einzelnen mächtigen Goden die Einwohnerſchaft eines ganzen Bezirkes anſchloſs[2], oder daſs dieſelbe ſich doch wenigſtens nur unter einige wenige Häuptlinge vertheilte[3]; in ſolchen Fällen mochte man dann allerdings die betreffende Gegend als das Herrſchaftsgebiet dieſes oder jenes Goden bezeichnen[4], oder auch ein paar Häuptlinge als diejenigen nennen, welche in einem beſtimmten Bezirke die meiſte Macht beſaſſen, und allenfalls auch in Bezug auf ſie ſelbſt wider angeben, auf welche Theile des Bezirks der eine oder andere ſich vorzugsweiſe ſtützte[5]. Allein das beruhte eben doch nur auf Zweckmäſsigkeitsrückſichten, und ganz und gar nicht auf irgend welcher rechtlichen Nothwendigkeit; die Rechtsbücher der ſpäteren Zeit laſſen darüber nicht den mindeſten Zweifel aufkommen, daſs die Dingleute verſchiedener Goden ganz wohl zerſtreut durch einander wohnen konnten, und daſs es auch ſchon in der älteſten Zeit nicht anders ſtand, läſst ſich aus einzelnen Angaben der Geſchichtsquellen entnemen, obwohl es der Natur der Sache nach ſchwer hält, in dieſer

---

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 11, S. 20: ſyrir austan Rángá, þvíat þar sátu þíngmenn Runólfs í hverju húsi; änlich FMS., II, cap. 228, S. 234, und Flbk, I, § 349, S. 442.

2) Eigla, cap. 88, S. 225: Oddr var þá höfðíngi í Borgarfirði fyrir sunnan Hvitá. Hann var hofsgoði, ok rèð fyrir hofi því, er allir menn gulldu hoftoll til fyrir innan Skarðsheiði; Hrafnkels s., S. 24: þessi þínghá varð brátt miklu meiri ok fjölmennari enn sú er hann hafði áðr haft; hún gèkk upp um Skriðudal, ok upp allt med Lagarfljóti.

3) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45: frá Halnarfiöllum ok til Norðrár, sem þeirra þíngmenn eru flestir Síðumanna ok Flókdæla.

4) Vgl. z. B. Njála, cap. 151, S. 261: um þíngmannasveit Flosa; Hrafnkels s., S. 11: ór þínghá sinni.

5) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202: Illugi var annarr mestr höfðíngi í Borgarfirði en þorsteinn Egilsson, und cap. 5, S. 215: þorsteinn svarar: hafðu í frammi kúgan við þá uppi við fjöllin, en þat kemr þèr fyrir ekki hèr út á Mýrunum.

Richtung entfcheidende Nachweife zu erbringen. Zu den Dingleuten des þorsteinn þorskabítr z. B. gehörte þorgeirr Geirraðarson zu Eyri, þorfinnr Finngeirsson im Álptafjörðr, þórólfr bægifótr zu Hvammr im þórsárdale[1]; aber auch Álfr litli im þambárdale í Bítru gehörte zu den Dingleuten Snorri goði's[2], wobei fich freilich einwenden läfst, dafs er als folcher erft zu einer Zeit genannt wird, da Snorri den Hof zu Helgafell mit dem zu Sælíngsdalstúnga vertaufcht hatte, mit welchem Hoftaufche denkbarer Weife auch ein Taufch von Godorden verbunden gewefen fein könnte. Widerum hatte Guðmundr ríki, zu Möðruvellir im Eyjafjörðe wohnhaft, Dingleute im Osten, in der Landfchaft Reykjahverfi[3], während doch die Ljósvetníngar zwifchen ihm und diefer Gegend faffen, und im Reykjadale ihre Dingleute hatten[4]. Geitir Lýtíngsson zu Krossavík hatte Dingleute im Sunnudale, zu Egilsstaðir und Refsstaðir[5], und fein Sohn þorkell hatte folche auch wider im Eyjafjörðe[6], während doch die Hofsverjar, Reykdælir, Ljósvetníngar mit ihren Godorden in Mitte gefeffen waren, u. dgl. m. Gerade auf das bequeme Beifammenwohnen der Dingleute, welches den Häuptlingen fowohl deren Schutz und Vertretung, als auch deren Aufbieten zum eigenen Dienfte gar fehr erleichtern mufste, wird es denn auch zu beziehen fein, wenn in fpäterer Zeit noch einmal bezüglich eines Godordes hervorgehoben wird, dafs es nicht nur fehr zahlreich, fondern ganz befonders gut eingerichtet gewefen fei[7]; und beweift fomit auch diefe Stelle, dafs folches Beifammenwohnen fich ganz und gar nicht von felbft verftand. Es ift klar, wie diefe Befonderheiten der isländifchen Häuptlingfchaft mit deren Begründung auf den Tempelbefitz und die an ihn fich anfchliefsende Bildung von Tempelgemeinden zufammenhängen. Da die Gründung eines Tempels, fowie deffen Dotation mit Liegenfchaften und anderen Einkünften[8] von Anfang an lediglich Privatfache desjenigen war und fein konnte, der einen

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.

2) Ebenda, cap. 57, S. 106: vgl. cap. 56, S. 103.

3) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17.

4) Ebenda, cap. 1, S. 3.

5) Vopnfirðínga s., S. 6.

6) Droplaugarsona s., S. 27.

7) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 134: Fljótamanna goðorð; þat var bæði fjölmennt ok vel skipat.

8) Vgl. überdiefs z. B. Landnáma, IV, cap. 2, S. 241; V, cap. 2, S. 280, und cap. 3, S. 284.

folchen haben wollte, fo mufste auch das Recht an dem einmal gegründeten lediglich ein Privatrecht des Erbauers und feiner Rechtsnachfolger bleiben, oder es mufste vielmehr, da man den Tempel fammt aller Zubehör als ein Befitzthum des Gottes betrachtete, dem er geweiht war, als ein dem Erbauer und feinen Erben zuftehendes Privatrecht gelten, des Tempels zu pflegen (at varðveita hofit); fchlofs fich dann an den Tempelbefitz, der als folcher allerdings nur einen Anfpruch auf die Leitung des Opferdienftes gewährte, hinterher eine weiter reichende öffentliche Gewalt an, fo mufste felbftverftändlich auch diefe an der vermögensrechtlichen Natur jenes Befitzrechtes Antheil nemen. Da ferner die Tempelgemeinde nur durch freien, jederzeit wider kündbaren Vertrag zwifchen dem Tempelbefitzer und den Befuchern feines Tempels fich gebildet hatte, mochte deren rein perfönliche Natur und deren freie Widerruflichkeit auch dann noch fich erhalten, nachdem die Gemeinde über ihre urfprüngliche, lediglich religiöfe Bedeutung hinaus auch noch die Geltung einer weltlichen und ftaatsrechtlichen Verbindung erlangt hatte. — In fehr eigenthümlicher Weife macht fich das Vorwiegen des religiöfen Elementes der Godenwürde in fprachlicher Hinficht geltend [1]. Die technifchen Benennungen, welche den norwegifchen Regenten beigelegt zu werden pflegen, leiten fich entweder von den Volksverbänden ab, an deren Spitze fie ftehen (þjóðann, fylkir, hersir), oder fie deuten die Abftammung von gewiffen bevorzugten Gefchlechtern (konúngr), oder auch die Zugehörigkeit zu einem beftimmten höheren Stande an (jarl); auf Island dagegen weift die Bezeichnung der Würde und ihres Trägers, wenn man von ganz farblofen Ausdrücken wie ríki, d. h. Reich, mannaforráð, d. h. Männervorfteherfchaft, höfðíngi, d. h. Häuptling, fyrirmaðr oder yfirmaðr, d. h. Vorgefetzter abfieht, mit aller Entfchiedenheit auf deren priefterlichen Charakter als das beftimmende Merkmal hin. Der Titel goði, wofür in älteren Quellen auch wohl noch die Form guði auftritt [2], ift von goð oder guð, d. h. Gott abgeleitet, und

1) Vgl. meinen Auffatz: Zur Urgefchichte der Godenwürde, in der Zeitfchrift für deutfche Philologie, Bd. IV, S. 125—30.

2) Sie fteht z. B. in der Kgsbk, § 25, S. 48, und § 41, S. 72; in der Hauksbók, Landnáma, IV, cap. 7, S. 259, während die entfprechenden Stellen der jüngeren Melabók, der þórðar s. hreðu und des þorsteins þ. uxafóts goðar geben; dann bei Oddr, cap. 37, S. 298, ed. Hafn., während das Wort in Munch's Ausgabe, cap. 30, S. 33 fehlt. Die Staðarhólsbók hat im Vígslóði, cap. 108, S. 154, auch die Form guðorð.

entfpricht vollftändig dem gothifchen gudja, womit Wulfila ἱερεύς überträgt; die Zufammenfetzung hofgoði, welche in feierlicherer Rede gleichbedeutend gebraucht wird, hebt noch kräftiger den Zufammenhang der Würde mit dem Tempel hervor; die für diefe übliche Bezeichnung goðorð aber ift eine Wortbildung ganz wie vitorð, metorð, legorð, gjaforð, und bedeutet demnach lediglich den Zuftand eines goði. Mag fein übrigens, dafs auch der Titel aus Norwegen nach Island herübergebracht, und hier nur zu einer anderen Geltung gelangt fei, als welche ihm dort zugekommen war. Nicht nur in erdichteten Sagen oder mythifchen Ueberlieferungen, fondern auch in mehrfachen völlig zuverläffigen isländifchen Sagen wird von gyðjur gefprochen, alfo von Weibern, welche den Godentitel führten [1]), während doch Nichts gewiffer ift, als dafs folche zu keiner Zeit die vollen Rechte eines Häuptlinges befitzen konnten. Wir werden demnach anzunemen haben, dafs folche gyðjur lediglich die priefterlichen Functionen, welche im goðorð gelegen waren, ausgeübt haben werden, während die ftaatsrechtlichen Befugniffe, welche die Würde verlieh, einem Manne zuftanden; war aber eine derartige Abtrennung des religiöfen Elementes der Würde vom weltlichen dem Volke überhaupt geläufig, und knüpfte fich, wo fie eintrat, der Godentitel an das erftere, nicht an das letztere, fo eröffnet fich die Möglichkeit, dafs diefer Titel auch aufserhalb Island's vorgekommen fein könnte, nur freilich in der Anwendung auf andere Perfonen, als auf die Gau- oder Volksfürften. Es fehlt nicht an beftimmteren Anhaltspunkten, welche dergleichen wahrfcheinlich machen. Ich will nicht auf den bereits erwähnten gudja der Gothen, noch auf den cotinc, d. h. tribunus althochdeutfcher Gloffen zurückgreifen, an welchen J. Grimm bereits erinnert hat, und nur ganz im Vorbeigehen weife ich auf die eigenthümliche Stellung hin, welche Tacitus den »sacerdotes« als technifchen Hülfsbeamten der »reges« und »principes« bei den Germanen einräumen zu wollen fcheint. Auch darauf lege ich wenig Werth, dafs Snorri feinen Óðin 12 Æsir in Ásgarð als hofgoðar einfetzen läfst [3]), da auf die Vorftellungen des

---

1) þuríðr hofgyðja, Landnáma, IV, cap. 10, S. 265, Anm. 1; þuríðr gyðja, ebenda, III, cap. 4, S. 180, und Vatnsdæla, cap. 27, S. 44; þorlaug gyðja, Landnáma I, cap. 21, S. 64; Friðgerðr gyðja, Kristni s., cap. 2, S. 6, þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 42—43, und FMS., I, cap. 133, S. 267; Steinvör hofgyðja, Vopnfirðínga s., S. 10.

2) Rechtsalterthümer, S. 751; vgl. S. 272.

3) Ynglínga s., cap. 2, S. 5; cap 4, S. 6 u. dgl. m.

isländifchen Verfaffers über die Zuftände der Vorzeit fehr wohl die Verfaffung des eigenen Landes eingewirkt haben konnte. Bedeutfamer ift aber, dafs von einem der erften Einwanderer ausdrücklich gefagt wird, er fei bereits »hofgoði í þrándheimi á Mæri» gewefen[1]), und dafs einem zweiten bereits zu einem Tempel in Sunnhörðaland ganz diefelbe Stellung angewiefen wird, wie fie dem isländifchen Goden zu dem feinigen zukam[2]), während doch beide Männer zu den regierenden Herrn in Norwegen keineswegs zählten. Bemerkenswerth ift ferner, dafs auch für Dänemark bei Saxo grammaticus ein Lyuthguthi[3]), in einer isländifchen Quelle im Gautr guði[4]), endlich auf ein paar Runenfteinen ein Ruulfr Nuraguþi und ein Ali Sauluaguþi genannt wird[5]). Die Exiftenz von Goden in den nordgermanifchen Reichen aufserhalb Islands fcheint damit bewiefen, und die Beinamen, welche die beiden zuletzt genannten Inhaber der Würde führen, dürften diefelben fogar fehr beftimmt als Bedienftete eines Anderen bezeichnen, da Hrólfr Nóragoði eben nur Hrólf, des Nóri Gode, und Áli Sölvagoði nur Áli, des Sölvi Gode, bezeichnen kann. Auf Grund diefer Behelfe läfst fich die Vermuthung immerhin wagen, dafs in Norwegen der Godentitel einem priefterlichen Gehülfen des Häuptlinges, vielleicht auch dem Befitzer eines Privattempels als folchem zugekommen fei, und dafs man auf Island, eben weil erft von der Tempelvorfteherfchaft aus eine weiter reichende öffentliche Gewalt fich bildete, den für die erftere überlieferten Titel fofort auch auf die letztere übertragen habe[6]).

Aus dem Bisherigen ergibt fich, dafs das isländifche goðorð weder als eine blofse Fortfetzung des norwegifchen Kleinfürftenthums betrachtet, noch auf die Führerfchaft der einzelnen Einwandererfchaaren begründet, noch endlich aus der Inbefitzname

1) Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.
2) Eyrbyggja, cap. 3, S. 5.
3) Historia Daniæ, VIII, S. 381.
4) Sögubrot af fornkonúngum, cap. 8, S. 381.
5) Bei Thorsen, De Danske Runemindesmærker, I, S. 334—38, Anm. 3.
6) Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn, S. 161—2, dann norweg. Gefchichte, I, 1, S. 117, 151—55, fowie 564—5, hat bereits darauf aufmerkfam gemacht, dafs die Godenwürde aus Norwegen ftammt; nur hält er diefelbe, wie vor ihm R. Keyser, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen, S. 57—8, bereits gethan hatte, für eine Nebenfunction der regierenden Häuptlinge, deren Name eben darum vor dem vornemeren Herrennamen zurückgetreten fei, und führt das isländifche Godord auf das landnám zurück.

herrenlofen Landes durch einzelne Einwanderer und auf die Gewalt geftützt werden darf, welche die Vertheilung diefes Landes unter kleinere Leute folchen verfchaffte, — dafs daffelbe vielmehr lediglich auf den vertragsweife eingegangenen Tempelgenoffenfchaften und dem Uebergewichte beruhte, welches der Befitz des Tempels feinem Herrn verfchaffte, wogegen allerdings bei der Umbildung diefer Tempelgemeinden zu ftaatsrechtlichen Verbänden und der Erweiterung der Tempelvorfteherfchaft zu einer allfeitigen Herrfchergewalt die altnorwegifche Verfaffung als Urbild diente. Was insbefondere das Verhältnifs der Godorde zur Befitzergreifung im Lande betrifft, fo läfst fich an der Hand der Landnáma und nicht weniger Íslendíngasögur fehr fchlagend darthun, dafs die Begründung jener erfteren thatfächlich fehr häufig mit diefer letzteren in einem gewiffen Zufammenhange ftand, dafs aber diefer Zufammenhang ganz und gar kein nothwendiger und innerlich begründeter war, wie denn bereits die oben dargelegte rein perfönliche Bedeutung des Godordes jeden Gedanken an eine reale Grundlage deffelben ausfchliefst. Es ift nämlich zwar allerdings richtig, dafs die gröfseren landnámamenn regelmäfsig ihre Tempel zu gründen und um diefelben eine Tempelgemeinde zu fammeln pflegten, und dafs gerade in ihrer Hand eine Reihe der angefehenften Godorde entftand; aber nicht minder richtig ift auch, dafs wir andererfeits auch von einer Menge kleinerer Einwanderer wiffen, welche fich an den Tempel eines benachbarten gröfseren Herrn als deffen Dingleute anfchloffen, ohne ein eigenes Godord zu begründen, und nicht minder finden wir nicht ganz felten Godorde von Männern aufgerichtet, welche doch in einem fremden landnám gefeffen waren. Fälle der erfteren Art find fo überaus häufig, dafs es nicht nöthig ift, Belege von folchen anzuführen; nach der zweiten Seite hin mögen dagegen ein paar Beifpiele beigebracht werden. Den ganzen Eyjafjörð hatte, wie oben bereits erwähnt, der magere Helgi in Befitz genommen; dennoch aber wird neben dem Godorde der Möðruvellíngar und der Þveræíngar, welches fich an feine Nachkommenfchaft knüpft, in diefem Bezirke noch ein Hlíðmanna- oder Hlíðarmannagoðorð [1]), dann ein Svarfdælagoðorð genannt [2]), bei welchen keine folche An-

1) Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 13; Landnáma, III, cap. 14, S. 213.

2) Ljótólfr goði und deffen Sohn Valljótr werden genannt in der Svarfdæla, cap. 14, S. 197, Valljóts s., cap. 3, S. 207, Landnáma, IV, cap. 1, S. 238, und öfter.

knüpfung möglich ift. Arnkell goði war ein Sohn des þórólfr bægifótr, welcher zu den Dingleuten der þórsnesíngar zählte[1]), und felber auf fremdem landnám gefeffen, da ja þórólfr Mostrarskegg das Land von der Stafá bis zur þórsá, und Geirröðr das Land von der þórsá bis zum Lángidale genommen hatte[2]). Innerhalb der Grenzen, welche der alte Skallagrímr dem von ihm in Befitz genommenen Lande gefteckt hatte, waren die Geitlendíngar und Reykdælir wohnhaft, welche ein gemeinfames Godord neben dem der Mýramenn befaffen[3]); ferner Einarr Stafhyltíngr, welcher ebenfalls ein folches befafs[4]); endlich auch die Síðumenn oder Gilsbekkíngar, in deren Hand fich gleichfalls wider ein folches befand[5]). Widerum waren in dem ausgedehnten Landftriche, welchen Ingólfr Arnarson in Befitz genommen hatte[6]), neben feinen Nachkommen, den Reykvíkíngar, auch noch die Kjalnesíngar oder Esjubergíngar im Befitze eines Godords, welche von Örlygr gamli abftammten[7]), fowie die Ölfusíngar, welche ihr Gefchlecht von þorgrím Grímólfsson ableiteten[8]). Ebenfo war Jörundr goði in dem landnám Ketils hængs gefeffen[9]), und Hrafnkell Freysgoði gründete fich, nachdem er fein erftes goðorð eingebüfst hatte, ein zweites, während er doch auf einem erft erkauften Hofe fafs[10]), u. dgl. m. Man fieht, es war nicht das Recht des erften Occupanten über fein Grundeigenthum, fowie deffen Herrfchaft über die innerhalb deffelben angefiedelten Leute, worauf die Entftehung der Godorde zurückzuführen ift, fondern lediglich die Gründung von Tempeln und die hieran fich anfchliesfende Bildung von Tempelgemeinden. Nur foweit diefe letztere mit der Befitzname und Auftheilung des Landes zugleich erfolgte, ftand allenfalls der Urfprung der Würde mit der letzteren in einem gewiffen äufseren Zufammenhange.

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
2) Ebenda, cap. 4, S. 6, und cap. 7, S. 8.
3) Landnáma, I, cap. 21, S. 64; vgl. Eigla, cap. 88, S. 225.
4) Eigla, cap. 85, S. 215; Landnáma, II, cap. 3, S. 70.
5) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202.
6) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.
7) Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402, deren Angaben über die verwandtfchaftlichen Verhältniffe freilich nicht zu denen der Landnáma, I, cap. 11, S. 42, und 12, S. 44 ftimmen.
8) Landnáma, V, cap. 13, S. 318; Njála, cap. 56, S. 86.
9) Landnáma, V, cap. 3, S. 284—5, vgl. mit cap. 3, S. 281—2.
10) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 22 und 24.

Gleichzeitig mit der ſtaatsrechtlichen Ausprägung der Godenwürde muſste ſelbſtverſtändlich für die Godorde auch eine Art von Dingverfaſſung begründet werden, da der Opferdienſt ſowohl als das Gerichtsweſen die Exiſtenz von Volksverſammlungen erforderte. Andererſeits ſehen wir auch ſchon frühzeitig das Bedürfniſs, in weiteren Kreiſen für Recht und Frieden zu ſorgen, zu umfaſſenderen Vereinigungen führen, zu welchen verſchiedene Häuptlinge einer und derſelben Gegend mit ihren Untergebenen zuſammentraten. Da auch für Verbindungen dieſer letzteren Art, die ja bereits in der norwegiſchen Verfaſſung ihr Vorbild gefunden zu haben ſcheinen, ein gemeinſames Ding eingeſetzt zu werden pflegte, iſt es nicht leicht zu beſtimmen, ob die wenigen für die älteſte Zeit uns zu Gebot ſtehenden Nachrichten auf dieſe oder jene Art von Verſammlungen ſich beziehen. Unter den erſten Einrichtungen, welche þórólfr Mostrarskegg bei ſeiner Niderlaſſung im Lande traff, wird bereits der Einſetzung des þórsnessþíngs Erwähnung gethan[1]; als ein hèraðsþíng für die Gegend ſollte daſſelbe dienen, und »með ráði allra sveitarmanna«, d. h. mit der Zuſtimmung aller Leute aus der Nachbarſchaft, wurde es errichtet, aber doch ſcheint daſſelbe auf das þórsnesíngagoðorð und deſſen Angehörige beſchränkt geweſen zu ſein. Andererſeits erfahren wir, daſs þorsteinn, ein Sohn des erſten Einwanderers Íngólf, das Kjalarnessþíng eingeſetzt habe unter Mitwirkung einer Anzahl von Häuptlingen, welche ſich an demſelben betheiligten[2]; der letztere Beiſatz ſcheint anzudeuten, daſs in dieſem Falle umgekehrt mehrere ſelbſtſtändige Häuptlinge zu einem gemeinſam zu haltenden Dinge ſich vereinigten, und wirklich werden Helgi bjóla und Örlygr gamli, welche unter den Mitwirkenden genannt werden, anderwärts als Stifter von Godorden mehr oder minder deutlich bezeichnet. Wieviel übrigens die Rechtsordnung auf der Inſel zunächſt noch zu wünſchen übrig lieſs, zeigt ſich zumal darinn, daſs gelegentlich einmal eine Todtſchlagsſache, bei welcher der Todtſchläger ſowohl als der Erſchlagene der Árnesssýsla, der Blutkläger aber der Strandasýsla angehörte, im Compromiſswege vor das Kjalarnessþíng gebracht wurde, um nur überhaupt auf gerichtlichem Wege erledigt werden zu können[3]. Was der-

1) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7; Landnáma, II, cap. 12, S. 97.

2) oc höfþingjar þeir es at því hurfo, ſagt die Íslendíngabók, cap. 3, S. 6; vgl. auch Landnáma, I, cap. 9, S. 38, und den Anhang zur jüngeren Melabók, S. 336.

3) Grettla, cap. 10, S. 14.-15.

felben fehlte, war aber ein Doppeltes, nämlich einmal die Ungleichförmigkeit und Mangelhaftigkeit der Einrichtungen innerhalb jedes einzelnen Bezirkes, deren Ordnung ja lediglich dem Zufalle und der Willkür der Betheiligten überlafsen war, — fodann aber der gänzliche Mangel von Gerichten, welche, über den einzelnen Landftrichen ftehend, in den Fällen hätten Recht fprechen können, in welchen Angehörige verfchiedener Gegenden zugleich betheiligt waren. Mafsregeln wie die Einfetzung des Kjalarnessþinges fuchten zwar dem letzteren Mangel in gewiffem Umfange abzuhelfen, konnten aber doch immer nur in engen Kreifen dem Bedürfniffe nach geordnetem Rechtsfchutze und gemeinfamer Berathung gemeinfamer Angelegenheiten genügen; bald mufste auf der mit ihnen betretenen Bahn ein weiterer Schritt gemacht werden.

Man fagt, dafs etwa in 60 Jahren, vom erften Beginne der Einwanderung an gerechnet, Island feine volle Bevölkerung erlangt habe [1]; kaum war diefe Frift noch abgelaufen, fo wurde auch bereits der entfcheidende Schritt gethan, welcher zur Begründung eines isländifchen Gefammtftaates führte. Man machte fich darüber fchlüfsig, dafs ein einheitlicher Staat und eine gemeinfame Rechtsordnung für die Infel gefchaffen werden folle, und ein aus Norwegen herübergekommener Mann, Úlfljótr, wurde dazu auserfehen, ein Landrecht für diefelbe zu entwerfen. Eine Reihe verfchiedener Berichte, welche aber fämmtlich auf den alten Ari þorgilsson zurückzuführen find [2], zeigt uns, dafs Úlfljótr um das Jahr 927 nach Norwegen zurückgieng, um dort mit Hülfe feines Mutterbruders, þorleifr spaki, ein Landrecht für Island zu bearbeiten, und dafs diefe feine Arbeit im Ganzen nach dem Mufter der Gulaþíngslög eingerichtet war, für deren Revifion eben diefer þorleifr nach anderweitigen Angaben

1) Íslendíngabók, cap. 3, S. 6; Landnáma, V, cap. 15, S. 321.

2) Íslendíngabók, cap. 2—3, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 7, S. 257—9 (Hauksbók), und jüngere Melabók, S. 334—6; þorsteins þ. uxafóts, in der Flbk, I, S. 249, und þórðar s. hreðu, cap. 1, S. 93—4 (ed. Guðbrandr Vigfússon). Ueber das Verhältnifs diefer Berichte zu einander und zu der doppelten Íslendíngabók Ari's vgl. meine Schrift: Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaffung des isländifchen Freiftaates (Abhandlungen der I. Claffe der kgl. Akademie d. W., Bd. XII, S. 1—101), fowie meinen Auffatz über Ari þorgilsson und fein Isländerbuch (in der Germania, Bd. XV), S. 300—21.

um ein paar Jahre fpäter ebenfalls thätig geworden fein foll[1]); nach dreijährigem Aufenthalte in Norwegen kehrte er fodann nach Island zurück, und nach ihm trägt das erfte Landrecht der Infel, deffen Einführung Ari dem Jahre 930 zuweift, den Namen der Úlfljótslög. Ueber die Verhandlungen, welche der Sendung des Mannes vorhergegangen fein müffen, wird uns ebenfowenig berichtet als über die anderen, welche zur rechtsförmlichen Anname feines Entwurfes führten; dafs aber die Hauptpunkte diefes letzteren, und zumal die Einfetzung einer gemeinfamen Dingverfammlung für das ganze Land, bereits vor feiner Abreife nach Norwegen feftgeftellt gewefen fein mufsten, ergiebt fich daraus, dafs bereits vor der Anname des neuen Landrechtes für die Auswahl einer geeigneten Dingftätte Fürforge getroffen worden war. Ein Pflegebruder Úlfljóts, Grímr geitskór, nam es auf fich, das ganze Land zu diefem Behufe zu unterfuchen, und er wurde dafür durch den Ertrag einer Steuer belohnt, welche mit einem Pfenning auf den Kopf aufgelegt wurde; uneigennützig gab er das Geld an die Tempel: ob aber auch Úlfljótr für feine nicht geringere Mühe in ähnlicher Weife entfchädigt wurde, wird uns nicht gefagt. Ueber den Inhalt der neuen Gefetzgebung erfahren wir ebenfalls nur fehr wenig; doch wird uns erzählt, dafs eine allgemeine Landesverfammlung, das alþíngi, eingefetzt wurde, dafs ferner Beftimmungen über die Form der am Dinge zu fchwörenden Eide und über die Aufbewahrung der bei ihrer Ableiftung verwendeten Tempelringe in dem Gefetze enthalten waren, endlich dafs an deffen Spitze religiöfe Vorfchriften ftanden, welche zunächft auf den Schutz der Landgeifter abzielten. Ueber Ort und Zeit der Haltung der neuen Landsgemeinde find wir genau unterrichtet; dagegen haben wir über deren Competenz fowohl als Zufammenfetzung nur fehr nothdürftige Nachrichten, und es erfcheint bedenklich aus dem, was wir über die Zuftände der fpäteren Zeit erfahren, die Lücke zu ergänzen, da fchon kurz nach der erften Einfetzung des Alldinges eine tief eingreifende Umgeftaltung deffelben erfolgte. Wir fehen zwar Gerichtsbarkeit fowohl als Gefetzgebung noch vor dem Eintritte jener Umgeftaltung am Alldinge geübt[2]), und können hieraus entnemen, dafs die Úlfljótslög der Landsgemeinde in der einen

1) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 11, S. 90; vgl. Fagrskinna, § 29, S. 18. Indeffen hat Munch, I, 1, S. 408, Anm. 2, 566 und 715, dann I, 2, S 62, Anm. 1, bereits bemerkt, dafs þorleifr wohl nur eine Sagenfigur fein dürfte.

2) Íslendíngabók, cap. 4–5, S. 6–8

wie in der anderen Beziehung eine Wirkfamkeit eingeräumt hatten; aus der Vergleichung ferner der fpäteren isländifchen Verfaffung mit der norwegifchen dürfen wir den Schlufs ziehen, dafs beide Functionen von Anfang an nicht der Gefammtheit der am Dinge anwefenden Bauern zugekommen waren, fondern nur einem engeren Ausfchuffe, auf deffen Zufammenfetzung die regierenden Herrn einen mafsgebenden Einflufs übten. Als ziemlich ficher darf auch gelten, dafs die richterliche und die gefetzgebende Thätigkeit wie in Norwegen einem und demfelben Ausfchuffe übertragen, und nicht wie diefs fpäter auf Island der Fall war, unter verfchiedene Ausfchüffe vertheilt war, dann dafs diefer einheitliche Ausfchufs den gleichfalls aus Norwegen herübergebrachten Namen der lögrètta getragen habe; nicht mit gleicher Beftimmtheit läfst fich dagegen behaupten, ob die in Norwegen für die lögrètta althergebrachte Zahl von 36 Beifitzern auch in Island eingeführt, und ob in derfelben wie in Norwegen nur von den Goden ernannten Männern Sitz und Stimme eingeräumt, oder aber auch den Goden felbft der Zutritt verftattet war, wie diefs in fpäterer Zeit auf Island bezüglich der gefetzgebenden Verfammlung der Fall war: für wahrfcheinlich möchte indeffen das Erftere zu halten fein. Unklar ift, wieweit die neue Gefetzgebung auf die Stellung der Godorde einwirkte. Soviel zwar fteht feft, dafs die Begründung eines gemeinfamen Staates zu einer Befchränkung fowohl als zu einer Erweiterung der Rechte führen mufste, welche bisher in denfelben begriffen gewefen waren. Die volle Selbftherrlichkeit, mit welcher jeder einzelne Gode bisher feine Dingleute regiert hatte, wurde nothwendig durch die Errichtung eines über allen Godorden ftehenden Centralorganes befchränkt; aber die Bildung diefes Centralorganes mufste ihrerfeits gerade in die Hände der Goden gelegt werden, und diefe gewannen demnach als Gefammtheit in eben dem Mafse an Einflufs, in welchem jeder einzelne von ihnen an folchem verlor, — der Gegenfatz einer hèraðsstjórn und einer landsstjórn entwickelte fich, und die Theilname, welche jedem einzelnen Goden an der letzteren eingeräumt wurde, erfetzte ihm reichlich, was er an feiner Selbftftändigkeit in Bezug auf die erftere einbüfste. Im Uebrigen fcheint die neue Gefetzgebung an den Beziehungen der Goden zu ihren eigenen Dingleuten Nichts geändert zu haben, aufser etwa infoferne, als bezüglich der zu haltenden Bezirksverfammlungen und des bei diefen zu beobachtenden Verfahrens einige genauere Vorfchriften erlaffen wurden; doch werden die in den Quellen erwähnten Beftimmungen

über die Tempelringe und die auf fie abzulegenden Eide ficherlich nur als eine Beftätigung einer ohnehin fchon geltenden Rechtsgewohnheit, nicht als eine Neuerung zu betrachten fein, zumal da wir bereits zu Ende des neunten Jahrhunderts nordifche Vikinger in England ihre Eide auf Ringe ablegen fehen [1]. Doch wurde jetzt der Grundfatz ausgefprochen, dass die Angehörigen verfchiedener Godorde gegenfeitig an ihren Bezirksverfammlungen Recht geben und nemen follten, und wurde zugleich die Competenz diefer Verfammlungen näher geregelt; wenn wir gelegentlich einer nur um wenige Jahrzehnte fpäter verhandelten Todtfchlagsfache erfahren, dafs für derartige Fälle zunächft das dem Orte der That nächftgelegene Ding als das competente galt [2], dann aber, wenn an diefem die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden konnte, die Sache an das Allding gebracht werden follte, fo dürfen diefe Regeln unbedenklich auf die Úlfljótslög zurückgeführt werden. Keinen Auffchlufs erhalten wir endlich auf die wichtige Frage, ob durch diefe Gefetzgebung die Zahl der Godorde ein- für allemal feftgeftellt wurde, oder ob es auch nach ihr noch geftattet blieb, je nach Wunfch und Bedarf folche neu zu errichten. Aus inneren Gründen würde man das Erftere für wahrfcheinlicher halten, da nur unter der Vorausfetzung einer gefchloffenen Zahl von Godorden eine geordnete Befetzung der lögrètta, und zumal eine Befetzung derfelben mit einer gefchloffenen Zahl von Beifitzern möglich zu fein fcheint; wenn wir aber erwägen, dafs die Stiftung fowohl des Godordes Arnkels in Weftisland als des zweiten Godordes Hrafnkels im Oftlande unzweifelhaft erft nach dem Jahre 930 erfolgte, fo werden wir uns trotzdem doch wohl für die letztere Alternative ausfprechen müffen. Feft fteht dagegen wider, dafs nunmehr ein neues, auf das ganze Land bezügliches Amt eingeführt wurde, das Amt nämlich des lögsögumaðr oder des Gefetzfprechers. Ob daffelbe der altnorwegifchen Verfaffung entlehnt fei, oder nicht, ift fehr beftritten [3];

1) Vgl. Chron. Anglosax., a. 876, und eine Reihe anderer Quellen.

2) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8. Beiläufig bemerkt dient auch diefe Beftimmung als ein weiterer Beleg für die nicht territoriale Natur der Godorde. Wären diefe geographifch feft begrenzt gewefen, fo hätte fich die Competenz nach dem Bezirke gerichtet, innerhalb deffen die That begangen wurde.

3) Vgl. über die Streitfrage meine Bemerkungen in der Kritifchen Vierteljahresfchrift, Bd. X, S. 374—81, fowie meine Abhandlung: Die Entftehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 165—69 (in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claffe, Bd. XII, Abth. III): andererfeits Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste Norske Proces, S. 156—77 (Chriftiania, 1874).

da daffelbe aber in Jämtaland fowohl als auf den Suðreyjar, in Katanes, auf den Färöern und fpäter in Grönland ebenfogut vorkommt wie auf Island, da es ferner in Schweden als feftgewurzelte Einrichtung befteht und auch in dem eigentlichen Norwegen felbft in einer Reihe von Spuren fich bemerkbar macht, fcheint die Frage immerhin bejaht werden zu dürfen. Von allem Antheile an der vollziehenden Gewalt vollftändig ausgefchloffen, erfcheint diefer Beamte auf den Vorfitz in der Landgemeinde, auf die Ertheilung von Rechtsgutachten an alle diejenigen, welche folcher von ihm begehren, endlich auf die Haltung regelmäfsig widerkehrender Vorträge über das geltende Landrecht am Allding befchränkt, von welcher letzteren Obliegenheit, der lögsaga, denn auch fein Name entlehnt ift. Da die Würde durch Wahl vergeben, und wie es fcheint von Anfang an nur immer auf beftimmte Zeitfrift verliehen wurde, konnte diefelbe umfoweniger der herrfchenden Stellung der Goden gefährlich werden.

Man fieht, das Wefentliche bei der Einführung des neuen Landrechtes liegt in der Herftellung eines isländifchen Staates, durch welche dem bisherigen ftaatlofen Zuftande ein Ende gemacht wurde. Bei der Organifation diefes Staates hielt man fich aber einerfeits an die realen Verhältniffe, wie fie fich einmal thatfächlich ausgegebildet hatten, und andererfeits an das Vorbild der norwegifchen Verfaffung, insbefondere der Verfaffung des norwegifchen Gulaþinges. Am Gulaþinge finden wir bereits gelegentlich einer im Jahre 934 verhandelten Streitfache einen richtenden Ausfchufs in Thätigkeit, deffen 36 Mitglieder zu gleichen Theilen von den Hersen des Firðafylki, Sygnafylki und Hörðafylki ernannt waren [1]; offenbar wollte das isländifche Allding nach feinem Mufter eingerichtet werden. Das Amt des Gefetzfprechers wurde, wie bemerkt, gleichfalls aus Norwegen herübergenommen; die Stellung der Goden dagegen blieb wefentlich unverändert diefelbe, wie fie fich ganz von felbft auf der Infel ausgebildet hatte, nur dafs fie in einzelnen Beziehungen fefter begrenzt und genauer geregelt wurde. Vollftändige Ordnung war nun aber auch durch die Úlfljótslög noch keineswegs in die Zuftände des Landes gebracht; vielmehr bedurften diefe noch mehrfacher Verbefferungen, ehe fie als vollkommen geficherte gelten konnten. Der nächfte Schritt nach diefem Ziele hin wurde indeffen

1) Eigla, cap. 57, S. 123—4.

bereits nach wenigen Jahrzehnten gethan, durch die ungefähr im Jahre 965 erfolgte endgültige Regelung der Bezirksverfassung[1]). Ein Mordbrand, welcher an einem sehr angesehenen Manne verübt worden war, mochte diess nun Blundketill oder dessen Sohn þorkell gewesen sein, führte zu einem grossen Rechtsstreite, in welchem zwei der mächtigsten Häuptlinge, þórðr gellir als Kläger und Túngu-Oddr als Beklagter, sich gegenüberstanden. Am þíngnessþínge, wohin die Sache nach geltendem Rechte zunächst zu bringen war, setzte der in der Nachbarschaft übermächtige Oddr den heranziehenden Klägern offenen Widerstand entgegen, sodass sie die Dingstätte nicht zu erreichen vermochten; am Alldinge aber musste widerum gekämpft werden, ehe es zu einer gerichtlichen Entscheidung kam, und hier wie dort fiel eine Reihe von Leuten, ehe das Recht seinen Lauf fand. Da stellte þórðr gellir der Landsgemeinde in eindringlichen Worten vor, welche Schwierigkeiten die Verfolgung des klarsten Rechts nach der dermaligen Verfassung biete, und wie nothwendig dieserhalb eine Abhülfe sei; man beschloss aber sofort seinem Antrage entsprechend eine Regelung der Bezirksverfassung, um den vollkommen richtig erkannten Uebelständen abzuhelfen. Man theilte die Insel sofort in vier Viertel (fjórðúngar), deren jedes drei Dingverbände (þíngsóknir) in sich schliessen sollte, während jeder Dingverband aus drei Herrschaftsverbänden (goðorð) mit je einem Haupttempel (höfuðhof) zu bestehen hatte; nur den Nordländern wurde ausnamsweise noch ein vierter Dingverband verwilligt, weil sie sich über ihre Dingstätten schlechterdings nicht zu einigen wussten, und wurden in Folge dessen im ganzen Lande der þíngsóknir 13 und der goðorð 39, statt dass ihrer nur 12 und 36 hätten sein sollen. Die Zahl der Godorde war also fortan eine ein- für allemal geschlossene, und wer nicht im Besitze eines der 39 Haupttempel war, mochte sich zwar nach wie vor nach eigenem Belieben

1) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8—9; Hænsa-þóris s., cap. 14, S. 173, Anm. Der Bericht der letzteren Quelle enthält eine Interpolation, welche aus der älteren Recension der Íslendíngabók geschöpft zu sein scheint, und eben daher dürften auch die Angaben stammen, welche die Hauksbók und die jüngere Melabók, der þorsteins þ. uxafóts und die ältere þórðar s. hreðu in Verbindung mit ihren Berichten über die Úlfljótslög bringen. Vgl. meine Abhandlungen: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht, dann über die Hænsa-þóris saga, in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Classe, Bd. XII, Abth. I, S. 1—101, und Abth. II, S. 157—216.

einen Tempel bauen, und vielleicht auch daheim in feinem Bezirke eine der Gewalt der Goden änliche Macht über deffen Befucher erlangen; aber foweit die vom Staate anerkannte Verfaffung reichte, konnte er als Gode nicht gelten, und mufste er fich vielmehr felber einem folchen als Dingmann anfchliefsen. Im Uebrigen blieb zwar das goðorð felbft fowohl als die aus je 3 Godorden zufammengefetzte þíngsókn ein rein perfönlicher Verband, ohne alle und jede geographifche Begrenzung, fodafs die Angehörigen verfchiedener Godorde nicht nur, fondern auch verfchiedener Dingbezirke in buntefter Mifchung durcheinander fitzen konnten; aber die Landesviertel wenigftens erhielten ihre feften territorialen Grenzen, und wird demnach wohl auch bereits jetzt der Satz zur Geltung gekommen fein, den wir in den fpäteren Rechtsbüchern ausgefprochen finden [1]), dafs kein Gode einen Dingmann aufnemen dürfe, welcher einem anderen Landesviertel angehöre als demjenigen, dem deffen eigenes Ding zugewiefen ift. Wichtiger ift, dafs unter den drei zu einer þíngsókn verbundenen Goden (samþíngisgoðar) nunmehr ein engeres Band geknüpft wurde, welches fie einerfeits zur gemeinfamen Abhaltung gewiffer Dingverfammlungen im Frühjahr (várþíng) und im Herbfte (haustþíng; leið) verpflichtete, andererfeits aber auch jedem einzelnen unter ihnen den beiden anderen gegenüber Recht und Pflicht einer gewiffen Vertretung verfchaffte; dafs für das Godord fortan wohl die Bezeichnung þriðjúngr, und für deffen Untergebene die Bezeichnung þriðjúngsmenn vorkommt, ift nur etwa infoferne von Bedeutung, als fich aus diefem Sprachgebrauche ergiebt, wie fühlbar die Einheit der neuen þíngsókn fich fchon bei Zeiten zu machen wufste. Eine gemeinfame Verfammlung für jedes einzelne Landesviertel (fjórðúngsþíng), welche felbftverftändlich von den 9, beziehungsweife 12 Goden deffelben gemeinfam abzuhalten war, fcheint ebenfalls befchloffen worden zu fein, und im Weftlande wenigftens fehen wir eine folche fofort wirklich durch þórð gellir felbft eingefetzt [2]). Endlich wurde nunmehr auch eine durchgreifende Veränderung beliebt hinfichtlich des am Alldinge beftehenden Centralorganes für die Handhabung der oberften richterlichen und gefetzgebenden Gewalt. Das bisher einheitlich geftaltete Obergericht wurde nämlich jetzt den vier Landesvierteln

1) Kgsbk, § 83, S. 140—41; Kaupab., cap. 67, S. 483.
2) Eyrbyggja, cap. 10, S. 12; Landnáma, II, cap. 12, S. 98.

entfprechend in vier gefonderte Senate (fjórðúngsdómar) zerlegt; andererfeits aber wurde die bisher mit demfelben zufammenfallende gefetzgebende Verfammlung, bei welcher eine derartige Spaltung der Natur der Sache nach unmöglich war, nunmehr von demfelben abgetrennt, und der Name der lögrètta fortan lediglich auf fie befchränkt. Wenn ferner für die ältefte Zeit dahingeftellt bleiben mufste, ob in der zugleich richtenden und gefetzgebenden lögrètta nur von den Goden ernannte Mitglieder, oder aber zugleich auch diefe letzteren felbft Sitz und Stimme befafsen, fo ftand von jetzt ab feft, dafs für die Viertelsgerichte die erftere, für die gefetzgebende Verfammlung aber die letztere Befetzungsweife galt. Da übrigens den fämmtlichen Landesvierteln hinfichtlich der Befetzung diefer Ausfchüffe ein gleiches Mafs der Betheiligung zuftehen follte, mufsten fich die Goden des Nordlandes eine Herabfetzung ihrer Befugniffe gefallen laffen; obwohl 12 an der Zahl, follten fie doch bei der Bildung der lögrètta und der fjórðúngsdómar nicht mehr zu fagen haben als die 9 Goden jedes der drei anderen Landesviertel. — Man fieht, die Abficht der neuen Gefetzgebung gieng dahin, dafs durch die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann durch die Verbindung mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel, und durch die hiemit zufammenhängende Einfetzung gemeinfamer Verfammlungen für je eine gröfsere Zahl von Godorden das drückende Uebergewicht gebrochen werden follte, welches bisher dem Herrn jeder einzelnen Dingftätte allen Angehörigen fremder Godorde gegenüber zugekommen war; durch die Zerfällung des bisher einheitlichen Gerichtes am Alldinge in vier Viertelsgerichte fuchte man aber überdiefs offenbar die Erledigung der vielen an die Landsgemeinde gebrachten Rechtsfachen während der vergleichsweife kurzen Dingzeit zu ermöglichen, und auch hiedurch dem Gerichtswefen fefteren Halt zu geben. Infoweit alfo entfprach die Neuerung vollkommen dem Bedürfniffe, wie folches gelegentlich der Blundketilsbrenna klar zu Tage getreten war; allein die Art ihrer Durchführung brachte nebenbei doch auch Veränderungen hervor, welche tief einfchneidend in die bisherige Verfaffung der Infel eingriffen, in einer Richtung, in welcher ein folcher Eingriff vielleicht weder beabfichtigt noch auch nur vorausgefehen worden war. Durch die Abfchliefsung der Zahl der Godorde wurde freilich das Mafs der in der Würde begriffenen Befugniffe zunächft nicht erhöht, und das Verhältnifs ihres Inhabers zu feinen Untergebenen zunächft nicht verändert; aber der ariftokratifche Charakter

derfelben wurde dadurch eben doch fehr erheblich verftärkt, und der Gegenfatz fehr beträchtlich verfchärft, in welchem fich die wenigen regierenden Häufer zu der grofsen Maffe des regierten Volkes befanden. Waren ferner, wie diefs doch das Wahrfcheinlichere ift, die Goden urfprünglich nach norwegifchem Mufter nicht in der lögrètta gefeffen, fo lag auch in ihrer nunmehrigen Aufname in diefe eine fehr erhebliche Steigerung des ariftokratifchen Elementes in der Verfaffung begründet, da ja die von den regierenden Herrn ernannten Beifitzer in der gefetzgebenden Verfammlung, wenn die erfteren erft felber in diefer Sitz und Stimme erlangt hatten, kaum in anderem Sinne als fie ihr Votum abgeben konnten. Bezeichnend ift übrigens, dafs man bei der Neuerung, wie zumal die den Nordländern erwiefene Rückfichtname erkennen läfst, noch mehr auf dem Wege der Uebereinkunft, als auf dem der fouveränen Gefetzgebung vorangieng; die kaum erft begründete Einheit mochte noch als zu fchwach, und der kaum erft gefchaffene Staat noch allzu fehr als das Erzeugnifs eines blofen Bündnifsvertrages fich darftellen, als dafs das Betreten des letzteren Weges hätte räthlich erfcheinen können. Ob aber auch fo die neue Bezirksverfaffung jemals in ihrer vollen Confequenz durchgeführt worden, oder ob fie nicht vielmehr fchon von Anfang an in mancher Beziehung Stückwerk geblieben fei, ift eine fchwer zu beantwortende Frage. Hier befchränke ich mich auf die Bemerkung, dafs zunächft die fjórðúngsþing niemals allgemein in Gebrauch gekommen zu fein fcheinen; dafs ferner die Verbindung je dreier Godorde zu einer þingsókn fchon frühzeitig ihre Ausnamen erlitten hat, indem einzelne Godorde aus dem ihnen angewiefenen Verbande bleibend ausfchieden, oder wenigftens vorübergehend und für einzelne Fälle fich von demfelben frei machten; dafs endlich auch wohl neue Godorde fich zu bilden fuchten, deren Verhältnifs zu den alten und zum Staate freilich noch ein ziemlich ungeordnetes gewefen zu fein fcheint.

Eine weitere Vervollftändigung der Verfaffung des Freiftaates ergab fich fodann in den erften Jahren des 11. Jahrhunderts, und zwar handelte es fich dabei zunächft auch widerum nur um eine Verbefferung des Gerichtswefens, nämlich um die Errichtung eines fünften Gerichtes am Alldinge. In aller Kürze gedenkt der Neuerung der alte Ari, während die Njála über den Hergang bei derfelben einen ungleich ausführlicheren Bericht giebt, bezüglich deffen aber freilich dahingeftellt bleiben mufs, wie weit er als völlig

getreu und verläfsig betrachtet werden dürfe[1]). Die letztere Quelle erzählt uns, wie Njáll þorgeirsson, der befte Jurift feiner Zeit, fich veranlafst gefehen habe, für feinen Pflegefohn Höskuld ein Godord zu fuchen, weil eine vorneme Jungfrau, um welche er für ihn warb, nur unter der Bedingung ihm die Heirat verfprach, dafs er ein folches erwerbe. Da gerade Niemand fich gefunden habe, der ein Godord verkaufen wollte, habe der kluge Alte gefucht, durch eine Aenderung der Gefetzgebung fich zu helfen. Durch verkehrte Rathfchläge, welche er den Leuten gab, welche feinen Rath in Procefssachen fuchten, habe er es dahin gebracht, dafs am nächften Alldinge zahlreiche Rechtshändel zu keiner endgültigen Entfcheidung gelangen konnten. Im zweiten Jahre hätten in Folge deffen die Leute gar nicht mehr den Rechtsweg betreten wollen, vielmehr fich angefchickt, mit den Waffen in der Hand ihre Streitfachen zu erledigen; Njáll aber fei nunmehr als der Retter in der Noth aufgetreten, und habe in der lögrètta ein neues Gefetz vorgefchlagen, durch welches den vorliegenden Mifsftänden abgeholfen werden follte. Er habe nämlich zunächft die Einfetzung eines fünften Gerichtes beantragt, an welches alle Sachen gewiefen werden follten, welche in den Viertelsgerichten nicht erledigt werden konnten, und auf deffen Befetzung neben den Häuptlingen älterer Ordnung auch noch die Inhaber neu zu errichtender Godorde Einflufs haben follten, während durch eigenthümliche formelle Vorkehrungen die Erzielung einer Entfcheidung in diefem Gerichte unter allen Umftänden gefichert werden wollte; er habe aber zugleich auch eine neue Organifation der lögrètta befürwortet, vermöge deren die Zahl ihrer vollberechtigten Mitglieder vermindert, und deren Beftellung lediglich der Wahl anheimgegeben werden follte. Die fämmtlichen Vorfchläge Njáls feien fofort angenommen worden; man fei unverzüglich zur Errichtung der neuen Godorde gefchritten, und eines von diefen fei dem Höskuld zugefallen, welcher denn auch glücklich feine Hildigunn heimgeführt habe. Es läfst fich nun allerdings nicht verkennen, dafs diefer Bericht, fo wie er liegt, keine grofse Glaubwürdigkeit befitzt. Der im höchften Grade ehrenwerthe Charakter des alten Njáll fchliefst von Vornherein die Möglichkeit aus, dafs derfelbe aus rein egoiftifchen Motiven eine Neuerung beantragt haben follte,

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13; Njála, cap. 98, S. 148—51.

welche fo tief in die Rechtsordnung feiner Heimath einfchnitt, und es läfst fich überdiefs auch in keiner Weife annemen, dafs er feine Vorfchläge hätte durchfetzen können, wenn die beftimmenden Motive bei deren Einbringung keine anderen gewefen wären. Die Begründung ferner eines neuen Godordes für Höskuld hätte fich doch wohl auch auf einem anderen und einfacheren Wege erreichen laffen als vermittelft der Einführung eines neuen Gerichtes, und umgekehrt wäre auch wider diefe recht wohl möglich gewefen ohne die Begründung neuer Godorde; Njáll konnte fomit felbft für den Fall, dafs man auf jene eingehen würde, keineswegs mit Sicherheit darauf rechnen, fofort auch diefe verwilligt zu fehen, und mufste fomit, wenn er ficher gehen wollte, doch eher auf einem anderen Wege voranzukommen fuchen. Endlich fteht ein Theil feiner Vorfchläge, wie zumal die auf die lögrètta bezüglichen, mit der Einführung der neuen Godorde in gar keiner nothwendigen Beziehung, und erfcheint demnach feinerfeits durch die in der Sage gegebene Darftellung in keiner Weife motivirt. Aber alle diefe Bedenken richten fich doch immerhin nur gegen die, ohnehin fehr romanhafte, Einkleidung der Erzählung, während deren Inhalt von denfelben wefentlich unberührt bleibt. Manches deutet darauf hin, dafs die Sage in der Geftalt, in welcher wir fie allein kennen, eine fpätere Ueberarbeitung eines älteren Originales fei, und wenn fo manche in ihr enthaltene Strophen, dann nicht wenige in fie eingeftellte Rechtsformeln unverkennbar erft bei diefer Gelegenheit Aufname gefunden haben, fo mag ja auch die mehr romantifche als nüchtern gefchichtliche Darftellung des hieher gehörigen Vorganges ganz wohl als eine fpätere Zuthat betrachtet werden, bezüglich deren erft zu prüfen kommt, wie weit diefelbe etwa den der Ueberarbeitung zu Grunde liegenden älteren Bericht alterirt haben möge. — Aus inneren Gründen ergiebt fich zunächft für die Einführung des fünften Gerichts eine vollkommen ausreichende Motivirung. Der ältere isländifche Procefs zeigte in der That gewiffe Mängel, welche unter Umftänden jede richterliche Entfcheidung unmöglich machten. Einftimmigkeit der Richter galt, wenn auch nicht ftrengftens buchftäblich verftanden, als wefentliches Erfordernifs jedes gültigen Urtheilsfpruches, und konnte demnach, wenn fie nicht zu erreichen war, ein folcher nicht zu Stande kommen. Auf der Glaubwürdigkeit des Eides beruhte das Vertrauen, deffen die Ausfage der Zeugen, der Wahrfpruch der Gefchworenen, das Urtheil der Richter fich erfreute; wurde Zeugnifs, Wahrfpruch oder Urtheil als ein wiffentlich falfch

abgegebenes angefochten, oder gar über geübte Beftechung geklagt, fo wurde eine neue Verhandlung nöthig, welche bei dem Gerichte, das vorher gefprochen hatte, zu belaffen bedenklich erfcheinen mochte. Endlich konnte es auch vorkommen, dafs durch Betrug oder offene Gewaltthat die Erledigung einer Streitfache am Gerichte verhindert wurde, und auch diefs konnte um fo nachtheiliger wirken, als die Dingverfammlungen nur je einmal im Jahre zufammentraten, und gar manche Klagen an kurze Verjährungsfriften gebunden waren. Traten folche Uebelftände an einem Untergerichte ein, fo konnte freilich der Zug an das Obergericht genommen werden; ereignete fich aber die Störung des Rechtsganges in einem der vier Viertelsgerichte am Alldinge, fo war keinerlei Mittel der Abhülfe geboten. Die Lücke nun, welche in diefer Beziehung der ältere isländifche Procefs gelaffen hatte, war bisher, wie diefs die Njála andeutet und andere Gefchichtsquellen beftätigen, durch den Zweikampf (hólmgánga) ausgefüllt gewefen, welcher ja auch in unferen füdgermanifchen Rechten in gleicher Weife als ein äufserfter Nothbehelf eintratt; Njáls Gefetzvorfchlag fuchte aber ganz richtig das Uebel an der Wurzel zu faffen, indem er die Erledigung der oben aufgezählten Rechtsfachen einem neu einzuführenden Gerichtshofe überwies, deffen Geftaltung und Verfahren gegen die Widerholung der erwähnten Hemmniffe eine gewiffe Sicherheit bieten follte. Die Verfchärfung aller im fünften Gerichte abzufchwörenden Eide follte nämlich eine gröfsere Garantie für die Ehrenhaftigkeit des Verhaltens der Partheien, der Zeugen und Gefchwornen, und der Richter gewähren; die Einräumung ausgedehnterer Recusationsrechte an die Partheien in Bezug auf die ernannten Richter follte die Unpartheilichkeit diefer letzteren noch des Weiteren erhöhen; endlich follte in diefem Gerichte ausnamsweife der Grundfatz der Stimmenmehrheit gelten, und eine fpätere Rechtsaufzeichnung läfst erkennen, dafs felbft für den Fall der Stimmengleichheit durch die Vorfchrift geforgt war, dafs folchenfalls je nach Umftänden das Loos entfcheiden, oder das verurtheilende Erkenntnifs vorgehen folle[1]). Es ift bezeichnend, dafs, während die Einführung des fünften Gerichts mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1004 zugewiefen werden kann, fchon um wenige Jahre fpäter aus Anlafs eines Zweikampfes, welcher unter zwei Angehörigen vornemer Häuptlings-

1) Kgsbk, § 47, S. 83.

gefchlechter am Alldinge felbft ausgefochten worden war, die gefetzliche Abfchaffung des Zweikampfes ausgefprochen werden konnte [1]; mit jener Verbefferung der Gerichtsverfaffung war derfelbe in der That entbehrlich geworden. Auffällig bleibt dem gegenüber nur ein Punkt, aber freilich gerade derjenige, welcher für die Darftellung in der Njála der entfcheidende ift, dafs nämlich, um den Partheien zu einem ausgedehnteren Recusationsrechte bei der Befetzung des fünften Gerichtes zu verhelfen, zur Errichtung neuer Godorde gegriffen wurde, während doch unzweifelhaft auch noch andere und einfachere Auskunftsmittel zu Gebote geftanden hätten, und doppelt auffällig mufs diefer Umftand erfcheinen, wenn man fich den Entwicklungsgang vergegenwärtigt, welchen die isländifche Verfaffung bis dahin genommen hatte. Aus wohlerwogenen Gründen hatte man erft vor wenigen Jahrzehnten die Zahl der ftaatlich anerkannten Godorde feft begrenzt, je 3 Godorde zu einer þíngsókn, je 3 þingsóknir zu einem Landesviertel zufammengelegt, endlich den Antheil des Näheren geregelt, welcher den 39 Goden an der Centralregierung des Landes zuftehen follte; jetzt fchuf man wider neue Godorde, welche nicht nur die eben erft feftgeftellte Zahl überfchritten, fondern auch ganz aufserhalb der Dingverbände ftanden, und an der Landesregierung keinen weiteren Antheil namen aufser foweit ihnen ein folcher bei der Befetzung des fünften Gerichtes eingeräumt war, und diefer tief einfchneidende Eingriff in die foeben erft begründete Bezirksordnung follte lediglich zu dem Zwecke erfolgt fein, um den Partheien gegenüber den für diefes Gericht ernannten Beifitzern ein etwas ausgedehnteres Recusationsrecht zu verfchaffen? Dazu kommt noch, dafs Njáls Anträge, wie oben bereits bemerkt, fich keineswegs auf die Befferung der Gerichtsverfaffung befchränkten, vielmehr neben diefer auch noch eine Umgeftaltung der gefetzgebenden Verfammlung in's Auge fafsten, einen Punkt alfo, welcher in der Darftellung der Njála vollftändig unmotivirt erfcheint, während die in diefer Richtung beantragte Neuerung fich unfchwer auf politifche Motive zurückführen läfst, wie fie auch dem Streben nach der Errichtung neuer Godorde zu Grunde liegen mochten. Wir erfahren

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 11, S. 258–59; vgl. Vallaljóts s., cap. 5, S. 213. Guðbrandr Vigfússon, Um Tímatal, S. 440, fetzt den Vorgang in das Jahr 1006, dagegen Munch, I, 2, S. 445, erft in das Jahr 1010. Die erftere Anname dürfte die richtigere fein; indeffen ift die Differenz in den Angaben zu unbedeutend, um hier in Betracht zu kommen.

aus einem jüngeren Rechtsbuche[1]), dafs die lögrètta in der fpäteren Zeit, wenn man von dem Gefetzfprecher und den beiden Landesbifchöfen abfieht, aus 144 Mitgliedern beftand, welche auf 3 hinter einander ftehenden Bankreihen vertheilt waren. Auf der Mittelbank faffen die 39 Goden, fowie 9 Erfatzmänner, welche, um die Ungleichheit der Vertreterzahl aus den verfchiedenen Landesvierteln auszugleichen, je von den 9 Goden des Süd-, West- und Oftlandes zu gleichen Theilen hinzugewählt wurden; auf die vordere und hintere Bankreihe dagegen kamen die Beifitzer zu fitzen, deren fich jeder Inhaber der Mittelbank je 2 zu ernennen hatte, diefe letzteren Mitglieder waren jedoch auf eine berathende Stimme befchränkt, wogegen die befchliefsende Gewalt ausfchliefslich den auf der mittleren Bank Sitzenden zukam. Die Zahl der Mitglieder, die Art ihrer Berufung, endlich auch deren Vertheilung auf die 3 Bänke mufs wohl bereits feit dem Gefetze des þórðr gellir die gleiche gewefen fein; dagegen fcheinen Anfangs auch die von den Häuptlingen ernannten Beifitzer, die auf den beiden äufseren Bänken faffen, gleich diefen felbft befchliefsende Stimme gehabt zu haben, wie diefs in der That auch ganz natürlich war. Solange die lögrètta nämlich nach norwegifchem Brauche die richterliche Gewalt mit der gefetzgebenden vereinigt hatte, waren doch wohl auch, wie in Norwegen, nur die von den Häuptlingen ernannten Männer in derfelben gefeffen, nicht die Häuptlinge felbft, und es war demnach fo zu fagen felbftverftändlich, dafs man, als der gefetzgebende Ausfchufs von dem richtenden fich fchied, und die regierenden Herrn felber in den erfteren eintraten, den neben ihnen in demfelben verbleibenden ernannten Mitgliedern das bisher von ihnen allein ausgeübte Stimmrecht wenigftens noch neben diefen ungefchmälert beliefs. Njáll nun foll beantragt haben, dafs fortan nur noch die Inhaber der Mittelbank befchliefsende Stimme haben, dafs aber diefe fortan andererfeits durch Wahl zu diefem ihrem Sitze berufen werden follten; dafs ferner, während bisher wie in den Gerichten Einftimmigkeit zur Faffung gültiger Befchlüffe erforderlich gewefen war, in Zukunft wie im fünften Gerichte die blofse Stimmenmehrheit genügen folle, falls nur nicht irgend ein Mitglied der lögrètta widerrechtlich am Eintritte in diefelbe verhindert worden fei, und diefs durch Erhebung eines rechtsförmlichen Proteftes feftgeftellt habe.

1) Kgsbk, § 117, S. 211—12.

Unverkennbar fpricht fich in diefen Vorfchlägen eine fehr beftimmte politifche Tendenz aus. Die Einführung des Principes der Stimmenmehrheit in die Verhandlungen der lögrètta, dann die Befchränkung des vollen Stimmrechtes in derfelben auf die Inhaber der Mittelbank, liefs fich zwar allenfalls noch unter den Gefichtspunkt einer lediglich technifchen Verbefferung bringen, obwohl die erftere mittelbar zugleich auch zu einem ftrafferen Anziehen der Centralgewalt gegenüber den feparatiftifchen Intereffen der einzelnen Godorde führen mufste; die vorgefchlagene Aenderung aber in der Befetzung der Mittelbank kann lediglich aus politifchen Zielpunkten erklärt werden, welche auch für den Antrag auf Errichtung neuer Godorde beftimmend gewefen fein mufsten. Welches diefe Zielpunkte waren, läfst fich kaum mit voller Beftimmtheit fagen. Verfteht man die Worte der Njála, welche fich auf die Wahl der Innhaber der Mittelbank beziehen, einfach fo wie fie gefchrieben find, fo fcheint damit ein Verfuch angedeutet zu fein, das demokratifche Element in der Verfaffung auf Koften des ariftokratifchen zu verftärken, foferne anftatt der durch das Erbrecht berufenen Goden gewählte Männer die befchliefsende Stimme in Fragen der Gefetzgebung führen follten. Nimmt man an, dafs bis zum Jahre 965 herab die lögrètta nur mit Männern befetzt gewefen war, die von den Goden ernannt waren, fo hat ein derartiger Vorfchlag gar nichts Auffälliges, da er ja im Wefentlichen nur eine Widerherftellung der früheren Verfaffung, wenn auch in etwas anderer Ausprägung beabfichtigte; die Zulaffung aber neuer Godorde griff einerfeits ebenfalls nur auf das ältere Recht zurück, welches ja die Gründung von folchen Jedermann vollkommen freigegeben hatte, und mufste andererfeits durch die damit verbundene Verkleinerung der älteren Godorde, fowie durch die Spaltung, welche die Nebeneinanderftellung zweier verfchiedener Claffen von Häuptlingen in die Gefammtheit der regierenden Häufer hineintrug, zu einer weiteren Erfchütterung der Ariftokratie im Lande führen. Vielleicht find jene Worte der Njála aber auch ftatt auf eine unbefchränkte Wahl nur auf eine befchränkte zu beziehen, und ift nur an eine von den fämmtlichen Goden älterer wie neuerer Ordnung aus ihrer eigenen Mitte zu treffende Wahl zu denken. Unter diefer Vorausfetzung müfste der Vorfchlag Njáls auf das Beftreben derjenigen Familien, welche durch das Gefetz des Jahres 965 ihre frühere regierende Stellung eingebüfst hatten, oder doch durch daffelbe verhindert worden waren eine folche fich zu erringen, zurückgeführt werden, fich wider zur Gleichberechtigung

mit den allein anerkannten 39 regierenden Gefchlechtern aufzufchwingen; die Zulaffung neuer Godorde hätte von hier aus einen noch viel verftändlicheren Sinn, und die Veränderung in der Zufammenfetzung der lögrètta würde geradezu darauf abzielen, auch in der gefetzgebenden Verfammlung diefe neuen Godorde mit den alten auf einen Fufs zu fetzen. Die letztere Auffaffung dürfte die richtigere fein, zumal da diefelbe fich auch leichter in den gefammten Gang der Gefchichtserzählung einfügt, wie folche die Njála giebt; die Forderung der ftolzen Hildigunn aus dem alten Godengefchlechte der Freysgyðlíngar [1]), dafs ihr Freier ein Godord befitzen müffe, ehe er ihre Hand erhoffen könne, mochte wohl einen Angehörigen eines Gefchlechtes, welches vordem zu den regierenden zählend, feit 965 fein Godord eingebüfst hatte, wie Höskuld [2]), zu dem Verfuche reizen, die Gleichftellung mit den 39 bevorzugten Häufern fich und Seinesgleichen wider zu erringen, aber kaum zu einer demokratifchen Agitation gegen die regierende Ariftokratie führen. Wie dem aber auch fei, gewifs ift, dafs den Vorfchlägen Njáls keineswegs blos eine perfönliche Speculation zum Beften feines Pflegefohnes zu Grunde lag, fondern ein tiefer politifcher Plan, welcher mit den Beftrebungen einer den regierenden Häufern feindlichen Parthei im Volke zufammenhieng; der Ueberarbeiter der Njála freilich, welcher überhaupt fich bemühte, den trockeneren hiftorifchen Ton der älteren Sage zu verwifchen, und diefe durch vorwiegende Betonung der romantifcheren Züge in der Erzählung künftlerifcher zu geftalten und zugleich unterhaltender zu machen, hat das Seinige gethan, um diefen inneren Gehalt der von ihm gefchilderten Vorgänge möglichft zu verwifchen. — Läfst fich aber bereits in der

1) Ihren Stammbaum fiehe in der Njála, cap. 96, S. 147.

2) Sighvatr rauði wird zu den angefehenften landnámsmenn im Südlande gezählt, und Mörðr gígja, deffen Sohn (Njála, cap. 1, S. 1) oder Enkel (Landnáma, V, cap. 3, S. 283—4), zu den angefehenften Häuptlingen dafelbft, welche um das Jahr 930 lebten, Landnáma, V, cap. 15, S. 320—21, vgl. Njála, ang. O. Þráinn, Höskulds Vater, war Mörðs Bruderfohn, Njála, cap. 34, S. 49—51, und cap. 59, S. 91; aber bei der Aufzählung der mächtigften Häuptlinge, welche um 980 lebten, Kristni s., cap. 1, S. 4, wird weder fein Name noch der eines Anderen feines Gefchlechts genannt, und auch fonft nirgends mehr von einem Godorde gefprochen, das im Befitze diefes letzteren gewefen wäre. Mag fein, dafs Guðbrandr Vigfússon irrt, wenn er, Tímatal, S. 282, den Tod Mörðs erft in das Jahr 971 fetzt: mag aber auch fein, dafs bereits bei Lebzeiten des alten Mannes, der keine Söhne hatte, deffen Anfehen hinreichend gefunken war, um fein Haus bei der Ordnung der Bezirksverfaffung unberückfichtigt laffen zu können.

veränderten Motivirung der Thätigkeit Njáls, dann in der nur ganz beiläufigen Erwähnung des auf die lögrètta bezüglichen Theils feiner Vorfchläge die Hand des Ueberarbeiters der Sage erkennen, fo ift das Gleiche in nicht geringerem Grade bezüglich deffen der Fall, was er über das Schickfal diefer Anträge erzählt. Was wir über die Verfaffung Islands in der fpäteren Zeit wiffen, zeigt nämlich, dafs es viel zu viel gefagt ift, wenn unfere Njála diefe Anträge fofort ihrem vollen Umfange nach annemen und mit Gefetzeskraft bekleiden läfst, dafs vielmehr nur ein Theil derfelben unverkürzt zur Anname gelangte, wogegen ein anderer Theil fo gründlich umgeftaltet wurde, dafs feine Durchführung geradezu das Gegentheil von dem erzielte, was der Antragfteller feinerfeits bezweckt hatte. Angenommen wurde nämlich allerdings die Einfetzung eines fünften Gerichtes, und angenommen auch die Zulaffung neuer Godorde, welche bei deffen Zufammenfetzung mit betheiligt fein follten; ein fpäteres Rechtsbuch läfst auch über den letzten Punkt keinen Zweifel[1]), und die Njála nennt fogar die Namen von zweien der neuerrichteten Godorde (Melmanna goðorð und Laufæsínga goðorð), deren eines freilich nach einer anderen Quelle erft in etwas fpäterer Zeit aufgekommen fein foll[2]). Angenommen wurde ferner, und auch hiefür giebt daffelbe Rechtsbuch Zeugnifs, der Grundfatz der Stimmenmehrheit bei der Faffung, fei es nun aller oder doch gewiffer, Befchlüffe in der lögrètta, fowie die Befchränkung des vollen Stimmrechtes in derfelben auf die Inhaber der Mittelbank[3]); abgelehnt wurde dagegen, wie fich aus eben diefer Quelle deutlich erfehen läfst, der Antrag, diefe Mittelbank mit gewählten Männern zu befetzen, und diefe theilweife Ablehnung des neuen Gefetzvorfchlages bei gleichzeitiger Anname feiner anderen Hälfte hatte demnach zur Folge, dafs die 39 Goden älterer Ordnung fammt den zur Ausgleichung hinzuerwählten Erfatzgoden für das Süd-, Weft- und Oftland nunmehr die befchliefsende Stimme in Fragen der Gefetzgebung ausfchliefsend erhielten, welche fie bisher mit den gewählten Inhabern der beiden anderen Bänke hatten theilen müffen, und hinfichtlich deren Njáll ihren Einflufs noch weiter zu befchränken beabfichtigt hatte. Infoweit alfo hatten die alten Godengefchlechter den Streich meifterhaft zu pariren gewufst, welcher gegen fie geführt

1) Kgsbk, § 43, S. 77.
2) Vgl. Bandamanna s., S. 7.
3) Kgsbk, § 117, S. 211, und fgg.

werden wollte; ihr Nachgeben aber hinfichtlich der Zulaffung der neuen Godorde wird begreiflich, wenn man erwägt, dafs gerade bei diefem Theile der Vorfchläge Njáls das Intereffe nicht weniger hoch angefehener Familien direct betheiligt war, mit welchen fich abzufinden nothwendig erfcheinen mochte, — begreiflich zumal, wenn man annimmt, dafs das Gefetz vom Jahre 965 die Errichtung neuer Godorde nicht fchlechterdings ausgefchloffen habe, und dafs es fich fomit im Jahre 1004 nicht um deren Neubegründung, fondern nur um deren ftaatliche Anerkennung, deren Exemtion von den 13 Dingverbänden, und deren ausnamsweife Heranziehung zu der Befetzung des fünften Gerichtes handelte. Für den alten Njáll fcheint die feindfelige Haltung, welche er den alten Godenhäufern gegenüber eingenommen hatte, die Urfache feines Unterganges geworden fein; in dem Gefpräche, welches fie den Mörð mit feinem Vater, Valgarðr enn grái, halten läfst[1]), deutet die Njála felbft noch klar genug den Hafs, welchen die alten Godenfamilien wegen der Zulaffung der neuen Godorde im Herzen trugen, als das beftimmende Motiv bei der »Njálsbrenna« (1011) an, während fie freilich, um ihre Erzählung dramatifcher und dem allgemein menfchlichen Intereffe entfprechender zu geftalten, in deren weiterem Verlaufe diefe politifche Grundlage der betreffenden Vorgänge fehr in den Hintergrund treten läfst. Die bleibende Bedeutung der neuen Gefetzgebung ift aber, wenn man von der durch fie erzielten Verbefferung des Gerichtswefens abfieht, und nur die fpecififch politifchen Momente ins Auge fafst, eine zwiefache. Auf der einen Seite fteigert diefelbe noch den Einflufs der 39 alten Godorde auf den Gang der Gefetzgebung, indem fie die alleinige Entfcheidung aller legislativen Fragen in die Hand ihrer Träger legt; auf der anderen Seite aber ftellt fie eine neue Claffe von Godorden diefen älteren an die Seite, welchen fie an der Centralregierung des Landes nur bezüglich der Befetzung des fünften Gerichts einen Antheil einräumt, und die fie zugleich, ganz aufserhalb der Dingverbände ftehend, hinfichtlich der Bezirksregierung ganz ebenfo ifolirte Herrfchaften bilden läfst, wie folche in den Jahren 930—65 ganz allgemein beftanden hatten. Eine Vermehrung der Zahl der regierenden Häufer war damit ermöglicht, welche deren Anfehen erheblich fchwächen mufste, während zugleich der zwifchen den alten und

1) Njála, cáp. 108, S. 166.

neuen Godorden beftehende Gegenfatz die Gemeinfamkeit der Intereffen vermindern, und die Loslöfung der letzteren aus den Dingverbänden die allmälige Auflöfung diefer letzteren gar fehr befördern mufste. So hoch demnach die Einführung des fünften Gerichts in technifch juriftifcher Hinficht angefchlagen werden mufs, fo entfchieden ift doch die Art, wie fie ins Werk gefetzt wurde, in politifcher Beziehung als ein Rückfchritt zu betrachten.

Mit der Einführung des fünften Gerichts und der Abfchaffung des Zweikampfes hatte die weltliche Verfaffung Islands im Wefentlichen ihren Abfchlufs gefunden. Eine Reihe von einzelnen Gefetzen, über deren allmäliches Zuftandekommen wir zumal durch die gefchichtlichen Quellen unterrichtet find, braucht hier nicht des Näheren befprochen zu werden[1]; nur mag noch einer zweiten legislativen Arbeit von gröfserem Umfange gedacht werden, welche dem Anfange des zwölften Jahrhunderts angehört, nämlich der Haflíðaskrá. Der alte Ari erzählt uns[2], dafs am Alldinge des Jahres 1117 befchloffen worden fei, durch eine Commiffion von rechtsverftändigen Männern das geltende Recht aufzeichnen, und foweit diefs diefer Commiffion zweckmäfsig erfcheinen würde, durch neue Beftimmungen verbeffern zu laffen; am nächften Alldinge follte dann deren Arbeit vorgelegt werden, und foweit diefelbe nicht von der Mehrheit der Mitglieder der lögrètta beanftandet werden würde, Gefetzeskraft erhalten. So fei es denn auch gefchehen, »fodafs damals Vígslóði gefchrieben wurde und viel Anderes in den Gefetzen, und in der lögrètta von Klerikern vorgelefen im Sommer darauf, und das gefiel Allen wohl, und Niemand fprach dem entgegen«. Neben dem Gefetzfprecher Bergþórr Hrafnsson wird noch der mächtige Gode Haflíði Mársson als ein einflufsreiches Mitglied diefes Gefetzgebungsausfchuffes genannt, und auf feinem Hofe, zu Breiðabólstaðr í Vestrhópi, fcheint diefer im Winter 1117—18 feinen Sitz gehabt zu haben; den Namen der Haflíðaskrá, welchen uns ein fpäteres Rechtsbuch nennt[3], und

1) Eine Zufammenftellung der fämmtlichen Gefetze in chronologifcher Reihenfolge fiehe in meinem Artikel »Grágás« in der Allgemeinen Encyklopädie der Wiffenfchaften und Künfte, I. Section, Band 77, S. 17—21.

2) Íslendíngabók, cap. 10, S. 17. Der Bericht der Kristni s., cap. 13, S. 29, ift fichtlich aus diefer Quelle gefchöpft, jedoch verftümmelt, wie die Vergleichung der Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204, zeigt. Die Annálar, a. 1117, habe nur den kurzen Eintrag: »lögfundr«.

3) Kgsbk, § 117, S. 213.

welcher ſich auf keine andere Aufzeichnung beziehen kann, verdankt dieſelbe natürlich den Verdienſten dieſes Häuptlings um ihre Entſtehung. Man pflegt das im Jahre 1118 entſtandene Werk mit den Úlfljótslög zu vergleichen, und als das zweite isländiſche Landrecht zu bezeichnen; indeſſen fragt ſich doch ob mit Recht. Ari's Worte laſſen nicht auf eine einheitliche und zuſammenhängende Codification des geſammten Landrechtes ſchlieſsen, ſondern nur auf eine Anzahl einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien; ſachlich aber weiſen dieſelben ſehr deutlich darauf hin, daſs in erſter Linie nur die Aufzeichnung des geltenden, nicht die Schöpfung neuen Rechtes beabſichtigt war, wenn auch die letztere keineswegs völlig ausgeſchloſſen werden wollte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daſs es ſich im Weſentlichen nur um die Aufzeichnung der wichtigſten Stücke jener Rechtsvorträge gehandelt haben werde, deren regelmäſsige Haltung zu den Obliegenheiten des Geſetzſprechers gehörte; eine Stelle in den uns erhaltenen Rechtsbüchern, welche von der »uppsaga« als einer ihren Verfaſſern vorliegenden Rechtsaufzeichnung ſpricht[1]), ſcheint gerade auf die Hafliðaskrá bezogen werden zu müſſen.

§ 5. Die Einführung des Christenthums, und die Begründung der Kirchenverfassung.

Nur wenige Jahre früher, als die weltliche Verfaſſung Islands ihre volle Ausbildung erreichte, vollzog ſich ein weiteres Ereigniſs von tiefſter Bedeutung für die Geſchicke des Landes, der Uebertritt nämlich ſeiner Bevölkerung zum Chriſtenthume[2]). Nicht unvorbereitet trat dasſelbe ein; vielmehr war dasſelbe nur das Ergebniſs eines langen, hartnäckigen Kampfes und einer tiefen, das geſammte Volksleben in ſeinen Grundfeſten erſchütternden Gährung. Glücklicherweiſe geſtattet uns der Zuſtand unſerer Quellen, die Beſchaffenheit dieſer Gährung und den Verlauf jenes Kampfes ziemlich genau zu erkennen.

1) Kgsbk, § 86, S. 150; Vígslóði, cap. 21, S. 37.

2) Vgl. Finni Johannæi Historia ecclesiastica Islandiæ, Bd. I (1772); R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, Bd. I (1856) und Munch, Det norske Folks Historie, Bd. I, Abth. 1 und 2 (1852 und 1853); meine Schrift: Die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, 2 Bde. (1855 und 1856).

Oben war bereits Gelegenheit zu bemerken, daſs ſchon unter den erſten Einwanderern in Island einzelne Leute chriſtlichen Glaubens ſich befanden; an dieſe knüpft ſich indeſſen die Bekehrung der Inſel ebenſowenig an als an die wenigen keltiſchen Chriſten, welche ſich bereits vor den Nordleuten auf derſelben aufgehalten hatten. Die meiſten dieſer chriſtlichen landnámamenn mögen wohl von Haus aus ſo »gemiſchten Glaubens« geweſen ſein wie jener Helgi hinn magri, welcher zwar die Taufe empfangen hatte, und an den Chriſt zu glauben behauptete, ja ſogar einen Hof nach ihm Kristsnes benannte, aber doch in Nothfällen, und zumal wenn es ſich um die Seefahrt handelte, den þór anrief, und von ihm ſich den Ort ſeiner Niderlaſſung anweiſen lieſs[1]. Andere hielten zwar entſchiedener am Chriſtenthume feſt, und bauten ſich allenfalls ſogar, wie Örlygr gamli, eine Kirche, oder richteten doch wenigſtens, wie Auðr djúpauðga, ihre Kreuze auf, um bei ihnen ihr Gebet zu verrichten; aber auch in ſolchen Fällen pflegte der Glaube bereits bei der nächſten Generation wider zu verfallen, und erhielt ſich höchſtens darinn noch einige Erinnerung an denſelben, daſs man auf den Kreuzhügeln der chriſtlichen Ahnfrau den heidniſchen Göttern einen Altar errichtete[2], oder daſs man, wie Örlygs Nachkommenſchaft that, obwohl ſelbſt ungetauft und im Uebrigen heidniſchen Glaubens, doch noch auf den heiligen Columba ſein Vertrauen ſetzte[3], und auch deſſen Kirche ſtehen lieſs, ohne ſie freilich mehr zu beſuchen[4]. Nur von einem einzigen Hauſe wird uns berichtet, daſs es fort und fort dem Chriſtenthume treu geblieben ſei, nämlich von dem des Ketill fíflski[5]; aber gerade in dieſem Falle war es, wunderlich genug, heidniſcher Aberglaube, welcher die Bekenntniſstreue veranlaſste: man meinte, daſs ungetaufte Leute in Kirkjubær nicht wohnen

1) Landnáma, III, cap. 12, S. 206—7; FMS., I, cap. 124, S. 251; Flbk, I, § 220, S. 267.

2) Landnáma, II, cap. 16, S. 111 und cap. 19, S. 117; FMS., I, cap. 122, S. 247—49; Flbk, I, § 218 S. 265—66. Die Krosshólar haben dieſen ihren Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt.

3) Landnáma, I, cap. 12, S. 44, zumal nach dem Texte der Hauksbók; FMS., I, cap. 119, S. 244.

4) Kjalnesínga s., cap. 18, S. 459.

5) Landnáma, IV, cap. 11, S. 266; FMS. I, cap. 125, S. 251, und II, cap. 216, S. 202; Flbk, I, § 221, S. 267; Njála, cap. 102, S. 158; Kristni s., cap. 7, S. 12.

könnten, weil vordem Papar dort gehauft hatten! In der That konnte, gering an Zahl, rings von Heiden umgeben und von allem Verkehre mit chriftlichen Prieftern abgefchnitten wie fie waren, bei den wenigen Chriftenleuten der Glaube fich nicht erhalten, und fo wird es denn die volle Wahrheit fein, wenn uns berichtet wird [1]), dafs das Heidenthum rafch Ueberhand genommen, und nahezu ein Jahrhundert lang die Infel ausfchliefslich beherrfcht habe.

Zufällige Berührungen mit dem Chriftenthume ergaben fich allerdings auch noch in der fpäteren Zeit, fei es nun, dafs einzelne Chriften, zumal von den Infeln des Weftens aus, auf ihren Fahrten Island befuchten [2]), oder dafs Unfreie chriftlichen Glaubens dahin gebracht wurden [3]), oder dafs umgekehrt einzelne Isländer gelegentlich ihrer Handelsreifen oder Heerfahrten im Auslande den fremden Glauben kennen lernten. In bei Weitem den meiften Fällen mögen freilich Leute der letzteren Art, wie diefs z. B. Egill Skallagrímsson und Gísli Súrsson thaten [4]), fich nur zur Anname der Kreuzesbezeichnung (primsigning) verftanden haben, was damals gewöhnlicher Gebrauch war, fowohl bei Kaufleuten als auch bei Denen, die bei Chriften Dienft namen, weil die mit dem Kreuze bezeichneten Männer die volle Gemeinfchaft mit den Chriftenleuten fowohl als mit den Heidenleuten hatten; mit dem Glauben aber hielten fie es, wie es ihnen am Beften zufagte. Manche empfiengen aber doch auch die Taufe, und fcheinen fich demnach ernfthafter dem Chriftenthume zugewandt zu haben. Eine Gróa hin kristna wird uns etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts [5]), und nur wenig fpäter ein Þorleifr hinn kristni genannt [6]), während von Þorvarðr Spakböðvarsson wenigftens der Mönch Gunnlaugr wiffen wollte,

1) Landnáma, V, cap. 15, S. 321–22; FMS., I, cap. 119, S. 244; Flbk, I, § 215, S. 263.

2) Wie etwa der Dichter der Hafgerðingadrápa, Eiríks þ. rauða, cap. 3, S. 18; Flbk, I, § 342, S. 430–31; Landnáma, II, cap. 14, S. 106, und V, cap. 14, S. 320.

3) Wie z. B. Melkorka, die Tochter des irifchen Königs Myrkjartan, Laxdæla, cap. 28, S. 108; Landnáma, II, cap 18, S. 114.

4) Eigla, cap. 50, S. 102; Gísla s. Súrssonar, II, S. 96, womit zu vergleichen I, S. 18.

5) Landnáma, II, cap. 25, S. 138, Anm. 2 (Melabók).

6) Vopnfirðinga s., S. 6—11; kürzer Kristni s., cap. 11, S. 23–24, und FMS., II, cap. 228, S. 239, fowie Flbk, I, § 350, S. 444—45.

dafs er in England getauft worden fei[1]; aber freilich war auch mit der Bekehrung derartiger Leute für das Land felbft nicht viel gewonnen, da fie gar häufig nicht mehr in ihre Heimat zurückkehrten, vielmehr wie Kolskeggr Hámundarson[2], oder Auðr, des Gísli Súrsson Wittwe, fammt ihrer Begleiterinn Gunnhildr[3], im Auslande ftarben. Dennoch aber knüpft fich gerade an eine folche, im Auslande erfolgte Bekehrung eines einzelnen Mannes der erfte Verfuch an, das Chriftenthum auf Island felbft zu verkünden, die Miffion nämlich des þorvaldr víðförli und des deutfchen Bifchofes Friedrich.

Einem vornemen Häuptlingsgefchlechte entfproffen, war þorvaldr Koðransson frühzeitig auf Reifen gegangen, deren weite Ausdehnung ihm den Beinamen víðförli, d. h. der Weitgereiste, verfchafften. Eine Zeitlang hatte er an den Heerfahrten des dänifchen Königs Sveinn tjúgguskegg Antheil genommen, dann aber in Sachfen die Bekanntfchaft eines Bifchofes Namens Friðrekr gemacht, von welchem er fich bekehren und taufen liefs. Von Haus aus milden, menfchenfreundlichen Sinnes, wandte fich þorvald dem neuen Glauben mit mehr als gewöhnlicher Innigkeit zu; auch die Seinigen wünfchte er für das Evangelium zu gewinnen, und der Bifchof liefs fich durch ihn beftimmen, das Wagnifs einer Miffionsreife nach Island zu unternemen. So berichten unfere Quellen über die Gefchichte diefer Miffion[4], und es liegt kein Grund vor, ihrer Angabe im Wefentlichen zu mifstrauen. Wenn nämlich zwar allerdings ein Bifchof Friedrich, welcher in der kritifchen Zeit die Fahrt nach Island unternommen haben könnte, in deutfchen Quellen fchlechterdings nicht nachgewiefen werden kann, während doch die eine der beiden Quellen den Mann ausdrücklich als einen Sachfen bezeichnet, die andere ihn wenigftens in Sachfen mit þorvald bekannt werden läfst,

1) FMS., II, cap. 225, S. 224; Flbk, I, § 345, S. 436.

2) Njála, cap. 82, S. 121.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 73; II, S. 160.

4) Nämlich die Kristni s., cap. 1—4, S. 3—8, und cap. 12, S. 25—26, fowie der þorvalds þ. víðförla. Der letztere ift theils vollftändig, theils abgekürzt in die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar eingeftellt, jetzt aber am Beften in den Biskupasögur, I, S. 35—50 herausgegeben; über deffen Verfafferfchaft vgl. meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke: altnordifche, altnorwegifche und altisländifche Sprache«, Anm. 15, S. 546 (in den Abhandlungen der Münchener Akademie, I. Claffe, XI. Bd., II. Abth.).

und deſſen Name ſelbſt für eine deutſche Herkunft Zeugniſs giebt, ſo läſst ſich doch dieſer ſcheinbare Widerſpruch leicht beſeitigen, ſei es nun daſs man anneme, die verſchönernde Sage habe einen einfachen Prieſter hinterher mit dem Biſchoftitel geſchmückt, oder daſs man dafür halte, Friedrich ſei wirklich zu dieſem Titel berechtigt, aber ohne einen beſtimmten Sprengel zu erhalten lediglich zu Miſſionszwecken geweiht geweſen. Da bereits Ari fróði den Mann unter die ausländiſchen Biſchöfe rechnet, welche Island beſucht haben, und ihn dabei ganz richtig als den einzigen bezeichnet, welcher »im Heidenthume«, d. h. vor der geſetzlichen Anname des Chriſtenthumes auf der Inſel, dahin gekommen ſei[1]), dürfte die letztere Erklärungsweiſe wohl die richtigere ſein. — Die beiden Glaubensboten kamen im Jahre 981 nach Island[2]). Nicht ohne Schwierigkeit wurde Þorvalds alter Vater ſammt einer Reihe anderer Leute bekehrt, wobei Þorvaldr dem Biſchofe als Dollmetſcher diente, weil dieſer ſelber der nordiſchen Sprache nicht mächtig war. Mancherlei von dem letzteren verrichtete Wunder ſollen dabei dem Bekehrungswerke beſonderen Vorſchub gethan haben, wie denn insbeſondere die erfolgreiche Bewältigung einiger Berſerker zu Giljá im Vatnsdale groſsen Eindruck gemacht zu haben ſcheint[3]); ſo kam es, daſs ſelbſt von denen, welche ſich zur Anname der Taufe nicht beſtimmen lieſsen, gar Manche wenigſtens der Bezeichnung mit dem Kreuze ſich unterwarfen, und daſs Andere, wenn ſie ſich auch von der Wahrheit der neuen Lehre nicht zu überzeugen vermochten, doch wenigſtens ihren heidniſchen Glauben ſammt allem an ihn ſich knüpfenden Opferdienſte aufgaben. Umgekehrt fehlte es freilich auch nicht an ſtrenggläubigen Heiden, welche den Neuerern mit grimmigem Eifer entgegentraten. Der Verſuch, am Alldinge das Evangelium zu verkünden, ſcheiterte an dem Widerſtande derartiger Männer; mit höhnenden Spottverſen wurden die Glaubensboten von ihnen verfolgt, und als Þorvaldr, was das Landrecht zweifellos erlaubte[4]), die Beleidigung blutig rächte, wurde damit natürlich

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13; vgl. auch Húngrvaka, cap. 3, S. 64.

2) Vgl. bezüglich der Chronologie mein angeführtes Werk Bd. I, S. 205—6, Anmerkung 10, wo Munch's abweichende Anſicht widerlegt wird. Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 429—30, ſtimmt weſentlich mit meiner Berechnung überein.

3) Ihrer gedenkt auch die Vatnsdæla, cap. 46, S. 76—77, und nach ihr die Melabók, Landnáma, III, cap. 4, S. 183, ſowie die Grettla, cap. 13, S. 21.

4) Vígslóði, cap. 105, S. 147.

Nichts gebeffert. Aus religiöfen Gründen, wie es fcheint, am Hegranessþínge geächtet, mufsten die beiden Männer, am Erfolge ihres Unternemens verzweifelnd, im Jahre 986 das Land wider verlaffen. Der Bifchof gieng fofort nach Deutfchland zurück; þorvaldr aber, der fich nicht das nöthige Mafs chriftlicher Geduld zutraute, um die Anfechtungen der Heiden ruhig ertragen zu können, pilgerte nach Jerufalem, und fand fchliesslich in einem ruffifchen Klofter fein Ende, von den Leuten der Gegend als ein Heiliger verehrt.

So war denn diefer erfte Miffionsverfuch gefcheitert. Ohne tief eingreifende Folgen blieb derfelbe freilich keineswegs, da einerfeits eine nicht geringe Anzahl von Anhängern durch denfelben für den neuen Glauben gewonnen worden war, und darunter einige der angefehenften Häuptlinge des Landes, wie etwa þorkell krafla aus dem Haufe der Vatnsdælir, Eyjúlfr Valgerðarson aus der Familie der Möðruvellíngar, þorvarðr Spakböðvarsson, der Erbauer der Kirche zu Ás, u. dgl. m., andererfeits aber auch die ohnehin fchon begonnene innere Zerfetzung des Heidenthumes durch die nähere Berührung mit dem Chriftenthume in einer Weife gefteigert wurde, welche den Fall des erfteren nur noch zu einer Frage der Zeit machte. In zahlreichen Träumen, Ahnungen, Gefichten und Weiffagungen fpricht fich die innere Unruhe, welche das Volk ergriffen hatte, und deffen banges Vorgefühl von dem nahen Zufammenbrechen der alten Götterwelt ganz unverkennbar aus. Gar Mancher, der die neue Lehre doch nur vom Hörenfagen kannte, wog bereits, wie der alte Njáll[1]), deren Vorzüge vor dem alten Glauben ab, und entfchied fich dafür, bei der erften fich darbietenden Gelegenheit zu ihr überzutreten. Oefter noch mochte, wie bei Bjarni Sturluson[2]) oder dem alten Hávarðr halti, irgend ein befonderer Nothftand Veranlaffung geben, den Chriftengott anzurufen, von deffen Macht man gehört hatte, und dann feinem Bekenntniffe fich anzufchliefsen, wenn er fich hülfreich erwiefen hatte. Am häufigften fcheinen glaubenslofe Zuftände in Folge der Predigt des Evangeliums um fich gegriffen zu haben, indem zwar die Bekämpfung des alten, aber nicht die Verkündung des neuen Glaubens auf dankbaren Boden fiel. Immerhin war aber diefer Gährungs-

1) Njála, cap. 101, S. 156.
2) Landnáma, II, cap. 1, S. 65; FMS., I, cap. 129, S. 254—55.
3) Ísfirðínga s., cap. 11, S. 28.

zuſtand ein dem Chriſtenthume günſtiger, deſſen Anhänger ſelbſtverſtändlich mit dem ganzen Feuereifer von Neophyten und mit Aufgebot aller Mittel für ſeine Ausbreitung wirkten, während das Heidenthum, an ſich ſchon toleranter, und überdieſs ſchon längſt von Innen heraus angefault, dieſen Angriffen im Ganzen nur einen ziemlich lahmen Widerſtand entgegenſetzte. Abgeſehen von der über Þorvald viðförli verhängten Acht, deren juriſtiſche Begründung aus unſeren Quellen nicht recht erſichtlich iſt, hören wir in dieſer Zeit nur noch von einer einzigen gerichtlichen Verfolgung eines Chriſten, von der des Þorleifr hinn kristni, welcher wegen ſeiner Weigerung, den Tempelzoll zu bezahlen, vor Gericht geſtellt werden wollte, und ſelbſt in dieſem Falle iſt es, wie man ſieht, zunächſt nicht der eigenthümliche Glaube des Mannes, ſondern nur die Nichterfüllung ſeiner Steuerpflicht, welche den Grund der Verfolgung bildet. Nicht von einem einzigen Märtyrer, welcher auf einheimiſchem Boden ſein Ende gefunden hätte, weiſs demgemäſs die isländiſche Kirchengeſchichte zu erzählen. Trotz aller dieſer förderlichen Umſtände würde indeſſen das Chriſtenthum auf Island immerhin nur ſehr langſame Fortſchritte gemacht haben, wenn demſelben nicht von Auſsen her eine kräftige Unterſtützung zu Theil geworden wäre; dieſe entſcheidende Hülfe kam aber aus dem norwegiſchen Mutterlande.

König Ólafr Tryggvason (995—1000) war bereits während des unruhigen Abenteuererlebens, welches er in ſeiner Jugend geführt hatte, mit dem Chriſtenthume bekannt geworden; in England hatte er die Taufe empfangen, und war dann nach Norwegen heimgekehrt, mit dem feſten Entſchluſſe, nicht nur ſein Erbrecht auf die norwegiſche Krone geltend zu machen, ſondern auch das Land dem Chriſtenthume zu gewinnen, was der gleichfalls in England getaufte K. Hákon Aðalsteinsfóstri um ein halbes Jahrhundert früher vergeblich verſucht gehabt hatte. Der gewaltigen Perſönlichkeit K. Ólafs, der rückſichtsloſen Härte, mit welcher er dem widerſtrebenden Volke ſeinen Willen aufzuzwingen wuſste, gelang es in der That, in Norwegen die Anname des Chriſtenthums durchzuſetzen; mit dieſem Erfolge nicht zufrieden, wandte aber der glaubenseifrige König auch den norwegiſchen Nebenlanden ſein Augenmerk zu, und wuſste nicht nur die unter ſeiner Herrſchaft ſtehenden Færöer und Orkneys, ſondern auch Island und Grönland, die von ihm völlig unabhängigen Freiſtaaten, zum Chriſtenthum herüberzuziehen, indem er einerſeits die groſse Zahl zumal isländiſcher Männer zu gewinnen ſuchte, welche ſtets auf längere oder kürzere

Zeit das norwegifche Stammland zu befuchen pflegte, andererfeits aber auch durch eigens ausgefandte Glaubensboten in jenen Ländern felbft zu wirken beftrebt war. Wir erfahren demnach einestheils, wie Þorvaldr tasaldi, Hallfreðr vandræðaskáld, Kjartan Ólafsson, Bolli Þorleiksson, Brandr hinn örvi und eine lange Reihe anderer Isländer aus den angefehenften Häufern der Infel bald durch gute Worte, bald durch Drohungen desiK önigs zur Anname der Taufe in Norwegen fich beftimmen lefsen, und wir hören anderentheils auch von drei verfchiedenen Miffionen, welche der König nach Island felbft abordnete. Die Gefchichte diefer letzteren ift es, welche hier noch etwas näher zu befprechen kommt.

Der erfte Sendbote des Königs war ein geborener Isländer, Stefnir Þorgilsson, aus dem mächtigen Haufe der Kjalnesíngar[1]). In Dänemark getauft, hatte diefer in England an K. Ólaf fich angefchloffen; als er jetzt von diefem dazu auserfehen wurde, feinen Landsleuten das Evangelium zu verkünden, äufserte er zwar die entfchiedenften Zweifel an feinem Berufe zu folchem Unternemen und an der Möglichkeit feines Gelingens, unterzog fich demfelben indeffen dennoch, als getreuer Dienftmann dem Befehle feines Dienftherrn gehorchend. Auf Island angekommen, betrieb er nun freilich das ihm übertragene Gefchäft als ächter Heergefelle. Furchtlos verkündete er den neuen Glauben; aber als ihn die Leute nicht freundlich aufnemen, und feinem Zufpruche nicht fofort Folge leiften wollten, fieng er fogleich an mit Gewalt die Götzenbilder zu zerbrechen und die Tempel zu zerftören, ohne auf Landrecht und Tempelfrieden irgend zu achten. Da wurde am Allding ein Gefetz erlaffen, welches jede Veletzung oder Läfterung der Götter mit der Strafe der Landesverweifung bedrohte, und welches, bezeichnend genug, die Klageftellung der Verwandtfchaft des Schuldigen, mit Ausname nur ihrer nächften Grade, übertrug; einen der eigenen Verwandtfchaft angethanen Schimpf (frændaskömm) erblickte man in der Feindfeligkeit gegen den von den Vorfahren ererbten Glauben! Wirklich treten die eigenen Verwandten Stefnirs gegen diefen klagbar auf; fie fetzen feine Verurtheilung durch, und im folgenden

1) Die Quellen für die Gefchichte diefer zweiten Miffion bilden die Kristni s., cap. 6, S. 9—11, und cap. 12, S. 25—26, fowie die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar, FMS., I, cap. 139, S. 276; cap. 142, S. 283—6; II, cap. 187, S. 118; cap. 233, S. 257—8; III, cap. 263, S. 19—20; ferner Flbk, I, § 238—40, S. 285—7; § 294, S. 362, und § 392, S. 500.

Jahre bereits kehrte diefer nach einjähriger Abwefenheit zu feinem Könige zurück (997), mit der Meldung, dafs Island fich fpät oder nie zum Glauben werde bekehren laffen. Bei K. Óláf blieb aber Stefnir bis an deffen Tod; eine zornige Strophe, welche er auf Sigvaldi jarl dichtete, deffen Verrath den König zu Fall gebracht hatte, koftete den treuen Dienftmann fchliefslich fein Leben [1]).

Nachdem ein zweiter Isländer, der bereits erwähnte Kjartan Ólafsson, einen änlichen Auftrag des Königs abgelehnt hatte, um nicht mit feinen eigenen Verwandten fich verfeinden zu müffen [2]), gieng als ein zweiter Sendbote ein deutfcher Priefter Namens Dankbrand nach Island ab [3]). Die Jugendgefchichte diefes Mannes fcheint fchon frühzeitig von legendenhaften Sagen ausgefchmückt worden zu fein; die isländifchen Ueberlieferungen, wie fie in der Njála, Kristni saga und den jüngeren Bearbeitungen der Ólafs saga nidergelegt find, machen ihn zu einem Grafenfohne aus Bremen, während der Mönch Theodorich ihn aus Flandern herftammen läfst. Doch ftellt der Name, welcher in den isländifchen Quellen þangbrandr, in der Hiftoria Norwegiæ Tangbrandus, und nur bei Theodorich Theobrandus lautet, die deutfche Herkunft feines Trägers feft, und als ficher darf überdiefs wohl auch die weitere Thatfache betrachtet werden, dafs diefer, unruhigen Sinnes und vielleicht zudem einer

1) Diefelbe ift auch in der Fagrskinna, § 76, S. 62, dann bei Oddr, cap. 53, S. 49—50 (ed. Munch), und cap. 61, S. 342 (ed. Hafn.), erhalten.

2) Laxdæla, cap. 41, S. 178; FMS., II, cap. 174, S. 78—9, und Flbk, I, § 279, S. 339—40.

3) Die Quellen über diefe dritte Miffion find: die Íslendíngabók, cap. 7, S. 9—10, und cap. 9, S. 15, und die Landnáma, V, cap. 3, S. 283; ferner, wie es fcheint, auch auf Ari beruhend, die Heimskríngla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 80, S. 185, cap. 88, S. 192, und cap. 91, S. 195, fowie das Einfchiebfel bei Oddr, cap. 37, S. 297, ed. Hafn., welches bei Munch, cap. 30, S. 33, nahezu völlig fehlt, während Dankbrands Nennung in cap. 16, S. 23 ebenfogut widerkehrt wie in cap. 23, S. 276, ed. Hafn. Selbftftändiger und ausführlicher find die jüngeren Bearbeitungen der Sage in den FMS., I, cap. 74, S. 134—5: cap. 81, S. 151; cap. 99, S. 203 und cap. 141, S. 283; II, cap. 188, S. 118—20: cap. 216, S. 197—206, und cap. 218, S. 208—11; in der Flbk, I, § 88, S. 115; § 119, S. 151; § 237, S. 285; § 295, S. 362; § 336—7, S. 421—26, und § 339, S. 427—28; ferner in der Kristni s., cap. 5, S. 8—9, cap. 6, S. 9, und cap. 7—8, S 11—16, und cap. 10, S. 19, fowie in der Njála, cap. 101—105, S. 156—63. Kürzer fprechen fich dagegen aus die Laxdæla, cap. 41, S. 178—80; Theodoricus Monachus, cap. 8 und 12, die Historia Norvegiæ, S. 14, und die Annálar, a. 997—98.

begangenen Gewaltthat wegen aus feiner Heimat flüchtig, in den weftlichen Meeren an K. Ólaf fich angefchloffen, und von hier aus denfelben als fein hirðprestr, d. h. Hofcaplan, nach Norwegen begleitet hatte. Hier hatte ihm der König die Kirche zu Mostr in Hörðaland anvertraut; aber da deren Einkünfte gering waren, und Dankbrand an das flotte und ungebundene Abenteurerleben gewöhnt, mit ihnen nicht hauszuhalten wufste, hatte derfelbe fich erlaubt, den kärglichen Ertrag feiner Pfründe durch die Plünderung der noch heidnifchen Umgegend zu ergänzen. Als der König von diefem Treiben feines Priefters erfuhr, liefs er ihn hart an, und wollte ihn aus dem Lande verweifen; doch verfprach er ihm fchliefslich Verzeihung, wenn er eine Bekehrungsreife nach Island wagen wolle, und auf diefe Bedingung liefs fich Dankbrand ein. Noch im Jahre 997 ging er nach Island ab; es begreift fich aber, dafs es auch bei diefer Miffion nicht fehr glimpflich hergieng, zumal da der ftreitbare Heidenbekehrer von einem jungen, vornemen Isländer, Guðleifr Arason, begleitet war, welcher auch feinerfeits als ein »vígamaðr mikill«, d. h. gewaltiger Raufbold, bezeichnet wird. Auf Island fanden diefe wunderlichen Apoftel bereits eine fcharf ausgeprägte religiöfe Partheiung vor. Gleich bei ihrer Ankunft im Oftlande verboten die ihrem Landungsplatze zunächft wohnenden Häuptlinge jeden Verkehr mit ihnen; um K. Ólafs willen fanden fie indeffen bei dem mächtigen Síðu-Hallr Aufname, wiewohl auch er noch Heide war. Es gelang, diefen zu bekehren, und nachdem er erft an ein paar alten Weibern hatte den Verfuch machen laffen, ob der Empfang der Taufe auch wirklich unfchädlich fei, verftand er fich dazu, fie an fich felber vollziehen zu laffen. Auch fonft erzielte Dankbrands Predigt manchen Erfolg; ftiefs er dagegen, was auch nicht ausblieb, auf Widerftand, fo kam es hinwiderum ihm fowenig wie dem Guðleif darauf an, mit einem eifrigen Heiden einen Zweikampf zu beftehen, oder Leute, die fich ihm durch Spottlieder oder fonft wie feindlich erwiefen, bei guter Gelegenheit frifchweg todtzufchlagen. Selbft am Alldinge wagte Dankbrand das Evangelium zu verkünden, freilich ohne rechten Erfolg; ein Spottvers gegen die heidnifchen Götter, welchen der neu bekehrte Hjalti Skeggjason am lögberge ausftiefs, führte fogar zu deffen Verurtheilung zur Landesverweifung, wenngleich die Durchführung der Klage nur durch Waffengewalt ermöglicht werden konnte. Auch Dankbrand felbft verfiel der Acht, wie es fcheint wegen der von ihm begangenen Todtfchläge, und wenn ihm zwar auch jetzt noch

manche wichtige Bekehrung gelang, fo mufste er doch auch den Schimpf erleben, dafs eine alte, eifrige Heidinn, Steinvör, umgekehrt ihn zu ihrem Glauben zu bekehren fuchte. Endlich konnte er fich fchlechterdings nicht mehr auf der Infel halten. Nachdem er zwei Winter auf derfelben zugebracht hatte, kehrte er im Jahre 999 nach Norwegen zurück, und meldete feinem königlichen Herrn, wie fchlimm es ihm auf Island ergangen fei, und dafs das Volk dafelbft kaum jemals werde zum Glauben bekehrt werden können. — Und dennoch, fo troftlos fich der Mann felbft über den Erfolg feines Wirkens ausfprach, fo hoch müffen wir diefen doch bei unbefangener Betrachtung veranfchlagen. Eine ftattliche Reihe der angefehenften Häuptlinge hatte entweder die Taufe genommen, wie Sídu-Hallr, Hjalti Skeggjason, Gizurr hinn hvíti, oder wenigftens, wie Gestr Oddleifsson und Flosi þórðarson, der Kreuzesbezeichnung fich unterworfen. Maffenhaft waren ferner auch Leute geringeren Schlages zum neuen Glauben übergetreten, fei es nun, weil fie von deffen Vortrefflichkeit überzeugt, oder von deffen glänzenden Cultusformen überwältigt waren, oder fei es dafs fie dem Beifpiele bekehrter Angehöriger folgten, oder auch aus kluger Berechnung fich auf die Seite ftellen wollten, welcher die Zukunft zu gehören fchien. Die mit aller Energie durchgeführte Bekehrung Norwegens gab fortan auch den isländifchen Chriften einen mächtigen Rückhalt, und felbft die Gewaltthätigkeit, mit welcher Dankbrand fein Bekehrungsgefchäft betrieb, fcheint entfchieden günftig auf deffen Verlauf eingewirkt zu haben. In gefchloffenen Reihen treten feit feinem rückfichtslofen Eingreifen die Chriften der Infel auf, mit trotziger Haltung, und jeden Augenblick bereit, mit den Waffen in der Fauft für ihren Glauben zu ftreiten; auf die Heiden aber mufste diefes entfchloffene Auftreten umfomehr Eindruck machen, je mehr ihr Glaube erfchüttert, und ihr Vertrauen auf deffen endlichen Sieg durch die ringsum in allen Nachbarländern von ihm erlittenen Niderlagen fchwankend geworden war. So mag denn Dankbrand in Wahrheit als das wirkfamfte Werkzeug bei der Bekehrung Islands bezeichnet werden, und der alte Gestr Oddleifsson Recht gehabt haben, als er ihm (nach der Njála) die tröftenden Worte zufprach: »þú hefir þó mest atgert, þótt öðrum verði auðit í lög at leiða; en þat er sem mælt er, at eigi fellr trè við et fyrsta högg.«

Wirklich fiel der entfcheidende Schlag bereits ein Jahr nach Dankbrands Abreife, im Jahre 1000, durch eine dritte und letzte

Miſſion, welche K. Ólaf nach der Inſel abordnete 1). Es traff ſich, daſs kurz vor Dankbrands Rückkehr mehrere junge Isländer aus den erſten Häuſern der Inſel nach Drontheim gekommen, und dort vom Könige zurückgehalten worden waren, als er hörte, daſs ſie noch Heiden ſeien, während andererſeits auch Gizurr hvíti und Hjalti Skeggjason dahingekommen, und als neubekehrte Chriſten vom Könige freundlichſt aufgenommen worden waren. Als nun Dankbrand kam, und erzählte, wie übel er auf Island behandelt worden ſei, wollte der König im erſten Zorne die ſämmtlichen heidniſchen Isländer ſofort hinrichten laſſen, welche ſich in ſeiner Gewalt befanden; jedoch lieſs er ſich durch den Zuſpruch ihrer chriſtlichen Landsleute noch beſchwichtigen, und zu dem Verſprechen beſtimmen, daſs er ihnen kein Haar krümmen wolle, wenn Gizurr und Hjalti im nächſten Sommer nach Island abgehen, und dort die geſetzliche Anname des Chriſtenthums durchſetzen würden. So gegeſchah es. Im folgenden Frühjahre fuhren Gizurr und Hjalti, von einem Prieſter Namens Þormóðr (Thermo nennt ihn Theodorich) und einigen anderen Geiſtlichen begleitet, nach Island hinüber; alle anderen in Norwegen anweſenden Isländer, Chriſten wie Heiden, wurden dagegen bis auf Weiteres als Geiſeln vom Könige zurückbehalten. Nicht ohne mannichfache Hinderniſſe gelangten die Sendboten zum Alldinge; ja es war ſogar nahe daran, daſs es zu offenem Kampfe gekommen wäre, da die heidniſche Parthei ſich anſchickte, den in voller Schlachtordnung heranrückenden Chriſten, welche raſch ihre ſämmtlichen Anhänger geſammelt hatten, den Zutritt zur Ding-

1) Die Quellen für die Geſchichte dieſer vierten Miſſion beſtehen in der Íslendíngabók, cap. 7, S. 10–13; Oddr, cap. 30, S. 33, ed. Munch, welcher ſich ſehr kurz faſst und auf jene Bezug nimmt, während cap. 37, S. 297—300, ed. Hafn. ſie ausſchreibt; Theodoricus monachus, cap. 12, und Heimskríngla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 88 91, S. 192—5, und cap. 103, S. 204, welche ſich ziemlich kurz faſſen: ferner in den jüngeren Bearbeitungen der letzteren Sage, welche am Ausführlichſten erzählen, FMS., II, cap. 217–18, S. 206—11, und cap. 228 - 29, S. 232—44, ſowie Flbk, I, § 349–51, S. 441–47; der Kristni s., cap. 10 - 12, S. 18—25, und Njála, cap. 105–6, S. 163–5. Einzelne Angaben bietet auch die Laxdæla, cap. 41–42, S. 180—82; Landnáma, V, cap. 8, S. 298–99; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 5, S. 209; Eyrbyggja, cap. 49, S. 92, u. dgl. m., während die Annalen, a. 1000, wider ſehr einſylbig ſind. Geringe Abweichungen in den Angaben, wie z. B. die in der Kristni s. und Heimskríngla bemerkbare Vermiſchung der hier einſchlägigen Vorgänge mit der ſchon früher erfolgten Bekehrung Kjartans, Hallfreðs, u. a. m., ſind für dieſen Ort ohne Erheblichkeit.

ftätte ftreitig zu machen. Durch das Dazwifchentreten einiger befonnenerer Männer unter den Heiden wurde ein blutiger Zufammenftofs vermieden; als aber die Chriften am folgenden Tage nach Anhörung einer Meffe, zwei Kreuze und fieben Kleriker in vollem Ornate voran, in feierlichem Zuge zum Gefetzfelfen giengen, und als fie dann von diefer feftlichen Stätte aus unter Berufung auf K. Ólafs Gebot die gefetzliche Anname des Chriftenthumes forderten, da fchien der Kampf vollends unabwendbar. Der wildefte Lärm entftand an der Dingftätte; man fagte fich gegenfeitig in förmlichfter Weife Recht und Frieden auf, und man trennte fich nur, um fich für den bevorftehenden Kampf zu rüften. Die heidnifche Parthei befchlofs, zwei Menfchen aus jedem Landesviertel den Göttern als Siegesopfer zu fchlachten, um fich deren kräftige Hülfe für diefen zu fichern; die Chriften aber traten, als fie hievon hörten, mit dem anderen Gelübde entgegen, zwei der beften Männer aus jedem Viertel zu einem heiligen Leben fich weihen zu laffen, wobei, wunderlich genug, Ormr Koðransson, obwohl nicht getauft, fondern nur mit dem Kreuze bezeichnet, die Aufname unter die Auserwählten fich erbat und erlangte, um nur feinen abwefenden Bruder, Þorvald víðförli, unter diefen nicht unvertreten zu laffen. Während die eifrigeren Partheigenoffen mit diefen Vorbereitungen zur blutigen Entfcheidung befchäftigt waren, wandten fich aber einige verftändigere Männer unter den Chriften, wie Síðu-Hallr, Gizurr und Hjalti, an den heidnifchen Gefetzfprecher, Þorgeir Ljósvetníngagoði, und verhandelten mit ihm über die Bedingungen, unter welchen fich etwa der Landfrieden und die Einheit des Staates erhalten laffe. Sie wurden mit ihm über diefe Bedingungen einig, und nach reiflicher Ueberlegung unternam es Þorgeirr am folgenden Tage, die getroffene Uebereinkunft der Landsgemeinde vorzulegen. In eindringlicher Rede fetzte er das Verderben auseinander, mit welchem die Löfung der Staatsgemeinfchaft das Land bedrohe, und befchwor die Dingleute, die Einheit des Staates dadurch zu retten, dafs man zwifchen den Forderungen beider Glaubenspartheien einen Mittelweg auffuche, welchem fich dann beide zu unterwerfen hätten. Da die Heidenleute erwarten durften, dafs er, als dem alten Glauben noch zugethan, einen für diefen günftigen Spruch thun werde, die Führer der Chriften dagegen fich durch die mit ihm getroffenen Verabredungen gefichert fühlten, willigten beide Theile darein, dem von dem Gefetzfprecher feftzuftellenden gemeinfamen Rechte fich zu unterwerfen, und Þorgeirr eröffnete

fofort folgende Grundzüge des neuen Rechtes. Alles Volk folle die Taufe empfangen und zum Chriftenthume fich bekennen. Alle Tempel und alle Götzenbilder follten ungeftraft zerstört werden können, und die Verehrung der alten Götter follte mit der Landesverweifung beftraft werden, wenn diefelbe durch Zeugen erwiefen werden könne; dagegen follte heimliches Opfern ftraflos bleiben, d. h. jede Inquifition in Glaubensfachen fchlechterdings unterfagt fein [1]. Erlaubt follte ferner das Ausfetzen der Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt bleiben, und ebenfo follte das kirchliche Verbot des Effens von Pferdefleifch nicht gelten, wahrfcheinlich weil fich gegen beide Punkte bei Vielen ökonomifche Bedenken geltend gemacht hatten. Trotz des unerwarteten Inhaltes diefer Vorfchläge fügte fich ihnen die heidnifche Parthei ebenfogut wie die chriftliche ohne Widerrede. Die gröfsere Zahl der Dingleute bequemte fich fofort zum Empfange der Taufe; die Nordländer aber und die Oftländer, welche durchaus nicht daran wollten, in das kalte Waffer zu fteigen, taufte man in der warmen Quelle zu Reykir. Auch die Zuhaufegebliebenen mufsten fich nach der Heimkehr der Leute vom Dinge fofort taufen laffen, und mancher Häuptling, der foeben erft felbft getauft worden war, bewährte dabei, wie Snorri goði, bereits einen ganz befonderen Eifer. Mit Freuden entliefs K. Ólaf, als er von allen diefen Vorgängen Kunde erhielt, die von ihm zurückbehaltenen Geifeln; die formelle Unterwerfung der Infel unter das Chriftenthum aber war von jetzt an unzweifelhaft feftgeftellt [2]. — Fragt man aber nach den Gründen, welche diefes Ergebnifs auf fo unerwartet rafchem und friedlichem Wege herbeizuführen vermochten, fo ift in erfter Linie natürlich die Zahl und Macht der im Lande bereits vorhandenen Chriften, deren feueriger Eifer für ihren neuen Glauben, endlich die kräftige Unterftützung zu nennen, welche K. Ólaf mit der ihm eigenen Rückfichtslofigkeit in der Wahl feiner Mittel ihnen lieh; kaum geringer darf aber die Bedeutung angefchlagen werden, welche der fehr weit gediehenen inneren Zer-

1) Vgl. über diefen Punkt auch die Grettla, cap. 80, S. 174.

2) Ich bemerke bezüglich der Chronologie, dafs mich A. D. Jörgensen's Erörterungen nicht überzeugt haben, fo gerne ich die Unbefangenheit und den Scharffinn anerkenne, welcher fich in denfelben ausfpricht (Svolderslaget og Tidsregningen i den Norske Kongerække in den: Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1869, S. 283, u. fgg.). Für diefen Ort ift die Frage aber ohne grofse Bedeutung.

rüttung des Heidenthumes ſelbſt in jener Richtung zukommt. Die groſse Maſſe des heidniſchen Volkes mochte allerdings noch immer dem alten Glauben treu anhängen, und auch unter den Häuptlingen fehlte es nicht an einzelnen Vertretern der gleichen Sinnesart; aber neben ihnen ſtand bereits eine nicht minder anſehnliche, und zumal durch ihre gröſsere Intelligenz hervorragende Mittelparthei, welcher in religiöſer Hinſicht das Heidenthum ziemlich ebenſo gleichgültig war wie das Chriſtenthum, welche aber eben darum mit kühlſtem Blute die Nachtheile, welche das Beharren bei jenem, und die Vortheile, welche der Uebertritt zu dieſem in Ausſicht ſtellte, zu würdigen und gegen einander abzuwägen im Stande war. Unbeirrt durch irgendwelche religiöſe Sympathieen und Antipathieen, hielten derartige Männer, als deren claſſiſche Vertreter der Geſetzſprecher Þorgeirr ſowohl als Snorri goði gelten mögen, ausſchieſslich die Intereſſen des Staats im Auge, und lediglich um dieſer willen traten ſie für den Sieg des neuen Glaubens ein, obwohl ſie für ihre Perſon noch dem alten angehörten. Ein ſchlagender Beweis für die gründliche Erſchütterung des heidniſchen Glaubens auf der Inſel, zugleich aber auch für die eminente politiſche Begabung der ſie beherrſchenden Ariſtokratie!

Mit der formellen Anname des Chriſtenthums war nun aber ſelbſtverſtändlich die Aufgabe der Bekehrung Islands nur zu ihrem geringſten Theile erledigt. In der äuſserlichſten Weiſe war auf jene Anname hingewirkt, mit den bedenklichſten Mitteln des Zwanges, der Beſtechung, oder im beſten Falle der oberflächlichſten Ueberredung war dieſelbe durchgeſetzt worden. Theils widerwillig, theils wenigſtens gleichgültig hatte ſich die Maſſe des Volks dem Glaubenswechſel gefügt, welchen die Häuptlinge aus weltklugen Rückſichten beſchloſſen hatten. Von einer wirklichen und innerlichen Bekehrung konnte unter ſolchen Umſtänden im Groſsen und Ganzen um ſo weniger die Rede ſein, als ja die Kirche ſelbſt mit der äuſserlichſten Unterwerfung unter ihre Herrſchaft ſich zunächſt vollkommen zufrieden gab. Der formellen Bekehrung muſste alſo die materielle erſt noch folgen; da aber einerſeits das Heidenthum mit dem ganzen Leben der Nation in Staat, Gemeinde und Geſchlecht, mit deren ſämmtlichen ſittlichen ſowohl als rechtlichen Anſchauungen auf's Innigſte verwachſen war, und da andererſeits auch die Mittel, über welche die Kirche zu verfügen hatte, in keiner Weiſe genügten, und zumal der für die Bekehrung eines ſo unwirthlichen, und ſo weit entlegenen Landes ihr zu Gebot ſtehende Klerus ſowohl an

Zahl, als auch insbeſondere an Brauchbarkeit vollſtändig unzulänglich war, ſo konnte ſich der Fortſchritt nach dieſer zweiten und wichtigeren Seite hin natürlich nur ſehr langſam vollziehen, und muſsten die religiöſen Zuſtände der Inſel noch auf geraume Zeit hinaus ſehr unbefriedigende bleiben, nachdem dieſe ſchon längſt als ein chriſtliches Land betrachtet wurde. Es würde zu weit führen hier nachzuweiſen, wie lange noch im Glauben, dann in den Sitten und Gebräuchen des Volks die auffälligſten Ueberreſte des Heidenthumes ſich erhielten, und es mag genügen dieſerhalb zu bemerken, daſs zwar die bei der Anname des Chriſtenthumes der heidniſchen Parthei gemachten Zugeſtändniſſe ſchon nach wenigen Jahren (wie es ſcheint um 1016) auf Andringen des heiligen Ólafs geſetzlich beſeitigt wurden[1]), daſs aber deſſen ungeachtet im Jahre 1032 noch ein eigenes Geſetz gegen den Betrieb der Zauberei erlaſſen werden muſste[2]), ja daſs man ſogar noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts nöthig befand, in das damals erlaſſene Chriſtenrecht ein ziemlich ausführlich gehaltenes Verbot der Verehrung heidniſcher Wichte, und ſo manches anderen heidniſchen Aberglaubens einzuſtellen[3]). Ebenſo ſoll nur ganz beiläufig darauf hingewieſen werden, wie ſich, nur nothdürftig in chriſtliche Formen eingekleidet, die heidniſchen Opferfeſte erhielten, mochte es ſich nun dabei um ein Julfeſt, eine Olafsgilde, eine Sommergilde oder um ein Erbbier handeln, und wie der Eid ſowohl als das Gottesurtheil nunmehr ganz in derſelben Weiſe unter die Obhut des chriſtlichen Prieſters geſtellt wurden, wie ſie vordem unter der des heidniſchen geſtanden waren, während die Kirche andererſeits alle Noth hatte, die Isländer an die Beobachtung der chriſtlichen Faſten und Feſte[4]), an die kirchlichen Eheverbote und ſo mancherlei andere Vorſchriften

1) Ólafs s. ens helga, cap. 44, S. 44, cap. 46, S. 46, und cap. 113, S. 125, ed. Munch und Unger, ſammt den entſprechenden Stellen der anderen Bearbeitungen. Vgl. ferner Íslendíngabók, cap. 7, S. 12; Kristni s., cap. 11, S. 25; Njála, cap. 106, S. 165; Oddr, cap. 37, S. 300, ed. Hafn., Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS., II, cap. 229, S. 243, und in der Flbk, I, § 351, S. 447.

2) Grettla, cap. 87, S. 191.

3) Kgsbk, § 7, S. 22—23; Kristinnr. hinn gamli, cap. 16, S. 76—78.

4) Vgl. Grettla, cap. 32, S. 77; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53; Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Laxdæla, cap. 45, S. 200; ferner Vallaljóts s., cap. 4, S. 208—9. Noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts klagt Ælnoth, Hist. S. Canuti, cap. 1, S. 331 (bei Langebek, Script. rer. Danic., III), über die Unpünktlichkeit der Isländer im Halten der Faſten.

der chriftlichen Sitte zu gewöhnen [1]), und im Grunde von den frommen Werken, welche fie empfal, faft nur die Wallfahrten dem abenteuerlichen Sinne der Nordleute zugefagt zu haben fcheinen, von deren Zahl und Ausdehnung denn allerdings aufser den isländifchen Sagen auch das Nekrologium des Klofters Reichenau ein merkwürdiges Zeugnifs giebt. Endlich kann auch darauf hier nicht des Näheren eingegangen werden, wie auf dem ethifchen Gebiete auch nach der Anname des Chriftenthumes noch immer ganz diefelbe Wildheit und rauhe Derbheit fich bemerkbar macht, welche den heidnifchen Isländer gewöhnlichen Schlags ausgezeichnet hatte. Nicht mindere Noth koftete es aber, eine den allgemeinen Anforderungen der Kirche und ihres Rechtes einigermafsen entfprechende Verfafsung für die isländifche Kirche herzuftellen, und diefer Punkt wenigftens mufs fchon hier etwas fchärfer in's Auge gefafst werden.

Das erfte Bedürfnifs, welches fich nach dem Uebertritte zum Chriftenthume in diefer Richtung geltend machte, war die Nothwendigkeit des Baues einer genügenden Zahl von Kirchen, und der Befchaffung einer hinreichend zahlreichen Priefterfchaft, um den Dienft an denfelben zu verrichten. In Norwegen wie auf Island fich gleichmäfsig geltend machend, fand diefes Bedürfnifs doch hier und dort in ganz verfchiedener Weife feine Befriedigung. In Norwegen wurde wahrfcheinlich bereits von K. Ólafr Tryggvason, jedenfalls aber doch von dem heiligen Ólaf der Bau von fylkiskirkjur oder höfuðkirkjur vorgefchrieben, d. h. je einer Kirche für jedes einzelne Volkland, welche als deffen Hauptkirche zu gelten hatte. Bald reihten fich an diefe, wenigftens im weitaus gröfseren Theile des Reiches, auch noch hèraðskirkjur an, wiewohl ein Gebot, folche zu bauen, niemals gefetzlich erlaffen worden zu fein fcheint, d. h. Kirchen, deren eine je für jeden Gau im Volklande hergeftellt wurde, Von beiden unterfchieden, kamen endlich auch noch hœgindiskirkjur, d. h. Bequemlichkeitskirchen vor, welche als blofe Privatkapellen ganz jenen »oratoria« entfprachen, die bereits das Concilium Agathense vom Jahre 506 »propter familiæ fatigationem« zugelaffen hatte [2]).

1) Vgl. Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) c. 35, D. I, de consecr. Ueber analoge Vorkommniffe in anderen Staaten des Mittelalters vgl. nunmehr Paul Hinfchius, Zur Gefchichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, zumal S. 3-10 (in: Feftgaben für A. W. Heffter zum 3. Auguft 1873).

Zum Bau der Privatkirchen war Niemand gezwungen, und ihre Dotirung war ebenfalls vom Staate aus in keiner Weife geordnet; nur mufsten diefelben, wenn einmal vorhanden, von ihrem Befitzer in gutem Stande erhalten werden. Auch bezüglich der Gaukirchen fcheint, wenigftens Anfangs, weder von einem ftaatlichen Zwange zur erften Anlage, noch von einem ein- für allemal gefetzlich vorgefchriebenen Mafse der Dotation die Rede gewefen zu fein, wogegen die Laft ihrer Unterhaltung, wenn fie einmal vorhanden waren, den fämmtlichen Gaugenoffen oblag; die Volklandskirchen dagegen mufsten von Rechtswegen gebaut und in beftimmt vorgefchriebener Weife dotirt werden, und bildete ihr Bau und ihre Dotirung ebenfogut wie ihre Unterhaltung eine gefetzliche Laft der gefammten Volklandsgemeinde. Auch der den Kirchen zukommende Rechtsfchutz, die für jede Saumfal bezüglich ihrer Erhaltung zu zahlende Bufse, dann die bei ihrer Einweihung zu entrichtenden Sporteln waren nach diefer Verfchiedenheit der Kirchen verfchieden abgeftuft, und auch fonft ftanden den Volklandskirchen wenigftens noch mancherlei Vorzüge vor allen anderen Kirchen zu. Auf Island dagegen, wo fchon im Heidenthume von keiner territorialen Eintheilung des Landes mit den einzelnen Bezirken entfprechenden Tempeln die Rede gewefen war, vielmehr alle Tempel im Privatbefitze einzelner Herren geftanden hatten, nam eben darum auch der Kirchenbau einen durchaus privatrechtlichen Charakter an, und alle isländifchen Kirchen fielen, wenn man die norwegifche Terminologie auf fie anwenden will, unter den Begriff der hœgindiskirkjur [1]). Wie vordem Jeder fich feinen Tempel hatte bauen können, der dazu Luft und genügende Mittel befeffen hatte, fo mochte fich alfo auch jetzt Jedermann beliebig eine Kirche herftellen, während umgekehrt Niemand, weder als Einzelner noch als Mitglied einer Genoffenfchaft zum Bau einer folchen genöthigt werden konnte. Da fich die Ungezweitheit des religiöfen und des ftaatlichen Gebietes, wie folche im Heidenthume beftanden hatte, den Grundfätzen der chriftlichen Kirche gegenüber nicht aufrechthalten liefs, entfaltete fich der privatrechtliche Charakter alles Kirchenbefitzes fogar noch fchroffer, als diefs beim Tempelbefitze jemals der Fall ge-

1) Vgl. des gelehrten Bifchofs Pètur Pètursson Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem (Havniæ, 1844), fowie meinen Auffatz über das isländifche Kirchenrecht, in der Kritifchen Vierteljahresfchrift, Bd. VII, S. 185, u. fgg. (1865).

wefen war. Die Bedeutung nämlich, welche diefer letztere für die Godenwürde gehabt hatte, wurde auf die chriftlichen Kirchen nicht übertragen, vielmehr der religiöfe Gehalt, welchen diefe Würde urfprünglich gehabt hatte, lediglich aus derfelben ausgefchieden; es mochte zwar als eine Ehrenpflicht für den Goden gelten, feinen Dingleuten für eine Kirche zu forgen [1]), aber es galt weder der Befitz einer folchen für ihn als wefentlich, noch beftand irgend ein Unterfchied zwifchen den Kirchen der Goden und der Nichtgoden, und höfuðkirkjur kamen auf Island felbft in dem Sinne nicht vor, in welchem es dafelbft höfuðhof gegeben hatte. Nur etwa dadurch wufste der Klerus den Bau zahlreicher Kirchen zu befördern, dafs er den Leuten vorfpiegelte, Jedermann eröffne fovielen Leuten den Zutritt zum Himmelreiche, als in der von ihm gebauten Kirche zu ftehen vermöchten [2]); nur dadurch konnte er ferner auf die Dotation der Kirchen einigen Einflufs gewinnen, dafs ihm freiftand, die Einweihung einer ungenügend dotirten, und die Verrichtung des Gottesdienftes in derfelben zu verweigern. Der Staat aber befchränkte fich darauf, den einmal gebauten Kirchen einen beftimmten Frieden (kirkjuhelgi) zu gewähren, ganz wie vordem die Tempel eines folchen genoffen hatten (hofshelgi), und für deren Erhaltung in baulichem Stande durch Strafgefetze zu forgen. — Schwerer noch als für die Kirchen hielt es, für die zur Verfehung des Gottesdienftes in denfelben nöthigen Priefter zu forgen. Der Mönch Oddr klagt darüber, dafs K. Ólafr Tryggvason in feinen Beftrebungen wefentlich durch die geringe Zahl und noch geringere Brauchbarkeit feiner Geiftlichen gehemmt gewefen fei, und er hebt zumal hervor, dafs diefe mehrentheils, wie es oben von Bifchof Friedrich zu bemerken war, der nordifchen Sprache nicht recht kundig gewefen feien [3]); auf Island aber wird in wenig fpäterer Zeit darüber geklagt, dafs man zwar Kirchen genug gebaut habe, dafs aber der Priefter zu wenige gewefen feien, um an ihnen den Gottesdienft zu halten [4]). Für die erfte Zeit war diefer Mangel unvermeidlich darinn begründet, dafs man fo gut wie ausfchliefslich

1) Vgl. Landnáma, III, cap. 4, S. 183; in der Vatnsdæla, cap. 46, S. 77 fehlt die entfcheidende Bemerkung.

2) Eyrbyggja, cap. 49, S. 92; ebenfo der Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 8, S. 292—3.

3) FMS., X, cap. 48, S. 317; ed. Munch, cap. 39, S. 39.

4) Eyrbyggja, ang. O.

auf Männer von ausländifcher Abkunft fich angewiefen fah, auf Deutfche alfo, oder wie fie die isländifchen Quellen nennen, auf Sachfen, auf Engländer ferner oder auf Irländer; aber auch in fpäteren Jahren, als es möglich wurde aus dem Inlande Kleriker heranzubilden, ftiefs man auf fchwere Hinderniffe. Gutentheils waren diefe in der unfelbftftändigen pecuniären Lage des Klerus begründet. In Norwegen hatte der heilige Olaf allerdings für die fylkiskirkjur eine Dotation mit liegenden Gütern im jährlichen Ertrage von einer Mark Silbers vorgefchrieben, und fchon damit mochte für die Wohnung und gewiffe Naturalbezüge des fylkisprestr nothdürftig geforgt fein; daneben hatte derfelbe König auch noch gewiffe Abgaben zum Unterhalte des Priefters vorgefchrieben (prestfæðzla, prestreiða, lagagipt) [1], und darüber hinaus behalf man fich dann noch mit allerlei Stolgebühren und anderen Sporteln (z. B. legkaup, lígsöngskaup, ólíanarkaup u. dgl. m.), fo wenig diefs auch mit den Lehren der Kirche ftimmen wollte, welche dazumal noch in dem Verkaufe geiftlicher Verrichtungen um Geld eine ftrafbare Simonie erkennen zu müffen glaubte [2]. Aber felbft in Norwegen bezogen fich diefe Beftimmungen gutentheils eben doch nur auf den fylkisprest, während der hèraðsprestr wefentlich auf feinen Dienftvertrag mit der Gaugemeinde, und der hœgindisprestr auf feinen Dienftvertrag mit dem Privatbefitzer feiner Kirche angewiefen war; auf Island vollends, wo von gefetzlich regulirten Pfarrfprengeln überhaupt keine Rede war, gab es gar keine gefetzliche Vorfchrift über das Minimum von Dotation an liegenden Gütern, womit eine Kirche auszuftatten war, und auch bezüglich ihres übrigen Unterhaltes fcheinen die dortigen Priefter zunächft völlig von ihrer Uebereinkunft mit dem Befitzer der Kirche abhängig gewefen zu fein, foweit nicht in einzelnen Fällen befondere Stiftungen ein Anderes mit fich brachten. Das Chriftenrecht, welches zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, enthält zwar beftimmte Anfätze für die Stolgebühren, fowie für die Bezahlung der regelmäfsig zu haltenden Gottesdienfte (tíðakaup), und für den dem Priefter zu reichenden Unterhalt; aber diefe Anfätze find fehr nidrig gegriffen, und es ift überdiefs fehr fraglich, ob fie der erften Zeit nach der gefetzlichen Anname des

1) Vgl. z. B. GþL., § 15 und 22; BþL., I, § 12, u. dgl. m.

2) Vgl. die Klage des Adam. Bremens., III, cap. 70, S. 365, und zumal IV, cap. 30, S. 382.

Chriftenthumes überhaupt fchon angehörten. Eine unausbleibliche Folge diefer höchft ungenügenden Fürforge für die vermögensrechtliche Stellung der Priefter war nun aber die, dafs der Befitzer einer Kirche fich entweder dazu entfchliefsen mufste felber in den geiftlichen Stand zu treten, um nach empfangener Priefterweihe den Gottesdienft in feiner Kirche in eigener Perfon übernemen zu können, oder dafs er genöthigt war gegen ein beliebig zu verabredendes Entgeld einen Priefter fich zu miethen, damit er in diefer die vorgefchriebenen Gottesdienfte verrichte. In einem wie im andern Falle entfprach aber die Stellung des Priefters der Natur der Sache nach den Forderungen des gemeinen Kirchenrechtes gleich wenig. Uebernam der Kirchbefitzer felbft die priefterlichen Functionen, wozu fich nachweisbar eine ziemliche Anzahl der angefehenften Häuptlinge entfchlofs, fo wurde der Dienft an der Kirche leicht zu einem blofen Anhängfel an die weltliche Würde deffen, der ihn bekleidete, ungefähr wie im Heidenthume die religiöfe Aufgabe des Goden nur ein einzelner Beftandtheil feiner Gefammtgewalt gewefen war; übertrug er dagegen die kirchlichen Verrichtungen einem gemietheten Vertreter, fo trat diefer als ein untergeordneter Hausbedienfteter fo ziemlich in die Reihe der gewöhnlichen Bauernknechte ein, und es begreift fich, dafs zu einer derartigen Stellung Leute befferer Art und aus angefeheneren Häufern fich nicht leicht verftehen mochten. — Nur wenig beffer als um den nideren Klerus ftand es endlich auch um den Episkopat der Infel. Die Bifchöfe, welche wir zunächft auf Island thätig finden, find fammt und fonders Ausländer [1]), und überdiefs blofe Miffionsbifchöfe, »ad hoc ipsum ordinati, ut gentibus prædicarent verbum Dei«, wie der Mönch Theodorich in Bezug auf Norwegen fich ausdrückt [2]); von beftimmt abgegrenzten Diöcefen war hiernach zunächft auf der Infel ebenfowenig wie in Norwegen die Rede [3]), vielmehr fehen wir diefelben Männer unbedenklich bald in Norwegen bald auf Island wirken,

1) Ein Verzeichnifs der fremden Bifchöfe, welche die Infel befuchten, giebt die Íslendíngabók, cap. 8, S. 13, und die Húngrvaka, cap. 3, S. 64—5; aus beiden Quellen ift daffelbe, ungefchickt interpolirt, in die Skarðsárbók übergegangen, Anhang I zur Landnáma, S. 331—33. Vgl. meine Gefchichte der Bekehrung des norw. Stammes, Bd. II, S. 580—600.

2) Theodoricus Monachus, cap. 8; vgl. Ágrip af Noregs konúnga sögum, cap. 16, S. 393.

3) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.

und ganz wie es die Gelegenheit gab fogar auf Dänemark oder auf Schweden ihre Thätigkeit erftrecken. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts freilich trat in diefer Beziehung eine theilweife Aenderung ein. Man entfchlofs fich auf der Infel zur Wahl eines Bifchofes von einheimifcher Abkunft, und diefe fiel auf Ísleif, einen Sohn des Gizurr hvíti, welchen fein Vater in Hervorden in Weftfalen zum Kleriker hatte erziehen laffen; auf des Papftes Geheifs wurde diefer im Jahre 1055 von Erzbifchof Adalbert zu Bremen geweiht, zu deffen Kirchenprovinz damals der ganze Norden gehörte. Die isländifchen Quellen pflegen diefen Ísleif ftets als den erften regelmäfsigen Bifchof des Landes zu bezeichnen, und fie fcheiden ihn demgemäfs fcharf von den blofen Miffionsbifchöfen ab; allein bei Adam von Bremen macht fich ein gleicher Unterfchied in keiner Weife bemerkbar, vielmehr betrachtet er augenfcheinlich den Mann nur als einen der vielen für die nordifchen Länder thätigen Miffionsbifchöfe, ganz wie ja auch für Norwegen neben fo manchen deutfchen, englifchen und irifchen Bifchöfen einzelne geborene Nordleute auftreten, und was wir über die Wirkfamkeit desfelben erfahren, ftimmt lediglich zu diefer letzteren Auffaffung. Einerfeits nämlich war nur in nothdürftigfter Weife für die pecuniären Bedürfniffe des Bifchofes geforgt, der auf feinem väterlichen Hofe zu Skálholt von feinen eigenen Mitteln leben mufste, und umfomehr in's Gedränge kam, als auch noch feine Frau auf die Hälfte des Vermögens Anfpruch machte[1]; nur von »tollar« d. h. Abgaben, ift die Rede, welche auf das ganze Land zu feinen Gunften gelegt gewefen feien, und mögen diefe jener Kopffteuer entfprochen haben, welche auch in Norwegen urfprünglich die Hauptdotation des Bifchofs (biskupsreiða) gebildet hatte[2], während neben derfelben nur etwa noch einzelne Sporteln für die Verrichtung geiftlicher Dienfte, und einzelne Geldbufsen für die Verletzung kirchlicher Gebote einen weiteren fpärlichen Ertrag lieferten. Andererfeits fehen wir, dafs neben Ísleif noch immer andere Miffionsbifchöfe fich im Lande herumtrieben, die ihm zum Theil viele Noth bereiteten, weil fie durch gelinderes Auftreten ihm Concurrenz zu machen fuchten. Wenigftens zwei wirkliche Bifchöfe werden uns genannt, deren Aufenthalt auf Island in die Zeit fallen mufs, da Ísleif bereits

---

1) Ísleifs þ., S. 65; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; vgl. Kristni s., cap. 12, S. 26—27, und Húngrvaka, cap. 2, S. 61.

2) Gulaþíngs L., § 9.

Bifchof war, der Sachfe Bernhard nämlich und der Engländer Heinrich; neben ihnen werden aber überdiefs noch Männer genannt, welche fich fälfchlich für Bifchöfe ausgaben, zum Theil, wie es fcheint, Deütfche, zum Theil aber auch wirkliche oder angebliche Armenier, und als Ísleif ihnen gegenüber feinen Metropoliten um Hülfe angieng, fchrieb Erzbifchof Adalbert zurück, dafs diefe Leute alle gegen feinen Willen nach der Infel gegangen feien, und manche fogar im Banne [1]). Das weift noch klar genug auf die Nichtexiftenz einer geordneten Diöcefanverfaffung hin, und in der That ift folche zu einer Zeit auf Island nicht zu erwarten, in welcher fie nachweisbar in Norwegen fowohl als in Schweden noch fehlte [2]).

Erft unter Bifchof Ísleifs Sohn und Nachfolger, Gizurr, wurde der Grund zu einer einigermafsen geficherten Kirchenverfaffung gelegt. In Sachfen erzogen, und auch fpäter noch weit im Auslande herumgekommen, war diefer zugleich eine in feltenem Mafse zum Herrfcher geborene Natur. Es mag wunderlich klingen, wenn König Haraldr harðráði ihm nachrühmte, dafs er zu Dreierlei ganz gleichmäfsig das Zeug habe, zu einem regierfamen Könige, zu einem tüchtigen Víkíngerführer, und zu einem guten Bifchofe [3]); in Wahrheit war aber gerade ein fo angelegter Charakter dazu angethan, der isländifchen Kirche aufzuhelfen. Verzweifelnd hatte der gute Ísleif, der fich fein Leben lang vergebens abgemüht hatte, die Sittenlofigkeit und Unbotmäfsigkeit feiner Untergebenen zu bekämpfen, auf feinem Todbette (1080) den Umftehenden erklärt, es werde fich fchwer Jemand dazu verftehen, Bifchof auf Island zu werden, wenn man nicht feinem Nachfolger befferen Gehorfam verfpreche, als welchen man ihm erwiefen habe [4]); den Wink benützend, nam Gizurr wirklich die auf ihn gefallene Wahl nur unter der Bedingung an, dafs die fämmtlichen Häuptlinge des Landes fich ihm gegenüber förmlich dazu verpflichteten, allen und jeden kirchlichen Geboten zu gehorchen, welche er ausgehen laffen werde [5]). So kam es, dafs von ihm eine alte und verläfsige Quelle fagen kann: »fo wollte Jedermann fitzen und ftehen, wie er es gebot, Jung und Alt, Reich

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62—3.
2) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.
3) FMS., VI, cap. 109, S. 389; Morkinskinna, S. 103; Flbk, III, § 48, S. 379; Húngrvaka, cap. 5, S. 66.
4) Húngrvaka, cap. 2, S. 63.
5) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

und Arm, Weiber wie Männer, und man konnte mit Recht fagen, dafs er zugleich König und Bifchof über das Land war, folange er lebte« [1]), und dafs alfo von ihm mit vollem Rechte fich fagen liefs, was Meifter Adam von Bremen mit Unrecht bereits um ein paar Jahrzehnte zu früh den Isländern nachgerühmt hatte, dafs fie nämlich rückfichtslos den Geboten ihres Bifchofes gehorchten [2]). In dreifacher Richtung erfolgte aber unter Gizurs langer Regierung (1082—1118) ein erheblicher Fortfchritt in der Ordnung der kirchlichen Verhältnifse. Einmal nämlich erhielt durch ihn das Bisthum einen feften Sitz und eine felbftftändige Dotation an liegenden Gütern, indem Gizurr, fowie er durch den Tod feiner Mutter vollkommen freie Verfügung über feinen väterlichen Hof zu Skálholt erlangte, diefen zugleich mit vielem anderem Befitze an Liegenfchaften und Fahrhabe zum Bisthume ftiftete, mit der Beftimmung, dafs bei jenem Hofe der Bifchofsftuhl auf ewige Zeiten verbleiben folle [3]); durch ein förmliches Gefetz wurde diefe feine Anordnung beftätigt [4]), und nunmehr hatte demnach die Infel wirklich ein regelrechtes, das ganze Land umfaffendes Bisthum erhalten. Die Uebereinftimmung der verläfsigften isländifchen Gefchichtfchreiber in diefem Punkte läfst ihre Angabe keinem Zweifel unterliegen, zumal da einer unter ihnen, Ari fróði, als ein gleichzeitiger Zeuge zu betrachten ift; es kann fomit nur ein Irrthum fein, wenn der norwegifche Mönch Theodorich die Stiftung des Bisthumes und den Bau feiner Kathedrale bereits auf B. Ísleif zurückführen will [5]). Es wird gut fein, fich daran zu erinnern, dafs ungefähr gleichzeitig König Ólafr kyrri (1066—93) auch in Norwegen feine Kathedralen baute und die Diöcefanverfaffung des Reiches feftftellte. Zweitens wurde auf B. Gizurs Betreiben durch ein förmliches Gefetz die Zehntlaft auf der Infel eingeführt, und dadurch der isländifchen Kirche eine anftändigere vermögensrechtliche Stellung gefchaffen. Adam von Bremen hatte bereits darauf aufmerkfam gemacht, dafs

1) Ang. O.

2) Adam. Bremens., IV, cap. 35, S. 385: episcopum suum habent pro rege; ad illius nutum respicit omnis populus, quicquid ex Deo, ex scripturis, ex consuetudine aliarum gentium ille constituit, hoc pro lege habent.

3) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

4) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16; Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203—4: Kristni s., cap. 13, S. 28; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

5) Theodoricus Monachus, cap. 12.

der Klerus im Norden gewiſſermaſsen genöthigt ſei, ſeine geiſtlichen Verrichtungen gegen Geld zu verkaufen, weil er keinen Zehnt beziehe, von dem er leben könnte [1]), und Erzbiſchof Adalbert auf einem zu berufenden Provincialconcile neben anderen Misſtänden auch die doppelte Thatſache zur Sprache bringen wollen: »quod episcopi benedictionem vendunt, et quod populi decimas dare nolunt« [2]); kein Wunder hiernach, wenn auch auf Island die Einführung der Zehntentrichtung als eine Lebensfrage der jungen Kirche betrachtet wurde. Ari fróði erzählt uns [3]), dafs B. Gizurr ſeinen Antrag auf geſetzliche Anname der Zehntlaſt gemeinſam mit dem Geſetzſprecher Markús Skeggjason einbrachte, und dafs beide dabei von dem hochangeſehenen Prieſter und Goden Sæmundr fróði unterſtützt wurden; die Annalen ſetzen aber die Anname des betreffenden Geſetzes ziemlich übereinſtimmend in das Jahr 1097, ſodafs daſſelbe jedenfalls um ein paar Jahrzehnte älter erſcheint als die Einführung der Zehntlaſt in Norwegen, welche erſt durch König Sigurð Jórsalafari, und nach deſſen Heimkunft aus dem gelobten Lande (1111) erfolgte. Hier wie dort wurde der Zehnt nach dem Vorbilde der deutſchen Kirche in vier, und nicht nach dem Muſter der Engländer in nur drei Theile zerlegt; der Biſchof, die Kirchen, die Prieſter und die Armen erhielten je einen Theil deſſelben, ſodafs von jetzt ab die Stellung des Biſchofs und der Prieſter ſowohl als die Dotation der Kirchen erheblich günſtiger wurde. Nicht nur ſehr beträchtliche neue Einkünfte wurden nämlich durch den Zehnt der Kirche zugeführt, ſondern es wurde auch das Einkommen der Kleriker bis auf einen gewiſſen Grad von der Willkür der einzelnen Kirchbeſitzer unabhängig geſtellt, ſoferne die Vertheilung des von den einzelnen Höfen zu reichenden Zehnts unter die verſchiedenen Kirchen Sache des Biſchofes war; »es gab keine zweite gleich kräftige Stütze des Vermögens und guten Auskommens in Skálholt, wie die Zehntzahlung, welche damals wegen der Beliebtheit und des Anſehns B. Gizurs verwilligt wurde«, ſagt eine unſerer verläſsigſten Quellen, und es iſt damit augenſcheinlich nicht zuviel geſagt. Drittens endlich wurde auf den Wunſch der Nordländer mit

1) Adam. Bremens., IV, cap. 30, S. 382.
2) Ebenda, III, cap. 70, S. 365.
3) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16, und ihr folgend Kristni s., cap. 12, S. 28, Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203, u. Jóns bps s., cap. 6, S. 158; ſelbſtſtändiger verhält ſich die Húngrvaka, cap. 6, S. 67—8.

Zuftimmung B. Gizurs noch ein **zweites Bisthum** errichtet, welches feinen Sitz zu Hólar haben und über das ganze Nordland fich erftrecken follte, wogegen die übrigen Landesviertel dem Bisthume zu Skálholt verblieben [1]). Nachdem Gizurr ungefähr 20 Jahre auf feinem Stuhle gefeffen war, hatten die Nordleute ihre Bitte an ihn gebracht; nach längerer Berathung mit den angefehenften Männern des Landes hatte er ihrem Gefuche ftattgegeben, und den Priefter Jón Ögmundarson im Einverftändnifse mit Klerus und Volk des Nordlandes als denjenigen bezeichnet, welcher den neuen Bifchofsfitz als der Erfte einnemen follte. Längere Verhandlungen zeigten fich aber nöthig, um für das neue Bisthum eine genügende Dotation zu erlangen, und zumal fcheint mit diefen eine Zählung aller zehntpflichtigen Bauern im Lande in Zufammenhang geftanden zu fein, von welcher Ari fowohl als einige andere Quellen berichten. Im Jahre 1105 erft konnte der neugewählte Bifchof das Land verlaffen, um fich von dem Erzbifchofe zu Lund als dem nunmehrigen Metropoliten der isländifchen Kirche feine Weihe zu erbitten, und im Jahre 1106 erhielt er diefe; damit war aber die Ordnung des isländifchen Episcopates beendigt.

Einen weiteren Fortfchritt in Bezug auf die kirchliche Verfaffung bezeichnet fodann noch die **Abfaffung eines Chriftenrechtes**, welche auf Betreiben der Bifchöfe þorlákr Runólfsson von Skálholt (1118—33) und Ketill þorsteinsson von Hólar (1122—45) erfolgte [2]). Man pflegt die Einführung diefes Gefetzes dem Jahre 1123 zuzuweifen, indeffen doch wohl nur aus dem ganz unzureichenden Grunde, dafs die Húngrvaka folche unmittelbar nach der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft B. Ketils erzählt; als ficher darf nur betrachtet werden, dafs diefelbe den Jahren 1122—33 angehört, und dafs für die Codification des Chriftenrechtes das Vorbild der nur wenige Jahre zuvor aufgezeichneten Haflidaskrá mafsgebend gewefen fein mufs.

Mit diefer Codification hat aber die Kirchenverfaffung Islands im Wefentlichen diejenige Geftalt erreicht, welche fie auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung in der republicanifchen Zeit zeigte, eine

1) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16 und 18; Kristni s., cap. 13, S. 28 und 29; Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204; Annálar, a. 1104—6; zumal aber Húngrvaka, cap. 6, S. 68—9, und Jóns bps s., cap. 7—10, S. 158—62.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 73: Kgsbk, § 17, S. 36, und Kristinnrèttr hinn gamli, cap. 35, S. 140.

Geftalt freilich, welche weit von derjenigen abftand, welche die mittelalterliche Kirche als die ihr allein angemeffene und von Gottes- und Rechtswegen gebührende anzufehen gewohnt war, und welche überdiefs auch bei der unbefangenften Betrachtung in gar manchen Beziehungen wirklich als eine fehr mangelhafte bezeichnet werden mufs. Die Bifchöfe zunächft, um nur ein paar Hauptpunkte hervorzuheben, wurden regelmäfsig von der Landsgemeinde erwählt, ganz wie fie in Norwegen von den Königen ernannt zu werden pflegten[1]; ihre Weihe freilich mufsten fich die Erwählten beim Metropoliten oder beim Papfte erbitten, aber diefer konnte fich der Regel nach um fo weniger zu deren Verweigerung veranlafst fehen, je weniger eine gedeihliche Kenntnifs der isländifchen Zuftände und Perfönlichkeiten, oder eine energifche Ueberwachung derfelben von päpftlicher oder erzbifchöflicher Seite her möglich war, folange die Infel zur Provinz des Stuhles von Hamburg-Bremen (831—1103) oder von Lund (1103—52) gehörte. Die Beftellung ferner der Priefter für die einzelnen Kirchen hieng nach wie vor durchaus von der Willkür der einzelnen Kirchbefitzer ab. Der Bifchof konnte zwar die Prieſterweihe demjenigen verfagen, welchen er für unfähig hielt, und er konnte auch einem unwürdigen oder aus anderen Gründen untauglichen Priefter die Haltung des Gottesdienftes unterfagen; aber weiter reichte fein Arm nicht, vielmehr ftand nach wie vor dem Befitzer jeder einzelnen Kirche das unbefchränkte Recht zu, unter den ordinirten und nicht ab officio fufpendirten Prieftern fich denjenigen auszuwählen, welchem er den Dienft an derfelben übertragen wollte. So finden wir denn die priefterliche Würde fowohl wie die bifchöfliche nach wie vor gar vielfach von grofsen Gutsbefitzern und Häuptlingen aus den angefehenften Häufern bekleidet, welche dann freilich nicht nur durch ihre Familienverbindungen und die Bewirthfchaftung ihrer Güter, fondern allenfalls auch durch das von ihnen geführte Amt eines goði oder lögsögumaðr vielfach in die weltlichen Angelegenheiten des Landes verflochten, und von ihrem geiftlichen Berufe abgezogen wurden. Andererfeits fehen wir die geiftlichen Functionen aber auch wider von Leuten geringeren Schlages ausgeübt, welche fich als Miethlinge ganz ebenfo verdingen, wie der gewöhnlichfte Bauernknecht, und welche dann be-

1) Vgl. bereits Adam. Bremens., IV, cap. 33, S. 383: unusquisque episcoporum a rege vel populo assumptus.

greiflich auch von ihrem Dienftherrn nicht viel höher geachtet und nicht viel beffer behandelt werden als ein folcher. Das Recht felbft befpricht die Dienftzieler für folche Priefter im Zufammenhange mit feiner Ehehaltenordnung [1]; ja es fieht fogar den Fall vor, da Jemand einen armen Knaben eigens zum Dienfte an feiner Kirche erziehen läfst, und geftattet, falls diefer hinterher diefe Kirche verläfst ohne fich von ihr losgekauft zu haben, deffen Verfolgung ganz in derfelben Weife wie wenn es fich um einen entlaufenen Sklaven oder Schuldknecht handeln würde. Eine fehr erhebliche Verweltlichung des Klerus war die Folge folcher Zuftände, und mochte diefe fich um fo ungehinderter geltend machen, als auch die Priefterehe während der ganzen Dauer der Republik in unzweifelhafter, und fo gut wie unbeftrittener Uebung war. Von B. Ísleif und Gizurr ab bis B. Páll Jónsson († 1211) und Magnús Gizurarson († 1237) herab fehen wir fogar verheirathete Bifchöfe in Menge auf den isländifchen Bifchofftühlen fitzen, und bei den Prieftern ftand felbftverftändlich die Sache nicht anders. Es begreift fich, dafs diefe halb weltliche Stellung des Klerus eine fehr ausgeprägte nationale Haltung deffelben zur Folge hatte, wie wir fie in gleichem Grade in keinem anderen germanifchen Staate, und annähernd änlich eigentlich nur bei den Angelfachfen widerfinden; die energifche Betheiligung deffelben an der Begründung und glänzenden Entfaltung einer reichen Litteratur in einheimifcher Sprache, für welche Namen wie Ari þorgilsson, Karl Jónsson, Styrmir Kárason oder Ólafr hvítaskáld ein unwiderlegliches Zeugnifs geben, ift in erfter Linie gerade auf diefen Umftand zurückzuführen. Aber es läfst fich nicht verkennen, dafs mit eben jener Verweltlichung auch ganz andere, und fehr fchlimme Erfcheinungen zufammenhängen, wie folche zumal bei jenen Klerikern geringerer Herkunft und abhängigerer Stellung geradezu maffenhaft vorkommen. Ich zähle dahin eine gräuliche Unwiffenheit, welche durch allen Eifer, mit welchem die Bifchöfe ihre Domfchulen pflegten, nicht bewältigt werden konnte, und eine nidere Stufe des Bildungsgrades, welche allein die gemeinen Verrichtungen erklärt, zu welchen derartige Kleriker nicht felten fich verwendet finden. Ferner ein fehr weit gehendes Mafs gefchlechtlicher Exceffe, welches um fo weniger entfchuldbar war, als ja die Priefterehe, wie bemerkt, noch als erlaubt galt; von frillur und

1) Kgsbk, § 6, S. 20, und § 80, S. 132; Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 68–70, und Kaupab. cap. 58, S. 471.

fylgikonur, dann von launbörn von Prieftern ift oft genug die Rede, ohne dafs deren Vorkommen irgendwie als etwas Scandalöfes bezeichnet würde. Endlich auch eine nahezu unbegreifliche Wildheit und Gewaltthätigkeit, welche gar manche Angehörige des geiftlichen Standes mit den Waffen in der Hand ganz ebenfo raufluftig, blutdürftig und unlenkfam auftreten läfst, wie diefs nur irgend bei den unbezähmbarften Leuten weltlichen Standes der Fall fein konnte. — Aber auch ganz abgefehen von folchen thatfächlichen Uebelftänden, welche fich immerhin noch als blos misbräuchliche Ausnamen von einer zweifellos feftftehenden kirchlichen Ordnung betrachten liefsen, fehlte es auf gar manchen Punkten der Kirchenverfaffung felbft noch fehr erheblich an der Verwirklichung der Vorfchriften, welche das gemeine Recht der abendländifchen Kirche bildeten. Die Gefetzgebung in kirchlichen Dingen zunächft war auf Island ebenfo wie in Norwegen Sache des Staates, und nicht der Kirche. Die Bifchöfe erhielten zwar ihren Sitz in der lögrètta, und namen infoferne an diefer Gefetzgebung Theil; es konnte auch nicht fehlen, dafs ihnen als den am beften Unterrichteten und zunächft Betheiligten ein vorzugsweifer Einflufs auf diefelbe eingeräumt wurde. Aber der Befchlufs der lögrètta entfchied auf kirchlichem wie auf weltlichem Gebiete, und das Chriftenrecht bildete wie in Norwegen einen integrirenden Beftandtheil des gemeinen Landrechtes, während der Bifchof nur ganz untergeordnete Punkte für fich allein auf dem Verordnungswege zu regeln befugt war[1]). Ebenfowenig war von einer eigenen geiftlichen Gerichtsbarkeit die Rede. In reinen Disciplinarfachen freilich hatten die Priefter vor einem eigenen Prieftergerichte (prestadómr) zu Recht zu ftehen, welches der Bifchof am Alldinge zu berufen, und mit 12 Prieftern zu befetzen hatte[2]); aber aufser dem Klerus war diefem Specialgerichte Niemand unterworfen, und felbft die Geiftlichen hatten in allen Civil- und Straffachen vor den weltlichen Gerichten Recht zu geben und zu nemen. Freier war die Kirche freilich in ihren Verwaltungsangelegenheiten geftellt; aber doch war der ihr eingeräumte Spielraum auch in diefer Beziehung ein viel befchränkterer, als er diefs nach den Grundfätzen des kanonifchen Rechts hätte fein follen. Auf der einen Seite nämlich lag die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen nahezu ausfchliefslich in der Hand ihrer

1) Vgl. meinen Auffatz über die Grágás, S. 34—35, und S. 48.
2) Kgsbk, § 6, S. 21: Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 72.

Befitzer. Diefe waren zwar bei Strafe gehalten ihre Kirchen fammt ihren Kirchhöfen in gutem Stande zu erhalten, dann für die Verrichtung der vorgefchriebenen Gottesdienfte, und fomit auch für die Evidenthaltung des für diefe nothwendigen Inventares zu forgen; aber weiter als bis zu einer Ueberwachung in diefen Beziehungen reichte das Recht des Bifchofes nicht, vielmehr war ihm nur bezüglich des Zehnts noch ein etwas weiter reichender Einflufs zugeftanden. Andererfeits war die gefammte Armenpflege auf Island wefentlich zu einer weltlichen Angelegenheit gemacht, und felbft das in Uebereinftimmung mit dem gemeinen Kirchenrechte den Armen zugewiefene Zehntviertel war dem entfprechend der Verwaltung und Verfügung der Ortsgemeinde unterftellt, wogegen fich die dem Klerus zugeftandene Mitwirkung bei der Armenpflege auf ziemlich enge Grenzen und wenige untergeordnete Punkte befchränkte, wie z. B. auf die Beftimmung der Fälle, in welchen das Geben von Almofen an Bettler ausnamsweife ftraflos bleiben follte, u. dgl. m. Endlich war auch jene Exemption von allen weltlichen Laften, welche die mittelalterliche Kirche anderwärts mit Erfolg beanfpruchte, dem isländifchen Rechte völlig unbekannt. Allerdings war das zu frommen Zwecken geftiftete Gut, fowie der Befitz der Priefter an Mefsgewändern, Büchern und anderen gottesdienftlichen Geräthen von der Zehntlaft befreit [1]; allein hierin lag eben doch im Wefentlichen nur eine Befreiung von einer kirchlichen Laft, und bezüglich aller anderen öffentlichen Laften wurde zwifchen Klerikern und Laien in keiner Weife unterfchieden.

Trotz der weiten Kluft, welche fich hiernach zwifchen den Vorfchriften des isländifchen Landrechtes und den Geboten des gemeinen Kirchenrechtes, oder mit der isländifchen Kirche gefprochen zwifchen den »guðslög« und den »landslög« aufthat, blieb übrigens der Friede zwifchen Staat und Kirche bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinein ungeftört; die Conflicte aber zwifchen beiden Gewalten, welche von der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts ab fich erhoben, fallen bereits über die Glanzperiode des isländifchen Freiftaates hinaus, und gehören fchon ganz entfchieden der Gefchichte feines Verfalles an.

1) Kgsbk, § 225, S. 205; Kristinr., cap. 36, S. 142.

§ 6. Der Untergang des Freistaats.

Nicht zwar die glänzendſte, wohl aber die glücklichſte Periode des isländiſchen Freiſtaates war diejenige, welche zwiſchen dem Anfange des eilften und der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Mitte liegt. Die Unruhe, welche die erſte Niderlaſſung im fremden Lande mit ſich gebracht hatte, war längſt überſtanden, und auch die Zwiſtigkeiten waren ausgekämpft oder ausgetragen, welche die Feſtſtellung der Grenzen für die einzelnen Niderlaſſungen ,vielfach veranlaſst hatte. Landrecht und Verfaſſung hatten nach und nach feſten Boden und geordnete Geſtalt gewonnen, und auch das Chriſtenthum hatte angefangen im Lande ſeine Wurzeln zu ſchlagen, die Kirche aber auf dem neuen Gebiete ſich wenigſtens vorläufig eingerichtet. Das Volk hatte ſich allmälig ſeiner früheren Wildheit und jenes unſtäten Sinnes entwöhnt, wie ihn das lange Vikingerleben erzeugt hatte; unter dem Einfluſse ungeſtörter friedlicher Beſchäftigungen hatte es mildere Sitten anzunemen begonnen, und ſelbſt eine nationale Litteratur war ſoeben im Entſtehen begriffen, deren raſche Entfaltung für die geiſtige Begabung ſowohl wie für die Strebſamkeit der Bevölkerung das glänzendſte Zeugniſs ablegt. Die Geſchichtsquellen freilich ſind bezüglich dieſer Periode des Friedens und der ruhigen Entwicklung der im Volke ſchlummernden Kräfte überaus ſchweigſam. Einige Lebensbeſchreibungen isländiſcher Biſchöfe, einige in die norwegiſche Königsgeſchichte eingeflochtene Erzählungen über die Geſchicke isländiſcher Männer in Norwegen, einige wenige und wenig bedeutende ſelbſtſtändige Erzählungen, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr oder der þorſteins þáttr Síðuhallssonar, endlich ein paar vereinzelte Einſchaltungen oder dürftige Notizen am Schluſſe von Erzählungen, welche ſich auf die ältere, oder am Beginne von ſolchen, welche ſich auf die ſpätere Zeit beziehen, wie etwa die Kriſtni saga oder Ljósvetnínga saga, dann die Sturlúnga, ſind Alles was ſich neben den dürftigen Einträgen in den Annalen über dieſe Zeit erhalten hat. Aber gerade dieſe Schweigſamkeit der Geſchichtsbücher iſt das beredteſte Zeugniſs für den friedlichen Charakter des Zeitraumes, der nur ſo wenig zu erzählen gab, während es für die bewegten Jahre vor 1030 und wider für die unruhige Zeit von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab an Sagenſtoff, und darum auch an Sagenſchreibern nicht fehlte. Fragt ſich nun aber, aus welchen Gründen und auf welchem Wege dieſe ſo viel verſprechende Blüthezeit des isländiſchen Freiſtaates ihr ſo raſches Ende fand?

Zunächst sind es innere Gründe, welche den Verfall des Freistaates verschuldet haben, und zwar lassen sich dieselben in letzter Instanz auf zwei Momente zurückführen, nämlich auf die eigenthümliche Gestaltung der Godenwürde und auf die nicht minder eigens geartete Stellung der Kirche zum Staat.

Das goðorð war von Anfang an der Pfeiler, gewesen, auf welchem die ganze Verfassung des isländischen Freistaates ruhte. Die ganze Machtfülle, welche dem germanischen Kleinkönigthume überhaupt innewohnte, war von Anfang an in die Hand der Goden gelegt gewesen, und die örtlichen Verhältnisse des Landes hatten deren Bedeutung sogar noch sehr erheblich gesteigert, soferne sie die Abhaltung der Volksversammlungen sehr erschwerten, und demgemäfs auf einige wenige Zusammentritte im Jahr beschränkten; die Einräumung einer entscheidenden Stimme bei der Gesetzgebung, welche sich bald zu einer allein entscheidenden erhob, wirkte, wie bereits bemerkt, ebenfalls in der gleichen Richtung. Aber nach einer anderen Seite hin zeigte die Würde doch auch eine sehr bedenkliche Schwäche, und zwar lag diese in der durchaus privatrechtlichen Behandlung begründet, welche ihr zu Theil wurde. Dieselbe war nicht nur, was ja von allem germanischen Königthume galt, schlechthin vererblich, und somit auch wie jedes andere Besitzthum auf dem Wege des Erbganges theilbar, sondern sie war auch, was anderwärts ohne alle Parallele blieb, frei veräuserlich, und konnte auch bei Veräuserungen unter Lebenden beliebig getheilt werden. Auserdem beruhte, und auch hiefür fehlt wider den übrigen germanischen Reichen jede Parallele, die Herrschaft des Goden über seine Dingleute lediglich auf einem Vertrage, welcher jeden Augenblick einseitig gelöst werden konnte, und damit zusammenhängend entbehrte dieselbe jeder territorialen Grundlage und Begrenzung. Von beiden Seiten her war ebensowohl eine in's Endlose gehende Zersplitterung, als auch umgekehrt eine ebenso schrankenlose Ausdehnung und Anhäufung der einzelnen Godorde ermöglicht. Während demnach die ganze Verfassung auf die stillschweigende Voraussetzung einer unter sich wesentlich gleichartigen Stellung der sämmtlichen Häuptlinge gebaut war, konnte es nicht fehlen, dafs früher oder später das Gleichgewicht unter diesen sich verschob, indem einige unter ihnen durch die Zahl ihrer Dingleute, die Vereinigung mehrfacher Godorde oder doch Bruchtheile von solchen, endlich auch wohl durch ihre Verwandtschaft oder Verschwägerung mit anderen regierenden Herrn ein geradezu erdrücken-

des Uebergewicht erlangten. Was lag da näher, als dafs von einem diefer übermächtig gewordenen Häuptlinge der Verfuch gemacht wurde, durch Unterwerfung feiner bisherigen Genoffen die Alleinherrfchaft über die ganze Infel oder doch über einen gröfseren Theil derfelben an fich zu reifsen? — Dazu kommt, dafs die Bezirksverfaffung, wie fie im Jahre 965 gefetzlich vorgefehen worden war, entweder überhaupt nie vollftändig zur Ausführung kam, oder doch wenigftens fchon fehr frühzeitig wider verfiel. Der Viertelsdinge gefchieht in den Gefchichtsquellen nur zweimal Erwähnung, und zwar beidemale in Bezug auf das Weftland [1]; von den Rechtsbüchern aber erwähnt derfelben nur das eine als einer Verfammlung, welche hin und wider vorkomme [2], während diefelben doch zu den drei ächten Dingen (skapþíng) von ihnen nicht gezählt werden [3]. Die Dingverbände ferner fehen wir fchon frühzeitig zerfplittert, und das Recht felbft war es, welches ihrer Zerfplitterung den Weg bahnte. Allerdings galt nämlich fortwährend die Regel, dafs die drei zu einem Dingverbande gehörigen Häuptlinge ihr Frühlingsding fowohl als Herbftding an der althergebrachten Dingftätte gemeinfam halten follten [4]; aber Ausnamen von diefer Regel waren geftattet. Nicht nur die Verlegung der Dingftätte, fondern auch die Spaltung eines Dingverbandes, oder umgekehrt die Zufammenlegung zweier bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen war geftattet, wenn nur die fämmtlichen betheiligten Häuptlinge in vorfchriftsmäfsiger Form darüber fich einigten, die Zuftimmung der gefetzgebenden Verfammlung erlangten, und die beliebte Neuerung gehörig bekannt gaben [5]; mit Zuftimmung der lögrètta durfte insbefondere auch das Herbftding an einer anderen als der hergebrachten Dingftätte, und wie es fcheint fogar von den einzelnen zum Dingbezirke gehörigen Goden einzeln abgehalten werden [6]. Ueberdiefs waren ja gelegentlich der Einführung des fünften Gerichts auch Godorde gefchaffen worden, welche ganz aufserhalb der Dingverbände ftanden, deren Inhaber fomit darauf angewiefen

1) Neben Eyrbyggja, cap. 10, S. 12, und Landnáma, II, cap. 12, S. 98, fiehe Landn., II, cap. 29, S. 150, wo indeffen die Hauksbók das »þíngeyrar þíng í Dýrafirði« nennt.

2) Vígslóði, cap. 58, S. 99.

3) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 46, S. 482 3.

4) Kgsbk, § 56, S. 96, und § 61, S. 111.

5) Ebenda, § 59, S. 107—8.

6) Ebenda, § 61, S. 111.

waren, an ſelbſtgewählter Stätte mit ihren Angehörigen für ſich allein Ding zu halten [1]), und es konnte nicht fehlen, daſs ſolchen legalen Vorgängen gegenüber gar mancher Häuptling nur umſomehr ſich veranlaſst ſehen konnte, auch illegaler Weiſe aus ſeinem bisherigen Dingverbande auszuſcheiden, wenn ihm dieſs irgend welche Gründe wünſchenswerth zu machen ſchienen. Wir ſehen z. B. den Þorstein Þorgilsson von Hafsfjarðarey im Jahre 1007 das Rauðmelínga goðorð in Folge ſeiner Streitigkeiten mit Snorri goði aus dem Þórsnessþínge herausziehen, und für daſſelbe in Straumsfjörðr eine eigene Dingſtätte gründen, an welcher ſein Haus auf lange Jahre hinaus feſthielt [2]); daſs aber Aenliches auch in anderen Fällen oft genug vorgekommen ſein muſs, läſst ſich leicht darthun. Auf der einen Seite finden wir nämlich in den Geſchichtsquellen Dingſtätten in ziemlicher Zahl genannt, welche ſich mit der officiellen Dingverfaſſung ſchlechterdings nicht in Einklang bringen laſſen. Im Weſtlande ſteht neben den drei groſsen, ſchon ſehr früh genannten und andererſeits noch im dreizehnten Jahrhunderte beſtehenden Dingverbänden des Þíngnessþíng, oder wie es ſpäter hieſs Þverárþíng, Þórsnessþíng und Þorskafjarðarþíng noch ein Hvalseyrarþíng, Þíngeyrarþíng oder Dýrafjarðarþíng im Nordweſten, zu Ende des zehnten, und dann wider zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts genannt [3]), dann ein Ding »undir Valfelli« im Südweſten, welches zu Ende des zehnten Jahrhunderts erwähnt wird [4]), ſowie das bereits erwähnte Straumsfjarðarþíng. Im Nordlande kommt neben dem Húnavatnsþíng, Hegranessþíng, Vöðluþíng und Þíngeyjarþíng noch eine Dingſtätte im Miðfjörðr vor, welche dem neugegründeten Melamanna goðorð entſprach [5]), ferner ein Vallalaugarþíng, welches um die Mitte des eilften Jahrhunderts, und dann wider, wiewohl minder beſtimmt, im dreizehnten Jahrhundert erwähnt wird [6]),

1) Vgl. z. B. was die Njála, cap. 108, S. 166, von den Dingbuden zu Hvítanes im Gegenſatze zu denen am Þíngskálaþínge ſagt.

2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 105.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 9—10, u. II, S. 92; dann Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641, und cap. 16, S. 666; vgl. cap. 19, S. 675. Der Variante der Hauksbók zu Landn. II, cap. 29, S. 150 wurde bereits gedacht.

4) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 2, S. 193; Eigla, cap. 85, S. 215—19.

5) Bandamanna s., S. 10; wegen des Godords vgl. ebenda, S. 7, und Njála, cap. 98, S. 151.

6) Ljósvetnínga s., cap. 26–27, S. 90—93; ferner Sturlúnga, IX, cap. 35, S. 254, und cap. 36, S. 258.

endlich ein Ding »í Fjósatúngu« im Fnjóskadale[1]), welches vielleicht mit dem neugestifteten Godorde der Laufæsingar zusammenhieng. Im Ostlande vollends wird in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts neben dem Skaptafellsþínge noch ein Sunnudalsþíng, Múlaþíng, Lambanessþíng und Krákalækjarþíng genannt, sodass wir der Dingstätten fünf anstatt drei bekommen[2]); in der Járnsíða und Jónsbók dagegen werden daselbst umgekehrt nur das Múlaþíng und Skaptafellsþíng erwähnt, was an die in einem unserer Rechtsbücher erwähnte Möglichkeit erinnert, dass mehrere Dingverbände an einer und derselben Dingstätte ihre Versammlungen hatten[3]). Nur im Südlande, wo neben dem þíngskálaþínge oder Rángárþínge, Árnessþínge und Kjalarnessþínge nur noch eine mit der Errichtung der neuen Godorde zusammenhängende weitere Dingstätte erwähnt wird, scheint man sich genauer an die legale Ordnung gehalten zu haben, sodass dieses geradezu das Gegenbild zum Ostlande bietet, in welchem diese zu keiner Zeit vollkommen durchgedrungen zu sein scheint. Am Schlimmsten scheint es aber mit der Haltung des Herbstdinges bestellt gewesen zu sein, denn einerseits wird neben den oben besprochenen Dingstätten noch ein Leiðhólmr í Miðdölum[4]), und ein Leiðvöllr an der Laxá südlich des Borgarfjörðr gedacht[5]), und zwar beider im zehnten Jahrhundert, und andererseits am Schlusse desselben Jahrhunderts von der ausnamsweise gemeinsamen Abhaltung der Eyfirðíngaleið, Ljósvetníngaleið und Reykdælaleið gesprochen[6]), während doch die Eyfirðíngar dem Vöðluþínge, die Reykdælir aber und die Ljósvetníngar dem þíngeyjarþínge angehörten. Wie diese geschichtlichen Zeugnisse auf eine schon ziemlich früh eingetretene Zertrümmerung der legalen Dingverbände schliessen lassen, so bezeichnet aber auf der anderen Seite auch das Königsbuch die Zeit als eine längst vergangene, in welcher der Dingbezirk drei Godorde, und das Nordviertel vier, jedes andere Landesviertel

1) Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 12.

2) Siehe die Vopnfirðínga s. u. Droplaugarsona saga. Das Kiðjafellsþíng, welches neuere Karten von Altisland ansetzen, muss mit dem Múlaþínge identisch genommen werden, da seine Dingstätte »á hálsinum milli Skriðudals og Fljótsdals« gelegen sein soll; dasselbe wird übrigens nur in der längeren Recension der Droplaugarsona s. erwähnt, einem Machwerke des siebenzehnten Jahrhunderts.

3) Kgsbk, § 50, S. 87; § 62, S. 115, und § 83, S. 140.

4) Kormaks s., cap. 9, S. 76.

5) Hólmverja s., cap. 31, S. 92.

6) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 7.

aber je drei Dingverbände enthielt, und in welcher somit die Dingverbände noch unzerrissen waren [1]; auf die gesammten Zustände des Landes aber musste diese Wendung der Dinge in nachtheiligster Weise einwirken. Der mäsigende Einfluss, welchen die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel auf die Selbstherrlichkeit der einzelnen Häuptlinge auszuüben bestimmt war, war nunmehr untergraben, und die Solidarität der Interessen sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit abgeschwächt, welches die Gewohnheit des steten Zusammenwirkens daheim wie am Alldinge zu erzeugen vermocht hätte; die Abhängigkeit der Dingleute der mächtigeren Goden von diesen ihren Beherrschern, die Ungleichheit ferner in der Stellung der verschiedenen Häuptlinge selbst, endlich auch die eifersüchtige Spannung unter den regierenden Häusern, musste eben damit in hohem Grade befördert werden. — An ein paar Beispielen läst sich leicht zeigen, in welcher Weise es bei der Anhäufung der Godorde in einzelnen Häusern und bei der sie begleitenden Zersetzung der Bezirksverfassung des Freistaates zugieng. Von þorbjörn loki, welcher zuerst den Djúpifjörð im Nordwesten der Insel in Besitz genommen hatte, im geraden Mannsstamme herkommend [2], zählte die Familie der Sturlúngar von Anfang an zwar zu den älteren, aber keineswegs zu den mächtigeren Geschlechtern des Landes, und es ist sehr zu bezweifeln, ob dieselbe auch nur im Besitze eines Godordes war, ehe þórðr Gilsson von Mánaljót, einem Enkel des berühmten Snorri goði, das Snorrúnga goðorð erbte [3]. Von da ab blieb dieses Godord im erblichen Besitze des Hauses [4]; Sturla aber, jenes þórðs Sohn, kaufte den Hof zu Hvammr [5], nach welchem er seitdem Hvamm-Sturla genannt wurde. Er scheint den Grund zur Macht seines Hauses gelegt zu haben († 1182), welches eben darum ganz mit Recht seinen Namen trug. Aus seiner Ehe mit Guðný, einer Tochter des Böðvarr þórðarson aus dem Hause der Mýramenn, giengen die drei bekannten Sturlusynir hervor, deren Geschicke fortan für die Geschichte Islands so vielfach bestimmend wurden, nämlich þórðr (1165—1237), Sighvatr (1170—1238), und der Ge-

1) Kgsbk, § 20, S. 38, und § 117, S. 211.
2) Landnáma, II, cap. 23, S. 132; þorskfirðínga s., cap. 1, S. 41-2.
3) Sturlúnga, II, cap. 9, S. 55.
4) Ebenda, IV, cap. 46, S. 94.
5) Ebenda, II, cap. 12, S. 60.

ſchichtsſchreiber Snorri (1178—1241). Von ihnen überkam þórðr durch ſeine Heirath mit der Helga, des Ari hinn sterki Tochter, den Hof zu Staðr auf Snæfellsnes, und die zu ihm gehörige Hälfte des þórsnesínga goðorðs[1]); deſſen andere Hälfte aber erhielt er von dem Prieſter þorgils Snorrason geſchenkt[2]). Sighvatr erwarb nach dem Tode des Einarr þorgilsson († 1185) durch Kauf den halben Hof zu Staðarhóll[3]), und gleichzeitig ſcheint er auch in den Beſitz der Godorde Einars, und insbeſondere in den Beſitz des Saurbæínga goðorðs gelangt zu ſein, welches Einars Vater, þorgils Oddason, von ſeinen Vorältern ererbt zu haben ſcheint, welche mütterlicher Seits von Geirmundr heljarskinn abſtammten[4]); jedenfalls gehörte dieſes ſeinem Hauſe, da Sturla Sighvatsson ſpäter am Alldinge die Saurbæínga búð beziehen konnte[5]). Auch das Reyknesínga goðorð, welches þorgils Oddason von einem Schweſterſohne ſeiner Mutter, dem Prieſter Ingimundr Einarsson, geſchenkt bekommen hatte[6]), ſcheint damals auf Sighvat übergegangen zu ſein, und vielleicht noch manches andere Godord, welches wir jetzt nicht mehr nachzuweiſen vermögen; ſpäter aber übergaben dem Sturla Sighvatsson die Söhne des Hrafn Sveinbjarnarson deſſen Godord, um bei ihm gegen den þorvald Vatnsfirðíng Schutz zu finden, welcher ihren Vater getödtet hatte (1213)[7]). Dem Snorri Sturluson endlich gab ein Bruder ſeiner Mutter, þórðr Böðvarsson, das halbe Lundarmannagoðorð, um dadurch ſeinen eigenen Dingleuten kräftigeren Schutz gegen verſchiedene Gegner zu ſichern[8]); von þorsteinn Ívarsson, einem Nachkommen wie es ſcheint des zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ſehr mächtigen Hafliði Mársson, erhielt Snorri das zum Nordlande gehörige Ávellíngagoðorð[9]), u. dgl. m. Während ſich in angegebener Weiſe, nur zum Theil an der Hand zufällig erhaltener Notizen verfolgbar, in der Hand der Sturlúngar eine namhafte Menge von weſtländiſchen Herrſchaften zuſammenfand, wider-

1) Ebenda, III, cap. 38, S. 194.
2) Ebenda, cap. 41, S. 198.
3) Ebenda, cap. 39, S. 194, und cap. 41, S. 197.
4) Den Stammbaum geben Landn. II, cap. 20, S. 125, und Sturlúnga, I, cap. 3, S. 6, dann cap. 6, S. 8.
5) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 82.
6) Ebenda, I, cap. 6, S. 9, und cap. 13, S. 19.
7) Sturlúnga, IV, cap. 42, S. 87.
8) Ebenda, III, cap. 19, S. 223.
9) Ebenda, cap. 22, S. 227.

holte ſich das gleiche Schauſpiel im Nordlande zu Gunſten einiger anderer Häuſer, nur freilich im Einzelnen weniger verfolgbar. Am Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir hier den Guðmundr dýri þorvaldsson im Beſitze einer ererbten Herrſchaft, des Möðruvellínga goðorðs [1]), und ſpäter tritt ihm Jón Ketilsson und deſſen Bruder Ásgrímr das Fljótamanna goðorð ab (1187), um ſich ſeiner Unterſtützung gegen einen übermächtigen Gegner zu verſichern [2]); von einer nur wenig ſpäteren Zeit wird aber berichtet: »Damals war Kolbeinn († 1208, aus dem Hauſe der Skagfirðíngar) der mächtigſte Mann im Nordlande, und er beſaſs alle Godorde im Weſten der Yxnadalsheiði bis zum Ávellínga goðorð hin; das Ávellínga goðorð aber ſchenkte deſſen Beſitzer, þorsteinn Ívarsson, dem Snorri Sturluson, und auch die Melamenn behaupteten ihren Antheil an den Godorden. Nördlich von der Yxnadalsheiði beſaſsen Ögmundr sneis und Hallr Kleppjárnsson Godorde; þorvaldr aber, des Guðmundr dýri Sohn, gab die Godorde, welche ſeine Verwandtſchaft beſeſſen hatte, dem Sigurð Ormsson. Sigurð ſchenkte ſie dem Tumi Sighvatsson, und ſo gelangte dieſer ſeiner Zeit zu ihnen [3])«. Dieſe letzte Stelle zeigt ganz deutlich, wie ſich durch die maſſenhafte Vereinigung mehrfacher Godorde in der Hand mächtigerer Häuptlinge Herrſchaften bildeten, welche die Eigenſchaft wenigſtens annähernd geſchloſſener Territorien anzunemen begannen, und es fehlt nicht an weiteren Belegen für dieſe Umgeſtaltung der überlieferten Ordnung der Dinge. Wir erfahren z. B., daſs in dem Schiedſpruche, welchen þórðr Sturluson zwiſchen þorvald Vatnsfirðíng und den Hrafnssöhnen that (1214), ausbedungen wurde, daſs der Erſtere zwar im Uebrigen ſein Godord behalten, aber alle diejenigen Dingleute verlieren ſollte, welche in dem Bezirke (takmark) zwiſchen dem Vatnsfjörðr im Breiðifjörðr und den Stigar im Ísafjörðr geſeſſen waren [4]), und wir erſehen hieraus, daſs zwar þorvalds Dingleute noch in älterer Weiſe ſehr zerſtreut wohnten, und jedenfalls mit Dingleuten Hrafns gemiſcht, welcher zu Eyri im Arnarfjörð

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 133.
2) Ebenda, cap. 12, S. 138.
3) Ebenda, cap. 22, S. 227, dann Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488, wo jedoch der auf þorsteinn Ívarsson bezügliche Satz fehlt, und unmittelbar vorher ſtatt des Ávellínga goðorðs das Möðruvellínga goðorð genannt wird.
4) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 675; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35—6.

gewohnt und dort herum zahlreiche Dingleute gehabt hatte [1]; aber wir ſehen zugleich auch, wie man bemüht war bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit den Godorden trotz ihrer rechtlich noch immer erhaltenen perſönlichen Bedeutung geographiſche Schranken zu ziehen. In änlicher Weiſe wurde bei einem Vergleiche, welchen Sæmundr Ormsson mit þorvarð þórarinsson und deſſen Bruder Odd abſchloſs (1251), beſtimmt, daſs die unter beiden Theilen ſtreitigen Godorde zwiſchen der Lónsheiði und dem Vorgebirge Gerpir ſowie der Eyvindará dem Erſteren zufallen, dagegen die weiter nördlich gelegenen den Letzteren verbleiben ſollten [2]; ja ſogar in den Rechtsbüchern zeigen einzelne ſpätere Einſchaltungen bereits eine Eintheilung des Landes in territorial begrenzte »takmörk« [3], oder den Ausdruck »þíngmark«, »þíngsókn« für territoriale Bezirke gebraucht [4], was genau auf dieſelbe Umgeſtaltung der früheren Zuſtände hinausführt. Es iſt klar, daſs, wenn erſt in dieſer Richtung ein gewiſſer Fortſchritt gemacht war, das Uebergewicht des einzelnen Häuptlinges in ſeinem Bezirke ein hinreichend bedeutendes werden muſste, um den kleineren Leuten den Uebertritt in den Dingverband eines anderen Herrn unmöglich zu machen, wenn derſelbe ihnen auch rechtlich nach wie vor vollkommen freiſtand. Nicht minder klar iſt, daſs die Kluft, welche derartige Häuptlinge von ihren Untergebenen trennte, eine beträchtlich breitere ſein muſste als diejenige, welche vordem zwiſchen den Goden und ihren Dingleuten beſtanden hatte. Urſprünglich waren dieſe kaum viel beſſer geſtanden als der eine oder andere groſse Bauer unter ihren Dingleuten, und noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts wird es dem Járnskeggi Einarsson als ein Uebermaſs von Hochmuth ausgelegt, daſs er einmal am Vöðluþínge eine Fahne vor ſich hertragen lieſs, wie ſolches die Könige und Jarle zu thun pflegten [5]; im dreizehnten Jahrhunderte dagegen finden wir die isländiſchen Häuptlinge ganz in derſelben Weiſe von einem Dienſtgefolge umgeben, wie die nordiſchen Könige ein ſolches hielten, und þórðr kakali z. B. hatte ſeine eigene »gestasveit«, welche im Flóabardagi (1244) für ihn kämpfte [6]. Die

1) Vgl. z. B. Hrafns s., cap. 19, S. 674; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35.
2) Sturlúnga, VII, cap. 54, S. 107; vgl. cap. 51, S. 103—4.
3) Kgsbk, § 167, S. 72.
4) Kaupab., cap. 49, S. 460; cap. 50, S. 461; cap. 52, S. 463.
5) Bandamanna s., S. 34.
6) Sturlúnga, VII, cap. 6, S. 14, und cap. 27, S. 58.

inneren Kämpfe, von welchen Island während der zweiten Hälfte des zwölften und der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bewegt war, zeigen deutlich, wie gewaltig sich damals die Zustände des Landes verändert hatten. Es waren damals nur noch einige wenige Häuser, um deren Zerwürfnisse sich die Geschichte der Insel drehte, die Oddaverjar etwa und die Haukdælir im Süden, die Svínfellíngar und die Hofsverjar im Osten, die Möðruvellíngar und die Skagfirðíngar im Norden, endlich die Vatnsfirðíngar und zumal die Sturlúngar im Westen; die Ausdehnung aber, welche die Gefechte dieser Zeit gewinnen, steht weit von den Zahlenverhältnissen ab, welche selbst die gröfseren Zusammenstöfse in früheren Jahrhunderten zeigten. Als im Jahre 964 þórðr gellir und Túngu-Oddr am þíngnessþínge sich gegenüberstanden, gebot der Erstere über zwei, der Letztere über vier Hunderte von Männern [1]; als ferner Snorri goði im Jahre 1008 nach dem Borgarfjörð zog um Vígastyrs Tödtung zu verfolgen, hatte er vier Hunderte von Leuten unter sich, während die Gegner ihm mit nahezu fünf Hunderten gegenübertraten [2]. Beide Ziffern galten damals als ganz aufserordentlich hohe; aber schon im Jahre 1121 hatte þorgils Oddason von Staðarhóll, als er zum Alldinge ritt um seine im Jahre zuvor erfolgte Verurtheilung rückgängig zu machen, sieben Hunderte von Männern bei sich, und sein Gegner, Hafliði Mársson von Breiðabólstaðr, sogar zwölf Hunderte [3], zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aber wurden bei Víðines (1208) und Örlygsstaðir (1238) bereits förmliche Feldschlachten geliefert, und im Meerbusen Flói kam es sogar einmal (1244) zu einer regelrechten Seeschlacht!

Anderntheils ist oben bereits bemerkt worden, wie wenig der Zustand der Kirche, welchen das Christenrecht der Jahre 1122—33 schildert, den Anforderungen des kanonischen Rechts entsprach, dessen Rechtsverbindlichkeit für alle und jede Reiche des christlichen Abendlandes doch kirchlicherseits beansprucht werden mufste. Die breite Kluft, welche das isländische Landrecht in seinen kirchenrechtlichen Bestimmungen von dem gemeinen Rechte der abendländischen Kirche trennte, enthielt den Keim zu einem Zusammenstofse, welcher früher oder später erfolgen mufste, wenn auch

1) Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169.
2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103.
3) Sturlúnga, I, cap. 19—20, S. 37; Kristni s., cap. 14, S. 31; Anhang der Skarðsárbók zur Landnáma, S. 330.

die Entlegenheit und die besondere Verfassung Islands dessen Eintritt lange genug hinausschieben liess. — Schon bei der ersten Errichtung des hamburgisch-bremischen Erzbisthumes im Jahre 831 war diesem der ganze germanische Norden unterstellt worden, und von dem Augenblicke an, in welchem sich das Christenthum überhaupt daselbst einbürgerte, gehörte demnach auch Island zu dessen Kirchenprovinz. Als dann im Jahre 1103 zu Lund in Schonen für die skandinavischen Reiche ein eigenes Erzbisthum begründet wurde, tratt auch Island unter dessen Metropolitangewalt; bei der Aufrichtung aber eines besonderen Erzbisthumes zu Niðarós oder Drontheim für die Länder norwegischer Zunge, welche in den Jahren 1151—52 erfolgte, wurden die beiden Landesbischöfe sofort diesem als Suffragane untergeben. Solange nun die Metropolitangewalt über die Insel in der Hand der hamburger Erzbischöfe gelegen war, konnte selbstverständlich von einer ausgiebigen Handhabung derselben nicht die Rede sein, wenn auch einzelne unter ihnen, wie zumal Erzbischof Adalbert (1043 - 72), sich eifrig um die isländische Mission annamen. Die geringe Bekanntschaft des Metropoliten mit den Zuständen und Bedürfnissen der Insel, und die Schwierigkeit seines Verkehrs mit dieser konnte ihm eine einigermassen kräftige, und zumal stätige Einwirkung auf dieselbe nicht gestatten, ganz abgesehen davon, dass in den nächsten Zeiten nach der Bekehrung auf festgewurzelte Zustände sowohl als auf einzelne einflussreiche Persönlichkeiten noch allzuviele Rücksicht genommen werden musste, als dass man auf strenge Beobachtung der kirchlichen Vorschriften hätte dringen können, ohne dadurch den Bestand der Kirche selbst in dem neugewonnenen Lande zu gefährden. Auch die Errichtung des Erzbisthums Lund änderte an diesen Zuständen wenig, da der dänische Metropolit mit den Missständen seiner eigenen Heimat vollauf zu thun hatte, und Island noch immer ferne genug stand, um auf dessen kirchliche Verfassung keinen bedeutenden Einfluss üben zu können; anders gestaltete sich aber die Sache von dem Momente an, da der norwegische Stamm sein eigenes Erzbisthum erhalten hatte. Wie für die norwegische, so machte sich auch für die isländische Kirche von jetzt ab ein weit strafferes Kirchenregiment geltend. Durch eigene Erfahrung und regen Verkehr der Bedürfnisse der nordischen Kirche und der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel kundig, und zumal auch mit den persönlichen Verhältnissen innerhalb seiner Provinz vertraut, konnte der norwegische Metropolite ungleich regelmässiger und wirksamer

deren Regierung führen, als dieſs die deutſchen und däniſchen Erzbiſchöfe zu thun vermocht hatten, während andererſeits durch den nunmehr eröffneten direćten Verkehr mit dem päpſtlichen Stuhle auch ein entſchiednerer Anſchluſs an das von ihm vertretene und in ihm gipfelnde Syſtem der Kirchenpolitik bedingt war. Von jetzt ab erſt begann der nordiſche, und insbeſondere auch der isländiſche Klerus ſich als Theil einer die ganze abendländiſche Chriſtenheit umſpannenden Hierarchie zu fühlen, begann er von dem ſeit Gregors VII. Zeiten dieſe durchdringenden Geiſte beſeelt zu werden. — Schon ein Schreiben, welches Erzbiſchof Eyſteinn im Jahre 1173 an die Isländer erlieſs [1]), giebt von dieſer Wendung der Dinge Zeugniſs, weit entſchiedener noch aber ein Verſuch, die Beſtimmungen des kanoniſchen Rechts über die Beſetzung der Kirchenämter und die Verwaltung des Kirchenvermögens zur Geltung zu bringen, welchen im Auftrage des Erzbiſchofes B. þorlákr þórhallsson gleich nach ſeiner Berufung auf den Stuhl von Skálholt (1178) machte [2]). Der Verſuch ſcheiterte an dem energiſchen Widerſtande, welchen der mächtige Jón Loptsson zu Oddi demſelben entgegenſetzte, und er wurde zunächſt nicht mehr erneuert, da die miſslichen Verhältniſſe in Norwegen dem Erzbiſchofe jede Möglichkeit eines kräftigen Auftretens auch Island gegenüber verſagten. Einen Conflićt, welchen B. Brandr Sæmundarsson von Hólar mit den Beſitzern der Kirche zu Vellir über dieſe hatte [3]), darf man nicht, wie mehrfach geſchehen [4]), als eine Fortſetzung jenes Angriffes auf das Laienpatronat auffaſſen, da es ſich bei demſelben nicht um allgemeine Rechtsgrundſätze, ſondern lediglich um beſondere Verabredungen für dieſen beſonderen Fall handelte; aber völlig unthätig waren darum die Träger des Kirchenregiments ſelbſt in dieſer für ſie ſo ungünſtigen Zeit nicht, vielmehr ſuchten ſie auch jetzt wenigſtens inſoweit ihre Zwecke zu fördern, als dieſs geſchehen konnte, ohne in offenen Streit mit dem Staate zu gerathen. Auf der einen Seite wurde demnach von ihnen gegen

1) Diplom. island., I, nr. 38, S. 221—23. Ich folge hinſichtlich der Zeitbeſtimmung der Urkunden in der Regel Jón Sigurðsson.

2) Vgl. den Oddaverja þ. der jüngeren þorláks bps s., cap. 18—25, S. 280—93; die ältere Sage, cap. 4, S. 92, und cap. 15, S. 107, giebt nur kurze Andeutungen. Vgl. auch Diplom. island., I, nr. 53, S. 259—60, und Árna bps s., cap. 6, S. 685.

3) Sturlúnga, III, cap. 34, S. 185—6.

4) Finn Johannæus, I, S. 333, Anm. a; Pètr Pètrsson, Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia, S. 83—4.

Missstände scharf vorgegangen, welche, wie z. B. Todtschläge, Körperverletzungen oder geschlechtliche Verirrungen, auch nach dem geltenden Landrechte als Vergehen anzusehen waren; auf der anderen Seite aber wurde, was dieses Landrecht wenigstens nicht hinderte, auf die Loslösung der Kleriker von allen weltlichen Interessen und Geschäften, sowie auf deren ausschliessliche Zurückführung auf ihren kirchlichen Beruf hingearbeitet. Schon das oben angeführte Schreiben Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 hatte alle Kleriker suspendirt, welche sich eines Todtschlags schuldig gemacht hatten, und zugleich denselben die Führung fremder Rechtssachen untersagt. soweit es sich nicht um die Vertretung von Wittwen oder Waisen handelte; letzteres eine um so auffälligere Massregel, weil gerade der damalige Bischof von Skálholt, Klængr þorsteinsson, als ein besonders tüchtiger Jurist und vorzugsweise gesuchter Sachwalter bekannt war[1]). Ueber das Waffentragen der Kleriker und deren Streitbarkeit klagt auch ein zweiter Erlass desselben Erzbischofes, welcher den Jahren 1179-80 angehört[2]); dann, veranlasst wie es scheint durch ein Schreiben, welches P. Clemens III. dieserhalb an den norwegischen Klerus gerichtet hatte (1189)[3]), ein weiterer Erlass, den Eysteins Nachfolger, Erzb. Eirikr, unmittelbar nach der Besteigung seines Stuhles (†189) an die isländischen Bischöfe richtete, und in welchem er sich zugleich auch über die Einmischung der Priester in weltliche Händel missbilligend äussert[4]). Ungleich tiefer noch schneidet ein zweiter Erlass desselben Erzbischofes aus dem Jahre 1190 ein[5]), soferne er ebendieses Verbot der Betheiligung der Geistlichen an weltlichen Verrichtungen dahin ausdehnt, dass allen Klerikern vom Subdiakonus aufwärts insbesondere auch der Besitz von Godorden verwehrt sein sollte. Das Verbot entsprach nicht nur den unzweideutigsten Vorschriften des kanonischen Rechts, sondern auch dem wirklich begründeten Bedürfnisse der Kirche, welches die Beschränkung des Klerus auf seinen kirchlichen Beruf schlechterdings forderte; aber es lief der bestehenden Uebung auf der Insel schnurstracks entgegen, und erregte sicherlich bei vielen einflussreichen Männern grossen Anstoss, wie es denn auch wirklich von

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82.
2) Diplom. island., I, Nr. 54, S. 262—4.
3) Ebenda, Nr. 70, S. 284.
4) Ebenda, Nr. 71, S. 285—9.
5) Ebenda, Nr. 72. S. 290—1.

nicht unbedenklichen politiſchen Folgen begleitet war. Wenn ſich nämlich das Verbot zwar allerdings nicht ſtrengſtens durchführen liefs, wie denn z. B. noch B. Páll Jónsson von Skálholt (1195—1211) und der im Jahre 1236 zum Biſchofe gewählte Magnús Guðmundarson im Beſitze von Godorden ſich befanden[1], ſo hieng doch augenſcheinlich mit ihm und den ihm zu Grunde liegenden kirchlichen Bedenken die Thatſache zuſammen, dafs im Laufe des 12. Jahrhunderts gar manche Häuptlinge geiſtlichen Standes ihre Godorde in weltliche Hände legten[2]; damit wurde aber einerſeits die Anhäufung zahlreicher Godorde in wenigen Händen nur noch mehr befördert, und andererſeits die Kluft ſehr beträchtlich erweitert, welche ohnehin ſchon zwiſchen Staat und Kirche beſtand. Neben derartigen Maſsnamen des Kirchenregimentes wucherte übrigens die von B. þorlák ausgeſtreute Saat auch innerhalb des niederen Klerus der Inſel ungehindert weiter. Zumal im Nordlande, deſſen altersſchwacher Biſchof Brandr Sæmundarson (1162—1201), wenn auch gleich ſeinem Skálholter Amtsbruder Páll Jónsson von P. Innocenz III. wegen ſeiner Läſſigkeit getadelt (1198)[3], in ſeinen letzten Jahren ſich willenlos fremder Leitung überliefs, bildete ſich innerhalb deſſelben raſch eine ſtreng hierarchiſch geſinnte Parthei, als deren Führer und energiſchſter Vertreter der heiſsblütige Prieſter Guðmundr Arason auftratt. Eine Viſion, welche in dieſe Zeit fällt, und welche für die in jenen Kreiſen herrſchende Stimmung um ſo bezeichnender iſt, als es die Zuhälterinn eines Prieſters war, welche ſie gehabt haben ſollte[4], nennt als die heiligſten unter allen Isländern die Biſchöfe þorlákr þórhallsson und Jón Ögmundarson, während ſie B. Ísleif neben den Biſchöfen þorlák Runólfsson (1118—33) und Björn Gilsson (1147—62) erſt in zweite Linie ſtellt, von den Lebenden aber dem eben erwähnten Prieſter Guðmund Arason und einem Einſiedler Björn von þíngeyrar das Lob beſonderer Heiligkeit ertheilt. Nicht jene muthigen Miſſionäre, welche ihr Leben daran gewagt hatten den heidniſchen Isländern das Evangelium zu verkündigen, wie þorvaldr víðförli, Stefnir oder Dankbrand, nicht die groſsen

1) Páls bps s., cap. 1, S. 128; dann Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44—5, und V, cap. 46, S. 182–3.

2) Vgl. was oben, S. 104, Anm. 2, 6 und 8, über Íngimund Einarsson zu Reykhólar, þórð Böðvarsson zu Garðar, und þorgils Snorrason zu Staðr berichtet wurde.

3) Diplom. island., I, Nr. 76—77, S. 299—302.

4) Guðmundar bps s., cap. 28, S. 451—4.

Biſchöfe Ísleifr und Gizurr, durch deren Thätigkeit die isländiſche Kirche ſo zu ſagen begründet wurde, wurden denn auch gewählt, als man eben jetzt für nöthig fand die Inſel mit ein paar eigenen Nationalheiligen auszuſtatten, ſondern Männer von einer vorwiegend asketiſchen Richtung, und entſchiedene Vertreter eines ſtrengeren Kirchenthums, B. þorlákr þórhallsson von Skálholt nämlich und B. Jón Ögmundarson von Hólar. Sehr charakteriſtiſch iſt auch die Art, wie es bei ihrer Heiligſprechung zugieng. Die erſten Wunderzeichen þorláks, von welchen überhaupt die Rede war, ſollten ſich im Nordlande, und gutentheils an Prieſtern ereignet haben[1], und von hier gieng denn auch das Verlangen ſeiner Heiligſprechung aus, während B. Páll, obwohl þorláks Schweſterſohn und mit ihm ſehr befreundet, von dieſer Nichts wiſſen wollte und erſt auf entſchiedenes Andrängen B. Brands und nach eingeholtem Rathe der angeſehenſten Häuptlinge des Landes ſeinen Widerſtand aufgab. Immerhin tratt ſelbſt die entſchieden hierarchiſche Parthei zunächſt noch keineswegs in offenen Widerſpruch mit dem Landrechte Wie deren hervorragendſter Führer Guðmundr Arason, trotz aller Erlaſſe ſeines Metropoliten keinen Anſtand nam, in einer Todtſchlagsſache als Kläger aufzutreten[2], ſo wandte man ſich auch unbedenklich an den Staat, als es galt die Verehrung der neuen Heiligen zu erlauben und beziehungsweiſe zu gebieten, obwohl die Canonisation von Heiligen wenigſtens ſeit der Mitte des 12. Jahrhunderts als ein päpſtliches Reſervatrecht zu betrachten war[3], weſshalb denn auch der Erzbiſchof, von ſeinem Standpunkte aus mit vollem Recht, den neuen Heiligen nicht anerkennen wollte[4]. Als aber nach B. Brands Tod theils in Folge einer politiſchen Speculation des mächtigen Kolbeinn Tumason, theils in Folge des Widerwillens der Nordländer gegen

1) Aeltere þorláks bps s., cap. 19—21, S. 113—15, jüngere Sage, cap. 33—35, S. 301—3; Páls bps s., cap. 7, S. 133; Guðmundar bps s., cap. 27, S. 451. Die älteſte Jarteiknabók, S. 333—56, welche B. Páll im Jahre 1199 am Alldinge verleſen lieſs, erwähnt ihrer allerdings nicht, aber doch wohl nur darum, weil ſich der Biſchof auf Vorgänge beſchränkte, welche ſeiner Diöceſe und der Zeit nach þorláks Translation angehörten.

2) Guðmundar, s., cap. 10, S. 426.

3) P. Alexander III. (1159—81) beruft ſich ſchon auf das feſtſtehende Recht der Kirche, c. 1. X, de reliquiis et veneratione sanctorum (III, 45). Vgl. übrigens Keyser, I, S. 116, und Joh. Henr. Schröder, Prisca episcoporum jura circa beatificationem sanctorum in Scandinavia (Upsala, 1842).

4) Mittlere Guðmundar s. cap. 10, S. 574; Arngrímr, cap. 48, S. 94.

die Wahl eines ihrem Viertel nicht angehörigen Mannes[1]), eben jener Guðmundr Arason als dessen Nachfolger gewählt worden war, brach sofort ein offener Zwiespalt mit der Staatsgewalt aus. Zum ersten Male kam es jetzt auf Island zu einem Streite über die geistliche Gerichtsbarkeit, indem der Bischof in einer Civilsache[2]), und dann wider in einer Straffache[3]), die Competenz des weltlichen Gerichtes nicht anerkennen wollte, weil beidemale der Beklagte geistlichen Standes war, und theils dieser Streit, theils auch ein weiterer, auf das kirchliche Asylrecht bezüglicher Conflict[4]) führte sofort zu den erbittertsten Kämpfen. Freilich brachte B. Guðmund durch den leidenschaftlichen Gebrauch, welchen er von seinen geistlichen Waffen machte, diese rasch um alle Wirkung, so dafs selbst tüchtige Priester wie der gelehrte Mönch Gunnlaugr Leifsson offen gegen ihn Partei namen, und ungescheut seinen Bann verachteten, weil sie ihn für ungerecht verhängt, und darum nichtig hielten[5]), und die ebenso kluge als dem Landrechte gegenüber correcte Haltung der Skálholter Bischöfe Páll Jónsson aus dem Hause der Oddaverjar und Magnús Gizurarson aus dem Hause der Haukdælir wehrte vollends die Gefahr einer Verallgemeinerung des Kampfes zwischen Kirche und Staat vorerst noch ab[6]). Aber schlimm genug war es immerhin, dafs Guðmundr, welcher unbedenklich das nichtsnutzigste Gesindel zum Kampfe gegen seine Gegner heranzog, oder auch durch abwechselnde Benützung der Eifersüchteleien unter den politischen Machthabern gegen diese sich zu schützen suchte, alle Ordnung in seiner Diöcese zerrüttete; dafs er ferner widerholt das Einschreiten seines norwegischen Metropoliten und selbst des Papstes gegen seine Widersacher anrief, und dadurch diesen erwünschte Gelegenheit zur Einmischung in die Angelegenheiten der Insel verschaffte. Wir sehen von Erzb. Þórir (1205 — 14) schon den B. Páll zu kräftiger Unterstützung Guðmunds angewiesen werden[7]),

1) Guðmundar s., cap. 39, S. 470, und cap. 42, S. 474.
2) Ebenda, cap. 52, S. 489.
3) Ebenda, cap. 55, S. 492.
4) Ebenda, cap. 53 54, S. 490.
5) Ebenda, cap. 63, S. 502; Arngrímr, cap. 38, S. 77, will freilich, im Widerspruche mit der älteren Sage, Gunnlaugs Verhalten auf unlautere persönliche Motive zurückführen!
6) Vgl. über B. Páls Verhalten die Páls bps s., cap. 10, S. 136 und cap. 15, S. 141-3.
7) Ang. O., cap. 15, S. 141.

und ſpäter (1211) an Guðmund ſowohl als mehrere ihm feindliche Häuptlinge eine Ladung nach Norwegen erlaſſen[1]; als ſich der Biſchof nach längerem Zögern wirklich ſtellt, wird er volle 5 Jahre in Norwegen zurückbehalten (1214—18)[2]. Einige Jahre ſpäter ſchicken die ihm feindlichen Häuptlinge ſelbſt den Guðmund nochmals als Gefangenen nach Norwegen, wo er widerum, ſehr gegen ſeinen Willen, 4 Jahre zubringen muſste (1222—26)[3], und auch dieſsmal erlieſs Erzb. Guðormr (1215—24) wider eine Ladung, welche vielleicht auch auf Guðmund ſelbſt ſich erſtreckt hatte und ſomit ſchon vor ſeiner erzwungenen Abreiſe ergangen war[4]. Es kam jetzt zu einer förmlichen Verhandlung vor dem Erzbiſchofe, und weiterhin zu einer Berufung Guðmunds an den päpſtlichen Stuhl; ſchlieſslich aber wurde dieſer wider nach Island entlaſſen, wie es heiſst auf Grund einer päpſtlichen Entſcheidung, welche in ſeinen eigenen Willen ſtellte, ob er reſigniren wolle oder nicht[5]. Dafür wurde jetzt erzbiſchöflicherſeits gegen B. Magnús von Skálholt vorgegangen, welcher ſich ſchon früher einmal mit ſeinem erzbiſchöflichen Stuhle auseinanderzuſetzen gehabt hatte[6]; jetzt wurde der-

1) Guðmundar s., cap. 64, S. 502—3; Sturlúnga, IV, cap. 8, S. 14—16; Annálar, h. a. Das Schreiben des Erzbiſchofs giebt nach der Sturlúnga und den jüngeren Recenſionen der Guðmundar s. das Diplom. island., I, Nr. 96, S. 362—9; Arngrímr, cap. 45, S. 89 will übrigens bereits von einem früheren Briefe þórirs wiſſen.

2) Guðmundar s., cap. 67, S. 506—7: Annálar a. 1214 und 1218. Ueber chronologiſche Schwierigkeiten, welche die ſpäteren Recenſionen der erſteren Sage veranlaſſen, vgl. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 361.

3) Guðmundar s., cap. 86, S. 534, cap. 94, S. 545, und cap. 95, S. 546; Annálar, a. 1222—26.

4) So nach Arngrím, cap. 55, S. 114—5, und cap. 58, S. 118, welcher freilich die Ladung irrthümlich dem Erzb. Pètr zuſchreibt, während wir doch aus den Annalen, der Guðmundar s., cap. 94, S. 545 und dem Nekrologium, bei Langebek, II, S. 505 wiſſen, daſs Guðormr erſt am 6. Februar 1224 ſtarb, wie ihn denn auch die Hákonar s., cap. 79, S. 317, und cap. 100, S. 338 Guðmunds Ankunft in Norwegen geraume Zeit überleben läſst. Arngrímr, cap. 59, S. 119 läſst ferner auch Erzb. Pètr († 1226) unmittelbar vor Guðmunds Ankunft ſterben, und deſſen Nachfolger þórir auf dem Stuhle ſitzen, der doch erſt im Jahre 1228 mit dem Pallium heimkam. Doch ſcheint ſich die Verwirrung auf die Namen zu beſchränken.

5) Arngrímr, cap. 59-60, S. 119-25, welcher ſich auf das Zeugniſs des B. Laurentius Kálfsson († 1330) beruft, der das Originaldocument im erzbiſchöflichen Archive eingeſehen haben wollte.

6) Annálar, a. 1223-4; Guðmundar s., cap. 94, S. 545.

selbe von seinem Amte suspendirt, und zugleich mit mehreren weltlichen Häuptlingen nach Norwegen vorgefordert[1]), natürlich nicht, wie man früher mehrfach angenommen hatte, um sich wegen des eigenmächtigen Erlassens einer Verfügung über die Liturgie zu rechtfertigen, sondern wegen der Haltung, welche er in dem Streite B. Guðmunds mit den Sturlungen eingenommen hatte[2]). Als der Bischof einer erneuerten Ladung endlich Folge leistete[3]) (1229), zogen sich die Verhandlungen in Norwegen durch den Tod Erzb. þórirs (1230) und die Romfahrt seines Nachfolgers Sigurð eine Weile hin, und neue Gewaltthätigkeiten, denen sich B. Guðmundr inzwischen zufolge seines eigenen, wüsten Treibens ausgesetzt sah, führten zu einer noch während der Sedisvacanz vom Domcapitel zu Niðarós an ihn sowohl als an seine Gegner erlassenen Ladung (1230), welcher freilich keine Folge geleistet wurde[4]). Als endlich der neue Erzbischof von Rom aus heimkam, wurde von ihm B. Magnús nach Island entlassen (1232), dagegen aber B. Guðmundr von seinem Amte suspendirt, und andererseits eine Reihe weltlicher Häuptlinge wegen der gegen ihn verübten Gewaltthaten neuerdings nach Norwegen geladen[5]). Während nun Sturla Sighvatsson dieser Ladung Folge leistete, in Norwegen der ihm auferlegten Kirchenbufse sich unterwarf, und erst im Jahre 1235 von einer Pilgerfahrt nach Rom heimkehrte, wurde B. Guðmundr von seinen Gegnern in strengster Zurückgezogenheit gehalten[6]); aber obwohl er erblindete, und in

1) Annálar, a. 1226. Arngrímr läfst, cap. 61, S. 126, den Erzb. þórir gleich nach Empfang der päpstlichen Bulle tadelnde Briefe an B. Magnús und die Sturlungen schreiben, und letztere nach Norwegen laden, dann aber noch vor Guðmunds Abreise von da sterben; erst unter seinem Nachfolger, Erzb. Sigurð, läfst er diesen abgehen, wogegen er von einer an B. Magnús erlassenen Ladung Nichts weifs. Da þórir þrœnzki in den Jahren 1227—30, und Sigurðr in den Jahren 1231-52 auf dem erzbischöflichen Stuhle fafs, liegt auch hier wieder eine Verwechslung der Namen vor.

2) Jón Sigurðsson hat diefs im Diplom. island., I, S. 423-5, gegenüber Finn Johannæus, I, S. 312, Anm. a, Keyser, I, S. 402, und Munch, III, S. 874—5 erwiesen.

3) Annálar, a. 1227—29; Guðmundar s., cap. 96, S. 548.

4) Annálar, a. 1229—30; Guðmundar s., cap. 97—98, S. 550—1; Arngrímr, cap. 68, S. 146.

5) Annálar, a. 1232; Guðmundar s., cap. 97, S. 550 und 551, dann cap. 101, S. 554.

6) Mittlere Guðmundar s., cap. 14, S. 584; Sturlúnga, V, cap. 49, S. 185.

Folge deſſen ſelbſt die einfachſten Geſchäfte ſeines Amtes nicht mehr gehörig verſehen konnte [1]), weigerte ſich der halsſtarrige Mann hartnäckig, daſſelbe niderzulegen. Da machte man endlich von zwei verſchiedenen Seiten her energiſche Verſuche, den heilloſen kirchlichen Zuſtänden der Inſel ein Ziel zu ſetzen. Auf Island ſelbſt wählte man, da auch B. Magnús inzwiſchen altersſchwach geworden war, im Jahre 1236 für beide. Biſchöfe noch bei ihren Lebzeiten Nachfolger, nämlich Kygri-Björn für den Stuhl zu Hólar und Magnús Guðmundarson für den zu Skálholt; P. Gregor IX. aber ermächtigte durch zwei Erlaſſe vom 11. Mai 1237 [2]) den Erzb. Sigurð, den B. Guðmund wegen verſchiedener Unregelmäſsigkeiten in ſeiner Amtsführung von ſeinem Amte zu ſuspendiren, indem er ihn zugleich anwies, denſelben ernſtlich zur Niderlegung ſeiner Würde aufzufordern, und ihm bei fortgeſetzter Weigerung einen Coadjutor zu ſetzen. Das Ende der Wirren, ſoweit dieſe einen perſönlichen Charakter getragen hatten, kam nun freilich von ganz anderer Seite her, durch den nahezu gleichzeitigen Tod nämlich des B. Guðmunds († 16. März 1237) und des B. Magnús († 14. Auguſt 1237); indeſſen war doch auch damit für die kirchlichen ſowohl als für die politiſchen Verhältniſſe Islands nur wenig gebeſſert. Mit Umgehung der beiden auf der Inſel gewählten Nachfolger weihte nämlich der Erzbiſchof nunmehr norwegiſche Männer für beide Biſchofsſtühle, nämlich den Benedictinerabt Sigvarð Þéttmarsson von Selja für Skálholt (1338—68), und den Auguſtinermönch Bótólf von Helgisetr für Hólar (1238—46) [3]). Auch nach Bótólfs Tod wurde wider ein Norweger, nämlich Heinrekr Kársson (1247 – 60) zu deſſen Nachfolger beſtimmt, und fortan werden überhaupt auf die isländiſchen Biſchofsſtühle in überwiegender Zahl Ausländer berufen, durch einfache Ernennung des Metropoliten, oder doch höchſtens mit Zuſtimmung des Domcapitels zu Niðarós, jedenfalls aber ohne alle Mitwirkung des isländiſchen Klerus und Volkes. Ungleich ſtrammer als früher wurde damit das Regiment des norwegiſchen Metropoliten

1) Vgl. neben den gleich anzuführenden Urkunden die mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 597.

2) Diplom. island., I, Nr. 132—33, S. 515—17.

3) Sturlúnga, VI, cap. 24, S. 232; Annálar, a. 1238—39. Eine Ladung, welche K. Hákon im Jahre 1237 gemeinſchaftlich mit Erzb. Sigurð und dem Jarle Skúli an eine Anzahl isländiſcher Häuptlinge richtete, dürſte mit der Biſchofswahl zuſammengehangen haben.

über ſeine isländiſchen Diöceſen, und wenn B. Heinrich ſofort mit aller Strenge den Cölibat durchzuſetzen ſuchte[1]), welchen ſelbſt B. Guðmund ſeinen Prieſtern nicht aufzuzwingen gewagt hatte[2]), wenn ferner im Jahre 1253 ſogar ein förmlicher Beſchluſs der lögrètta darüber erzielt wurde, daſs in allen Fällen, in welchen das geiſtliche und das weltliche Recht ſich zweien, das erſtere vorgehen ſolle[3]), ſo erkennt man hierinn deutlich die Wirkungen dieſer feſteren norwegiſchen Führung. Man pflegt isländiſcherſeits die Einmiſchung der norwegiſchen Kirchenfürſten in die Angelegenheiten der Inſel, ſowie deren Duldung Seitens der isländiſchen Häuptlinge geiſtlichen und weltlichen Standes bitter genug zu beurtheilen[4]); indeſſen darf doch nicht überſehen werden, daſs Beides eine einfache Folge des Metropolitannexus war, in welchem die beiden isländiſchen Diöceſen zu dem erzbiſchöflichen Stuhle in Niðarós ſtanden, und daſs der Erzbiſchof eben nur ſeine Pflicht that, wenn er ſich um ſeine isländiſchen Suffragane und um den Zuſtand ihrer Diöceſen bekümmerte, während die Biſchöfe ſowohl als die weltlichen Häuptlinge Islands ſich der Unterwerfung unter ihn ohne offene Auflehnung gegen die geſammte kirchliche Ordnung nicht zu entziehen vermochten. Was insbeſondere das Verhalten Erzb. Sigurðs im Jahre 1237 betrifft, ſo kann keinem Zweifel unterliegen, daſs dieſes dem kanoniſchen Rechte vollkommen entſprach. Jede Einmiſchung von Laien in die Biſchofswahl erklärte dieſes für ſchlechthin unzuläſsig[5]), während nach isländiſchem Brauche der Einfluſs der weltlichen Häuptlinge auf dieſe geradezu der entſcheidende zu ſein pflegte, weſshalb ſelbſt B. Páll Jónsson gelegentlich anerkannte, daſs das Verfahren auf der Inſel den Anforderungen der Kirchengeſetze keineswegs völlig entſpreche[6]). Ueberdieſs galt die Wahl eines Biſchofs für eine Diöceſe, welche bereits einen ſolchen hatte, als nichtig[7]), und auch dieſe Regel war auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar;

1) Sturlúnga, VIII, cap. 15, S. 156; Árna bps s., cap. 4, S. 682.

2) Mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 596—7.

3) Árna bps s., cap. 28, S. 718—19; Flateyjar annálar, h. a.; Árna bps KrR., cap. 9, S. 54—6, wo indeſſen die Jahrzahl in manchen Hss. verſchrieben ist.

4) Vgl. z. B. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 356—7; Jón Þorkelsson, Æfisaga Gizurar Þorvaldssonar, S. 20 u. dgl. m.

5) c. 51 und 56, X, de electione (I, 6).

6) Diplom. island., I, Nr. 91, S. 338.

7) can. 5 und 6, Caus. VII, qu. 1.

die Beſetzung aber eines erledigten Stuhles fiel unter der Vorausſetzung, daſs die Wahl des Nachfolgers eine ungültige ſei, in der That jure devolutionis dem Metropoliten zu [1]. Auch dafür mochte Manches ſprechen, daſs die isländiſchen Bisthümer vorübergehend in die Hand von Männern gelegt wurden, welche der Inſel fremd, und ſomit auch an den Zwiſtigkeiten unbetheiligt waren, welche dieſelbe eben jetzt erſchütterten. Aber freilich konnte das letztere Motiv doch nur eine ganz vorübergehende Beſetzung der isländiſchen Biſchofsſtühle mit Ausländern rechtfertigen, und das erſtere muſste dem Erzbiſchofe die Verpflichtung auferlegen, durch ſofortige Errichtung von Domcapiteln bei denſelben für die Zukunft dem kanoniſchen Recht entſprechende Biſchofswahlen zu ermöglichen; von einem Verſuche dieſer letzteren Art iſt indeſſen erſt in etwas ſpäterer Zeit, und nur in ganz vorübergehender Weiſe, in Bezug auf Hólar die Rede [2].

Die bisher erörterten Momente motiviren nun zwar vollſtändig die ſchwere Kriſis, in welcher Island ſich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts befand; daſs dieſe Kriſis aber nicht, wie nach dem Vorbilde anderer germaniſcher Staaten zu erwarten geweſen wäre, zur gewaltſamen Bildung eines Königthumes, allenfalls mit halbwegs kirchlicher Färbung, ſondern vielmehr zur Unterwerfung der Inſel unter einen ausländiſchen Regenten führte, das iſt in den eigenthümlichen Beziehungen begründet, in welchen Island zu Norwegen und deſſen Königen ſtand. — Schon frühzeitig hatten die norwegiſchen Könige verſucht, Island in derſelben Weiſe ihrer Herrſchaft zu unterwerfen, wie ihnen dieſs bezüglich der Færöer, Orkneys und Hebriden wirklich gelang. Bereits K. Haraldr hárfagri hatte einen Sohn des Entdeckers Garðar, den Uni hinn danski oder óborni, dahin geſchickt, mit dem Verſprechen, ihn zum Jarl der Inſel zu machen, wenn es ihm gelingen würde ſie zu unterwerfen; der Verſuch war aber mislungen, und Uni hatte in einer Privatfehde ſeinen Tod gefunden [3]. Später machte ſich der heil. Ólaf mit der Inſel zu ſchaffen. Nachdem er ſich (um 1016), wie allerdings auch ſchon K. Haraldr hárfagri gethan hatte [4], nicht ohne

---

1) c. 41 X, cit.
2) Annálar, a. 1267.
3) Landnáma, IV, cap. 4, S. 246—7; vgl. I, cap. 1, S. 28, u. IV, cap. 11, S. 268, ſowie Njála, cap. 19, S. 30.
4) Siehe oben S. 37, Anm. 1.

Erfolg in die Gefetzgebung Islands eingemifcht [1]), dann aber (um 1022) eine Uebereinkunft über die den Isländern in Norwegen und den Norwegern auf Island zuftehenden Rechte mit dem Freiftaate zu Stande gebracht hatte [2]), richtete er (um 1024) an die isländifche Landsgemeinde geradezu den Antrag, feine Herrfchaft über die Infel förmlich anzuerkennen. Dem norwegifchen Rechte follten fich die Isländer unterwerfen, wie der König es geordnet habe, und zu einer Kopffteuer follten fie fich verpflichten im Betrage von je einem Pfenninge, deren zehn auf die Elle vaðmáls giengen, aufserdem auch ein Todtfchlagsgewette (þegngildi) von jedem an einem Isländer begangenen Todtfchlage für die Zukunft zugeftehen; eventuell aber forderte der König wenigftens die Abtretung der kleinen Infel Grímsey im Norden des Eyjafjordes. Nachdem feine Vorfchläge vom Alldinge abgelehnt worden waren, wufste der König mit arger Hinterlift eine Reihe der angefehenften Isländer nach Norwegen zu locken, und einen von diefen, den Gellir þorkelsson, fchickte er (um 1026) mit einer Erneuerung feiner Forderung nach Island zurück, während er die übrigen als Geifeln für deren Erfüllung zurückbehielt [3]). Auch diefsmal wurde das Begehren abgefchlagen; ein Glück aber war es für die Isländer, dafs die Zerwürfniffe des Königs fowohl mit feinen eigenen Unterthanen als mit K. Knút von Dänemark ihm eben jetzt viel zu viel zu thun gaben, als dafs er an die Verwirklichung der Drohungen hätte denken können, welche er für den Fall der Verweigerung feines Anfuchens ausgefprochen hatte. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts fcheint K. Haraldr harðráði, wenn auch auf anderem Wege, änliche Plane verfolgt zu haben. Zuviel gefagt ift freilich, wenn Meifter Adam und fein Scholiaft den König wirklich fein

1) Siehe oben S. 83, Anm. 1. Vgl. meine Schrift über die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, I, S. 568—70, und über die Grágás, S. 18—19.

2) Wenn auch die unter dem Titel »um rètt Íslendínga í Noregi« und »um rètt Noregs konúngs ok norræna manna á Íslandi« im Diplom. island., I, Nr. 16, S. 54, und Nr. 21, S. 64—70, abgedruckten Stücke formell nicht zufammenhängen, läfst fich doch nicht verkennen, dafs beide je die einfeitige Ausführung eines vorgängig abgefchloffenen Vertrages enthalten.

3) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134—5, S. 369—72, und cap. 146, S. 390—1; ed. Munch und Unger, cap. 114—5, S. 125—7, und cap. 125, S. 141; FMS., IV, cap. 122—3, S. 280—4, und cap. 132, S. 313—4; Flbk, II, S. 239—41, und 260—1.

Reich bis nach Island ausdehnen laſſen 1); dagegen ſteht feſt, daſs derſelbe ſich den Isländern auf jede Weiſe angenem zu machen ſuchte, und bei ſeinem ebenſo verſchlagenen als herrſchſüchtigen Charakter iſt es im höchſten Grade unwahrſcheinlich, daſs er dabei ohne Hintergedanken gehandelt haben ſollte 2). Durch ſolche Zuvorkommenheit wurde Harald »der beliebteſte unter allen norwegiſchen Königen bei den Isländern«; aber ſein Fall in der Schlacht bei Stamfordbridge machte allen weitergehenden Planen deſſelben ein Ende, und nach wie vor galt von den Isländern der Satz: »apud illos non est rex, nisi tantum lex« 3). In den nächſtfolgenden Zeiten ſcheinen nun freilich anderweitige Sorgen, und ſeit dem vierten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts zumal die Bürgerkriege in Norwegen ſelbſt jeden Gedanken an eine Unterwerfung Islands zurückgedrängt zu haben; ſowie aber das Königthum in Norwegen wider einigermaſsen freie Hand gewinnt, ſehen wir auch die alten Plane dem isländiſchen Freiſtaate gegenüber wider aufgenommen, und zwar jetzt unter ungleich günſtigeren Umſtänden als je zuvor. — Von Alters her war es üblich geweſen, daſs junge Isländer ſelbſt aus den vornemſten Häuſern an den Höfen der Könige und Jarle des Nordens und Weſtens Dienſt namen, und wenn ſolche Abenteuerer in einzelnen Fällen ſogar bis nach Konſtantinopel geführt wurden, um dort in die Reihen der Væríngjar einzutreten 4), ſo war doch deren Zahl in Norwegen als dem nächſtgelegenen, von Stammgenoſſen bevölkerten und den Isländern auch durch Familienverbindungen vielfach nahe gerückten Lande ſelbſtverſtändlich am Gröſsten. Gar manche dieſer isländiſchen Dienſtleute des norwegiſchen Königs blieben nun freilich ihr Leben lang in Norwegen, wie dieſs z. B. von Úlf Úspaksson bekannt iſt, welcher bei König Haraldr harðráði das Amt eines stallari oder Marſchalls bekleidete, und von welchem Erzb. Eysteinn im geraden Mannsſtamme abſtammte 5); indeſſen kehrten doch andere und gewiſs weitaus mehrere,

1) Adam. Brem., III, cap. 16, S. 341; Schol. 141, S. 382.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 36—8, S. 574—6; FMS., VI, cap. 54, S. 265—6; Fagrsk., § 188, S. 126—7; Flbk, III, S. 343—4; die Morkinskinna, S. 59, iſt hier defect.

3) Schol. 150 zu Adam. Brem., S. 385.

4) Eine Anzahl von Belegen habe ich in der Zeitſchrift für deutſche Philologie, II, S. 459, zuſammengeſtellt.

5) Vgl. z. B. Fagrsk., § 188, S. 127, und § 215, S. 147.

mit der Zeit nach Island heim, und unterhielten dann auch von dieſer ihrer Heimat aus noch mit ihrem früheren Dienſtherrn die einmal begründeten Beziehungen. Wir wiſſen, wie Hákon jarl einmal einen Mann dem Guðmund ríki zuſchickte, damit er ihn gegen ſeine Feinde ſchütze, und wie dieſer den Auftrag trotz ſeiner Gefährlichkeit übernam, weil er des Jarles Dienſtmann geworden war[1]). Wir wiſſen ferner, daſs derſelbe Häuptling ſpäter auch in des heil. Ólafs Dienſt tratt, und daſs auch deſſen Sohn Eyjúlfr bei demſelben Könige Dienſt nam[2]); dem Guðmund ſchickte der König darum ſeiner Zeit den gefangenen Hrærek zur Bewachung[3]), und an ihn wandte er ſich auch ſpeciell, als es ihm darum zu thun war die Abtretung der Inſel Grímsey zu erreichen[4]), den Eyjúlf aber beauftragte er mit der Rache um ſeinen erſchlagenen Dienſtmann Þorgeirr Hávarsson[5]). Einen anderen ſeiner isländiſchen Dienſtleute, den Þórarin Nefjúlfsson, ſchickte derſelbe König nach Island, um die Inſel zur Unterwerfung unter ſeine Herrſchaft aufzufordern, nachdem er ihn vorher ſchon mit Hræreks Ueberführung nach Grönland oder Island beauftragt hatte[6]). Nicht minder wird erzählt, wie K. Haraldr harðráði den Haldór Snorrason, ſeinen früheren Dienſtmann, angieng ihm eine Sendung isländiſcher Fuchsbälge zu einer warmen Bettdecke zu beſorgen, obwohl dieſer ſeiner Zeit in Unfrieden von ihm geſchieden war[7]), und ſogar unſere Rechtsbücher räumen wegen Spottliedern, welche in Island auf den König von Norwegen, Schweden oder Dänemark gedichtet wurden, die Klageſtellung daſelbſt ihren Dienſtleuten ein[8]), was denn doch eine An-

---

1) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 6.

2) Ebenda, cap. 32, S. 110.

3) Heimskr. Olafs s. helga, cap. 86, S. 301—2, und die ihr folgenden Sagen; legendariſche Sage, cap. 24, S. 18; Flbk, II, S. 118—9 (Eymundar þ.).

4) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, und die ihr folgenden Sagen.

5) Ljósvetnínga s., cap. 32, S. 112; die Hauksbók, cap. 5, S. 78, nennt dafür den Guðmund ríki und Þorgils Arason als Bluträcher, die ſogenannte Kálfalækjarbók, cap. 18, S. 59, und die Flbk, II, S. 166, (Fóstbræðra s.) aber nur den letzteren.

6) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 300—1, und cap. 134—5, S. 369—72, u. ſ. w.

7) Morkinskinna, S. 51.

8) Kgsbk, § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 106, S. 149—50.

erkennung der zwischen Herrn und Mann bestehenden Solidarität nothwendig voraussetzt. Es begreift sich hiernach, dass den norwegischen Königen, wenn sie an der Unterwerfung Islands zu arbeiten sich entschlossen, ihre dortigen Dienstleute als ein diensames Werkzeug erscheinen mussten, und ihre Brauchbarkeit zu solchem Behufe musste in demselben Masse wachsen, in welchem die steigende Heftigkeit der inneren Partheiung auf der Insel den Gemeingeist und Patriotismus ihrer Häuptlinge abschwächte. — Eine zweite und vielleicht noch wirksamere Stütze bot aber den ehrgeizigen Bestrebungen des norwegischen Königthumes der isländische Klerus. Solange die isländische Kirche dem deutschen Metropoliten zu Bremen oder dem dänischen zu Lund unterworfen gewesen war, standen die kirchlichen Verhältnisse der Insel der Natur der Sache nach ausser allem Zusammenhang mit dem norwegischen Königthume und den Herrschergelüsten seiner Träger; ganz anders gestaltete sich aber die Sache, seitdem ein eigenes Erzbisthum für Norwegen errichtet, und auch der isländische Freistaat einem dort gesessenen Metropoliten unterstellt worden war. Auf kirchlichem Gebiete mussten Island und Grönland fortan ebensogut als Norwegen unterworfene Länder gelten wie die fünf in Norwegen selbst gelegenen oder die drei norwegischen Schatzlanden angehörigen Diöcesen. In einzelnen Fällen zwar mochte sich auf der Insel ein Widerstand gegen deren Gleichstellung mit diesen letzteren geltend machen, wie denn z. B. der heil. þorlákr, als er sich in dem Streite über das Patronatsrecht neben dem Gebote des Papstes und des Erzbischofes auch darauf berief, dass dieser seine Forderungen in Norwegen bereits durchgesetzt habe, von Sigurð Ormsson zu Svínafell die Antwort erhielt, »dass Norweger oder andere Ausländer durch ihren Verzicht den Isländern an ihren Rechten Nichts benemen können« [1]; indessen liess sich doch die kirchliche Unterordnung des Landes unter den Erzbischof sogut wie unter den Papst nicht bestreiten, wenn man nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft mit der gesammten abendländischen Christenheit ausscheiden wollte, und thatsächlich musste jenes Moment sich somit eben doch geltend machen. Bei der innigen Verflechtung der kirchlichen Verhältnisse mit den staatlichen konnte es aber nicht fehlen, dass die dort begründete Unterordnung ge-

1) Oddaverja þ., in der jüngeren þorláks bps s., cap. 18, S. 281. Die Parallele zum Sächsischen Landrecht, I, 3, § 3, drängt sich von selbst auf.

legentlich auch wohl auf diese herüberbezogen wurde, und dem Könige zumal mufste es nahe genug liegen, das Unterthanenverhältnifs, in welchem der Erzbischof unleugbar zu ihm stand, vorkommendenfalls zu benützen, um auf dessen Verfügungen gegenüber seinen isländischen Diöcesen einen Einflufs zu gewinnen, welcher ihm an und für sich ganz und gar nicht zukam, — die Schutzpflicht, welche ihm in Norwegen seinem Erzbischof gegenüber unzweifelhaft oblag, zu einer Einmischung in die Streitigkeiten zu benützen, welche dieser ab und zu mit seinen isländischen Diöcesanen hatte. Schon sehr frühzeitig machen sich derartige Vorkommnisse bemerkbar. In einem oben bereits erwähnten Erlasse Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 [1]) wird z. B. einerseits den isländischen Bischöfen auferlegt, für den Fall beharrlicher Widersetzung gegen ihre Gebote sich nach Norwegen zum König und zum Erzbischof zurückzuziehen, andererseits aber auch den Isländern eingeschärft, für das, was sie gegen den König und seine Unterthanen verbrochen hätten, Genugthuung zu leisten; der Erzbischof also wird benützt, um die Isländer zur Nachgiebigkeit in einem Zwiste zu bestimmen, welcher doch nach anderweitigen Angaben [2]) »durch Todtschläge und Vermögenseingriffe« veranlafst, also jedenfalls rein weltlicher Art war, und umgekehrt wird den isländischen Bischöfen der Schutz des Königs für den Fall in Aussicht gestellt, dafs ihre Diöcesanen gegen ihre geistliche Gewalt sich auflehnen würden. Als ferner der heil. þorlákr, zum Bischof von Skálholt erwählt, nach Norwegen kam um sich die Weihe zu holen (1177), widersetzte sich Anfangs K. Magnús, und dessen Vater, Erlíngr jarl, ihrer Ertheilung, wie es scheint um eben jenes Zwistes willen, und der Erzbischof wagte nicht wider deren Gebot zu handeln [3]); erst nachdem er zufolge längerer Verhandlungen die Einwilligung Beider erhalten hatte, glaubte er die Weihe ertheilen zu dürfen, deren Verleihung doch rechtlich ganz unzweifelhaft von ihm allein abhieng. Solange nun freilich die norwegischen Könige durch die blutigen Partheikämpfe in ihrem eigenen Lande vollauf in Anspruch genommen waren, blieben die Beziehungen der Isländer zu ihrem norwegischen Metropoliten immerhin wesentlich auf das kirchliche Gebiet beschränkt; sowie aber die Könige,

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 223; vgl. oben S. 109 Anm. 1.
2) þorláks bps s., cap. 10, S. 100.
3) Ebenda, cap. 11, S. 100.

jener nächsten Sorge ledig, wider an die Unterwerfung Islands zu denken vermochten, musste sich ihnen auch sofort der Gedanke aufdrängen, dass sich das norwegische Erzbisthum sammt seinen Verbindungen mit dem Klerus der Insel recht wohl als ein Mittel zu solchem Behufe verwenden lassen möge. In der That lagen die Umstände zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts für eine solche Verwendung ganz besonders günstig. Wie in Norwegen, so musste auch auf Island der Kampf der beiden Schwerdter ausgefochten werden, und hier wie dort war ganz gleichmäsig der Erzbischof zur Führung des Klerus in diesem Kampfe berufen; an den Erzbischof als an ihr rechtmäsiges Oberhaupt musste sich demnach zumal jene streng hierarchische Parthei auf das Engste anschliessen, welche sich seit dem Schlusse des zwölften Jahrhunderts innerhalb der isländischen Geistlichkeit gebildet hatte, und umgekehrt musste dieser, berufen dem kanonischen Rechte allerwärts in seiner Provinz Geltung zu verschaffen, der für das gleiche Ziel kämpfenden Parthei sich nach Kräften annemen. Nun konnte in Norwegen, seitdem K. Hákon Sverrisson sich mit seinem Erzbischofe ausgeföhnt hatte (1202—3), der Kampf vorläufig als beendigt gelten, und hatte jene Ausföhnung der Kirche hier einen zwar rechtlich nicht unbestrittenen, aber doch thatsächlich nicht mehr ernsthaft beanstandeten, sehr vortheilhaften Besitzstand in Bezug auf nahezu alle streitig gewesenen Fragen verschafft, wogegen auf Island, wo der Kampf erst später, und unter der Kirche weit ungünstigeren Bedingungen ausgebrochen war, die Staatsgewalt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sich noch im thatsächlichen Besitze aller ihrer althergebrachten Rechte befand. Der Erzbischof konnte demnach unbedenklich auf die in Norwegen bestehende Ordnung hinweisen, wenn es galt die Ansprüche der Kirche auf Island durchzufechten; der König dagegen mochte sein Interesse dabei finden, wenn er seinem Erzbischofe half, Ansprüche auf Island durchzuführen, deren Bekämpfung in Norwegen er ohnehin schon aufgegeben hatte, soferne ihm dieser dafür seine Unterstützung, und die der klerikalen Parthei auf Island zur Förderung seiner weltlichen Plane auf der Insel zur Verfügung stellte. Das beiderseitige Interesse also führte zu einer Allianz dieser letzteren Parthei mit dem norwegischen Königthume, welche den Bestrebungen dieses letzteren sich in eben dem Masse förderlich erwies, in welchem sie die Selbstständigkeit der Insel gefährdete. In den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts bereits sahen wir den B. Guðmund bei seinen Streitigkeiten mit weltlichen

Häuptlingen widerholt auf den Schiedſpruch ſeines Erzbiſchofes ſich berufen [1]), und nicht minder iſt bereits dargelegt worden, wie vielfach dieſer letztere im weiteren Verlaufe dieſer Zerwürfniſſe ſeine Einmiſchung geltend zu machen wuſste [2]); zweimal, in den Jahren 1230 nämlich und 1237, ſehen wir dabei zugleich auch den König ſich in's Mittel legen, indem er neben der vom Erzbiſchofe oder Domcapitel ausgehenden Ladung auch ſeinerſeits eine ſolche an die Häuptlinge der Inſel erläſst [3]). Beidemale ſind es kirchliche Differenzen, um die es ſich handelt, und es iſt ſein Beruf, dem erzbiſchöflichen Stuhle ſeine Unterſtützung angedeihen zu laſſen, welcher zu ſolcher Einmiſchung des Königs den Anhaltspunkt bietet; immerhin aber ebneten ſolche Vorkommniſse auch einem Eingreifen des Königs in die politiſchen Verhältniſse des Landes den Weg. Die Beſetzung vollends der isländiſchen Bisthümer mit norwegiſchen Männern ſchuf dieſem eine kräftige Stütze für ſeine auf die Unterwerfung der Inſel abzielenden Beſtrebungen, wie ſich denn zumal B. Heinrich in dieſer Richtung als ein überaus brauchbares Werkzeug erwies.

Die äuſsere Geſchichte des Unterganges des isländiſchen Freiſtaates iſt eine in ihren Einzelnheiten ſo vielverſchlungene, und zugleich ſo wenig von höheren Intereſſen getragene, daſs ſie hier nur in ihren oberſten Grundzügen geſchildert werden kann [4]). Zufällige Umſtände hatten bereits in ſeinen erſten Regierungsjahren an K. Hákon die Verſuchung zum Vorgehen gegen Island herantreten laſſen. Zerwürfniſſe norwegiſcher Handelsleute mit dem mächtigen Hauſe der Oddaverjar [5]) hatten zu einer Spannung zwiſchen Island und Norwegen geführt, welche nicht nur eine gänzliche Unterbrechung des Handelsverkehres zwiſchen beiden Ländern veranlaſste (1219), ſondern in Norwegen ſogar den Gedanken an einen

1) Guðmundar s., cap. 54, S. 491, und cap. 58, S. 496.

2) Vgl. oben S. 113—18.

3) Annálar, a. 1230 und 1237.

4) Vgl. wegen des Folgenden zumal Munch, III, S. 781—881, 907—26, 928—9, 983—1012, und IV, 1, S. 222—376; Sveinn Skúlason, Æfi Sturlu lögmanns þórðarsonar, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 503—639; Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar (Reykjavík, 1868); zumal aber Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 602—19, und öfter.

5) Vgl. wegen derſelben Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 46—8; Hákonar s. gamla, cap. 38, S. 276—7, cap. 55, S. 292 und cap. 59, S. 294; Annálar, a. 1216—18.

Heerzug gegen die Insel aufkommen liess. Um diesen zu hintertreiben, legte sich Snorri Sturluson ins Mittel, welcher die Würde eines »skutilsveinn« des Königs bekleidete, und damals gerade in Norwegen auf Besuch war. Er setzte dem Könige sowohl als dem Jarle Skúli auseinander, wie wenig Island gegenüber mit Gewalt auszurichten, und wie es weit räthlicher sei, sich die hervorragenderen Männer im Lande zu Freunden zu machen; die Sturlúngar zumal könne man gegen die Oddaverjar benützen, und er selber sei wohl im Stande, die Isländer zur Unterwerfung unter den König von Norwegen zu bestimmen[1]). Solche Reden leuchteten dem Könige sowohl als dem Jarle ein; Snorri wurde von ihnen zu der höheren Würde eines »lendr maðr« befördert, und reich beschenkt nach seiner Heimat entlassen, um dort den norwegischen Kaufleuten Frieden zu verschaffen, und das Volk zur Anerkennung der Königsherrschaft zu bewegen. Die Kriegsgefahr war damit glücklich abgewendet; aber Snorri betrieb des Königs Botschaft nur sehr läsig, und es mag ja wohl sein, dass er sein Anerbieten überhaupt nur im Drange der Noth gemacht hatte, ohne die ernstliche Absicht seine Zusage zu erfüllen. Wie dem aber auch sei, sein Wort hatte gezündet, und dem norwegischen Könige den Weg gewiesen, auf welchem er die Unterwerfung der Insel zu betreiben hatte. — Eine Reihe von Jahren hindurch fand K. Hákon freilich keine Gelegenheit, sich einläslicher mit Island zu beschäftigen, vielleicht weil die Bewegungen, welche der Aufstand der Ribbúngar und das gespannte Verhältnis zu Skúli jarl in Norwegen selbst erzeugte, seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch namen, und nur die im Jahre 1230 erlassene Ladung, sowie die gleichzeitige Zurückbehaltung eines Sohnes des Snorri Sturluson, Jón murti, in Norwegen[2]), wo derselbe doch offenbar als Geisel für die Fügsamkeit seiner Angehörigen dienen sollte, zeigt, dass der König seine Absichten auf die Insel auch damals nicht völlig aus den Augen verloren hatte. Als aber ein paar Jahre später (1235) Sturla Sighvatsson von der ihm auferlegten Romfahrt heimkehrend in Norwegen vorsprach, wusste der König diesen für die Durchführung seiner Plane zu gewinnen[3]).

---

1) Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 48—9, cap. 25, S. 54—7, und cap. 28, S. 64; Hákonar s., cap. 59, S. 294—6; Annálar, a. 1219—20.

2) Sturlúnga, V, cap. 11, S. 124.

3) Ebenda, V, cap. 23, S. 148, und VI, cap. 18, S. 226; Hákonar s., cap. 180, S. 435.

Wirklich versprach das kühne Vorgehen des ehrgeizigen jungen Mannes den besten Erfolg; aber sein hochmüthiges und gewaltsames Verfahren liefs die Haukdælir und Skagfirðíngar zu verzweifeltem Widerstande sich verbinden, während die Sturlúngar selbst durch innere Zwistigkeiten gespalten waren, und so erlag Sturla in der blutigen Schlacht bei Örlygsstaðir (1238), in welcher er sammt seinem alten Vater den Tod fand. Damit war auch der zweite Versuch K. Hákons mifslungen; wie es aber dazumal auf Island aussah, zeigt der Bericht einer gleichzeitigen Quelle über das Verfahren des Hauptes der Skagfirðíngar[1]: »Nach den soeben erzählten Ereignissen unterwarf sich Kolbeinn das ganze Nordländerviertel, und er liefs sich alle Godorde von den Männern rechtsförmlich übertragen, welche sie von Alters her besessen hatten, als eine Rechtswidrigkeit und Gewaltthat wurde es aber bezeichnet, dafs Sighvatr Godorde und Herrschaften von den Leuten da im Norden erhalten hatte«. — Für den König galt es jetzt, ein neues Werkzeug sich zu wählen, und das hatte seine Schwierigkeiten. Kolbeinn Arnórsson, der Skagfirðíngr, scheint seinen Lockungen unzugänglich gewesen zu sein; Snorri Sturluson aber hatte sich während eines zweiten Besuches in Norwegen mit Herzog Skúli eingelassen, welcher sich damals bereits mit Aufstandsgelüsten trug, und hatte überdiefs zugleich mit þorleifr þórðarson gegen das ausdrückliche Verbot des Königs das Land verlassen[2], so dafs er aus einem Freunde zu einem Feinde des letzteren geworden war. So wandte sich denn K. Hákon an den jungen Gizur þorvaldsson aus dem Hause der Haukdælir, welcher bereits im Winter 1229—30 in seinen Dienst getreten war[3], und welcher überdiefs durch seine Theilname an der Tödtung Sighvats und Sturla's mit Snorri verfeindet war; er ertheilte ihm den Auftrag, den Snorri als einen Verräther gefangen nach Norwegen zu bringen, oder auch zu tödten[4]. Wirklich gelang es dem Gizurr, diesen auf seinem Hofe zu Reykholt zu überfallen und zu tödten (in der Nacht vom 22—23. September 1241); aber die offenbar beabsichtigte völlige Vernichtung des Hauses der Sturlúngar misglückte, indem mehrere namhafte Mitglieder desselben entkamen, und überdiefs war der König damit unzufrieden, dafs Gizurr Snorri's Güter, welche

1) Sturlúnga, VI, cap 19, S. 227; vgl. oben, S. 105, Anm. 3.
2) Sturlúnga, VI, cap. 23, S. 231—2; Hákonar s., cap. 195, S. 455—6.
3) Sturlúnga, VI, cap. 1, S. 189.
4) Ang. O., cap. 26, S. 235, und cap. 31, S. 241—2.

Jener dem norwegiſchen Dienſtrechte entſprechend für ſich eingezogen wiſſen wollte, erſt von den geborenen Erben ſich für ſeine Perſon abtreten lieſs [1]), und hinterher auf Grund eines Schiedsſpruches an Urækja Snorrason gegen Abfindung und unter Vorbehalt der Godorde gröſstentheils herausgab [2]). So muſste demnach Gizurr, ohne Zweifel vom Könige abberufen, bereits im Jahre 1242 wider nach Norwegen zurück, wo er feſtgehalten wurde, wogegen nunmehr þórðr kakali, Sighvats Sohn und Sturla's Bruder, dazu auserſehen wurde des Königs Sache auf Island zu vertreten. Trotz aller Anſtrengungen vermochte dieſer freilich gegen Gizurs Bundesgenoſſen, den mächtigen Kolbeinn úngi [3]), nicht aufzukommen, ſo daſs der König ſchon im Sommer 1244 ſich genöthigt ſah, wider auf Gizurr zurückzugreifen. Kurz vor ſeiner Ankunft auf Island war þórðr von Kolbeinn in einer Seeſchlacht (dem Flóabardagi, am 25. Juni 1244) geſchlagen worden. Etwas ſpäter kam ein Vergleich zwiſchen Beiden zu Stande, kraft deſſen ein Schiedsſpruch K. Hákons ihre Streitigkeiten entſcheiden ſollte [4]), und ziemlich gleichzeitig verglich ſich auch Gizurr ſelbſt mit Jón, des Sturla Sighvatsson jungem Sohne, auf dieſelbe Weiſe [5]); kurz vor Kolbeins Tod († den 22. Juli 1245) wurde indeſſen auf deſſen Betrieb ein neuer Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen þórðr kakali ſein ganzes Vatergut und alle Godorde nördlich der Yxnadalsheiði zurückerhielt, Brandr Kolbeinsson aber, des ſterbenden Kolbeins Vetter, die Herrſchaft über alles weiter weſtwärts gelegene Land bis zum Hrútafjörd behielt [6]), wogegen

1) Ang. O., cap. 31, S. 242 3.

2) Ang. O., cap. 36, S. 258—9.

3) Vgl. über ihn Sturlúnga, VII, cap. 1, S. 1—2: Í þann tíma var Kolbeinn Arnórsson mestr höfðíngi á Íslandi, ok hafði þraungt undir sik mestan hlut landsins.

4) Ebenda, cap. 35, S. 77.

5) Ebenda, cap. 34, S. 75.

6) Ebenda, cap. 36, S. 77—8; Annálar, h. a.; den Todestag geben auch die Nekrologien, bei Langebek, II, S. 513, und VIII, S. 560. Bezeichnend für die Verfaſſungszuſtände der Zeit iſt übrigens, daſs ſich Brandr hinterher noch einer förmlichen Wahl Seitens der Einwohner der ihm überwieſenen Bezirke unterzog, und daſs auch þórðr eine eigene Verſammlung abhielt, um ſich von den Bauern im Eyjafjörðr huldigen zu laſſen, Sturlúnga, VII, cap. 37—8, S. 78. Selbſt damals war alſo das alte Recht der Dingleute, ſich nach eigener Wahl einem Goden anzuſchlieſsen, noch formell anerkannt, wenn auch materiell in erſter Linie die Abmachungen unter den Häuptlingen entſchieden, und überdieſs die Dingleute ſelbſt nicht mehr als Einzelne, ſondern nur noch als Geſammtheit ihr Gewicht in die Wagſchale warfen.

zwiſchen Beiden voller Frieden, und überdieſs zwiſchen Brandr und Gizurr ein Bündniſs behufs gegenſeitiger Unterſtützung beſtehen ſollte. Die Sturlúngar hatten ſich demnach nunmehr glücklich ihre frühere hervorragende Stellung wider erkämpft, und þórðr war fortan ihr anerkanntes Haupt, da er vermöge einer ſchon früher mit Tumi Sighvatssons Wittwe und Sohn getroffenen Abrede auch die Godorde dieſes letzteren erhalten hatte[1]; im Südlande war Gizurr, und in der weſtlichen Hälfte des Nordlandes war Brandr unbeſtrittener Herr, ſo daſs nunmehr Alles darnach angethan ſchien einen bleibenden Friedenszuſtand zu verſprechen. Aber die Erbitterung, welche die langwierigen Kämpfe in den Gemüthern zurückgelaſſen hatten, ſowie das ehrgeizige Streben der einzelnen Häuptlinge nach Erweiterung ihres Machtgebietes lieſs keine Ruhe aufkommen. Schon in der nächſten Zeit hören wir von Gehäſſigkeiten zwiſchen den Anhängern Brands und þórðs[2], dann von Klagen Brands über angebliche Uebergriffe des Letzteren, und von Verſuchen deſſelben, den Gizurr zu gemeinſamem Auftreten gegen þórð zu beſtimmen, wobei, bezeichnend genug, ſogar auf K. Hákons Gebot Bezug genommen wird[3]; aber ehe noch Gizurr die verſprochene Hülfe zu bringen vermochte, hatte þórðr bereits den Brand überfallen, die Schlacht bei Haugsness gewonnen (den 19. April 1246), und nach Brands Untergang das ganze Nordland ſich unterworfen[4]. Zwiſchen Gizurr und þórð kam nun ein Vergleich zu Stande, welcher die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten in des Königs Hand legte, und Beide gingen noch deſſelben Sommers nach Norwegen hinüber, um dieſe einzuholen. Nachdem der König lange gezögert hatte eine Entſcheidung zu fällen, zog er ſchlieſslich den Cardinal Wilhelm von Sabina zu Rathe, welcher im Jahre 1247 nach Norwegen gekommen war, um ihn in des Papſtes Auftrag zu krönen; der Cardinal aber entſchied ſich für þórð, und da auch der neugeweihte B. Heinrich von Hólar ſich in gleichem Sinne ausſprach, wurde dieſer nach Island geſchickt, Gizurr dagegen in Norwegen zurückbehalten. Auch B. Heinrich gieng mit ab nach der Inſel, wogegen þorgils skarði, ein jüngerer Angehöriger der Sturlúngar, mit einigen anderen vornemen jungen

1) Sturlúnga, VII, cap. 26, S. 56—7.
2) Ebenda, cap. 39, S. 79—80.
3) Ebenda, cap. 40, S. 80—1; vgl. Diplom. island., I, Nr. 138, S. 539—40.
4) Ebenda, cap. 41—2, S. 81—9; Hákonar s., cap. 248, S. 8; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 509.

Leuten als Geisel zurückbehalten wurde: die Aufträge aber, welche den Abreisenden mitgegeben wurden, lauteten weit energischer als je zuvor [1]). Gelegentlich der Berathungen, welche über die isländischen Angelegenheiten gepflogen wurden, hatte sich nämlich der Cardinal dahin ausgesprochen, dass es ganz ungebührlich sei, wenn Island allein keinen König über sich haben wolle, während doch alle anderen Länder der Welt einem solchen gehorchten, und zugleich gemeint, dass erst dann die Insel Frieden bekommen werde, wenn erst ein einziger Mann über sie gesetzt sei; auf diese kirchliche Autoritæt gestützt, wagte nun K. Hákon dem þórð sowohl als dem B. Heinrich die Weisung zu ertheilen, die förmliche Unterwerfung der Insel und die Uebername einer bestimmten Schatzung Seitens derselben durchzusetzen, — letzteres eine Forderung, welche dem Könige schon im Jahre 1245 am Herzen gelegen hatte [2]), ohne dass er doch noch, wie es scheint, sie zu erheben gewagt hätte. — þórðr kakali setzte sich jetzt rasch auf Island fest. Theils kraft seines eigenen Rechtes auf den Nachlass seines Vaters und Bruders, theils durch Geltendmachung der Ansprüche, welche K. Hákon auf den Besitz des Snorri und des þorleifr í Görðum erhob, wusste er einen guten Theil der Insel in seine Hand zu bringen, während er zugleich die verschiedenen Zweige der Sturlúngar eng an sich heranzog, mit den im Südosten des Landes übermächtigen Svínfellíngar sich verschwägerte, und mit þorvarð þórarinsson, sowie dessen Bruder Odd, sich befreundete, welche in der nördlichen Hälfte des Ostlandes geboten [3]). Dagegen verfeindete er sich bald mit B. Heinrich, welcher

1) Sturlúnga, VII, cap. 43—44 und 46, S. 90—93; vgl. VIII, cap. 6, S. 132—33; Hákonar s., cap. 257, S. 23—4; Annálar, a. 1246 und 1247.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.

3) Der im Jahre 1239 verstorbene Vater beider Brüder, þórarinn Jónsson, stammte aus dem Hause der Svínfellíngar, Sturlúnga, II, cap. 4, S. 51, und Annálar, a. 1239; ihre Godorde aber, deren Ausdehnung ebenda, VII, cap. 54, S. 107 angegeben wird, kamen von þórarins Mutter, Gróa Teitsdóttir, her, ebenda, cap. 51, S. 104. Offenbar war diese eine Tochter jenes Teitr Oddsson, welcher zu Hof im Vopnafjörðr wohnte, bis er von þórarins Vater, Jón Sigmundarson, den Hof zu Valþjófsstaðir kaufte, Guðmundar bps. s., cap. 40, S. 472, und cap. 44, S. 476, sowie Sturlúnga, III, cap. 11, S. 212, und cap. 18, S. 222. Teits Vater, Oddr Gizurarson, zählte um 1143 zu den angesehensten Priestern des Ostlandes, Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185, und starb im Jahre 1180, Guðmundar s., cap. 8, S. 425, Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und Annálar, h. a. Sein Vater scheint hinwiderum jener Gizurr Einarsson gewesen zu sein, den die Kristni s., cap. 14, S. 31, um das Jahr 1118 zu den angesehensten Häuptlingen

ihm vorwarf, daſs er dem Könige ſeine Verſprechungen nicht halte, und K. Hákon ſelbſt beſchuldigte ihn, wohl durch des Biſchofs Berichte veranlaſst, in einem Schreiben, daſs er die Unterwerfung Islands nur in ſeinem eigenen Intereſſe, nicht in dem des Königs betreibe[1]). Die Sache wurde noch ſchlimmer, als þórðr eine Ladung des Königs nach Norwegen miſsachtete (1249), und den Biſchof allein dahin reiſen lieſs; B. Heinrich ſchloſs ſich nämlich in Norwegen ſofort an þórðs alten Feind, Gizurr, an, und erklärte dem Könige unumwunden, daſs ſein Wille auf Island niemals durchdringen werde, ſolange Jener daſelbſt die erſte Rolle ſpiele. Nur wenige der in Norwegen anweſenden Isländer namen ſich um þórð an, und ſo kam es, daſs dieſer, als er im nächſten Jahre (1250) zugleich mit B. Sigvarð dem Rufe des Königs gehorchte, ſofort ſammt dieſem in Norwegen zurückgehalten wurde, wogegen jetzt Gizurr mit B. Heinrich nach Island geſchickt wurde, um die bereits in des Königs Hand übergegangenen Bezirke zu übernemen, und zugleich für die Unterwerfung des übrigen Landes zu ſorgen. Vorſichtshalber wurde indeſſen diesmal Beiden noch eine Anzahl anderer isländiſcher Männer an die Seite geſetzt, unter welchen der Sturlúnge þorgils skarði der bedeutendſte war; der König vertheilte dabei geradezu die Bezirke unter ſie, und beſtimmte, welche Landſchaft jeder Einzelne zu regieren haben ſollte! Haraldr Sæmundarson aber und deſſen Bruder Philippus, aus dem Hauſe der Oddaverjar, welche þórðr genöthigt hatte gleichzeitig mit ihm nach Norwegen zu gehen, muſsten dort ihre Godorde förmlich an den König abtreten; auf der Heimreiſe ertranken ſie indeſſen (1251), und auch die Uebrigen wurden vom Sturme nach Norwegen zurückgetrieben, ſo daſs ſie erſt im folgenden Jahre (1252) Island erreichten[2]). Auch jetzt noch

des Oſtlandes zählt; Gizurs Vater aber möchte jener Einarr Sörlason geweſen ſein, welchen die Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 16 als einen Sohn des Sörli Broddhelgason und der þórdís Guðmundardóttir ríka nennt. Es ſind alſo die Godorde des Hofsverjar, welche hier in Frage ſtehen.

1) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; Hákonar s., cap. 257, S. 24, und cap. 268, S. 41.

2) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; cap. 51—3, S. 105—6; cap. 61, S. 119; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 268, S. 41, cap. 270, S. 42; cap. 273, S. 45, und cap. 276, S. 51; Nekrol. island., bei Langebek, VIII, S 564; Annálar, h. a. Bezüglich der irrigen Angabe einzelner Quellen, daſs die Sæmundssöhne ſchon im Jahre 1249 nach Norwegen gekommen ſeien, vgl. Munch, IV, 1, S. 286, Anm. 2, und Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar, S. 77, Anm.

wollte es aber nicht recht voran mit der Ausführung der Plane des Königs, und die Zuſtände auf Island wurden zunächſt nur noch verwickelter als zuvor. Auf der einen Seite nämlich hatte þórðr kakali ſeine Herrſchaften vor ſeiner Abreiſe verläſſigen Anhängern übergeben, und dieſe ſchon von Vornherein zu mannhaftem Widerſtande ermuntert, worinn er ſie auch hinterher noch von Norwegen aus beſtärkte[1]; des Königs Anſprüche auf Snorri's Nachlaſs wurden ferner, als þorgils ſeinen königlichen Beſtallungsbrief vorlegte, offen beſtritten, wie denn überhaupt gar manche Leute »des Königs Vertheilung der Bezirke nicht anerkennen wollten«[2]. Auf der anderen Seite herrſchte aber auch innerhalb der königlichen Parthei keine Eintracht. Dem Gizurr hatte K. Hákon neben ſeinem eigenen Herrſchaftsgebiete im Südlande noch den gröſseren Theil des Nordlandes unterſtellt[3], und damit den Grund zu ewigen Miſshelligkeiten gelegt, da dieſer mit Recht oder Unrecht den þorgils ſtets im Verdacht hatte die alte Herrſchaft der Sturlúngar im Nordlande wiederherſtellen zu wollen; die Spannung zwiſchen beiden Männern wurde aber um ſo bedenklicher, weil Gizurr auch jetzt wider des Königs Auftrag nur zur Förderung ſeiner eigenen ehrgeizigen Abſichten auszunützen gedachte, während þorgils die Befehle ſeines königlichen Dienſtherrn mit der unbedingteſten Hingebung zu vollſtrecken bemüht war. Ein wirres Spiel der treuloſeſten Intrigen war die Folge ſolcher Zuſtände. Zunächſt ſuchte ſich Gizurr der Parthei þórðs zu nähern, während B. Heinrich feſt zu þorgils hielt. Mit einem Theile derſelben brachte er wirklich einen Vergleich zu Stande; aber während der Hochzeit, welche das Bündniſs beſiegeln ſollte, wurde er von einem anderen Theile derſelben Parthei überfallen, und in dem ſchauerlichen Mordbrande zu Flugumýri (den 21—22. October 1253) fand ein groſser Theil ſeiner Angehörigen den Tod. Während ſodann Gizurr mit grimmigſtem Haſſe die Mordbrenner verfolgte, machte þorgils mit denſelben Männern ſeinen Frieden, welche ſich ſoeben erſt mit Jenem gegen ihn geeinigt hatten; von B. Heinrich aber vermuthete man vollends nicht ohne Grund, daſs er von Anfang an Mitwiſſer der Brandſtifter geweſen ſei! Da þorgils ſowohl als der Biſchof das eigennützige und verdächtige Benemen Gizurs dem

1) Sturlúnga, VII, cap. 52, S. 105—6, und cap. 62, S. 120; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 276, S. 51.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 9, S. 138, und cap. 17, S. 162.

3) Ebenda, VII, cap. 61, 119; VIII, cap. 8, S. 137.

Könige in den lebhaftesten Farben schilderte, sandte dieser den B. Sigvarð nach Island herüber, um seine Sache am Alldinge zu führen (1254), diessmal aber von einem norwegischen Manne, Sigurðr silkiauga, begleitet, welcher ihn überwachen sollte[1]; Gizurr aber wurde nunmehr widerum nach Norwegen berufen. Durch den Zuspruch der beiden Bischöfe bewogen, leistete er noch in demselben Jahre der Ladung Folge, nachdem er zuvor für die einstweilige Verwaltung seiner Herrschaftsgebiete Fürsorge getragen hatte[2]; in Norwegen traf er mit seinem alten Feinde, þórðr kakali, zusammen, und wurde gleich diesem daselbst zurückbehalten. — Auf Island giengen trotz Gizurs Entfernung die alten Unruhen fort, nur dass jetzt neben þorgils skarði eine Reihe geringerer Häuptlinge eine Rolle zu spielen begann, sei es nun auf eigene Rechnung, wie der Ostländer þorvarðr þórarinsson, oder aber in Vertretung des abwesenden þórð oder Gizurr. Ganze Massen von Godorden sind jetzt in einer Hand vereinigt, so dass selbst am Alldinge, wenn etwa der eine oder andere Gegner sich zum Widerspruche zu schwach fühlt, die Besetzung der Gerichte von einem einzigen Manne ausgehen kann[3]; über den Besitz derselben entscheidet aber nunmehr neben dem Erbrechte und den Abmachungen unter den sich gegenüberstehenden Häuptlingen selbst, auch bereits des norwegischen Königs Befehl oder eines übermächtigen einheimischen Herren Wille. Daneben kommt es freilich auch jetzt noch vor, dass ein Häuptling, welcher sich in einem neuen Bezirke festzusetzen sucht, wie etwa þorgils im Skagafjörðr[4]) oder þorvarðr im Eyjafjörðr[5]), ausdrücklich um die Zustimmung der Bauern sich bewirbt, und unter Umständen wird diese auch wohl einmal verweigert, oder auch wohl gar die Erklärung abgegeben, dass man am Liebsten gar keinem Häuptlinge dienen wolle[6]; aber principiell war der Untergang der alten Verfassung bereits entschieden, und nur das konnte noch allenfalls zweifelhaft erscheinen, ob dieser oder jener Häuptling schliesslich die übrigen unterdrücken, und ob der König von Norwegen in dieser

1) Hákonar s., cap. 276, S. 51, zumal Anm. 6, und cap. 282, S. 59, zumal Anm. 5.
2) Ebenda, cap. 282, S. 60; Sturlúnga, IX, cap. 15, S. 208.
3) Sturlúnga, VIII, cap. 18, S. 166; der Vorfall gehört dem Jahre 1253 an.
4) Ebenda, IX, cap. 35, S. 255; cap. 36, S. 258.
5) Ebenda, cap. 35, S. 254; cap. 37, S. 259.
6) Ebenda, cap. 35, S. 254—55.

oder in jener Form die Oberherrschaft über die Insel überkommen werde. Zunächst schien es dem þorgils skarði gelingen zu wollen, seine Herrschaft auf der Insel fest zu begründen, wozu seine persönliche Tüchtigkeit ebensoviel beitrug als seine Abstammung, welche durch seinen Vater, Böðvarr þórðarson, auf die Sturlúngar, und durch seine Mutter, Sigríðr Arnórsdóttir, auf die Skagfirðíngar zurückführte. Im Jahre 1255 wurde die Freundschaft mit dem leidenschaftlichen B. Heinrich widerhergestellt, welche eine Zeit lang gestört gewesen war. Im Sommer desselben Jahres schickte ferner K. Hákon, wie es scheint unzufrieden mit der geringen Thätigkeit, welche B. Sigvarð entwickelte, seinen Schatzmeister, den Ívar Englason, nach Island herüber, um daselbst mit Hülfe der Bischöfe seinen Willen durchzusetzen[1]), und wenn dieser zwar im Südlande nur laue Unterstützung fand, gieng die Sache doch im folgenden Jahre (1256) im Nordlande anders. Dem þorgils brachte Ívar eine kgl. Bestallung als Befehlshaber über die nördliche Hälfte des Nordlandes[2]), auf deren westliche Hälfte derselbe mit Zustimmung der Bauern seine Herrschaft ohnehin schon erstreckt hatte[3]), nachdem Eyjúlfr þorsteinsson, der auf dieselbe eine kgl. Bestallung zu haben behauptet hatte[4]), auf den þveráreyrar gefallen war (den 19. Juli 1255). Die Bauern im Skagafjörðr und Eyjafjörðr mussten sich jetzt zur Entrichtung einer Schatzung an K. Hákon bequemen, deren Betrag durch eine nachträgliche Uebereinkunft mit Ívar festgestellt werden sollte[5]); aber sie glaubten den Himmel in Händen zu haben, weil ihnen þorgils das reinste Ebenbild des vielgeliebten Kolbeinn úngi zu sein schien[6]), und von irgendwelchem Widerstande Seitens der-

1) Hákonar s., cap. 283, S. 60; Annálar, h. a.

2) Vgl. Sturlúnga, IX, cap. 44, S. 270, und Hákonar s., cap. 297, S. 94. Die erstere Quelle nennt den Ívar freilich Arnljótsson, und sowohl Munch, IV, 1, S. 327, Anm. 2 und S. 345, als Jón þorkelsson, S. 106 wollen ihn von Ívar Englason scheiden und eine zweifache Sendung des Königs in demselben Jahre annemen; indessen wäre doch wunderlich, wenn von der einen nur die Sturlúnga, und von der anderen nur die Hákonar s. mit den Annalen wissen sollte. Vielleicht verwechselt die Sturlúnga den Ívar Englason mit dem später als des Königs Gesandter auftretenden Ívar Arnljótarson; vielleicht sind aber auch beide wirklich identisch, indem Ívar bald nach seinem Vater, bald nach seiner Mutter bezeichnet wurde, und wäre also in der Sturlúnga nur für Arnljótsson Arnljótarson zu lesen.

3) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258; Flateyjarannáll, a. 1256.

4) Ebenda, cap. 30, S. 243.

5) Hákonar s., cap. 283, S. 61.

6) Sturlúnga, IX, cap. 42, S. 269.

ſelben war wohl aus dieſem Grunde nicht die Rede. Da Ívar lediglich den Anhängern Gizurs, und theilweiſe auch þórðs die Schuld beimaſs, wenn er nicht noch mehr erreichte, muſste þorgils in des Königs Gunſt nur um ſo höher ſteigen, und da þórðr kakali, welchen derſelbe, vielleicht um den þorgils nicht allzu mächtig werden zu laſſen, als Oberbefehlshaber nach Island zu ſchicken halbwegs vorhatte, eben jetzt in Norwegen ſtarb (den 11. October 1256) [1], war þorgils auch dieſer Sorge enthoben. Auch die Abreiſe des alten Störenfriedes, B. Heinrichs, nach Norwegen (1256), wo er bis an ſeinen Tod (1260) verblieb, ſowie die Verſöhnung mit þorleifr þórðarson í Görðum (1257) [2], und die Vermittlung eines Vergleiches zwiſchen Sturla þórðarson und Hrafn Oddsson [3] ſchienen des þorgils Macht des Weiteren befeſtigen zu ſollen; da nam mit einem Male ſein Glück ein Ende. Ein Streit über þórðs Erbſchaft hatte denſelben mit ſeinem bisherigen Anhänger, þorvarð þórarinsson entzweit, und als er nun dieſem, auf des Königs Befehl und die Zuſtimmung der Bauerſchaft ſich ſtützend, die Herrſchaft über den Eyjafjörð einzuräumen verweigerte, welche derſelbe als zum Nachlaſſe þórðs gehörig beanſpruchte [4], wurde er von ihm verrätheriſcher Weiſe überfallen und getödtet (den 22. Januar 1258). — Dem þorvarð freilich brachte ſeine Unthat keinen Vortheil, da ihm die Bauern nach derſelben ihre Unterwerfung nur um ſo hartnäckiger verweigerten [5]; um ſo reicheren Gewinn zog dagegen aus derſelben Gizurr. Nach 4jährigem Aufenthalte in Norwegen wurde er jetzt wider hervorgezogen, und in der That blieb dem Könige, ſo unzuverläſsig der Mann ſich auch gezeigt hatte, kaum eine andere Wahl übrig, da þórðr kakali und þorgils skarði todt waren, þorvarðr aber um ſeiner Schandthat willen auſser Betracht bleiben muſste; durch gröſsere Vortheile, welche er ihm einräumte, ſuchte K. Hákon den ungetreuen Mann feſter an ſich zu binden, während er zugleich für gehörige Ueberwachung deſſelben ſorgte. Im Sommer des Jahres 1258 erhielt Gizurr zu Bergen die Jarlswürde, und die Herrſchaft über das Nordland, Südland und den Borgarfjörð, wogegen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 516, und VIII, S. 565.
2) Sturlúnga, IX, cap. 45, S. 271—2.
3) Ebenda, cap. 47, S. 275—6; Annálar, a. 1257.
4) Ebenda, cap. 50, S. 279.
5) Ebenda, cap. 52, S. 284.

er sich feierlich dazu verpflichten musste, Ruhe und Frieden auf Island herzustellen, und die Bauern zur Entrichtung der vom Könige begehrten Schatzung zu vermögen[1]; andererseits wurden ihm norwegische Dienstleute beigegeben, welche seine Haltung beobachten sollten. Wirklich zeigte sich Gizurr auch diessmal wider wenig verläsig. Er beeilte sich zwar, auf Island angekommen, eine fürstliche Hofhaltung einzurichten, und er wusste auch sehr angesehene Männer, soweit sie nicht vorzogen das Land zu verlassen, wie Sighvatr Böðvarsson und dessen Bruder Guðmundr, zum Eintritte in seinen Dienst zu bewegen, wie den Stúrlungen Sturla þórðarson, oder auch ums Leben zu bringen, wie den þórð Andrèsson aus dem Hause der Oddaverjar; aber wenn er zwar alle diejenigen, welche sich ihm unterwarfen, nicht nur sich selbst, sondern auch dem Könige schwören liess, so gab er doch andererseits vor, dass er sich diesem zu keiner Gegenleistung verpflichtet, und dass er zumal nicht die Entrichtung irgendwelcher Schatzung versprochen habe[2]. Obwohl man den gespielten Betrug bald merkte, liess man es auf Island dabei bewenden; der König aber schickte, von Gizurs zweideutigem Benemen in Kenntniss gesetzt, den Ívar Arnljótarson und Pál Ínseyma ab (1260), um seinen Aufträgen ernstlichen Vollzug zu sichern. Auch jetzt noch spielte Gizurr sein altes Spiel fort; er unterstützte des Königs Boten am Alldinge so lau, dass sie unverrichteter Dinge wider abziehen mussten. Da beschloss der König, von des Jarles Doppelzüngigkeit nunmehr völlig überzeugt, endlich schärfer vorzugehen; er sandte den Hallvarð gullskór nach Island, um Gizurr zur Erfüllung seiner Versprechungen strengstens anzuhalten (1261). Das entschiedene Auftreten dieses Mannes brachte sofort eine ziemliche Anzahl von Bauern, und darunter manche bisherige Widersacher des Königs, dazu diesem zu huldigen[4], und auch der Jarl sah sich nunmehr genöthigt die Täuschung einzubekennen, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen. Er suchte nun zwar die vermögensrechtliche Seite der Frage hervorzukehren, und die Bauern zu einer Ablösung der versprochenen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286—7, und X, cap. 20, S. 308; Hákonar s., cap. 297, S. 93; Annálar, h. a.

2) Hákonar, s., cap. 297, S. 93—4; vgl. des Eides halber, auch Sturlúnga, X, cap. 9, S. 297, und cap. 21, S. 311; ferner Annálar, a. 1260.

3) Hákonar s,, cap. 300, S. 96—7; Flateyjar Annáll, h. a.

4) Hákonar s., cap. 311, S. 112; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318.

Abgabe mittelſt ſchwerer Geldſummen zu bewegen; aber auch dieſer Verſuch ſcheiterte an Hallvarðs bündiger Erklärung, daſs es ſich für den König nicht um eine finanzielle Speculation, ſondern um die Unterwerfung der Inſel handle, als deren Ausdruck nur die Uebername einer, wenn auch ganz unbedeutenden Steuer gelten ſolle[1]. Da überdieſs, wie es ſcheint von Hallvarð perſönlich bearbeitet, ſowohl die Südländer als die Weſtländer in voller Stärke zum Alldinge zu kommen und hier mit aller Kraft des Königs Sache zu vertreten ſich anſchickten, ſah ſich Gizurr endlich gezwungen ſeine zweideutige Haltung aufzugeben, und auch ſeinerſeits entſchieden für den König Parthei zu nemen. Mit 8, nach einer anderen Angabe ſogar mit 12 Hunderten von Leuten ritt er nunmehr zum Ding, und erklärte Jeden für einen Verräther an ſeiner Perſon, der ſich des Königs Verlangen nicht füge. Mit ſtarker Macht, man rechnete 6 Hunderte von Männern, kamen auch die Häuptlinge des Weſtlandes, welche Hallvarðr gewonnen hatte; damit war die Sache entſchieden. Nachdem die lögrètta beſetzt war, wurde die Unterwerfung von Land und Leuten unter den norwegiſchen König und die Entrichtung einer Schatzung an denſelben auf ewige Zeiten beſchloſſen, und noch am Alldinge erfolgte die eidliche Huldigung der Nordländer ſowohl als der Südländer, mit Ausname nur der oſtwärts der þjórsá gelegenen Bezirke; unmittelbar darauf, jedoch erſt auf der Heimreiſe und am þverárþínge, huldigten auch die Weſtländer[2]. Wodurch die Verzögerung der Huldigung der Weſtländer, dann das Unterbleiben der Huldigung der Oſtländer

1) Hákonar s., cap. 311, S. 112—3; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318—9.

2) Hákonar s., cap. 311, S. 113—4; Annálar, a. 1262. Die Sturlúnga enthält über dieſe Vorgänge 4 verſchiedene Berichte. Eine ganz kurze Notiz ſteht in X, cap. 4, S. 291, und augenſcheinlich rührt ſie allein von Sturla her, der es vermieden haben mochte, weitläufiger über die Sache zu reden, weil er dieſs bereits in ſeiner Hákonar s. gethan hatte. Ein längerer Bericht kehrt ziemlich gleichlautend in cap. 11, S. 298—99 und cap. 21, S. 312—13, wider, und ſcheint dem Ueberarbeiter der Sage anzugehören; die beiden Texte dürften den beiden Hauptrecenſionen der Sage entnommen, und ſomit nur als Varianten zu betrachten ſein. Endlich cap. 26, S. 319—20 entſpricht dem Berichte der Hákonar s., aber freilich nach einer uns verlorenen Recenſion, weſshalb der Wortlaut bald der einen, bald der anderen unſerer Hss. näher ſteht; wahrſcheinlich iſt dieſer Bericht erſt in neuerer Zeit auf Grund einer jetzt verlorenen Hs. der Hákonar s. in die Sage eingeſchaltet worden. Ich verdanke aber dieſe Bemerkungen meinem Freunde Guðbrandr Vigfússon.

und der Oddaverjar veranlaſst war, welche doch ebenfalls ihr Erſcheinen am Ding zugeſagt hatten, iſt nicht erſichtlich; aber daſs die am Alldinge ausgeſtellte und uns erhaltene Unterwerfungsurkunde auch ihrerſeits nur von dem Nordlande und von dem Südlande ſpricht[1]), beſtätigt jedenfalls die Darſtellung unſerer Geſchichtsquellen. Schon im folgenden Jahre (1263) unterwarfen ſich übrigens auch die Oddaverjar ſammt dem Ueberreſte des Südlandes[2]), und widerum ein Jahr ſpäter (1264) die Síðumenn und Svínfellíngar mit ihrem Häuptlinge Ormr Ormsson[3]); um dieſelbe Zeit muſs endlich auch die Unterwerfung der Austfirðíngar im engeren Sinne des Wortes erfolgt ſein, da deren Häuptling, þorvarðr þórarinsson in eben jenem Jahre ſein ganzes Herrſchaftsgebiet an den König abtreten muſste[4]). So konnte denn Hallvarðr gullskór, welcher im Jahre 1263 zum zweiten Male nach Island geſchickt worden war, im Jahre 1264 von dort die Nachricht heimbringen, daſs ſich nunmehr die ganze Inſel unterworfen habe[5]); der isländiſche Freiſtaat war in der That zu einem norwegiſchen Schatzlande geworden.

Ueberblicken wir aber zum Schluſſe nochmals die Geſchichte des Unterganges dieſes Freiſtaates, ſo erſcheint die Rolle allerdings ſehr auffällig, welche der norwegiſche König in derſelben ſpielt. Ganz nach Willkür ſehen wir ihn die mächtigſten Häuptlinge der Inſel zu ſich nach Norwegen berufen, hier zurückhalten oder auch widerum heimſchicken, und ſo unangenem denſelben auch oft ſeine Ladungen kommen, ſo wagt doch kaum noch einer ſie auf die Dauer zu misachten. Schon frühzeitig betrachtet ferner der König neben denjenigen Theilen der Inſel, welche er ſich erſt noch zu unterwerfen bemüht iſt, andere bereits als ſeinen vollkommen rechtmäſsigen Beſitz, und er verfügt über deren Verwaltung ganz wie wenn es ſich um ein norwegiſches Volksland handelte. Woher nun dieſe wunderliche Gewalt eines fremden Herrſchers über isländiſches Gebiet und isländiſche Männer? Offenbar will dieſelbe für jeden einzelnen Fall beſonders erworben und auf einen beſonderen Rechtstitel geſtützt ſein; welches aber dieſe Rechtstitel waren, darüber

1) Diplom. island., I, Nr. 152, S. 620.

2) Annálar, a. 1263.

3) Ebenda, a. 1264.

4) Magnúss s. lagabætis, S. 157; die Zeitbeſtimmung ergiebt ſich aus der Vergleichung der Annalen.

5) Ebenda, S. 156—7.

geben uns die Quellen zwar keinen ganz erſchöpfenden, aber doch annähernd genügenden Aufſchluſs. Auf der einen Seite kommt das norwegiſche Dienſtmannenrecht in Betracht, welchem ſich der Isländer ebenſogut wie der Norweger unterwarf, wenn er in des Königs Dienſtgefolge eintratt. Von hier aus ergab ſich zunächſt die Verpflichtung, dem Gebote und Verbote des königlichen Dienſtherrn Folge zu leiſten, alſo zu ihm zu kommen, wenn er eine Ladung erlieſs, und deſſen Land nicht zu verlaſſen, wenn er es verbot; auf das norwegiſche Dienſtmannenrecht ſtützte ſich der König aber andererſeits auch, wenn er an Snorri Sturluson als an einem Verräther die Acht vollſtrecken lieſs, und deſſen geſammten Nachlaſs an liegender wie fahrender Habe, und ſomit auch an Godorden, für ſich in Anſpruch nam[1]. Freilich lieſs ſich dieſer letztere Anſpruch vom Standpunkte des isländiſchen Landrechtes aus mit Fug und Recht beſtreiten; aber ein leidlicher Schein ſtand demſelben immerhin zur Seite, und er lieſs ſich mit um ſo gröſserem Erfolge geltend machen, weil die meiſten angeſeheneren Häuptlinge gleichfalls in des Königs Dienſt getreten waren, und ſomit den Folgerungen nicht wohl entgegentreten konnten, welche dieſer aus ſolchem Eintritte zog. Die Anſprüche, welche K. Hákon auf den ſämmtlichen Beſitz des þórleif í Görðum erhob, ſtützten ſich offenbar auf denſelben Titel, da ausdrücklich deſſen verbotwidrige Abfahrt aus Norwegen für dieſelben in Bezug genommen wird[2]; wenn auch in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt, darf hiernach doch als ſicher angenommen werden, daſs auch er in des Königs Dienſt getreten war, und auch in anderen Fällen mochte ja ein Gleiches mehrfach vorgekommen ſein. Andererſeits ſcheint aber auch eine förmliche Abtretung einzelner Herrſchaften und Herrſchaftscomplexe an den König durch die bisherigen Beſitzer mehrfach ſtattgefunden zu haben, zumal in der Art, daſs der bisherige Inhaber eines Go-

1) Sehr beſtimmt wird dieſer Anſpruch z. B. in den Jahren 1251—2 formulirt, Sturlúnga, VIII, cap. 8, S. 137: »Konúngr kallaði arf Snorra Sturlusonar hafa fallit undir sik, slíkt hit sama lendur þær er Snorri hafði átt á deyjanda degi útan stað í Reykjaholt«, Letzteres eine kirchenrechtlich zu erklärende Ausname. Aber freilich heiſst es ebenda, cap. 9, S. 138, auch: »margir mæla þat, at hann (d. h. konúngr) eigi ekki í«.

2) Hákonar s., cap. 257, S. 24. Mit Unrecht will Jón þorkelsson, S. 74, des Königs Anſpruch auf die Heerespflicht ſtützen, welche jedem in Norwegen anweſenden Isländer zur Vertheidigung des Reichs nach des heil. Ólafs Privilegien oblag, Kgsbk, § 248, S. 196.

dordes, welcher dasselbe auf den König übertrug, dasselbe von ihm sofort zu abhängigem Besitze zurückerhielt, allenfalls durch weitere Besitzungen des Königs vermehrt, oder doch unter gleichzeitiger Verleihung des einen oder anderen der so hoch geschätzten Titel des Königsdienstes. Ein Beispiel von Vorkommnissen dieser letzteren Art bietet, was oben von zwei Angehörigen des Hauses der Oddaverjar zu erzählen war [1]; es läfst sich aber kaum bezweifeln, dafs auch schon Sturla Sighvatsson, und dann widerum þórðr kakali, þorgils skarði und Gizurr þorvaldsson, als sie vom König nach der Insel geschickt wurden, sofort die in ihrer eigenen Hand liegenden oder von ihnen noch zu erwerbenden Godorde dem Könige so zu sagen zu Lehen auftragen mufsten, und von hier aus erklärt sich, warum neben dem Borgarfjörðr, welcher in Snorri's und þorleifs Hand gewesen war, gerade das Nordland am Frühesten vom Könige zum Gegenstande seiner einseitigen Verfügungen gemacht wurde, in welchem Sturla und þórðr sich festgesetzt hatten. Die rechtliche Möglichkeit derartiger Uebertragungen war durch die freie Veräufserlichkeit der Godorde unbestreitbar geboten; dafs man aber von derselben so schlimmen Gebrauch machte, war durch die alte Unsitte, im Auslande Hofdienst zu nemen, theils aber auch durch den Wunsch der Häuptlinge bedingt, sich im Kampfe mit ihren Nebenbuhlern um jeden Preis die Unterstützung des norwegischen Königs zu sichern. Insoweit ist es also zunächst wider die unglückliche Grundanlage der Verfassung des isländischen Freistaats, und weiterhin der Mangel an Vaterlandsliebe und Selbstachtung bei den isländischen Häuptlingen, was zum Verluste der Unabhängigkeit der Insel führte, und die neueren isländischen Verfasser verfahren allzu einseitig, wenn sie diesen lediglich der Hinterlist und den Ränken K. Hákons Schuld zu geben pflegen. Allerdings läfst sich nicht leugnen, dafs dieser die ihm gebotenen Anhaltspunkte mit grofser Rücksichtslosigkeit sowohl als Verschlagenheit benützte, — dafs er durch abwechselnde Begünstigung bald des einen, bald des anderen der streitenden Häuptlinge, dann durch die Verwendung der geistlichen sowohl als der weltlichen Herrn die Zerrüttung auf der Insel sowohl steigerte als forterhielt, endlich dafs er auch, nachdem er auf rechtlich unangreifbaren, oder doch weniger verwerflichen Wegen eine Anzahl von Bezirken auf der Insel unter seine Bot-

---

1) Siehe oben S. 131, Anm. 2.

mäſsigkeit gebracht hatte, mit vollkommen widerrechtlichen Mitteln die endliche Unterwerfung der annoch ſelbſtſtändigen Theile derſelben durchzuſetzen keinen Anſtand nam. Indeſſen wird man doch bei der Würdigung dieſer Thatſachen nicht überſehen dürfen, daſs nach der ſtaatsrechtlichen ſowohl als kirchlichen Anſchauung der Zeit, wie ſie Cardinal Wilhelm unverholen ausſprach, ein Freiſtaat wie der isländiſche wirklich als eine kaum zu duldende Anomalie erſchien, welche zu beſeitigen kaum Jemanden zum Vorwurfe gereichen konnte; — daſs ferner das Intereſſe des Landes ſelbſt die Herſtellung einer geordneten Staatsgewalt ſchlechterdings erforderte, da nur hiedurch den wilden Partheikämpfen ein Ziel geſetzt, und zumal auch den kleineren Leuten einiger Schutz ihrer Rechte geſichert werden konnte; — daſs endlich die gemeinſame Nationalität gerade dem norwegiſchen Könige die Aufgabe nahe legen muſste, auf der Inſel einzuſchreiten, und durch deren, ſowie Grönlands Einverleibung in ſein Reich den ganzen nordiſchen Stamm zu einer äuſseren Einheit zuſammenzufaſſen. Es läſst ſich mit Fug und Recht bezweifeln, ob Island beſſer dabei gefahren wäre, wenn ſtatt der Unterwerfung unter den norwegiſchen König auf der Inſel ein ſelbſtſtändiges Königreich in der Hand der Sturlúngar oder Haukdælir erwachſen wäre, — bezweifeln auch, ob ein ſolches auch nur im Stande geweſen wäre auf die Dauer ſeine Selbſtſtändigkeit zu behaupten.

Abſchnitt II.

Die inneren Zustände des Freistaates auf seinem Höhepunkte.

§. 7. Der Staat.

Von den ſtaatlichen Zuſtänden Islands in knappem Rahmen ein anſchauliches Bild zu geben, iſt nicht leicht. Unwillkürlich reizt die übergroſse Fülle des Stoffes, welchen die Quellen darbieten, zu allzu weitem Eingehen in's Einzelne, und die Nothwendigkeit, in ſo mancher Beziehung bisher nicht oder zu wenig Beachtetes heranzuziehen, oder verkehrt Aufgefaſstes zu berichtigen, verleitet leicht zur Mittheilung von Beweisbehelfen, welche doch nur die Ueberſichtlichkeit und Gleichmäſsigkeit der Darſtellung ſtören, ohne ihren Gegenſtand doch irgendwie erſchöpfen zu können. Ich will verſuchen in etwas correcterer Zeichnung als es J. F. G. Schlegel [1]) und Baldvin Einarsson [2]), F. C. Dahlmann [3]) und R. Keyser [4]) gethan haben, der Aufgabe gerecht zu werden, indem ich eine eingehendere Darſtellung und ausführlichere Beweisführung einer ſpäteren Schrift vorbehalte, welche das Recht des isländiſchen Freiſtaates als ſolches zu behandeln beſtimmt iſt.

1) Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine, nomine, fontibus, indole et fatis; dann: Om den gamle islandske Lov- og Retsbog, kaldet »Graagaas«, dens Oprindelse, Navn, Kilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender. Die erſtere Abhandlung erſchien als Einleitung zu der Quartausgabe der Graugans, Bd. I, S. XIV—CLVIII (1829), die zweite in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I, S. 109—150 (1832).

2) Bemærkninger over den gamle islandske Lov Graagaasen in der Juridisk Tidsskrift, Bd, XXII, S. 4—146, und 277—360 (1834).

3) Geſchichte von Dännemark, Bd. II, S. 180—282 (1841).

4) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, zumal S. 256—80 (1867).

Die Gliederung des isländischen Volkes in Stände zunächst ist eine sehr einfache. Auch auf Island schied man, wie anderwärts im Norden, vor Allem die freien Leute von den unfreien; aber hier wie anderwärts bildeten die ersteren allein das Volk im rechtlichen Sinne. Die Unfreien beiderlei Geschlechts (þrælar, ambáttir) befinden sich in einem Zwangszustande (ánauð), vermöge dessen ihnen jede Anerkennung ihrer Persönlichkeit (mannhelgr) fehlt. Sie entbehren demgemäss jedes eigenen Rechtsschutzes, und können somit kein eigenes Vermögen besitzen, während sie andererseits wie jede andere Sache dem Eigenthume eines Herrn unterliegen können, da sie ja auch gegen eine beliebige Besitzergreifung nicht geschützt werden; es wird ferner auch für ihre Verletzung weder Wergeld noch Busse bezahlt, sondern höchstens dem Herrn Schadensersatz geleistet. Freilich sind diese Grundsätze im isländischen Rechte, so wie es uns vorliegt, nicht vollkommen folgerichtig durchgeführt; aber sie liegen allerwärts seinen Bestimmungen zu Grunde, und was sich an Unregelmässigkeiten in ihrer Durchführung ergiebt, erweist sich als spätere Milderung, oder höchstens als eine vereinzelte Folge der principiellen Unnatürlichkeit des ganzen Institutes. Mit der äussersten Härte verfolgt das Recht den Unfreien, welcher seinen Herrn (dróttinn), seine Herrinn (dróttníng), oder deren Kinder getödtet hat; im Uebrigen scheint aber deren Behandlung thatsächlich eine sehr milde gewesen zu sein, wie es denn auch nicht an Beispielen der rührendsten Anhänglichkeit von Unfreien an ihren Herrn fehlt [1]). Die Zahl der Unfreien auf Island darf man sich übrigens nicht sehr gross denken, und dieselbe muss überdiess frühzeitig sich noch mehr verringert haben. Menschenraub und Menschenhandel, welche im neunten und zehnten Jahrhundert nicht wenige Sklaven und Sklavinnen, zumal irischer Abkunft, nach Island geführt zu haben scheinen, versiegten mit dem Uebertritte des Volkes zum Christenthume, und strafweises Verfallen in die Unfreiheit, von welchem die Rechtsbücher allerdings wissen, war doch auf einen sehr geringen Spielraum beschränkt; eine freiwillige Ergebung in die Unfreiheit aber wird nirgends erwähnt, und war auch neben der gleich zu besprechenden Schuldknechtschaft überflüssig. So

1) Ein lebendiges Bild von der Stellung der Unfreien giebt auf Grund der Sagen Kr. Kålund, Familielivet på Island i den förste sagaperiode, S. 354—63 (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870).

konnte ſich alſo die Sklaverei weſentlich nur durch Vererbung innerhalb der einmal vorhandenen unfreien Geſchlechter forterhalten, und ſelbſt in dieſem Bereiche wurde ihr durch die ſehr häufigen Freilaſſungen fortwährend Abbruch gethan; ohne jemals formell abgeſchafft worden zu ſein, verliert ſich dieſelbe doch ſeit dem dreizehnten Jahrhundert auf der Inſel, auf der ſie überhaupt zu keiner Zeit eine bedeutende Rolle geſpielt hatte. — Den Uebergang zu den freien Leuten bilden ſo zu ſagen einerſeits die Schuldknechte, und andererſeits die Freigelaſſenen. Der Schuldknecht (skuldarmaðr oder lögskuldarmaðr, beziehungsweiſe skuldarkona) iſt eine freie Perſon, welche der Schuldhaft unterliegt, und dadurch für deren Dauer in eine änliche Lage wie die des Unfreien herabgeſunken iſt; er iſt demnach in ſeinen Freiheitsrechten theils reducirt, theils ſuſpendirt, kann aber durch Zahlung oder Abverdienen der Schuld, für die er verhaftet iſt, jederzeit wider ſeine volle Freiheit erlangen, und wird ſogar während der Dauer ſeiner Haft vom Unfreien ſcharf unterſchieden [1]). In beſtimmten einzelnen Fällen muſste ſich der Schuldner der Schuldhaft unterwerfen, und konnte dieſelbe ſomit vom Gläubiger auch wider ſeinen Willen über ihn verhäng werden; der Regel nach ſcheint dieſelbe dagegen auf einer freie Vereinbarung zwiſchen beiden Theilen beruht zu haben. Der Fre gelaſſene, welchen der Ausdruck leysíngr oder leysíngi, beziehungsweiſe leysíngja bezeichnet, wogegen der Freilaſſer frjálsgjafi genannt wird, iſt dagegen ein geweſener Unfreier, welche feierlich in den Freienſtand aufgenommen worden iſt, ſodaſs al bei ihm, umgekehrt wie beim Schuldknechte, die Erhöhung eine Unfreien, nicht die Ernidrigung eines Freien vorliegt. Ebenſogu wie das norwegiſche Recht [2]) forderte auch das isländiſche für di Freilaſſung einen zweifachen Act, wenn auch in etwas anderen Sinne als jenes. Das norwegiſche Recht lieſs der Regel nach nu diejenige Freilaſſung vollkommen wirkſam werden, bei welcher den erſten Acte der Freigebung noch die förmliche Haltung des Fre

1) Vgl. meine Bemerkungen über »die Schuldknechtſchaft nach altnordiſche Rechte«, in den Sitzungsberichten der Kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchafte Philoſophiſch-philologiſche Claſſe. Jahrg. 1874, S. 33—47.

2) Vgl. über dieſes A. Gjessing, Trældom i Norge, S. 260—304 (Annal for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862); R. Keyser, ang. O., S. 291— Fr. Brandt, Trællenes retsstilling efter Norges gamle Love, S. 202—7 (Histori Tidsskrift, Bd. I).

laſſungsbieres (frelsisöl) folgte, und geſtattete nur ausnamsweiſe unter gewiſſen Vorausſetzungen, daſs der letztere Act unterbleibe oder durch die Zahlung einer Geldſumme erſetzt werde; aber es behandelte den Freigelaſſenen ſchon vor der Vorname des zweiten Actes als frei, wenn es ihn auch mit gewiſſen Verpflichtungen (þyrmslir) gegen den Freilaſſer beſchwerte, von welchen ihn erſt das Freilaſſungsbier befreite, und es lieſs beide Acte ſich ganz gleichmäſsig zwiſchen dem Freilaſſer und dem Freigelaſſenen abſpielen, ohne alle Betheiligung der öffentlichen Gewalt. Das isländiſche Recht läſst dagegen nur den erſten Act (das gefa frelsi) von dem Herrn ausgehen, wogegen der zweite, eine förmliche Einführung in den Rechtsverband (leiða í lög), am Ding vom Goden vorgenommen werden muſste; es knüpft ferner an den erſten Act nur die Befreiung von dem bisherigen Herrn, wogegen erſt der zweite das Freienrecht gewährt, und es wird demnach hier zwiſchen dem Verzichte des Herrn auf ſein Recht, welcher den Unfreien herrenlos aber nicht frei macht, und dem Eintritte in die Genoſſenſchaft der freien Leute unterſchieden, welche letztere erſt die Theilname an deren Recht verſchafft [1]. Das isländiſche Recht kennt demnach nicht zwei Claſſen von Freigelaſſenen, wie das norwegiſche, ſondern nur eine einzige, indem es demjenigen, der zwar freigelaſſen, aber noch nicht in den Rechtsverband aufgenommen iſt, gar kein Recht zugeſteht; es kennt aber andererſeits, widerum anders als das norwegiſche Recht, bei dem vollkommen Freigelaſſenen auch keine Zurückſetzung in ſeinen Standesrechten gegenüber den Freigeborenen, und laſſen ſich die wenigen Stellen, welche dieſem Satze zu widerſprechen, und eine Verkürzung der Freigelaſſenen in Bezug auf Wergeld und Buſse anzunemen ſcheinen, durch gehörige Auslegung einfach beſeitigen. Gewiſſe Rechte und Verpflichtungen freilich zwiſchen dem Freigelaſſenen und dem Freilaſſer läſst auch das isländiſche Recht fortbeſtehen, und ſogar auf des erſteren Kinder übergehen, wie dieſs die norwegiſchen Gulaþíngslög thaten, wenn auch nicht auf deſſen entferntere Nachkommenſchaft, wie dieſs nach den Frostaþíngslög der Fall war; aber dafür war lediglich der Umſtand beſtimmend, daſs der Regel nach erſt der Enkel des

1) Vgl. wegen der Schwierigkeiten, welche ein Einſchiebſel in die hier maſsgebende Stelle, Kgsbk, § 112, S. 191—2, und Festa þ., cap. 43, S. 357—8, macht, meine Erörterung »über das Alter einiger isländiſcher Rechtsbücher«, S. 3—9 (Germania, Bd. XV).

Freigelaſſenen eine über den erſten Grad hinausreichende freie Verwandtſchaft beſitzen konnte, und daſs ſomit der Freigelaſſene ſelbſt und deſſen Kinder eines Erſatzes für den Schutz und die Hülfe bedurften, welche den Freigeborenen ihre entferntere Verwandtſchaft zu gewähren pflegte, wogegen dann freilich dem Freilaſſer, welcher die verwandtſchaftlichen Pflichten gegen den Freigelaſſenen zu übernemen hatte, auch umgekehrt die verwandtſchaftlichen Rechte ihm gegenüber eingeräumt wurden. In Bezug auf Erbrecht, Alters- und Geſchlechtsvormundſchaft, Armenpflege, Blutklage macht ſich dieſer Geſichtspunkt ganz gleichmäſsig geltend, und wenn zwar die Auslegung der betreffenden Rechtsvorſchriften im Einzelnen gar mancherlei Schwierigkeiten bietet, ſo erſcheint doch die principielle Aufſaſſung der rechtlichen Stellung der Freigelaſſenen von der Art ihrer Löſung in keiner Weiſe abhängig. — Wenn hiernach zwiſchen Freigeborenen und Freigelaſſenen ein Standesunterſchied nicht als beſtehend angenommen wurde, ſo tratt ein ſolcher auch ſonſt innerhalb der Geſammtheit der freien Leute nirgends hervor, und nur der Ausdruck frjáls, welcher, aus frí-hals zuſammengezogen, eigentlich den freien Hals bedeutet, kann im vollen Sinne des Wortes als eine Standesbezeichnung gelten. Damit will natürlich nicht geſagt ſein, daſs nicht innerhalb des Freienſtandes gar mancherlei Claſſen von Leuten unterſchieden worden ſeien, welche auch in rechtlicher Beziehung mehrfach verſchieden behandelt wurden; vielmehr iſt die Meinung nur die, daſs, anders als in Norwegen, dieſe Verſchiedenheit ihrer Behandlung ſich ſtets nur auf beſtimmte, einzelne Beziehungen beſchränkte und niemals bleibender Art war, und daſs ſie darum auch niemals die Perſönlichkeit der betreffenden Staatsangehörigen als ſolche ergriff, wie ſie denn insbeſondere auch niemals in einer Abſtufung der Anſätze für Wergeld und Buſse zu Tage tratt. Weitaus der bedeutſamſte Unterſchied iſt derjenige, welcher zwiſchen dem Bauern, dem Häusler und dem einſchichtigen Manne beſteht. Bóndi, zuſammengezogen aus búandi, heiſst jeder ſelbſtſtändige Landwirth, und zwar genügt für den Begriff der ſelbſtſtändigen Landwirthſchaft ſchon der Beſitz eines zur Mannsnahrung hinreichenden Beſtandes von Melkvieh, wenn auch ohne alles Grundeigenthum, während andererſeits auch der bloſe Beſitz von Grundeigenthum ohne alles Melkvieh den Mann zum Bauern ſtempeln konnte. Dem gegenüber wird als einhleypíngr, d. h. einſchichtiger Mann, dann auch lausamaðr, ſeltener lausíngi, d. h. loſer Mann, derjenige bezeichnet, welcher keinen eigenen Hausſtand

hat; die aus diesem Mangel sich ergebende Nothwendigkeit, in einem fremden Haushalte Schutz und Unterkunft zu suchen, läfst für denselben auch die Bezeichnung als griðmaðr brauchen, welche freilich, weil für diese Unterkunft zumeist die Verpflichtung zu häuslichen Diensten als Gegenleistung übernommen werden mufste, in einem engeren Sinne auch für den freien Hausdiener galt. Was den Bauern vom einschichtigen Manne schied, war demnach zunächst die Thatsache, dafs der erstere eine selbstständige Heimat (heimili) befafs, während der letztere seinen Aufenthalt in einem fremden Hause zu nemen hatte (grið, vist, heimilisvist, heimilisfáng); da theils processualische Bedürfnisse, theils aber auch Rücksichten der Armenpflege und wohl auch der Sicherheitspolizei eine feste Domicilirung der gesammten Bevölkerung schlechterdings forderten, verpflichtete das Recht geradezu die losen Leute zur Erwerbung eines legalen Domiciles binnen gewisser gesetzlicher Fristen. Weiterhin erscheint aber auch nur der Bauer in Gemeindeangelegenheiten als vollberechtigt, während griðmenn nur in Vertretung ihres Herrn in der Gemeindeversammlung aufzutreten vermögen, und nur der Bauer kann regelmäfsig in einem Nachbargerichte sitzen oder als Nachbargeschworener verwendet werden, wogegen griðmenn nur in Nothfällen, und selbst dann nur in geringer Zahl, zum letzteren Dienste mit herangezogen werden dürfen. In den Dinggerichten freilich konnten diese wie jene gleich gut sitzen, und als Godengeschworene beide gleichmäfsig berufen werden, wiewohl thatsächlich der Vorzug der Bauern sicherlich auch auf diese staatlichen Functionen sich erstreckt haben wird. Der Regel nach mufsten übrigens die losen Leute bei dem Bauern, welcher ihnen ihr Domicil gewährte, auch wirklich als dienende Genossen ihren Aufenthalt nemen, und nur zu Gunsten gewisser Nahrungszweige, wie z. B. der Zimmerleute und Schwerdtfeger, dann der Fischer, wurden in genau bemessenem Umfange Ausnamen verstattet, wogegen das unstäte Arbeiten im Taglohne im Uebrigen nur unter ganz besonderen Vorausfetzungen verstattet war; gegen Vagabunden vollends, welche ohne ein festes Domicil zu besitzen unstät im Lande herumzogen, vom Bettel statt von ihrer Hände Arbeit lebend, gieng das Recht mit der äufsersten Strenge vor. Als göngumenn, förumenn, húsgángsmenn bezeichnet, galten solche Leute als rechtlos (rèttlauss), falls sie nicht etwa ohne alle eigene Verschuldung bettelten; neben besonderen Strafen, welchen sie unterlagen, tratt in Folge dieser ihrer geminderten Rechtsfähigkeit Straflosigkeit ihrer Mifshandlung, falls die-

ſelbe nur gewiſſe Grenzen nicht überſchritt, ſowie eine gewiſſe Zurückſetzung in ihren Erbrechten ein, welche ſich auch auf ihre Kinder erſtreckte. Zwiſchen die Bauern und die einſchichtigen Leute treten endlich noch in die Mitte die búðsetumenn, d. h. Budenſitzer. Ein vorübergehendes Wohnen in Buden (sitja búðsetu) konnte natürlich auch bei Leuten vorkommen, welche im Uebrigen als Bauern oder aber als einſchichtige Leute mit feſtem Domicile verſehen (heimilisfastir) ſind, wie z. B. bei fremden Schiffern, welche bei ihren Schiffen ihre Zelte aufſchlugen, oder bei Fiſchern, welche während der Fiſchzeit am Strande in fiskiskálar oder fiskibúðir wohnten, und für ſolche Leute mochte dann allenfalls aus Zweckmäſsigkeitsgründen ihre Bude als vorübergehendes Domicil gelten, ohne daſs ſie doch eine beſondere Claſſe bildeten, da ja ihr Wohnen in dieſer immer nur ein vorübergehendes war. Aber die Bezeichnung wird auch für Leute gebraucht, welche bleibend ihren eigenen Hausſtand haben, ohne doch vom ſelbſtſtändigen Betriebe der Landwirthſchaft zu leben, und welche alſo, wenn auch vielleicht ein paar Stücke Vieh haltend, doch im Weſentlichen durch Arbeiten im Taglohne, Fiſchfang u. dgl. ihren Unterhalt gewinnen Derartige Häusler nun werden ausdrücklich den Bauern gegenübergeſtellt, und als nicht befähigt zu denjenigen Functionen bezeichnet, welche den Bauern ausſchlieſslich übertragen ſind; ihre Niderlaſſung darf aber andererſeits auch nur mit Zuſtimmung derjenigen Gemeinde erfolgen, innerhalb deren dieſelbe begründet werden will, und da die Gemeinde durch die Ertheilung dieſer Erlaubniſs die Haftung für die Verſorgung der Aufgenommenen im Falle ihrer Verarmung übernam, war jedenfalls dafür geſorgt, daſs dieſer Budenſitzer nicht zu viele wurden. Weitere Unterſcheidungen treten ſodann wider innerhalb der Claſſe der Bauern hervor, und zwar in ſehr verſchiedene Richtungen. In beſtimmten einzelnen Beziehungen wird zunächſt zwiſchen den landeigendir und leiglendíngar unterſchieden, d. h. zwiſchen Grundeigenthümern und bloſen Landpächtern Nur die erſteren ſollen z. B. der Regel nach zu Gemeindeämtern berufen oder unter beſtimmten Vorausſetzungen als Schätzleute und Theilungsmänner, Schiedsleute und Geſchworene verwendet werden, Landpächter aber ebenſo wie einſchichtige Leute nur etwa in Nothfällen anſtatt ihrer eintreten dürfen. Da es ſich dabei wenn auch vorzugsweiſe, ſo doch keineswegs immer um Functionen handelt, welche mit dem Grundeigenthume in näherer Beziehung ſtehen, darf der Grund dieſes den Landeigenthümern eingeräumten Vorzuges doch

wohl nur darinn gesucht werden, dass der Besitz von Liegenschaften eine grössere Gewähr für die vermögensrechtliche Unabhängigkeit bot, und zugleich die Verbindung des Bauern mit der bestimmten Oertlichkeit fester knüpfte, als diess bei dem beliebig auf- und abziehenden Pächter der Fall war. Ungleich weiter reicht die Scheidung, welche auf die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Zahlung des þíngfararkaup sich begründet. In Norwegen, wo das lögþíng lediglich von einer gesetzlich bestimmten Zahl von Männern besucht zu werden brauchte, welche zu solchem Behufe von des Königs Beamten ernannt wurden und darum nefndarmenn hiessen, bezogen die Ernannten eine Reiseentschädigung theils in Geld, theils in Naturalien, welche als þíngfararfè oder farareyrir bezeichnet wurde und von der übrigen Bauerschaft aufzubringen war; auf Island dagegen, wo der Besuch am Alldinge allen einigermassen vermöglichen Bauern gleichmässig oblag ohne dass eine Ernennung Seitens der Goden stattgefunden hätte, verstand man unter dem þíngfararkaup eine Zahlung, welche jeder das Ding Besuchende zu beanspruchen hatte, durch deren Entrichtung aber andererseits jeder Dingpflichtige sich von der Verpflichtung zum Erscheinen am Ding für das betreffende Jahr freimachen konnte. Dem Goden lag die Einhebung der Beiträge und die Auszahlung derselben ob, und er hatte demnach, je nachdem die Zahl der Kommenden oder Ausbleibenden die grössere war, bei dem Geschäfte Gewinn oder Verlust; die Modalitäten der Zahlung, und wohl auch deren Betrag, beruhten auf der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit seinen Dingleuten, und waren demnach für die einzelnen Godorde verschieden geordnet, wie ja auch in Norwegen das þíngfararfè je nach der Entfernung der einzelnen Bezirke von der Dingstätte verschieden abgestuft war. Zur Entrichtung der Dingsteuer waren aber, natürlich nur unter der Voraussetzung dass sie das Ding nicht besuchten, diejenigen Bauern verpflichtet, welche soviel Vermögen besassen, dass ohne Einrechnung des nöthigen Wirthschaftsinventares für alle Personen, deren sie zum Betriebe ihrer Wirthschaft bedurften, oder welche sie sonst zu unterhalten verpflichtet waren, noch der Werth einer Kuh für den Kopf übrig blieb. Auf einem Census also beruhte die Eintheilung der Bauern in solche, welche das þíngfararkaup zahlten, und in andere, welche dasselbe nicht entrichteten; ihre Bedeutung aber ist eine sehr erhebliche, weil die Mehrzahl der öffentlichen Lasten mit jener Abgabe Hand in Hand gieng. Zunächst wurde an der Regel, dass nur der

ſteuerpflichtige Bauer zum Beſuche des Alldinges verpflichtet ſei, wenn dieſer gleich auch dem kleineren Manne unbedingt freiſtand, ſo ſtreng feſtgehalten, daſs der nicht ſteuerpflichtige Bauer ganz ebenſo wie der nicht anſäſsige Mann ſelbſt dann, wenn er in fremder Sache als Zeuge oder Geſchworener zum Erſcheinen daſelbſt aufgefordert wurde, die Dingfahrt verweigern konnte, wenn ihm nicht die Parthei, die ſeiner bedurfte, alles zur Reiſe Nöthige ſtellte; doch bezieht ſich, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden mag, die ganze Einrichtung nur auf das Allding, wogegen für das Frühlingsding ganz andere Regeln galten[1]. Weiterhin unterliegen urſprünglich aber auch nur diejenigen Bauern der Zehntpflicht, welche das þíngfararkaup zu zahlen haben, und wenn zwar unſer Zehntgeſetz auch den nicht anſäſsigen Mann unter der Vorausſetzung des Beſitzes eines gewiſſen Betrages an Fahrhabe zur Zehntleiſtung heranzieht, ſo erweiſt ſich doch dieſe gröſsere Strenge deutlich als eine ſpätere Neuerung. Einerſeits nämlich zählte man, als es in den Jahren 1102—5 galt feſtzuſtellen, wieviele Einkünfte der Biſchof aus jedem einzelnen Landesviertel beziehe, nur die dingſteuerpflichtigen Bauern[2], und andererſeits ſollten auch ſpäter noch nur dieſe in Betracht kommen, ſoweit die für den' Beſtand einer Gemeinde erforderliche Zahl von Bauern zu berechnen kam; Beides nur unter der Vorausſetzung erklärlich, daſs urſprünglich nur ſie zehntpflichtig waren. Widerum ſind nur die Dingſteuerpflichtigen ſchuldig, den Leuten, welche einen Täufling zur Kirche bringen, zu einer Hochzeit reiſen oder das Ding beſuchen, dann fremden Schiffern, welche unterwegs ſind, volle Verpflegung zu reichen, wogegen minder Vermögliche nur Dach und Fach unentgeldlich, aber Heu und Speiſe nur gegen Entgeld zu verabfolgen verpflichtet ſind. Zu beachten iſt endlich auch, daſs alle nicht Dingſteuerpflichtigen inſoferne als Bedürftige galten, als ſie an dem Ertrage des Armenzehnts und anderer milder Beiträge Antheil nemen konnten. Der Cenſus alſo, welcher für die Steuerpflicht maſsgebend war, muſste im Sinne der Zeit als ſehr nidrig gegriffen erſcheinen, und dennoch ergab die ſoeben erwähnte Volkszählung im Nordlande nur 12, im Südlande 10, im Weſtlande 9 und im Oſtlande gar nur 7 Hunderte ſteuerpflich-

1) Die einzige Stelle, welche vom þíngfararkaup in Bezug auf das várþíng ſpricht, nämlich Kgsbk, § 59, S. 106—7, iſt im Hinblicke auf § 56, S. 98, ebenda zu beſeitigen.

2) Siehe oben S. 93, Anm. 1.

tiger Bauern, für das ganze Land alfo, das Hundert zu 120 gerechnet, deren 4560; fo wenig zahlreich war demnach jener Kern der Bauerfchaft, welcher in Staat und Gemeinde das Wort führte, fo ungünftig die wirthfchaftliche Lage der grofsen Maffe des Volkes! Uebrigens darf man nicht, wie mehrfach gefchehen ift[1]), aus der Angabe einer Gefchichtsquelle, dafs fich die Dingleute zu Anfang des eilften Jahrhunderts auf der Dingfahrt noch felbft verköftigt hätten[2]), den Schlufs ziehen, dafs damals noch kein þíngfararkaup bezahlt, und dafs diefes erft durch die Hafliðaskrá eingeführt worden fei, noch auch annemen, wie diefs früher gleichfalls mehrfach gefchehen ift[3]), dafs diefe Abgabe aus dem alten Tempelzolle hervorgegangen fei, welcher in der chriftlichen Zeit fo zu fagen nur feinen Namen geändert habe. Die Beftimmungen über die Zehntlaft, dann die Berichte über die mehrerwähnte Volkszählung zeigen, dafs das þíngfararkaup fchon mehrere Jahrzehnte vor der Entftehung der Hafliðaskrá im Gebrauche war, und das Vorkommen einer ganz änlich gearteten und benannten Abgabe in Norwegen macht fogar wahrfcheinlich, dafs deren Erhebung von dort aus auf Island übertragen worden fei; in der That bildet den Gegenfatz zu dem als ältere Sitte bezeichneten Mitnemen des Proviantes durch die Dingleute nicht etwa die Zahlung der Dingfteuer, fondern vielmehr die vorhin erwähnte Verpflichtung der Bauern, diefe, fei es nun unentgeldlich oder gegen Entgeld, ihrerfeits zu verköftigen. Im Anfchluffe an das Bisherige ift endlich noch der einvirkjar zu gedenken, d. h. derjenigen Bauern, welche, von keinem Gehülfen unterftützt, lediglich mit eigener Hand ihre Wirthfchaft betreiben. Sie follen als Gefchworene nur unter der Vorausfetzung berufen werden können, dafs fie ein doppelt fo grofses Vermögen befitzen, als welches von anderen Bauern zu folchem Behufe gefordert wird, und einen minder Vermöglichen durfte der Gegner ablehnen; da das norwegifche Recht den einvirki bezüglich der Dingfahrt fowohl

1) Vgl. z. B. Jón Eiríksson, in Jón Árnason's Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Rættergang, S. 451; Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter, S. 62; Dahlmann, II, S. 269.

2) Grettla, cap. 16, S. 29.

3) So z. B. Bifchof Hannes Finnsson in einer Anmerkung zur älteren Ausgabe der Kristni s. und des Ísleifs þ., S. 138—9; P. E. Müller, Om den islandske Historieskrivning, S. 6 (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I); Dahlmann, II, S. 272.

als Heerfahrt privilegirt zeigt [1]), ist diese Bestimmung doch wohl dahin zu erweitern, dass derselbe überhaupt nur unter der Voraussetzung jenes grösseren Vermögensbesitzes dingpflichtig und dingsteuerpflichtig sein sollte, sodass sich also im Grunde nur der Census verschieden stellte, je nachdem der Bauer für sich allein oder mit fremder Hülfe seinen Hof bewirthschaftete. Uebrigens ist klar, dass beim einvirki sowohl als beim nicht Dingsteuerpflichtigen überhaupt die Zurücksetzung ursprünglich nicht als solche, sondern nur als eine wohlthätige Erleichterung gemeint war; thatsächlich freilich stellte sich die Sache anders, indem den kleineren Leuten zwar zu keiner Zeit der Zutritt zum Ding versagt wurde, aber doch jeder Einfluss auf den Staat und die Gemeinde im Grossen und Ganzen entzogen blieb. Soferne indessen die Grenze, welche der Census, der Besitz von Grundeigenthum, die Führung eines selbstständigen Haushaltes zog, jeden Augenblick verrückbar war, war immerhin eine Verhärtung jener socialen Verschiedenheiten zu wahren Standesunterschieden ausgeschlossen. — In hohem Grade beachtenswerth ist noch, dass Island keine Spur eines Adels kennt. Wohl legten die Isländer, zu deren Lieblingsbeschäftigungen zu allen Zeiten das Studium der Genealogie gehörte, hohen Werth auf die Abstammung von altberühmten, oder doch ehrbaren Geschlechtern, und zumal bei Heirathen wurde diese ebensogut berücksichtigt wie die persönliche Tüchtigkeit oder das Vermögen der Betheiligten; aber, anders als in Norwegen, knüpften sich auf der Insel keinerlei rechtliche Wirkungen an jenen Vorzug der Abstammung, und dass nicht einmal die thatsächlichen Machtverhältnisse irgendwie durch denselben bedingt waren, erhellt aus der Landnáma, welche nach Aufzählung der mächtigeren unter den landnámsmenn bemerkt, dass doch andere ihren Stammbaum z. Th. höher hinaufzuführen vermöchten als sie [2]). Allerdings ragten die Goden über alle anderen Volksangehörigen hervor, und in einer geschichtlichen Quelle werden sie, die Bauern und die einschichtigen Leute auch wirklich einmal als die drei grossen Classen bezeichnet, in welche das gesammte Volk zerfiel [3]); aber in den Rechtsquellen macht sich eine derartige Gegenüberstellung niemals geltend, und auf die Angehörigen der

1) GþL., § 131 und 299; FrþL., VII, § 7.
2) Landnáma, II, cap. 33, S. 167.
3) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 13.

Goden vollends hat ſich irgendwelche Bevorzugung niemals erſtreckt. Die hohe Stellung, welche dem Goden der Beſitz der politiſchen Gewalt verſchaffte, zeigte ſtets ihre Begründung auf ein Staatsamt vollſtändig gewahrt, und lieſs jedenfalls deſſen Angehörige völlig unberührt; in Wergeld und Buſse ferner erſcheinen weder die Goden ſelbſt noch ihre Angehörigen irgendwie vor den übrigen Freien bevorzugt, wenn auch bei Vergleichsverhandlungen, welche eine freiere Erwägung der thatſächlichen Verhältniſſe des einzelnen Falles geſtatteten, für deren Verletzung höhere Sühngelder ausbedungen werden mochten. Augenſcheinlich iſt hier die freie Veräuſserlichkeit der Godorde maſsgebend geworden; da nämlich der bisherige Beſitzer eines Godords durch deſſen Veräuſserung ſofort in die Claſſe der einfachen Bauern zurücktratt, mochte die Würde auch noch ſo lange in ſeinem Hauſe ſich vererbt haben, und da andererſeits der neue Erwerber eines Godords ſofort in die Claſſe der regierenden Herrn eintratt, mochte er auch noch ſo geringer Abkunft ſein, ſo konnte die herrſchende Stellung der Goden in der That weder zu einem erblichen Vorzuge beſtimmter Geſchlechter, noch auch nur zu einem bleibenden Vorrechte beſtimmter Perſonen erwachſen. Begründete hiernach die Abſtammung von beſtimmten hervorragenden Geſchlechtern nur ein höheres Maſs thatſächlicher Achtung, aber keinerlei rechtliche Bevorzugung in Staat oder Gemeinde, ſo war von einem Dienſtadel auf der Inſel ebenſowenig die Rede wie von einem Geburtsadel. Auf das Dienſtverhältniſs zu ausländiſchen Fürſten, in welches vorneme Isländer einzutreten liebten, nam das Recht des Freiſtaates wie billig ſo gut wie gar keine Rückſicht; die häuslichen Verhältniſſe auf Island ſelbſt aber waren ſogar bei den mächtigſten Häuptlingen allzu beſcheidene, als daſs ſich innerhalb ihrer Hausdienerſchaft eine höhere und höfiſche Claſſe von Dienſtleuten von einer geringeren und bäueriſchen hätte abzweigen können. Erſt ſeit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, als der norwegiſche König bereits auf Island Fuſs gefaſst hatte, erlaubte dieſer ſich auch auf Island diejenigen Rechte geltend zu machen, welche ihm ſein norwegiſches Dienſtmannenrecht über diejenigen zuſprach, welche ihm den Dienſteid geſchworen hatten; erſt um dieſe Zeit begannen andererſeits auch isländiſche Häuptlinge, über gröſsere Bezirke gebietend und gröſsere Heerſchaaren in's Feld führend, ihre eigenen Dienſtmannen anzunemen [1]). Aber derartige Vor-

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 6, und S. 136, Anm. 2.

kommnisse gehören bereits nicht mehr der Verfassung des isländischen Freistaates an; sie müssen vielmehr als ein Zeichen des herannahenden Unterganges der Republik betrachtet werden, und bezeichnen bereits den Uebergang zu den Zuständen der hereinbrechenden norwegischen Herrschaft. — Zum Schlusse mag der Vollständigkeit wegen noch erwähnt werden, dafs das isländische Recht auch friedlose Leute im deutschrechtlichen Sinne kennt, in den zur Acht oder Landesverweisung Verurtheilten, den skógarmenn also und den fjörbaugsmenn; aber politisch bedeutsam ist diese Classe nicht, und zum Volke im rechtlichen Sinne gehört dieselbe ohnehin nicht. Das letztere gilt auch von den Fremden, welche selbstverständlich von allen politischen Rechten ausgeschlossen sind; doch mufs bemerkt werden, dafs ihrer Niderlassung im Lande keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Das Christenrecht behandelt den Fremden, welcher sich auf Island seinen eigenen Haushalt gründet, sofort, jeden anderen Fremden aber wenigstens nach dreijährigem Aufenthalte im Lande als zehntpflichtig; das weltliche Recht aber läfst ihn, wenn er erst seine heimilisvist und þíngvist gehörig erworben hat, sogar zum Richteramte zu, und zwar sofort, wenn er von Kind auf der nordgermanischen Zunge mächtig war, dagegen nach dreijährigem Aufenthalte, wenn diefs nicht der Fall war. Es kann kaum bezweifelt werden, dafs dieselben Grundsätze auch bezüglich aller anderen politischen Rechte galten, und in der That erleichterte auch das norwegische Recht die Naturalisation der Fremden in jeder Weise, sodafs wir die gleiche Erscheinung auf Island nicht einmal, was sonst nahe läge, aus dem colonialen Charakter der dortigen Bevölkerung zu erklären brauchen. Dagegen werden wir allerdings theils aus diesem theils aus der grofsen Beweglichkeit des wirthschaftlichen Lebens auf der Insel, welches, auf die Viehzucht und nicht auf den Feldbau begründet, das norwegische Stammgüterrecht schlechterdings ausschlofs, uns jene völlige Abwesenheit jeder weiteren ständischen Gliederung innerhalb des Freienstandes zu erklären haben, welche der isländische Freistaat zeigt, und welche so weit von den Einrichtungen des norwegischen Mutterlandes abliegt.

Die Bezirksverfassung des Landes und Volkes ist ihrer geschichtlichen Entwicklung nach bereits besprochen worden[1]; einige

1) Vgl. oben, S. 54—57, und S. 100—106.

Bemerkungen über deren Geſtaltung in der Blüthezeit des Freiſtaates ſind indeſſen immerhin noch nothwendig. Die Eintheilung zunächſt in Landesviertel (fjórðúngar, landsfjórðúngar) iſt jederzeit eine territoriale geblieben, wie ſie dieſs von Anfang an geweſen war; von der Himmelsrichtung, oder auch von einzelnen hervorragenden geographiſchen Erſcheinungen kann darum deren Bezeichnung hergenommen werden, und man unterſchied demgemäſs zwiſchen einem Norðlendínga-, 'Sunnlendínga-, Vestfirðínga- und Austfirðínga fjórðúng, für deren 3 erſtere auch die Namen Eyfirðínga-, Rangæínga- und Breiðfirðínga fjórðúngr vorkommen. Die Grenze zwiſchen dem Nordlande und Weſtlande lief dabei der Länge nach durch den Hrútafjörð, wogegen das Vorgebirge Lánganes das Nordland vom Oſtlande ſchied, jedoch ſo, daſs der ſpäter ſogenannte Austrhreppr, d. h. das Land von der Nordſeite dieſes Caps bis zur Helkunduheiðr, noch dem Oſtlande zufiel, von welchem er erſt im Jahre 1841 abgetrennt wurde. Die Grenze zwiſchen dem Südlande und Oſtlande bildete die Jökulsá á Sólheimasandi; ſchwer zu beſtimmen aber iſt die Grenze, welche das Südland vom Weſtlande trennte. Auf Island hatte früher die Hvitá als Viertelsgrenze gegolten[1]; ſpäter aber kam daſelbſt die Meinung auf, dieſelbe ſei urſprünglich der Länge nach durch den Hvalfjörð gegangen und weiter hinauf der Botnsá gefolgt, nach der Hvítá dagegen erſt in neuerer Zeit verlegt worden, durch eigenmächtige Verfügung der Lögmänner[2], oder doch erſt im Verlaufe des 12. Jahrhunderts, wie ein neuerer Schriftſteller annam[3]. Auf Island hält man an dieſer ſpäteren Anſicht ſo entſchieden feſt, daſs dieſelbe ſogar in einer beim Alldinge eingereichten Petition als ſelbſtverſtändliche Wahrheit hingeſtellt wird[4], und ihr entſprechend iſt die Viertelsgrenze denn auch auf den Karten von Altisland eingetragen, welche

1) So Arngrímr lærði in ſeiner Crymogæa, S. 15, und ſeinem Specimen Islandiæ historicum, S. 27; þórðr þorláksson, Dissertatio chorographico-historica de Islandia, Thes. II, § 1; Eggert Ólafsson, Enarr. historicæ de Islandiæ natura et constitutione, S. 23—4 und 51 (1749), u. dgl. m.

2) So Eggert Olafsens og Biarne Povelsens Reiſe igjennem Island, § 116, S. 78 und § 829, S. 849 (1772), wo ich die neuere Anſicht zum erſtenmale ausgeſprochen finde.

3) Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal í Íslendínga sögum í fornöld, S. 208 (Safn til sögu Íslands, Bd. I).

4) Alþíngistíðindi, 1849, S. 139.

die Gefellfchaft der nordifchen Alterthumsforfcher ihren Antiquitates Americanæ (1837) und Íslendíngasögur (Bd. I, 1843), und welche Munch feiner norwegifchen Gefchichte (Bd. IV, Abth. 2, 1859) beigab; dagegen entfchieden fich die Verfaffer der Ortsregifter, welche eben jene Gefellfchaft ihrer Ausgabe der Fornmanna sögur (1837), fowie deren dänifcher und lateinifcher Ueberfetzung (1837 und 1846) beigab, wider für die ältere Anficht, und zwar, wie mir fcheint, mit vollem Recht. Die Landnáma behandelt ganz confequent die Hvítá als Viertelsgrenze, und ein Verzeichnifs isländifcher Priefter aus dem Jahre 1143 rechnet den Páll Sölvason von Reykholt, den Inhaber des Reykhyltínga goðorðs[1]), zu den Südländern, nicht zu den Weftländern; wenn demnach im Jahre 1253 das Reykhyltínga goðorð als zum þverárþínge gehörig behandelt wird, im Jahre 1262 die Borgfirðíngar mit den Weftländern am þverárþínge dem Könige huldigen, und im Jahre 1280 die Jónsbók zwifchen einem »fyrir sunnan« und einem »fyrir vestan Hvítá« gelegenen Theile des þverárþínges unterfcheidet[2]), fo werden wir hierinn nur eine vorübergehende Folge jener Zerrüttung zu erkennen haben, welcher die Bezirksverfaffung der Infel in den letzten Zeiten des Freiftaates verfiel. Ich bemerke übrigens, dafs theils Veränderungen im Wafferlaufe der Hvítá, und theils wohl auch ein Wechfel der Anfichten über die Hauptquelle diefes Fluffes, vordem allerdings ein geringes Herübergreifen des Weftlandes über das dermalige Strombett derfelben zur Folge hatten; erft im Jahre 1852 wurde durch Ueberweifung zweier Höfe an das Südamt die Viertelsgrenze mit dem derzeitigen Laufe der Hvítá und des nunmehr als deren Hauptzuflufs geltenden Gewäffers in volle Uebereinftimmung gebracht. — Hinfichtlich der Dingverbände (þíngsóknir) fowohl als der Häuptlingfchaften (goðorð) wurde oben bereits erwähnt[3]), dafs fie lediglich perfönliche Verbände ohne jegliche fefte geographifche Begrenzung bildeten; indeffen ift auf diefen Punkt hier nochmals zurückzukommen nöthig, da derfelbe keineswegs allgemein zugeftanden ift. Ausgehend von unferen modernen Anfchauungen über die territoriale Natur aller Staatsabtheilungen, hatte man nämlich früher das goðorð

---

1) Sturlúnga, II, cap. 36, S. 104.

2) Ebenda, VIII, cap. 20, S. 169; Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Jónsbók þíngfararb., § 2.

3) Siehe oben S. 40—43, und S. 55.

ſowohl als die þíngsókn ohne Weiteres als territoriale Bezirke angeſehen, und die oben angeführten Karten Altislands zeigen, zumeiſt den neueren Sysselgrenzen folgend, wenigſtens die Grenzen der Dingbezirke eingetragen. Nachdem Konráð Gíslason bereits gelegentlich auf die rein perſönliche Natur des goðorðs hingewieſen hatte[1]), habe ich ſchon vor Jahren bezüglich ſeiner ſowohl als bezüglich des Dingverbandes die gleiche Eigenſchaft nachzuweiſen geſucht[2]); aber nur theilweiſe hat meine Beweisführung bisher Anerkennung gefunden. Während norwegiſche Hiſtoriker zugaben, daſs die isländiſchen Rechtsbücher von keiner territorialen Geſchloſſenheit jener Verbände wiſſen, wollten dieſelben doch ſolche für die ältere Zeit feſthalten, alſo annemen, daſs dieſelben erſt durch die im Jahre 1004 erfolgte Zulaſſung neuer Godorde ihre Territorialität eingebüſst hätten[3]), oder daſs gar erſt die ſeit dem 12. Jahrhundert bemerkbare Anhäufung mehrfacher Godorde in einer Hand ihre urſprüngliche locale Bedeutung verdunkelt habe[4]); isländiſcherſeits dagegen gab man allenfalls die formelle Richtigkeit meiner Auffaſſung zu, hielt dieſelbe indeſſen für materiell wenig bedeutſam, weil ſich thatſächlich eben doch die Godorde ſowohl als die Dingverbände an geographiſche Grenzen hätten binden müſſen[5]), oder man lieſs meine Einwendungen auch wohl völlig unbeachtet, und ſuchte in naivſter Weiſe nach wie vor die Begrenzung dieſer wie jener Verbände topographiſch feſtzuſtellen[6]). Nun iſt aber früher bereits darauf aufmerkſam gemacht worden, wie die rein perſönliche Natur des goðorðs, und damit auch der þíngsókn, welche ja nur einen Complex mehrerer Godorde bildet, geradezu durch deſſen geſchichtliche Entwicklung bedingt iſt. Die Möglichkeit, daſs Männer wie Arnkell goði oder Hrafnkell goði ſich neue Godorde begründeten, ſolange deren Zahl noch nicht geſetzlich geſchloſſen worden

1) Glossar zur Droplaugarsona s., s. þíngmann (1847).

2) Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung, S. 109—11, und 174—5, (1852).

3) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 260.

4) Munch, Bd. III, S. 782—3.

5) Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, og búðaskípun á þíngvöllum, S. 63—4, vgl. S. 41 (Ný félagsrit, Bd. XIII, 1853).

6) Brynjólfr Jónsson, Um þriðjúngamót í Rángárþíngi og Arnessþíngi á söguöldinni og ýmislegt þar að lútandi S. 73—88 (Jón Pétursson's Tímarit, Bd. I, 1869).

war, die Leichtigkeit ferner, mit welcher feinerzeit die Errichtung neuer Godorde bewilligt und durchgeführt werden konnte, deutet eben dahin, da bei geographifcher Gefchloffenheit der alten Godorde und Dingverbände derartige Neuerungen ohne Umwälzungen der fchlimmften Art unmöglich hätten verwirklicht werden können. Endlich würden die Verfaffer der Landnáma ihrer Aufzählung der einwandernden Gefchlechter ficherlich die Eintheilung des Landes in Dingverbände und Godorde ebenfogut zu Grunde gelegt haben, wie fie ihr deffen Eintheilung in Viertel wirklich zu Grunde gelegt haben, wenn jene ebenfo wie diefe wirklich territorialen Charakters gewefen wären, und ficherlich würden fie die Grenzen der Godorde und Dingverbände ebenfogut wie die der Landnamen und der Landesviertel angegeben haben, wenn jene ebenfo wie diefe überhaupt fefte geographifche Grenzen gehabt hätten. Führt hiernach bereits die Betrachtung der über die ältere Zeit zu Gebote ftehenden Nachrichten zu den von mir gezogenen Schlüffen, fo werden diefe durch die Beftimmungen unferer Rechtsbücher vollends ficher geftellt. Ausgehend von dem Begriffe der þíngvist oder þíngfesti als der Zugehörigkeit eines Mannes zu einem beftimmten Godorde, und ebendamit auch zu einem beftimmten Dingbezirke, verweifen diefe den griðmann an die þíngvist des Bauern, bei welchem er fein Domicil hat, und den Fifcher, oder doch wohl überhaupt den búðsetumann, an die þíngvist des Bauern, auf deffen Grund feine Bude fteht, fo dafs alfo bei den Häuslern fowohl als den einfchichtigen Leuten fchlechthin das Domicil über die Dingzuftändigkeit entfchied. Der Bauer dagegen, welchem allein fie eine felbftftändige þíngvist zufchreiben, konnte fich feinen Goden innerhalb des Landesviertels, welches er bewohnte, frei wählen, und bedurfte nur für den Fall der Bewilligung der lögrètta, da er fich einem Goden anfchliefsen wollte, der einem anderen Viertel als dem feinigen angehörte. Die einmal erworbene þíngvist blieb ferner zwar an fich beftehen, folange der Bauer nicht feine felbftftändige Wirthfchaft aufgab oder in ein anderes Landesviertel zog, und es rückt fogar der bisherige griðmaðr, der einen Hof erbt oder kauft, ohne Weiteres in die þíngvist des bisherigen Befitzers ein; aber wie die erfte Eingehung der Verbindung auf einer freien Uebereinkunft des Dingmannes mit dem Goden beruhte, fo konnte diefelbe auch jederzeit durch die freie Willenserklärung des einen oder anderen Theiles wider gelöft werden. Jeden Augenblick konnte fomit der Dingmann feinem Goden die Verbindung aufkündigen

(færa þíngvist sína; segjaz ór þíngi, ór þriðjúngi goða), oder umgekehrt der Gode denſelben ſeinerſeits aus dieſer wegweiſen (segja þíngmann ábrott ór þíngi við sik), wenn dabei nur gewiſſe Förmlichkeiten erfüllt und gewiſſe Friſten eingehalten wurden, und brauchte weder im einen noch im anderen Falle das Domicil des Mannes verlegt zu werden. Der Gode endlich wurde als ſein eigener Dingmann (í þíngi með sèr) betrachtet, und er muſste innerhalb des Landesviertels, welchem ſein goðorð angehörte, ſeinen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, oder doch bei einem ſeiner eigenen Dienſtleute ſein Domicil wählen; verläſst er auf längere Zeit ſein Viertel, oder nimmt er ſein Domicil bei einem fremden Dingmanne, ſo wird er einſtweilen im Beſitze ſeiner Würde ſuſpendirt und muſs deren Führung einem Vertreter übertragen, der in Bezug auf ſein Domicil den geſetzlichen Erforderniſſen genügt. Alle dieſe Vorſchriften zeigen denn doch ſo deutlich als möglich, daſs zu der Zeit, in welcher ſie entſtanden und galten, nur das Landesviertel, aber nicht das goðorð oder die þíngsókn geſetzlich als ein geſchloſſener Bezirk galt, und daſs ſomit rechtlich Nichts im Wege ſtand, wenn ein auf der Melrakkaslètta wohnhafter Mann ſich in den Verband eines zum Húnavatnsþínge gehörigen Goden begeben wollte; daſs aber zu irgend einer früheren Zeit andere Grundſätze gegolten haben ſollten, iſt in keiner Weiſe erfindlich, vielmehr nur ſoviel zuzugeben, daſs thatſächlich die Angehörigen jedes einzelnen Godords zumeiſt in nicht allzu groſser Entfernung von einander wohnten, womit übrigens die Miſchung von Dingleuten verſchiedener Goden keineswegs ausgeſchloſſen, und ſomit auch eine geographiſche Begrenzung jedes einzelnen Godordes keineswegs geboten war. Verkennen läſst ſich überdieſs auch nicht, daſs in den letzten Zeiten des Freiſtaates die Godorde ſowohl als die Dingbezirke allerdings eine gewiſſe Neigung zu einer Umgeſtaltung in territoriale Bezirke verriethen. Auch auf dieſe Thatſache iſt bereits früher aufmerkſam gemacht worden; ſie zeigt aber, daſs die Godorde und Dingverbände, welche Munch und Keyſer aus urſprünglich territorialen Bezirken erſt hinterher zu blos perſönlichen Verbänden ſich ablockern laſſen, gerade umgekehrt von Anfang an rein perſönliche Verbindungen waren, und erſt beim Verfalle des Freiſtaats territoriale Natur anzunemen begannen, als die Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einiger weniger Herrn die freie Wahl ſeines Häuptlings dem Einzelnen thatſächlich unmöglich gemacht hatte.

Den Mittelpunkt alles ſtaatlichen Lebens bildeten auf Island

die Dingverfammlungen, und zwar gab es, da die urfprünglich beabfichtigten Viertelsdinge nie recht in Aufname kamen[1]; der ordentlichen Dingverfammlungen (skapþíng) drei; das Frühlingsding, das Allding und das Herbftding. Alle 3 Verfammlungen wurden ftets an einer ein für allemal beftimmten Dingftätte und zu einer ein für allemal beftimmten Zeit gehalten, von welcher Regel nur in feltenen Ausnamsfällen abgewichen werden durfte; der in Norwegen wenigftens für die geringeren Dingverfammlungen geltende Satz, dafs ein Ding berufen foll wer eines folchen bedarf[2], war demnach dem isländifchen Rechte fremd, wie ihn denn die Ausdehnung und Unwegfamkeit des Landes in der That ausfchliefsen mufste, und nur ungebotene Dinge kamen auf der Infel vor. Das Allding (alþíngi) wurde nach Ari's ausdrücklicher Angabe zu feiner Zeit, alfo um 1130, an demfelben Orte gehalten, wo daffelbe von Úlfljótr eingefetzt worden war, und kann dem gegenüber gleichgültig erfcheinen, ob man auf Grund einer bekannten Stelle der Hænsaþóris saga eine zeitweife Verlegung deffelben an einen anderen, benachbarten Ort anzunemen habe oder nicht[3]. Während der Dauer des Freiftaates follte das Allding ftets an einem Donnerftage beginnen; aber während diefs anfänglich der Tag gewefen war mit welchem die 10. Sommerwoche begann, wurde der Termin im Jahre 999 um eine volle Woche weiter hinausgerückt, und dabei hatte es bis zum Untergange der Republik fein Bewenden. Da der erfte Sommertag dazumal früheftens auf den 9. fpäteftens auf den 15. April fiel, konnte fomit die Verfammlung feit dem Jahre 999 nicht vor dem 18. und nicht nach dem 24. Juni beginnen. Jederzeit follte diefelbe 2 Wochen dauern, welche ebendarum als þíngvikur, d. h. Dingwochen, bezeichnet wurden; da überdiefs die Hinreife zum Alldinge die beiden vorhergehenden, und die Rückreife von da die beiden nachfolgenden Wochen in Anfpruch nam, verbrauchte die Landsgemeinde alljährlich volle 6 Wochen, welche von nahezu allen anderen Rechtsgefchäften freigelaffen werden mufsten. — In gleicher Weife hatte auch das Frühlingsding (várþíng) feine eigene Dingftätte, und von diefer war regelmäfsig der Name hergenommen, welchen jedes folche nach gefetzlicher Vorfchrift tragen mufste.

---

1) Vgl. oben S. 100.
2) GþL, § 35 und 131.
3) Vgl. meine Abhandlung »über die Hænsaþóris saga«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XII. Bd., S. 213–16.

Eine Verlegung der Dingſtätte, ja ſogar die Wahl einer gemeinſamen Dingſtätte für zwei verſchiedene Dingverbände konnte vorkommen, und andererſeits war auch, wie früher ſchon bemerkt[1]), die Zuſammenlegung früher getrennter oder umgekehrt die Zerlegung früher einheitlicher Dingverbände unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtattet; es fehlt keineswegs an Belegen für das wirkliche Vorkommen ſolcher Veränderungen, welche indeſſen der Regel keinen Eintrag thun, nach welcher jeder Dingverband ſeine altherkömmliche Dingſtätte beſaſs. Bezüglich der Dingzeit galt die Vorſchrift, daſs die Verſammlung nicht weniger als 4 Tage und nicht länger als eine Woche währen ſollte, von welcher Regel indeſſen unter gewiſſen Vorausſetzungen abgewichen werden durfte; dabei ſollte dieſelbe nicht vor dem Ablaufe der 4. Sommerwoche beginnen und nicht ſpäter ſchlieſsen als ſo, daſs wenigſtens der gerichtliche Theil der Geſchäfte mit dem Ablaufe der 6. Sommerwoche beendigt iſt, d. h. ſie ſollte nicht vor dem 7. Mai beginnen, und nicht nach dem 27. Mai ſchlieſsen. Die Eröffnung des Dings ſollte überdieſs ſtets an einem Samſtage ſtattfinden, ſodaſs bei der als regelmäſsig vorausgeſetzten 4tägigen Dauer deſſelben ſein Schluſs auf einen Mittwoch fiel. — Endlich das Herbſtding (leiδ; haustþíng)[2]) muſste, ſoferne nicht ausnamsweiſe ein Anderes verſtattet war, an derſelben Dingſtätte gehalten werden wie das Frühlingsding, und beide Verſammlungen ſollten überdieſs den 3. samþíngisgoδar gemeinſame ſein; doch wurde bereits oben auseinandergeſetzt, daſs dieſe Vorſchrift ſchon frühzeitig misachtet wurde, und daſs in Folge deſſen die Zahl der Dingſtätten für beide Arten von Verſammlungen weit über die geſetzlich vorgeſehenen 13 anſtieg. Die leiδ ſollte ferner nicht früher zuſammentreten als 14 Tage nach dem Schluſſe des Alldinges, und nicht ſpäter als an dem Sonntage, welcher auf den Samſtag folgt, von welchem ab noch 8 Sommerwochen übrig ſind. Da nun nach dem alten isländiſchen Kalender das Jahr nur 364 Tage zählte, indem man zur Ausgleichung mit dem aſtronomiſchen Jahre jedes 7. Jahr (oder auch 6.) eine weitere Woche als

1) Siehe oben S. 100.

2) Die Identität von haustþíng und leiδ wurde von mir ſchon in meiner Schrift »Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung«, S. 173, dargethan; Brynjólfr Jónsson hätte in der oben, S. 157, Anm. 6 angeführten Schrift das erſtere nicht wider, wie dieſs ältere Verfaſſer thaten, mit den im Herbſt gehaltenen Gemeindeverſammlungen zuſammenwerfen ſollen.

sumarauki, d. h. Sommervermehrung einſchaltete, — da man ferner von jenen 364 Tagen auf den Winter 6 Monate zu 30 Tagen rechnete, wogegen man dem Sommer um 4 Tage mehr zurechnete, welche, als aukanætr, d. h. Vermehrungsnächte bezeichnet, am Schluſſe des 3. Sommermonats, alſo unmittelbar vor der Mitte des Sommers eingeſchaltet wurden, ſodaſs der Sommer auf 26 Wochen und 2 Tage kommen, und der Winter ſtets mit einem Samſtage anfangen muſste, weil der Sommer mit einem Donnerſtage begann, — da endlich der erſte Sommertag ſtets früheſtens auf den 9. und ſpäteſtens auf den 15. April fiel, und ſomit der Winter nicht vor dem 10. und nicht nach dem 16. October beginnen konnte, muſste der ſpäteſte Termin für den Zuſammentritt der leið auf den Sonntag fallen, welcher zwiſchen dem 16.—22. Auguſt eintraff. Da andererſeits das Allding nach dem oben Bemerkten nicht vor dem 1. und nicht nach dem 6. Juli auseinandergehen konnte, muſste der früheſte Termin für den Beginn der leið zwiſchen den 15.—21. Juli fallen, und wurde demnach dieſe Verſammlung ſtets in der zweiten Hälfte Juli's oder in der erſten Hälfte Auguſts gehalten, oder anders ausgedrückt 14 Tage bis 6 Wochen nach dem Schluſſe des Alldinges, während ihre Dauer auf 1—2 Tage beſchränkt war. Von der Zeit ihres Zuſammentrittes iſt denn auch ihre Bezeichnung als haustþíng abgeleitet, welche freilich nur den geſchichtlichen, nicht aber den Rechtsquellen geläufig iſt; über die Bedeutung des Namens leið dagegen herrſchen ſehr verſchiedene Anſichten, und möchte ich am Liebſten an leið, d. h. Reiſe anknüpfend, denſelben darauf zurückführen, daſs die Verſammlung von den Goden gelegentlich ihrer Rückreiſe vom Alldinge abzuhalten war. — Im Uebrigen ſind die Dingverſammlungen als wahre Volksverſammlungen zu betrachten. Berechtigt war zum Erſcheinen an denſelben Jedermann, dem nicht die Befugniſs hiezu wegen irgendwelches Verbrechens entzogen war, und wir ſehen demzufolge Weiber und Kinder ebenſogut wie erwachſene Männer am Ding ſich einfinden; verpflichtet zum Erſcheinen waren dagegen einmal die zum Dingverbande gehörigen Goden, und was das Allding betrifft überdieſs auch noch die beiden Biſchöfe und der Geſetzſprecher, und zweitens alle Diejenigen, welche bei der betreffenden Verſammlung in eigener oder fremder Sache Etwas zu ſuchen hatten: wieweit aber noch andere Leute, das beſtimmte ſich verſchieden bei den verſchiedenen Arten von Dingverſammlungen. Daſs zum Allding nur diejenigen Bauern zu kommen brauchten, welche mit Rückſicht auf ihr Vermögen das

þíngfararkaup zu entrichten hatten, und dafs felbft diefe durch die Entrichtung diefer Steuer fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Dinge freimachen konnten, ift oben bereits bemerkt, und ebenfo der weiteren Begünftigung gedacht worden, deren die einvirkjar genoffen; dagegen ift noch zu bemerken, dafs der Dingpflichtige ftatt feiner auch wohl einen Vertreter fchicken konnte, und dafs für gewiffe Fälle das Vertreterverhältnifs fogar gefetzlich geregelt war. Selbft Goden und Gefetzfprecher fehen wir in der Sturlúngenzeit gelegentlich ihre Vertreter zum Alldinge fchicken, und bei einfachen Bauern fcheint dasfelbe auch früher fchon oft genug vorgekommen zu fein; doch galt es als eine Ehre und ein Vergnügen, das Ding zu befuchen, fodafs wohl nur felten ein Gode in die Lage gekommen fein wird, von der ihm zuftehenden Befugnifs Gebrauch machen zu müffen, durch ein förmliches Aufgebot den neunten Theil feiner Dingleute zum Befuche des Alldinges zu zwingen. Zum Frühlingsdinge dagegen mufsten die fämmtlichen zum Dingverbande gehörigen Bauern kommen, ohne dafs dabei zwifchen den ärmeren und den vermöglicheren unterfchieden worden wäre; Niemand konnte fich durch eine Zahlung von der Verpflichtung zum Erfcheinen loskaufen, und keine Reifeentfchädigung wurde umgekehrt den Erfcheinenden gewährt, wohl aber konnte Jedermann ftatt feiner einen Vertreter fchicken. Ueber die Verpflichtung endlich zum Befuche des Herbftdinges fprechen fich die Quellen nicht aus; doch dürften dieferhalb diefelben Regeln gegolten haben wie beim Frühlingsdinge. Ein ungemein lebendiges Treiben entwickelte fich durch diefe weitverbreitete Betheiligung an den Dingverfammlungen. Die Dingfahrt (þíngför) wurde allgemein zu Pferde unternommen, wie man denn noch heutigen Tages auf Island zu Pferde zu reifen pflegt, und fie wird darum ohne Weiters auch wohl als Dingritt (þíngreið) bezeichnet; eine Reihe von Beftimmungen bezieht fich auf die Stellung der für die Dingfahrt nöthigen Pferde, ihren Schutz, dann auch ihre Unterkunft an der Dingftätte. Man liebte es, in gröfserer Gefellfchaft zu reiten, und zumal pflegten fich die Angehörigen eines jeden Goden auf der Dingfahrt zu diefem ihrem Häuptlinge zu halten, fodafs diefer je nach Umftänden mit einem Gefolge von 60—70 Männern auftreten konnte; aber auch verfchiedene Goden vereinigten fich nicht felten zu einem gemeinfamen Dingritte, und wenn dergleichen in gewöhnlichen Fällen nur um der Annemlichkeit, oder was die Goden anlangte um des Glanzes ihres Auftretens willen gefchah, fo hatte die Sache unter

Umſtänden doch auch noch ihre ernſtere Bedeutung. Oft genug kam es vor, daſs die Partheien einander mit gewaffneter Hand den Zutritt zur Dingſtätte zu verwehren ſuchten (banna þíngreiðina; verja þínghelgina), ſodaſs die Zahl und Tapferkeit der beiderſeitigen Begleiter darüber entſchied, ob es dem einen oder anderen Theile überhaupt gelingen werde das Ding zu erreichen. Angeſehenere Männer hatten ein für allemal ihre beſtimmten Gaſtfreunde, bei welchen ſie auf der Dingreiſe abſtiegen; andererſeits ſorgte aber auch das Recht ſelbſt dafür, daſs alle Dingleute auf der Hin- und Herreiſe bei den gröſseren Bauern gaſtliche Aufname fanden, wenn auch vielleicht in den älteſten Zeiten in dieſer Beziehung ein Anderes gegolten haben mag[1]). Die Wege, welche man von jeder einzelnen Gegend aus zum Dinge nam, pflegten dabei ein für allemal beſtimmt zu ſein (þíngmannaleið, almannavegr), und es ſtellte ſich dabei für die einzelnen Tagreiſen ein gewiſſes Normalmaſs (dagleið) feſt. Noch heutigen Tages pflegt man auf Island nach þíngmannaleiðir zu rechnen, und wenn man dieſelben zwar mehrfach gleich 5 geographiſchen Meilen anzuſetzen pflegt, ſo bleibt doch dem volksmäſsigen Gebrauche gegenüber auch heutzutage noch Páll Vídalín's Bemerkung richtig[2]), daſs die þíngmannaleið kein gleichmäſsig feſtſtehendes Längenmaſs ſei, vielmehr je nach der Beſchaffenheit des Weges, der Belegenheit der Raſtplätze und der Nachtſtationen u. dgl. m. in jedem einzelnen Falle eigens berechnet werde. Am Ding ſelbſt, und zumal am Alldinge, wo der Aufenthalt länger dauerte, hatte man ſich ſodann ſo zu ſagen häuslich einzurichten. Die für die Pferde der Dingleute nöthige Weide pflegte eine benachbarte Almende zu liefern, und ebenſo den Bedarf an Brennmaterial, ſoweit nicht etwa, wie vom Alldinge berichtet wird, einzelne Goden noch ihren beſonderen Wald in der Nachbarſchaft beſaſſen; für ihre Buden (búðir) muſsten dagegen die Dingleute ſelber ſorgen. Zwei Langwände (hliðveggir) und zwei giebelförmig geſtaltete Querwände (gaflveggir; gaflhlöð) wurden aufgeführt, zumeiſt aus wechſelnden Lagen von Raſen und Steinen, wozu man das nöthige Material gleich an Ort und Stelle nam; dieſe 4 Wände (búðarveggir) bildeten, was man búðartópt nannte und noch nennt, ein längliches Viereck ohne alle Bedachung, deſſen Eingang (búðardyr) wie bei anderen

1) Vgl. oben S. 150—51.

2) Skýringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 640—1.

Wohnungen in einer der beiden Giebelwände fich befand. Nur für die Zeit, da das Ding verfammelt war, erhielt diefes Viereck eine vorübergehende Bedachung, fei es nun aus grober Leinwand oder aus einheimifchem Wollenftoffe (vaðmál); vornemere Männer verhängten auch wohl mit folchem Stoffe die innere Seite der Budenwände, und diefes wie jenes nannte man »tjalda búðir sínar«, während für das Herabnemen der Decken am Schluffe der Dingzeit der Ausdruck »bregða tjöldum sínum« galt. Der Bau und Unterhalt der Buden war lediglich Sache ihrer Eigenthümer, mochten fie diefen nun felbft mit Hülfe ihrer Dienftleute beforgen, oder durch Leute beforgen laffen, die aus dem Bau von Alldingsbuden ein Gewerbe machten; ebenfo hatten die Eigenthümer das zur Bezeltung und inneren Einrichtung ihrer Buden Nöthige zum Ding mitzubringen, und hieraus erklärt fich, dafs die Rechtsbücher die Führung fchweren Gepäckes Seitens der auf der Dingfahrt begriffenen Leute vorausfetzen. An der Dingftätte des Frühlings- und Herbftdinges durfte jeder Dingmann fich feine Bude bauen, und auch für das Allding fcheint diefelbe Regel gegolten zu haben, da auch hier Buden von Privatleuten gelegentlich genannt werden; vorwiegend fcheinen jedoch hier die Goden ihre Buden gehabt zu haben, und diefelben waren berechtigt zu fordern, dafs ihre Dingleute fich an ihre Bude hielten, während umgekehrt auch die Dingleute gefetzlichen Anfpruch auf Aufname in der Bude ihres Goden hatten, wenn fie nur einen beftimmten Beitrag zu deren Bedachung leifteten. Schon am Frühlingsdinge war unter Umftänden der Gode in der Lage, bis zu 80 Männern in feiner Bude Unterkunft zu verfchaffen[1]), und am Alldinge namen die Buden der mächtigeren Häuptlinge vollends noch gröfsere Verhältniffe an. Regelmäfsig vererbten fich die Buden mit den Godorden, und nach den Gefchlechtern, in deren Hand fie waren, wurden fie auch regelmäfsig benannt[2]); doch kommen auch Buden vor mit Namen, welche von irgendwelcher Eigenthümlichkeit in ihrer Belegenheit oder Bauart, oder von anderen Zufälligkeiten hergenommen find, wie etwa die Byrgisbúð, welche auf drei Seiten durch Lavaklüfte und auf der vierten durch

1) Eigla, cap. 85, S. 216; vgl. Ljósvetnínga s., cap. 27, S. 93.

2) So werden am Alldinge genannt eine Vestfirðínga-, Saurbæínga-, Skarðverja-, Dalamanna-, Jöklamannabúð, eine Möðruvellínga-, Ljósvetnínga-, Skagfirðíngabúð, eine Svínfellíngabúð, endlich eine Mosfellínga-, Ölfúsínga-, Rángæínga- und Dalverjabúð.

einen künſtlichen Wall geſchützt, wirklich als Burg dienen konnte, — die Virkisbúð, deren Name auf eine änliche Befeſtigung hindeutet, — die Hlaðbúð, Grýta oder Grýla, Valhöll und Valhallardilkr, u. dgl. m. Manches deutet darauf hin, daſs die einem und demſelben Landesviertel angehörigen Leute auch ihre Buden am Alldinge benachbart zu haben pflegten; ein Verzeichniſs einer Anzahl von Dingbuden aber, welches unter dem Namen der »Alþíngis Catastasis« bekannt und in einer isländiſchen Zeitſchrift abgedruckt iſt[1], iſt ohne allen Werth, da daſſelbe augenſcheinlich erſt um das Jahr 1700 auf Grund der, nicht immer richtig verſtandenen, Angaben der Njála und einiger weniger anderer Quellen angefertigt iſt. Aber auch Gewerbsleute hatten am Alldinge ihre beſonderen Buden, in welchen ſie ihren Geſchäften nachgiengen; Schuſter zumal und Schwerdtfeger werden in dieſer Richtung erwähnt, aber auch Spielleute (trúðar) und Bettler, welche letzteren freilich vom Geſetze ferngehalten werden wollten, deren Buden aber dennoch auch am Þorkafjarðarþínge gelegentlich erwähnt werden. Sogar von Bierbuden iſt am Alldinge die Rede, und von Bierſiedern, welche daſelbſt ihr Getränke verkauften; Männer vornemſten Ranges ſogar, wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, finden wir gelegentlich unter den Beſuchern ſolcher Kneipen. Erhalten wir ſchon durch derartige Angaben den Eindruck eines ſehr belebten, bunten Treibens am Dinge, ſo wird dieſer noch vervollſtändigt durch das, was wir von ſo mancherlei Spielen und Luſtbarkeiten erfahren, welche hier vor ſich zu gehen pflegten. Am Alldinge wird z. B. eine eigene Fángabrekka genannt, bei welcher Ringſpiele gehalten zu werden pflegten[2]; am Herbſtdinge im Vatnsdale wird einmal ein hnattleikr, d. h. Ballſpiel geſpielt[3], am Hegranessþínge am Frühlingsdinge ein Ringkampf ausgefochten[4], eine Pferdehetze wird an der Ljósvetníngaleið, dann wider an der Þverárleið gehalten[5]; andere Male unterhielt man ſich mit Geſchichtserzählungen, wie denn z. B. Haldórr Snorrason am Alldinge die útfararsaga des Königs Harald harðráði

1) Þjóðólfr, 1851, Nr. 66—7, S. 269—70, vgl. Nr. 64—5, S. 260—1; in engliſcher Ueberſetzung bei Dasent, The story of Burnt-Njáll, S. CXXXV—VI, Anm.

2) Vígaglúma, cap. 13, S. 354—5; vgl. Ljósvetnínga s., cap. 11, S. 31.

3) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60.

4) Grettla, cap. 82, S. 163—4.

5) Vígaskútu s., cap. 12, S. 259—60; Sturlúnga, VIII, cap 20, S. 169.

zu erzählen pflegte[1]), oder þorgrímr trölli am Garðaþínge in Grönland die Gefchichte feines Kampfes mit þorgeir Hávarsson zum Beften gab[2]), u. dgl. m. In Scherz wie Ernft bilden die Dingverfammlungen eben fichtlich das Centrum, um welches fich das gefammte Treiben des Volkes bewegt, und in welchen deffen ganzes geiftiges Leben am Kräftigften pulfirt. — Der Anfang der Dingzeit wird ftets durch eine feierliche Hegung bezeichnet, für welche der Ausdruck þínghelgi technifch ift. Für das Allding ftand das Vorrecht, diefelbe vorzunemen, der Nachkommenfchaft des erften Einwanderers, des oben befprochenen Ingólfr Arnarson zu, deren Godord eben darum als alsherjargoðorð bezeichnet wurde; am Frühlingsdinge und Herbftdinge ftand das gleiche Vorrecht ftets dem Inhaber eines der am Dingverbande betheiligten Godorde zu. Ari fróði hatte die Hegungsformel, mittelft deren man im Heidenthume das Allding eröffnet hatte, in der uns verlorenen erften Recenfion feiner Islendíngabók mitgetheilt, wie fie þormóðr þorkelsson feinen Gewährsmännern überliefert hatte, der zur Zeit der Einführung des Chriftenthumes auf der Infel alsherjargoði gewefen war; aus den Stellen, welche uns diefs bezeugen, erfehen wir, dafs diefelbe die þíngmörk bezeichnet hatte, wie diefs auch fpäter noch für die Hegungsformel beim Frühlingsdinge vorgefchrieben war, und nicht minder erfahren wir, dafs diefe letztere wenigftens auch den Namen des zu eröffnenden Dinges nennen mufste. Auch der Schlufs der Dingzeit, für welchen die Bezeichnung þínglausnir technifch ift, mufs von einer änlichen Feierlichkeit begleitet gewefen fein, da wenigftens hinfichtlich des Frühlingsdinges ausdrücklich von einem »laust segja þíngit« die Rede ift, und wir werden kaum bezweifeln dürfen, dafs auch fie wieder von demfelben Goden vorgenommen wurde, welchem die Hegung des Dinges zuftand. Der Ausdruck vápnatak, welcher um Nichts weniger oft für das Ende der Dingzeit gebraucht wird, fteht vielleicht urfprünglich mit den letzten Gefchäften in Verbindung, welche am Ding vorzunemen waren[3]).

1) Morkinskinna, S. 73; FMS., VI, cap 99, S. 356.

2) Fóstbræðra s., cap. 9, S. 87—8 (Hauksbók).

3) Vgl. Svend Grundtvig, Om de gotiske folks Våbenéd, Kjöbenhavn, 1871; meine Befprechung diefer Schrift, in der Germania, Bd. XVI, S. 317—33; in Bezug auf Norwegen überdiefs Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 148—55, fowie, zumal in Bezug auf Schweden, G. Djurklou, Om Vapentaget såsom laglig bekräftelseform í Sverige (Svenska Fornminnes-föreningens Tidsskrift, I, S. 238—60).

In der norwegifchen Rechtsfprache bezeichnet derfelbe nämlich die feierliche Beftätigung eines am Dinge gefafsten Befchluffes durch das gemeinfame Erheben der Waffen, »innan lögrèttu ok útan«; in der isländifchen Rechtsfprache dagegen bezeichnet derfelbe ftets nur den Schlufs der Dingzeit, oder wie eine gefchichtliche Quelle fich ausdrückt: »das heifst vápnatak, wenn alles Volk vom Alldinge wegreitet« [1]). Offenbar will damit der Ausdruck auf das Wideraufnemen der Waffen, welche während der Dingzeit nidergelegt worden waren, am Schluffe derfelben bezogen werden; offenbar ift aber diefe Deutung nicht die urfprüngliche, fondern erft hinterher aufgekommen, nachdem die urfprüngliche, in Norwegen erhaltene Bedeutung des Wortes fich verdunkelt hatte. Mag fein, dafs man auf Island, wo wie wir fehen werden der Gefetzfprecher am Schluffe der Dingzeit die fämmtlichen von der lögrètta gefafsten Befchlüffe öffentlich zu verkündigen hatte, die Vorname des vápnataks feinerzeit mit diefer Verkündigung in Zufammenhang gebracht hatte, und fomit am Schluffe der Dingzeit für alle während derfelben gefafsten Befchlüffe collectiv erfolgen liefs; mag fein auch, dafs dann hinterher, nachdem Cardinal Nikolaus in Norwegen fowohl als in Schweden das Waffentragen in den Städten verboten hatte [2]), und fichtlich im Zufammenhange damit auch auf Island das Tragen von Waffen am Alldinge abgefchafft worden war [3]), auch diefe Förmlichkeit befeitigt wurde, wobei dann freilich nichts Anderes übrig blieb, als dafs man fortan den in alten Rechtsfatzungen vorfindlichen Ausdruck einfach auf den Schlufs der Dingzeit bezog, und allenfalls auch im Sinne des neueren Rechtsbrauches fprachlich umdeutete. Uebrigens hatte die rechtsförmliche Feftftellung des Anfangs- und Schlufspunktes der Dingzeit in mehrfacher Hinficht ihre fehr erhebliche Bedeutung. Einerfeits nämlich durften diejenigen Perfonen, welche das Recht überhaupt als Dingbefucher betrachtete, das Ding bei Strafe der Landesverweifung nicht vor feinem legalen Schluffe ver-

---

1) Hrafnkels s., S. 19.

2) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar, cap. 23, S. 745; FMS., VII, cap. 22, S. 240; Annálar, a. 1152.

3) Annálar, a. 1154. Was die Sturlúnga, V, cap. 30, S. 158, von B. Magnús Gizurarson und dem Jahre 1218 erzählt, ift nur auf ein energifches Vorgehen deffelben im Sinne jenes älteren Gefetzes zu beziehen. Hertzbergs Ausführungen beftimmen mich, meine frühere Anname fallen zu laffen, dafs das Verbot des Waffentragens am Dinge in Norwegen wie auf Island uralten Rechtens gewefen fei.

laſſen, während andererſeits auch demjenigen beſtimmte Rechtsnachtheile drohten, welcher, zum Erſcheinen am Dinge verpflichtet, zur Zeit ſeines legalen Anfanges noch nicht zur Stelle war. Sodann aber wurde durch die feierliche Hegung des Dinges einerſeits und deſſen feierliche Auſſagung andererſeits auch die Zeit begrenzt, für welche der beſondere Dingfrieden (die þínghelgi in dieſem Sinne) zu gelten hatte. Es begründet dieſer Dingfriede für alle Dingleute einen erhöhten Rechtsſchutz, indem die für Körperverletzungen und dergleichen zu bezahlende Buſse, wie dieſs auch nach norwegiſchem Rechte der Fall war[1], auf das Doppelte ſtieg, anſtatt der bloſen Landesverweiſung der Waldgang als Folge der That eintratt, und im Falle eines Todtſchlages das auf den Kopf des Thäters geſetzte Geld verdreifacht wurde, woneben noch die Eingehung eines Vergleiches wegen am Dinge begangener Körperverletzungen von der Zuſtimmung der lögrètta abhängig geſtellt war. Während der Dauer des Dingfriedens durften ferner friedloſe Leute an der Dingſtätte, und vielleicht ſelbſt auf eine Pfeilſchuſsweite von ihrer Grenze weg, ſich nicht blicken laſſen, ganz wie in der heidniſchen Zeit der Tempelfrieden ſolche von der Nähe des Tempels ferngehalten hatte[2]. Zur Zeit des Heidenthumes waren zu Ehren einzelner Dingſtätten dem Dingfrieden von dem maſsgebenden Goden auch wohl noch ganz andere Wirkungen beigelegt worden[3], wie denn damals überhaupt dem Einzelnen überlaſſen geweſen zu ſein ſcheint nach Belieben einzelnen Tempeln, Bergen, Gegenden ein beliebiges Maſs von Heiligkeit beizulegen[4]; im ſpäteren Rechte freilich, welches nur noch in Bezug auf Brücken einen Ueberreſt derartiger Befugniſſe kennt[5], iſt von ſolchen Beſonderheiten Nichts mehr zu verſpüren. Selbſtverſtändlich bedarf übrigens der Dingfrieden neben der zeitlichen auch noch einer räumlichen Begrenzung, und wird dieſe dahin beſtimmt, daſs derſelbe nicht nur dem þíngvöllr, ſondern ganz gleichmäſsig auch dem ganzen þíngmark zukommen ſolle, welches letztere eben darum auch wohl als þinghelgi in einem dritten Sinne bezeichnet werden mag. Unter dem þíngvöllr

1) GþL., § 198.

2) Vígaglúma, cap. 19, S. 371.

3) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7, vgl. cap. 9—10, S. 10—12; ferner Landnáma, II, cap. 12, S. 97—8.

4) Vatnsdæla, cap. 17, S. 29—30; Eyrbyggja, cap. 4, S. 6—7, und Landnáma, II, cap. 12, S. 97; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

5) Kgsbk, § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—7.

ift dabei ficherlich der ganze Raum zu verftehen, welcher, fei es nun von den Dingleuten im Ganzen oder von den aus ihnen hervorgehenden engeren Ausfchüffen, bei der ihnen obliegenden Thätigkeit benützt wird, und wird z. B. beim Alldinge die Kirche als auf dem þíngvöllr belegen bezeichnet, wie fich denn auch bekanntlich gerade an fie der Name þíngvellir am Dauerndften geknüpft hat. Das þíngmark dagegen war offenbar ein weiterer Bezirk, in welchem der þíngvöllr als Theil mit enthalten war; indeffen darf man darunter weder mit Dahlmann[1]) das Godord desjenigen Häuptlings verftehen, dem die Dinghegung zuftand, noch mit þórðr Sveinbjarnarson[2]) die ganze þíngsókn, welcher das Ding angehörte, noch auch mit Schlegel[3]) das þíngmark auf die gefammte Dingftätte beziehen, während der þíngvöllr nur den Platz der Gerichte bezeichnen würde, vielmehr wird man den erfteren Ausdruck auf die Gefammtheit derjenigen Räumlichkeiten zu beziehen haben, welche im weiteften Sinne des Wortes den Bedürfniffen der Dinggemeinde zu dienen berufen waren, fodafs alfo neben der Dingftätte felbft auch der Raum dahingehörte, auf welchem die Dingbuden ftanden oder die gemeinfamen Spiele abgehalten wurden, auf welchem die Pferde der Dingleute weideten oder das für die letzteren nöthige Brennholz gewonnen wurde, u. dgl. m. Von hier aus erklärt fich, dafs nicht nur dem ganzen þíngmark diefelbe Dingheiligkeit zukam wie der Dingftätte felbft, fondern auch das Verlaffen des þíngmarks als Verlaffen des Dinges galt; dass ferner die Möglichkeit, dafs mehrere Frühlingsdinge an derfelben Dingftätte tagen, auch wohl dahin ausgedrückt werden mag, dafs fie ihr þíngmark gemeinfam haben; dafs endlich die Grenzen der Dingmark (þíngmörk) nicht nur bei der Wahl einer neuen Dingftätte am Alldinge bekannt gegeben werden mufsten, fondern dafs fie auch von Jahr zu Jahr bei der Hegung des Alldinges fowohl wie der Frühlingsdinge anzufagen waren[4]). Erft in den letzten Zeiten des Freiftaates, als die þíngsókn fich bereits mehr oder minder zu einem geographifchen Bezirke umgeftaltet hatte, kommt auch für fie ganz vereinzelt die Bezeich-

1) Gefchichte von Dänemark, II, S. 207—8.

2) Glossar zur Grágás, h. v.

3) Comment. S. LXXXIX, Anm.

4) Vgl. meine Bemerkungen über den Ausdruck in der Germania, XII, S. 239—40.

nung als þingmark vor[1]. — Die Leute, welche in irgendwelcher öffentlicher Function am Dinge erschienen, wurden als þingheyjendir, d. h. Dinghalter, bezeichnet, und rechnete man zu ihnen sowohl die Goden und die Bauern, welche vermöge allgemeiner Rechtspflicht kamen, als die Partheien und deren Bevollmächtigte, dann die Zeugen, Geschworenen, Eidhelfer, welche in eigener oder fremder Sache sich einzufinden hatten; der Ausdruck þingmenn scheint noch weiter zu reichen, indem er alle am Dinge Anwesenden bezeichnete, auch wenn sie nur in Begleitung eines Anderen erschienen waren, und die Gesammtheit aller Dingleute fafst die Bezeichnung þingheimr, d. h. Dingwelt, zusammen. Die Betheiligung dieses Publicums an den Geschäften der Versammlung war indessen eine sehr ungleichmäfsige, und zwar nicht nur insoferne, als nicht allen Dingleuten der gleiche Grad thatsächlichen Einflusses zukam, sondern auch insoferne als das Recht selbst verschiedenen Classen von Dingleuten sehr verschiedene Functionen zuwies. In der ersten Beziehung ist zu beachten, dafs selbst unter den Häuptlingen der eine vor dem anderen als þingrikr, d. h. am Dinge mächtig bezeichnet wurde, je nachdem er durch persönliche Tüchtigkeit, Zahl seiner Dingleute, Verbindungen mit anderen angesehenen Häuptlingen, u. dgl. m. vorzugsweise im Stande war seinen Willen in der Versammlung durchzusetzen; in der zweiten Beziehung aber sind nicht nur die Goden, der Gesetzsprecher und die Bischöfe mit viel weiter reichenden Befugnissen ausgestattet als andere Dingleute, sondern auch die diesen letzteren überlassene Thätigkeit wird zumeist nicht von ihnen als Gesammtheit, sondern von engeren Ausschüssen geübt, die aus ihnen gebildet werden. Für die Organisation der Dingversammlungen sowohl als für das Verfahren an denselben waren dabei die þingsköp, d. h. die Dingordnung, mafsgebend; im Grofsen und Ganzen ein- für allemal gesetzlich geregelt, konnten diese aber im Einzelnen von jeder Dingversammlung modificirt werden, und selbst die Frühlingsdinge waren befugt, sich ihre Dingordnung selber zu setzen, soferne nur allgemein gebietenden Landesgesetzen dadurch kein Abbruch geschah. Die Organisation der Dingversammlungen war übrigens bei deren verschiedenen Arten keine gleichmäfsige, und wird es darum nöthig, das Allding von den Frühlingsdingen und Herbstdingen zu

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 4.

ſcheiden. Am Alldinge tritt zunächſt als ein engerer Ausſchuſs die lögrètta hervor. Während dieſe in Norwegen am lögþínge, wie es ſcheint von jeher mit 36 Männern beſetzt worden war, welche durch des Königs Beamte aus der Zahl der nefndarmenn ernannt wurden, andererſeits aber die richterliche Thätigkeit mit der geſetzgebenden vereinigte, war dieſelbe auf Island ſeit dem Jahre 965 auf die geſetzgebende Gewalt beſchränkt, und beſtand, wenn wir von dem Geſetzſprecher und den beiden Landesbiſchöfen abſehen, aus 144 Mitgliedern, deren Stellung freilich, wenigſtens ſeit dem Jahre 1004, eine ſehr ungleiche war[1]). Auf der Mittelbank ſaſſen die 39 alten Goden des Landes, ſowie die Vertreter für die den übrigen Landesvierteln im Vergleiche zu dem Nordlande abgängigen 9 Godorde (forráðsgoðorð)[2]), und ſie allein hatten entſcheidende Stimme; auf den beiden äuſseren Bänken dagegen ſaſſen die zwei von einem jeden Goden ernannten Beiſitzer, deren Stimme eine lediglich berathende war. Der innere Raum, welcher von den 3 Bankreihen umſchloſſen war, durfte während der Dauer der Sitzungen von Niemanden betreten werden, der nicht vom Geſetzſprecher als bei der einzelnen verhandelten Sache betheiligt daſelbſt Platz zu nemen eingeladen worden war, und ryðja lögrètta, die geſetzgebende Verſammlung räumen, war darum die techniſche Bezeichnung für deren Conſtituirung zu einer Sitzung; auſserhalb der 3 Bankreihen hatte dagegen alles übrige Volk (alþýða) Platz zu nemen. Es ſteht aber der lögrètta die geſetzgebende Gewalt im weiteſten Umfange zu. Zunächſt wird ihr ein »ráða lögum ok lofum«, d. h. die Macht über die Geſetze und die Verwilligungen zugeſchrieben, und ſomit der zwiefache Beruf eingeräumt, feſtzuſtellen, was als Rechtsregel im Lande zu gelten habe, und für einzelne Fälle Ausnamen von dieſen Rechtsregeln zu verwilligen. In der letzteren Beziehung werden sýknuleyfi, d. h. Verwilligungen von Strafmilderungen, sáttaleifi, d. h. die Genemigung der Eingehung eines Vergleiches in Fällen, in welchen ſolche ohne Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung unzuläſsig war, ſowie eine lange Reihe weiterer Verwilligungen erwähnt; bei ihnen allen wurde aber Einſtimmigkeit der lögrètta gefordert, und überdieſs auch Leuten,

1) Vgl. oben, S. 61—67.

2) Vgl. über dieſe Bezeichnung meine Abhandlung »Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaſſung des isländiſchen Freiſtaates«, S. 79—84.

die nicht zu dieſer gehörten, d. h. doch wohl den bei der Sache betheiligten Privaten, das Recht eingeräumt, durch Einlegung eines förmlichen Proteſtes die Beſchlufsfaſſung zu hindern. In der erſteren Beziehung dagegen unterſchied man zwiſchen dem »rètta lög sín«, und dem »gera nýmæli, ef vilja«, »d. h. dem Feſtſtellen des gegebenen Rechts und dem Erlaſſen neuer Geſetze. Bei der Erlaſſung neuer Geſetze ſcheint man daſſelbe Verfahren eingehalten zu haben wie bei der Verwilligung von Privilegien, was ſich auch recht wohl daraus erklärt, dafs es ſich hier wie dort um eine Abweichung vom geltenden Rechte handelte, und dafs bei Novellen, die immer nur von 3 zu 3 Jahren angenommen wurden, ohnehin ein weniger umſtändliches Verfahren am Platze ſcheinen durfte; bei der Feſtſtellung aber des geltenden Rechts gegenüber von Zweifeln, welche ſich gegen deſſen Beſtand oder Inhalt erhoben hatten, tratt ein ſehr complicirtes Verfahren ein, welches mit dem unten noch zu beſprechenden »vèfáng« in den Gerichten groſse Aenlichkeit hatte, bei welchem aber Stimmenmehrheit, und im Falle der Gleichheit der Stimmen der Stichentſcheid des Geſetzſprechers den Ausſchlag gab[1]). Die Scheidung beider Arten der Geſetzgebung iſt in der Natur der Sache begründet, da bei neuen Geſetzen oder Verwilligungen ruhig Alles beim Alten und bei dem ſtrengen Rechte belaſſen werden konnte, falls für den Vorſchlag Einſtimmigkeit nicht zu erreichen war, wogegen bei der Feſtſtellung ſtreitig gewordenen Rechts eine Entſcheidung ſchlechterdings erzielt werden muſste; ſie konnte aber erſt zu Tage treten ſeitdem die richterliche Thätigkeit der lögrètta abgenommen und eigenen Gerichten überwieſen worden war, und ſie muſs demnach als erſt nach dem Jahre 965 aufgekommen und dem isländiſchen Rechte eigenthümlich betrachtet werden. Uebrigens hatte die lögrètta neben ihrem eigentlichen geſetzgebenden Berufe auch noch den weiteren, adminiſtrative Beſchlüſſe in Angelegenheiten zu faſſen, welche das geſammte Land angiengen, wie ihr denn z. B. die Wahl des Geſetzſprechers u. dgl. mehr zuſtand, und ſcheint man derartige Functionen derſelben von ihrem legislativen Berufe nicht gehörig geſchieden zu haben. Dieſelbe

———

1) Die Einwendungen, welche Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristadstiden, S. 151—67 (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873) neuerdings gegen die Scheidung beider Arten der Geſetzgebung erhob, haben mich nicht überzeugt; eine ausführliche Erörterung der Frage iſt aber nicht dieſes Orts.

hatte ferner ihren eigenen Versammlungsplatz am Alldinge, wenngleich ihre Sitzungen schlechten Wetters wegen auch in die Kirche daselbst verlegt werden konnten, und sie hat wenigstens 4mal in jedem Sommer zusammenzutreten, nämlich am Schlusstage des Alldings, an den beiden in die Dingzeit fallenden Sonntagen, und dem ersten Freitage der Dingzeit, als an welchem die Dingordnung vorzutragen, und nöthigenfalls auch der Gesetzsprecher zu wählen war. Ausserdem konnte aber, soweit eine Rechtsrichtung in Frage war, jeder Private, und in anderen Fällen wenigstens die Mehrheit der lögrèttumenn, oder auch der Gesetzsprecher die Sitzung der lögrètta verlangen; der letztere übt überhaupt die Präsidialrechte innerhalb derselben, wie diess unten noch des Näheren zu erwähnen sein wird. Der lögrètta stehen sodann gegenüber die alþíngisdómar, unter welchen die fjórðúngsdómar voranzustellen sind. Den 4 Landesvierteln entsprechend, waren ihrer 4, und nach jenen wurden sie auch als Norðlendínga- und Sunnlendínga-, Austfirðínga- und Vestfirðínga-dómr bezeichnet. In diesen Gerichten haben die Goden keinen Sitz, wohl aber die Ernennung ihrer Mitglieder (dómnefna); jedoch ist diese ihre Befugniss derart geregelt, dass nur die Besitzer der 39 alten Godorde an derselben Theil namen, und der Antheil der 12 Goden des Nordlandes nicht weiter reicht als der der 9 Goden jedes anderen Viertels. Man hatte nun früher allgemein angenommen, dass der Richter in jedem Viertelsgerichte nur 9 gewesen seien, und dass somit von den 39 Goden nur 36 Richter ernannt worden seien[1]; aber von dem isländischen Amtmanne Páll Melsteð († 1861)[2], und unabhängig von ihm von mir[3], wurde hiegegen die andere Ansicht aufgestellt, dass jedes einzelne Viertelsgericht 36 Richter gezählt, und somit jeder einzelne Gode in jedes einzelne Viertelsgericht einen Richter ernannt habe, nur mit der Einschränkung, dass von den 12 Goden des Nordlandes jeder nur 3 statt 4 Richter ernannte. Ohne die Gründe für diese letztere Anname hier nochmals erörtern zu wollen, bemerke ich, dass die-

1) Vgl. Jón Eiríksson, bei Jón Árnason, Historik Indledning, S. 315—6; Baldvin Einarsson S. 37—8; Dahlmann, II, S. 212 und 217, Anm. 4; Munch, I, 2, S. 156; Keyser, S. 274.

2) Nyjar athugasemdir við nokkrar ritgjördir um alþíngis-málið, S. 108—10, Anm. (1845).

3) Entstehung des isländischen Staats, S. 177—8; Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht, S. 80—1, und S. 100—101, Anm. 26.

ſelbe mehrfach Beifall gefunden hat[1]), und daſs ein neuerer Verſuch, welchen V. Finsen machte, die ältere Anſicht wider zur Geltung zu bringen[2]), mich nicht überzeugt hat, wie denn auch Jón þorkelsson und der jüngere Páll Melsteð bereits gegen denſelben ſich erklärt haben[3]). Man hielt, wie mir ſcheint, die Theilname der ſämmtlichen Goden an der Beſetzung der ſämmtlichen Viertelsgerichte ſehr bewuſst feſt, um dieſen auch nach ihrer Sonderung von einander principiell den früheren Charakter eines einheitlichen Gerichtes zu wahren, und wohl auch um eine gröſsere Garantie für ihre Unpartheilichkeit zu gewinnen. Der Ort, an welchem dieſelben ſaſſen, wird uns nirgends genau bezeichnet, vielmehr erfahren wir nur, daſs derſelbe vom lögberg ſowohl als von dem Sitzungsplatze der lögrètta getrennt lag; dagegen iſt von einem dómhríngr die Rede, ſowie von dómsteinar, innerhalb deren oder auf denen die Richter ſaſſen, und erfahren wir auch hier wider, daſs das Innere des Ringes kein zum Gerichte nicht Gehöriger ohne deſſen beſondere Erlaubniſs betreten durfte. Dabei erfolgte die Ernennung der Richter am erſten Freitage der Dingzeit, und am folgenden Tage wurde deren erſte Sitzung gehalten, welche bis zum Sonntagmorgend dauern kann, aber nur der dómruðníng zu dienen hat, d. h. der Erledigung der Einwendungen, welche die Streittheile gegen die Perſonen der ernannten Richter zu erheben haben; im Uebrigen beſtimmt die lögrètta die Tage, an welchen die Gerichte zu ſitzen haben, und kann die Anberaumung von Sitzungen bis zum letzten Tage der Dingzeit verlangt werden. Werden die Richter über das zu fällende Urtheil nicht einig, ſo kommt es, wenn anders die Minorität wenigſtens 6 Stimmen zählte, zu einer Gerichtsſpaltung (vèfáng), welche wie unſere deutſche Urtheilsſchelte, ſtets auf die von einer Parthei gegen die andere erhobene Beſchuldigung hinausläuft, ein falſches Urtheil gefunden zu haben; ihre Erledigung fand dieſelbe aber ſeit dem Jahre 1004 vor dem fünften Gerichte, während vordem nur der Zweikampf die Entſcheidung hatte bringen können. Dieſes fünfte Gericht ſelbſt (fimtardómr), deſſen Entſtehungsgeſchichte

1) Vgl. z. B. Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, S. 110; Dasent, in der Einleitung zu ſeiner Ueberſetzung der Njála S. LXVII; Guðbrandr Vigfússon, s. v. vèfáng; auch Munch, II, S. 1010, Anm. 3.

2) Ang. O., S. 74—6, Anm.

3) Víkverji, 1873, Nr. 25, S. 98—99, und Nr. 26, S. 102—3; eine Replik Vilh. Finsen's, ſiehe ebenda, Nr. 40, S. 153—55.

oben bereits des Näheren dargelegt wurde, wurde in der Art gebildet, dafs zunächft jeder Inhaber eines Godordes älterer Ordnung einen Richter ernannte, jedoch fo, dafs von den 12 Goden des Nordlandes zufammen deren auch nicht mehr als 9 beftellt wurden, wozu dann noch weitere 12 Richter kamen, welche von den Inhabern der neuen Godorde gemeinfam zu benennen waren, je 3 aus jedem Viertel; von diefen 48 Männern hatte dann aber, ehe es zum Spruche in jeder einzelnen Sache kam, jede Parthei 6 zu recusiren, fo dafs auch in diefem Gerichte die gewöhnliche Zahl von 36 Richtern das Urtheil fand. Theils diefe eigenthümliche Zufammenfetzung des 5. Gerichts, theils auch die Häufung der in ihm abzuleiftenden Eide und deren Verftärkung durch Eidhelfer fowohl als durch feierlichere Formen, endlich fein Sitzungslocal, welches mit dem der lögrètta zufammenfiel, fcheiden daffelbe von den anderen Gerichten; feine Competenz aber fcheint fich Anfangs auf die Fälle einer Gerichtsfpaltung (vèfángsmál) in den Viertelsgerichten, einer Klage wegen falfchen Zeugniffes, falfchen Wahrfpruches oder falfcher Verficherung auf Ehrenwort (þegnskaparlagníng) im Viertelsgerichte, dann wegen Beftechung in diefem Gerichte mitwirkender Perfonen, endlich einer Klage wegen einer Dingftörung (þingsafglöpun) befchränkt zu haben, welche die formelle Erledigung, oder doch die materiell unverfälfchte Erledigung der betreffenden Sache im Viertelsgerichte unmöglich gemacht hatte, wogegen fpäter auch noch die Klagen wegen widerrechtlicher Aufname oder Unterftützung von Æchtern, dann flüchtigen Sklaven, Schuldknechten und dienftpflichtigen Prieftern demfelben zugewiefen wurden. Die Stellung des 5. Gerichtes ift hiernach eine völlig eigenartige, und kann diefelbe weder mit der Stellung unferer Appellationsgerichte noch mit der unferer Caffationshöfe verglichen werden: fie findet auch in der Gefchichte des norwegifchen Proceffes keine Parallele. Als ein eigenthümliches Gericht ift endlich noch das Prieftergericht (prestadómr) zu nennen, von welchem oben bereits die Rede war[1]). Daffelbe wurde am Alldinge durch Ernennung von Prieftern als Richtern durch den Bifchof gebildet, fcheint aber immer nur im Bedürfnißfalle zufammengetreten zu fein, welcher fich bei feiner eng begrenzten Competenz nur felten ergeben konnte; es fcheint in der Kirche an der Dingftätte gehalten worden zu fein, und ift feiner Zufammenfetzung fowohl als feinem Verfahren nach augenfcheinlich den welt-

1) Vgl. S. 96.

lichen Gerichten nachgeahmt, nur dafs ihm gegenüber der Bifchof die Rolle des Goden übernimmt. Neben dem Priestergerichte fcheint übrigens am Alldinge auch wohl noch eine Diöcefan- oder felbft Landesfynode abgehalten worden zu fein, welche unter dem Namen prestastefna vorkommt[1]; fie wurde von allen am Alldinge anwefenden Prieftern gebildet, und ftand als legislative Verfammlung der lögrètta parallel. Uebrigens erfchöpft die Thätigkeit der am Alldinge beftehenden Ausfchüffe ganz und gar nicht die Aufgabe diefer Verfammlung, vielmehr wird diefelbe fehr wefentlich ergänzt durch gar mancherlei Functionen, welche theils dem Gefetzfprecher, theils aber auch den einzelnen Dingleuten als folchen obliegen. Den Mittelpunkt diefes ganzen gefchäftigen Treibens bildet dabei der Gefetzesfelfen (lögberg; lögbergi), d. h. eine Erhöhung an der Dingftätte, auf welcher der Gefetzfprecher feinen amtlichen Platz hatte. Von hier aus wurden die Rechtsvorträge diefes letzteren der Regel nach gehalten, und auch die übrigen ihm obliegenden Verkündigungen erlaffen; von hier aus richteten aber auch diejenigen Privatleute, welche irgend Etwas an die Dinggemeinde zu bringen hatten, ihre Worte an diefe, nachdem fie zuvor vom Gefetzfprecher die Erlaubnifs, den Ort zu betreten, und allenfalls auch Belehrung über die einzuhaltenden Förmlichkeiten fich erbeten hatten. Die verfchiedenartigften Bekanntmachungen, Aufforderungen, Anfragen konnten an diefem Orte erlaffen und geftellt werden, fei es nun dafs es fich darum handelte beftimmte Thatfachen zur allgemeinen Kenntnifs aller und jeder Dingleute zu bringen, oder dafs man nur den Weg des öffentlichen Aufrufes wählte, weil man die beftimmten einzelnen Perfonen, an welche man eine Mittheilung zu richten hatte, anders nicht zu ermitteln oder anzutreffen wufste. Am lögberg mufs unter Umftänden das Domicil und die Dingzugehörigkeit angezeigt werden, welche Jemand wählt; hier erfolgt die Bekanntgabe der Rechtsfachen, welche fei es nun fofort oder am nächftfolgenden Alldinge, an die Viertelsgerichte gebracht werden follen; hier erkundigt man fich um das Domicil und die Dingzugehörigkeit der Perfonen, bezüglich deren man ein rechtliches Intereffe hat folche zu kennen; Ladungen, dann Berufungen von Zeugen und Gefchwornen werden unter Umftänden hier vorgenommen, die Namen von Æchtern oder Landesverwiefenen be-

1) Húngrvaka, cap. 14, S. 77; Diplom. island., I, Nr. 117, S. 435.

kannt gegeben, Schiedfprüche verkündet, Executionsgerichte angefagt u. dgl. m.; gefundenes Gut wird hier bekannt gegeben, aber allenfalls auch eine Herausforderung zum Zweikampfe, oder eine Einladung zu einem Gaftmahle erlaffen, wenn man derfelben die rechte Offenkundigkeit verfchaffen wollte u. dgl. m. Handelte es fich freilich um Erklärungen oder Aufforderungen, welche man an beftimmte einzelne Perfonen zu richten hatte, fo war zumeift deren Abgabe am lögberg nicht gerade nöthig, und konnte man folche auch da vorbringen, wo man den Gegner zufällig traff, oder auch an deffen Schlafftelle in feiner Dingbude; aber auch in folchen Fällen ift nicht felten wenigftens die Vorname am Ding vorgefchrieben, wie z. B. bei der Uebertragung eines Godordes aus einer Hand in die andere, und zuweilen fogar ein beftimmter anderer Ort für diefelbe vorgezeichnet, wie denn z. B. alle am Ding zu machenden Zahlungen am erften Mittwoche der Dingzeit auf dem Kirchhofe erlegt werden müffen, welcher zu der auf der Dingftätte befindlichen Kirche gehört, woraus fich denn auch erklärt, warum das in den Jahren 1195—1201 auf der Infel eingefuhrte Normalmafs gerade auf der Mauer diefer Kirche angebracht wurde. Dafs endlich die Vereinigung einer grofsen Zahl der hervorragendften Perfönlichkeiten des ganzen Landes auf einem Punkte nicht umhin konnte zu gar mancherlei Abmachungen Veranlaffung zu geben, die an und für fich allerdings an jedem anderen Orte ebenfogut hätten erfolgen können, verfteht fich von felbft; es fehlt aber auch nicht an zahlreichen Belegen in den Gefchichtsquellen für Eheverbindungen, welche hier angeknüpft, Bündniffe, die hier gefchloffen, oder fonftige Verabredungen, welche hier getroffen wurden. — Einfacher als am Alldinge ftand die Sache an den Frühlingsdingen, aber doch vielfach änlich. Ein Gericht (dómr) tritt auch hier auf, aus 36 Mitgliedern beftehend, von denen je 12 von jedem der 3 samþíngisgoðar ernannt wurden; aber diefes Gericht war nicht in verfchiedene Senate zerfällt, und hatte überdiefs als Obergericht nur die Viertelsgerichte am Alldinge über fich, zu denen es etwa in demfelben Verhältniffe ftand, in welchem diefe letzteren zum 5. Gerichte fich befanden. Ein einziges Mal wird von einer lögrètta gefprochen, welche am Hegranessþínge zufammengetreten fei[1];

1) Grettla, cap. 82, S. 163. Dafs auch in Norwegen eine lögrètta aufserhalb des lögþínges nicht vorkam, hat Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene, S. 114, bemerkt.

aber in ihrer Erwähnung wird man einen ungenauen Sprachgebrauch erkennen müssen, welcher bei einer Quelle, die ihre derzeitige Gestalt jedenfalls erst nach dem Tode Sturla þórðarson's († 1284) erhielt, in der That nicht auffallen kann. Allerdings wird auch an den Frühlingsdingen wenigstens insoweit gesetzgeberische Thätigkeit geübt, als dieselben innerhalb gewisser Grenzen ihre eigene Dingordnung zu modificiren befugt sind; aber nirgends werden die Formen angegeben, in welchen man sich dabei bewegte, und es ist demnach ebensogut möglich, dass die gesetzgebende Gewalt wie am norwegischen lögþinge mit der richterlichen vereinigt war, also dem dómr zustand, als auch denkbar, dass dieselbe, worauf die Ausdrucksweise der Quellen hinzudeuten scheinen möchte, der Gesammtheit der Dingleute überlassen blieb. Jedenfalls ist die gerichtliche Thätigkeit für die Frühlingsdinge die Hauptsache; doch steht änlich wie am Alldinge neben derselben noch eine minder regelmässige und minder geordnete Thätigkeit der einzelnen Dingleute, für deren Bekanntmachungen, Aufforderungen u. dgl. am Frühlingsdinge der Dinghügel (þíngbrekka) in derselben Weise als der rechte Ort diente, wie am Alldinge der Gesetzesfelsen. Eigenthümlich ist aber den Frühlingsdingen noch, dass bezüglich derselben zwischen einem sóknarþínge und einem skuldaþínge oder skuldamóte unterschieden wurde. Auf das erstere, welchem allein die gerichtlichen, und wohl auch alle sonstigen politischen Functionen übertragen waren, namen die gesetzlichen Vorschriften über Zeit und Dauer des várþíngs allein Rücksicht; das letztere dagegen, welches dem ersteren erst nachfolgte, und je nach Bedarf bald länger bald kürzer dauerte, jedoch immer so abzuhalten war, dass der auf den Donnerstag, mit welchem die achte Sommerwoche begann, fallende gesetzliche Zahltag (gjalddagi) innerhalb seines Bereiches war, diente lediglich der Abwickelung der Zahlgeschäfte, welche unter den Dinggenossen abzumachen waren, und diente somit ganz änlichen Zwecken wie die an unseren Messen üblichen Zahltage. Die Vortheile, welche die Feststetzung von solchen durch die Ermöglichung eines ausgiebigen Scontrirens bot, wurden dabei sicherlich nicht minder in's Auge gefasst, als der Gewinn an Zeit und Mühe, der sich durch die Vermeidung des Hin- und Herreisens von Gläubiger und Schuldner ergab; in einem Lande, dessen Ausdehnung und Unwegsamkeit das Reisen sehr erschwert, während zugleich der Mangel an baarem Geld die auf Naturalleistungen und Tauschverkehr angewiesenen effectiven Zahlungen doppelt schwierig macht,

mufsten diefe Vortheile in der That fehr augenfällig fich aufdrängen. Ich bemerke übrigens, dafs man an einer einzelnen Dingftätte auf Island den Platz noch zu zeigen weifs, an welchem das skuldaþíng vordem gehalten wurde. Auf einer mitten im Skjálfandafljót gelelegenen Infel, welche eben daher den Namen þíngey trägt, wurde das þíngeyjarþíng gehalten; hart neben ihr liegt aber eine zweite, kleinere Infel, welche Skuldaþíngsey heifst, und fomit in ihrem Namen noch die Erinnerung an den alten Gegenfatz des sóknarþínges und skuldaþínges bewahrt. — Bedeutend einfacher geftaltete fich die Organifation des Herbftdinges. Die Aufgabe desfelben beftand zunächft nur darinn, denjenigen Leuten, welche das Allding nicht befucht hatten, von allen wichtigeren Angelegenheiten Nachricht zu geben, welche dafelbft verhandelt und entfchieden worden waren; dagegen wurde an demfelben weder gerichtliche noch gefetzgeberifche Thätigkeit geübt, und ift demnach auch weder von einer lögrètta noch von einem dómr an demfelben die Rede. Die vorzunemenden Bekanntmachungen erfolgten ihrerfeits von der þíngbrekka oder irgend einem anderen zu folchem Behufe ein- für allemal beftimmten Platze aus, und foweit es fich um Mittheilungen officieller Art handelte, durch den Goden, welchem die Dinghegung zuftand, foferne nicht unter den samþíngisgoðar eine andere Abrede getroffen war. Alle neuen Gefetze, welche am Alldinge erlaffen worden waren, mufsten in diefer Weife verkündigt werden; ebenfo der Jahreskalender mit feinen beweglichen Feften und Faften, dann dem etwa einfallenden Schaltjahre oder ausnamsweife beliebten früheren Anfange des Alldinges, ja die Analogie des fchwedifchen Rechtsbrauches führt fogar zu der Vermuthung, dafs von den am Alldinge gehaltenen Rechtsvorträgen des Gefetzfprechers hier Mittheilung zu machen war. Weiterhin mufsten wohl auch alle am Alldinge verwilligten Gnaden und Privilegien, fowie alle hier erfolgten Verurtheilungen zur Acht oder Landesverweifung hier bekanntgegeben werden, nur dafs man ihre Bekanntgabe den bei derfelben intereffirten Privaten überlaffen zu haben fcheint. Neben diefen der leið eigenthümlichen Bekanntmachungen kommen fodann noch andere vor, welche mit dem zunächft vorhergehenden Alldinge Nichts zu fchaffen haben, und welche an und für fich ebenfogut auch am Alldinge oder Frühlingsdinge erfolgen könnten; z. Th. entfcheiden dabei die Friften, innerhalb deren die eine oder andere Art von Bekanntmachungen zu erfolgen hat, darüber ob fie hier oder dort vorzunemen ift, z. Th. aber auch lediglich die Willkür

dessen, dem deren Vorname obliegt. Endlich werden auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier vorgenommen, denen nur durch die Vorname am Ding eine besondere Offenkundigkeit verliehen werden soll oder will; Zahlungen werden hier geleistet, und für solche die leið allenfalls geradezu als Zahltermin verabredet; Berathungen über administrative Angelegenheiten der Gegend werden hier gepflogen, u. dgl., ganz wie der zahlreiche Besuch der Versammlung der Natur der Sache nach Solches mit sich bringt. Was also am Alldinge und Frühlingsdinge als Hauptaufgabe gilt, die Sorge nämlich für Recht und Gerechtigkeit, das fällt beim Herbstdinge weg, und ist dieses auf Functionen beschränkt, welche für jene ersteren Versammlungen nur nebensächlich sind; es erklärt sich hieraus, dass die leið, obwohl gesetzlich zu den 3. skapþíng zählend, doch nicht eben selten dem Alldinge und Frühlingsdinge als den eigentlichen Dingversammlungen geradezu gegenübergestellt, und ihnen gegenüber allenfalls auch als ein bloses mót bezeichnet wird. -- Wenn nun im Bisherigen, soweit es in engem Raume möglich ist, ein klares Bild der Dingordnung zu geben versucht wurde, so bleibt zum Schlusse noch übrig, der gewaltigen Kämpfe zu gedenken, welchen diese Ordnung in nur allzu häufigen Fällen zu weichen hatte. Oft genug ist in den Geschichtsquellen von þíngadeildir, þíngdeildir, þíngdeilur die Rede, d. h. von grossartigen Streitigkeiten, welche, sei es nun über Fragen des öffentlichen oder des Privatinteresses, am Dinge ausgefochten wurden, und bei angesehenen Häuptlingen sind derartige Vorkommnisse so sehr an der Tagesordnung, dass es geradezu als etwas Bemerkenswerthes berichtet wird, wenn ein solcher sich ausnamsweise, wie etwa der alte Ingimundr þorsteinsson, von derartigen Conflicten fernhielt. Handelt es sich um eine Rechtsfache, so stöfst oft genug bereits die Ladung des Gegners auf Widerstand; man sucht diese darum allenfalls zu einer Zeit vorzunemen, da der Gegner vom Hause abwesend ist, wie Lón-Einarr[1]), oder verkleidet, wie Gunnarr von Hlíðarendi[2]), oder mit einem möglichst zahlreichen bewaffneten Gefolge, wobei es dann freilich, wie zwischen Snorri goði und Illugi rauði[3]), schon

1) Landnáma, II, cap. 7, S. 84 (Hauksbók); vgl. Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 6, S. 13.

2) Njála, cap. 21—23, S. 31—36.

3) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103; vgl. den Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 10, S. 301.

bei diefer Gelegenheit zu heftigen Kämpfen kommen kann. Es galt fchon als ein grofses Zugeftändnifs, wenn ein angefehener Mann erklärte, die in unanftöfsiger Weife vorzunemende Ladung eines feiner Angehörigen ruhig gefchehen laffen zu wollen [1]. Kam dann die Dingzeit heran, fo fuchte man gerne dem Gegner den Zutritt zur Dingftätte mit Gewalt ftreitig zu machen [2]; die Klage, welche þórðr gellir wegen der Blundketilsbrenna erhob, führte in Folge folcher Verfuche erft am þíngnessþínge, dann am Alldinge zu blutigen Kämpfen [3], und zwifchen Hafliði Mársson und þorgils Oddason weifs nur eben noch B. þorlákr durch Androhung des Bannes den Ausbruch von folchen zu verhindern [4], dem þorgeirr Ljósvetnínga-goði aber machen einmal feine eigenen Söhne mit gewaffneter Hand den Zutritt zum Herbftdinge ftreitig [5]. Es kommt vor, dafs eine fchwächere Parthei, um den Gefahren folchen Widerftandes zu entgehen, die mühfeligften Pfade durch das wüfte Innere der Infel wählt, um zum Alldinge zu gelangen [6], oder dafs fie, um das Aufbieten gröfserer Macht Seitens des Gegners zu verhindern, den eigenen Zuzug feinen Augen zu verbergen fucht [7]. War aber der Gegner erft glücklich zum Ding gekommen, fo konnte man immerhin noch verfuchen, demfelben den Zutritt zum Gerichte zu verfperren, wie diefs Sámr dem Hrafnkell Freysgoði, dann Snorri goði dem þorsteinn þorgilsson gegenüber that [8]; Vígaglúmr freilich formirte dem þórarinn þórisson gegenüber im gleichen Falle feine Leute in Keilform, und fprengte, mit vorgeftreckten Speeren rafch anftürmend, glücklich die gegnerifchen Reihen [9]. Stand man fich fodann bei Gericht gegenüber, fo konnte etwa noch, wenn für den einen oder anderen Streittheil alle Hoffnung auf ein obfiegliches Erkenntnifs verfchwand, der Verfuch gewagt werden, das Gericht mit Gewalt zu fprengen (hleypa upp dóminum), wogegen weder die gefetzlich vorgefehene Verlegung des Gerichtes an einen fichereren

---

1) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60—1; Gunnars þ. þiðrandabana, S. 368.
2) Vgl. oben, S. 164.
3) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169, und cap. 14, S. 172; vgl. oben, S. 54.
4) Sturlúnga, I, cap. 19—24, S. 34—44; Landnáma, Viðb., S. 330.
5) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 8.
6) Hrafnkels s., S. 11—12.
7) Ljósvetnínga s., cap. 10, S. 29—30.
8) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 56, S. 104—5.
9) Vígaglúma, cap. 24, S. 386—7.

Ort, noch auch die gleichfalls vorgefehene Beftellung von Gerichtsfchützern (dómvörðslumenn) genügenden Schutz bot. Diefes Mittel fuchten z. B. Hrafnkell Freysgoði am Alldinge, die Kjalleklíngar am þórsnessþínge, die Hjaltasynir am Hegranessþínge, þorkell Geitisson am Vöðluþínge zu ergreifen[1]; die Klage gegen Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung konnte erft durchgeführt werden, nachdem man das Gericht auf der Brücke über die Öxará nidergefetzt hatte, und mit gewaffneter Hand deren Zugänge vertheidigte (999)[2], und wenige Jahre fpäter (1012) wurde gelegentlich des durch die Njálsbrenna veranlafsten Proceffes ein weiterer blutiger Kampf eröffnet, als die gerechte Sache wegen eines Formfehlers verloren zu gehen drohte[3]. Zu änlichen Gewaltfamkeiten führte der Conflict des Hafliði Márson mit þorgils Oddason am Alldinge des Jahres 1120, und konnte nach dreimaligem vergeblichem Verfuche das Gericht erft dann ein Urtheil fprechen, als es fich an einen befeftigten Ort zurückgezogen hatte[4], u. dgl. m. War aber der Sieg am Dinge glücklich erftritten, fo kam es erft noch darauf an, über den geächteten oder des Landes verwiefenen Gegner in feiner Heimat das Executionsgericht zu halten, und auch dabei war wider von einem einigermafsen mächtigen Gegner bewaffneter Widerftand mit Sicherheit zu erwarten; die Abhaltung des fèránsdóms gegen Hrafnkel goði, der Verfuch feiner Haltung gegen þorgils Oddason, dann gegen Önund þorkelsson und þorvarð þorgeirsson, endlich auch gegen Klæng Narfason zu Hrísey zeigt, zu welchen Gewaltthätigkeiten es auch bei diefer Gelegenheit wider kommen konnte[5]. Handelte es fich bei einem Rechtsftreite um den Wunfch ehrgeiziger Häuptlinge, ihre Kräfte einmal mit einander zu meffen, oder tratt vollends eine über den engen Rahmen eines Proceffes hinausgreifende Partheiung, fei es nun religiöfer oder politifcher Art zu Tage, wie diefs in älterer Zeit im Verlaufe der Bekehrung der Infel zum Chriftenthume, in fpäterer Zeit aber gelegentlich der Verfuche der norwegifchen Könige, auf Island fich feft-

1) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Laxdæla, cap. 81, S. 342; Ljósvetnínga s., cap. 11, S. 31.
2) Kristni s., cap. 9, S. 16—17, u. dgl. m.; vgl. oben S. 77.
3) Njála, cap. 146, S. 244 u. fgg.
4) Sturlúnga, I, cap. 18, S. 30—1; Landnáma, Viðb., S. 329—30.
5) Hrafnkels s., S. 19; Sturlúnga, I, cap. 18, S. 32—4; III, cap. 11, S. 134—5; Vígaglúma, cap. 27, S. 393—4.

zufetzen, oft genug der Fall war, fo namen derartige Kämpfe unter Umftänden einen ganz aufserordentlichen Grad von Heftigkeit an, wie denn z. B. von einem Kampfe, der im Jahre 1163 in der lögrètta ftattfand, berichtet wird [1]), dafs die Leute fich mit Steinen bewarfen, die nach beendigtem Kampfe Keiner auch nur mehr zu heben vermochte; wefshalb diefer Sommer als grjótflaugarsumar, d. h. Felswerfungssommer, bezeichnet wurde. Gar mancher übermüthige Mann erklärte von Vornherein, wie die Goden Önundr þorkelsson und þorvarðr þorgeirsson einmal am Vöðluþínge thaten [2]), ihre Sache mit den Waffen in der Hand und nicht mit proceffualifchen Mitteln führen zu wollen, und für das in folchen Fällen nöthige Erfcheinen am Ding mit möglichft zahlreicher Begleitung hat die Sprache fogar ihre eigenen technifchen Bezeichnungen (fjölmenna til þíngs, hafa fjölmennt, hafa fjölmenni, u. dgl. m.); man fammelte fich, ehe es zum Treffen kam, feine Bundesgenoffen, und benam fich mit diefen von Vornherein ganz unverholen über die beim Ausbrechen des Kampfes einzunemende Stellung und zu beobachtende Haltung [3]). Es begreift fich, dafs die in der Nähe der Dingftätte gefeffenen Gefchlechter zumal an den Frühlingsdingen durch die Möglichkeit, durch ein rafches Aufgebot ihrer Dingleute, dann ihrer Verwandten und Freunde fich jeden Augenblick zu verftärken, vor fremden Streittheilen entfchieden im Vortheil waren, denen ja die verfchiedenften Zufälligkeiten, wie etwa ein Sturm, welcher das rechtzeitige Eintreffen der erwarteten Verftärkung verhinderte, oder der Untergang eines Schiffes, auf welchem diefe fich eingefchifft hatte [4]), ein gleich ftarkes Auftreten unmöglich machen konnten; man wählte aus diefem Grunde, foweit überhaupt eine Wahl ftatthaft war, das Ding an welchem man feine Rechtsfache anhängig machte, gerne gerade mit Rückficht auf folche Eventualitäten aus [5]), und als eine gewaltige, ganz ungewöhnliche Leiftung wird es gepriefen, wenn Jemand einen mächtigen und rückfichtslofen Gegner in einem fremden Landesviertel zur Verurtheilung zu bringen

---

1) Guðmundar bps s., cap. 3, S. 412; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110—11; Annálar, h. a.

2) Sturlúnga, III, cap. 11, S. 134.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 140, S. 227—8.

4) Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Vígaglúma, cap. 24, S. 386.

5) Vígaglúma, cap. 24, S. 385—6.

weifs [1]). In der fpäteren Zeit zumal, welche ein bedauerliches Sinken der Achtung vor der Rechtsordnung zeigt, kümmerte fich in der Hitze der Leidenfchaft nicht leicht Jemand um den Dingfrieden, foferne es nicht etwa galt, durch die Berufung auf ihn einem Kampfe mit einem allzu überlegenen Gegner auszuweichen, für welche Scheinheiligkeit ein dem Alldinge des Jahres 1120 angehöriger Vorfall einen fchauerlichen Beleg giebt [2]). Dagegen kommt allerdings vor, dafs unbetheiligte Dritte um den Dingfrieden fich annemen, ganz wie folche allenfalls auch fern vom Dinge gelegentlich für den gemeinen Landfrieden eintreten, indem fie hier wie dort durch die Drohung eigenen bewaffneten Einfchreitens den ftreitenden Theilen den Frieden, oder auch irgendwelchen Vergleich aufzwingen, oder auch durch blofes begütigendes Zufprechen, dann auch Bedrohung mit kirchlichen Zuchtmitteln das gleiche Ziel erreichen. Gewaltfam legt fich z. B. am Hegranessþínge Arnórr kerlíngarnef in's Mittel als þorvaldr Hjaltason und Guðdala-Starri den Bolli Bollason vergewaltigen wollen [3]); am þórsnessþínge legen fich einmal die Skógstrendíngar, dann þórðr gellir zwifchen den þórsnesíngar und Kjalleklíngar in's Mittel, und ein andermal Snorri goði nebft anderen Dinggenoffen zwifchen Illugi svarti und þorgrím Kjallaksson, ein drittes Mal endlich beiderfeitige Freunde zwifchen Snorri goði und þorsteinn von Rauðimelr [4]). Als die Verfolgung der Njállsbrenna zu einem blutigen Kampfe am Alldinge führt, erzwingt zunächft Snorri goði im Bunde mit dem Gefetzfprecher Skapti und dem mächtigen Síðu-Hall einen Waffenftillftand, und da der letztere fofort fich erbietet, auf jede Bufse für feinen eigenen im Gefechte gefallenen Sohn zu verzichten, wird in dankbarer Anerkennung folchen Edelmuthes fofort auch ein endgültiger Frieden mit der überwiegenden Mehrheit der Klagsparthei erzielt [5]). Durch ein änliches hochherziges Anerbieten fetzte þorgeirr Hallason im Jahre 1163 durch, dafs man friedlich vom Dinge gieng [6]). Zwifchen Hafliði Másson und þorgils Oddason erzwang einmal B. þorlákr Runólfsson

---

1) Laxdæla, cap. 82, S. 344; vgl. cap. 81, S. 340—2. Vergleiche auch Íslendíngabók, cap. 5, S. 8, und oben, S. 54.
2) Sturlúnga, I, cap. 17, S. 28—30.
3) Laxdæla, cap. 81, S. 342.
4) Eyrbyggja, cap. 9—10, S. 10—11; cap. 17, S. 19—20; cap. 56, S. 104—5.
5) Njála, cap. 146, S. 246—51.
6) Guðmundar s., cap. 3, S. 412; vgl. oben, S. 184, Anm. 1.

friedliches Verhalten, indem er Beide für den Weigerungsfall mit dem Banne bedrohte [1]), und durch das gleiche Mittel erreichte im Jahre 1242 auch B. Sigvarðr das gleiche Ziel, als Gizurr þorvaldsson von Úrækja Snorrason in Skálholt ſelbſt angegriffen wurde [2]); am Vöðluþínge aber wird wider einmal ein ausbrechender Kampf durch das energiſche Einſchreiten des Guðmundr dýri verhindert [3]), u. dgl. m. So unruhig gieng es gelegentlich bei den Dingverſammlungen zu, daſs der ebengenannte Guðmundr dýri das Vöðluþíng einmal förmlich abſchaffen lieſs, weil daſelbſt ſo gewaltige Kämpfe erhoben zu werden pflegten, wie ſie ſonſt nur am Alldinge vorkamen [4]), und daſs ſogar ſchon nahezu um zwei Jahrhunderte früher einmal aus ganz änlichen Gründen das Sunnudalsþíng im Oſtlande von den Bauern beſeitigt wurde [5]). Nun wird man freilich nicht auſser Acht laſſen dürfen, daſs Vorkommniſſe der eben geſchilderten Art keineswegs die Regel bildeten. Gewöhnliche Rechtsſachen gewöhnlicher Menſchen wurden ſicherlich der Regel nach vollkommen ordnungsmäſsig erledigt, und nur dann, wenn ungewöhnlich ſelbſtwillige Naturen, oder wenn die mächtigeren Häuptlinge des Landes aneinander geriethen, wobei dann der Ehrgeiz mit in's Spiel kam, einem Nebenbuhler unter allen Umſtänden kräftigen Widerpart zu halten, nur dann konnte es zu ſo wilden Auftritten kommen, wie ſie die Geſchichtsquellen mit ſichtlichem Intereſſe und mit leicht begreiflicher Vorliebe uns ſchildern. Immerhin gehören indeſſen auch dieſe Ausbrüche der leidenſchaftlichen Unbotmäſsigkeit gegen jede ſtaatliche Zucht und Ordnung mit zu einem vollſtändigen Bilde des bunten Treibens an den isländiſchen Dingverſammlungen, und allzu ſelten können dieſelben überdieſs bei der übergroſsen Zahl von Belegen nicht geweſen ſein, welche die Quellen an die Hand geben; ſie laſſen uns ferner ſehr deutlich den Punkt erkennen, welcher die ſchwächſte Stelle der altisländiſchen Verfaſſung bildet, — den Mangel nämlich jeder kräftigen Executivgewalt an der Spitze des Geſammtſtaates. Eine nähere Betrachtung der Stellung, welche rechtlich und thatſächlich den Häuptlingen des Landes eingeräumt war, wird dieſen Mangel ſofort in ein noch helleres Licht ſetzen.

1) Sturlúnga, I, cap. 24, S. 43.
2) Ebenda, VI, cap. 35, S. 251—2.
3) Ebenda, III, cap. 11, S. 134.
4) Ebenda, cap. 13, S. 140.
5) Vopnfirðínga s., S. 22.

Zweierlei Häuptlinge greifen, fei es nun an den Dingverfammlungen oder auch aufserhalb derfelben, in das Staatsleben der Infel beftimmend ein, die Goden nämlich und die Gefetzfprecher. Was nun zunächft das goðorð betrifft, fo ift deffen eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung fchon früher widerholt befprochen worden 1), und foll darum auf diefen Punkt hier nicht weiter eingegangen werden, fo leicht es auch wäre die Gefchichte einzelner Godorde, wie z. B. des þórsnesínga- oder Snorrúngagoðorðs, des Hvammsverja- und fpäteren þórsnesíngagoðorðs, des Reyknesínga-, Svínfellínga-, Oddaverjagoðorðs u. dgl. m., fammt ihrem theils erbweifen, theils kaufs- oder fchenkungsweifen Uebergange aus einer Hand in die andere zu verfolgen, oder aus den Rechtsquellen eine Reihe von Beftimmungen zufammenzuftellen, welche die Veräufserung von Godorden nach den für die Veräufserung liegender Güter geltenden Grundfätzen behandelt zeigen. Dagegen ift allerdings darauf noch aufmerkfam zu machen, dafs diefe privatrechtliche Behandlung der Würde eben nur auf die Succeffion in diefelbe fich befchränkt, wogegen deren ftaatsrechtlicher Charakter sofort zu Tage tritt, fowie es fich um die Ausübung der in derfelben begriffenen Rechte und Pflichten, dann um die Beziehungen handelt, welche den Goden mit feinen Untergebenen verknüpfen. Der beiderfeitig freiftehenden Kündbarkeit des Verbandes ift oben ebenfalls bereits gedacht worden 2), und es ift klar, dafs fchon in ihr ein kräftiges Correctiv gegen eine allzu einfeitige Ausbeutung der privatrechtlichen Auffaffung der Würde gelegen war; daneben aber fpricht das Zehntgefetz, indem es beftimmt, dafs das Godord nicht wie anderer Befitz zur Verzehntung heranzuziehen fei, klar und unumwunden den Satz aus, dafs diefes eine Regierungsgewalt fei, und kein Vermögensobject 3), und macht fich auch in einer langen Reihe anderweitiger Beftimmungen der gleiche Gefichtspunkt geltend. Einmal nämlich wird für alle diejenigen Fälle, da der Inhaber eines Godordes zur perfönlichen Ausübung der mit demfelben verbundenen Rechte und Pflichten unfähig ift, für deffen Vertretung in der Führung der Würde geforgt, und zwar galt dabei ein für allemal die Regel, dafs zwar der Inhaber der Würde es war, der für die Wahl des Ver-

1) Oben, S. 39—47 und S. 99—107.

2) Vgl. S. 158—9.

3) veldi er þat enn eigi fé, Kgsbk, § 255, S. 206: KrR. hinn gamli, cap. 36, S. 142.

treters zu ſorgen hatte, aber daſs dieſer letztere immer nur aus der Zahl der Angehörigen des betr. Godordes ſelbſt zu entnemen war. So wurde es gehalten, wenn der Gode durch Krankheit, durch eine Reiſe auſser Lands oder auch nur auſserhalb ſeines Landesviertels, dann durch die Wahl ſeines Domiciles im Hauſe eines fremden Dingmannes [1]) an der perſönlichen Ausübung ſeiner Würde verhindert war; ſo aber auch, wenn ein Godord im Erbgange einem Weibe oder einem unmündigen Knaben zufiel, deſſen Vormund nicht ſelber in der Lage war dasſelbe führen zu können. Die ältere Zeit ſcheint für den zuletzt genannten Fall den Dingleuten die Befugniſs eingeräumt zu haben, für die Dauer der Unmündigkeit des Goden für deſſen Vertretung zu ſorgen [2]); die ſpätere Zeit dagegen geſtattete ihnen nur noch die Wahl eines proviſoriſchen Vertreters unter der Vorausſetzung, daſs der Tod des bisherigen Inhabers der Würde allzu kurz vor einer Dingverſammlung eintraff, als daſs ſich die Berufung zur Führung derſelben noch rechtzeitig in definitiver Weiſe hätte ordnen laſſen [3]). Weiterhin ſollte aber auch, wenn ein Godord mehreren Perſonen gemeinſam gehörte, in deſſen Führung von Jahr zu Jahr abgewechſelt werden [4]); da wir in älteren Quellen gelegentlich nicht nur von einer Theilung der Einkünfte und Laſten, ſondern auch der Dingleute unter die Miteigenthümer des Godordes geſprochen ſehen [5]), mag ſein, daſs ſich jener Wechſel in der Führung der Würde nur auf die Ausübung der mit der Dingverfaſſung zuſammenhängenden Befugniſſe bezogen habe. Uebrigens war den Goden auch dann, wenn ihm die perſönliche Ausübung ſeiner Rechte nicht unmöglich, vielmehr nur nicht bequem oder nicht räthlich erſchien, unbenommen ſich in derſelben vertreten zu laſſen, ſei es nun daſs er nur beſtimmte einzelne Functionen, wie z. B. die Theilname am Auszuge der Richter oder die Abhaltung eines fèránsdóms, oder daſs er die geſammte Ausübung der mit der Würde verbundenen Rechte und Pflichten für eine einzelne Dingverſammlung auf einen Anderen übertragen wollte; in allen dieſen Fällen ſprach man von einem »fara með goðorð«, und in allen galt wohl auch der Satz,

1) Vgl. oben, S. 159.
2) Vatnsdæla, cap. 41 und 42, S. 67.
3) So glaube ich wenigſtens die etwas dunkeln Angaben der Kgsbk, § 84, S. 142 verſtehen zu ſollen.
4) Kgsbk, § 84, S. 141.
5) Eyrbyggja, cap. 10 S. 12; Landnáma, I, cap. 21, S. 64.

dafs der Vertreter Dingmann des von ihm vertretenen Goden sein mufste. Noch deutlicher als in den bisher besprochenen Bestimmungen tritt aber der öffentliche Charakter des Godordes darinn zu Tage, dafs das Recht eine Reihe von Versäumnissen, welche sich dessen Inhaber etwa zu Schulden kommen läfst, nicht nur mit Geldstrafen, sondern sogar mit dem Verluste der Würde selbst bedroht, und dafs es sodann vorkommendenfalls diese nicht etwa als erledigt auf den Erben des Schuldigen übergehen läfst, sondern einfach als verwirkt behandelt. Der Widerstreit also einer staatsrechtlichen und einer privatfürstenrechtlichen Seite war im isländischen Godorde ebensogut vorhanden wie im Fürstenthume und Königthume anderer germanischer Stämme, und wenn zwar die letztere etwas anders und schärfer noch ausgeprägt war als anderwärts, so war darum doch auch die erstere mit aller Bestimmtheit zu ihrer Geltung gelangt. — Was sodann den Inhalt des Godordes, d. h. die in demselben begriffenen Rechte und Pflichten betrifft, so beziehen sich diese, um zunächst einem in den Quellen mehrfach auftretenden Sprachgebrauche zu folgen, theils auf die hèraðsstjórn, theils auf die landsstjórn, d. h. auf die Regierung theils des Landes im Ganzen, theils seiner einzelnen Bezirke; sie werden ferner theils vom Goden in seiner Heimat und für sich allein, oder doch höchstens unter Mitwirkung seiner eigenen Dingleute ausgeübt, theils aber stehen sie mit der Dingverfassung in Zusammenhang, und werden dann auch wohl von mehreren Goden gemeinsam gehandhabt. Am Alldinge zunächst sehen wir die Inhaber der alten Godorde in der lögrètta sitzen, und neben dem Gesetzsprecher und den beiden Landesbischöfen in ihr allein eine beschliesende Stimme führen; die gesammte Gesetzgebung des Landes einschliefslich der Verwilligung von Privilegien und Gnaden, dann aber auch die Beschlufsfassung in wichtigeren, das gesammte Land betreffenden politischen und administrativen Fragen, lag von hier aus ganz allein in ihrer Hand. In den fjórðungsdómar, dann im fimtardóme haben die Goden dagegen keinen Sitz; aber die Mitglieder dieser Richtercollegien haben sie frei zu ernennen, und zwar so, dafs diese Ernennung bei den Viertelsgerichten nur von den 39 Goden älterer Ordnung ausgeht, wogegen an der Besetzung des fünften Gerichtes auch die Goden neuerer Ordnung Antheil nemen. In ähnlicher Weise steht auch am Frühlingsdinge die Ernennung der Richter den drei samþingisgoðar zu, wogegen sich nicht mit Sicherheit erkennen läfst, wieweit ihr Antheil an der diesen Versammlungen zustehenden

ſtatutariſchen Geſetzgebung reichte; die ſämmtlichen Dinggerichte, mit einziger Ausname des Prieſtergerichtes, wurden demnach unter ihrer Autorität gehalten, wie ſich dieſs auch in einer Reihe von Förmlichkeiten ausſprach, wogegen allerdings eine Leitung der Gerichtsverhandlungen, wie ſolche dem deutſchen Richter zuſtand, den Goden vollſtändig verſagt war. Nur durch ihr Recht, die Verhandlungen vor einem incompetenten Gerichte durch Erhebung eines förmlichen Proteſtes (goðalýrittr) zu verbieten, dann durch ihren Beruf, unter Umſtänden mit 11 ſelbſtgewählten Dingleuten einen Wahrſpruch (godakviðr, tólftarkviðr) über ſtreitige Thatſachen zu erbringen, greifen ſie allenfalls in den Gang der Gerichtsverhandlungen ein; beide Inſtitute gehören aber lediglich der Proceſsgeſchichte an, und ſind politiſch ſo gut wie ohne alle Bedeutung. Neben dieſen von allen am Dinge betheiligten Goden gleichmäſsig ausgeübten Rechten ſtehen ſodann noch einige andere, weniger bedeutſame, welche ausſchlieſslich dem Inhaber eines beſtimmten einzelnen Godordes zuſtanden. Dahin gehört das Recht der Dinghegung, welches, wie oben bereits bemerkt[1]), am Alldinge dem alsherjargoði, und an jedem Frühlings- und Herbſtdinge gleichfalls dem Träger eines ein für allemal beſtimmten Godordes zuſtand; an dasſelbe knüpfte ſich aber auch Recht und Pflicht der Verkündigung der am Alldinge erlaſſenen Geſetze, des Jahreskalenders, u. dgl. m. am Herbſtdinge. Bezüglich jener erſteren Claſſe von Rechten iſt übrigens zu beachten, daſs die drei zu einer þingsókn gehörigen samþíngisgoðar, zumal auch am Alldinge, je nach Bedarf und Umſtänden einander auszuhelfen, oder auch für einander einzutreten berufen ſind, während eine analoge engere Verbindung unter den neun oder zwölf einem und demſelben Landesviertel angehörigen Häuptlingen nur ganz vereinzelt ſich hin und wieder geltend macht[2]); nur inſoweit als ausnamsweiſe Frühlings- und Herbſtdinge vorkamen, welche von einzelnen Goden für ſich gehalten wurden, fällt natürlich jede derartige Verbindung weg. Wieweit aber die bisher beſprochenen Rechte auf die hèraðsstjórn oder landsstjórn ſich beziehen, iſt lediglich dadurch bedingt, wieweit es ſich bei denſelben um die Leitung des Alldinges, oder aber um die Leitung der Frühlingsdinge und Herbſtdinge handle. Faſst

1) Siehe oben, S. 167.
2) Kgsbk, § 41, S. 72 und § 116, S. 208.

man aber dem gegenüber die Rechte und Pflichten ins Auge, welche dem Goden ausserhalb der Dingversammlungen oblagen, so fallen diese sammt und sonders dem Bereiche der hèraðsstjórn anheim, während sie sammt und sonders dem Goden für sich allein oblagen, oder doch höchstens ein Zusammenwirken desselben mit seinen eigenen Dingleuten oder Nachbarn voraussetzten; über diese Rechte und Pflichten gehörig ins Klare zu kommen, ist aber schwer, da unsere Rechtsbücher ebenso schweigsam sind über die inneren Verhältnisse der einzelnen Godorde, als mittheilsam über alle und jede auf die Dingversammlungen bezüglichen Vorschriften, so dass unsere Kenntniss jener ersteren fast ausschliesslich aus vereinzelten Angaben der Geschichtsquellen zusammengetragen werden muss. Klar ist zunächst, dass die Tempelpflege und die Leitung des Opferdienstes, sammt allen sonstigen religiösen Functionen, welche etwa sonst noch dem Godorde in der heidnischen Zeit angeklebt hatten, mit dem Uebertritte des Volkes zum Christenthume wegfielen, ohne dass für dieselben irgend welcher Ersatz eingetreten wäre. Allerdings kam es oft genug vor, dass angesehene Häuptlinge die Priesterweihe namen, und neben ihrer weltlichen Würde auch den Gottesdienst in ihren eigenen Kirchen versahen; allein solche Männer vereinigten dann eben eine zweifache Stellung in ihrer Person, ohne dass diese rein zufällige Verbindung zweier ganz getrennter Functionen irgend welche rechtliche Bedeutung für die eine oder andere von ihnen gehabt hätte. Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir dagegen hinsichtlich der richterlichen, und der mit dieser Engstens verbundenen legislativen Gewalt der Goden. Das freilich kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass das »nefna dóma á þingum ok stýra sakferli« von Anfang an zu deren wesentlichsten Rechten gehört hatte; um so fraglicher erscheint dagegen, wieweit diese ihre Berechtigung seit der Einführung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfassung noch von ihnen als Einzelnen ausgeübt werden konnte, oder aber als eine fortan nur noch gemeinsam auszuübende auf die Gesammtheit der Goden des ganzen Landes, beziehungsweise der drei samþingisgoðar jeder einzelnen þíngsókn übergegangen war. Von Vornherein erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die Goden, welche vor der Einsetzung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfassung die Gesetzgebung und Rechtspflege mit ihren Dingleuten völlig selbstherrlich gehandhabt hatten, sich sofort dieses Rechtes zu Gunsten der neugeschaffenen Dingversammlungen vollständig sollten begeben haben;

kaum erklärlich ferner, daſs auſserhalb dieſer Verſammlungen von ihnen in richterlicher wie legislativer Beziehung gar keine Thätigkeit geübt worden ſein ſollte, während doch die Gemeindeverſammlungen ſowohl als die Privatgerichte bei ihrer eng begrenzten Competenz unmöglich dem hiernach ſich ergebenden Mangel aller ſtaatlichen Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit während voller zehn Monate im Jahre abzuhelfen vermochten. Höchſt auffallig möchte auch erſcheinen, wenn zwar die Godorde neuerer Ordnung, dann die früher oder ſpäter aus ihren Dingverbänden ausgeſchiedenen Godorde ihre eigenen Dingſtätten für ſich gehabt haben ſollten, aber den übrigen, und ſo zu ſagen regelmäſsigen Godorden die gleiche Einrichtung völlig gefehlt haben ſollte. Endlich laſſen ſich auch einzelne poſitive Quellenangaben nachweiſen, welche jene aus inneren Gründen entnommene Bedenken zu unterſtützen ſcheinen. Es wird uns gelegentlich von autonomen Rechtsſatzungen berichtet, welche von beſtimmten einzelnen Goden für beſtimmte einzelne Bezirke unter Mitwirkung der Eingeſeſſenen erlaſſen wurden[1]; anderemale wird von einzelnen Häuptlingen erzählt, wie ſie im Lande herumreiſen, um die Angelegenheiten, und zumal die Rechtsſachen ihrer Bezirke zu ordnen, oder auch über die Bezirksintereſſen Berathungen zu pflegen[2]; endlich wird auch gelegentlich von Dingſtätten und Zuſammenkünften geſprochen, die ſich kaum anders als auf Verſammlungen deuten laſſen, welche einzelne Goden mit ihren Dingleuten hielten. Schon frühzeitig iſt von einer Dingſtätte im Svarfaðardal die Rede[3]; von lögmót und lögfundir wird in einer Weiſe geſprochen, welche kaum blos auf die Dingverſammlungen bezogen werden kann[4]; ja man zeigt ſogar vielfach auf der Inſel heutigen Tages noch Oertlichkeiten, welche theils durch ihre Namen, theils aber auch durch Ueberreſte von Gerichtsringen und Budenwänden als alte Dingſtätten ſich ausweiſen ſollen. Mir ſelber wurde eine ſogenannte lögrètta bei Hvammr in der Hvammssveit, dann eine angebliche Dingſtätte am Elliðavatn bei Reykjavík gezeigt; eine ziemliche Anzahl ähnlicher Nachweiſe hat ferner Brynjólfr Jónsson für das Rángárþíng und Árnessþíng zuſammengeſtellt, um daraus

1) Heiðarvíga s., cap. 7, S. 289 (Jón Ólafsson's Auszug); dann cap. 1[illegible], S. 310 und cap. 24, S. 344—5; Diplom. island., I, Nr. 137, S. 536—7.

2) Vgl. z. B. Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17; Droplaugarsona s., S. 27.

3) Svarfdæla cap. 10, S. 137.

4) Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; cap. 37, S. 60, u. dgl. m.

ſeine Schlüſſe auf die älteſte Eintheilung dieſer Gegenden zu ziehen[1]). So ſcheinbar indeſſen alle dieſe Erwägungen ausſehen, ſo wenig vermag ich mich doch von ihnen überzeugen zu laſſen. Wie wenig zunächſt auf erhaltene Budenreſte, Gerichtsringe, Ortsnamen zu geben iſt, läſst ſich ſchon daraus erſehen, daſs öfters von lögrèttur die Rede iſt, während doch eine lögrètta nur am Alldinge vorkam, wenn wir von einer einzigen ziemlich verdächtigen Erwähnung einer ſolchen an einem Frühlingsdinge abſehen[2]); Ueberlieferungen, welche aus weit jüngeren Zeiten ſtammen, werden eben auf Island gar vielfach mit bloſen Vermuthungen zuſammengeworfen, welche ihrerſeits wider auf misverſtändliche Auffaſſung der alten ſchriftlichen Denkmähler oder ſelbſt auf offenbare ſprachliche Irrthümer ſich gründen, wie denn z. B. eine Verwechslung der lögrètta mit der lögrètt, d. h. einer nach geſetzlicher Vorſchrift eingerichteten Umzäunung für das Vieh, bei derartigen Angaben mehrfach eine Rolle ſpielen dürfte. Die angebliche Dingſtätte im Svarfaðardale beruht nur auf dem Berichte einer höchſt verdächtigen Quelle, und die Nachrichten über anderweitige Zuſammenkünfte ſowohl als über die Rundreiſen der Goden deuten mit keiner Sylbe an, daſs dieſe Zwecken der Rechtspflege im eigentlichen Sinne gewidmet, und nicht etwa blos adminiſtrativen Aufgaben oder Vergleichsverhandlungen zu dienen berufen waren, wie dergleichen unten noch für eine Reihe von Fällen wirklich nachgewieſen werden wird; die Angaben endlich über autonome Rechtsſatzungen, deren oben Erwähnung gethan wurde, weiſen nicht auf deren Entſtehung aus irgend welcher mit den Godorden als ſolchen zuſammenhängenden geſetzgebenden Gewalt zurück, ſondern vielmehr auf deren Begründung auf Verabredungen, welche in weiteren, mehr oder minder local begrenzten Kreiſen getroffen wurden, und bei welchen demgemäſs allenfalls auch mehrere Goden gleichzeitig betheiligt waren. Laſſen uns hiernach alle poſitiven Quellenzeugniſſe bei näherer Betrachtung im Stiche, ſo wird es doppelt bedenklich, den blos aus inneren Gründen abgeleiteten Folgerungen ein entſcheidendes Gewicht einzuräumen, da bei der groſsen Ausführlichkeit und Zahl der Geſchichtswerke ſowohl als der Rechtsbücher kaum denkbar iſt, daſs von einer wirklich geübten legislativen und judiciellen Thätigkeit der Goden weder in

---

1) In der oben, S. 157, Anm. 6, angeführten Schrift, S. 75—78.

2) Siehe oben S. 178, Anm. 1.

diesen noch in jenen irgend eine sichere Spur zu finden sein sollte, und wird man sich demnach wohl zu der Anname entschliessen müssen, dass die Goden im Jahre 965 wirklich auf ihre Gewalt in beiden Richtungen zu Gunsten der neu begründeten Dingverbände vollständigen Verzicht geleistet haben, und somit von der angegebenen Zeit ab ohne alle bestimmt abgegrenzte Competenz nur noch durch Erzielung von Abreden, Vergleichen, Schiedssprüchen für die Interessen der Rechtspflege thätig geworden sind. Ungleich bestimmtere Nachrichten haben wir dagegen über die administrative Bedeutung der Godenwürde. Vor Allem sehen wir den Schutz der Rechtsordnung in die Hand der Goden gelegt. Sie suchen demnach, wenn ernsthafte Streitigkeiten unter ihren Dingleuten oder deren Nachbarn ausbrechen, diese durch gütliche Vermittlung beizulegen, wie diess Einarr þveræríngr einmal geradezu als zur hèraðsstjórn gehörig bezeichnet[1]), und sie scheuen selbst weitere Reisen nicht, wenn es gilt, einen Vergleich für ihre Angehörigen zu erzielen[2]). Ist bereits ein offener Kampf ausgebrochen, so werfen sie sich auch wohl mit gewaffneter Hand zwischen die streitenden Theile, um sie gewaltsam auseinander zu bringen, und dass man auch ein derartiges Einschreiten geradezu von ihnen erwartete, spricht sich darinn aus, dass den Valla-Ljót einmal einer seiner Bauern unter Berufung auf die Verpflichtung, welche ihm seine Würde auferlege, dazu auffordert[3]). Nemen in einer Gegend gemeine Verbrechen, zumal Diebstähle oder Räubereien überhand, so wendet man sich an den Goden mit der Bitte um Abhülfe, und dieser erkennt seine Verpflichtung an, seinen Bezirk zu reinigen (hreinsa hèrað[4]). So gehen beispielsweise die Vatnsdælir auf Ansuchen ihrer Bauern gegen þórólf heljarskinn und seine Genossen vor, welcher als ein übler Dieb und zugleich als ein Menschenopferer galt; es wird ihnen als eine der ganzen Gegend erwiesene Wohlthat (hèraðsbót) angerechnet, dass sie denselben aus dem Wege räumen[5]). Nachdem viele unerklärliche Diebstähle auf Reykjanes vorgekommen waren, ordnete Illugi Arason sammt seinem Bruder þorgils eine allgemeine Hausfuchung an, und nachdem deren Ergebniss durch ein auf der

1) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.
2) Droplaugarsona s., S. 27.
3) Laxdæla, cap. 87, S. 358—60.
4) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 136—7.
5) Vatnsdæla, cap. 30, S. 49—51.

Folter erzwungenes Geſtändniſs des Schuldigen beſtätigt worden war, machen ſie ſich allen Ernſtes darüber, dieſen zu hängen[1]). Den Grèttir Ásmundarson nemen freilich die Bauern im Ísafjörðr wegen der Räubereien, die er als geächteter Mann verübt hat, auf eigene Fauſt hin gefangen, und wollen ihn hängen; aber auch in dieſem Falle zeigt der weitere Verlauf der Sache, daſs es eigentlich Sache des Goden war, die maſsgebenden Schritte zu thun[2]). Wider ein anderes Mal nimmt Jón Ketilsson, der Fljótamannagoði, auf Anfordern ſeiner Dingleute einen vielfacher Räubereien und Diebereien verdächtigen Mann gefangen, und läſst ihn enthaupten[3]), u. dgl. m. Dabei pflegt man es nun freilich mit der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens keineswegs genau zu nemen und es kann darum, wofür der zuletzt angeführte Fall als Beleg dienen mag, recht wohl vorkommen, daſs hinterher die verfügte Hinrichtung als eine unerlaubte Gewaltthat ſelbſt wider gerichtlich verfolgt wird; immerhin aber handelte es ſich ſelbſt in derartigen Fällen doch nur um einen Exceſs in der Handhabung einer an und für ſich vollkommen legitimen Polizeigewalt und von den Dingleuten ihrerſeits ſcheint eine ſolche Ueberſchreitung ſogar ungleich lieber geſehen worden zu ſein als allzugroſse Schlaffheit in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung. In gewiſſer Weiſe war ferner dem Goden auch die Vollſtreckung der gerichtlichen Urtheile überwieſen. Das isländiſche Recht kennt, anders als das norwegiſche, keine direċte Execution von Urtheilen, die auf Geld und Gut, oder auch auf Geldbuſsen lauteten; dagegen ſtellt es deren Nichterfüllung unter den Geſichtspunkt des Friedensbruches, und gewährt ſomit dem Gegner eine Klage »um dómrof«, d. h. Misachtung des Urtheils, welche ihrerſeits ſofort auf Acht oder Landesverweiſung geht. Wo immer aber eine ſolche zu verwirklichen iſt, möge dieſelbe nun durch Urtheil, Schiedſpruch oder Vergleich verhängt ſein, da muſs ein Executionsgericht (fèránsdómr) gehalten werden, in welchem ein Gode die Leitung hat. Nach unſeren Rechtsbüchern iſt es der Gode des Verurtheilten, welcher 14 Tage nach dem Schluſſe des Dings, an welchem die Verurtheilung erfolgt war, das Gericht bei der Wohnſtätte des Verurtheilten zu halten hatte, und nur für

1) Fóstbræðra s., I, cap. 13, S. 45—6; II, cap. 3, S. 68—9.
2) Ebenda, I, cap. 1, S. 3—4; Grettla, cap. 52, S. 117—22.
3) Sturlúnga, ang. O.

den Fall, da man ihn nicht ermitteln kann, soll statt seiner der Gode des obsiegenden Theiles eintreten; doch beschränkt sich die Thätigkeit des einen wie des anderen wesentlich auf die Ernennung der 12 Richter, welche das Gericht bildeten, sowie allenfalls auf den ihnen zu gewährenden bewaffneten Schutz, wogegen die eigentliche Aufgabe des Gerichts, die Liquidation nämlich des Vermögens des Verurtheilten, dann die Feststellung des einem Landesverwiesenen vorbehaltenen Masses von Rechtsschutz, von diesem selbst mit Rücksicht auf die Directiven besorgt wurde, welche die betheiligten Privatpersonen demselben gaben. Widerum ist es die Fremden- und Handelspolizei, welche von den Goden geführt wird, und die ihnen in dieser Beziehung eingeräumten Rechte reichen sehr weit. Kam ein fremdes Schiff an, so ritt ganz regelmäfsig der nächstwohnende Gode zu demselben hin, um den Preis zu bestimmen, welcher für die von ihm geführten Waaren gelten sollte (leggja lag á varníng). Ging Alles freundlich ab, so boten die Kaufleute dem Goden die Vorwahl an unter ihren Waaren, wie sie auch ihm die wichtigeren Nachrichten zuerst zu erzählen pflegten, von denen sie zu berichten wufsten; er seinerseits aber lud den Schiffsherrn mit seinen vornemsten Genossen ein, in seinem eigenen Hause Quartier zu nemen, indem er zugleich für die Unterkunft des übrigen Schiffsvolkes Fürsorge traff. In ungünstigen Jahren setzte er allenfalls auch die Bezahlung fest, um welche die Bauern den Schiffsleuten Aufname gewähren sollten[1], wogegen für gewöhnlich die Einigung über die Aufnamsbedingungen der freien Willkür der Betheiligten überlassen geblieben zu sein scheint. Will sich nun aber, wie es hin und wider vorkommt, der Schiffsherr den Anordnungen des Goden nicht fügen, und zumal dessen Taxirung seiner Waaren sich nicht gefallen lassen, so pflegt dieser jeden Verkehr mit demselben zu untersagen (banna), was dann selbstverständlich die Fremden zumeist in die gröfste Verlegenheit bringt, da ihnen damit jeder Bezug von Lebensmitteln abgeschnitten ist. Allerdings bezog sich dieses Recht des Goden, welches wir noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts beispielshalber von Snorri Sturluson ausgeübt sehen[2], während es andererseits den Häuptlingen Grönlands ganz ebensogut zustand wie denen des isländischen Mutterlandes[3], keineswegs blos auf den

---

1) Sturlúnga, III, cap. 9, S. 131.
2) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.
3) þorfinns s. karlsefnis, cap. 6, S. 402.

Handelsverkehr, und ebenfowenig blos auf den Verkehr mit dem Auslande. Am Anfange des 13. Jahrhunderts fehen wir einmal durch Kolbeinn Tumason allen Handelsverkehr mit dem bifchöflichen Hofe zu Hólar verboten, welchem der Häuptling hiedurch feinen Lebensbedarf abzufchneiden beabfichtigt[1]), und es ift demnach der inländifche Verkehr, welcher in diefem Falle durch das Verbot befchränkt wird; andererfeits fehen wir bereits am Schlufse des 10. Jahrhunderts dem deutfchen Miffionär Dankbrand gegenüber aus religiöfen, und weit früher fchon dem Uni Garðarson gegenüber aus politifchen Gründen alle Handelfchaft unterfagt[2]), fodafs hier ebenfogut wie im vorigen Falle ganz andere als handelspolitifche Motive dem Verbote zu Grunde liegen. Indeffen blieb doch auch in Fällen diefer letzteren Art die Mafsregel felbft ftets eine handelspolizeiliche, wenn auch deren Verhängung durch Beweggründe bedingt war, welche dem Gebiete des Handels völlig fremd waren, und war deren Spitze regelmäfsig nur gegen das Ausland gekehrt, wenn auch ausnamsweife der inländifche Verkehr von derfelben gleichfalls getroffen werden konnte. Ganz diefelben Befugniffe finden wir übrigens auch in Norwegen in des Königs Hand wider, fodafs wir diefelben wohl als einen uralten Beftandtheil der nordifchen Häuptlingsgewalt betrachten dürfen. Schon vor den Zeiten K. Harald hárfagri's war der Betrieb des Handels mit den Finnen (Finnkaup, Finnför, Finnferð) als ein Monopol des Königs behandelt worden[3]); derfelbe Regent belegte aber auch bereits den Verkehr mit Island mit einer Steuer (landaurar), welche, in ihrem Betrage wechfelnd, bis zur Unterwerfung der Infel unter K. Hákon gamli forterhoben wurde[4]). Unter K. Eirík blóðöx ift von einem Verbote alles Verkehres mit dem Auslande die Rede, welches in dem Jahre, für welches es erlaffen wurde, alle Schifffahrt nach Island und anderen Ländern hemmte[5]). Von einem grauen Gewande, welches er fich aus dem Waarenvorrathe eines isländifchen Schiffsherrn als Gefchenk auswählte, foll K. Haraldr gráfeldr feinen wunderlichen Beinamen erhalten haben[6]). Der kirchliche Eifer K. Ólaf Tryggvason's läfst

1) Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490; Sturlúnga, IV, cap. 2, S. 2.

2) Njála, cap. 101, S. 157; Landnáma, IV, cap. 4, S. 246.

3) Vgl. Munch, Om Finmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1860, S. 336—64.

4) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4—5, und öfter.

5) Eigla, cap. 62, S. 141.

6) Heimskr. Haraldar s. gráfeldar, cap. 7, S. 116—7.

ihn gelegentlich die Drohung ausſprechen, daſs er mit Island, ſoferne die Inſel nicht ſofort das Chriſtenthum anneme, allen Verkehr ſperren werde, ſo vortheilhaft auch der Austauſch der beiderſeitigen Producte für beide Länder ſei[1]. Der heilige Ólaf verbot einmal aus Feindſchaft gegen den Schwedenkönig alle Ausfuhr aus Vſkin nach Gautland, zumal auch die von Häringen und Salz; ein andermal unterſagt er um einer Theuerung willen die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus den ſüdlichen Provinzen ſeines eigenen Reichs in die nördlicher gelegenen[2]. Noch K. Sverrir weiſt einmal die deutſchen Kaufleute ohne Weiters aus Bergen weg, während er die Engländer und andere Fremde ruhig dahin handeln läſst, weil ihm die Einfuhrartikel der letzteren nützlich, die der erſteren dagegen ſchädlich erſcheinen[3]. Im 13. Jahrhunderte endlich berichten nicht nur die Geſchichtsquellen widerholt von Verkehrsverboten, welche K. Hákon in Folge ſeiner Zerwürfniſſe mit Island der Inſel gegenüber erlieſs[4] ſondern auch die Rechtsquellen gedenken des Bannes, welcher unter Umſtänden die Ausfahrt aus dem Lande hemmt, und wollen nur den Verkehr mit Korn oder Fleiſchwaaren innerhalb des Reiches ſelbſt durch keinen ſolchen beſchränkt wiſſen, ſoferne nicht der König ſelbſt ein Anderes für nöthig hält[5]; in den Privilegien, welche der Erzbiſchof von Drontheim ſich gelegentlich zu erwerben weiſs, wird das Recht des Königs, den Handelsverkehr mit dem Auslande nach Belieben zu erlauben oder zu verbieten, als ein unzweifelhaft beſtehendes vorausgeſetzt, und die Handelsverträge, welche von jetzt ab immer häufiger mit den Hanſeſtädten abgeſchloſſen werden, ſuchen nur auf dem Wege beſonders ertheilter Vergünſtigungen eine Beſchränkung deſſelben zu erzielen. Nicht zu überſehen iſt aber, daſs ſich die Aufſicht des isländiſchen Goden über die Fremden auch noch in ganz anderer Richtung als der bisher beſprochenen äuſsert. Einerſeits nämlich iſt der Gode zum Schutze des Fremden berufen, und er rückt von hier aus ihm gegenüber in ganz derſelben Weiſe in die Stellung der Verwandtſchaft ein, wie dieſs dem Freigelaſſenen gegenüber

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142 (FMS., I, S. 284).
2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 59, S. 265, und cap. 123, S. 352.
3) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.
4) Z. B. Annálar, a. 1219 und 1243; vgl. Guðmundar bps s., cap. 69, S. 510, und Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.
5) GþL., § 313; FrþL., VII, § 27; Landsl. Kaupab., § 25.

beim Freilaffer der Fall ift. Sowohl in Bezug auf die Blutklage um den erfchlagenen, als auch in Bezug auf die Beerbung des verftorbenen Fremden wird diefer Gefichtspunkt von unferen Rechtsbüchern confequent durchgeführt, jedoch mit der Einfchränkung, dafs der Gode die bezogenen Beträge vorbehaltlich gewiffer Abzüge den fich hinterher meldenden Verwandten herauszugeben hat, foweit diefe überhaupt vom isländifchen Rechte als bezugsberechtigt anerkannt find; je nach Umftänden ift es dabei der Gode des Fremden felbft, oder der Gode feines Hauswirthes, oder der Gode des Bauern, zu deffen Hof die Landungsftelle des Schiffes gehört, welcher einzutreten hat, während für den Fall, dafs diefer felbft den Tod des Fremden verfchuldet hat, die von ihm verwirkte Berechtigung feinen samþíngisgoðar zuwächft. Andererfeits fcheint dem Goden aber auch eine gewiffe Ueberwachung der Fremden im Intereffe der Inländer übertragen gewefen zu fein. Unfer jüngeres Rechtsbuch läfst nämlich Bufsansprüche gegen Fremde, zumal wenn es fich dabei um falfches Mafs und Gewicht, oder wider um Fleifchesvergehen handelt, vor einem Gaftgerichte verhandeln, welches am Wohnorte des Goden gehalten wird, deffen Dingmann der Kläger ift, oder aber, wenn der Kläger einer entfernteren Gegend angehört, am Wohnorte eines der 3 Goden derjenigen þíngsókn, innerhalb deren die That verübt wurde [1]; an dem Wohnorte diefes Goden foll auch die Ladung erfolgen, und durch Unterwerfung unter feinen Schiedsfpruch foll fich der Beklagte von dem gerichtlichen Verfahren frei machen können. Die Ernennung der Richter freilich erfolgt durch den Kläger; indeffen wäre ja immerhin möglich, dafs diefelbe urfprünglich dem betreffenden Goden zugekommen wäre. Ein Einfchiebfel in unferem älteren Rechtsbuche, welches eine Verfügung Gizur jarls, oder irgend eines anderen vom Könige gefchickten Befehlshabers zu enthalten fcheint [2]), zeigt freilich die ganze Fremdenpolizei, wie fie früher den Goden zugeftanden hatte, gewählten Männern übertragen, deren je 3 über einen geographifch begrenzten Bezirk gefetzt find, und entfprechen die für das Oftland und Südland angegebenen Grenzen ziemlich genau der fpäteren Begrenzung des Múla-, Skaptafells-, Rángárvalla-, Árness- und Kjalarnessþíngs. Diefe gewählten Vorfteher (forráðsmenn) follen einerfeits die Taxirung der Waaren

1) Kaupab., cap. 50, S. 461 und cap. 52, S. 463.
2) Kgsbk, § 167, S. 72—4; vgl. oben, S. 106, Anm. 3.

vornemen, und die wegen Ueberſchreitung ihrer Taxe verwirkten Buſsen in erſter Linie einklagen; andererſeits aber hat die Ladung vor das Gaſtgericht, bei welchem dieſe ſowohl als die Klagen wegen betrügeriſchen Verfahrens bei der Handelſchaft, oder auch wegen irgend welcher anderer Verbrechen oder Vergehen eines Fremden anhängig zu machen ſind, bei dem Domicile eines jener Männer zu erfolgen, und kann der Schiedsſpruch eines ſolchen das Erkenntniſs dieſes Gerichtes erſetzen, ſodaſs auch in dieſer Beziehung jene Vorſteher ganz in die Stellung der Goden eingerückt ſind. — Schon die ſoeben beſprochenen Functionen der Goden gehören, wenigſtens theilweiſe, dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei an; ihre desſfallſige Aufgabe iſt aber auf die Regelung des Handelsverkehres keineswegs beſchränkt. Die Armenpflege zwar war regelmäſsig, wie unten noch auszuführen ſein wird, den Gemeinden übertragen, ſoweit dieſelbe nicht von den Angehörigen der Hülfsbedürftigen ſelbſt beſorgt wurde, und ſomit der Einwirkung der Goden als ſolcher entzogen; in Nothfällen aber, welche über das gewöhnliche Maſs hinausgiengen, ſehen wir doch auch dieſe um die Ernährung des Volkes ſich annemen, und zwar nicht blos dadurch, daſs ſie etwa bei der Taxirung ausländiſcher Waaren, oder durch Feſtſetzung einer höheren Gebühr für die Aufname fremder Gäſte dem Nothſtande aufzuhelfen ſuchten. Aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts bereits wird uns berichtet, wie gelegentlich einer ſchweren Hungersnoth bei einem Goden eine Zuſammenkunft gehalten wird, um über die zu ergreifenden Maſsregeln zu berathen, und wie dabei gerade die Goden der Umgegend in erſter Linie das Wort führen; berichtet ferner, wie bei einer anderen Zuſammenkunft widerum unter der Leitung eines Goden in gleicher Richtung Beſchlüſſe gefaſst werden, welche dieſer dann hinterher einſeitig umſtöſst, weil er ſich von deren Unſtatthaftigkeit überzeugt hat, aber freilich nicht ohne ſeinen Dingleuten hievon Mittheilung zu machen, und die Koſten der von ihm einſeitig beliebten Anordnung ſelber zu übernemen 1). Neben den Taxen ferner, welche die Goden für den Handel mit fremden Gäſten ſetzten, kommen noch andere vor, welche für den Handelsverkehr unter Isländern ſogut wie unter Ausländern gelten ſollten, und iſt uns eine ſolche erhalten, welche

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 225—8).

für die Árness- und Rángæinga þíngsókn beſtimmt war[1]; wider andere Taxen endlich wurden, den heutigen Capitelstaxen vergleichbar, nur zu dem Behufe aufgeſtellt, um den Werth feſtzuſtellen, nach welchem die im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Artikel als Zahlmittel in Schuldverhältniſſen angenommen werden ſollten, und iſt uns eine ſolche erhalten, welche für das Allding, und eine zweite, welche für die Árnessþíngsókn gelten ſollte[2]. Es wird nicht bezweifelt werden können, obwohl es uns nirgends ausdrücklich geſagt wird, daſs auch derartige Taxen weſentlich von den Goden geſetzt wurden, und wenn zwar am Alldinge dieſe in der lögrètta ihre Beſchlüſſe auch in dieſer Richtung gefaſst haben werden, ſo war doch auſserhalb des Dinges eine freiere Behandlung der Angelegenheit ſicherlich nöthig. Wenn wir ferner oben bereits Beſtimmungen über das Merken der Schafe, dann über die Ausübung der Strandberechtigung von einzelnen Goden im Einverſtändniſſe mit den Leuten ihrer Gegend getroffen ſahen[3], ſo ſpricht ſich auch hierinn deren Beruf aus, in wirthſchaftspolizeilichen Fragen beſtimmend einzugreifen, wenn auch der Natur der Sache nach die Grenze ſeiner Competenz je nach dem Maſse des Anſehens, welches dem einzelnen Goden zukam, und je nach der Nothwendigkeit eine ſchwankende ſein muſste, die zu treffende Maſsregel auf einen engeren oder weiteren territorialen Bezirk zu erſtrecken. Selbſtverſtändlich können überdieſs dieſe unſeren Quellen entnommenen Vorkommniſſe nur als ganz vereinzelte Belege für die ebenſo mannigfaltige als weitreichende Thätigkeit der isländiſchen Häuptlinge gelten, dagegen in keiner Weiſe darauf Anſpruch machen, ein erſchöpfendes Bild von dieſer zu gewähren; geben doch unſere Rechtsquellen ſelbſt gelegentlich der oben beſprochenen Vorſchriften über die Freilaſſung von Unfreien ein weiteres Beiſpiel für die verſchiedenartigen Obliegenheiten der Goden an die Hand[4], indem ſie ihm die lögleiðíng des Freigelaſſenen am Ding, und damit deſſen feierliche Aufname in den Staatsverband übertragen. Speciell muſs aber noch darauf aufmerkſam gemacht werden, daſs der Gode neben den allgemeinen Intereſſen ſeiner Angehörigen und ſeiner Gegend insbeſondere auch noch ganz gleichmäſsig auch die beſonderen

1) Belgsdalsbók, § 66, S. 251.
2) Kgsbk, § 246, S. 192—5; Belgsdalsbók, § 62, S. 246—8.
3) Vgl. S. 192, Anm. 1.
4) Siehe oben, S. 145, Anm. 1.

Interessen jedes einzelnen seiner Dingleute zu vertreten berufen war. Das Recht gestattete ihm, für seinen abwesenden Dingmann am Dinge Vergleiche abzuschliessen, und gewährte ihm gegen diesen sogar eine Klage auf Schadloshaltung, wenn er dabei nur in gutem Glauben und umsichtig gehandelt hatte [1]; es gewährte ihm ferner für den Fall, da einer seiner Dingleute eine Klage wegen Todtschlags oder schwerer Verwundung am Dinge durchzuführen hätte, und ohne sein Verschulden hier nicht anwesend noch auch durch nähere Verwandte vertreten ist, ein Klagerecht an dessen Stelle [2]. Allerdings wird in diesen Fällen die Vertretung des Abwesenden oder zu eigenem Handeln Unfähigen für den Fall, dass der Gode sie nicht übernemen kann oder will, auch wohl jedem anderen Volksgenossen gestattet; dass das Recht aber vor jener Appellation an das Gemeingefühl aller Volksgenossen vorerst noch an die Verwandtschaft und an den Goden sich wandte, zeigt immerhin, dass es bei diesem ganz wie bei jener eine engere Schutzpflicht dem einzelnen Angehörigen gegenüber gegeben glaubte. Dieselbe Anschauung tritt denn auch allerwärts in den Geschichtsquellen zu Tage. Bei jeder Gelegenheit zeigen sie uns, wie der Dingmann, der in irgendwelcher Richtung fremder Hülfe zu bedürfen glaubt, diese von seinem Goden beansprucht, allenfalls unter ausdrücklicher Bezugname auf die diesem obliegende Verpflichtung. Den Snorri goði z. B. ruft þórólfr bægifótr gegen seinen eigenen Sohn, den Goden Arnkell, zu Hülfe, und Álfr litli klagt eben diesem Häuptlinge über Beschädigungen, die Óspakr ihm zugefügt hat; beide Male nimmt sich Snorri auch wirklich seiner Leute an [3]. Für einen von einem norwegischen Gaste verwundeten Dingmann suchen die Goden Höskuldr und Eilifr die Busse einzutreiben [4], und wenn Víga-Hrappr nach seinem Tode umgeht, so wird Höskuldr goði gegen das Gespenst ebensogut zu Hülfe gerufen, wie man sich an ihn gewandt hatte, als es galt, gegen den Uebermuth und die Gewaltthätigkeit des Lebenden Schutz zu erhalten [5], u. dgl. m. Wir

---

1) Kgsbk, § 77, S. 124—5.

2) Vígslóði, cap. 52, S. 92—3, dessen bezügliche Worte doch wohl nur zufällig in der Kgsbk, § 101, S. 178, fehlen; ferner Kgsbk, § 107, S. 182—3, und Vígsl., cap. 65, S. 106—7.

3) Eyrbyggja, cap. 31, S. 55, und cap. 57, S. 106.

4) Heiðarvíga s., cap. 15, S. 321; vgl. cap. 17, S. 327—8.

5) Laxdæla, cap. 10, S. 26, und cap. 17, S. 54.

erfahren fogar gelegentlich, dafs der einzelne Gode bei der Uebername feiner Würde oder der Aufname neuer Dingleute in feinen Verband diefen ausdrücklich feinen Schutz (traust) verfprach, wie er fich umgekehrt von ihnen ihren Dienft (liðsinni) zufichern liefs [1]), und in der That mufste die perfönliche Natur des vertragsweife begründeten Verbandes, und andererfeits die Befchränktheit der Verhältniffe im Lande nothwendig dazu führen, dafs die Grenze zwifchen den allgemeinen Intereffen und denen des Einzelnen verwifcht, und dafs die dem Goden obliegende Sorge für Recht, Frieden und die gemeine Wohlfahrt als eine Fürforge für die perfönlichen Intereffen und Rechte feiner einzelnen Dingleute aufgefafst wurde. Ganz wie anderwärts der König oder deffen Beamter, fo mufste übrigens auch der isländifche Gode um den mancherlei ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen oft genug Rundreifen in feinem Bezirke machen, um deffen Zuftände zu erforfchen und zu ordnen, — oft genug auch Zufammenkünfte mit feinen Dingleuten halten, um über deren Angelegenheiten Berathungen zu pflegen und Verabredungen zu treffen. Auch abgefehen von den Reifen, welche der Befuch des Frühlingsdinges, Alldinges und Herbftdinges veranlafste, fehen wir demgemäfs die Goden fehr häufig auf der Fahrt, und ihre Dingleute waren verpflichtet, fie bei folcher Gelegenheit zu beherbergen und zu bewirthen; eine Verpflichtung, welche in fchlechten Jahren zu einer drückenden Laft werden konnte, da die angefeheneren Häuptlinge wenigftens nicht ohne ein namhaftes Gefolge und zahlreiche Pferde zu reifen pflegten, für deren Unterhalt ebenfogut wie für den feinigen geforgt werden mufste [2]). Gilt es dann über irgendwelche wichtigere Angelegenheit Rückfprache zu nemen, fo benützt der Gode entweder eine beliebige Gelegenheit, welche die angefeheneren Männer der Gegend ohnehin zufammenführt, wie z. B. eine grofse Hochzeit, um die Sache zur Sprache zu bringen [3]), oder es wird auch wohl durch ihn felbft oder durch feine Dingleute eine Zufammenkunft (fundr, mannafundr, mannamót, u. dgl.) eigens zu folchem Behufe berufen. Wir fahen oben bereits folche Verfammlungen gehalten, wenn es galt über die

---

1) Hrafnkels s., S. 24.

2) Guðmundr ríki z. B. pflegte mit 30 Männern und ebenfovielen Pferden zu reifen, und blieb bei manchem Bauern 6 Tage, Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17. In Norwegen war diefs das legale Gefolge eines Bifchofs.

3) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.

einer Hungersnoth gegenüber zu ergreifenden Mafsregeln zu berathen [1]; ein andermal aber berufen zwei Goden eine folche, um allen Verkehr mit dem Miffionäre Dankbrand zu verbieten [2], und wider ein andermal bringen die Bewohner eines oftländifchen Bezirkes eine Verfammlung zu Wegen, um den Goden þorsteinn Síðuhallsson mit einem feiner Gegner zu verföhnen [3], wobei diefer freilich erklärt zu Verhandlungen über die hèraðsstjórn zwar bereit zu fein, von Verhandlungen aber in jener Richtung Nichts wiffen zu wollen. Bis in die Sturlúngenzeit herab werden derartige Zufammenkünfte zu den verfchiedenften Zwecken fehr häufig gehalten; diefelben tragen aber in keiner Weife einen formell geregelten Charakter, wie denn namentlich das Durcheinanderwohnen der Dingleute verfchiedener Goden ganz natürlich zur Folge hat, dafs an denfelben zumeift mehrere Häuptlinge mit ihren Angehörigen zugleich fich betheiligen. Dafs hiernach aber auch die Competenz diefer Verfammlungen keine ein für allemal rechtlich abgegrenzte fein konnte, ift klar. — Der hiemit dargelegten Competenz der Goden entfprachen felbftverftändlich beftimmte Rechte ihren Dingleuten gegenüber. Norwegifche Rechtsbücher gebrauchen, zunächft vom Heeresaufgebote fprechend, den Ausdruck: »konongr skal ráða boðe ok banne« [4], und auch in anderen Quellen kehrt die gleiche Formel wieder, deren Alterthümlichkeit fchon durch die Alliteration verbürgt ift. In isländifchen Rechtsquellen finde ich diefelbe allerdings nicht gebraucht; indeffen wird auch auf Island dem Goden das Recht zugefprochen, ein Gebot oder Verbot zu erlaffen, und für diefes der Ausdruck »bann« gebraucht [5], und wenn gelegentlich ausgefprochen wird, dafs die Dingleute ihrem Goden »zu allen Fahrten verpflichtet« waren, oder bei dem Eintritte in feinen Dingverband ihm ihren »Dienft« zu verfprechen hatten [6], fo ift damit der Sache nach ficherlich daffelbe gefagt, wie mit jener Formel. Die Rechtsbücher felbft räumen dem Goden in gewiffem Umfange das Recht ein, feine Angehörigen zur Dingfahrt aufzu-

---

1) Vgl. oben, S. 200, Anm. 1.
2) Njála, cap. 101, S. 157.
3) þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 5, S. 11.
4) GþL, § 295; FrþL., VII, § 1; Landslög, Landvarnarb., § 1, u. f. w.
5) Vgl. z. B. Njála, cap. 101, S. 157; Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490, u. dgl. m.
6) Eyrbyggja, cap. 4, S. 6; Hrafnkels s., S., 24.

bieten. Er mag am Frühlingsdinge an dieselben seine Aufforderung richten, und muss ihm sodann der neunte Theil seiner Dingleute zum Alldinge folgen, wobei gütliche Uebereinkunft, und nöthigenfalls das Loos diejenigen zu bezeichnen hat, welche ausziehen sollen[1]; ausserdem wird ihm aber auch gestattet zu verlangen, dass seine Dingleute am Ding sich zu ihm halten und in seiner Dingbude wohnen, wie er umgekehrt seinerseits ihnen in dieser Aufname zu gewähren verpflichtet ist[2]. So sehen wir denn auch einmal den Hrafnkell Freysgoði seine Dingleute zu seiner Begleitung zum Alldinge aufbieten, und sofort mit 70 Mann daselbst einreiten[3]; aber auch þorsteinn þorskabítr ruft seine Dingleute auf, als es gilt, die Dingstätte des þórsnessþinges gegen die drohende Verletzung der ihr zukommenden Heiligkeit zu vertheidigen[4], u. dgl. m. Aber auf die Dingfahrt beschränkte sich das Aufgebotsrecht des Goden nicht. Den Sám sehen wir einmal seine Dingleute sammeln, um gegen Hrafnkel einen Rachezug zu unternemen; aber da der letztere noch rascher eine Schaar von 70 Männern zusammenbringt, wird er von ihm überrascht und bezwungen, ehe er noch seine Macht vereinigt hat[5]. Die Geschichtsquellen bieten unzählige Beispiele von änlichen Aufgeboten, und in der Sturlúngenzeit zumal werden, wie früher schon bemerkt, ganze Massen von Bewaffneten in's Feld gestellt, und ganze Schlachten mit ihrer Hülfe geschlagen[6]; nur ausnamsweise gedenken dabei freilich unsere Berichterstatter ausdrücklich des Umstandes, dass es Dingleute des betreffenden Häuptlinges gewesen seien, welche seinem Rufe folgten, indessen kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass weitaus die grössere Zahl jener Begleiter wirklich aus solchen bestand, soweit nicht etwa, was allerdings auch oft genug vorkam, verschiedene Goden je mit ihrem Aufgebote sich zu einer gemeinsamen Unternemung vereinigten. Unzweifelhaft musste sich der Dingmann ferner von seinem Goden zu allen jenen Verrichtungen verwenden lassen, zu welchen dieser am Dinge eigene Dingleute heranzuziehen hatte, wie z. B. als Beisitzer der lögrètta oder der Dinggerichte, als Mitglied der Zwölfer-

---

1) Kgsbk, § 59, S. 107.
2) Ebenda, § 23, S. 44 und 45.
3) Hrafnkels s., S. 11.
4) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
5) Hrafnkels s., S. 28.
6) Vgl. oben S. 107.

jury oder als Gerichtsfchützer; das Recht bedrohte denjenigen mit Strafen, welcher fich diefen feinen Verpflichtungen zu entziehen fuchte, und forgte fogar dafür, dafs der vom Goden zur Rechenfchaft gezogene Dingmann diefem dafür keine Ungelegenheiten bereiten könne. Während nämlich der Dingmann an und für fich feinem Goden jederzeit den Verband auffagen konnte, war er doch für den Fall mit einer Geldbufse bedroht, da er von diefer Befugnifs defshalb Gebrauch machen wollte, weil er von feinem Goden wegen irgendwelcher Pflichtverletzung in Strafe genommen worden war[1]; ja nach den Andeutungen einer gefchichtlichen Quelle fcheint das Recht des Goden fogar noch ungleich weiter gereicht zu haben. Wir hören einmal, wie þorsteinn Sfðuhallsson einem feiner Dingleute, der fich gröblich gegen ihn vergangen hatte, öffentlich am Frühlingsdinge die Weifung ertheilt, binnen gefetzter Frift feinen Hof zu verlaffen, und einen beftimmten anderen Hof zu beziehen, widrigenfalls er gewaltfam fortgefchafft werden würde, und wie derfelbe ihm zugleich die Entfernung aus der Gegend unterfagt, und nöthigenfalls ein Verbot gegen feine Aufname zu erlaffen (verja innihöfn) droht[2]. Nun ift freilich fchwer zu fagen, wieweit in diefem Falle die rechtliche Befugnifs, und wieweit die blofe thätliche Gewalt gieng, welche nur durch des Dingmannes verwerfliches Benemen entfchuldigt und ermöglicht wurde; aber doch fcheint klar, dafs die Erlaffung eines Proteftes gegen die Aufname eines flüchtigen Dingmannes wenigftens unter Umftänden dem Goden ebenfogut zuftehen mufste, wie ein folcher gegen die Aufname flüchtiger Sklaven, Schuldknechte oder Priefter, dann auch gegen die Aufname von Eheweibern erlaffen werden konnte, welche ihren Männern davonliefen. Weiter noch als die rechtlich dem Goden zugeftandenen Befugniffe mufste übrigens felbftverftändlich die thatfächliche Gewalt reichen, welche demfelben regelmäfsig zukam, und welche jede Auflehnung gegen feine Perfon zu einer höchft gefährlichen Sache machte; aber es ift auch klar, dafs in diefer Beziehung auf die Perfönlichkeit der Betheiligten und die Umftände des einzelnen Falles fogut wie Alles ankam. Die Söhne des þjósti, felbft Befitzer eines Godordes, rathen einmal dem Sám, dem fie den Sieg über Hrafnkel verfchafft haben, er möge fich feinen neugewonnenen Dingleuten

1) Kgsbk, § 23, S. 45, und § 59, S. 107.
2) þorsteins þ. Sfðuhallssonar, cap. 3, S. 6.

freundlich, freigebig und hülfreich erweisen, wo immer sie seiner Unterstützung bedürften, indem er solchenfalls auch seinerseits auf deren bereitwilligen Dienst werde zählen können[1]), und damit ist in der That der entscheidende Punkt richtig bezeichnet. Läfst es ein Gode, wie Geitir Lýtíngsson diefs einmal dem Broddhelgi gegenüber that[2]), an der gehörigen Energie in der Vertretung seiner Angehörigen einem anderen Häuptlinge gegenüber fehlen, so droht ihm nicht nur der Uebergang zahlreicher Dingleute an den mächtigeren Nachbarn, sondern es machen ihm auch wohl die Treugebliebenen scharfe Vorstellungen, und drohen ihm aus der Gegend wegzuziehen, wenn er nicht kräftiger auftrete. Umgekehrt mag ein rücksichtslos energischer Gode wie etwa Þorbjörn Þjóðreksson im Ísafjörðr oder Hrafnkell Freysgoði im Jökulsdale bis an die äufsersten Grenzen der übermüthigsten Willkür vorgehen, bis endlich einmal das Uebermafs seiner Gewaltthätigkeit einen muthvollen Mann zum Widerstande treibt, der dann durch eigene Thatkraft oder den Schutz auswärtiger Häuptlinge den Tyrannen zu stürzen weifs. Im Ganzen scheinen freilich die Häuptlingsgeschlechter fest zusammengehalten zu haben, wenn es galt einer Erhebung der kleineren Leute entgegenzutreten, und die Sturlúnga bietet hiefür einen sehr charakteristischen Beleg[3]). Als im Jahre 1185 Einarr Þorgilsson, von den jugendlichen Söhnen eines kleinen Bauern schwer verwundet, an der Wunde gestorben war, und der mächtige Jón Loptsson von Oddi gebeten wurde, die um ihn erhobene Blutklage zu unterstützen, erklärte dieser, er sei zwar kein Freund des Erschlagenen gewesen, aber doch könne man es nicht angehen lassen, dafs geringe Leute einen so angesehenen Häuptling zu Falle bringen, und aus diesem Grunde sei er bereit seine Hülfe zu gewähren! — Zum Schlusse ist noch der Einkünfte zu gedenken, welche das Godord seinem Inhaber abwarf. Im Heidenthume war unter diesen der Tempelzoll (hoftollr) in erster Linie gestanden, welchen die Angehörigen des Goden ihm zu entrichten hatten, und welcher aller Wahrscheinlichkeit nach die Natur einer Kopfsteuer getragen hatte. In der christlichen Zeit fiel diese Abgabe natürlich weg, und es scheint sogar, dafs deren Nichtentrichtung das erste Stück Christenthum war, welches der gemeine

1) Hrafnkels s., S. 23—4.
2) Vopnfirðínga s., S. 19.
3) Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

Mann auf Island ſich aneignete[1]; aber auch ſchon in der älteſten Zeit wird dem Goden von deren Ertrag kaum Viel übrig geblieben ſein, da ihm die Verpflichtung oblag, gegen deren Bezug die Erhaltung des Tempels und die Koſten des Opferdienſtes zu beſtreiten, und da ſein perſönliches Anſehen zu groſse Sparſamkeit in dieſer Richtung nicht geſtattete, mögen vielmehr oft genug Zuſchüſſe aus dem eigenen Vermögen des Goden für den zu tragenden Aufwand nöthig geworden ſein. Weiterhin bezog der Gode, und zwar in der ſpäteren Zeit ebenſogut wie in der älteren, die unter dem Namen des þíngfararkaup bekannte Abgabe. Von ihr iſt bereits oben genugſam geſprochen worden, und mag demnach hier nur noch bemerkt werden, daſs auch ſie dem Goden ſicherlich keinen reichen Ertrag abwarf. Daſs der Betrag der Steuer für die verſchiedenen Godorde verſchieden normirt war, iſt bereits bemerkt worden, und könnte höchſtens daraus, daſs derſelbe einmal in der Anwendung auf das várþíng auf eine halbe Unze oder 6 Ellen vaðmáls[2]), oder daraus, daſs er in der Jónsbók auf 10 Ellen geſetzt iſt[3]), ein Schluſs auf deren frühere durchſchnittliche Höhe gezogen werden; gewiſs iſt aber jedenfalls, daſs die Zahl der Bauern, welche überhaupt dingſteuerpflichtig waren, ſich zu Anfang des 12. Jahrhunderts nur auf wenig mehr als 4,500 belief, und daſs auch von dieſer geringen Zahl wider diejenigen wegfielen, welche im betreffenden Jahre das Allding ſelbſt beſuchten oder durch einen legalen Vertreter beſchickten; gewiſs ferner, daſs dieſe an und für ſich nicht bedeutende Zahl von Steuerpflichtigen ſich unter die ſämmtlichen Goden des Landes vertheilte, und daſs überdieſs auch hier wider der Einname eine nicht unbeträchtliche Ausgabe gegenüberſtand, indem ja der Gode den am Alldinge erſcheinenden Bauern ſeinerſeits das þíngfararkaup zu entrichten hatte. Berückſichtigt man überdieſs noch die Verpflichtung des Goden, ſeine Dingleute in ſeine Dingbude aufzunemen und die in ſeiner ganzen Stellung begründete Ehrenpflicht, ſich gegen dieſe möglichſt ſplendid zu erweiſen, ſo iſt klar, daſs auch die dem þíngfararkaup gegenüberſtehenden Ausgaben ſich leicht höher belaufen konnten als deſſen Ertrag, zumal da das

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 2, S. 6; Þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 43; Vopnfirðínga s., S. 10—11.

2) Kgsbk, § 59; S. 106—7.

3) Þegnskylda, § 1.

politische Interesse des Goden an möglichst zahlreichem Erscheinen seiner Leute am Ding seinem finanziellen Interesse an möglichst geringem Dingbesuche derselben diametral entgegenstand. Widerum fielen dem Goden gewisse Gerichtsgefälle, sowie gewisse Sporteln für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, welche er vorzunemen hatte. In der letzteren Beziehung wird uns berichtet, dass der Gode von jedem Freigelassenen, den er in den Rechtsverband einführte, eine Gebühr bezog; aber diese Gebühr betrug nur einen Pfenning, deren 80 auf die Mark giengen, und überdiess waren der Natur der Sache nach die Fälle selten, in welchen sie zu entrichten kam. In der ersteren Beziehung kommen sodann einmal die Busszahlungen in Betracht, welche der Gode für allerlei Verstösse gegen sein Recht und gegen die öffentliche Rechtsordnung einzutreiben befugt war, sowie die Emolumente, welche ihm die Verhängung der Landesverweisung (fjörbaugsgarðr) eintrug. Bei jeder Landesverweisung war nämlich, wenn sie sich nicht in die strenge Acht (skóggángr) verwandeln sollte, am fèránsdóme von dem Verwiesenen an den Goden, welcher diesen abhielt, eine Mark zu entrichten, welche als fjörbaugr, d. h. Lebensbusse, und von welcher eine einzelne Unze als alaðsfestr, d. h. Ernährungsversicherung, bezeichnet wurde; reichte ferner am fèránsdóme, mochte dieser nun über einen Æchter oder einen Landesverwiesenen gehalten werden, das Vermögen des Schuldigen zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger hin, so wurde aus dem etwaigen Ueberschusse eben jenem Goden eine Kuh oder ein vierjähriger Ochse zuerkannt, wogegen er solchenfalls sein etwaiges Recht auf den fjörbaug verliert. Auch die Gerichtsgefälle konnten aber für den Goden keine ergiebige Einnamsquelle bilden. Am Executionsgerichte ergab sich wohl zumeist kein für den Goden verfügbarer Ueberschuss, da die meisten Verurtheilten arm, und selbst die Vermöglicheren regelmässig in der Lage gewesen sein werden, durch Uebertragung ihres Besitzes in fremde Hand[1]) oder durch Flüchtung ihrer Fahrhabe ins Ausland[2]) dem Gegner wie dem Goden das Nachsehen zu lassen; überdiess musste doch wohl der Gode des Schuldigen, welcher regelmässig der perceptionsberechtigte war, aus Rücksicht auf seinen unglücklichen Dingmann und dessen Familie

1) Vgl. z. B. Ljósvetnínga s., cap. 14, S. 47—8.
2) Bandamanna s., S. 25 und fgg.

in weitaus den meisten Fällen Ehrenthalben auf seinen Bezug verzichten, auch wenn ein solcher für ihn in Aussicht stand. Mit den Bufsbeträgen aber, welche der Gode einzuklagen berechtigt war, wird es gutentheils ebenso gestanden haben; wenn das Gesetz selbst genöthigt war den Dingmann mit Strafe zu bedrohen, welcher aus Ærger über eine von ihm erhobene Bufse seinen Goden verlassen würde, so ist sicherlich anzunemen, dafs die Häuptlinge nur ungern und nur in Ausnamsfällen von den in dieser Richtung ihnen zustehenden Befugnissen werden Gebrauch gemacht haben. Der oben erwähnte Anspruch des Goden auf den Nachlafs des zur See oder auf Island verstorbenen, und auf die Todtschlagsbufse für den daselbst getödteten Fremden war ferner nur ein höchst subsidiärer, und überdiefs der Natur der Sache nach auf seltene Fälle beschränkt; die den fremden Kaufleuten gegenüber geübten Rechte dagegen mochten ihrem Ertrage nach wohl ziemlich durch den Aufwand ausgeglichen worden sein, welchen die Verpflichtung, für die Unterkunft der Fremden zu sorgen, dem Goden verursachte. In der Sturlúngenzeit wird nun freilich noch ein paarmal einer Abgabe gedacht[1]), welche man als sauðatollr oder saudakvöð, d. h. Schafsteuer bezeichnete, und welche in der Lieferung je eines Schafes durch jeden dingsteuerpflichtigen Bauern bestanden zu haben scheint; aber dieselbe scheint eine nur in gewissen Gegenden, und nur unständig kraft besonderer Verwilligung erhobene Abgabe gewesen zu sein, und hatte wohl schon aus diesem Grunde für den Goden keine grofse Bedeutung, so schwer dieselbe auch unter Umständen auf die Steuerpflichtigen drücken mufste. Dasselbe mufste, nur noch in verstärktem Grade auch von der Gastung gelten, welche der Gode gelegentlich seiner Rundreisen bei seinen einzelnen Dingleuten einzunemen pflegte; der Gewinn, welchen er aus derselben zog, war sicherlich kein dem schweren Opfer entsprechender, welches der Bauer, zumal in Mifsjahren, zu bringen hatte, wenn sein Häuptling mit grofsem Gefolge sich bei ihm ins Quartier legte. So sind denn die Einkünfte, welche die Goden aus ihren Godorden zu ziehen pflegten, im Vergleiche zu dem sehr bedeutenden Aufwande, welchen die Behauptung der Würde in Anspruch nam, und zumal mit den beträchtlichen An-

1) Sturlúnga, VII, cap. 37, S. 78; VIII, cap. 10, S. 140; IX, cap. 36, S. 258, und cap. 38, S. 262; X, cap. 2, S. 290.

forderungen, welche die Dingleute selbst an die Hülfe ihres Goden stellten, keineswegs reiche, und der von Dahlmann[1]) angefochtene Ausspruch des Zehntgesetzes, dass das Godord zwar Macht, aber nicht Vermögen sei, und darum auch der Verzehntung nicht zu unterliegen habe, erweist sich als vollständig der Sachlage entsprechend. Die isländischen Bauern waren sich noch im 13. Jahrhunderte der Thatsache sehr wohl bewusst, dass ein Häuptling, der kein bedeutendes Privatvermögen besitze, nur durch ausserordentliche Zuschüsse in Stand gesetzt werden könne seine Stellung zu behaupten[2]). Es stand eben auf Island in diesem Punkte nicht anders als in anderen germanischen Ländern, in welchen der Privatbesitz der regierenden Häuser für die Aufrechthaltung ihres Bestandes und Glanzes ja ebenfalls das Beste thun musste; die freie Theilbarkeit und Veräusserlichkeit der Godorde machte es aber hier noch schwerer als anderwärts, einen grösseren Privatbesitz als bleibende Dotation mit den Herrschaften bestimmter einzelner Häuser zu verbinden.

Das Amt des Gesetzsprechers, die lögsaga, wurde bereits bei der ersten Begründung einer isländischen Gesammtverfassung, im Jahre 930, eingeführt[3]), und erhielt sich von da ab in ununterbrochener Geltung bis zum Untergange des Freistaates. Wir kennen die ganze Reihe der Männer, welche dasselbe während dieser langen Zeit bekleidet haben, und sind es derselben, wenn wir Úlfljót nicht mitzählen, 32, von welchen freilich manche dasselbe zweimal bekleidet haben, und einer sogar zum dritten Male[4]). Die Würde scheint aus Norwegen herübergenommen, aber doch war der Titel ihres Trägers ein etwas anderer als hier; während dieser nämlich in Norwegen, Jämtaland mit einbegriffen, dann auf den Orkneys und den Hebriden lögmaðr oder lagmaðr hiess, wurde er auf Island gleichwie auch auf den Færöern lögsögumaðr genannt, und lögmaðr hiess hier nur der Rechtskundige als solcher, ohne irgendwelche Beziehung auf irgend ein Amt. Da freilich nach der Unterwerfung Islands unter den norwegischen König auch dort der norwegische Amtstitel angenommen wurde, zeigen einzelne Quellen späterer

1) Geschichte von Dänemark, II, S. 269 und 272.
2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258.
3) Vgl. oben S. 52—53.
4) Vgl. Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands, II, S. 1—250), welche Arbeit bis in die neuere Zeit herabreicht.

Entſtehung, und einzelne ſpätere Bearbeitungen älterer Quellen denſelben auch bereits für die freiſtaatliche Zeit angewandt; dergleichen iſt indeſſen ganz in derſelben Weiſe als ein geſchichtlicher Verſtoſs zu betrachten, wie etwa die Erwähnung von lögmenn, welche ſchon im 10. Jahrhundert im Ísafjörðr oder im Svarfaðardale ganz in ſpäterer Weiſe ſtreitige Rechtsfragen durch ihren lögmanns orskurð entſchieden haben ſollen[1]; hier wie dort handelt es ſich eben nur um ein Zurücktragen ſpäterer Zuſtände in eine frühere Zeit, wie ſolches bei ſpät verfaſsten Quellen, oder ſpät genommenen Abſchriften ſehr häufig vorkommt. — Anders als die Godenwürde, bezog ſich das Geſetzſprecheramt auf das ganze Land und Volk, nicht blos auf einen einzelnen Bruchtheil deſſelben; anders als jene, wurde daſſelbe ferner durch Wahl vergeben, nicht durch einen privatrechtlichen Titel erworben. Allerdings kommt es vor, daſs in einzelnen Fällen mehrere Angehörige eines und deſſelben Hauſes die Würde bekleiden, und ausnamsweiſe wird ſogar einmal ein Geſetzſprecher, welcher Krankheits halber dieſelbe niderlegen muſs, zu deren Uebertragung auf ſeinen Schweſterſohn ermächtigt[2]; aber dieſs iſt nur eine Folge der Thatſache, daſs in einzelnen Familien die Rechtskunde mehr gepflegt wurde als in anderen, und hat mit einer Erblichkeit des Amtes ſelbſt Nichts zu thun. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher erfolgte die Wahl ſogar nur auf eine Friſt von 3 Jahren, nach deren Ablauf das Amt freilich dem bisherigen Inhaber auch fernerhin noch belaſſen werden konnte; andererſeits konnte der letztere nicht nur wegen Krankheit daſſelbe niderlegen, ſondern auch wegen Unfleiſses in deſſen Führung abgeſetzt werden[3], und aus beiderlei Möglichkeiten erklärt ſich leicht die höchſt ungleiche Dauer der Amtsführung, welche die Geſchichtsquellen den einzelnen Geſetzſprechern beilegen. Die Wahl des Geſetzſprechers ſtand der lögrètta zu, und nur für den Fall, da der Tod eines ſolchen vor dem Alldinge erfolgt, wird für die Haltung des Vortrages der Dingordnung, welcher gleich am erſten Freitage der Dingzeit zu erfolgen hat, ein Erſatzmann aus dem Landesviertel

1) Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2, und cap. 3, S. 7—8; Svarfdæla, cap. 10, S. 137 und 138. Wenn ich früher, Entſtehung des isländiſchen Staates S. 141—2, dieſe Angaben als verläſſig behandelt habe, ſo habe ich doch dieſe Meinung bereits in Bd. VII der Germania, S. 245, ausdrücklich zurückgenommen.

2) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

3) Kgsbk, § 116, S. 210.

genommen, und fomit doch wohl auch von deffen Goden gewählt, welchem der Verftorbene angehört hatte. Die Wahl eines neuen Gefetzfprechers erfordert Einftimmigkeit der lögrètta, wogegen zur blofsen Verlängerung der Amtsperiode eines bereits gewählten Stimmenmehrheit genügt; ift erfterenfalls Einftimmigkeit nicht zu erzielen, fo wird durch das Loos das Landesviertel beftimmt, auf welches das Wahlrecht übergehen foll, und feine Angehörigen, d. h. doch wohl die ihm zugehörigen Goden, wählen fodann nach Stimmenmehrheit, wobei vorkommendenfalls die Stimme des betreffenden Bifchofs den Ausfchlag giebt. Der Gewählte wird, wenn er die Wahl annimmt, fofort feierlich in fein Amt eingefetzt, und hat von dem Zeitpunkte feiner Einfetzung ab auch fofort fein Amt zu führen. Auffällig ift, dafs keinerlei Vorbedingungen für die Wählbarkeit erwähnt werden; indeffen mochte ja als felbftverftändlich gelten, dafs nur volljährige und unbefcholtene Männer aus den angefeheneren Häufern des Landes zu der Würde erhoben wurden, und wirklich gehören nahezu alle Gefetzfprecher, deren Familienverhältniffe wir überhaupt feftzuftellen vermögen, zu den regierenden Gefchlechtern. Einige von ihnen, wie Finnr Hallsson, Hallr Gizurarson, Styrmir Kárason, Ketill þorláksson waren Priefter, oder hatten doch wie der Subdiakon Ólafr hvítaskáld, die nideren Weihen empfangen; dergleichen ift indeffen nur natürlich, da ja auch Godorde oft genug in der Hand von Klerikern lagen. — Die Thätigkeit des Gefetzfprechers, welche er indeffen auch durch einen felbftgewählten Vertreter ausüben laffen konnte[1]), bezog fich wefentlich, und urfprünglich vielleicht fogar ausfchliefslich, auf das Allding. Hier führt er zunächft den Vorfitz am lögberg. Hier hat er feinen ein für allemal beftimmten Platz, und hier hat er auch denjenigen, welche vom Gefetzesfelfen aus Etwas an die Landsgemeinde zu bringen haben, das Wort zu ertheilen; Niemand darf ohne feine Ermächtigung hier Platz nemen, und andererfeits Niemand ihm felbft oder dem von ihm Ermächtigten feinen Platz entziehen[2]); alle Verkündigungen vom lögberge aus find ferner fo vorzunemen, dafs der Gefetzfprecher fie hört, und diefer hat die Obliegenheit, den Leuten dabei das Recht zu weifen[3]), d. h. bei

1) Vgl. z. B. Sturlúnga, V, cap. 11, S. 123.
2) Kgsbk, § 116, S. 209; § 117, S. 216.
3) Ebenda, § 172, S. 76; Landabrb., cap. 1, S. 204; vgl. den älteren Text, S. 220. Ferner Kgsbk, § 21, S. 40.

dem vielfach verwickelten Formalismus des Verkündigungswesens den Leuten an die Hand zu gehen. Auch den Gerichten des Alldings gegenüber behauptet der Gesetzsprecher eine gewisse leitende Stellung. Zu dem feierlichen Auszuge ihres Personales, welcher ihrer Constituirung vorangeht, hat er durch eine Glocke das Zeichen geben zu lassen, und er bestimmt den Ort, an welchem die Gerichtssitzungen zu halten sind; vom Gesetzesfelsen geht der Zug aus, und der Gesetzsprecher ist es, welcher ihn anführt[1]. Auf den Gang der Gerichtsverhandlungen hat er freilich an und für sich keinen Einfluss; indessen kann er doch auch hier in den Fall kommen, den Leuten das Recht zu weisen. Ausdrücklich wird ihm nämlich die Verpflichtung auferlegt, den Leuten, welche ihn darum ansprechen, über streitige Rechtsfragen Aufschluss zu ertheilen, nur dass er nicht gehalten sein sollte, bezüglich des zweckmässigen Verfahrens in einer einzelnen Rechtssache processualischen Rath zu geben[2]; ausdrücklich wird ferner dabei gesagt, dass dieser Aufschluss am Ding sowohl als in der Heimat ertheilt werden müsse, allein die betreffenden Worte scheinen fast ein späteres Einschiebsel zu sein, und die ältere Regel nur am Alldinge dem Gesetzsprecher die betreffende Verpflichtung auferlegt zu haben[3]. Die Geschichtsquellen zeigen, dass in der That solche Gutachten sehr häufig von ihm verlangt wurden, wenn man im Gerichte über eine Rechtsfrage nicht einig werden konnte, oder dass er auch wohl unaufgefordert die Richter, oder auch Schiedsrichter, darauf aufmerksam machte, wenn sie ihm im Begriffe zu sein schienen, eine Rechtsvorschrift zu übersehen oder falsch anzuwenden[4]; als orskurðr, d. h. Entscheidung, wird dabei sein Spruch bezeichnet, und in weitaus den meisten Fällen genügte das Ansehen, dessen er genoss, um demselben sofort durchschlagende Wirkung zu sichern, wiewohl derselbe die formell verpflichtende Kraft eines Urtheils nicht hatte, und darum auch wohl einmal unbeachtet bleiben konnte, wenn anders die Leiden-

---

1) Kgsbk, § 24, S. 45, und § 28, S. 52—3.

2) Ebenda, § 117, S. 216.

3) Die Worte lauten nämlich: »þess er lögsögumaðr skylldr, at segja öllum þeim er hann spyrja hèr lögmál, bæði hèr ok heima«; der Widerspruch zwischen dem ersten »hèr« und dem folgenden »hèr ok heima« ist augenfällig.

4) Belege siehe in meinem Artikel »Grágás«, S. 36, Anm. 14, wozu allenfalls noch Laxdæla, cap. 25, S. 102, dann Njála, cap. 13, S. 24, zu vergleichen sind.

ſchaftlichkeit der Partheien erregt genug war um jene Rückſicht auſser Acht zu laſſen. Immerhin iſt klar, daſs dem Geſetzſprecher durch dieſe ſeine Conſultativpraxis ein ſehr bedeutender mittelbarer Einfluſs auf die Rechtſprechung der Gerichte geſichert war, welcher ſich freilich noch auf ein weiteres Bereich ausdehnte, weil derſelbe, wenn auch vielleicht Anfangs dazu nicht verpflichtet, auch auſserhalb der Gerichte und daheim auf ſeinem Hofe Gutachten zu ertheilen im Falle war. Erheblicher noch war der Einfluſs, welchen dem Geſetzſprecher die ihm zuſtehende Vorſtandſchaft in der geſetzgebenden Verſammlung verſchaffte. In dieſer hatte er neben den Goden älterer Ordnung und den beiden Landesbiſchöfen Sitz und Stimme [1]; in ihr übte er ferner die gewöhnlichen Präſidialrechte ihrem vollen Umfange nach aus. Er kann demnach die lögrètta nach ſeinem Ermeſſen zu auſserordentlichen Sitzungen einberufen; er handhabt die Ordnung in derſelben und kann insbeſondere, wenn einzelne Mitglieder derſelben bei einer Sitzung ausbleiben, oder bei einer Abſtimmung die Abgabe ihrer Stimmen verweigern, deren Platz durch Erſatzleute beſetzen; er hat bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid in allen den Fällen, in welchen nicht Einſtimmigkeit der Verſammlung erforderlich iſt; er hat endlich die ſämmtlichen in der lögrètta gefaſsten Beſchlüſſe vom lögberg aus zu verkündigen [2]. Die Veröffentlichung der hier beſchloſſenen Novellen (nýmæli), welche alle drei Jahre widerholt werden muſste, wenn ſolche nicht ihre Kraft verlieren ſollten [3], und wohl auch der Rechtsrichtungen [4], die Veröffentlichung ferner der hier verwilligten Privilegien und Gnaden [5], ſowie auch des Jahreskalenders für das nächſte Jahr [6], hatte dabei vom lögberge aus am Schluſſe der Dingzeit zu erfolgen; die Veröffentlichung der Ergebniſſe des Alldinges und der Vorſchriften über das bis zum Zuſammentritte des nächſten Alldinges zu beobachtende Verhalten bildete in der That einen um ſo paſſenderen Schluſs für die Dingzeit, als die heimreiſenden Dingleute von dem Inhalte gerade dieſer Mittheilungen

1) Kgsbk, § 117, S. 211.
2) Ebenda, S. 212—16.
3) Ebenda, § 19, S. 37; § 101, S. 177, vgl. mit Vígslóði, cap. 52, S. 93.
4) Kgsbk, § 117, S. 216.
5) Ebenda, § 116, S. 209; vgl. § 55, S. 95.
6) Ebenda, § 116, S. 209; ferner § 47, S. 85, und Kaupab., cap. 38, S. 442.

am Herbſtdinge, und vielleicht auch noch am nächſten Frühlingsdinge den in der Heimat Zurückgebliebenen Nachricht zu geben hatten[1]. Schon mit dem Vortrage des Jahreskalenders ſcheint der Geſetzſprecher allerdings über das Bereich hinauszugreifen, welches ihm als dem Vorſtande der lögrètta zukam, und in höherem Grade noch ſcheint dies bei den Rechtsvorträgen der Fall zu ſein, deren Haltung zu ſeinen weſentlichſten Obliegenheiten gehörte; indeſſen iſt doch auch dieſer Uebergriff nur ein ſcheinbarer. Während der drei Jahre, auf welche ſich ſeine regelmäſsige Amtsperiode erſtreckte, ſollte der Geſetzſprecher alle einzelnen Abſchnitte des Landrechts einmal vollſtändig vortragen, dagegen den auf die Dingordnung bezüglichen Abſchnitt jedes Jahr gleichmäſsig, und zwar muſste der letztere Vortrag jedesmal am erſten Freitage der Dingzeit erfolgen, wogegen es bezüglich der übrigen Abſchnitte dem Geſetzſprecher ſelbſt überlaſſen war zu beſtimmen, welche Abſchnitte er in jedem einzelnen Jahre, und an welchem Tage der Dingzeit er jeden derſelben vortragen wollte[2]. Da es bei dem Vortrage der Dingordnung darauf ankam, beim Beginne der Alldingsgeſchäfte den Dingleuten die auf deren Abwickelung bezüglichen Vorſchriften ins Gedächtniſs zurückzurufen, während es bei dem Vortrage der übrigen Rechtslehren nur ganz im Allgemeinen darauf abgeſehen ſein konnte, in dem Volke die Kenntniſs ſeines Rechtes wach zu erhalten, erklärt ſich dieſe verſchiedene Behandlung der betr. Vorträge völlig befriedigend. Für die Haltung beider Arten von Rechtsvorträgen gilt aber der Ausdruck »segja upp«, welcher auch die Vorname aller anderen dem Geſetzſprecher obliegenden Verkündigungen bezeichnet, und der Rechtsvortrag ſelbſt heiſst geradezu »uppsaga«[3]; auch ſie werden ferner regelmäſsig am lögberge gehalten, wiewohl ſie auch in die lögrètta, und bei ungünſtiger Witterung ſogar in die Kirche an der Dingſtätte verlegt werden können; auch bezüglich ihrer läſst ſich endlich behaupten, daſs der Geſetzſprecher wider nur als Vorſitzender der geſetzgebenden Verſammlung handelte[4]. Bei dem

---

1) Vgl. bezüglich der nýmæli Kgsbk, § 19, S. 37; bezüglich der nýmæli und des misseristal § 61, S. 112; bezüglich der Faſten, § 15, S. 32 und 33; ferner KrR. hinn gamli, cap. 27, S. 122, und cap. 29, S. 128.

2) Kgsbk, § 19, S. 37; § 116, S. 209; § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 117, S. 216, dann § 86, S. 150, und Vfgslóði, cap. 21, S. 37.

4) Kgsbk, § 117, S. 216.

Rechtsvortrage mussten nämlich die sämmtlichen Mitglieder dieser letzteren anwesend sein, um ihm seine volle Bedeutung zu sichern (fylla uppsögu), ganz wie die auf den letzten Tag der Dingzeit anberaumte Sitzung der lögrètta[1]) offenbar auf die an diesem Tage vorzunemenden Verkündigungen sich bezog, und hier wie dort war der Sinn der Vorschrift augenscheinlich ganz gleicherweise der, dass der Gesetzsprecher nur das Organ bilden sollte, durch welches die gesammte lögrètta zum Volke sprach, und dass somit insbesondere sein Rechtsvortrag als ein Zeugniss dieser letzteren über das im Lande geltende Recht betrachtet werden sollte. Ganz verkehrt ist es, wenn einige neuere Schriftsteller dem Gesetzsprecher eine Art eigenen Gesetzgebungsrechtes, dem prätorischen Edicte der Römer vergleichbar, beilegen wollten, dessen Wirksamkeit nur auf seine dreijährige Amtsperiode beschränkt gewesen sei[2]); nicht als eine Quelle neuen Rechtes, sondern nur als ein Zeugniss über das bereits geltende Recht ist vielmehr sein Rechtsvortrag aufzufassen, aber freilich als ein Zeugniss von ganz ungewöhnlicher Kraft und Bedeutung, wie sich dies leicht begreift, wenn man bedenkt, dass man zweifellos immer nur Männer von ungewöhnlicher Rechtskenntniss zu dem Amte berief, — dass das Recht selbst dem Gewählten zur Pflicht machte, andere Rechtsverständige vor dem Vortrage zu Rathe zu ziehen, wenn er sich seiner Kenntniss nicht sicher genug fühlte[3]), — dass endlich die Anwesenheit der gesammten lögrètta eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Vorgetragenen bot. Uebrigens scheint dieser Rechtsvortrag an seiner ursprünglichen Bedeutung mit der Zeit etwas eingebüsst zu haben. Es wurde bereits gelegentlich darauf aufmerksam gemacht, dass die in den Jahren 1117—18 aufgezeichnete Haflíðaskrá wesentlich nur eine schriftliche Feststellung der wichtigeren Abschnitte jenes Vortrages gewesen sei[4]); damit war dann aber der Grundbestandtheil ihrer Vorträge den späteren Gesetzsprechern nach Form und Inhalt bereits gegeben, und konnte es sich fortan für sie nur noch darum handeln, durch Einschaltung neuerer Novellen, Berücksichtigung der neueren Praxis

---

1) Ebenda, S. 212.

2) So Schlegel, Comment., S. XLI—II, und Om Graagaasen, S. 129; dann Pardessus, Journal des Savans, 1831, S. 200—201, und Lois maritimes, III, S. 47. Vgl. meine Gegenbemerkungen im Artikel »Grágás«, S. 38.

3) Kgsbk, § 116, S. 209.

4) Vgl. oben, S. 67—68.

und der neuerdings entſtandenen Streitfragen, dann etwa auch durch einzelne Vervollſtändigungen und Erläuterungen des älteren Rechts jene codificirte uppsaga den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechend fortzubilden. Durch ihre Aufzeichnung war aber die uppsaga ihrem Hauptbeſtandtheile nach überdies Jedermann zugänglich geworden; der wirkliche Vortrag, welcher urſprünglich ſo wichtig geweſen war, daſs anhaltende Heiſerkeit als zwingender Grund für die Niederlegung des Geſetzſprecheramtes gegolten hatte[1]), war jetzt bereits nicht mehr ſchlechthin nöthig, ſodaſs derſelbe nunmehr dem Geſetzſprecher erlaſſen werden konnte, wenn die Leute ſanden, daſs ſie nicht Zeit haben denſelben anzuhören[2]). — Zur Vervollſtändigung des bisher Bemerkten mag noch erwähnt werden, daſs der Geſetzſprecher einerſeits gewiſſe Einkünfte aus ſeinem Amte zog, andererſeits aber auch wegen aller und jeder Verſäumniſſe in deſſen Führung ſchweren Strafen unterlag. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher[3]) bezog derſelbe einen ſtändigen Gehalt von zwei Hunderten von Ellen vaðmáls jährlich, und da Síðu-Hallr im Jahre 1000 dem þorgeirr Ljósvetníngagoði gerade dieſen Betrag dafür verſprach, wenn er den Rechtsvortrag für die Chriſten ebenſogut wie für die Heiden übernemen wolle[4]), ſo iſt klar, daſs damals bereits der ſtändige Bezug des Geſetzſprechers die gleiche Höhe erreichte. Als unſtändige Einname erhielt der Geſetzſprecher ferner die Hälfte aller Buſsen, auf welche am Alldinge erkannt wurde, natürlich ſoweit nicht deren Bezug ausnamsweiſe anderen Perſonen zugewieſen war, wie dieſs z. B. bezüglich der vom Geſetzſprecher ſelbſt verwirkten[5]), aber auch noch bezüglich einzelner anderer Buſsen der

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

2) Kgsbk, § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 116, S. 209—10.

4) Unſere Íslendíngabók, cap. 7, S. 11, nennt allerdings keinen Betrag; aber die Kristni s., cap. 11 S. 22, die Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 228, S. 236 (FMS., II), und die Flbk, I, S. 443, geben ein halbes Silberhundert an, welcher Betrag nach der Kgsbk, § 245, S. 192, im Jahre 1000 gerade zwei Hunderten von Ellen gleichkam. Offenbar haben dieſe Quellen aus der älteren Recenſion der Íslendíngabók geſchöpft, und iſt demnach die Angabe einer halben Mark Silbers in der ebendaher gefloſſenen Interpolation bei Oddr, cap. 37, S. 299, (FMS., X) und cap. 37, S. 138, ed. Reenhjelm (bei Munch, cap. 30, S. 33, fehlt das Einſchiebſel) als eine leicht erklärliche Corruptel zu betrachten. Die Angabe von drei Mark in der Njála, cap. 106, S. 164, iſt entweder verſchrieben für fünf Mark, oder falſch berechnet.

5) Kgsbk, § 117, S. 217.

Fall war [1]). Andererseits trifft den Gesetzsprecher für jede geringere Verletzung seiner Amtspflichten, die er nicht durch ehehafte Noth zu entschuldigen vermag, eine Geldbuſse von 3 Mark, wogegen ihn für eine Verschuldung, die schwer genug ist um unter den Begriff der Dingstörung (þíngsafglapan) zu fallen, wie jeden Anderen die Landesverweisung trifft, wobei es dem freien Ermessen der Mehrheit in der lögrètta überlassen gewesen zu sein scheint, die Grenze zwischen den schwereren und leichteren Vergehen von Fall zu Fall zu ziehen [2]); wegen einzelner ganz besonders grober Verletzungen seiner Amtspflichten konnte überdieſs auch noch die Dienstentlassung gegen den Gesetzsprecher ausgesprochen werden [3]). Alles in Allem genommen war hiernach die Stellung des Gesetzsprechers eine weit mehr glänzende als politisch einfluſsreiche. Sehr erheblich war allerdings seine Wirksamkeit in Bezug auf die Ueberlieferung und Fortbildung des Rechts, und durch den Einfluſs, welchen seine Rechtsbelehrungen auf den Gang der gerichtlichen Verhandlungen, und welchen seine Stellung innerhalb der lögrètta auf die Verwilligung oder Versagung von Begnadigungen ausübte, vermochte er allenfalls auch, zumal in den älteren und einfacheren Zeiten, auf die Handhabung des Landfriedens und der Strafrechtspflege kräftig einzuwirken, wie dieſs Ari fróði dem Skapti þóroddsson (1004—30) nachrühmt [4]); aber von allen Befugnissen, welche irgendwie mit der Executivgewalt zusammenhiengen, war er auf das Sorgfältigste ausgeschlossen, wie denn sogar die Hegung des Alldinges nicht ihm, sondern dem alsherjargoði, und der Schutz der Alldingsgerichte den Goden des betreffenden Landesviertels anvertraut war; seine Thätigkeit war wesentlich auf die beiden Wochen beschränkt, während deren das Allding versammelt war, und die Kürze seiner Amtsperiode, welche nicht ohne den Willen der lögrètta, d. h. der Gesammtheit der Goden, erstreckt werden konnte, muſste im Vereine mit der Vergebung des Amtes durch die Wahl derselben lögrètta jede Möglichkeit einer Erweiterung seiner Competenz ausschlieſsen. Die Klugheit, mit welcher die auf ihre herrschende Stellung eifersüchtigen Goden den Einfluſs des Gesetzsprechers auf ein für sie unschädliches Gebiet zu begrenzen,

1) Ebenda, § 41, S. 73.
2) Kgsbk, § 117, S. 217. Vgl. wegen des Begriffs der Dingstörung oben, S. 176.
3) Ebenda, § 116, S. 210.
4) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

und demselben zugleich jeden Anhaltspunkt zu einer Umwandlung in eine erbliche Gewalt zu entziehen wufsten, hat in der That erreicht, dafs selbst in einer Zeit, in welcher Alles auf die Herstellung einer Alleinherrschaft im Lande hindrängte, niemals der Versuch gemacht wurde, das Gesetzsprecheramt zu solchem Behufe als Stützpunkt zu benützen. Aber freilich hat eben diese eifersüchtige Wahrung der eigenen Rechte die Goden vollständig die Fürsorge für den Fortbestand des Staates selbst vergessen lassen. Der einzige Würdenträger, in welchem sich die Einheit des gesammten Landes verkörperte, war von jeder Executivgewalt ferngehalten; die Träger der Executivgewalt dagegen repräsentirten zwar in ihrer Gesammtheit als Mitglieder der lögrètta gleichfalls den Gesammtstaat, waren aber in ihren Einzelinteressen allzu sehr gespalten, als dafs sie dessen Interessen sich freiwillig untergeordnet hätten, ohne dafs doch eine solche Unterordnung beim Fehlen jeder centralen Executivgewalt ihnen hätte aufgezwungen werden können. Fortwährende Kämpfe unter den verschiedenen Häuptlingsfamilien, sowie schrankenlose Unterdrückung der kleineren Leute durch diese letzteren, waren die naturgemäfsen Folgen jenes Mangels jeder kräftigen Centralgewalt. Solange die einzelnen Häuptlinge sich noch an Macht ziemlich gleich standen, und damit auch für den kleineren Mann die Möglichkeit begründet war, durch den Uebertritt zu einem anderen Goden dem allzu schweren Drucke seines bisherigen Herren zu entgehen, mochten jene Uebelstände sich noch wenig fühlbar machen; sowie aber durch die Vereinigung zahlreicher Godorde in wenigen Händen jene Gleichheit unter den regierenden Häusern beseitigt und diese Möglichkeit des Austrittes aus dem bisherigen Dingverbande thatsächlich ausgeschlossen war, mufsten dieselben in ihrer vollen Schärfe hervortreten, und damit die innere Unhaltbarkeit der überlieferten Verfassungszustände schlagend offenbaren.

§. 8. Die Kirche.

Die religiösen Zustände des Nordens überhaupt und Islands insbesondere während des Heidenthums sind bereits oft genug, und unter Andern auch von mir selber behandelt worden[1], um hier nicht nochmals besprochen werden zu dürfen; die kirchlichen Zu-

1) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, Bd. II, S. 5—264.

ſtände in der chriſtlichen Zeit müſſen dagegen noch etwas näher ins Auge gefaſst werden, wiewohl im vorigen Abſchnitte bereits mehrfach von ihnen zu ſprechen war[1]), und mancherlei Widerholungen ſich in Folge deſſen kaum vermeiden laſſen.

Die Organiſation der Kirche war in ihren Grundzügen natürlich durch das kanoniſche Recht vorgezeichnet, wenn auch viel dazu fehlte, daſs deſſen Vorſchriften in allen Einzelnheiten Genüge gethan worden wäre. Das einheimiſche Landrecht der Inſel ſetzt dieſe Organiſation der Kirche augenſcheinlich voraus; aber es enthält nur ſehr wenige Beſtimmungen, welche dieſelbe ausdrücklich anerkennen und in ihren einzelnen Conſequenzen näher reguliren, und müſſen demnach ſeine Vorſchriften aus Urkunden und Geſchichtsquellen nach Möglichkeit ergänzt werden, wenn man ein klares Bild der kirchlichen Zuſtände im Lande gewinnen will. Daſs Island erſt dem Erzbisthume Bremen-Hamburg, dann dem Erzbisthume Lund, endlich ſeit dem Jahre 1152 dem Erzbisthume Niðarós zugehörte, iſt früher bereits bemerkt worden, und es kann nicht bezweifelt werden, daſs den jeweiligen Inhabern jener Erzbisthümer die Metropolitanrechte Island gegenüber in ihrem gewöhnlichen Umfange nach kirchlichem Rechte zuſtanden und auch landrechtlich principiell nicht beſtritten wurden. Wir wiſſen aus den Geſchichtsquellen, daſs der erſte einheimiſche Biſchof der Inſel, Ísleifr Gizurarson, auf ausdrücklichen Befehl des Papſtes von Erzbiſchof Adalbert von Bremen geweiht wurde[2]), und daſs derſelbe Erzbiſchof ſich auch ſonſt der isländiſchen Miſſion kräftig annam, wie er denn z. B. dem abenteuerlichen Treiben ſo mancher wirklicher oder angeblicher Biſchöfe zu ſteuern ſuchte, welche ſich in dieſelbe ohne ſeine Ermächtigung eindrängten[3]). Auch der zweite Biſchof der Inſel, Gizurr Ísleifsson, ſuchte ſeine Weihe in Bremen, und nur der Umſtand, daſs er den Erzbiſchof Liemar im Banne fand, zwang ihn, ſich an P. Gregor VII. zu wenden, welcher ihn an Erzbiſchof Hartwig von Magdeburg wies, von dem er auch wirklich geweiht wurde[4]). Die drei nächſtfolgenden Biſchöfe von Skálholt, nämlich Þorlákr Runólfsson (1118—33), Magnús Einarsson,

1) Vgl. oben, S. 82—97, und S. 107—118.

2) Húngrvaka; cap. 2, S. 61—2; Jóns bps s., cap. 1, S. 151; Adam. Brem., III, cap. 70, S. 366, und IV, cap. 35, S. 385.

3) Húngrvaka, cap. 2, S. 62—3.

4) Ebenda, cap. 5, S. 67; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

(1134—48) und Klængr þorsteinsson (1152—76), dann die drei ersten Bischöfe von Hólar, Jón Ögmundarson (1106—21), Ketill þorsteinsson (1122—45) und Björn Gilsson (1147—62), wurden in Lund geweiht, und bei der Abfassung des Christenrechtes, welches die Bischöfe þorlákr und Ketill für Island auf die Bahn brachten, wurde Erzbischof Özurr von da zu Rathe gezogen[1]. Ungleich enger wurden die Beziehungen zum erzbischöflichen Stuhle, seitdem derselbe nach Norwegen gekommen war. Die Bischöfe werden fortan sämmtlich hier geweiht, nämlich für Skálholt þorlákr þorhallsson (1178—93), Páll Jónsson (1195—1211), Magnús Gizurarson (1216—37) und Sigurðr þèttmarsson (1238—68), dann für Hólar Brandr Sæmundarson (1162—1201), Guðmundr Arason (1203—37), Bótólfr (1238—46) und Heinrekr Kársson (1247—60), und sie treten auch gelegentlich auf den in Norwegen gehaltenen Provincialsynoden als Suffragane ihres Erzbischofes auf, wie Brandr Sæmundarson zu Bergen (1164)[2], und Páll Jónsson ebenda (1195)[3]; widerholt sahen wir auch wohl isländische Bischöfe sowohl als weltliche Häuptlinge vom Erzbischofe nach Norwegen berufen, um mit ihm irgendwelche Verhandlungen zu pflegen, oder auch um sich vor ihm gegen irgendwelchen Vorwurf zu rechtfertigen, und wenn zwar nicht jederzeit solcher Ladung pünktlich Folge geleistet wurde, so scheint doch auch Niemand gewagt zu haben, deren Statthaftigkeit offen in Frage zu stellen. Nicht minder wird jetzt eine Reihe erzbischöflicher Erlasse an Volk und Bischöfe der Insel gerichtet, und sind uns solche aus den Jahren 1173, 1179, 1180, 1189, 1190, 1211 erhalten[4]; die Erlasse des päpstlichen Stuhles, mögen sie nun ausschliesslich auf Island sich beziehen, wie z. B. ein paar Erlasse von P. Innocenz III. aus dem Jahre 1198, und von P. Gregor IX. aus dem Jahre 1237[5], oder die ganze Kirchenprovinz angehen, und somit die Insel nur nebenbei mitbetreffen, wie die Erlasse von Clemens III. (1189), Cölestin III. (1196), Gregor IX. (1237), Alexander IV (1255 und 1260)[6], dann

1) Húngrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und KrR. hinn gamli, cap. 35, S. 140.

2) Magnús s. Erlíngssonar, cap. 13, S. 304 (FMS., VII).

3) Sverris s., cap. 124, S. 298 (FMS., VIII).

4) Vgl. Diplom. island., I, Nr. 38, 53, 54, 71, 72 und 96, S. 221—3, 259—60, 262—4, 285—9, 290—1, und 362—9.

5) Ebenda, nr. 76—77, S. 299—302; dann nr. 132—3, S. 515 und 517.

6) Ebenda, nr. 70, 74, 131, 134, 145, 146, und 151, S. 284, 296—7, 514, 518, 587—8, 588—9, und 599—601.

die Erlaffe päpftlicher Legaten wie etwa des Cardinals Wilhelm (1247) fammt ihrer Beftätigung (1249)[1]) nemen ebenfalls ihren Weg über Norwegen, und gar manche urfprünglich nur für diefes letztere Land ergangene Beftimmung wurde doch hinterher auch nach Island hinübergefchickt, weil man der Meinung war, dafs das für Norwegen gültige kirchliche Recht ohne Weiters auch für die zur Kirchenprovinz von Niðarós gehörigen auswärtigen Bisthümer zu gelten habe. Aber freilich weifs das gefchriebene Recht der Infel von allen diefen Befugniffen des Metropoliten Nichts, wie es denn überhaupt von deffen Perfon ganz und gar keine Notiz nimmt, und die Folge hievon ift, dafs demfelben keinerlei äufsere Zwangsgewalt für den Fall zu Gebote fteht, dafs feinen Anordnungen der Gehorfam verweigert wird; nur auf die Zwangsmittel des forum internum und der im engeren Sinne fo zu nennenden geiftlichen Disciplinargewalt fah er fich demnach in folchem Falle befchränkt. Die Kirche war demnach vom Staate infoweit völlig unabhängig, als diefer ihren Verkehr mit ihren ausländifchen Obern weder überwachte noch hemmte; aber fie wurde dafür auch vom Staate infoweit weder gefchützt noch gefördert. Nur der geiftigen Macht, welche fie über die Gemüther übte, und allenfalls auch der klugen Vorficht und dem perfönlichen Anfehen ihrer Leiter ift es hiernach zuzufchreiben, dafs das Verhältnifs der Kirche zum Staat die längfte Zeit hindurch im Ganzen ein recht befriedigendes war; dafs die Sache aber fofort eine andere Wendung nam, fowie einzelne Bifchöfe auf Antrieb ihres Erzbifchofes den Verfuch machten, den Forderungen des kanonifchen Rechts auch da Geltung zu verfchaffen, wo diefelben mit dem isländifchen Landrecht in offenem Widerfpruche ftanden, ift oben bereits genügend ausgeführt worden. — Von einem geordneten Episcopate kann auf Island erft feit B. Gizurs Zeiten die Rede fein. Ohne feften Bifchofsfitz und bleibende Dotation, war B. Ísleifr im Grunde noch ein blofer Miffionsbifchof gewefen gleich fo manchen anderen deutfchen, englifchen und irifchen Männern, welche vor und neben ihm die Verkündung des Evangeliums auf der Infel betrieben; erft nachdem Gizurr aus eigenen Mitteln für einen bleibenden Sitz und eine regelmäfsige Dotation des Bisthumes geforgt, und ein Gefetz erlangt hatte, durch welches diefes für alle Zukunft mit dem Hofe zu Skálholt verbunden wurde, —

1) Ebenda, nr. 139—141, S, 546—53, 555—68, und 570—74.

nachdem derfelbe ferner auch noch die Errichtung eines zweiten Bisthumes zu Hólar dnrchgeführt hatte, konnte die Organifation des isländifchen Episkopates als vollendet gelten. An Umfang fehr verfchieden, foferne das Bisthum zu Hólar auf das Nordland befchränkt war während die drei anderen Landesviertel unter Skálholt ftanden, haben beide Bisthümer die Reformation überdauert und bis in unfere Zeit herab fich erhalten; erft durch Refcript vom 29. April 1785 wurde die Verlegung des Bisthumes Skálholt nach Reykjavík, und erft durch Refcript vom 2. October 1801 die Einziehung des Bisthumes Hólar verfügt[1]), fodafs feitdem ein einziges Bisthum mit dem Sitze zu Reykjavík für die Infel befteht. Das isländifche Recht verhielt fich aber feinen einheimifchen Bifchöfen gegenüber ganz anders als gegenüber dem ausländifchen Erzbifchofe; es widmete ihnen einen eigenen Abfchnitt in feinem Chriftenrechte[2]), und kam auch in den das weltliche Recht behandelnden Abfchnitten oft genug auf fie zu fprechen. Rechtlich garantirt ift zunächft der Beftand der beiden Bisthümer, deren Sitz, und der Umfang ihres Sprengels, während zugleich ausdrückliche Beftimmungen darüber gegeben find[3]), wieweit ausländifche Bifchöfe, welche die Infel befuchen, auf derfelben zu geiftlichen Verrichtungen zugelaffen feien; die ausdrückliche Erwähnung griechifcher und armenifcher Männer, welche nicht lateinifch können, erinnert dabei noch an die unruhige Zeit der Miffionsbifchöfe. Rechtlich geordnet, wenn auch keineswegs erfchöpfend geordnet, war ferner auch die Amtsthätigkeit der Bifchöfe. Zu einer regelmäfsigen Bereifung waren fie verpflichtet (yfirför), und zwar follte der Bifchof von Hólar alljährlich feine ganze Diöcefe, dagegen der von Skálholt jährlich nur je ein Landesviertel befuchen; jede einzelne Gemeinde (hreppr) mufste dabei berührt werden, damit Jedermann im Stande fei, feinen Bifchof zu treffen. Die fogenannten jura ordinis reservata hat der Bifchof theils gelegentlich diefer feiner Rundreifen auszuüben, wie z. B. das Weihen der Kirchen und Kapellen, dann die Firmung der Kinder (biskupan), theils auch daheim bei feiner Kathedrale, wie z. B. die Bereitung des Chrisma's, mit dem er feine Priefter zu verfehen hat, oder die Ertheilung der Priefterweihe, welche an den Quatember-

1) Lovsamling for Island, Bd. V, S. 182—7, und VI, S. 530—1.
2) Kgsbk, § 5, S. 19—20; KrR., cap. 14, S. 60—68.
3) Kgsbk, § 6, S. 22; KrR., cap. 15, S. 74—6.

tagen in der Domkirche zu erfolgen pflegte[1]). Sowohl daheim als gelegentlich ſeiner Rundreiſen hatte der Biſchof ferner Beicht zu ſitzen, wobei es ſelbſtverſtändlich vorzugsweiſe, wenn auch keineswegs ausſchliesſlich, auf die casus reservati abgeſehen war, deren auch auf Island Erwähnung geſchieht[2]); in ſeiner Domkirche pflegte er überdieſs gelegentlich die ſämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen zu übernemen, und zumal durch die Predigt auf das Volk zu wirken, wie dieſs z. B. dem heiligen Þorlák, dann dem heiligen Jón Ögmundarson nachgerühmt wird, während wir von B. Páll Jónsson erfahren, daſs er wenigſtens viermal im Jahre, an hohen Kirchenfeſten, predigte[3]). Nicht minder wichtig ſind die Jurisdictionsrechte, welche dem Biſchof über ſeine Diöceſe zuſtehen. Vor Allem hat er die Geiſtlichkeit ſeines Bezirkes zu überwachen. Er hat dafür zu ſorgen, daſs in ſeiner Diöceſe ſtets die nöthige Anzahl von Prieſtern vorhanden ſei, und wir wiſſen, daſs B. Páll einmal ſämmtliche Kirchen in den drei Landesvierteln, welche ihm untergeben waren, zählen und die zum Dienſt an denſelben nöthige Zahl von Prieſtern feſtſtellen lieſs, um mit Sicherheit beſtimmen zu können, wievielen Prieſtern er Urlaub zur Reiſe auſser Lands ertheilen dürfe, und für wieviele er etwa Erſatz zu beſchaffen habe[4]); es waren aber damals der Kirchen 220, und waren 290 Prieſter nöthig zum Dienſte an denſelben, — eine nicht geringe Zahl, wenn man bedenkt, daſs im Jahre 1863 als dem letzten, für welches ſtatiſtiſche Angaben vorliegen, der Kirchen in denſelben drei Landesvierteln 203[5]), der Pfarreien aber im Jahre 1870 nur 171 waren[6]), wobei freilich zu bedenken kommt, daſs die höheren Unterrichtsanſtalten und der Caplansdienſt noch eine weitere Zahl von Geiſtlichen in Anſpruch nemen. Die Biſchöfe waren demgemäſs nach Kräften bemüht, ſtets eine genügende Zahl junger Leute für den geiſtlichen Stand heranzubilden. Schon von Biſchof Ísleif wird erzählt, daſs er viele ausgezeichnete Männer zu ſolchem Behufe unterrichtete, und werden

1) Þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

2) Siehe z. B. Þorláks Pönitentialbuch, S. 243 und 244 (Diplom. island., I).

3) Þorláks bps s., cap. 12, S. 102—3; Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4; Páls bps s., cap. 14, S. 140.

4) Páls bps s., cap. 11, S. 136.

5) Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. III, S. 836.

6) Ebenda, Bd. V, S. 36.

die ſpäteren Biſchöfe Jón Ögmundarson von Hólar und Kolr þorkelsson von Víkin in Norwegen ausdrücklich als ſeine Schüler bezeichnet[1]; von B. Jón Ögmundarson erfahren wir, daſs er eine förmliche Schule bei ſeiner Kathedrale errichtete, die er z. Th. mit ausländiſchen Lehrern beſetzte, und aus welcher unter Andern die Biſchöfe Björn Gilsson und Klængr þorsteinsson, ſowie die Æbte Hreinn und Vilmundr hervorgiengen[2]; auch B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorsteinsson werden wegen ihrer Sorgfalt für den Unterricht ihrer jungen Kleriker geprieſen[3], und von B. þorlák þórhallsson wird berichtet, daſs er ſolche ſowohl in der Liturgie und ihren geiſtlichen Verrichtungen, als im Leſen und anderen Künſten unterrichtete[4]; ja ſogar von dem unruhigen B. Guðmund Arason hören wir, daſs er zu Hólar eine Schule einrichtete und einen Schulmeiſter anſtellte[5]. Allerdings kam ſolcher Unterricht gelegentlich auch dem Laienſtande zu Gute; aber vorzugsweiſe wurde derſelbe immerhin im Intereſſe der Geiſtlichkeit ertheilt, und auf ihre Bedürfniſſe war er denn auch zunächſt berechnet. Die innerhalb einer jeden Diöceſe vorhandenen Prieſter ſind zum unbeſchränkten Gehorſam gegen ihren Biſchof verpflichtet[6]. Insbeſondere haben ſie bezüglich ihrer Kleidung und ſonſtigen äuſseren Erſcheinung ſeinen Geboten Folge zu leiſten, und ihm auf Verlangen ihre gottesdienſtlichen Gewänder und Bücher vorzuweiſen; der Biſchof aber hat darüber zu wachen, daſs dieſe für den das ganze Jahr hindurch zu verrichtenden Gottesdienſt genügend ſind[7], und er hat auf Verlangen den Prieſtern ihren Bedarf an Wein und Weizenmehl zur Spendung des Abendmahles zu ſchaffen, ſowie die kirchlichen Geräthe ihnen zu weihen. Ausländiſche Prieſter, welche Island beſuchen, müſſen ſich über den Empfang der Prieſterweihe, ſowie über den Beſitz genügender Bücher und Meſsgewänder beim Biſchofe

---

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 203: Kristni s., cap. 12, S. 27; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4, und cap. 14, S. 168; vgl. Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 27, S. 239 und 241.

3) Húngrvaka, cap. 11, S. 73, und cap. 18, S. 83.

4) þorláks bps s., cap. 12, S. 102, und cap. 13, S. 103.

5) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

6) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 72.

7) Kgsbk, § 4, S. 18; KrR., cap. 13, S. 56.

ausweisen, ehe sie das Recht erlangen daselbst zu functioniren [1]; der Wirkungskreis ist genau abgegrenzt, der ihnen auch ohne solche Ermächtigung offen steht. Widerum steht dem Bischofe die Disciplinargewalt zu über seine Priester; sie müssen sich fügen, wenn er ihnen die Befugniss zu geistlichen Verrichtungen entzieht, und wenn sie sich gegen ihn widerspenstig erweisen, so mag er sie vor das Priestergericht stellen. Indessen kann dieses geistliche Gericht doch nur auf eine Geldbusse erkennen; ist demnach ein Vergehen so schwer, dass es zur Landesverweisung führt, wie z. B. grobe Verstösse bei der Taufhandlung oder der Bruch des Beichtsiegels [2], so geht die Klage an das weltliche Gericht, und eben darum muss auch dieses mit der Klage um dómrof angegangen werden, wenn dem auf Geldbusse lautenden Spruche des Priestergerichtes keine Folge geleistet wird. Die Ernennung der Geistlichen, welche an jeder einzelnen Kirche den Gottesdienst zu verrichten haben, steht dem Bischofe nur ausnamsweise zu, wenn er durch besonderen Rechtstitel diese Befugniss erlangt hat; dagegen hatte er selbstverständlich zu beurtheilen, ob der einzelne Kleriker, welcher sich die Weihe von ihm erbat, solche zu empfangen fähig und würdig sei [3], und wir wissen welche Noth der heil. þorlákr dabei hatte, sich der Bitten und Empfehlungen unwürdiger Candidaten zu erwehren [4]. Auch auf die Höhe der Bezüge war der Bischof nicht ganz ohne Einfluss, welche der einzelne Priester zu beanspruchen hatte; insbesondere war er berechtigt, wegen der besonderen Ausdehnung oder Unwegsamkeit einzelner Gegenden den Geistlichen, welche dieselben zu versehen hatten, ihre Gebühren über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinaus zu erhöhen [5]. Weiterhin liegt dem Bischofe die Fürsorge für alle Kirchen in seiner Diöcese ob. Er kann zwar Niemanden zwingen, eine Kirche an einem Orte zu bauen, wo noch keine gebaut gewesen war; aber er ist doch wenigstens berechtigt, die Instandhaltung der bestehenden, und sogar die Widerherstellung der durch Unglücksfälle zerstörten Gotteshäuser zu fordern. Dabei ist er befugt, den Ort zu bestimmen, an welchem die neue Kirche auf-

1) Kgsbk, § 6, S. 21—22, KrR., cap. 15, S. 74.

2) Kgsbk, § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14, und cap. 15, S. 72.

3) Vgl. die Worte: þann er biskupi þykki fullhlít, in Kgsbk, § 4, S. 18, und KrR., cap. 13, S. 60.

4) þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

5) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70.

geführt werden soll, deren Gröſse vorzuschreiben, deren gehörige Dotirung durch den Baupflichtigen zu fordern, und den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem deren Einweihung vor sich gehen soll[1]; wenn für diesen Fall dem Bischofe ausdrücklich die Befugniſs zugesprochen wird, die Einweihung der Kirche zu versagen, soferne die ihr bestimmte Dotation ihm ungenügend erscheint, so ist klar, daſs dasselbe Recht ihm auch für den anderen Fall zukommen muſste, da eine neue Kirche aus freien Stücken von einem nicht zum Baue Verpflichteten erbaut werden wollte. Auch von anderer Seite her steht dem Bischofe ein Einfluſs auf die Dotation der Kirchen zu. Er hat zunächst zu bestimmen, an welche Kirche der Besitzer jedes einzelnen Hofes die beiden Zehntviertel zu entrichten habe, welche der Kirche und dem Priester zufallen sollen[2], und wenn zwar ein späterer Zusatz diese seine Befugnisse insoferne beschränkt, als die von einem jedem Bischofe einmal beliebte Vertheilung des Zehnts von gewissen Ausnamsfällen abgesehen für seine ganze Amtsdauer ungeändert fortbestehen soll[3], so ist doch diese Beschränkung nur im Interesse der Stabilität der Kirchendotation gesetzt, nicht im Interesse der einzelnen Kirchbesitzer. Während ferner als Regel galt, daſs die ganz kleinen Zehntbeträge nicht, wie gewöhnlich, in 4 Theile zerlegt, sondern ungetheilt den Armen überwiesen wurden, durfte der Bischof dieselben nach freiem Ermessen, wo er es zweckmäſsig hielt, der Armenpflege entziehen und den Kirchen zuwenden[4]; ja eine einzelne, wohl neueres Recht enthaltende Handschrift gesteht ihm dasselbe Recht sogar für die Antheile der Armen an den gröſseren Zehntbeträgen zu. Widerum ist dem Bischofe ein gewisser Einfluſs auf milde Stiftungen eingeräumt, welche zu kirchlichen Zwecken gemacht werden. An und für sich galt die Regel[5], daſs Jedermann einmal in seinem Leben den groſsen Zehnt, oder aber andere Seelgaben im gleichen Betrage geben dürfe, ohne dazu der Genemigung seiner Erben zu bedürfen, daſs aber jede weiterreichende Verfügung nur mit deren Zustimmung erlaubt sei, selbst

1) Kgsbk, § 4, S. 13—4; KrR., cap. 9, S. 42.

2) Kgsbk, § 4, S. 14, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 42—44, und cap. 40, S. 152—4.

3) Kgsbk, § 260, S. 214; KrR., cap. 9, S. 44—5, Anm. s. (Skálholtsbók).

4) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162; AM. 315, B., § 4, S. 228—9.

5) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.

wenn ſie zu milden Zwecken erfolgen ſollte, und zwar muſste dieſe Zuſtimmung von allen Erben, den entfernteren ſowohl als den näheren erklärt, oder aber zu der Zuſtimmung des nächſten Erben noch die Genemigung der lögrètta erholt werden [1]). Der groſse Zehnt unterlag, und zwar nicht blos wenn er als Seelgabe auftratt, ſondern auch wenn er als Sühngeld für die Verletzung der verbotenen Verwandtſchaftsgrade entrichtet wurde, der gewöhnlichen Viertheilung, und hat dabei der Biſchof auf die Vertheilung wenigſtens zweier Viertel desſelben maſsgebend einzuwirken [2]); bezüglich der Verfügungen aber, welche über ſeinen Betrag hinausgriffen, galt die Vergünſtigung, daſs ſie, wenn zu Gunſten der Kirche erfolgt, weder der Genemigung der entfernteren Erben noch der lögrètta bedurften, falls nur zu der Zuſtimmung des nächſten Erben noch die des Biſchofes hinzukam [3]), und in ganz änlicher Weiſe waren auch die mit einem Biſchofsſtuhle oder einem Kloſter abgeſchloſſenen Verpfründungsverträge privilegirt [4]). Widerum bedurfte der Beſitzer mehrerer Kirchen der Genemigung des Biſchofs, wenn er in der Vertheilung der Paramente unter dieſelben eine Aenderung vornemen wollte [5]); endlich durfte einer Kirche ſelbſt dann, wenn der Gottesdienſt in derſelben nidergelegt war, Nichts von ihrer Dotation entzogen werden, wenn nicht neben dem Grundeigenthümer, auf deſſen Grund die Kirche ſteht, und dem Geber des Gutes oder deſſen Erben auch der Biſchof dazu ſeine Einwilligung ertheilte [6]). Endlich hat der Biſchof zu beſtimmen, ob in einer bloſen Capelle regelmäſsiger Gottesdienſt gehalten werden dürfe oder nicht [7]), oder ob eine einzelne Kirche als graftarkirkja gelten, d. h. einen Kirchhof haben ſolle oder nicht [8]), und nur mit ſeiner Zuſtimmung darf, von gewiſſen Nothfällen abgeſehen, eine Kirche verlegt werden.

---

1) Vgl. Arfa þ., cap. 24, S. 228—9.

2) »Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermaniſcher Rechte« habe ich mich in einem akademiſchen Vortrage des Näheren ausgeſprochen, welcher, am 13. Jan. 1872 gehalten, demnächſt im Druck erſcheinen wird.

3) Kgsbk, § 268, S. 218; Arfa þ., cap. 18, S. 223; KrR., cap. 47, S. 166—8.

4) Kgsbk und Arfa þ., ang. O.

5) KrR., cap. 12, S. 52.

6) Kgsbk, § 5, S. 20; KrR., cap. 14, S. 68.

7) KrR., cap. 48, S. 168, Anm. (Skálholtsbók).

8) Kgsbk, § 2, S. 8, u. § 3, S. 12—13; KrR., cap. 4, S. 24, u. cap. 8, S. 38.

Abgesehen aber von der ihm obliegenden Fürsorge für die Kirchen und den Klerus hat der Bischof auch noch in gar manchen anderen Beziehungen die kirchlichen Bedürfnisse seiner Diöcese zu befriedigen. Es sind uns beispielshalber Fastengebote erhalten, welche der heil. Þorlákr aus eigener Macht erliefs, und welche über das Mafs der landrechtlich gebotenen Fasten weit hinausgiengen [1]), und wir haben auch ein Pönitentialbuch, welches von ihm verfafst sein soll, und welches den Priestern bei der Handhabung der Kirchenzucht in foro interno die nöthigen Directiven geben will [2]); von B. Magnús Gizurarson liegt ferner eine Reihe von Vorschriften liturgischen Charakters vor, welche derselbe, wie es scheint im Jahre 1224, auf einer Diöcesansynode erliefs [3]). In solchen rein kirchlichen Punkten also konnte der Bischof, sei es nun allein oder unter Mitwirkung seiner Diöcesansynode, unbehindert Verordnungen erlassen, hinsichtlich deren Durchführung er dann freilich, soweit nicht seine landrechtlich anerkannte Disciplinargewalt über seinen Klerus reichte, lediglich auf die kirchlichen Zwangsmittel beschränkt gewesen zu sein scheint. In anderen Fällen regelte zwar die staatliche Gesetzgebung Verhältnisse, welche die Kirche als zu ihrem eigenen Gebiete gehörig betrachtete; aber sie trug dabei wenigstens materiell den kirchlichen Anforderungen Rechnung, und gewährte dem Bischof das Klagerecht wegen Uebertretungen der betreffenden Vorschriften, indem sie ihm allenfalls auch noch einen gewissen Einflufs auf die Art und den Umfang einräumte, in welchem dieselben gehandhabt werden sollten. So wird jedem volljährigen und geistig gesunden Menschen bei Strafe der Landesverweisung zur Pflicht gemacht, das Unservater und den Glauben, sowie die Taufformel zu können, und dem Bischofe steht es zu, für die Erhebung der Klage gegen den Säumigen zu sorgen [4]); das Gleiche gilt ferner von der gleichfalls auf Landesverweisung gehenden Klage wider denjenigen, welcher Waffen in die Kirche gebracht und dadurch deren Frieden gebrochen hat, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dafs der Angeklagte sich durch Unterwerfung unter den Spruch des Bischofs

---

1) Belgsdalsbók, § 67, S. 251—2, dann Diplom. island., I, Nr. 42, S. 235; vgl. Þorláks bps s., cap. 15, S. 106.

2) Diplom. island., I, Nr. 43, S. 240—44.

3) Ebenda, Nr. 117, S. 435—7.

4) Kgsbk, § 1, S. 7, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14 und 18.

von der Klage befreien könne[1]. Während dem geächteten Manne an und für sich das kirchliche Begräbnifs verfagt ift, kann der Bifchof nach freiem Ermeffen feiner Leiche daffelbe verwilligen, und umgekehrt kann er auch wohl einer Leiche das Begräbnifs verwehren, deren Beftattung landrechtlich an und für fich nicht verboten wäre; das verbotwidrige Einbringen einer Leiche auf den Kirchhof unterliegt aber hier wie dort der Strafe der Landesverweifung[2]. Auf des Bifchofs Spruch mag fich ferner derjenige berufen, welcher wegen unerlaubter Unterftützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird; ja es ift dem Bifchofe fogar geftattet, die auf diefen Punkt bezüglichen Gefetzesvorfchriften einfeitig zu verändern, wenn er nur die von ihm beliebten Abänderungen derfelben der lögrètta bekannt giebt[3]. In Vaterfchaftsfachen darf der Bifchof Gottesurtheile anordnen fo oft er will[4]; ungleich ausgedehnter noch ift aber der Einflufs, welchen er auf das Eherecht auszuüben berufen ift. Leuten, die im Concubinate oder einer fonftigen unerlaubten Gefchlechtsverbindung leben, kann er das Zufammenwohnen verbieten, und das Landrecht fchützt diefes fein Verbot durch beftimmte Strafandrohungen[5]; die gefchichtlichen Quellen zeigen, dafs die Bifchöfe von diefem ihrem Rechte fehr häufig, wiewohl freilich nicht immer mit Erfolg, Gebrauch machten. Steht eine Verletzung der verbotenen Verwandtfchafts- oder Schwägerfchaftsgrade (frændsemisspell; sifjaspell) in Frage, fo hat der Bifchof ein fehr gewichtiges Wort mitzufprechen. An dem grofsen Zehnt, durch deffen Entrichtung diefe Verletzung bei nicht allzu naher Verwandtfchaft gefühnt werden kann, hat er feinen eigenen Antheil, und zugleich Einflufs auf die Verwendung anderer Theile deffelben. Kommt ein Ehehindernifs erft nach Eingehung der Ehe auf, fo ift er berechtigt diefe zu trennen[6]; er hat überdiefs, wenn in folchen Fällen ein Vergleich eingegangen werden will, die zu deffen Abfchlufs er-

1) Kgsbk, § 263, S. 216; KrR., cap. 48, S. 170.

2) Kgsbk, § 2, S. 12, und § 267, S. 218; KrR., cap. 7, S. 36—38, und cap. 48, 170; vgl. auch Vígslóði, cap. 31, S. 62.

3) Kgsbk, § 235, S. 179; Ómagab., cap. 31, S. 295, und Kaupab., cap. 46, S. 455—6.

4) Kgsbk, § 264, S. 217; KrR., cap. 47, S. 168; vgl. cap. 14, S. 62, Anm. 1 (Skálholtsbók).

5) Festa þ., cap. 53, S. 376—77; Belgsdalsbók, § 42, S. 237.

6) Kgsbk, § 149, S. 41—2; Festa þ., cap. 54, S. 378—9; Belgsdalsbók, § 38, S. 235.

forderliche Genemigung der lögrètta zu beantragen, die Vergleichsbedingungen anzugeben, und dann auch fein Wort mitzureden, wenn es gilt, die Folgen der Verletzung des eingegangenen Vergleiches zu beftimmen[1]). Das ältere Recht liefs überdiefs den Bifchof darüber entfcheiden, ob ein Vater, der feinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hatte, darum doch die Ehe mit deffen Mutter fortfetzen dürfe, während das neuere Recht diefe fchon von Rechtswegen fortbeftehen läfst[2]). Endlich follen Ehefcheidungen nur mit des Bifchofs Erlaubnifs ftattfinden können, und ift das Verfahren genau geregelt, welches eingehalten werden mufs um diefe zu erlangen[3]); eine Anfangs dabei vorbehaltene Ausname wurde fpäter befeitigt[4]), andererfeits aber dem Bifchofe geftattet, je nach Befund auch ohne Trennung der Ehe der Frau die Zurückforderung ihres Vermögens vom Manne zu erlauben[5]). Allerdings entfprach bereits die Thatfache, dafs der Staat die Regelung des Eherechts und fo mancher anderer von der Kirche für fich in Anfpruch genommener Rechtsgebiete feinerfeits in die Hand nam, keineswegs den Anforderungen des kanonifchen Rechts, und auch materiell entfprachen die Beftimmungen des isländifchen Rechts gar vielfach nicht den kirchlichen Vorfchriften, wie denn z. B. das von der Kirche fo fchwer verpönte Nemen von Zinfen landrechtlich für durchaus erlaubt galt, und Teftamente, auf deren ungehinderte Errichtung diefe aus guten Gründen fo hohen Werth legte, vom Landrechte Nichts weniger als unbefchränkt zugelaffen wurden; indeffen war doch den Bifchöfen dadurch, dafs ihnen Sitz und Stimme in der lögrètta eingeräumt war, die Möglichkeit verfchafft, im Sinne der Kirche auf den Gang der weltlichen Gefetzgebung einzuwirken, und die angefehene Stellung, deren fie fich erfreuten, war ganz dazu angethan, einer derartigen Einwirkung den kräftigften Vorfchub zu thun. Schon ihre hohe kirchliche Würde ficherte den Bifchöfen ein ungewöhnliches Mafs von Anfehn, und einen fehr erheblichen Einflufs auf die Gemüther der Leute; ihr

1) Kgsbk, § 162, S. 59—60; Festa þ., cap. 32, S. 345—6, und cap. 44, S. 359—60; Belgsdalsbók, § 43, S. 237—8; KrR., cap. 14, S. 62—3, Anmerk. 1.

2) Kgsbk, § 1, S. 6, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 12.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325; KrR., cap. 24, S. 116—8; dann Kgsbk, § 150, S. 42; Festa þ., cap. 14, S. 326; cap. 15, S. 328—9, und cap. 20, S. 332—3.

4) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

5) Festa þ., cap. 51, S. 371, und cap. 54, S. 377—8.

Wort und Eid gilt unter allen Umständen als unumstöfsliche Wahrheit [1]; vor der Androhung ihres Bannes wichen selbst in Momenten der leidenschaftlichsten Aufregung die gewaltsamsten Naturen zurück [2], und sogar in der wilden Sturlúngenzeit ist es eine seltene Ausname, wenn man es wagt an einen so unwürdigen Bischof wie Guðmundr Arason persönlich Hand anzulegen [3], wogegen man der Regel nach selbst mitten im Getümmel des Kampfes sein Leben zu gefährden vermeidet [4]. Die günstige ökonomische Stellung der Bischöfe führte zu einer weiteren Verstärkung ihres Gewichtes. Seit B. Gizurr dem bischöflichen Stuhle zu Skálholt, und weiterhin dann auch dem zu Hólar eine bleibende Dotation verschafft hatte, war der Besitz beider Domkirchen an Liegenschaften wie an Fahrhabe rasch gewachsen, sei es nun durch Kauf [5], oder auch durch Schenkungen, welche bereits im zwölften Jahrhundert zu den regelmäfsigen Einkünften der Bischofsstühle gerechnet wurden, deren zeitweises Ausbleiben die ganze Wirthschaft an diesen in Verwirrung brachte [6]; seitdem vollends B. þorlákr heilig gesprochen worden war, strömten die Weihgeschenke aus den fernsten Landen nordischer Zunge nach Skálholt [7], während auf Island selbst sogar bleibende Reichnisse zu Gunsten der dortigen Domkirche gelobt wurden [8], und nicht anders stand die Sache sicherlich auch mit Hólar, als B. Jón Ögmundarson daselbst als Heiliger verehrt zu werden begonnen hatte. Dazu kam als eine ganz ungemein reiche Einnamsquelle der Antheil, welchen der Bischof an dem Zehnt erhielt (biskupstíund), und zwar an dem grofsen Zehnt sowohl als an dem Ertragszehnt; bei der Ausdehnung zumal der Skálholter Diöcese, und bei der Strenge, mit welcher die Zehntlast auf der Insel durchgeführt wurde, begreift sich leicht, dafs gerade der Zehnt als die ergiebigste Rente der bischöflichen Stühle bezeichnet werden konnte [9]. Weitere Bezüge flossen aus den Geldstrafen, welche der Bischof wegen so mancher geistlicher

---

1) Sturlúnga, II, cap. 15, S. 68: þá mælti Sturla: svo virði ek eið biskups sem páska messu.

2) Vgl. z. B. oben, S. 185—6.

3) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

4) Ebenda, cap. 72, S. 513; vgl. auch Sturlúnga, VI, cap. 35, S. 251.

5) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) Ebenda, cap. 19, S. 84; þorláks bps s., cap. 9, S. 99.

7) þorláks bps s., cap. 28, S. 124; Páls bps s., cap. 8, S. 134.

8) Páls bps s., cap. 12, S. 137.

9) Vgl. oben, S. 92.

Vergehen einzutreiben hatte, dann aus den in foro interno auferlegten Bufszahlungen, u. dgl. m.; es kann hiernach nicht Wunder nemen, wenn man auf dem Bifchofshofe zu Skálholt 70—80 Dienftboten halten, und bei geordneter Wirthfchaft noch feine 100 Gäfte aufnemen konnte, ohne fremde Hülfe in Anfpruch nemen zu müffen[1]. Dazu kommt nun aber noch, dafs die Bifchöfe der Regel nach aus den angefehenften Häufern des Landes entnommen wurden, und fomit felbft im Befitze von Godorden, oder doch in der Lage waren, auf die Macht einer ausgebreiteten Verwandtfchaft unter der Ariftokratie der Infel fich ftützen zu können, und dafs fomit auch nach diefer Seite hin ihre Stellung als eine fehr hervorragende und gewaltige erfchien. Während anderwärts bereits nach dem II. lateranifchen Concile des Jahres 1139 die Bifchofswahl wefentlich in die Hand der Domcapitel gelegt war[2], hielt man auf Island, wo es keine Domcapitel gab, an der älteren Disciplin der Kirche feft, nach welcher die Bifchöfe unter Leitung und Zuftimmung der benachbarten Bifchöfe durch das Volk und den Klerus ihrer Diöcefe gewählt worden waren, wobei freilich die focialen und ftaatlichen Zuftände der Infel mit fich brachten, dafs die Stimme der mächtigeren Häuptlinge den entfcheidenden Ausfchlag gab[3]. Es begreift fich, dafs unter folchen Umftänden die Wahl regelmäfsig auf Männer fallen mufste, welche entweder felbft den erften Familien der Infel angehörten, oder doch als Clienten einer folchen zu betrachten waren. Unter 8 wirklichen Bifchöfen von Skálholt und 3 für diefen Sitz Gewählten aber nicht Geweihten, zählten 4 dem Mannsftamme (Ísleifr, Gizurr, Hallr Teitsson † 1150, Magnús Gizurarson) und einer dem Weibsftamme der Haukdælir zu (Teitr Bersason, † 1214), und ein weiterer (þorlákr Runólfsson) gehörte wenigftens zur nächften Freundfchaft deffelben Haufes; aus dem Haufe der Síðumenn war ferner Magnús Einarsson hervorgegangen, und aus dem der Oddaverjar Páll Jónsson, welchem letzteren Haufe im Weibsftamme auch Magnús Guðmundarson († 1240), und als nahe befreundet þorlákr þórhallsson angehörte; ja fogar Klængr þorsteinsson, obwohl ein Nordländer und väterlicherfeits aus keinem befonders angefehenen Haufe ftammend, war mütterlicherfeits ebenfowohl mit den Síðumenn und Reyknesíngar,

1) Páls bps s., cap. 5, S. 131—2.
2) c. 35 Dist. 63.
3) Vgl. oben, S. 94 und S. 117—8.

als mit den nordländischen Höfðamenn und Möðruvellingar verwandt. Den Síðumenn gehörte ferner durch seine Mutter auch der erste Bischof von Hólar, Jón Ögmundarson, an, welcher überdiess als ein Schüler B. Ísleifs und Jugendfreund B. Gizurs auf den von diesem neuerrichteten Stuhl berufen wurde, wogegen Ketill þorsteinsson, und im Weibsstamm auch Guðmundr Arason dem Hause der Möðruvellingar, Björn Gilsson aber und Brandr Sæmundarson durch ihre Mütter dem Hause der Höfðamenn angehörten, sodass nur von Kygri-Björn, der im Jahre 1238 starb ohne die Weihe erhalten zu haben, die Abstammung sich nicht feststellen lässt. Eine derartige Besetzung der Bischofstühle brachte nun allerdings die Gefahr einer gewissen Verweltlichung ihrer Inhaber mit sich. In alle Partheikämpfe auf der Insel sehen wir deren Bischöfe mit verflochten, und von B. Klæng wird nicht nur seine grosse Rechtskenntniss und sein Geschick in der Führung von Processen gerühmt, sondern auch berichtet, dass er bei allen grösseren Rechtssachen, die durch Vergleich erledigt wurden, unter den Schiedsrichtern sich befunden habe[1]; von B. Páll wird anerkennend erzählt, wie kräftig er die Interessen seiner Dingleute anderen Häuptlingen gegenüber zu vertreten gewusst habe[2], und oben wurde bereits des eigenthümlichen Lobes Erwähnung gethan, welches K. Haraldr harðráði dem B. Gizurr spendete[3]. Von eben jenem B. Klæng wird ferner gesagt, dass er auch ein ausgezeichneter Dichter gewesen sei[4], und sicherlich namen auch andere Bischöfe an den nationalen Studien und Künsten ihrer Heimat vollen Antheil; anderentheils ist auch bereits erwähnt worden, dass bis auf Magnús Gizurarson herab verheirathete Bischöfe an der Spitze der isländischen Diöcesen standen[5], so dass auch nach dieser Seite hin deren Stellung von der der weltlichen Häuptlinge sich nur wenig unterschied. Vielfach musste diese Berührung der Kirchenfürsten mit allen und jeden weltlichen Interessen und Geschäften deren Augenmerk von ihrem kirchlichen Berufe abziehen; andererseits aber hielt jener stete Contact mit der Laienwelt dieselben doch auch von jedem allzu einseitigen Fanatismus und jeder übertrieben asketischen Richtung fern, und sicherte ihnen einen durchaus

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82; vgl. oben S. 110.
2) Páls bps s., cap. 1, S. 128.
3) Oben, S. 90.
4) Húngrvaka, cap. 17, S. 80.
5) Vgl. oben S. 95.

naturgemäfsen und volksthümlichen Einflufs auf Staat und Gemeinde, während ihre weltliche Macht und der Einflufs ihrer Familienverbindungen zugleich die kräftigften Stützen für die kirchliche Selbftftändigkeit der Bifchöfe bildeten, und ihnen eine ftaatsmännifche Freiheit des Blickes verfchafften, wie folche bei einer engherzig klöfterlichen Exiftenz derfelben nicht zu erreichen gewefen wäre. Insbefondere aber konnte diefe einflufsreiche Stellung der Bifchöfe von ihnen dazu benützt werden, in Gemeinfchaft mit der grofsen Zahl von Klerikern, welche fich unter der Ariftokratie des Landes zu finden pflegte, das geltende Landrecht auf legalem Wege nach und nach in einer den Anforderungen der Kirche entfprechenden Weife umzugeftalten. Dem B. Gizurr war es gelungen, die Einführung der Zehntlaft in der lögrètta durchzufetzen, und ein Vierteljahrhundert fpäter hatten die Bifchöfe þorlákr und Ketill die Anname eines Chriftenrechtes bewerkftelligt, welches, wenn auch in mehr als einer Beziehung dem kanonifchen Rechte widerfprechend, doch immerhin in fehr anerkennenswerther Weife das Beftreben zeigt, das einheimifche Recht mit deffen Vorfchriften möglichft auszugleichen. Ein allmälig fteigender Einflufs der Bifchöfe auf das Eherecht und Armenrecht, fowie die Neigung, die Beftimmungen in beiden Richtungen mit den Vorfchriften des neueren Kirchenrechtes über die verbotenen Verwandtfchaftsgrade in Einklang zu bringen, gewiffe Anfänge einer Privilegirung der Vergabungen an die Kirche und an andere piæ causæ, eine allmälige Steigerung der Auffichtsrechte des Bifchofs gegenüber der Verwaltung des Kirchenvermögens u. dgl. laffen fich auch in der fpäteren Zeit noch verfolgen, und fo hätte fich denn in der That hoffen laffen, dafs bei ruhigem Beharren auf dem eingefchlagenen Wege auch noch Weiteres und Gröfseres erreicht werden möge. Aber das geduldige Vorangehen und die mafsvolle Befchränkung der eigenen Forderungen, welche zu folchem Behufe nöthig gewefen wären, lagen gleich wenig im Geifte der Hierarchie jener Zeiten, und fo wurde denn zuerft von dem heiligen þorlák und dann wider von Guðmundr Arason ein anderer Ausweg ergriffen, welcher rafcher und radicaler zum Ziele zu führen fchien, welcher aber in der That den Episcopat nur in die ernfteften Conflicte mit den Trägernder Staatsgewalt verwickelte, ohne damit doch irgend welchen Gewinn, und fei es auch nur für die äufsere Machtftellung der Kirche, zn erreichen. — Bezüglich der Priefter endlich lagen die Verhältniffe auf Island bis zum Untergange des Freiftaates herab ganz eigenthümlich, wie diefs oben bereits gelegentlich anzu-

deuten war. Da ſich der Staat um die Anlage von Kirchen und die Beſchaffung von Prieſtern zur Abhaltung der Gottesdienſte von Anfang an gar nicht bekümmert hatte, war in beiden Beziehungen die Initiative lediglich der Privatthätigkeit überlaſſen, und auch dem Episkopate nur die Ueberwachung dieſer letzteren in beſtimmten, einzelnen Beziehungen anheimgegeben. Bei jedem einzelnen Privaten ſtand es zu beſtimmen, ob, wie und wo er ſich eine Kirche bauen, und ob und wie er ſie dotiren wolle; der Biſchof dagegen konnte nur fordern, daſs die einmal gebaute auch erhalten werde, und überdieſs deren Einweihung verweigern, wenn ihm deren Einrichtung oder Dotation ungenügend erſchien. Die Kirchen ſtanden ferner im Privateigenthum je ihres Erbauers und ſeiner Rechtsnachfolger; aber der Biſchof mochte den Eigenthümer nöthigen, nicht nur die Kirche und deren Inventar in gutem Stande zu bewahren, ſondern auch in derſelben eine beſtimmte Zahl von Gottesdienſten alljährlich abhalten zu laſſen[1]). In des Biſchofs Hand lag zu beſtimmen, wem er die Prieſterweihe ertheilen oder nicht ertheilen wollte, und er konnte überdieſs unwürdigen oder unbotmäſsigen Prieſtern die Befugniſs zur ferneren Ausübung ihrer Functionen wider entziehen; aber unter allen gehörig geweihten und nicht ſuſpendirten Prieſtern konnte der einzelne Kirchbeſitzer ſich beliebig denjenigen herauswählen, von welchem er den Dienſt an ſeiner Kirche verſehen laſſen wollte, und lediglich der Dienſtvertrag, welchen er mit einem ſolchen eingieng, entſchied darüber, auf wie lange und unter welchen Bedingungen der einzelne Prieſter ſich ſolchem Dienſte unterzog. Von einer Bildung geordneter Pfarrgemeinden mit geographiſch geſchloſſenen Grenzen war demnach ebenſowenig die Rede wie von einer feſten Anſtellung beſtimmter Prieſter bei den einzelnen Kirchen; nach beiden Seiten hin konnte ſich die Kirche nur mühſam eine geordnetere und würdigere Stellung erkämpfen, und galt es, um in dieſer Richtung voranzukommen, vor Allem den niederen Klerus in eine unabhängigere pecuniäre Lage zu bringen, ihn von den weltlichen Sorgen und Geſchäften möglichſt loszureiſsen und auf ſeinen eigenen geiſtlichen Beruf zu beſchränken, endlich auch für ſeine Erziehung und Bildung nach Kräften zu ſorgen. In der erſteren Beziehung war der erſte entſcheidende Schritt bereits durch die Einführung der Zehntlaſt geſchehen. Allerdings war dieſe nicht,

1) KrR., cap. 12, S. 54.

wie anderwärts, auf alle Bauern gelegt, ſondern nur auf diejenigen unter ihnen, welche dingſteuerpflichtig waren, oder doch ein geſetzlich beſtimmtes Minimum von Vermögen beſaſſen; aber andererſeits wurde der Zehnt auch nicht, wie anderwärts, blos von dem Ertrage der Landwirthſchaft, ja überhaupt nicht blos von dem wirklichen, ſondern von allem und jedem möglichen Ertrage erhoben, nämlich mit 1 % des Capitalwerthes des geſammten Vermögens eines jeden Pflichtigen, was inſoferne als Ertragszehnt gelten konnte, als der legale Zinsfuſs auf 10% geſetzt war. Auch loſe Leute konnten von hier aus zum Zehnt herangezogen werden, und die zehntpflichtigen Bauern verzehnteten mehr als den bloſen Ertrag ihres Hofes, ſodaſs ein norwegiſcher Mann, Herr Loðinn leppr, am Alldinge des Jahres 1281 den isländiſchen Biſchöfen mit Recht vorwerfen konnte, daſs ſie »von Spangen und ſilbernen Gürteln, von Schüſſeln und Schalen und anderem todtem Gute« Zehnt nemen, und damit Wucher im Sinne des kanoniſchen Rechtes begehen[1]; der Entgang, welchen jene Beſchränkung des Kreiſes der Zehntpflichtigen mit ſich brachte, muſste wohl durch dieſe Erweiterung des Umfanges der zehntbaren Gegenſtände ſich reichlich ausgleichen. Bedenklicher war, daſs die Art, wie der Zehnt erhoben und verwendet wurde, keineswegs den Grundſätzen des kanoniſchen Rechtes entſprach. Die Viertheilung deſſelben, wie ſie die römiſche Disciplin forderte, wurde freilich wie oben bemerkt[2] beibehalten; allein die Feſtſtellung und Vertheilung des von jedem einzelnen Pflichtigen zu leiſtenden Zehntbetrages wurde von der weltlichen Gemeinde (dem hreppr) beſorgt, welcher auch die Verwaltung und Vertheilung des den Armen gehörigen Viertels (þurfamannatíund) übertragen war, — die Zehntbeträge, welche unter eine gewiſſe Werthgrenze herabſanken, ſollten ungetheilt den Armen zufallen[3], — endlich war auch die Erhebung der übrigen drei Zehntviertel in ſehr eigenthümlicher Weiſe geregelt. Der Biſchofszehnt (biskupstíund) freilich wurde durch einen vom Biſchof gewählten Bevollmächtigten erhoben[4], und deſſen Verwendung lag völlig in des Biſchofs Hand; auch war ſein Ertrag reich genug, um alle Caſualeinnamen, welche dieſer

---

1) Árna bps s., cap. 29, S. 721.

2) Vgl. S. 92.

3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. indeſſen oben, S. 228.

4) Kgsbk, § 5, S. 19—20, und § 257, S. 209—10; KrR., cap. 14, S. 64—8, und cap. 39, S. 150—2.

vordem für ſeine einzelnen Amtsvorrichtungen bezogen hatte, erſetzen zu können. Für die Einweihung einer Kirche oder Capelle zwar bezieht derſelbe noch eine Gebühr, aber nur ſcheinbar, da er deren Betrag ſofort dem Gotteshauſe zu ſchenken hat [1]), welches er weihte, und nur die Verpflichtung der Bauern, ihn bei ſeinen Rundreiſen zu beherbergen, zu verköſtigen, und mit den nöthigen Pferden zu verſehen iſt noch als eine weitere Laſt neben der Zehntpflicht zu ſeinen Gunſten ſtehen geblieben. Aber bezüglich der beiden anderen Zehntquarten, welche man unter der Bezeichnung des Kirchenzehnts (kirkjutíund, kirknatíund) zuſammenfaſste, ſtand die Sache anders. Allerdings ſollte die eine von ihnen zum Beſten der Kirche, und die andere zum Unterhalte des Prieſters verwendet werden [2]), und wurde dieſe letztere darum auch wohl als Prieſterviertel (prestſjórðúngr) bezeichnet [3]); aber doch war es der Kirchbeſitzer, welcher beide Quarten einzutreiben hatte, während dem Prieſter nur ein eventuelles Klagerecht für den Fall ſeiner Säumniſs zuſtand, und dem Kirchbeſitzer lag denn auch die Vertheilung beider Zehntviertel ob, d. h. es entſchied über die Bezüge, welche der Prieſter zu beanſpruchen hatte, nach wie vor nur der Dienſtvertrag, den er mit dem Beſitzer der Kirche eingegangen hatte, und der Kirchenzehnt kam nur als eine Unterſtützung in Betracht, welche das Recht dieſem letzteren gegenüber ſeiner Verpflichtung verwilligte, einerſeits für die Erhaltung ſeiner Kirche und andererſeits für den Unterhalt ſeines Prieſters aus eigenen Mitteln zu ſorgen. Jener entferntere Einfluſs, welcher dem Biſchofe auf die Vertheilung des Kirchenzehnts unter die verſchiedenen Kirchen zuſtand [4]), konnte indeſſen immerhin benützt werden, um einem allzu unbilligen Verfahren des einzelnen Kirchbeſitzers in den Weg zu treten, und überdieſs waren jedenfalls diejenigen Bezüge nunmehr einigermaſsen regulirt, welche dem Prieſter ſelber unter allen Umſtänden zukommen ſollten. Zunächſt hat jeder Prieſter, welcher eine beſtimmte Kirche zu verſehen hat, ſeinen vollen Unterhalt zu beanſpruchen, alſo das was man in Norwegen, und ſpäter auch auf Island, prestsfæðsla, prestsborð, u. dgl. nannte. Uebernimmt der Prieſter den vollen Gottesdienſt

1) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.

2) Kgsbk, § 4, S. 14—15, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 44—6, cap. 40, S. 152—4.

3) AM. 315, B., § 4, S. 228.

4) Vgl. oben, S. 228.

für alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres an einer Kirche, so hat der Bauer, welcher den zur Kirche gehörigen Hof bewohnt, ihn das ganze Jahr hindurch zu unterhalten, wenn er anders bei ihm seine Wohnung nemen mag; hat der Priester dagegen ausser seiner Hauptkirche noch Nebenkirchen zu versehen, so hat jeder Bauer, in dessen Kirche er den Gottesdienst hält, ihn für den betreffenden Tag zu bewirthen[1]. Ausserdem bezieht der Priester sein tíðakaup oder lögkaup, d. h. einen bestimmten Lohn für die Verrichtung des Gottesdienstes während des ganzen Jahres in einer Kirche[2]. Dessen Betrag darf sich, vollen Dienst vorausgesetzt, nicht über 12 Mark jährlich belaufen, es sei denn, dass der Bischof für den einen oder anderen besonders schwer zu versehenden Bezirk ein Anderes verstattete; die Verabredung eines geringeren Lohnes war allerdings gestattet[3], und wir hören auch von einer Kirche, für welche nur 12 aurar als prestkaup gegeben wurden[4], aber immerhin zeigt der Umstand, dass man überhaupt nur eine Maximalgrenze festzusetzen nöthig fand, dass die Nachfrage nach Priestern grösser war als das Angebot und die Vergleichung jener Lohngrenze mit der für die gewöhnlichen Dienstboten gezogenen lässt erkennen, dass der Priester um 24mal höhere Bezahlung sich ausbedingen durfte als diese letzteren. Prestkaup und prestsfæðsla zusammen bilden jene prestreiða, welche das Aequivalent für den vom Kirchbesitzer bezogenen Priesterzehnt ausmachen[5]; über sie hinaus erhält aber der Priester auch noch gewisse Stolgebühren, welche demnach bei ihm nicht ebenso vollständig aufgegeben wurden wie beim Bischofe. Erwähnt wird das líksaungskaup, welches der Priester für die Beerdigung erhält, während der Besitzer der Kirche für die Gewährung der Grabstätte ein legkaup bezieht[6]; angedeutet wird ferner auch, dass das Lesen von Messen, die nicht in dem regelmässigen Gottesdienste mit inbegriffen waren, besonders bezahlt werden musste[7], und da Kirchbesitzer, welche

1) Kgsbk, § 4, S. 16—17; KrR., cap. 12, S. 50.
2) Kgsbk, § 6, S. 20—1, und § 265, S. 217; KrR., cap 15, S. 70, und cap. 49, S. 170—2.
3) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.
4) Þorláks bps s. II, cap. 20, S. 285.
5) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.
6) Kgsbk, § 2, S. 9; KrR., cap. 5, S. 28.
7) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70—2.

keine eigenen Priester sich hielten, wenigstens verpflichtet waren durch fremde Priester jährlich eine bestimmte Zahl von Messen auf eigene Kosten in ihren Gotteshäusern lesen zu lassen[1]), ergab sich auch von hier aus für die benachbarten Geistlichen eine gesicherte Einnamsquelle; da überdiess die älteren norwegischen Rechte auch noch so mancher weiterer Stolgebühren Erwähnung thun, darf deren Nichterwähnung in den isländischen Rechtsbüchern doch wohl als eine nur zufällige betrachtet werden. Neben den bisher besprochenen ergaben sich endlich theils für die Kirchen, theils für die Priester noch andere Einkünfte, in deren Beschaffenheit und Verwendungsart uns freilich z. Th. kein genügend klarer Einblick eröffnet ist. Für die Priester flossen solche zunächst aus den Geldbussen, welche sie wegen gewisser Vergehen gegen kirchliche Vorschriften einzuklagen befugt waren; für die Kirchen aber, und mittelbar auch wohl zugleich für die Priester, ergaben sich deren zumal aus dem Vermögen, welches der einzelnen Kirche von Anfang an als Dotation (heimanfylgja, d. h. Mitgift)[2]) bestimmt, oder auch später noch durch weitere Schenkungen zugewandt worden war. So oft Jemand Gut zu einer Kirche stiftete, musste deren Besitzer hierüber eine Urkunde (máldagi, máldagaskrá) aufnemen, und dieselbe einerseits am Alldinge, und an dem Frühlingsdinge dem er selber angehörte, bekannt geben, andererseits aber auch Jahr für Jahr in der Kirche selbst verlesen lassen[3]). Liegenschaften, Vieh und sonstige Fahrhabe, dann aber auch Zehnten kennen die Rechtsbücher selbst als Gegenstand derartiger Stiftungen, wogegen eine lange Reihe von Urkunden auch Servituten an fremdem Grundbesitze (ítök), dann auf fremdem Grunde ruhende Reallasten (ískyldir), sowie Abgaben der verschiedensten Art erwähnen, welche den gemeinsamen Namen der Zölle (tollar) führten: Zölle an Käse, Schafen, Heu (osttollar, sauðatollar, heytollar) werden genannt, ohne dass wir doch berechtigt wären diese Aufzählung als erschöpfend anzu-

---

1) KrR., cap. 12, S. 52—4.

2) Þorláks bps s. II, cap. 21, S. 287; der KrR. Árna bps, cap. 4, S. 24—6 spricht von der heimanfylgja der Kirche, wo das ältere Christenrecht, cap. 9, S. 42, und Kgsbk, § 4, S. 14, nur von einem leggja fé til kirkju redet.

3) Kgsbk, § 4, S. 15, und § 268, S. 218; KrR., cap. 10, S. 46, und cap. 47, S. 168.

fehen. In gewiffem Sinne läfst fich auch der bereits widerholt erwähnte grofse Zehnt (tíund hin meiri) den Oblationen zuzählen, und zwar gleichviel, ob er als Seelgabe oder zur Sühnung einer in dispenfablen Verwandtfchaftsgraden eingegangenen Ehe entrichtet wurde; wie der Ertragszehnt wurde auch er in Viertel zerlegt, jedoch fo, dafs die Bezeichnung der Bezugsberechtigten für jedes Viertel eine etwas andere Geftaltung zeigte als bei jenem. Wurde der grofse Zehnt nämlich kraft gefetzlicher Vorfchrift gegeben, fo fiel deffen erftes Viertel ftets dem Bifchof zu, unter dem der Zahlende ftand, und das zweite der Kirche an der Dingftätte des Alldinges, wogegen die beiden anderen Viertel von dem Pflichtigen nach Anleitung feines Bifchofes unter die Priefter und Armen der betreffenden Diöcefe vertheilt wurden; trug der Zehnt den Charakter einer Seelgabe, fo mochte der Verfügende auch bezüglich der beiden erfteren Viertel noch freiere Hand haben, obwohl die Quellen fich hierüber nicht ausfprechen. Es ift klar, dafs aus den Erträgniffen des geftifteten Gutes unter Umftänden fehr beträchtliche Einkünfte fliefsen konnten; aber freilich fielen diefe Einkünfte wie überhaupt das ganze Vermögen der Kirche dem freieften Verwaltungsrechte ihres Befitzers anheim, und wenn derfelbe zwar gehalten war für die Inftandhaltung der Kirche und ihrer Paramente, fowie für die Abhaltung der vorgefchriebenen Gottesdienfte in derfelben Sorge zu tragen, fo war doch damit nicht gefagt, dafs er für diefe Zwecke die ganze Rente des Kirchengutes aufzuwenden, noch auch dafs er umgekehrt nur mit diefer Rente für diefelben aufzukommen hatte. Die Strafe der Landesverweifung, welche ihm für den Fall widerrechtlicher Veräufserung von Kirchengut ebenfowohl angedroht ift wie jedem Andern, der fich an folchem vergreift, und die eventuelle Haftung für den Werth der veräufserten Gegenftände, welche ihn trifft falls diefe nicht reftituirt werden können [1]), beziehen fich offenbar nur auf den Grundftock, nicht auf die Früchte des Kirchenvermögens, bezüglich deren vielmehr der Kirchbefitzer freie Hand hatte, foweit nicht etwa der Bifchof einer allzu eigennützigen Behandlung des Kirchengutes durch geiftliche Mittel oder auch durch die Androhung der Entziehung von Zehnten Schranken zu fetzen wufste. Nach allem Dem zeigt fich die pecuniäre Lage des isländifchen Klerus durch das Zehntgefetz und das Chriftenrecht allerdings noch keines-

1) Kgsbk, § 4, S. 15–16; KrR., cap. 10, S. 46–48.

wegs in einer dem kanonifchen Rechte entfprechenden Weife geordnet; aber diefelbe ift doch entfchieden gebeffert und fefter geregelt worden, und überdiefs darf nicht überfehen werden, dafs wenigftens in einer Reihe von Fällen einzelne Männer oder felbft ganze Gegenden, wie etwa die Austfirðir unter B. þorlák þórhallsson, fich dazu bewegen liefsen durch Vertrag oder Stiftung ihre Kirchen ganz in des Bifchofs Hand zu legen, womit dann auch der Kirchenfatz bezüglich derfelben ohne Weiters auf diefen übergieng. Die oben befprochene Scheidung zweier verfchiedener Claffen von Prieftern, deren eine aus Goden oder gröfseren Bauern beftand, welche den Gottesdienft an ihren eigenen Kirchen felbft beforgten, deren andere dagegen Priefter bildeten, welche von dem Kirchbefitzer wie andere Dienftboten auf beftimmte Zeit gemiethet, oder auch wie Schuldknechte durch ihre Heranbildung auf deffen Koften an die einzelne Kirche gebunden waren[1]), befteht demnach zwar bis in die letzten Zeiten des Freiftaates herab fort; aber durch möglichfte Hebung der letzteren Claffe und durch allmälige Loslöfung der erfteren von ihren weltlichen Berufsgefchäften fuchte man kirchlicherfeits den zwifchen ihnen beftehenden Gegenfatz nicht ohne Erfolg zu mildern, während fich zugleich in den Prieftern der allmälich fich mehrenden Beneficialkirchen eine dritte Claffe hinzufand, deren Stellung den Vorfchriften des kanonifchen Rechtes vollftändig entfprach. Es ift oben bereits angeführt worden, wie im Jahre 1173 den Klerikern die Führung fremder Proceffe, im Jahre 1179—80 das Waffentragen, und im Jahre 1189 neuerdings jede Einmifchung in weltliche Händel unterfagt wurde; wie ferner im Jahre 1190 auch der Befitz von Godorden denfelben verwehrt wurde[2]). Mit voller Confequenz liefs fich freilich die Loslöfung des Klerus von allem weltlichen Treiben nicht durchführen. Auf der einen Seite liefs fich nicht verhindern, dafs der reichere Priefter nach wie vor feinen Hof ganz in derfelben Weife bewirthfchaftete wie jeder gröfsere Bauer, oder dafs ein folcher auch wohl einmal auf der Handelsfahrt fein Glück verfuchte[3]), und der Cölibat liefs fich fo wenig durchfetzen, dafs, anknüpfend an beftimmte Ausfprüche der heiligen Schrift, eben nur das als verboten galt, dafs der Bifchof eine zweite

1) Siehe oben, S. 87—88, und 94—5.
2) Vgl. oben S. 109—111.
3) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 9, S. 426, und cap. 16, S. 433.

Frau neme[1]), oder dafs der Priefter eine Wittwe heirathe[2]); erft der norwegifche B. Heinrich fuchte in diefer Richtung, nicht ohne auf heftigen Widerftand zu ftofsen, den kirchlichen Anforderungen ftrengeren Gehorfam zu verfchaffen[3]). Auf der anderen Seite fehen wir auch die geringere Claffe von Prieftern nach wie vor zu häuslichen Verrichtungen, wie z. B. zum Verbringen von Schafen auf die Weide verwendet[4]), und wenn in der Sturlúngenzeit oft genug von Klerikern aller Grade die Rede ift, welche mit den Waffen in der Hand an den Kämpfen ihrer Häuptlinge fich betheiligen, fo ift dabei doch wohl auch zunächft an Leute diefes geringeren Schlages zu denken. Diefelbe Halbheit und Unfertigkeit, dasfelbe Ringen einer ftrenger kirchlichen Richtung mit einer weltlich-nationalen, wie fich folches in den Verfuchen einer Aufbefferung der pecuniären Lage des Klerus, dann einer Befchränkung desfelben auf feinen geiftlichen Beruf geltend machte, zeigt fich aber endlich auch in den Verfuchen, auf deffen beffere Erziehung und Vorbildung hinzuwirken. Oben war bereits der Domfchulen zu gedenken, welche in diefer Richtung thätig waren[5]), und weiter unten wird fich Veranlaffung finden auf die Klofterfchulen einzugehen, welche ihnen zur Seite ftanden; hier mag aber noch erwähnt werden, dafs neben beiden auch noch der Privatunterricht in Betracht kommt, der von einzelnen tüchtigen Klerikern ertheilt zu werden pflegte, und deffen Ertheilung fogar in einzelnen Häufern geradezu erblich geworden zu fein fcheint. So fcheint zunächft der ftattliche Hof des Sæmundr fróði zu Oddi ein bleibender Sitz höheren Unterrichts gewefen zu fein. Schon Sæmunds Vater, Sigfús Loðmundarson, war Priefter gewefen[6]), und er felber wird nicht nur als der gelehrtefte aller Kleriker bezeichnet[7]), fondern auch als die kräftigfte Stütze der Kirche neben B. Jón

---

1) Jóns bps s., cap. 8, S. 160—1; vgl. I Timoth. 3, 2. Ueber eine angeblich hier einfchlägige Bulle P. Hadrians IV, vgl. Langebek, VI, S. 20; Keyser, I, S. 278, Anm. 1; Munch, III, S. 260, Anm. 1.

2) Þorláks bps s., cap. 5, S. 93; vgl. III Mos. 21, 13—14.

3) Siehe oben S. 117.

4) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69.

5) Vgl. oben, S. 225—6. Vgl. auch über das Erziehungswefen auf Island Jón Sigurðsson's lehrreichen Auffatz: Um skóla á Íslandi, in den Ný félagsrit, Bd. II (1842), zumal S. 83 und fgg.

6) Landnáma, V, cap. 6, S. 295, Anm.

7) Húngrvaka, cap. 6, S. 67.

Ögmundarson gerühmt [1]). Bei feinem Sohne, dem Priefter Eyjúlf zu Oddi, wurde B. þorlákr þórhallsson erzogen [2]) während auch ein zweiter Sohn, Loptr, wenigftens für feine Perfon die Priefterweihe nam [3]); des letzteren Sohn aber, Jón Loptsson, der mächtigfte Mann feiner Zeit auf Island und höchftens dem Gizurr Hallsson vergleichbar [4]), wird zwar gelegentlich zu den Laien gerechnet, weil er die Priefterweihe nicht empfangen hatte [5]), war aber doch zum Diakonus geweiht und galt als »der verftändigfte Mann in geiftlichem Wiffen, welches er von feinen Voráltern gelernt hatte« [6]). Bei ihm wurde fodann nicht nur B. Páll, fein unehelicher Sohn, erzogen [7]), fondern auch Oddi þorgilsson [8]); wenn ferner der berühmte Snorri Sturluson als 5jähriger Knabe zu ihm nach Oddi kam, und bis in fein neunzehntes Jahr, nämlich bis zu Jóns Tod († 1197) dafelbft blieb [9]), fo hatte er ficherlich der hier genoffenen forgfältigen Erziehung gutentheils jenes hohe Mafs von Bildung und Kenntniffen zu verdanken, welches ihm eine fo hervorragende Stelle in der isländifchen Litteraturgefchichte anweift. Konnte aber der Hof zu Oddi in geiftiger Hinficht als »der oberfte Hauptfitz« auf der Infel gepriefen werden [10]), fo fcheint ihm doch der im Haukadale nur wenig nachgeftanden zu fein. Hier war Hallr þórarinsson fefshaft gewefen, welchem Ari fróði, fein Zögling, nachrühmt, dafs er unter allen

---

1) Jóns bps s., cap. 5, S. 157, und Gunnlaugr, cap. 17, S. 230. Eine Lebensbefchreibung desfelben von Árni Magnússon, durch Anmerkungen Jón Eiríksson's bereichert, enthält der erfte Band der Kopenhagener Ausgabe der älteren Edda, S. I—XXVIII (1787); eine kürzere von Halldórr Kr. Friðríksson die erfte Nummer der Zeitfchrift Sæmundr fróði (1874).

2) þorlaks bps s., cap. 3, S. 90—1.

3) Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48; Fagrskinna, § 215, S. 147; Heimskríngla, Haralds s. Gilla, cap. 9, S. 711; FMS., VII, cap. 10, S. 186—7.

4) þorláks bps s., cap. 10, S. 99; Páls bps s., cap. 7, S. 132; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48, und cap. 37, S. 105; ferner Húngrvaka, cap. 18, S. 82.

5) þorláks bps s. II, cap. 11, S. 273; Arons s. Hjörleifssonar, cap. 1, S. 619.

6) þorláks s. II, cap. 19, S. 282.

7) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

8) Sturlúnga, II, cap. 8, S. 54.

9) Ebenda, II, cap. 37, S. 105—6; III, cap. 37, S. 192, und cap. 45, S. 200.

10) þorláks s., cap. 3, S. 90.

Männern im Lande, welche keiner gelehrten Erziehung genoffen hatten, der ausgezeichnetfte gewefen fei[1]; auch Teitr, B. Ísleifs Sohn, wurde bei ihm erzogen, und als er nach Halls Tod den Hof übernam, fetzte er Ari's Unterricht fort[2], woneben er noch viele andere Priefter unterrichtete, darunter die fpäteren Bifchöfe þorlák Runólfsson und Björn Gilsson[3]. Hallr Teitsson nahm die Priefterweihe[4], obwohl er zu den mächtigften Häuptlingen zählte[5], und wurde nach B. Magnús Einarson's Tod zum Bifchofe von Skálholt gewählt, ftarb jedoch vor erlangter Weihe (1150) zu Utrecht[6]; fein Sohn war hinwiderum jener Gizurr Hallsson, welcher als der gelehrtefte Mann gepriefen wird, der jemals auf Island gelebt habe[7]. Von B. þorlák Runólfsson erzogen, machte er weite Reifen, welche er in einem »Flos peregrinationis« betitelten, leider verlorenen, Werke befchrieb; bei K. Sigurð munn in Norwegen bekleidete er das Amt eines Marfchalles (stallari), in Island aber das Gefetzfprecheramt, und felbft in Rom foll er fich hohes Anfehen verfchafft haben, obwohl er die Weihen nicht empfangen zu haben fcheint. Von Gizurs Söhnen endlich wurde der eine, Magnús, Bifchof von Skálholt, wogegen der andere, Hallr, feinem Vater in der Würde eines Gefetzfprechers folgte (1201—9); fchon im Jahre 1199 zu den Häuptlingen des Landes zählend[8], wird er doch fchon kurz darauf als Priefter genannt[9], und im Jahre 1221 zum Abte von Helgafell geweiht, als welcher er im Jahre 1230 ftarb[10]. Allerdings wird von der Ertheilung von Unterricht bei diefen zuletzt genannten Männern

---

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14, in der Sturlúnga, III, cap. 4, S. 204—5, verftümmelt; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Heimskr., Prolog, S. 3.

3) Jóns bps s., cap. 3, S. 153; Húngrvaka, cap. 10, S. 72.

4) Kristni s., cap. 13, S. 29.

5) Ebenda, cap. 14, S. 31; Sturlúnga, III, cap. 4, S. 205.

6) Húngrvaka, cap. 16, S. 80.

7) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205; vgl. Húngrvaka, cap. 11, S. 73—4.

8) þorláks bps s., cap. 27, S. 123; vgl. Páls bps s., cap. 9, S. 135.

9) Jarteiknabók, cap. 34, S. 347—8; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 2, S. 640.

10) Annálar, h. a.; Guðmundar bps s., cap. 74, S. 516, cap. 92, S. 542, und cap. 96, S. 548. Die Anname Árni Magnússon's und Finn Jónsson's, IV, S. 57—8, und 67—8, dafs Hallr auch eine Zeit lang Abt zu þykkvibær gewefen fei, fcheint nur auf dem Abtverzeichniffe der Rímbegla, III, cap. 3, § 11, S. 322 zu beruhen, wo aber Halls Name unter den Aebten von Helgafell fehlt, alfo offenbar nur verfetzt ift.

nicht ausdrücklich gesprochen; indessen versteht sich wohl von selbst, dafs in einem Hause, in welchem sich die gelehrte Bildung viele Generationen hindurch vererbte, auch die häusliche Unterweisung fortwährend fortgegangen, und nicht blos an Familienglieder ertheilt worden war. Aber auch sonst fehlte es nicht an Priestern, welche sich mit der Ertheilung gelehrten Unterrichts befafsten. Guðmundr Arason z. B. wurde von seinem Oheim, dem Priester Ingimund þorgeirsson, unterrichtet[1]), und gab dann hinterher, nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, selber wider angehenden Klerikern (prestlíngar) Unterricht, darunter dem Lambkárr þorgilsson, Snorri Bárðarson und Páll Íngjaldsson[2]); ebenso wurde Laurentius Kálfsson in den ersten Zeiten der Königsherrschaft von sèra þórarinn kaggi zu Vellir, ebenfalls einem Verwandten, unterrichtet, neben einer Anzahl weiterer Schüler (kennslupiltar), welche demselben zur Unterweisung anvertraut worden waren[3]), u. dgl. m. Insoweit also galt damals auf Island schon dieselbe Einrichtung des gelehrten Unterrichtswesens, wie sie sich daselbst bis in unsere Tage herab erhalten hat, nämlich der Privatunterricht bei selbstgewählten Lehrern neben dem Studium in regelmäfsigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, und ist die weite Verbreitung des ersteren auch um so weniger auffällig, als auch der Unterricht in den nationalen Wissenszweigen von Alters her ganz in derselben Weise ertheilt worden war[4]); ganz wie in der späteren Zeit wurden aber auch schon damals von vermöglicheren jungen Isländern ausländische Studienanstalten neben den inländischen besucht. Wir wissen, dafs die Bischöfe Ísleifr und Gizurr in Sachsen unterrichtet wurden, und dafs Sæmundr froði, sowie B. Jón Ögmundarson in Frankreich studirten; aber auch der heilige þorlákr vollendete seine Studien in Paris und Lincoln[5]) und B. Páll blieb lange in England, um dort Unterricht zu nemen[6]), und Aehnliches mag wohl auch sonst oft genug vorgekommen sein. Die Gegenstände, auf welche sich der gelehrte Unterricht erstreckte, waren dabei, soviel sich erkennen läfst dieselben wie anderwärts im christlichen

1) Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416.
2) Ebenda, cap. 24, S. 446, cap. 33, S. 460—1, und cap. 34, S. 463—4.
3) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790, und cap. 4, S. 792.
4) Vgl. z. B. hinsichtlich des Rechtsunterrichtes meine Abhandlung über die Grágás, S. 40—1.
5) þorláks bps s., cap. 4, S. 92.
6) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

Abendlande. Im Wefentlichen war der Unterricht lediglich auf Büchergelehrfamkeit gerichtet, und zwar mit fehr einfeitiger Betonung der lateinifchen Sprache; als bóknám, Bücherlehre, wird darum die gelehrte Erziehung bezeichnet, und die Ausdrücke setja til bækr, oder auch berja til bækr, zu den Büchern fetzen oder prügeln, bezeichnen die Ueberweifung an diefelbe[1]), bóklærðr, bókfróðr, bókvíss heifst, wer diefe Studien durchgemacht hat, und bókfræði, bóklist, bókvit, bókspeki die durch fie erlangte Gelehrfamkeit, bókmál aber, die Bücherfprache, heifst geradezu die lateinifche Sprache gegenüber der einheimifchen. Selbftverftändlich wurde dabei vor Allem das Schreiben ins Auge gefafst, welches um fo wichtiger war, als es fich darum handelte, den Kirchen und den Schulen zu möglichft zahlreichen, und möglichft fchön und fehlerfrei gefertigten Abfchriften von gottesdienftlichen und Lehrbüchern zu verhelfen. Fleifsiges Schreiben wird von hieraus ftets zu den verdienftlichften Handlungen der Kleriker gerechnet, wie z. B. bei B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorsteinsson, welcher letztere auch für die Kirche zu Skálholt ganz befonders fchöne gottesdienftliche Bücher (tíðabækr) fchreiben liefs[2]), bei B. þorlák þórhallson und Guðmundr Arason[3]); gut fchreibende Kleriker, wie z. B. der Priefter þorvarðr knappi, fchrieben auch wohl gegen Bezahlung für ihre Standesgenoffen[4]), oder wie der Priefter þórarinn kaggi für die Domkirche und ihre eigene Kirche Bücher ab[5]). Weiterhin wurde dann auch die lateinifche Grammatik betrieben, und wir wiffen, dafs man die einfchlägigen Werke des Donatus fowohl als Priscianus auf Island fehr wohl kannte[6]); þóroddr Gamlason lernte in der Domfchule zu Hólar gelegentlich diefe Kunft, während er beim Kirchenbaue dafelbft befchäftigt war[7]), und die gelegentliche Bezugname auf griechifche und hebräifche Buchftaben in einer von ihm verfafsten grammatifchen Abhandlung zeigt, dafs

1) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 13, S. 76; Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416, und cap. 42, S. 473.
2) Húngrvaka, cap. 11, S. 74, und cap. 18, S. 83; Jóns bps s., cap. 14, S. 168.
3) þorláks s., cap. 8, S. 91, und cap. 12, S. 103—4; Guðmundar s., cap. 14, S. 431.
4) Jóns bps s., cap. 21, S. 174—5.
5) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790.
6) Snorra Edda, Bd. II, S. 6; vgl. S. 63, Anm. 1.
7) Jóns bps s., cap. 11, S. 163.

man auch in dieser Richtung wenigstens nicht ohne alle Kenntnifs war. B. Jón Ögmundarson erwischte einmal den jungen Klæng Þorsteinsson über dem Lesen des »Ovidius epistolarum«, oder wie es anderwärts wohl richtiger heifst, »Ovidius de arte«, sc. amandi[1]), und wir sehen hieraus, dafs auch Classiker in den Domschulen gelesen wurden, wenn man sich auch der Natur der Sache nach hauptsächlich an die heilige Schrift, die Kirchenväter, Legenden u. dgl. halten mochte. Auch die ars dictandi oder die Rhetorik, dann die Kunst des Versbaues oder Poesie, beide natürlich in lateinischer Sprache, wurden betrieben[2]), und dem spätern B. Laurentius wird nachgerühmt, dafs er so rasch Verse machte, als nur irgend Jemand lateinisch sprechen konnte. Auch der Gesang wurde auf der Domschule zu Hólar bereits von ihrem ersten Anfange an gelehrt, und wenn zwar nirgends ausdrücklich von einem Unterrichte in der Dialektik, dann auch in der Arithmetik, Geometrie und Astronomie gesprochen wird, aufser etwa von der frühzeitig geschäftigen Volkssage, welche den Sæmund fróði im Auslande Astronomie und Astrologie lernen liefs[3]), so dürfen wir doch kaum bezweifeln, dafs auch diese Disciplinen auf der Insel gelehrt wurden, wie denn in der That der Priester Bjarni Bergþórsson zu den Zöglingen der Domschule in Hólar gezählt wird, welcher anderwärts als ein tüchtiger Computist erwähnt wird[4]), und die uns erhaltene Rímbegla zeigt, dafs man in dem Kalenderwesen sammt allen dazu gehörigen Wissenszweigen wirklich nicht geringe Kenntnisse befafs. An die bisher aufgezählten Lehrgegenstände scheint sich sodann noch einiger Unterricht in der Theologie, dann in der Geschichte angeschlossen zu haben, bei welchem man indessen, nach den uns zu Gebote stehenden dürftigen Anhaltspunkten zu schliefsen, nur sehr wenig tief gegangen zu sein scheint. Eine uns erhaltene Bearbeitung des Elucidarius, möge dieser nun von Honorius von Autun oder von Anselm von Canterbury, Wilhelm von Coventry oder Abt Gilbert verfafst sein[5]), eine Uebersetzung von Alcuin's

1) Ebenda, cap. 13, S. 165; Gunnlaugr, cap. 24, S. 237—8.

2) Jóns bps s., cap. 14, S. 168; Gunnlaugr, cap. 27, S. 239—40; Laurentius bps s., cap. 4, S. 793—4.

3) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 15—16, S. 227—9.

4) Ebenda, cap. 27, S. 241; Rímbegla, Prolog, S. 2.

5) edd. Konráð Gíslason, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1858, S. 51, u. fgg.; ebenda, 1857, S. 238, u. fgg., eine dänische Uebersetzung, von Magnús Eiríksson.

Schrift de virtutibus et vitiis[1]), die unter dem Gefammtnamen Stjórn bekannten gefchichtlichen Arbeiten[2]), welche neben der heil. Schrift aus den Kirchenvätern, dem Josephus, des Petrus Comestor Historia scholastica und des Vincentius Bellovacensis Speculum historiale gefchöpft find, eine Reihe von Homilien[3]) und Legenden[4]), endlich auch eine Reihe gelegentlicher Anführungen der Cura pastoralis Gregors des Grofsen, der Imago mundi des Honorius von Autun, der »Rímabók« des Meifters Adam, u. dgl. m., laffen ziemlich klar erkennen, wie es in diefer Hinficht mit dem Unterrichte auf Island befchaffen war. Bemerkenswerth ift indeffen noch, dafs die Kenntnifs des kanonifchen Rechts fich auf der Infel erft vergleichsweife fpät eingebürgert zu haben fcheint. Dem B. Árni þorláksson fchenkte Erzb. Jón gelegentlich feiner Confecration (1269) erft »Decretalem cum apparatu«, d. h. doch wohl die Decretalen Gregors IX., und fetzte ihn dadurch in den Stand, einen fpäterhin zwifchen ihm und B. Jörund ausbrechenden Competenzconflict fiegreich durchzufechten[5]); derfelbe B. Árni giebt dem ihn befuchenden Priefter Laurentius Kálfsson »kirkjulögbækr« zu lefen, mit der Ermahnung, das Kirchenrecht fleifsig zu ftudiren, wenn er fich in demfelben noch nicht recht feft wiffe, und in Norwegen empfahl demfelben Laurentius Erzb. Jörundr, lieber das Kirchenrecht zu ftudiren als die Verskunft, indem er ihn zugleich einem tüchtigen flämifchen Kanoniften zum Unterrichte empfohl[6]). Mit diefem ftudirte nun Laurentius täglich im kanonifchen Rechte, und feine werthvollften Bücher waren fortan kanoniftifchen Inhalts[7]); in den Streitigkeiten, die er fpäter als Bifchof auszufechten hat, beruft man fich

1) ed. Unger, in: Gammel norsk Homiliebog (1864).

2) ed. Unger (1862); vgl. neben der Vorrede des Herausgebers die Bemerkungen Guðbrand Vigfússon's in den Ný félagsrit, Bd. XXIII, S. 132—51 (1863).

3) Vgl. das von Unger herausgegebene Homilienbuch, oben, Anm. 1, und Homiliubók, ed. Wisén, (1872).

4) Ein Verzeichnifs älterer isländifcher Verfaffer von folchen giebt Guðbrandr Vigfússon, ang. O., S. 150; vgl. auch meine Abhandlung: Ueber die Ausdrücke altnordifche, altnorwegifche und isländifche Sprache, S. 685—6 (in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XI. Bd.).

5) Árna bps s., cap. 5, S. 683, und cap. 23, S. 711; vgl. cap. 28, X. de sententia excommun. (5, 39).

6) Laurentius bps s., cap. 7, S. 797, und cap. 9, S. 799—800.

7) Ebenda, cap. 10, S. 800; cap. 11, S. 801; cap. 28, S. 822.

beiderseits auf kanonisches Recht, und »eine schwere Last von kirchlichen Rechtsbüchern« wird zu solchem Behufe einmal herbeigeschleppt [1]); seinem Abgesandten aber, dem Priester Egill Eyjúlfsson, verehrt Erzb. Eylífr »kirkjulaga bók, er Tancredus heitir« [2]), d. h. doch wohl Tancreds Apparat zu den Decretalen. Aber alle diese Beispiele gehören erst dem Schlusse des dreizehnten oder Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an, also der Zeit nach dem Untergange der Selbständigkeit Islands, und es ist augenscheinlich der Widerausbruch des Kampfes zwischen Kirche und Staat in Norwegen, welcher für jene schärfere Betonung des kanonistischen Studiums bestimmend wurde. Die bisher besprochenen Disciplinen gelten nun als so entschieden der geistlichen Erziehung eigenthümlich, dass Ausdrücke wie klerkr, klerklig list, klerkdómr geradezu für die gelehrte Erziehung und denjenigen gebraucht werden, der sie genossen hat, ohne alle Rücksicht darauf, ob der einzelne Mann auch wirklich die geistlichen Weihen empfangen habe oder nicht; als lærðir menn oder bóklærðir menn werden denn auch umgekehrt wider die Kleriker im Gegensatze zu den Laien (leikmenn, ólærðir menn) bezeichnet, ohne alle Rücksicht darauf, dass auch junge Männer weltlichen Standes unter Umständen an der gelehrten Erziehung Antheil namen, wie diess z. B. von þórodd Gamlason, Gizurr Hallsson und vielleicht auch von Snorri Sturluson anzunemen ist, oder dass sogar Weiber an derselben sich betheiligen konnten, wie etwa die Einsiedlerinn Hildr, welche nicht nur Weiber unterrichtete, sondern auch einen Knaben den Psalter lehrte [3]), oder die Jungfrau Ingun, welche es soweit brachte, dass sie in der Domschule zu Hólar in der Grammatik selbst wider Unterricht geben, oder auch die Correctur lateinischer Hss. besorgen konnte [4]). Dieser Schulgelehrsamkeit steht nun aber, um Nichts weniger kräftig entwickelt, eine zweite, vollkommen nationale Art der Erziehung gegenüber. Neben so manchen körperlichen Fertigkeiten (íþróttir), auf welche man Werth legte, war es zumal die Dichtkunst (skáldskapr), die umfassende Kenntniss und geschickte Erzählung von Sagen (sögufræði), die Rechtskunde (lögkæni, lögkænska, lögspeki), ferner die Genealogie (ættvísi) und die mit ihr zusammenhängende Men-

1) Ebenda, cap. 55, S. 861.
2) Ebenda, cap. 61, S. 869.
3) Jóns bps s. II, cap. 5, S. 207.
4) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 27, S. 241.

ſchenkenntniſs (mannfræði), welche man betrieb; mit der Zeit ſchloſſen ſich auch wohl noch andere Kenntniſſe an, welche, ohne ſtrengſtens nationalen Urſprunges zu ſein, doch auch mit der klerikalen Erziehung Nichts zu thun hatten, wie z. B. die Kenntniſs ausländiſcher Sprachen, welche nicht nur der norwegiſche Königsſpiegel als weſentlich für einen tüchtigen Kaufmann bezeichnet [1], ſondern deren Beſitz auch dem isländiſchen Prieſter Hallr Teitsson als ein beſonderer Vorzug nachgerühmt wird [2], — Fertigkeit in ſo mancherlei Brettſpielen (tafl), — Uebung in ſo mancherlei Handwerksarbeiten (smíð), u. dgl. m. Für den Unterricht in derartigen Künſten und Wiſſenszweigen gab es nun freilich keine Schulen, vielmehr muſste in dieſer Richtung theils die häusliche Erziehung, theils aber auch die Unterweiſung einzelner fachkundiger Männer aushelfen, und nicht am Mindeſten mehrjähriges Reiſen im Auslande, da nach dem Sprichworte: »heimskt er heimalit barn«, »für wenig weiſe galt, wer nicht über Island hinausgekommen war« [3]. Thatſache iſt nun, daſs ganz in derſelben Weiſe, wie einzelne Laien die gelehrte Erziehung durchmachten, umgekehrt auch der Klerus auf Island an dieſer nationalen Bildung ſich im vollſten Maſse betheiligte. Wir fanden den B. Klæng wegen ſeiner Kenntniſs des Landrechts und ſeiner Gewandtheit in der Führung von Proceſſen gerühmt; unter den Geſetzſprechern aber, deren Amt denn doch die vollendetſte Rechtskenntniſs forderte, ſehen wir die Prieſter Finnr Hallsson (1139—45), Hallr Gizurarson (1201—9), Styrmir hinn froði, Kárason (1210—14, und wider 1232—35), Ketill þorláksson (1259—62), ſowie den Subdiakonen Ólafr Hvítaskáld (1248—50, und 1252) genannt [4]. Nicht minder eifrig betrieb der Klerus die Dichtkunſt. Als »hit mesta skáld« wird zunächſt wider eben jener Biſchof Klængr geprieſen [5], und Snorri hat uns eine halbe Strophe von ihm erhalten. Der Prieſter Ingimundr Einarsson, zugleich Inhaber des Reyknesíngagoðorðs, wird als ein tüchtiger Dichter, und zugleich als ein geſchickter Sagenerzähler genannt; bei einer Olafsgilde, welche er im Sommer des Jahres 1119 abhielt, gab er die Sage von Ormr Báreyjarskáld, ſowie

1) Konúngsskuggsjá, § 3, S. 6.
2) Húngrvaka, cap. 16, S. 80.
3) Laxdæla, cap. 72, S. 310.
4) Die Belege findet man bei Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi.
5) Vgl. über ihn oben, S. 110 und 235; Snorra-Edda, Háttatal, cap. 119, S. 656.

ein gutes Gedicht zu Besten, welches er derselben angehängt hatte[1]). Im Jahre 1152 trug der Priester Einarr Skúlason in Norwegen ein von ihm zu Ehren des heil. Olafs gedichtetes Loblied vor, welches den Namen »Geisli«, d. h. der Strahl trägt[2]); im Skáldatal wird er unter den Hofdichtern der Könige Sigurðr Jórsalafari und seines Bruders Eysteinn, Haraldr gilli und Magnús blindi, dann Ingi Haraldsson und seiner Brüder Sigurðr munnr und Eysteinn, sowie des Gregorius Dagsson und des Eindriði úngi, und wider unter den Hofdichtern des Schwedenkönigs Sörkvir Karlsson und des Jarles Jón Sörkvisson, endlich des Dänenkönigs Sveinn svíðandi genannt, und eine lange Reihe von Strophen ist uns neben jenem Lobliede aufbewahrt[3]). Unter den Hofdichtern des Jarles Knútr Hákonarson wird ein þórálfr prestr genannt, und von einem þormóðr prestr Ólafsson führt die Guðmundar bps s., dann die Njála eine Reihe von Strophen an; mancherlei Gedichte sind von dem Subdiakonen Ólafr hvítaskáld bekannt, und einige Strophen wenigstens sind erhalten von einem Lobliede, welches Nikolás, der erste Abt von Múnkaþverá, auf Johannes den Täufer dichtete[4]), u. dgl. m. Zum Theil sind freilich die Lieder solcher geistlicher Dichter religiösen Inhaltes; aber wenn Dichter weltlichen Standes, wie z. B. der berühmte Häuptling Kolbeinn Tumason »Maríukvæði« und »Jónsvísur« dichteten[5]), so betheiligten sich andererseits auch Priester und Mönche an der weltlichen und zumal an der Hofdichtung, wie diess schon die oben angeführten Belege zeigen, und überdiess sind auch ihre religiösen Lieder wenigstens formell ganz im nationalen Style gehalten. In der Genealogie ferner sehen wir den B. þorlák þorhallsson von seiner Mutter unterrichtet[6]), und geistliche Verfasser wie Ari hinn fróði, dann der Prior Brandr hinn fróði, Halldórsson, gehören zu den namhaftesten Schriftstellern auf ihrem Gebiete. Als ein gerngehörter Erzähler von Sagen wurde vorhin bereits der Priester Ingimundr Einarsson erwähnt; von ungleich erheblicherer

1) Sturlúnga, I, cap. 6, S. 9; cap. 13, S. 19 und 23.

2) Morkinskinna, S. 226—7; vgl. wegen der Zeitbestimmung Munch, II, S. 866—7, Anm.

3) Vgl. Einars Lebensbeschreibung von S. Thorlacius, im 3. Bande der Kopenhagener Ausgabe der Heimskríngla, Z. 481—94.

4) Finn Johannæus, IV, S. 41; Biskupasögur, I, S. 571, Anm.; vgl. Málskrúðsfræði, III, cap. 16, S. 186.

5) Miðsaga Guðmundar bps, cap. 8, S. 569—70.

6) þorláks bps s., cap. 3, S. 91.

Bedeutung ist aber, dafs eine Reihe der tüchtigsten litterarischen Arbeiten auf historischem Gebiete aus der Feder isländischer Kleriker hervorgegangen ist. Manche von diesen sind freilich in lateinischer Sprache geschrieben, wie z. B. die Biographieen der Könige Ólaf Tryggvason und Ólaf Haraldsson, dann des Bischofs Jón Ögmundarson, welche die Mönche Oddr Snorrason und Gunnlaugr Leifsson verfafsten, und welche uns in isländischer Bearbeitung erhalten sind; nach fremdländischem Muster, wenn auch in der Landessprache geschrieben, sind ferner jene zahlreichen Legendenwerke eingerichtet, welche zu den ersten Erzeugnissen der isländischen Litteratur gehören, sowie jene Annalen, deren lange Reihe bereits mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt. Allein neben diesen Erzeugnissen ausländischer Gelehrsamkeit stehen, und zwar an Zahl wie an innerem Werthe weitaus überwiegend, jene ausgezeichneten Sagenwerke, auf welchen gutentheils der unvergängliche Ruhm der altnordischen Litteratur beruht, und sie sowohl als eine Reihe mehr vereinzelter Producte einer kritischeren Geschichtschreibung, welche neben ihnen hergeht, sind grofsentheils der schriftstellerischen Thätigkeit des isländischen Klerus zu verdanken. Denselben Priester Bjarni Bergþórsson, welchen wir oben neben dem Laien Stjörnu-Oddi als tüchtigen Computisten genannt fanden, zählen Oddr und Gunnlaugr zu ihren Gewährsmännern für die Geschichte K. Ólaf Tryggvason's[1], während es andererseits auch nicht an Belegen fehlt für das Geschick einzelner Priester in Handarbeiten mehr oder minder künstlerischer Art. Den Priester Atli sehen wir als Maler bei einem Kirchenbau beschäftigt, während gleichzeitig der Laie Ámundi Árnason als Zimmermann, Þorsteinn als Goldschmied, und Margrèt, die Frau eines Priesters, als Bildschnitzerinn thätig war[2]; die Harfe spielt bereits B. Jón Ögmundarson, während in der ersten Zeit der norwegischen Herrschaft ein Priester Namens Þorleifr als tüchtiger Harfenspieler genannt wird[3], und ein anderer, Arngrímr Brandsson, über dem Bestreben, in Norwegen den Orgelbau zu lernen, die Besorgung der Geschäfte vergifst, wegen deren er dahin geschickt worden war[4] u. dgl. m. Ganz abgesehen also von völlig ungebildeten Priestern,

1) Oddr, cap. 76, S. 374—5 (ed. Hafn.); Flbk, I, S. 517.
2) Páls bps s., cap. 6, S. 132; vgl. cap. 8, S. 134, und cap. 16, S. 143—4.
3) Jóns bps s., cap. 4, S. 155; Laurentius bps s., cap. 59, S. 866.
4) Laurentius s., cap. 58, S. 865—6.

wie jener Bárðr oder Brandr aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, der fich nicht einmal getraute ohne fremde Anweifung ein Kind zu taufen [1]), oder wie jener Eylífr aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, der von feinem Amte fufpendirt werden mufste, weil er nicht einmal die kirchliche Liturgie zu lefen im Stande war [2]), war der Bildungszuftand des isländifchen Klerus im Sinne der ftreng hierarchifchen Anforderungen ein fehr mangelhafter, indem er deffen Angehörige noch viel zu fehr in alle Intereffen und Gefchäfte des Laienftandes verwickelt liefs. Aber doch zeigt fich immerhin im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein allmäliges Ueberhandnemen der gelehrten Bildung über die nationale, welche nach und nach den Klerus zugleich für feinen kirchlichen Beruf gefchickter machen und von allem weltlichen Treiben vollends abtrennen mufste. — Nicht ohne Einflufs auf die eben gefchilderte Wendung im Charakter des isländifchen Klerus war übrigens die Stiftung von Klöftern auf der Infel, welche ebendarum hier noch in Kürze befprochen werden mufs [3]). Ganz wie in Norwegen, begann man auch auf Island mit der Gründung von folchen nicht vor der erften Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von einem B. Rudolf, welcher in den Jahren 1030—50 als Miffionsbifchof auf Island thätig war, nachdem er zuvor bereits in Norwegen und Schweden in gleicher Weife gewirkt hatte [4]), erzählen freilich neuere Schriftfteller, dafs er zu Bær im Borgarfjörð ein Klofter gegründet habe [5]); aber diefe Angabe ftützt fich wohl nur auf eine ungenaue Auslegung einer Stelle der Hauksbók und jüngeren Melabók, nach welcher jener Bifchof bei feiner Abreife von Island drei Mönche zu Bær hinterlaffen habe [6]), was denn doch die Gründung eines Klofters keineswegs vorausfetzt. Widerholt wird ferner von Nonnen (nunnur) auf

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 394; FMS., IV., cap. 134, S. 318; ed. Munch und Unger, cap. 128, S. 144; Flbk, II, cap. 199, S. 264.

2) Laurentius bps s., cap. 19, S. 811.

3) Vgl. Finnr Jónsson, Historia monastica Islandiæ, im vierten Bande feiner Historia ecclesiastica, S. 1—124 (1778); weiterhin auch Lange, de norske Klostres Historie i Middelalderen, erfte und zweite Ausgabe (1847 und 1856).

4) Vgl. über ihn meine Schrift »die Bekehrung des norwegifchen Stammes, zum Chriftenthume«, I, S. 597—8.

5) Anhang zur Skarðsárbók, S. 332; Finnr Jónsson S. 22—24; Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 483; Munch, II, S. 211.

6) Landnáma, I, cap. 15, S. 51, Anm.; in der Flbk, I, cap. 222, S. 268, wird der einfchlägige Vorgang anders erzählt, und der Mönche nicht gedacht.

der Infel gefprochen, als deren erfte Guðrún Ósvifsdóttir bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts genannt wird[1]; aber nicht etwa Klofterfrauen find unter diefen zu verftehen, fondern Anachoretinnen, welche fich zumeift in der Nähe der Bifchofsfitze wie Gróa Gizurardóttir, dann Ketilbjörg zu Skálholt[2], oder Hildr zu Hólar[3], oder auch in der Nähe von Mannsklöftern, wie Úlfrún zu þíngeyrar oder Katrín zu Múnkaþverá[4], oder doch in der Nähe anderer Kirchen, wie Guðríðr þorbjarnardóttir in der erften Hälfte des 11. Jahrhunderts[5], ihre Cellen bauten, und welche darum auch trotz des klöfterlichen Habites (hreinlífisbúníngr), den fie trugen, als einsetukonur bezeichnet wurden, ganz wie andererfeits auch Einfiedler männlichen Gefchlechts, wie etwa Jörundr hinn kristni und deffen Vetter Ásólfr alskikk, Björn zu þíngeyrar und andere mehr genannt werden. Ein gewiffes Beftreben, das mönchifche Leben des Auslandes nachzuamen, fpricht fich freilich in derartigen Vorkommniffen aus; aber von Klöftern auf Island zu fprechen, berechtigen fie eben doch noch nicht. Das erfte wirkliche Klofter, welches auf der Infel geftiftet wurde, gehörte dagegen dem Benedictinerorden an, und kam zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu Stande; es war das Klofter zu þíngeyrar im Nordlande. Ueber den Hergang bei feiner Gründung enthalten die Quellen verfchiedene nicht ganz klare Berichte. Auf der einen Seite nämlich wird erzählt, wie ein fchweres Mifsjahr den B. Jón Ögmundarsson († 1121) beftimmte, am Frühlingsdinge zu þíngeyrar den Bau einer Kirche und eines Hofes an der Dingftätte zu geloben, zu welchem alles Volk Beiträge zu liefern fich bereit erklärte, und wie er fofort den Grundrifs des zukünftigen Baues bezeichnete[6]; wie ferner ein dem Bifchofe fehr befreundeter Priefter, þorkell trandill[7], den Bau in der Abficht führte, um daraus ein Klofter zu machen, und wie B. Jón deffen Gründung dadurch ermöglichte, dafs er zu folchem

1) Laxdæla, cap. 78, S. 332.
2) Húngrvaka, cap. 9, S. 71; Guðmundar bps s., cap. 36, S. 466.
3) Jóns bps s., cap. 14, S. 167, und cap. 40, S. 194; Jarteinir, S. 203—7.
4) Guðmundar bps s., cap. 45, S. 478; Jarteinabók II þorláks bps, cap. 18, S. 367—8; dann Jart. III. þorláks, cap. 2, S. 375.
5) Grænlendínga þ., cap. 7, S. 75, (Antiquitates Americanæ), und Flbk. I, § 433, S. 549.
6) Jóns bps s. I, cap. 17, S. 171; II, cap. 31, S. 244.
7) Vgl. über ihn ebenda, I, cap. 18, S. 172; II, cap. 34, S. 245.

Behufe den Bischofszehnt von allem westlich der Vatnsdalsá gelegenen Lande herschenkte, welches späterhin 13 Pfarreien ausmachte[1]). Obwohl dem Bischofe dabei ausdrücklich ein »fundera klaustrið« zugeschrieben wird, setzen doch auf der anderen Seite die Annalen dessen Gründung erst in das Jahr 1133, also in das 12. Jahr nach dessen Tod; vielleicht lassen sich aber doch die verschiedenen Berichte dahin vereinigen, dass sich das erste Gelübde B. Jóns nur auf den Bau einer Kirche mit Pfarrhof bezog, während der von ihm ernannte Pfarrer erst den Gedanken an die Stiftung eines Klosters fasste, und dass dann B. Jón zwar durch die Bewidmung des zukünftigen Klosters mit den genannten Zehntrechten die Grundlage für dessen Bestand legte, aber doch dessen wirkliche Eröffnung erst erfolgte, nachdem er sowohl als þorkell trandill verstorben waren. Auch das zweite Kloster, welches auf Island entstand, war ein nordländisches, und ein Benedictinerkloster; es wurde von B. Björn Gilsson im Jahre 1155 zu þverá, oder wie der Ort seitdem genannt wurde Múnkaþverá im Eyjafjörðr gestiftet[2]). Beide Klöster waren Mannsklöster; ein Frauenkloster aber des Benedictinerordens wurde nach den Annalen im Jahre 1186 zu Kirkjubær in der Landschaft Síða gegründet[3]), und ein zweites zu Staðr í Reynisnesi, oder wie der Ort jetzt heisst Reynistaðr, im Nordlande, im Jahre 1295 durch B. Jörundr von Hólar, nachdem bereits Gizur jarl († 1268) seinen Hof daselbst zu solchem Behufe gestiftet hatte[4]). Auch der Augustinerorden erwarb ferner einige Klöster auf der Insel, nämlich zuerst das im Jahre 1168 gestiftete Kloster zu

1) Urkunde vom 20. Mai 1320, bei Finnr Jónsson, II, S. 183—4; Laurentius bps s., cap. 33, S. 831—2 und cap. 48, S. 851—2, vgl. S. 891.

2) Guðmundar bps s., cap. 52, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 19, S. 223; Annálar, h. a.

3) Woher Finnr Jónsson, IV, S. 78 die Nachricht hat, dass der Priester Bjarnheðinn Sigurðarson († 1173) bereits das Kloster auf Antrieb des heiligen þorláks und unter Mitwirkung B. Klængs († 1176) gestiftet habe, weiss ich nicht; aus der þorláks bps s., I, cap. 6—7, S. 94—6, und II, cap. 7—8, S. 268—70, Húngrvaka, cap. 20, S. 85, und den Annalen sieht man nur, dass dieser zu den angesehensten Priestern zählte, auf seinem Hofe zu Kirkjubær mehrere Jahre lang den heiligen þorlák beherbergte, und im genannten Jahre starb. Auch Jón Sigurðsson, welcher im Diplom. Island., I, S. 187—88 auf den Mann zu sprechen kommt, weiss Nichts von jener Stiftung.

4) Annálar, a. 1268 und 1295; Laurentius bps. s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825.

þykkvibær in der Landſchaft Álptaver, oder das Kloſter í Veri, wie es auch wohl genannt wurde[1]), ferner ein zweites, welches nach den Annalen im Jahre 1172 auf der Inſel Flatey geſtiftet, aber bereits im Jahre 1184 nach Helgafell verlegt wurde[2]), ein drittes auf der Inſel Viðey, welches þorvaldr Gizurarson im Vollzuge einer letztwilligen Verfügung des Kolskeggr auðgi, Eiríksson († 1223) nach einer mit Snorri Sturluson genommenen Abrede im Jahre 1226 gründete[3]), endlich ein viertes zu Möðruvellir im Eyjafjörðr, welches B. Jörundr im Jahre 1295 oder 1296 errichtete, nachdem er im Jahre 1290 die dortige Kirche ihrem Beſitzer abgekauft hatte[4]). Damit ſind aber auch die Klöſter vollſtändig aufgezählt, welche bis zum Schluſſe des 13. Jahrhunderts auf Island überhaupt entſtanden und zu dauerndem Beſtande gelangten; ein Kloſter dagegen, welches B. Magnús Einarsson († 1148) auf den Vestmannaeyjar[5]), und ein zweites, welches Jón Loptsson von Oddi († 1197) zu Keldur errichten wollte[6]), kam nie zu Stande, das Kloſter aber im Hítárdale, deſſen ſeinerzeitiger Beſtand ſowohl als frühes Eingehen durch eine unzweifelhaft glaubhafte Quelle bezeugt iſt[7]), dann das Kloſter zu Saurbær im Eyjafjörðr, von welchem wenigſtens ein Abt im Anfange des 13. Jahrhunderts genannt wird[8]), ſcheinen nur ſehr kurze Zeit hindurch beſtanden zu haben, weſshalb ich auf die ſehr verwickelte Erörterung über die Zeit ihrer Exiſtenz hier nicht weiter eingehe. Erſt am Schluſſe des 15., wenn nicht gar erſt am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde aber ein weiteres Kloſter auf Island, das

---

1) þorláks bps s. I, cap. 7, S. 95—6, cap. 12, S. 101—2, cap. 15, S. 106, und cap. 17, S. 109, und II, cap. 8—9, S. 269—70; cap. 28, S. 294; Annálar, h. a.

2) Vgl. auch Diplom. island., I, Nr. 69, S. 282. Als ein ehrenvolles Zeugniſs für die geiſtige Bildung der isländiſchen Kloſterleute mag erwähnt werden, daſs das Inventar des Kloſtergutes neben einem ziemlich dürftigen Beſtande anderen Beſitzes ein volles Hundert von Büchern aufweiſt!

3) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 80—1; Guðmundar bps s., cap. 94, S. 546; Annálar, h. a.

4) Laurentius bps s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825; Annálar, h. a.; ferner Árna bps s., cap. 53, S. 750, und Laurentius s., cap. 6, S. 795—6.

5) Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) þorláks bps s., II, cap. 25, S. 293.

7) Árna bps s., cap. 6, S. 685.

8) Annálar, a. 1206 und 1212.

zu Skriða im Oftlande geftiftet, zu einer Zeit alfo, welche uns hier ganz und gar nicht mehr zu befchäftigen hat. Bezeichnend ift jedenfalls, dafs Island von den Mendicantenorden, und zwar den Dominicanern fowohl als den Franciscanern, fich völlig freigehalten hat, obwohl diefelben in Norwegen ebenfogut als in den beiden anderen nordifchen Reichen eine fehr bedeutende Rolle fpielten; mag fein, dafs die Armut der Infel und die geringe Dichtigkeit ihrer Bevölkerung diefen das Land wenig einladend erfcheinen liefs, — mag aber auch fein, dafs dem litterarifchen Geifte, und dem zur Schwärmerei nur wenig geneigten Wefen der Isländer die gelehrten Orden mehr zufagten, und dafs die ftrenger asketifche Richtung der Bettelorden dem Volke minder einleuchtete, welches mit der Rauhheit feines Landes ohnehin genugfam zu kämpfen hatte. So fteht denn auch das Mafs der Bildung und der Grad der litterarifchen Wirkfamkeit bei den isländifchen Klöftern ungleich höher als bei den norwegifchen. Wir erfahren zunächft, dafs bei den erfteren regelmäfsige Schulen gehalten werden, zu Nutz und Frommen der Conventualen felbft nicht nur, fondern auch auswärtiger Schüler, und wenn zwar diefer Klofterfchulen immer nur ganz gelegentlich und darum auch nur fehr ungenügend Erwähnung gefchieht, fo ift doch der uns in ihre Führung verftattete Einblick ein im Ganzen recht erfreulicher. Wir wiffen z. B., dafs der fpätere Bifchof Brandr Jónsson, welcher in den Jahren 1247—62 als Abt dem Klofter zu þykkvibær vorftand, während diefer Zeit der dortigen Schule fein befonderes Augenmerk zuwandte[1]; feine Kunftfertigkeit, fein Gefchick im Schreiben, dann aber auch fein Verftändnifs in allen Zweigen der Büchergelehrfamkeit wird höchlich gepriefen, und die Bifchöfe Jörundr von Hólar und Árni þorláksson von Skálholt, fowie der fpätere Abt Runólfr Sigmundarson von þykkvibær werden als feine tüchtigften Schüler genannt. Den Laurentius Kálfsson finden wir fchon frühzeitig als Lehrer in der Domfchule zu Hólar thätig, in welcher er felber gelernt hatte[2], und fpäterhin, nachdem er in Folge von Zerwürfniffen mit den Domherrn zu Drontheim ab officio fufpendirt, und gefangen nach Island zurückgefchickt worden war, befchliefst er neuerdings auf B. Jörunds Rath, durch Ertheilen von Unterricht fich nützlich zu machen; da der Abt

1) Árna bps s., cap. 2, S. 681.
2) Laurentius bps s., cap. 4, S. 793, und cap. 6, S. 795.

Guðmundr von þíngeyrar sein Anerbieten, den Klosterbrüdern und Klosterschülern Unterricht zu geben, aus persönlichen Gründen nicht anzunemen wagt, wendet er sich zum Abte þorlák von þykkvibær, und hält dort zum Besten vieler Schüler und Klosterleute Schule [1]. Anfangs nur auf ein Jahr angenommen, bleibt er hinterher noch ein zweites, und als er schliesslich aus Rücksicht auf den Bischof von Hólar entlassen wird, welcher die ihm gewährte Aufname übel vermerkt, folgt er einem Rufe des Abtes þórir von Múnkaþverá, um nunmehr dort, vorläufig auch wider nur auf ein Jahr, den Unterricht der Conventualen und sonstigen Schüler zu übernemen [2]. Auch hier ist freilich seines Bleibens nicht lange, da er nach B. Jörunds Tod sich mit dem Officialis überwirft, welcher die interimistische Verwaltung des Bisthumes übernommen hat, und auf dessen Andringen entlassen wird; aber jetzt beruft ihn der Abt Guðmundr an die Klosterschule zu þíngeyrar, welche unter seiner Leitung sofort den kräftigsten Aufschwung nimmt. Eine Reihe der tüchtigsten Schüler wird hier gebildet, deren einer später selbst wider Lehrer an der Domschule zu Hólar wird, und sogar der Abt selbst läfst sich von Laurentius, den er auch wohl als tüchtigen Kanonisten in seinen Processsachen verwendet, Unterricht ertheilen; dennoch aber legt dieser in dem Kloster erst nach längerem Aufenthalte in demselben Profess ab [3]. In þíngeyrar, wo er unter Anderen auch einen Neffen B. Auðuns von Hólar unterrichtet [4], bleibt nun Laurentius, bis er zum Bischofe von Hólar erwählt wird (1322); aus seiner Geschichte, welche freilich um einige Jahrzehnte über die Zeit des isländischen Freistaates hinausfällt, ist aber recht deutlich zu ersehen, wie frei man damals Seitens der Klöster das Schulwesen behandelte. Von einer Domschule zu der Schule eines Augustinerklosters, und von dieser wider zu den Schulen des einen und anderen Benedictinerstiftes wandert der Mann, ohne dass sich zwischen den Ordensleuten und dem Sæcularklerus, oder wider zwischen den Regularen der verschiedenen Orden die geringste Spur von Eifersucht geltend machte, und ohne allen Anstand nimmt sogar ein Benedictinerabt an dem Unterrichte Theil, welchen ein, noch

1) Ebenda, cap. 28, S. 823—4.
2) Ebenda, cap. 29, S. 824 und 825.
3) Ebenda, cap. 30, S. 827, und cap. 33, S. 831—2.
4) Ebenda, cap. 35, S. 834.

obendrein ab officio suspendirter, Weltpriester in seinem Convente ertheilt. Von Jahr zu Jahr erfolgt dabei die Anstellung des Lehrers; aber man bleibt beisammen, wenn man sich gefällt, und wenn nicht etwa anderweitige Rücksichten im einzelnen Falle ein Anderes mit sich bringen. Ganz dasselbe frische und freie geistige Leben zeigt sich aber auch, wenn wir unseren Blick auf die litterarische Thätigkeit der isländischen Klosterleute richten. Während man in Norwegen nur ein paar ganz vereinzelte Regularen nachweisen kann, welche sich mit der Abfassung von litterarischen Arbeiten beschäftigen, den Mönch Theodorich nämlich, welcher eine norwegische Geschichte, und den Mönch Robert, welcher die Ueberfetzung mehrerer Ritterromane verfasste, jenen Bruder Mauritius, der eine Beschreibung seiner Reisen nach Spanien und dem gelobten Lande hinterliess, und den Predigermönch und späteren Bischof von Skálholt Jón Halldórsson, welcher die Klarussaga keisarasonar, sowie eine Reihe kleinerer Erzählungen theils verfasste theils übersetzte, endlich die ungenannten Verfasser der Fundatio monasterii Lysensis und des Commentariolus de cœnobiis Norvegiæ[1]), hat das Kloster þingeyrar die Aebte Karl Jónsson und Arngrím, dann die Mönche Odd Snorrason, Gunnlaug Leifsson und Árni Laurentiusson, und das zweite Benedictinerkloster zu Múnkaþverá die Aebte Nikolás Bergþórsson, Bergr Sokkason und Árni Jónsson als litterarisch-thätige Männer zu nennen, welchen der Augustinerorden aus dem Kloster þykkvibær die Bischöfe þorlákr þórhallsson und Brand Jónsson, sowie den Abt Runólf Sigmundarson, aus dem Kloster Helgafell den Abt þorsteinn böllóttr und wohl auch den Prior Brandr hinn fróði, sowie den Mönch Eystein Ásgrímsson, den Dichter der Lilja, aus dem Kloster Viðey aber den Prior Styrmir hinn fróði an die Seite zu stellen hat. Während demnach aus 25 norwegischen Mannsklöstern nur 4 Schriftsteller sich namentlich nachweisen lassen, haben die 7 isländischen uns deren 15 geliefert, welche Zahl bei weiterer Nachforschung, zumal nach den zahlreichen noch unedirten Legenden und sonstigen religiösen Schriften, dann auch geistlichen Dichtungen, sich zweifellos noch erheblich erhöhen würde. Nun ist zwar allerdings richtig, dass ein Theil der genannten Regularen erst der Zeit nach dem Untergange des Freistaates angehört, und richtig auch,

1) Vgl. Lange, De norske Klostres Historie, S. 139—41 (ed. 2); der Nachtrag auf S. 495 ist nicht hieher gehörig.

dafs ein Theil ihrer Schriften in einheimifcher Sprache verfafst, und auch feinem Inhalte nach mehr der nationalen als der kirchlich gelehrten Richtung zuzuzählen war; aber immerhin verfteht fich von felbft, dafs in den Klöftern mit ihrer asketifchen Richtung und ihren fremdländifchen Ordensregeln die kirchliche Gelehrfamkeit ganz vorzugsweife ihren Sitz haben mufste, und ficherlich ift es nicht zufällig, dafs gerade ein aus einem Klofter hervorgegangener Bifchof wie der heilige Þorlákr den erften Vorkämpfer der hierarchifchen Beftrebungen auf der Infel bildete, und dafs diejenigen Bifchöfe die eifrigften Vertreter einer ftrengeren Richtung im kirchlichen Leben waren, welche, wie der heilige Jón Ögmundarson zugleich die eifrigften Beförderer des Klofterlebens waren. Uebrigens fcheinen die Klöster, abgefehen von diefer ihrer geiftigen Wirkfamkeit auf Island keine hervorragende Bedeutung gehabt zu haben. Nur felten wird derfelben in unferen Rechtsbüchern Erwähnung gethan, und dann immer nur gelegentlich fehr wenig bedeutfamer Punkte, wie etwa der Privilegien, deren die Vergabungen an Klöfter genoffen, oder des Rechtes von Jungfrauen den Schleier zu nemen, oder der Beftrafung von mit Nonnen begangenen Fleifchesvergehen; in den Gefchichtswerken aber ift faft nur über die Perfonalgefchichte derfelben Etwas zu finden, und die Urkunden, welche für deren Recht und Verfaffung ein reichlicheres Material geben könnten, gehören zumeift erft einer fpäteren Zeit an, und find überdiefs gröfstentheils noch ungedruckt.

Von dem kirchlichen Leben auf der Infel hält es fchwer ein einigermafsen genügendes Bild zu geben, da fich in den Quellen nur ganz vereinzelte Zeugniffe über dasfelbe finden. Was zunächft den Glauben betrifft, fo ift zwar in hohem Grade bemerkenswerth, dafs wir weder von Härefie noch von Schisma irgend eine Spur auf der Infel finden, aber doch auch unverkennbar, dafs es mit demfelben keineswegs befonders glänzend beftellt war. Die Kirche felbft begnügte fich mit dem befcheidenften Mafse von Wiffen bei ihren Angehörigen, und wenn am Schluffe des zehnten Jahrhunderts Hallfreðr vandræðaskáld felbft das Credo und das Paternofter erft nach empfangener Taufe lernte[1]), fo befchränkte fich auch fpäter noch auf diefe beiden Stücke, dann auf die Taufformel, was die Gläubigen zu wiffen brauchten, und felbft das Ave Maria zu

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (FMS., II), und Flbk, I, § 266, S. 317.

lernen wurde ihnen erst am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts zugemuthet[1]). Es begreift sich, dass bei so dürftigem Wissen gar mancherlei Aberglauben bei dem Volke im Schwange war, und zwar handelt es sich dabei um zweierlei ganz verschiedene Arten desselben. Auf der einen Seite nämlich hatte das Christenthum bei der Raschheit und zum Theil Gewaltsamkeit seines Eindringens in den Norden das Heidenthum daselbst nicht sofort völlig verdrängen können, und wenn zwar die Zeit bald vorüber war, in welcher offene Bekenner der Ásenlehre neben gläubigen Christen wohnen konnten, oder sogar gesetzlich der Opferdienst keiner Verfolgung unterlag, solange er nur nicht allzu offenkundig betrieben wurde, so blieben doch in anderer und versteckterer Weise Ueberreste des älteren Glaubens noch auf lange hinaus bestehen. Bis auf den heutigen Tag herab hat sich auf Island der Glaube an Riesen und Gespenster, an Elben und Wichte in weiten Kreisen lebendig erhalten[2]); um so weniger kann es auffallen, wenn der Glaube an sie nicht nur, sondern sogar an die alten Götter, an Valkyrjen und Unholde der verschiedensten Art noch in den letzten Zeiten des Freistaates ganz allgemein verbreitet war[3]), und wenn noch das Christenrecht der Bischöfe þorlák und Ketil die »Verehrung heidnischer Wichte«, den Betrieb von Zauberei und Hexenkünsten, sowie das Gehen des Berserksganges zu verbieten sich genöthigt sieht[4]). Auf der anderen Seite aber kommt das mittelalterliche Christenthum mit dem ihm eigenthümlichen Aberglauben hinzu, und nicht nur mit einem geheimen Namen Gottes[5]), oder mit dem Kreuzeszeichen als dem »Siegeszeichen Christi« wird wie mit einem Zaubermittel Unfug getrieben, sondern auch die Heiligenverehrung, der Reliquiendienst und das Mirakelwesen treten sofort in der misbräuchlichsten Gestalt auf. Wie in Norwegen K. Ólafr Tryggvason und K. Ólafr Haraldsson,

1) Vgl. oben S. 230, Anm. 4; ferner Kristinnrèttr Árna biskups, cap. 1, S. 8 und 12—14. Das erstere Gebot soll von B. Jón Ögmundarson herstammen, Jóns bps s., cap. 12, S. 165.

2) Vgl. Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, 2 Bde. (1862—64), sowie meine Isländische Volkssagen der Gegenwart, (1860), wo man zahlreiche Belege dieses Glaubens findet.

3) Zahlreiche Beispiele bietet zumal die Sturlúnga; vgl. z. B. III, cap. 1, S. 114—5, IV, cap. 5, S. 9—10, IX, cap. 34, S. 251—4, u. dgl. m.

4) Vgl. oben, S. 83, Anm. 3.

5) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 421—22; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 118.

so ist es auf Island B. Guðmundr Arason, dann der heilige þorlákr und allenfalls auch der heilige Jón Ögmundarson, an welche sich die volksmäſsige Legende mit Vorliebe anschlieſst; es ist ein seltener Fall, wenn etwa einmal ein einzelner Priester die Aechtheit gewisser Reliquien beanstandet[1]), oder ein Laie von solchen erklärt, daſs er nicht wisse, ob es Menschen- oder Pferdeknochen seien[2]), oder wenn gar einmal westländische Bauern in einen Brunnen pissen, den B. Guðmundr geweiht hat[3]) und nicht nur mit kirchlichen Mitteln wird gegen solche Zweifler an der übernatürlichen Kraft von Reliquien u. dgl. vorgegangen, sondern unter Umständen sogar bei den staatlichen Gerichten Klage erhoben. Vielfach mischen sich christlicher und heidnischer Aberglauben, wie etwa von B. Guðmund Wunder erzählt werden, welche ganz an die heidnische hamför erinnern[4]), oder ihm sowohl als dem heiligen þorlák anderweitige übernatürliche Kräfte sich beigelegt finden, welche ganz an die heidnischen Zauberkünste anklingen, und jedenfalls konnte die Kirche dem ihr fremden Aberglauben um so weniger nachdrücklich entgegentreten, je entschiedener sie den ihr selbst angehörigen beschützte und groſs zog. Aehnlich wie bezüglich des Glaubens stand es aber auch bezüglich der Sitten und Gebräuche auf der Insel. Die Kirche selbst hielt mit unbeugsamer Strenge an den Geboten ihrer äuſserlichen Disciplin fest, und die Vorschriften über die Haltung der Sonn- und Feiertage, dann über die Beobachtung der Fasten und der christlichen Speiseverbote nemen im isländischen Christenrechte ebensowohl wie in den norwegischen einen sehr beträchtlichen Raum ein; aber doch fand dieselbe selbst in Bezug auf solche Aeuſserlichkeiten mannigfachen Widerstand. Wenn zwar schon in den ersten Zeiten des Christenthumes auf der Insel ein einzelner Mann sich scheuen mag, durch Arbeiten am Festtage den Zorn des Engels sich zuzuziehen, zu dessen Ehren derselbe gefeiert wurde[5]), so wurden

1) Guðmundar bps s., cap. 38, S. 468—9; Sturlúnga, III, cap. 9, S. 210; Jóns bps s., cap. 42, S. 197.

2) Guðmundar s., cap. 26—27, S. 449—50; Sturlúnga, III, cap. 33, S. 184.

3) Guðmundar s., cap. 30, S. 457; Sturlúnga, III, cap. 35, S. 188.

4) Guðmundar bps s., cap. 35, S. 464—5; Sturlúnga, III, cap. 36, S. 190—1.

5) Vallaljóts s., cap. 4, S. 208—9.

doch damals die Faften nicht gehalten[1]), und wenn ein einzelner Mann wie Kjartan Ólafsson die lange Faften hindurch des Fleifcheffens fich enthielt, fo reiften die Leute von weit her zu, um fich das Wunder anzufehen[2]); gar Mancher betrachtete das Halten der Faften als Aberglauben[3]), oder meinte, verftändig genug, wie des heiligen Ólafs isländifcher Dienftmann þormóðr Kolbrúnarskáld, dafs es bei der Abrechnung mit Chriftus auf einen halben Speckknödel mehr oder weniger nicht ankommen werde[4]), das Effen des Pferdefleifches aber wurde Anfangs fogar kraft eines befonderen gefetzlichen Vorbehaltes geradezu erlaubt, welche Erlaubnifs freilich fchon nach wenigen Jahren auf gefetzlichem Wege zurückgezogen wurde. In der fpäteren Zeit freilich fcheint die Kirche ihre Disciplin überhaupt in Bezug auf folche Dinge mit mehr Erfolg durchgefetzt zu haben; aber doch klagt der Mönch Ælnoth noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts darüber, dafs die Isländer fowohl als die Norweger hinfichtlich der Faften den Vorfchriften derfelben keineswegs gehörig nachkommen[5]). Derfelbe Gefchichtfchreiber weifs ferner von Unregelmäfsigkeiten zu berichten, welche fich auf Island wie in Norwegen bei der Spendung der Sakramente ergaben, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annemen, dafs es fich dabei um einen, nach kirchlichen Grundfätzen unzuläffigen, Erfatz des Weines bei der Meffe und des Waffers bei der Taufe handelte, wie folcher durch die rauhe Befchaffenheit des Landes nahe gelegt war. Wir wiffen, dafs im Jahre 1203 Bifchof Jón Sverrisfóstri nach der Infel kam, und während feines Aufenthaltes dafelbft die Leute aus Beeren Wein bereiten lehrte, wie er diefs felbft von K. Sverrir in Norwegen gelernt hatte[6]); zu welchem Zwecke der fo bereitete Wein verwendet wurde, wird uns allerdings nicht gefagt, aber wenn ein Erlafs P. Gregors IX. an Erzb. Sigurð von Niðarós vom 11. Mai 1237 auf eine von diefem geftellte Anfrage erwidert, dafs es fchlechthin

---

1) Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53.

2) Laxdæla, cap. 45, S. 200; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 233, S. 256 (FMS., II), und Flbk, II, § 357, S. 454.

3) Grettla, cap. 32, S. 77.

4) legendarifche Ólafs s. helga, cap. 83, S. 63; Flbk. II, § 267, S. 336—7.

5) Historia Scti Canuti, cap. 1, S. 331—2 (bei Langebek, III); vgl. oben, S. 83, Anm. 4.

6) Páls bps s., cap. 9, S. 135; Guðmundar bps s., cap. 50, S. 486; Sturlúnga, III, cap. 6, S. 127; Annálar, a. 1203.

unzuläſſig ſei, wenn einige ſeiner Suffragane in Nothfällen zur Eucharistie Oblaten aus anderem Stoffe als aus Brodmehl und ſtatt des Weines Bier oder andere Flüſſigkeiten verwenden laſſen[1]), ſo iſt doch wohl klar, was es mit jenem Beerenweine auf ſich hatte. Ebenſo erklärt auf eine Frage des Erzbiſchofs von Niðarós P. Innocenz III. unterm 1. März 1206, daſs ſelbſt in Nothfällen bei der Taufe das Waſſer nicht durch Speichel[2]), und P. Gregor IX. unterm 8. Juli 1241, daſs dasſelbe ebenſowenig durch Bier erſetzt werden dürfe[3]); das ältere isländiſche Chriſtenrecht dagegen läſst wenigſtens die Taufe mit Seewaſſer, dann auch mit Schnee, ausdrücklich zu[4]), und wir werden kaum bezweifeln können, daſs man auf Island auch die Verwendung des Speichels und jeder anderen Flüſſigkeit zur Taufe ganz ebenſogut zulieſs, wie dies nachweisbar in Norwegen der Fall war[5]). Täglicher Kirchenbeſuch wird gelegentlich einer einzelnen Perſon nachgerühmt[6]), kann aber ſchon darum nicht regelmäſsig ſtattgefunden haben, weil der Kirchen zu wenige, und ſomit der Abſtand der meiſten Höfe von denſelben ein zu groſser war. Der Pſalter, deſſen man ſich allenfalls zur häuslichen Andacht bediente, wurde zuerſt unter allen Weibern von jener Guðrún Ósvífsdóttir gelernt, welche wir oben als die erſte Einſiedlerin auf der Inſel zu nennen hatten[7]), und ſpäterhin ſahen wir die Einſiedlerin Hildr ihn den jungen þórólf lehren[8]); von eben jener Guðrún wird auch erzählt, daſs ſie oft lange des Nachts betend in der Kirche verweilte, und in der ſpäteren Zeit, als der Glaube ſich befeſtigt und die Zahl der Kirchen ſich gemehrt hatte, mag Aehnliches weit häufiger vorgekommen ſein, wenn wir auch nur ganz vereinzelt gelegentlich einzelner Wundergeſchichten vom Kirchenbeſuche beſtimmter Perſonen hören[9]). Von B. Jón Ögmundarson insbeſondere

1) Diplom. Norv., I, nr. 16, S. 14.

2) Ebenda, VI, nr. 10, S. 14.

3) Ebenda, I, nr. 23, S. 21.

4) Kgsbk, § 1, S. 5 und 6; KrR., cap. 3, S. 10, und 12.

5) Vgl. Jón Ólafsson, Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo, S. 41—49.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

7) Laxdæla, cap. 76, S. 328; vgl. oben, S. 256.

8) Siehe oben, S. 251. Auch Oddr þórarinsson lieſt kurz vor ſeinem Ende den Pſalter, Sturlúnga, IX, cap. 20, S. 217.

9) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 18, S. 435, und 436; cap. 19, S. 438, u. dgl. m.

wird berichtet[1]), dafs er ftreng darauf hielt, dafs die Leute jeden Fefttag die Kirche befuchten und hier eine belehrende Predigt hörten, dafs fie ferner auch an jedem Werktage Morgends und Abends, wenn nicht in einer Kirche, fo doch vor einem Kreuze ihre Andacht verrichteten, und zu folchem Behufe in jedem Haufe ein Crucifix fich befinde; jeden Morgend beim Erwachen, dann wider vor dem Effen und Trinken, fowie vor dem Schlafengehen follte man fich bekreuzigen, jeden Morgend das Credo und jeden Abend das Credo und das Paternofter beten, und jeden Tag fiebenmal der Horen gedenken. Derfelbe Bifchof verlangte ferner, dafs die Leute aus feiner ganzen Diöcefe mindeftens einmal im Jahre zur Domkirche nach Hólar kamen, und zumal an Oftern oder am Gründonnerftage follen demgemäfs oft vier Hunderte von Menfchen dafelbft fich eingefunden haben[2]); es wird fich kaum bezweifeln laffen, dafs in diefer wie in jener Beziehung andere Bifchöfe feinem Beifpiele folgten. Ueber die Art, wie die Kirchendisciplin gehandhabt wurde, giebt zumal das fchon früher erwähnte Pönitentialbuch des heiligen Þorláks Auffchlufs[3]); man erfieht aus demfelben, dafs beftimmte Gebete und Faften, eine beftimmte Zahl von Geifelhieben, Ausfchliefsung vom Abendmahle auf gewiffe Zeit, und allenfalls auch das Geben von Almofen, auf Island wie anderwärts als geiftliche Zuchtmittel dienten, während die Gefchichtsquellen zumal auch Pilgerfahrten fehr häufig als Mittel zum Abbüfsen von Sünden verwendet zeigen[4]). Es begreift fich, dafs in diefer wie in fo mancher anderen Beziehung die gemeinfame Uebung der abendländifchen Chriftenheit auch auf Island zur Geltung gelangte, wie wir denn auch Gelübde der verfchiedenften Art, Vergabungen zu Gunften der Kirche oder milder Stiftungen, dann aber auch kirch-

---

1) Jóns bps. s., cap. 12, S. 164—5.

2) Ebenda, cap. 14, S. 168.

3) Diplom. island., I, nr. 43, S. 240—44; ein zweites Pönitentialbuch, welches den Bifchöfen Jörundr (1267—1313), Laurentius (1323—30) und Egill (1331—41) von Hólar zugefchrieben wird, und bei Finn Johannæus, II, S. 188—92 gedruckt fteht, fällt über die hier zu befprechende Zeit hinaus.

4) Eine Zufammenftellung von Fällen aus dem eilften und der erften Hälfte des zwölften Jahrhunderts giebt meine Schrift über die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, II, S. 424—5, Anm. 18; einen fehr draftifchen Beleg aus dem dreizehnten Jahrhundert bietet die Romfahrt des Sturla Sighvatsson im Jahre 1234, Sturlúnga, V, cap. 23, S. 147—8; Guðmundar bps s., cap. 102, S. 555.

liche Segnungen und Weihungen in mannigfachfter Anwendung hier wie anderwärts im Brauche finden; neben derartigen chriftlichen Sitten oder Unfitten fehen wir auch noch altheidnifche Fefte in wenig geänderter Form gefeiert, und wie etwa Gísli Súrsson, nachdem er fich mit dem Kreuze hatte bezeichnen laffen, zwar das Opfern aufgab, aber doch fein Gaftmahl zu Anfang Winters nach wie vor abhielt [1]), ift auch fpäter noch, und bis in das dreizehnte Jahrhundert herein, oft genug von jólaveizlur und jóladrykkjur [2]), einem Ólafsgildi im Hochfommer [3]), einem Gaftmahl an der Nikolásmessa die Rede [4]), — wird nach wie vor das Erbbier zu Ehren der Verftorbenen gehalten [5]), welches freilich auf Island bereits früher als in Norwegen abgekommen zu fein fcheint, und zur Gültigkeit einer Hochzeit die Anwefenheit einer beftimmten Zahl von Hochzeitsgäften gefordert [6]), — Eifenprobe und Keffelfang an die Stelle des heidnifchen Ganges unter den Rafenftreifen gefetzt, und der Eid fortan auf das Kreuz oder Evangelium anftatt auf den Altarring abgenommen, u. dgl. m. Gegen den Betrieb von Zauberei nicht nur und den Glauben an beftimmte Tage und Geftirnconftellationen, fondern auch gegen die Bezeichnung der Wochentage nach den heidnifchen Göttern eiferte B. Jón Ögmundarson [7]), nicht ohne Erfolg, da die kirchlichen Bezeichnungen als dróttinsdagr, annarr dagr, þriðidagr, miðvikudagr, fimtidagr, föstudagr in unferen isländifchen Quellen wenigftens häufiger vorkommen als die heidnifchen sunnudagr, mánadagr, Týrsdagr, Óðinsdagr, þórsdagr, Frjádagr; aber im Grunde waren es eben doch nur Aeufserlichkeiten, welche mit derartigen Vorfchriften gewonnen wurden, und das kirchliche Leben, oder vollends der Sittenzuftand des Volkes wurde durch fie und ihresgleichen in keiner Weife gebeffert. In Bezug auf diefen letzteren aber wäre eine Befferung ganz vorzugsweife nothwendig gewefen, und find es zumal zwei Punkte, welche häfsliche Flecken auf das Leben der Isländer

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 18, und II, S. 101; vgl. II, S. 96.

2) Z. B. Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 211; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 51: Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93; VII, cap. 19, S. 42; IX, cap. 50, S. 280, u. dgl. m.

3) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; vgl. III, cap. 2, S. 121, und Guðmundar bps s., cap. 9, S. 425.

4) Sturlúnga, IV, cap. 26, S. 58.

5) Eyrbyggja, cap. 54, S. 100.

6) Arfa þ., cap. 3, S. 175; in der Kgsbk, § 118, S. 222, nur als Referenz.

7) Jóns bps s., cap. 12, S. 165, und S. 166, Anm. 2.

im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte werfen, eine unfägliche Zügellofigkeit in gefchlechtlicher Hinficht, und eine haarfträubende Rohheit und Blutgier in ihren inneren Fehden. Nach der erfteren Seite hin hatte bereits B. Ísleifr darüber zu klagen, dafs fogar einer der Gefetzfprecher feiner Zeit zugleich mit einer Mutter und deren Tochter zu fchaffen hatte[1]; zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aber fehen wir einmal die Frau und die Tochter eines angefehenen Bauern an ihrer Ehre gekränkt, weil ein junger Mann an dem letzteren Rache nemen zu follen meint[2]; von einem der angefehenften Häuptlinge, Guðmundr dýri, heifst es, dafs er neben feiner Ehefrau auch noch mit einer Menge anderer Weiber zu thun hatte, und dafs er einmal ein Weib, welches ihm gefiel, frifchweg zu fich nam. Jón Loptsson, einer der angefehenften Männer feiner Zeit und zum Diakonus geweiht, erzeugte, obwohl verheirathet, doch zugleich auch mit einer Schwefter des heiligen Þorláks Kinder, deren eines der fpätere Bifchof Páll war, und überdiefs hatte er auch noch mit anderen Weibern, wie fie mit anderen Männern andere Kinder[4]. Die Ingveldr Þorgilsdóttir war erft mit einem gewiffen Halldórr verheirathet, von dem fie fich aber trennte, und gewann dann mit Þorvald Þorgeirsson ein uneheliches Kind, für deffen Vater aber ein anderer Mann und für deffen Mutter ein anderes Weib ausgegeben wurde; mit Þorvald reifte fie heimlich nach Norwegen, wo fie ihn verliefs, um mit dem berühmten Gregorius Dagsson zu leben, dennoch aber hatte mit derfelben Perfon auch noch B. Klængr eine Tochter[5]. Der Gefetzfprecher Gizurr Hallsson hatte aufser mit feiner Ehefrau noch mindeftens mit 3 anderen Weibern Kinder[6], und ganz änliche Dinge werden von einer langen Reihe anderer Häuptlinge jener Zeit, zumal auch aus dem Haufe der Sturlunger erzählt; erzbifchöfliche Erlaffe aber aus dem Schluffe des 12. Jahrhunderts klagen in den bitterften Worten über folche Exceffe, wobei Jón Loptsson und Gizurr Hallsson fogar

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.
2) Sturlúnga, I, cap. 9, S. 14; ein änlicher Fall auch III, cap. 26, S. 172.
3) Ebenda, III, cap. 16, S. 145—6.
4) Þorláks bps s., II, cap. 19, S. 282.
5) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, und cap. 14, S. 64—5; cap. 39, S. 108, und Guðmundar bps s., cap. 1, S. 408—9; endlich Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.
6) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205—6.

persönlich als Schuldige bezeichnet werden[1]. Wie grenzenlos schamlos übrigens die geschlechtlichen Verhältnisse in der Sturlungenzeit betrieben wurden, zeigt sich z. B. darinn, dafs þorvaldr Snorrason aus dem Hause der Vatnsfirðingar bei einem Ueberfalle (1222) mit zweien seiner Concubinen zugleich im Bette liegend überrascht wird[2], oder dafs wenig später (1235) zwei Anhänger des Úrækja Snorrason mit der Concubine eines Dritten zwischen sich im Bette liegend gefangen genommen werden[3]. Was will solchen Vorkommnissen gegenüber das eifrige Vorgehen B. Jón Ögmundarson's gegen das Dichten von Liebesliedern[4], oder des heiligen þorláks Eifern mit Pönitenzen und Geldstrafen bedeuten[5]? Die weltlichen Rechtsbücher sowohl als die Pönitentialbücher der Insel zeigen, dafs in fleischlicher Beziehung bis zum Untergange des Freistaates, und man darf ungescheut beifügen, auch noch in weit späterer Zeit, eine Besserung der Sitten nicht eintratt. In der zweiten Beziehung dagegen sehen wir nicht nur die ganze trotzige Unbändigkeit des Heidenthumes noch tief in die christliche Zeit sich hereinerstrecken, sondern sogar im 12. und 13. Jahrhunderte neuerdings ein Mafs von Rohheit und Verwilderung hereinbrechen, von welchem wir billig bezweifeln dürfen, ob die heidnische Zeit Jemals einen änlichen Grad von Verworfenheit gekannt habe. Wenn zu B. Ísleifs Zeiten isländische Männer noch auf die Heerfahrt sich legen[6], welche doch schon der heil. Ólaf einem Isländer gegenüber misbilligte[7], wenn nach wie vor bei Eingehung der Bundbrüderschaft die Verpflichtung zur Blutrache gegenseitig übernommen[8], und nur ausnamsweise etwa einmal diese letztere durch einen besonderen Vorbehalt ausgeschlossen wird[9], wenn die Uebung blutiger Rache bei allen schwereren Vergehen geradezu rechtlich erlaubt war, und in zahllosen Fällen nach wie vor gehandhabt wurde, unter Umständen

---

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 221—3; Nr. 54, S. 262—4; Nr. 71, S. 285—9; vgl. oben, S. 110.

2) Sturlúnga, IV, cap. 33, S. 72—3.

3) Ebenda, V, cap. 38, S. 168.

4) Jóns bps s., cap. 13, S. 165.

5) þorláks bps s., cap. 15, S. 106—7.

6) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

7) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 18.

8) Fóstbræðra s., cap. 1, S. 7 der älteren, und cap. 2, S. 5—6 der neueren Ausgabe; dann Flbk, II, § 75, S. 93.

9) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 58.

ſogar in einer ſo unmenſchlichen Weiſe, wie dieſs ſelbſt im Heidenthume nur ganz ausnamsweiſe vorgekommen war [1]), ſo ſind dieſe und andere änliche Vorkommniſſe allenfalls noch als Ueberreſte des Heidenthumes anzuſehen, neben welchen denn auch ganz gleichzeitig nicht minder zahlreiche andere Fälle ſtehen, welche von ernſtlicher chriſtlicher Geſinnung, oder doch von dem Bewuſstſein Zeugniſs geben, daſs jene Ausbrüche wilder Kampfluſt und rückſichtsloſer Rachbegierde mit den Geboten der Kirche keineswegs im Einklange ſtehen. Wenn wir dagegen in der Sturlungenzeit, nachdem das Chriſtenthum doch längſt im Lande zur alleinigen Herrſchaft gelangt war, Todtſchläge, Räubereien und Mordbrennereien der ſcheuſslichſten Art überhand nemen, und die grauſamſten Gewaltthaten, wie die ehrloſeſten Treubrüche mit der ſchamloſeſten Kaltblütigkeit begangen ſehen, ſo iſt dieſs eine Erſcheinung, welche kaum noch auf dieſelbe Weiſe erklärt werden kann. Schon im Jahre 1120 ſehen wir gelegentlich des von Hafliði Másson mit þorgils Oddason am Alldinge geführten Streites einen Anhänger dieſes letzteren, als es vor der Kirche zum Kampfe zu kommen droht, von jeder Gewaltthat abmahnen, weil man damit den Dingfrieden, den Kirchenfrieden und den Frieden der Pètrsmessa, d. h. des Peters- und Paulstages breche, hinterher aber, da þorgils ſich über des Mannes unerwartete Gewiſſenhaftigkeit wundert, offen einbekennen, daſs nicht die Rückſicht auf die Heiligkeit von Ding oder Kirche, ſondern nur die Scheu vor der Ueberlegenheit und günſtigeren Stellung der Gegner ihm ſeine friedfertigen Worte eingegeben habe [2]). Später ſehen wir die Kämpfe des Hvamm-Sturla mit Einarr þorgilsson (1159—71) nicht nur mit Raub und Brandlegnng geführt, und von beiden Gegnern ganz gleichmäſsig die über ſie verhängte Acht miſsachtet, ſondern auch die Vergleiche, welche widerholt zwiſchen Beiden zu Stande gebracht werden, ebenſo raſch gebrochen wie eingegangen [3]). Derſelbe Hvammsturla misbraucht ſpäter in ſchändlichſter Weiſe das Vertrauen des ehrenhaften Prieſters Páll Sölvason von Reykjaholt, der eine Buſsſache ſeiner eigenen Schätzung überlaſſen hatte, indem er einen ganz unerſchwinglichen Betrag fordert,

1) Vgl. z. B. ebenda, S. 67; Fóstbræðra s., cap. 23, S. 109 der älteren, dann cap. 18, S. 57 der neueren Ausgabe, ſowie Flbk, II, § 124, S. 165—6.

2) Sturlúnga, I, S. 17, S. 29—30.

3) Ebenda, II, cap. 14—27, S. 64—87.

und nur die energifche Dazwifchenkunft des Jón Loptsson vermag ihn von der fkandalöfen Forderung abzubringen[1]; charakteriftifch aber für die Rohheit der Zeit ift, dafs Jón Loptsson, der hochgelehrte Diakonus, auf die Drohung eines der Anhänger Sturla's mit blutiger Rache die bündige Erklärung abgiebt, er werde für jeden Mann, den Sturla dem Páll erfchlagen laffe, deren 3 von Sturla's Leuten umbringen laffen! Widerum etwas fpäter (1197) wurde Önundr þorkelsson zu Lángahlíð, einer der angefehenften Häuptlinge des Nordlandes, durch Guðmundr dýri und Kolbeinn Tumason in feinem Haufe überfallen und verbrannt[2]; die Weiber zwar und ganz unbetheiligte Männer liefsen die Angreifer abziehen, alle Andern aber wurden rückfichtslos verbrannt oder erfchlagen, darunter Guðmunds eigener Schwiegerfohn, þorfinnr Önundarson. Die Gefpräche der einzelnen dem Tode Geweihten mit den Mordbrennern verrathen dabei eine grauenvolle Wildheit, und nicht minder das eidlich übernommene Gelübde, dafs von den Letzteren je einer den anderen rächen follte, eine Verpflichtung, deren Uebername doch nur ein einziger Mann ablehnte, und doch gelobte Guðmundr eine Kuh an die Kirche dafür, dafs fie nicht von dem Feuer ergriffen werde, und zeigte fomit in demfelben Augenblicke eine gewiffe Kirchlichkeit, in dem er die graufame Unthat leitete! Als im Jahre 1209 B. Guðmundr von einer Anzahl von Häuptlingen überfallen und gefangen genommen wurde, beftimmte man eine Reihe von Leuten, die fich in die Kirche geflüchtet hatten, durch die Drohung diefe anzuzünden zum Herausgehen; mehrere von ihnen wurden fofort getödtet, und Allen das kirchliche Begräbnifs verweigert[3]: freilich war es fo fchlimmes Gefindel, welches der Bifchof um fich hatte, dafs felbft eine kirchliche Quelle deffen Tödtung als eine verdienftliche Handlung fchildert[4]. In fchändlichfter Weife wurde nach mehrfachen vergeblichen Verfuchen der edle Hrafn Sveinbjarnarson von þorvald Vatnsfirðíng überfallen, durch Brandlegung zur Uebergabe gezwungen und ermordet (1213)[5]; umgekehrt

1) Ebenda, II, cap. 35—38, S. 101—106.
2) Sturlúnga, III, cap. 20—21, S. 159—62.
3) Ebenda, IV, cap. 6, S. 11—12; Guðmundar bps s., cap. 62, S. 499—500.
4) Páls bps s., cap. 15, S. 142.
5) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 671—4; Sturlúnga, IV, cap. 17, S. 32—5.

wird dann dieſer ſelbſt wider von Hrafns Söhnen in ſeinem eigenen Hauſe verbrannt (1228)[1]. Bei einem Ueberfalle, welchen þorvalds Söhne gegen Sauðafell, Sturla Sighvatsson's Hof richten (1229), ſehen wir ſogar Weiber in grauſamſter Weiſe mishandelt[2]; der deſsfalls eingegangene Vergleich (1230) aber ſchaffte nur für wenige Jahre Friede, da Sturla trotz deſſelben und trotz eines noch überdieſs für den beſonderen Fall von ihm gelobten beſonderen Friedens beide Brüder mit Uebermacht überfiel und kaltblütig hinrichten lieſs, nachdem ſie ſchwer verwundet in ſeine Hände gefallen waren (1232)[3]. Widerum läſst Úrækja, ein unechter Sohn des Snorri Sturluson, rings um den Breiðifjörð herum die Bauern plündern, ohne weiteren Grund als den, daſs er ſeine Mittel vermehren wollte, und da Oddr Ólason die Dingleute Sturla's gegen ihn in Schutz zu nemen ſucht, überfällt er ihn trotz des zwiſchen ihnen beſtehenden guten Einvernemens, zündet ihm das Haus über dem Kopfe an, und erſchlägt ihn mit einer Anzahl ſeiner Genoſſen (1234)[4]; halbtodt hatte man den Mann liegen laſſen, und erſt hinterher, da ſich zeigte, daſs er vielleicht doch noch aufkommen könnte, einen Diener abgeſchickt, um ihn vollends zu tödten. Als Sighvatr Sturluson die ſeinem Bruder Snorri und Neffen Úrækja gehörigen Höfe Reykholt und Stafaholt überfiel und plünderte (1236), lieſs ſein Sohn Sturla am Charfreitage eine Kirche gewaltſam erbrechen, um das in ſie geflüchtete Gut zu rauben[5]; bald darauf aber lieſs derſelbe Sturla Sighvatsson den Úrækja, der im Vertrauen auf die obſchwebenden Vergleichsverhandlungen ihn zu Reykholt beſuchte, ohne Weiteres gefangen nemen, in den Surtshellir führen, und in ſchmachvollſter Weiſe verſtümmeln[6]. Widerum nimmt derſelbe Sturla Sighvatsson den Gizurr þorvaldsson zu Apavatn mit ſchnödeſter Hinterliſt gefangen, um ihn zur Unterwerfung zu zwingen (1238)[7]; unmittelbar darauf aber bricht Gizurr ſowohl als ſein Vetter Hjalti biskupsson den dem Sturla geſchworenen Eid, das Allding wird von ihnen geſprengt[8], und im

1) Sturlunga, IV, cap. 50, S. 101.
2) Ebenda, V, cap. 3, S. 105—9.
3) Ebenda, V, cap. 16—17, S. 130—40.
4) Ebenda, V, cap. 24—5, S. 148—51.
5) Ebenda, V, cap. 45, S. 178.
6) Ebenda, V, cap. 46, S. 180—2.
7) Ebenda, VI, cap. 8, S. 200—202.
8) Ebenda, cap. 9, S. 204.

Vereine mit Kolbeinn Arnórsson noch in demſelben Sommer die für Sturla ſowohl als für deſſen Vater ſo verhängnisvolle Schlacht bei Örlygsstaðir geſchlagen. Mit 17 Wunden wurde der 68jährige Sighvatr bedeckt, ehe er den Tod fand, und doch erhielt er ſie faſt alle, nachdem er bereits kampfunfähig in die Hände ſeiner Gegner gefallen war; den Sturla aber erſchlug Gizurr ſelbſt, nachdem er ſich ergeben hatte, und ſchwer verwundet am Boden lag[1]! Auch in dieſem Falle wurde wider mit dem Anzünden der Kirche gedroht, in welche ſich zahlreiche Männer geflüchtet hatten, und wurde eine lange Reihe von Gefangenen mit kaltem Blute hingerichtet. Widerum ein paar Jahre ſpäter wird Snorri Sturluson auf ſeinem Hofe zu Reykholt von Gissur überfallen, in einem Verſtecke aufgefunden und ermordet[2]; als dann Úrækja, um ſeinen Vater zu rächen, den Gizurr in Skálholt anzugreifen ſich anſchickt, erlaubt der Biſchof, obwohl ein Vermittlungsverſuch nur an Gizurs Hartnäckigkeit ſcheitert, ſogar ſeinen Klerikern zur Vertheidigung des letzteren die Waffen zu ergreifen und er trennt ſchlieſslich die Kämpfer, indem er, in vollem Ornate in's Mittel tretend, des Úrækja Schaar mit gelöſchten Kerzen in Bann zu thun droht[3]. Gissur aber, der in dieſer Weiſe durch den Biſchof gegen die rechtmäſsige Verfolgung ſeiner Miſſethat geſchützt worden war, übt ſofort einen neuen, ſchimpflichen Verrath an Úrækja, obwohl er auf das Kreuz den eingegangenen Vergleich beſchworen hatte; der Biſchof und der Abt Brandr Jónsson werden misbraucht, dieſen zum Abſchluſſe eines neuen, endgültigen Vergleiches über die Hvítárbrú zu locken, und hier wurde Úrækja gefangen genommen, obwohl ſelbſt eine Anzahl von Gizurs und Kolbeins eigenen Leuten, über die Treuloſigkeit entrüſtet, ſich bereit erklärten für ihn zu den Waffen zu greifen (1242)[4]. Andererſeits ſehen wir bei dieſer Gelegenheit einen Anhänger Úrækja's, der ſich ſchlechterdings weigert, dem Kolbein einen Eid der Treue zu ſchwören, von einem angeſehenen Prieſter berathen, dieſen Eid ſchlieſslich mit der Mentalreſervation leiſten, daſs er dabei an einen anderen Kolbein als den Kolbein Arnórsson denkt[5];

1) Ebenda, cap. 17, S. 220—1, und 222.
2) Ebenda, cap. 31, S. 242.
3) Ebenda, cap. 35, S. 250—1.
4) Ebenda, cap. 36, S. 252—6.
5) Ebenda, VII, cap. 1, S. 3.

ſo herabgekommen waren bereits die ſittlichen Begriffe ſelbſt bei den Klerikern beſſeren Schlages! In vollem Frieden wird ſpäter (1252) þorgils skarði auf Stafaholt von Hrafn Oddsson und Sturla þórðarson überfallen, und um ſein Leben zu retten muſs er eidlich geloben, mit ihnen gemeinſame Sache gegen Gizur zu machen; kaum von ihnen entfernt, bricht er aber den Eid, und findet dafür ſogar B. Heinrichs Billigung [1]). Als ferner Hallr Gizurarson des Sturla þórðarson Tochter, Ingibjörg, heirathen ſollte, wurde während des Hochzeitfeſtes der Ueberfall zu Flugumýri von Eyjúlfr þorsteinsson in's Werk geſetzt (1253); Feuer wurde angelegt, und im Brande kam Gizurs Frau ſammt drei Söhnen deſſelben um mit über zwanzig anderen Leuten, während er ſelber nur durch ein Wunder gerettet wurde. Einer der vornemſten Hochzeitsgäſte, Hrafn Oddsson, hatte um die Unthat gewuſst, aber geſchwiegen, obwohl er erſt kürzlich mit Gizur ſich verglichen hatte; ja noch mehr: ſelbſt B. Heinrich erſchien der Mitwiſſenſchaft dringend verdächtig, und gab den Mordbrennern ſofort nach der That ohne Weiteres die Abſolution [2]). Ein paar Jahre ſpäter (1255) wird der Oſtländer Oddr þórarinsson überfallen und erſchlagen; nicht einmal einen Prieſter verwilligt man dem Verwundeten, obwohl er um Gotteswillen darum bittet [3]). Im Jahre 1258 wurde þorgils skarði von þorvarðr þórarinsson ohne vorgängiges ernſtliches Zerwürfniſs zu Hrafnagil überfallen. Durch einen Vertrauten hatte dieſer erſt ausforſchen laſſen, wo er übernachten werde, und ein zweiter hatte die Schlafſtelle deſſelben auskundſchaften, und zugleich für das Oeffnen der Thür ſorgen müſſen; die Bitte um Frieden wurde dem Ueberfallenen abgeſchlagen, und ſogar der Troſt eines anweſenden Prieſters ihm verweigert, obwohl dieſer ſelbſt für ihn mit ſcharfen Worten eintratt; mit 22 Wunden bedeckt blieb die Leiche liegen, und ſogar geraubt und geplündert wurde ſofort auf dem Hofe [4]). Ein einziger unter den Begleitern þorvarðs hatte an der Schandthat Antheil zu nemen ſich geweigert, und dieſe unverholen als ein níðíngsverk bezeichnet! Dieſe leicht zu vermehrenden Beiſpiele mögen genügen, um zu zeigen, wie in der Sturlungenzeit jede Scheu vor irgendwelchem Treubruche oder irgendwelcher ſonſtigen Schandthat völlig verſchwunden iſt.

1) Ebenda, VIII, cap. 11—14, S. 146—56.
2) Ebenda, IX, cap. 2—6, S. 181—94.
3) Ebenda, cap. 20, S. 220—1.
4) Ebenda, cap. 51—2, S. 280—4.

Weder der Dingfrieden noch der Kirchenfrieden wird mehr geachtet, der Eid ohne Bedenken gebrochen, und felbft das verwandtfchaftliche Band, welches der Vorzeit unter allen das heiligfte gewefen war, ungefcheut in fchnödefter Weife verletzt; fogar der Klerus zeigt fich von der gleichen Verwilderung ergriffen wie der Laienftand, wie wir denn z. B. von einem Jón prest Halldórsson hören, wie er gelegentlich der Flugumýrarbrenna auf Gizurs Seite kämpft, und hinterher zwei gefangene Mordbrenner umbringt, den einen obwohl er vergebens um vorgängige Abfolution bittet [1]). Wie auf diefe Zeit gemünzt lieft fich die Schilderung, welche die Völuspá von den Tagen giebt, die unmittelbar dem Weltuntergange vorhergehen [2]):

»Brœðr munu berjask
ok at bönum verðask,
munu systrungar
sifjum spilla;
hart er í heimi,
hórdómr mikill,
skeggjöld, skálmöld,
skildir 'ru klofnir,
vindöld, vargöld,
áðr veröld steypisk;
man engi maðr
öðrum þyrma«;

im Vergleiche mit den Zuftänden des Heidenthumes aber, fo rauh diefelben auch waren, erweift fich diefe Zeit als die weitaus entartetere. Zum Theil läfst fich nun freilich jene entfetzliche Zerrüttung aller fittlichen fowohl als Rechtszuftände auf die politifche Lage der Infel zurückführen, vermöge deren dem rückfichtslofen Ehrgeize der mächtigeren Häuptlinge ein gröfserer Spielraum eingeräumt, und dadurch einer Misachtung der Rechtsordnung und einem gewaltthätigen Auftreten der Weg gebahnt wurde, welche nur allzu leicht auch die Untergebenen folcher Führer mit ergriffen. Zum Theil dagegen, und vielleicht zum fehr überwiegenden Theile, macht fich auch noch ein ganz anderer Umftand dabei geltend, der Uebergang nämlich, fo paradox diefs klingen mag, zum neuen Glauben. Je entfchiedener das Heidenthum als eine durch und

1) Ebenda, cap. 3, S. 187; cap. 6, S. 195; cap. 8, S. 199—200.
2) Str. 45, S. 8 (ed. Bugge).

durch nationale Religion mit dem ganzen Leben der Nordleute verwachſen geweſen war, je entſchiedener und allſeitiger daſſelbe zumal auch alle ſittlichen und rechtlichen Vorſtellungen des Volkes beſtimmt und getragen hatte, deſto empfindlicher muſste natürlich die Lücke ſein, welche deſſen Aufgeben bei dieſem hinterlieſs. Je äuſserlicher andererſeits die Motive geweſen waren, welche die groſse Maſſe des Volks zum Glaubenswechſel beſtimmt hatten, und je oberflächlicher deſſen Bekanntſchaft mit der neuen Lehre, zu welcher daſſelbe übergieng, deſto weniger konnte ſelbſtverſtändlich das Chriſtenthum zunächſt noch befähigt ſein, dieſe Lücke ſeinerſeits auszufüllen. In den erſten Jahrzehnten nach der formellen Anname des neuen Glaubens konnte ſich dieſer Uebelſtand allerdings noch weniger fühlbar machen, da einerſeits das Heidenthum noch auf längere Zeit hinaus thatſächlich die Gemüther der groſsen Maſſe beherrſchte, und andererſeits der glühende Eifer und das ächt chriſtliche Verhalten der Wenigen, welche ſich aus tief innerſter Ueberzeugung der neuen Lehre zugewandt hatten, ſoweit ihr Einfluſs reichte, auch dem Chriſtenthume einen energiſchen Einfluſs auf das äuſsere Verhalten ſicherte. Aber nachdem erſt die im Heidenthume herangewachſene Generation abgeſtorben, und auch deren nächſte Descendenz, die aus Mangel an Klerikern noch ziemlich im heidniſchen Geiſte erzogen ſein muſste, hinübergegangen war, nachdem andererſeits das Chriſtenthum zur Gewohnheitsſache geworden war, und ſtatt durch begeiſterte Neophyten nur mehr durch Prieſter vertreten wurde, welche, nur nothdürftig abgerichtet, zumeiſt mit den äuſseren Formen der neuen Religion ſo vollauf zu thun hatten, daſs ſie ſich um deren inneren Gehalt nur wenig kümmern konnten, und welche überdieſs theils durch ihre hervorragende politiſche Stellung, theils umgekehrt durch ihre gedrückte ſociale Lage und die Sorge um ihr tägliches Brod nur allzu ſehr von ihrem kirchlichen Berufe abgezogen wurden, muſste jene Lücke, welche der äuſserlich durchgeführte und innerlich doch noch ganz und gar nicht vollzogene Glaubenswechſel in den Gemüthern hatte entſtehen laſſen, in ihrer vollen, furchtbaren Bedeutung zu Tage treten. Es erklärt ſich leicht, daſs die Gährung, welche jeder raſche Bruch mit den Geſammtzuſtänden der Vergangenheit erzeugen muſs, auch in dieſem Falle zunächſt gerade die ſchlimmſten Elemente des Volks und die verwerflichſten Seiten ſeines Nationalcharakters an die Oberfläche trieb, und ein Blick auf die gleichzeitige Geſchichte Norwegens und ſeiner blutigen Bürgerkriege läſst uns in der That

genau dieselben Züge der gräfslichsten Wildheit und Sittenlosigkeit erkennen, wie solche auf Island die Sturlungenzeit kennzeichnen, — jene Züge, welche uns in der fränkischen, longobardischen, angelsächsischen Geschichte in ganz derselben Weise entgegentreten. Ist es doch, wie wenn das mittelalterliche Christenthum in seinem ersten Kampfe mit dem Heidenthume sich selber abgenützt und seine Reinheit eingebüfst hätte; es bedurfte der Reformation, um dasselbe wider einigermafsen zu seinem Ausgangspunkte zurückzuführen, und wenigstens theilweise wider zu einer heilsamen Einwirkung auf die sittlichen Zustände der Völker zu befähigen. Während der Dauer des Freistaates jedenfalls bieten die kirchlichen Zustände der Insel ein sehr unfertiges, und Nichts weniger als erfreuliches Bild.

§ 9. Die Gemeinde.

Sehr scharf, aber zugleich auch sehr eigenthümlich, ist auf Island zu allen Zeiten das Gemeindeleben ausgeprägt gewesen. Von der Feldgemeinschaft, welche anderwärts die wesentliche Grundlage der germanischen Gemeinde zu bilden pflegt, ist hier keine Rede, und die gemeinen Weiden (afrèttir), deren die mit Vorliebe betriebene Viehzucht allerdings bedurfte, stehen in der älteren Zeit, soviel ich sehe, nirgends im Gesammtbesitze von Gemeinden, wie diefs dermalen allerdings nicht selten der Fall zu sein pflegt. Lediglich auf die Armenpflege zeigt sich vielmehr die isländische Gemeinde in der älteren Zeit beschränkt, und alle weiteren von ihr geübten Rechte und Pflichten, wie ihr Einflufs auf die Ansäfsigmachung neuer Gemeindeglieder, ihre Fürsorge für die Erhebung und Vertheilung des Zehnts, die Unterstützung ihrer Angehörigen bei gewissen schwereren Unglücksfällen, endlich ihre Aufsicht über die Bettler und Vaganten, erweisen sich lediglich jener Hauptaufgabe derselben dienstbar, wogegen sich von jenem weitgehenden Einflusse, welchen die isländische Gemeinde heutzutage auf die gesammte Polizei und zumal Wirthschaftspolizei zu üben berufen ist, in der älteren Zeit noch nicht die geringste Spur zeigt. Wohl aber theilt die isländische Gemeinde von Anfang an mit der deutschen die volle Unabhängigkeit vom Staate und seinen Organen. Die Gemeindeversammlungen werden von den Dingversammlungen scharf unterschieden, und nicht minder schroff heben sich die von den Genossen gewählten Gemeindebeamten von den Goden als den Trägern der Staatsgewalt ab; in der Gemeinde haben freilich auch

diefe letzteren ihr Wort mitzufprechen, aber nur gleich jedem anderen Bauern, und in keiner Weife auf Grund ihrer Häuptlingsgewalt. Völlig ebenfo unabhängig ift ferner die Gemeinde auch von der Kirche. Auch mit ihren Organen bringt zwar theils die Vertheilung des Zehnts, theils auch die Armenpflege felbft diefelbe vielfach in Berührung; aber doch fteht weder dem Bifchofe noch dem Priefter als folchem irgendwelches Recht in der Gemeinde oder über die Gemeinde zu.

Der Name, unter welchem die Gemeinde in Island auftritt, lautet hreppr, oder in verftärkter Form lögħreppr. Von dem Zeitworte hreppa, d. h. ergreifen, erwifchen abgeleitet, dürfte der Ausdruck nicht, wie Páll Vídalín und Guðbrandr Vigfússon annemen, auf die erfte Befitzergreifung des Landes und das bei ihr erhaltene Landloos zu beziehen fein, foferne diefe Deutung eine geordnete Landestheilung vorausfetzen, und überdiess nur zu dem Begriffe des Sondereigenthums, nicht aber des Gemeindebezirkes führen würde, vielmehr änlich wie der römifche »manipulus« oder unfer »Handvoll« als eine kleine, zufammengeraffte Schaar von Leuten verftanden werden, wobei dann ganz wie diefs bezüglich der Ausdrücke sveit und hèrað der Fall war, das urfprünglich einen perfönlichen Verband bezeichnende Wort erft hinterher territoriale Geltung angenommen haben müfste. Beachtenswerth ift jedenfalls, dafs nicht nur »rape« in Sussex, worauf bereits Guðbrandr hingewiefen hat, einen Landbezirk bezeichnet, welcher zwifchen dem hundred und der shire in der Mitte fteht[1], und deren die genannte Graffchaft fechs enthält[2], fondern dafs auch in mehreren Theilen von Norwegen, insbefondere in Hallingdal, Valders, Gudbrandsdal und Nordmöre, das Bygdelag oder eine Reihe von Höfen als »Repp« bezeichnet wird[3]; der altnorwegifche Urfprung des Wortes wird hiernach nicht bezweifelt werden können. Sachlich bilden aber die hreppar auf Island, was man mit Unrecht neuerdings beftritten hat[4], Verbände geographifcher Natur, und fie begründen fomit eine Eintheilung des Landes nicht des Volkes. In den Rechtsbüchern wird gelegentlich von einem hreppamót, d. h. einer Repps-

---

1) Vgl. Blackstone, Commentaries on the laws of England, S. 116 (ed. 8); Gneift, das heutige englifche Verfaffungs- und Verwaltungsrecht, II, S. 21.
2) Spelmann, Gloss. archæol., s. v. rapa und rapus.
3) Jvar Aasen, Norsk Ordbog, h. v. (ed. 2).
4) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 278.

grenze gefprochen, und von Bauern, die an diefer gefeffen find [1]; der Fall wird behandelt, da eine graptarkirkja »innan hrepps« ift oder nicht [2], und die Frage erörtert, wieweit der Priefter eine Leiche über den hrepp hinaus zu begleiten verpflichtet fei oder nicht [3]; dem Bifchofe wird die Verpflichtung auferlegt, gelegentlich feiner Vifitationsreifen jeden einzelnen löghrepp innerhalb feiner Diöcefe zu befuchen [4], und in jedem hrepp, nach einer anderen Faffung in jedem hèrað, foll er Leute beftellen, welche für ihn feinen Zehnt in Empfang zu nemen haben [5], u. dgl. m. Laffen diefe Beftimmungen bereits die Eigenfchaft der hreppar als feftftehender territorialer Bezirke mit beftimmten geographifchen Grenzen klar erkennen, fo weift ebendahin auch das Vorkommen beftimmter landfchaftlicher Bezeichnungen für einzelne unter ihnen, wie denn z. B. der Hraungerðíngahreppr, Kaldnesíngahreppr, Gnúpverjahreppr, Hrunamannahreppr fchon frühzeitig erwähnt werden [6]. Freilich wird anderwärts gefagt, dafs der hreppr immer mindeftens zwanzig Bauern in fich begreifen müffe, foferne nicht die lögrètta ausdrücklich ein Anderes erlaube, und dafs in diefe Zahl immer nur diejenigen einzurechnen feien, welche mit Rückficht auf das Mafs ihres Vermögens die Dingfteuer zu entrichten haben, wogegen den Betheiligten unbenommen bleibe, Behufs befferer Verwaltung ihres Bezirkes diefen in Unterabtheilungen (þriðjúngar, fjórðúngar) zu zerlegen [7]. Aber da zugleich gefagt wird, dafs der Beftand der hreppar unverändert erhalten werden folle fo wie er einmal fei, und dafs immer die nächften Nachbarn zu einem und demfelben hreppe gehören follen, fo ift doch auch hier wider jede Möglichkeit ausgefchloffen, diefelben als nach der blofen Kopfzahl gebildete Volksabtheilungen aufzufaffen, und kann demnach die Vorfchrift, dafs der hreppr nicht weniger als 20 dingfteuerpflichtige Bauern zählen folle, nur auf eine Minimalgrenze bezogen werden, unter welche die Gemeinden nicht herabfinken durften ohne fofort der Aufhebung

1) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.
2) KrR. hinn gamli, cap. 4, S. 24.
3) Kgsbk, § 3, S. 10; KrR., cap 6, S. 30—32.
4) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.
5) Kgsbk, § 5, S. 19, und § 257, S. 209; KrR., cap. 14, S. 64, und cap. 39, S. 152.
6) Landnáma, I, cap. 17, S. 54; V, cap. 9, S. 303, fowie cap. 11, S. 309 und 310.
7) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 443—44.

zu verfallen; eine Maximalgrenze dagegen ſcheint nicht beſtanden zu haben, und war in der That auch gegenüber der Befugniſs, die Gemeinde je nach Bedarf in Unterabtheilungen zu zerfällen, vollkommen unnöthig.

Als weſentlichſte Aufgabe des hrepps wurde oben bereits die Armenpflege bezeichnet. Dieſe iſt im isländiſchen Rechte in ein ziemlich complicirtes Syſtem gebracht, welches hier in ſeinen Grundzügen dargeſtellt werden mag, obwohl allerdings nicht blos die Gemeinde für daſſelbe in Betracht kommt [1]. — Die techniſche Bezeichnung für den Alimentationsbedürftigen iſt ómagi oder úmagi, d. h. der Unvermögende, welcher Ausdruck freilich andererſeits auch den Unmündigen als ſolchen bezeichnet, und gilt als ómagi in dem hier maſsgebenden Sinne jede Perſon, welche ſich ihre Koſt und Kleidung nicht mit ihrer eigenen Hände Arbeit zu verdienen vermag [2], und welche, wie wir beifügen müſſen, zugleich zu arm iſt um von dem Ertrage ihres Vermögens leben zu können. Bezüglich aller derartiger Leute gilt nun der Satz »at sína ómaga á hverr maðr fram at færa á landi hèr« [3], d. h. alle Alimentationspflicht liegt zunächſt einzelnen Individuen ob, und beruht inſoweit auf einem privatrechtlichen Titel. In erſter Linie iſt es die Verwandtſchaft, auf welcher dieſelbe ruht, und an ihre Verpflichtung reiht ſich die Alimentationspflicht des Vertragserben gegen den vertragsweiſen Erblaſſer, die unter Ehegatten beſtehende gegenſeitige Alimentationspflicht, endlich auch die Verpflichtung des Freilaſſers und des Freigelaſſenen an, ſich im Bedürfniſsfalle wechſelſeitig zu alimentiren. Innerhalb der Verwandtſchaft ſind aber zunächſt wider die Verwandten erſten Grades, mögen ſie nun Descendenten, Ascendenten oder Geſchwiſter ſein, ſowie der jeweilige nächſte Erbe des ómagi, möge er nun näher oder entfernter mit dieſem verwandt ſein, von deſſen entfernteren Verwandten zu unterſcheiden, welche durch einen näher Berufenen von deſſen Beerbung ausgeſchloſſen ſind. Angehörigen der erſten Claſſe gegenüber konnte man ſich der Verpflichtung durch einen Verpfründungsvertrag (arfsal)

1) Vgl. über den Gegenſtand Michelsen, Ueber altnordiſches Armenrecht, in Falck's Eranien, Heft II, S. 117—83, und III, S. 68—99 (1826 und 1828), ſowie Vilhjálm Finsen, Den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1850, S. 125—91.

2) Ómagab., cap. 30, S. 292; AM, 315, fol. B., § 6, S. 229.

3) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

felbft in einem Zeitpunkte nicht entziehen, in welchem diefelben noch gar nicht in der Lage waren eine Unterftützung zu beanfpruchen, während man allen entfernteren Verwandten gegenüber nur dann in der Eingehung des Vertrages behindert war, wenn und foweit man bereits vor deffen Abfchlufs ihre Alimentation hatte übernemen müffen. Jene erfteren Verwandten mufs man überdiefs, felbft wenn man ohne alles Vermögen ift, nöthigenfalls durch der eigenen Hände Arbeit unterftützen, foweit diefs nur irgend möglich ift, und für die eigenen Aeltern und Kinder mufs man auf Verlangen fogar der Schuldknechtfchaft fich unterwerfen, falls man nicht etwa, was bei den eigenen Kindern zuläfsig ift, vorzieht, fie ihrerfeits in diefe zu geben; felbft zu übernemen braucht man freilich auch derartige Perfonen nur, wenn man für fich felbft, für die Perfon, um deren Unterhalt es fich handelt, fowie für alle Hülfsbedürftige, denen man gleich nahe verpflichtet ift und deren Unterhalt man bereits zuvor übernommen hatte, auf ein volles Jahr genügenden Unterhalt befitzt, wogegen, wenn diefs nicht der Fall ift, die Pflicht zur Aufname auf den nächften alimentationsfähigen Verwandten übergeht, welchem nur der zunächft Berufene aus feinem Arbeitsertrage nach Kräften beizufteuern, beziehungsweife als Schuldknecht Dienft zu leiften hat. Unter den entfernteren Verwandten wird dagegen zwar ebenfalls immer der nächftverwandte zuerft zur Alimentationspflicht berufen (hinn nánasti niðr); aber bei ihnen gilt zugleich ein gewiffes Mafs von Vermögen als Vorausfetzung diefer Verpflichtung, und zwar ift diefes Mafs verfchieden abgeftuft, je nachdem ein Verwandter innerhalb des dritten, des vierten oder des fünften gleichen Grades in Frage fteht, und wird den Verwandten diefes letzten Grades fogar das Recht eingeräumt, durch eine Zahlung von 10 aurar jährlich fich von der wirklichen Uebername der Alimentation gänzlich frei zu kaufen. Im Jahre 1217 wurde durch eine Novelle das ältere Recht einigermafsen modificirt, und zumal diefes Ablöfungsrecht auf den vierten und fünften ungleichen Grad übertragen, dem fünften gleichen Grade dagegen jede Alimentationspflicht völlig abgenommen; andererfeits fcheint aber auch das ältere Recht, wie es foeben dargelegt wurde, felbft wider auf der Umgeftaltung eines noch älteren beruht zu haben, welches ohne Unterfcheidung verfchiedener Grade die Verpflichtung des nánasti niðr fchlechthin an ein einheitliches Vermögensmafs gebunden, und vielleicht auch den geborenen Erben fowie die verfchiedenen Verwandten des erften Grades unter fich völlig gleich

behandelt hatte. Ich unterlasse es, auf diesen Punkt sowohl als auf eine Reihe weiterer Einzelnheiten hier näher einzugehen, wie z. B. auf die Stellung der unächt Geborenen bezüglich der Alimentationspflicht und des Alimentationsrechtes, auf die Vertheilung der Alimentationslast unter mehrere gleich nahe Berufene und das Verhältnifs, welches dabei zwischen der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft des ómagi beobachtet wurde, auf die Verpflichtung des Vertragserben, der Ehegatten, dann des Freilassers und des Freigelassenen, u. dgl. m.; dagegen glaube ich noch besonders hervorheben zu sollen, dafs die Alimentationspflicht der näheren Angehörigen, und zumal auch des nächsten Erben, in einem ganz anderen Lichte erscheint als die der entfernteren Verwandten. Uebernimmt einer dieser letzteren wegen Mittellosigkeit des geborenen Erben die Alimentation, so sagt man von ihm, dafs er »annars manns ómaga« alimentire[1]), und der geborene Erbe mufs demselben den gehabten Aufwand ersetzen, wenn er etwa hinterher zu Kräften kommt. — Das System der Armenpflege, soweit es bisher dargelegt wurde, läfst nun aber eine zweifache Lücke, welche schlechterdings einer anderweitigen Ergänzung bedarf. Es kann vorkommen, dafs ein Hülfsbedürftiger keinen, oder doch keinen mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse zugleich alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten im Inlande hat, und mufs für solchen Fall für dessen Unterhalt anderweitige Fürsorge getroffen werden. Es ist aber auch möglich, dafs zwar zur Alimentation sowohl befähigte als verpflichtete Verwandte im Inlande vorhanden sind, dafs aber deren Ermittlung, die Zuführung des ómagi an dieselben, endlich auch wohl die Entscheidung eines Streites über ihre Verpflichtung eine Verzögerung veranlafst, und somit eine vorläufige Verpflegung des Hülfsbedürftigen nöthig wird, den man doch nicht bis zum Austrag der Sache unversorgt lassen kann. Für den ersteren Fall mufs somit eine subsidiäre, aber definitive, für den letzteren dagegen eine primäre, aber nur provisorische Alimentationspflicht bestellt werden, die unter allen Umständen Platz zu greifen vermag, und für die praktische Anwendung keine Schwierigkeiten bietet. In beiden Beziehungen legt nun das isländische Recht zunächst dem Dienstherrn und dem Grund-

1) Kgsbk, § 129, S. 10, und § 143, S. 27—28; Ómagab., cap. 7, S. 250, und cap. 26, S. 283, dann cap. 25, S. 280—1.

herrn die Verpflichtung auf, ſeinen eigenen Dienſtleuten und Pächtern ſammt den von dieſen zu alimentirenden Perſonen gegenüber in die Alimentationspflicht einzutreten, falls dieſelben während der Dauer der Dienſt- oder Pachtzeit verarmen, vorausgeſetzt nur, daſs der Herr beim Abſchluſſe des Dienſt- oder Pachtvertrages von der drohenden Verarmung des Mannes oder der ihm bevorſtehenden Ueberbürdung mit Hülfsbedürftigen Nichts wuſste noch wiſſen konnte [1]). Die Alimentation ferner von Häuslern ohne eigenen Viehſtand (búðsetumenn) muſs die Gemeinde übernemen, welche ihnen die Niderlaſſung in ihrem Bezirke verſtattet hat, ſoferne dieſelbe nicht näher Verpflichtete zu ermitteln vermag, oder auch der Grundbeſitzer, welcher ohne vorgängige Genemigung der Gemeinde ihnen die Niderlaſſung auf ſeinem Grunde erlaubte [2]). Widerum muſs ein Ausländer, welcher nach Island gebracht wird ohne daſelbſt genügende Unterhaltsmittel oder alimentationspflichtige Verwandte zu beſitzen, von dem Schiffsherrn alimentirt werden, welcher ihn dahin gebracht hat, falls derſelbe nicht ſein Verhalten in geſetzlich vorgeſehener Weiſe zu entſchuldigen weiſs [3]). Iſt aber im einzelnen Falle auch keine ſolche ſtrafweiſe Alimentationspflicht begründet, ſo tritt, ſei es nun proviſoriſch oder auch definitiv, die Alimentationspflicht des hrepps, in Ausnamsfällen aber auch wohl die der þíngsókn, des fjórðúngs oder ſelbſt des ganzen Landes ein. Es fallen aber zunächſt diejenigen ómagar, deren bisheriger Ernährer zur Acht oder Landesverweiſung verurtheilt wird, dem Dingbezirke oder dem Landesviertel zu, je nachdem die Verurtheilung am Frühlingsdinge oder am Alldinge erfolgte [4]); doch wird dabei vorausgeſetzt, daſs der Verurtheilte als nächſter Erbe des ómagi zu deſſen Alimentation verpflichtet, und demnach nicht etwa blos ſubſidiär wegen Mittelloſigkeit des nächſten Erben zu deren Leiſtung herangezogen worden war, und der Verurtheilte, welcher nach Ablauf ſeiner Verbannungszeit, oder auch

1) Kgsbk, ♃ 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45, und Ómagab., cap. 31, S. 296.

2) Ómagab., cap. 31, S. 294.

3) Kgsbk, ♃ 139, S. 20—1; Ómagab., cap. 19, S. 272—3, und cap. 20, S. 275.

4) Kgsbk, ♃ 50, S. 86—7, ♃ 51, S. 87—8, ♃ 54, S. 92, ♃ 62, S. 113, 115 und 116; ferner ♃ 142, S. 23, und Ómagab., cap. 22, S. 277, und cap. 3, S. 237; Sturlúnga, I, cap. 7, S. 10.

in Folge feiner Begnadigung wider in die Heimat zurückkehrt, hat überdiefs fofort wider feinerfeits die Alimentationspflicht zu übernemen [1]), welche ohnehin nur bis zur erreichten Volljährigkeit des ómagi reicht, als von welchem Zeitpunkte an hier wie anderwärts [2]) eine Neuregulirung der Laft eintritt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Verpflichtung des Dingbezirkes oder Landesviertels nur eine Confequenz der ungleich weiter reichenden Regel war, dafs beim Tode eines Mannes, welcher als nächfter Erbe einen ómagi zu alimentiren hatte, die Alimentationspflicht der Erbfchaft folgen follte [3]); die Gerichtsgemeinde, an welche das Vermögen des Verurtheilten fiel, foweit es nicht von Privatintereffenten in Anfpruch genommen wurde, mufste eben mit demfelben auch die Laften übernemen, welche vermöge jener Regel auf demfelben ruhten. Widerum fielen Leute, welche auf Island verarmten ohne dafelbft zur Uebername ihrer Alimentation verpflichtete und befähigte Verwandte zu befitzen, demjenigen Landesviertel zur Laft, innerhalb deffen fie verarmten, falls fie anders Ausländer waren [4]), und in gleicher Weife hat das Landesviertel, in welchem das betreffende Schiff gelandet ift, die Alimentation des ómagi zu übernemen, wenn der Schiffsherr, der ihn aus dem Auslande mitgebracht hat, von feiner perfönlichen Haftung durch einen Reinigungsbeweis fich freizumachen vermochte [5]). Abgefehen aber von diefen wenigen Ausnamsfällen trifft die eventuelle Alimentationspflicht ftets die Gemeinde. Ausdrücklich wird der Grundfatz ausgefprochen, dafs alle innerhalb eines hrepps Verarmenden von demfelben alimentirt werden müffen, natürlich foweit nicht näher Verpflichtete fofort zur Stelle find [6]); dafs ferner jeder hreppr diejenigen Perfonen zu alimentiren hat, welche innerhalb deffelben irgendwelcher Privatalimentation genoffen und diefelbe verloren haben, foferne fie nicht auf gefetzlichem Wege einem anderen

1) Kgsbk, § 34, S. 91, dann Ómagab., cap. 30, S. 290.

2) Kgsbk, § 128, S. 7, und § 129, S. 8; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 7, S. 246—7.

3) Kgsbk, § 129, S. 9—10; Ómagab., cap. 7, S. 249.

4) Kgsbk, § 138, S. 20 u. § 143, S. 26—7; Ómagab., cap. 18, S. 272, und cap. 28, S. 286—7.

5) Ómagab., cap. 19, S. 273.

6) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45.

Privaten oder einer anderen Gemeinde zugewiefen worden find[1]; dafs endlich insbefondere derjenige ómagi, welcher von feinem gefetzlichen Verpfleger widerrechtlich verlaffen wurde, von den hreppsmenn nicht etwa auf den Bettel verwiefen, fondern dem Alimentationspflichtigen zugeführt, und doch wohl inzwifchen auch alimentirt werden foll[2]. Doch ift die Verpflichtung der bezeichneten Gemeinde zunächft nur eine proviforifche; fie kann abgewälzt werden auf denjenigen hrepp, innerhalb deffen der nächfte Erbe des Hülfsbedürftigen wohnt, falls derfelbe nur im Stande ift, von feinem Vermögen oder feinem Arbeitsverdienfte für ein volles Jahr zu leben, und dabei feines eigenen Vermögens Verwalter ift[3]. Ein paar andere Stellen fügen jedoch die Einfchränkung bei, dafs die letztere Vorfchrift nur gelten folle, falls der Erbe des ómagi mit diefem mindeftens im dritten gleichen Grade verwandt fei, wogegen der Bedürftige für den anderen Fall, da er keinen anfäffigen, erbfähigen und infoweit vermöglichen Verwandten im Lande hat, dem ganzen Lande anheimfallen folle[4]. Es verfteht fich übrigens von felbft, dafs der hreppr ebenfogut wie der Privatmann von dem definitiv Verpflichteten den Erfatz derjenigen Koften zu beanfpruchen berechtigt war, welche er auf die Alimentation des proviforifch übernommenen ómagi verwendet hatte, und die Gemeinde war defshalb an der Ermittlung diefes Verpflichteten und der Zuführung des ómagi an denfelben völlig ebenfofehr intereffirt wie nur irgendwelcher Privatmann. Mit diefer Zuführung wurde es aber folgendermaffen gehalten. Ift der bisherige Verpfleger eines ómagi zur weiteren Alimentation deffelben aufser Stand, fo hat natürlich zunächft er felbft für die Ermittlung eines anderen Pflichtigen zu forgen; eventuell mag aber auch jeder Andere die Sache in die Hand nemen[5], und für die hreppsmenn wenigftens lag in ihrer eventuellen Alimentationspflicht in der That ein Intereffe begründet,

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. auch Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257.

2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 262.

3) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 284.

4) Ómagab., cap. 30, S. 292—3; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229; vgl. auch Kgsbk, § 235, S. 178, und Kaupab., cap. 45, S. 454, wo nur die Erbenqualität neben der Verwandtfchaftsnähe als Vorausfetzung hinzuzudenken ift.

5) Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257, fowie cap. 7, S. 256, und cap. 30, S. 291.

ſich nicht unthätig zu verhalten. Veranlaſst dagegen der Tod des bisherigen Verpflegers die Nothwendigkeit der Auffuchung eines neuen Verpflichteten, ſo wird wohl der ómagi ſelbſt oder deſſen Vormund in erſter Linie zum Eingreifen berufen geweſen, eventuell aber gleichfalls wider eine Popularklage gewährt worden ſein. Das Verfahren, mittelſt deſſen dem Pflichtigen der Bedürftige zu überbürden war, beſtand ſeinerſeits in einer Zuführung deſſelben, unter Beeidigung des eigenen guten Glaubens an deren Rechtmäſsigkeit (eiðfærsla, eiðfæríng)[1]), welche an jedem, und ſei es auch nur ganz vorübergehenden Wohnorte deſſelben, wie z. B. einer Sennhütte, Fiſcherhütte u. dgl. geſchehen konnte. Die Zuführung darf weder an Jemanden geſchehen, der mit dem ómagi ſchlechterdings nicht verwandt, noch an Jemanden, der gänzlich vermögenslos iſt[2]); dagegen kann ſie an den nächſten Erben des ómagi geſchehen, wenn er auch nicht vermöglich genug iſt, um deſſen Alimentation definitiv ſelbſt übernemen zu müſſen, oder an den nächſten innerhalb des hrepps wohnhaften Verwandten, wenn auch auswärts näher berufene vorhanden ſind[3]). Derjenige, welchem in dieſer Weiſe ein ómagi zugeführt worden war, kann ſodann, wenn er einen näher Verpflichteten zu ermitteln weiſs, oder aus Mangel an Vermögen die Alimentationslaſt ſelbſt nicht zu übernemen braucht, den Bedürftigen ſeinerſeits wider einem Anderen zuführen; nur ſoll dieſe Zuführung nicht mehr auſsergerichtlich erfolgen, vielmehr hat ſie mit Urtheil und Recht (at dómi) zu geſchehen[4]). Bei beiden Arten der Zuführung gedenken die Rechtsbücher einer Betheiligung der hreppsmenn, welche indeſſen nicht nothwendig, ſondern nur zufolge des Intereſſes gewöhnlich geweſen zu ſein ſcheint, welches auch ihnen an der Sache zuſtand. — Uebrigens ſtand demjenigen, welcher zur Alimentation eines Hülfsbedürftigen verpflichtet war, zunächſt ein doppelter Weg zur Erfüllung dieſer ſeiner Verbindlichkeit offen, ſoferne er demſelben entweder auf ſeinem eigenen Hofe ſeinen Unterhalt reichen (færa fram), oder aber deſſen Verpflegung gegen Entgeld einem Anderen übertragen konnte

1) Die Eidesformel ſiehe in der Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 244—45.

2) Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 247, ſowie cap. 2, S. 236, und cap. 27, S. 284.

3) Kgsbk, § 129, S 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

4) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248 und 249.

(selja til framfærslu). In änlicher Weife konnte nun auch von den öffentlichen Verbänden gewirthfchaftet werden, indem fie aus gemeinfamen Mitteln Anftalten zur Verpflegung ihrer ómagar begründen, oder auch diefe zur Verpflegung an Privatleute verdingen konnten; indeffen pflegte doch von ihnen regelmäfsig in anderer und minder geordneter Weife verfahren zu werden. Bezüglich derjenigen Armen, welche das ganze Land zu unterhalten hatte, wird gefagt, dafs ihnen »för um allt land«, d. h. die Fahrt über das ganze Land zuftehe[1]). Eine andere Stelle führt diefen Satz dahin aus, dafs folche Leute von jedem Bauern, deffen Hof fie berühren einmal des Tags, nämlich Abends (náttverðareldi) zu fpeifen feien, und nur an den Feiertagen etwa zweimal, nämlich auch noch Morgends (at dögverði)[2]); doch darf man Leuten, die nicht zum Halten der Faften verpflichtet find, zweimal im Tage Nahrung geben, und Leuten, die fchlimmer Witterung halber nicht weiter reifen können, auch auf mehr als einen Tag Aufname gewähren, und wird bezüglich der Befchaffenheit des zu reichenden Unterhaltes auf die Vorfchriften verwiefen, welche für die Gemeindearmen gelten. Bezüglich der fjórðúngsómagar[3]) ift fodann von einer »för í fjórðúngi« die Rede[4]), alfo von einer Rundfahrt innerhalb des betreffenden Landesviertels; doch bleibt den Angehörigen diefes letzteren unbenommen, ihr Viertel zu Zwecken der Armenpflege in kleinere Bezirke zu zerlegen, welchenfalls dann die Rundfahrt der ómagar auch wohl auf einen Theil des Viertels befchränkt werden kann[5]). Hinfichtlich der ómagar, welche von einem einzelnen Dingverbande zu erhalten find, wird von einer »för um þíngit« gefprochen[6]); hier bezieht fich demnach die Rundfahrt nur auf den Dingverband, und nur in dem Falle, da etwa zwei verfchiedene Dingverbände ihr Ding an einer und derfelben Dingftätte halten, foll die auf einer hier erfolgten Verurtheilung beruhende Rundfährt fich ausnamsweife auf beide Dingverbände beziehen. Neben diefer »för«, von welcher auch fonft noch hin und wider die Rede

1) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229—30.
2) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.
3) Die Bezeichnung fteht Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.
4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, und § 142, S. 23; dann Ómagab., cap. 3, S. 237, und cap. 22, S. 277.
5) Kgsbk, § 50, S. 87.
6) Ebenda, § 50, S. 87; § 62, S. 115 und 116.

ist, ohne dafs sich immer der Bezirk erkennen liefse, auf welchen sie sich beziehen soll[1]), soll aber alles Gut, welches den Angehörigen eines Dingverbandes aus dem Vermögen eines Geächteten oder Verbannten zufällt, zunächst von ihnen dazu verwandt werden, um dessen ómagar eine ständige Verpflegung zu verschaffen; eventuell aber, wenn der Verurtheilte nämlich keine Alimentationslast zu tragen gehabt hatte, soll dasselbe anderen ómagar zu Gute kommen, welche innerhalb desselben Dingverbandes die Rundfahrt haben[2]). Es ist klar, dafs eine analoge Bestimmung auch bezüglich des ganzen Landes, dann auch der Landesviertel und ihrer Armen gegolten haben mufs, da ja den letzteren die Confiscationen, welche zufolge der in den Viertelsgerichten erkannten Freiheitsstrafen eintraten, dem ersteren aber die Einnamen der lögrètta aus mancherlei Strafgeldern u. dgl. ebenfalls verwendbare Geldmittel zur Verfügung stellten. Hier wie dort scheint demnach die Rundfahrt der Armen nur als ein eventueller Behelf für solche Fälle gegolten zu haben, da die verfügbaren Mittel des betreffenden Bezirkes nicht erlaubten, denselben jene geordnetere und wünschenswerthere Versorgung zu Theil werden zu lassen; da bei nicht wenigen ómagar deren Jugend, Krankheit oder Alter ein beständiges Herumreisen im Lande geradezu unmöglich machen mufste, konnte in der That wenigstens für viele von ihnen eine derartige stätigere Verpflegung gar nicht entbehrt werden. Bezüglich der hreppsómagar[3]) endlich wird von einem »manneldi« gesprochen, und versteht man darunter, wie diefs der Ausdruck bereits zu erkennen giebt, die Naturalverpflegung der betreffenden Leute ihrem vollem Umfange nach. Zu dieser sind an und für sich alle im hrepp angesessenen Bauern verpflichtet, welche die Dingsteuer zu entrichten haben[4]), die Vertheilung aber der einzelnen von der Gemeinde zu erhaltenden Armen unter die einzelnen Gemeindegenossen liegt den Gemeindevorstehern ob, welche die Last genau im Verhältnisse zum schuldenfreien Vermögensbesitze der Bauern umzulegen haben[5]). Die ihm zugewiesenen

---

1) Ebenda, § 51, S. 88; § 54, S. 92; § 62, S. 113.

2) Ebenda, § 49, S. 86; § 62, S. 115.

3) Die Bezeichnung siehe im Ómagab., cap. 8, S. 257, wo freilich die Kgsbk, § 130, S. 12 eine abweichende Lesart hat.

4) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

5) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 172 und 173; Kaupab., cap. 39 und 40, S. 444, 445 und 447.

Armen hat jeder Bauer unweigerlich zu alimentiren, und zwar mufs er diefelben, foweit nicht etwa in einer einzelnen Gemeinde dieferhalb befondere Beliebungen gelten [1], in Bezug auf Koft und Kleidung ganz ebenfo halten wie feine eigenen Dienftboten. Um eine genau geregelte, und zugleich einigermafsen dauernde Verpflegung der Armen durch die Bauern, welchen fie zugewiefen find, handelt es fich demnach, und nur unter diefer Vorausfetzung erklärt fich denn auch insbefondere die Vorfchrift, dafs bei der Vertheilung niemals eine Mannsperfon und eine zum Kinderbringen noch fähige Weibsperfon gleichzeitig einem und demfelben Hofe überwiefen werden folle; wenn demnach die betreffenden Armen gelegentlich als folche bezeichnet werden, »er þar eigo at fara í hrepp«, fo darf dabei nicht an ein regellofes Herumwandern derfelben in der Gemeinde gedacht werden, fondern nur an eine geordnete Rundfahrt derfelben von einem Bauern zum andern, wie folche unvermeidlich war, wenn überhaupt eine gleichheitliche Vertheilung der Laft unter die fämmtlichen Pflichtigen durchgeführt werden wollte, und wie folche denn auch bei der Privatarmenpflege vorkam, wenn die Verpflegung eines ómagi mehrere gleich nahe Berufene gleichzeitig traff. Von hier aus ift klar, dafs auch die »för«, welche anderen Armen einem Dingverbande, Landesviertel oder felbft dem ganzen Lande gegenüber verftattet war, in änlichem Sinne aufgefafst werden mufs. Auch bezüglich der von einem einzelnen Landesviertel [2], oder vom ganzen Lande zu erhaltenden ómagar [3] ift vorgefchrieben, dafs fie ganz ebenfo wie die hreppsómagar verpflegt werden müffen, und damit ift den Angehörigen der betreffenden Verbände denn doch eine Verpflichtung auferlegt, welche mit Dahlmanns Anname, dafs jenen nur die Erlaubnifs zum Betrieb des Bettels im betreffenden Bezirke ertheilt gewefen fei [4], fchlechterdings unvereinbar erfcheint. Eine förmliche Vertheilung diefer Armen unter die einzelnen Angehörigen des Dingverbandes, Viertels oder auch des ganzen Landes war natürlich nicht möglich, und konnte überdiefs auch füglich darauf gerechnet werden, dafs die ómagar felbft um ihres eigenen Intereffes willen fich nur an Bauern halten würden, die guten Willen und

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

2) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.

3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. Ómagab., cap. 30, S. 293, und AM. 315 fol. B., § 6, S. 229—30.

4) Gefchichte von Dänemark, II, S. 280, Anm. 3.

Vermögen genug hatten um ihnen gerne Aufname zu gewähren; aber wenn auch keine völlig geordnete Rundfahrt, wie solche innerhalb des hrepps vorkam und auch in Norwegen unter der Bezeichnung der »fátækra manna flutníng« als Gemeindelast bestand[1]), war doch auch ihre Fahrt keine völlig ungeordnete, und in der That wäre die Ausstellung förmlicher Bettelbriefe mit dem ganzen Systeme der isländischen Armenpflege geradezu unvereinbar.

Uebrigens beschränkt sich die Aufgabe des hrepps keineswegs darauf, die wirklich Verarmten zu verpflegen oder doch hinsichtlich ihrer Verpflegung durch Privatpersonen zu überwachen; vielmehr liegt ihm auch noch die weitere Verpflichtung ob, solche Gemeindegenossen, welche nicht mehr völlig im Stande sind mit eigenen Mitteln sich fortzubringen, oder doch zugleich die von ihnen zu verpflegenden ómagar zu erhalten, durch eine ihnen gewährte Beihülfe zu unterstützen, und dadurch zu verhindern, dass sie der Armenpflege völlig zur Last fallen. Als Mittel zu diesem Zwecke diente aber der Gemeinde vor Allem der Armenzehnt (þurfamannatíund). Bei anderer Gelegenheit wurde bereits erwähnt, dass von dem Ertragszehnt (lögtíund) der Regel nach ein Viertel an die Armen fiel, und dass die kleineren Zehntbeträge, nämlich alle diejenigen, welche im Ganzen weniger als einen eyrir betrugen, sogar ungetheilt an diese gehen sollten[2]), wesshalb denn auch der Zehnt von höherem Betrage als skiptíngartíund[3]) oder skiptitíund[4]), d. h. theilbarer Zehnt, bezeichnet wird. Es wurde aber zunächst der von jedem einzelnen Bauern zu entrichtende Zehntbetrag im Ganzen festgestellt, und zwar primär auf Grund einer eidlich abgegebenen Fassion des Zehntpflichtigen selbst, eventuell aber auf Grund einer von der Gemeinde vorgenommenen Taxirung; weiterhin erfolgte sodann die Zerlegung des Gesammtzehnts in Viertel, und die Vertheilung der einzelnen für die Armenpflege bestimmten Beträge unter diejenigen Personen, welchen dieselben zu Gute kommen sollten, und zwar wurde auch diese Vertheilung von der Gemeinde besorgt. Jeder einzelne Zehntpflichtige hatte sodann seinen Armen-

1) FrþL., Einleitung, § 17; Landslög, Landsleigub., § 57. Mit Unrecht scheint mir Vilh. Finsen auch für die hreppsómagar der freistaatlichen Zeit eine eigentliche Rundführung zu läugnen, ang. O., S. 186, Anm. 1.

2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. oben S. 238.

3) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162.

4) Laurentius bps s., cap. 35, S. 834.

zehnt noch im Herbste, oder doch längstens im nächsten Frühjahr an diejenige Person zu entrichten, welche ihm als Empfänger des von ihm zu leistenden Betrages zugewiesen worden war; gegeben wurde aber dieser Zehntbetrag nicht an die ómagar, d. h. die völlig Verarmten, sondern vielmehr an die þurfamenn, d. h. bedürftige Personen, welche zwar noch Niemanden zur Verpflegung überwiesen sind, ja welche vielleicht sogar noch Andere zu verpflegen haben, welche aber zur Erhaltung ihres Hausstandes eines solchen Zuschusses bedürfen, und unter sie sollten eben die Armenzehnten der Gemeinde je nach dem Masse ihrer Dürftigkeit vertheilt werden[1]. Dabei sollten alle diejenigen Gemeindeangehörigen auf einen Antheil am Armenzehnt Anspruch haben, welche mit Rücksicht auf das Mass ihres Vermögens nicht selber zehntpflichtig waren[2], über die Gemeindegrenze hinaus sollte aber von demselben nichts gegeben werden, soferne nicht etwa die Gemeindeversammlung wegen des besonderen Bedürfnisses einer anderen Gemeinde solches beschliessen würde[3]. Eine ähnliche Bewandtniss hatte es ferner mit den matgjafir, d. h. Speisegaben, und einigen ihnen verwandten Reichnissen. An drei bestimmten Tagen im Jahre sollte ein vierundzwanzigstündiges Fasten gehalten, und von jedem Hausvater die bessere Speise, welche er dadurch an sich und seinen zum Halten der Fasten verpflichteten Hausgenossen ersparte, zu Zwecken der Armenpflege verwendet werden[4]; B. Árni fügte später den drei Tagen noch einen vierten bei, und liess die Speise, welche ursprünglich nur für die Leute gegeben worden war, die der Bauer das ganze Jahr hindurch auf seinem Hofe hielt, für alle diejenigen fordern, welche am betreffenden Fasttage gerade auf dem Hofe sich aufhielten[5], — letzteres eine Bestimmung, welche von Anfang an auf heftigen Widerspruch stiess, und welche denn auch im Jahre 1354 von B. Gyrðr auf Grund der Beschlüsse einer Diöcesansynode wider beseitigt wurde[6]. Auch diese Speisegaben, welche übrigens auch im norwegischen Rechte nicht ohne Parallele sind[7], werden wie die

1) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 36, S. 142.
3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108.
5) Árna bps KrR., cap. 13, S. 76—80.
6) Finnr Jónsson, hist. eccles., II, S. 111.
7) Vgl. FrþL., II, § 32—33; Jóns erkib. KrR., § 39.

þurfamannatíund an die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen gegeben, und wie jene im Herbste auf der Gemeindeversammlung vertheilt[1]. Weiterhin kann das Essen von Morticinien, dann von Kälbern, die zu früh nach ihrer Geburt geschlachtet werden, dadurch straflos werden, dass man den fünften Theil des Fleisches den Armen zuwendet[2]. Der Betrieb der Jagd und Fischerei[3], dann des Vogelfanges[4] an einem Sonn- oder Feiertage war ursprünglich gleichfalls unter der Bedingung erlaubt gewesen, dass man von deren Ertrag den fünften Theil den Armen gab, wogegen das spätere Recht freilich das Waidwerk an solchen Tagen schlechtweg verbot[5]. Eine analoge Bestimmung galt ferner auch in Bezug auf das Treibholz, welches man am Sonn- oder Feiertage findet und zu bergen sich erlaubt[6], und nicht minder sollte derjenige, welcher am Sonn- oder Feiertage arbeitete, um sein Schiff und seine Waaren zu retten, dafür den Armen eine Elle vaðmál oder einen entsprechenden Werth an Wolle geben[7]. Allerdings wird in allen diesen Fällen von »matgjafir« nicht gesprochen, und wenn zwar bei den zuerst genannten unter ihnen das Object der Leistung noch in Esswaaren besteht, so ist doch selbst dieses in den beiden zuletzt genannten nicht mehr der Fall; allerdings läßt sich ferner auf alle diese Leistungen, als auf unständige, der Satz nicht anwenden, dass die matgjafir wie der Armenzehnt im Herbste vertheilt werden. Aber ganz wie die Speisegaben und der Armenzehnt, so fallen auch diese Leistungen nicht an die ómagar, sondern an die þurfamenn, d. h. die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen, und wie jene bilden somit auch sie nur eine Beisteuer, welche dürftigen Gemeindegliedern gegeben wird, um sie bei ihren häuslichen Ehren zu erhalten; sie stehen insoferne ganz auf gleicher Linie mit so manchen anderen Vergünstigungen, welche das isländische Recht der Privatarmenpflege gewährt, wie z. B. dem Satze, dass mit

---

1) Vgl. hierüber noch Kgsbk, § 234, S. 171—4; Kaupab., cap. 39—40, S. 443—8.

2) Kgsbk, § 16, S. 34; KrR., cap. 32, S. 132—4.

3) Kgsbk, § 8, S. 25—6; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm.

4) Kgsbk, § 14, S. 32, KrR., cap. 23, S. 112.

5) Kgsbk, § 268, S. 218; KrR., cap. 17, S. 84, Anm. hh, und cap. 49, S. 172. Vgl. meine Abhandlung über die Grágás, S. 77—78.

6) Kgsbk, § 8, S. 25; KrR., cap. 17, S. 84.

7) Ebenda.

ómagar überbürdete Leute in gewissem Umfange mit Verletzung der Feiertagsordnung fischen dürfen[1]), oder dass Dienstboten, welche über ihre Kräfte hinaus mit Alimentationspflichten belastet sind, einen höheren als den sonst gestatteten Lohn sich ausbedingen mögen[2]), oder dass alle Zuwendungen als Seelgaben betrachtet und behandelt werden sollen, welche man Leuten macht, die nicht zehntpflichtig sind, und dabei ihr Vermögen sowohl als ihren Arbeitsverdienst vollauf zur Verpflegung ihrer ómagar brauchen[3]). In anderer Hinsicht berühren sich aber alle diese Leistungen auch wider mit so mancherlei anderen, rein freiwilligen Zuwendungen oder Præstationen, durch welche einzelne Privatleute die öffentliche sowohl als die Privatarmenpflege vielfach erleichtern, wie etwa wenn Jemand einen Armen »fyrir guðs sakir« verpflegt, zu dessen Verpflegung er doch nicht verpflichtet ist[4]), oder wenn Jemand, wofür die Urkunden eine ganze Fülle von Beispielen bieten, die Verpflegung eines oder mehrerer ómagar als Reallast auf einen Hof legt, oder auch geradezu eine eigene Stiftung zu Zwecken der Armenpflege (Kristbú, Kristfé) macht[5]); mit dem grossen Zehnte ferner, mochte nun dessen Entrichtung eine gebotene oder eine freiwillige sein, da bei diesem zwar, wie oben schon zu bemerken war[6]), dieselbe Viertheilung eintrat wie beim Ertragszehnt, aber doch die Gemeinde, an deren Arme die Zuwendung erfolgen sollte, erst von Fall zu Fall von dem Leistenden nach Anleitung des Bischofes bestimmt werden musste.

Spricht sich bereits in den Beisteuern, welche die Gemeinde dürftigen Angehörigen zuwendet, um ihnen die Erhaltung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu ermöglichen, ein sehr gesundes Bestreben aus, lieber der drohenden Verarmung von solchen vorzubeugen, als hinterher die Verpflegung der Verarmten zu übernemen, so tritt derselbe Gesichtspunkt nicht minder unverholen auch in der Unterstützung zu Tage, welche die Gemeindegenossen in gewissen Fällen schwerer Beschädigung einander zu gewähren haben, und welche dem hrepp geradezu den Charakter einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Assecuranzgesellschaft aufprägt. Es sind zwei Ge-

1) KrR., cap. 17, S. 90.
2) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.
3) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.
4) Kgsbk, § 121, S. 230; Arfa þ., cap. 18, S. 224.
5) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 30—34, S. 198—204.
6) Siehe S. 228—9.

fahren, gegen welche die isländische Gemeinde ihre Genossen versichert, Viehsterben nämlich und Brand, wogegen von derjenigen Versicherung, welche anderwärts so frühzeitig und so bestimmend hervortritt, von der Seeassecuranz nämlich, auf Island nicht die Rede ist, so nahe auch die Lage und die wirthschaftlichen Zustände der Insel solche zu legen scheinen; mag sein, dafs man es bedenklich fand, die genossenschaftliche Haftung auf ein Gebiet zu erstrecken, auf welchem die individuelle Tüchtigkeit und Anstrengung in so hervorragendem Mafse das Mafs der Gefahr bestimmt. — Für die Viehassecuranz sind aber folgende Regeln mafsgebend[1]). Sie bezieht sich nur auf das Hornvieh, also weder auf Pferde noch Schafe, so massenhaft auch beide von jeher auf der Insel gehalten wurden; sie tritt ferner nur dann ein, wenn mindestens ein Viertel des Viehstandes eines Bauern durch eine Seuche gefallen ist, während einen geringeren oder durch andere Umstände veranlafsten Schaden der Besitzer allein zu tragen hat. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Beschädigte innerhalb eines halben Monats von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Seuche ihr Ende erreicht hat, den Schaden durch seine fünf Nachbarn abschätzen zu lassen, wobei er ihnen Haut und Fleisch der gefallenen Thiere vorzuweisen hat; er selber mufs überdiefs eidlich bestätigen, dafs der Schaden wirklich wenn nicht gröfser, so doch jedenfalls auch nicht kleiner sei als sie ihn geschätzt haben. Den Betrag der Schätzung hat sodann der Beschädigte in der Gemeindeversammlung anzuzeigen, worauf die Bauern der Gemeinde sofort ihrer Ersatzpflicht zu genügen haben; aber dieser Ersatzpflicht sind nach zwei Seiten hin sehr bestimmte Grenzen gezogen. Einmal nämlich wird keinenfalls mehr als die Hälfte des erlittenen Schadens ersetzt, und es ist somit vollkommen ausreichend dafür gesorgt, dafs der Viehbesitzer nicht Wartung und Pflege seiner Thiere im Vertrauen auf die Assecuranzpflicht seiner Genossen vernachlässige; zweitens aber ist die Haftung der letzteren auch insoferne eine limitirte, als die nach dem Verhältnisse ihres Vermögens von den Einzelnen zu leistenden Beiträge nicht höher als auf eine Unze vom Hundert, d. h. 5% des Vermögens des Pflichtigen sich belaufen dürfen. Sogar für den Fall wird an dieser letzteren Beschränkung festgehalten, da in einem und demselben Jahre mehrere Gemeindegenossen an ihrem Viehstande Schaden leiden,

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

und müſſen ſich ſomit die Beſchädigten ſolchenfalls an dem von ihnen an und für ſich zu beanſpruchenden Erſatzbetrage allenfalls einen Abzug gefallen laſſen, deſſen Höhe im Verhältniſs zu dem von einem Jedem erlittenen Schaden zu ſtehen hat. Ganz änlich ſteht die Sache auch beim Brandſchaden[1]. Auch bezüglich ſeiner erſtreckt ſich die Aſſecuranz regelmäſsig nur auf drei Baulichkeiten, nämlich die Wohnſtube der Weiber (stofa), den Wohnſaal der Männer (eldhús), endlich die Küche (búr þat er konur hafa matreiðu í); doch kann Derjenige, welcher neben dem gewöhnlichen Wohnſaale noch eine ſtattlichere Halle (skáli) auf dem Hofe beſitzt, dieſe anſtatt jenes der Aſſecuranz unterſtellen, nur daſs er die getroffene Wahl bereits im Frühling in der Gemeindeverſammlung bekannt zu geben hat, und überdieſs gilt für den Fall, da Jemand eine Kirche oder Kapelle auf ſeinem Hofe hat, auch dieſe als an vierter Stelle mit verſichert. Es ſind alſo nur die Hauptgebäude eines jeden Hofes verſichert, wie man denn auch nur dieſe aus Holz erbaut, oder doch mit Holz ausgetäfelt zu haben ſcheint; andererſeits reicht freilich die Verſicherung über dieſe Grenze hinaus, ſoferne dieſelbe neben den Baulichkeiten in gewiſſem Umfange auch noch die Fahrhabe umfaſst, welche in und mit denſelben verbrennt. Kleinodien ungewöhnlichen Werthes, dann auch Handelswaaren ſollten allerdings nicht als verſichert gelten, wohl aber Kleider, Speiſevorräthe, und alle andern zum Gebrauche einer gewöhnlichen Haushaltung dienenden Mobilien, ſoweit ſie dem Hausherrn gehörten, und in gleicher Weiſe ſollte neben dem Gotteshauſe auch deſſen Chor (sönghús), der Schmuck ſeiner Wände (kirkjutjöld), ſowie Alles was man an Paramenten zur Haltung der gewöhnlichen Gottesdienſte braucht, endlich die Glocke, oder, wenn deren mehrere waren, deren beſte als mitverſichert betrachtet werden. Die Schätzung des Brandſchadens, welche der Beſchädigte gleichfalls wider durch ſeine fünf Nachbarn vornemen zu laſſen hat, erſtreckt ſich demnach neben den Gebäuden auch auf dieſe Mobilien; aber auch hier wird wider nur die Hälfte des Schätzungswerthes erſetzt, während die andere Hälfte des erlittenen Schadens von dem Beſchädigten ſelbſt zu tragen iſt. Bei beiden Arten der Beſchädigung gilt überdieſs

1) Ebenda, cap. 48, S. 459—60. Ueber die Anlage der isländiſchen Höfe werde ich mich ſpäter noch auszuſprechen haben, und verweiſe ich hier einſtweilen auf die nachfolgende Darſtellung.

noch die weitere Beſchränkung, daſs die Gemeindegenoſſen nicht mehr als dreimal demſelben Manne Erſatz zu leiſten haben; eine weitere Garantie gegen leichtfertiges Verhalten des Beſitzers gegenüber drohenden Gefahren. Dagegen ſcheint gleichmäſsig Erſatz geleiſtet worden zu ſein, mochte nun die Beſchädigung durch einen reinen Zufall, oder aber durch fremde Ungeſchicklichkeit oder Bosheit veranlaſst ſein; nur unter dieſer Vorausſetzung läſst ſich nämlich der Satz erklären, daſs der Bauer, welcher Dienſtboten aus einem fremden Dingverbande aufgenommen hat, für allen von ihnen angerichteten Schaden keinen Erſatz zu fordern berechtigt ſei, vielmehr dem guten Willen der Gemeindegenoſſen überlaſſen bleibe, wieweit ſie ihm ſolchen leiſten wollen oder nicht. Die Vorſchriſt, zunächſt darauf berechnet die Haftungspflicht der Gemeinde für bezirksfremde, und darum bezüglich ihrer Verläſſigkeit verdächtige Perſonen zu erleichtern, muſste doch zugleich auch als eine Prämie für die Verwendung von Dienſtboten wirken, welche der Gemeinde ſelbſt oder den nächſtliegenden Gemeinden angehörten, und ſomit durch die Vermehrung des Abſatzes für ihre Arbeitskraft der Verarmung der kleineren Leute in dieſen Kreiſen entgegenwirken; der Gebrauch des Ausdruckes þíngmark in territorialem Sinne zeigt aber, daſs dieſe Beſtimmung ſpäteſter Entſtehung iſt, und das Gleiche mag von allen auf das Aſſecuranzweſen bezüglichen Vorſchriften gelten, da dieſelben nur in dem jüngeren unſerer beiden Rechtsbücher zu finden ſind.

Im engſten Zuſammenhange mit dem Intereſſe, welches die Gemeinde an dem Wohlſtande aller ihrer Angehörigen zu nemen hat, ſteht eine Reihe von Befugniſſen, welche derſelben anvertraut ſind, um ſie in den Stand zu ſetzen der Anhäufung von Armen in ihrem Bezirke entgegenzuwirken. Zunächſt muſste jeder Bauer, der aus einer Gemeinde in die andere überſiedeln wollte, ſich rechtzeitig die Aufnamsbewilligung dieſer letzteren erbitten (biðja sèr bygðarleyfis), welche freilich nur dann verweigert werden konnte, wenn der Nachſuchende entweder bereits eines Diebſtahles überführt war, oder aber in ſo dürftigen Umſtänden ſich befand, daſs man zu befürchten hatte, er möchte bereits im nächſten Jahre zu ſeinem und der Seinigen Unterhalte die Beihülfe der Gemeinde beanſpruchen müſſen[1]). Zieht der Mann auf, ohne die Aufnams-

1) Kaupab., cap. 47, S. 457—8.

bewilligung erhalten zu haben, so mögen die hreppsmenn, wenn sie anders diese zu verweigern berechtigt waren, ihn gewaltsam aus ihrer Gemeinde vertreiben, und haben ihn jedenfalls weder am Armenzehnt noch an den Speisegaben Theil nemen zu lassen; konnte ihm dagegen die Aufname nicht verweigert werden, so mag er zwar wohnen bleiben, aber er nimmt zur Strafe dafür, dass er nicht um die Aufname nachgesucht hat, an den Rechten der Gemeindeglieder keinen Antheil. Sogar der Bauer, welcher an der Grenze eines hrepps wohnend, seine Niderlassung in den Bezirk einer benachbarten Gemeinde ausdehnt, bedarf einer förmlichen Aufname Seitens dieser letzteren, wenn er in sie hinübertreten will, und setzt bei ihm die Zulässigkeit dieses Uebertrittes überdiess voraus, dass durch diesen die Gemeinde, die er verlässt, nicht unter den gesetzlichen Minimalbestand von 20 zehntpflichtigen Bauern herabsinke [1]). Geschichtliche Quellen zeigen, dass schon in den ältesten Zeiten die Aufnamsbewilligung Seitens der Nachbarn bei der Begründung neuer Niderlassungen üblich war, wenn auch gewaltthätige Menschen in einzelnen Fällen über solchen Gebrauch sich hinwegsetzten [2]); daraus, dass die Hauptstelle über diesen in unserem älteren Rechtsbuche fehlt, wird man demnach keine Schlüsse ziehen dürfen. Weiter noch reicht die Befugniss der Gemeinde gegenüber blosen Häuslern; ihnen kann die Aufname schlechthin verweigert werden, ohne dass es hiefür besonderer Voraussetzungen bedürfte, und die Gemeinde zieht sich durch die Ertheilung dieser Aufname für den Fall ihres Verarmens eine subsidiäre Alimentationspflicht zu [3]). Zur Vervollständigung dieser Bestimmungen gehört aber die oben bereits besprochene Haftung, welche dem Dienstherrn für die von ihm aufgenommenen Dienstboten, dem Grundherrn für die von ihm aufgenommenen Pächter und Häusler unter der Voraussetzung auferlegt ist, dass er bei deren Aufname leichtfertig verfahren ist [4]); die Haftung ferner, welche unter derselben Voraussetzung dem Schiffsherrn für die ómagar obliegt, welche er nach Island herübergebracht hat [5]); endlich auch die hieran sich anschliessende Haftung desjenigen, der einem Abreisenden den von

1) Ebenda, cap. 39, S. 444; Kgsbk, § 234, S. 171—2.
2) Vatnsdæla, cap. 18, S. 31; Vallaljóts s., cap. 3, S. 208.
3) Vgl. oben, S. 148 und 284.
4) Siehe oben S. 283—4.
5) Oben S. 284.

ihm zu verpflegenden ómagi versteckt, und ihn dadurch hindert denselben mit sich zu nemen[1]), oder welcher einen fremden ómagi auf unbestimmte Zeit in Pflege genommen hat, und übersieht dem ausser Lands gehenden Alimentationspflichtigen gegenüber rechtzeitig sich vorzusehen[2]). Alle diese Haftungen tragen zwar einen mehr oder minder strafweisen Charakter; aber sie nemen zugleich auch der Gemeinde, wenn auch z. Th. nicht blos der Gemeinde, eine Alimentationspflicht ab, welche sie, provisorisch oder definitiv, sonst treffen würde, und sie mussten überdiess auch abgesehen hievon jedenfalls von allem leichtfertigen oder böswilligen Hereinbringen von Armen in den Bezirk abschrecken. Andererseits reiht sich hier aber auch eine Anzahl von Bestimmungen an, welche der leichtsinnigen Erzeugung von Kindern durch Leute entgegenwirken sollen, welche nicht die nöthigen Mittel zu deren Ernährung besitzen. Oben wurde bereits erwähnt, dass bei der Vertheilung des manneldi darauf zu sehen war, dass nicht Mannspersonen und Weibspersonen gleichzeitig einem Hofe zugewiesen wurden, die ihrem Alter nach Kinder mit einander gewinnen konnten[3]); nicht minder wird aber auch bei strengster Strafe verboten, dass solche Weibspersonen nach einem Fischereiplatze kommen oder von Jemanden mitgebracht werden, der nicht im Stande ist daselbst für den vollen Unterhalt beider zu sorgen[4]), wird ferner fremden Schiffleuten, welche auf der Insel vor Anker liegen, die Beherbergung derartiger Weiber in ihren Buden selbst für den Fall untersagt, dass sie der betreffenden Gemeinde angehören[5]). Beides Bestimmungen, welche sich doch nur aus der Befürchtung erklären, dass die Anwesenheit solcher Weibsleute unter dem leichtsinnigen See- und Fischervolke zu üblen Folgen führen möchte. Darüber hinaus wurde aber den armen Leuten sogar die Eingehung einer Ehe versagt, solange das Weib noch in einem Alter steht, welches die Geburt von Kindern befürchten liesse[6]). Leute, welche unter der letzteren Voraussetzung heiratheten ohne mindestens ein Hundert »lögaura«, d. h. 15 Mark zu besitzen, unbeschwert durch irgendwelche Alimentationspflicht,

1) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263, und cap. 30, S 290.
2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263—4.
3) Siehe oben, S. 290.
4) Ómagab., cap. 31, S. 294.
5) Kgsbk, § 234, S. 176; Kaupab., cap. 42, S. 451.
6) Kgsbk, § 148, S. 38—9; Festa þ., cap. 12, S. 323—4.

und ihre tägliche Kleidung nicht einbegriffen, mufsten sofort das Land verlassen, und die Landesverweisung drohte überdiefs auch dem Verlober der Frau, und demjenigen der die Hochzeit ausrichtete, falls diese nicht genügendes Vermögen haben um die in der widerrechtlich eingegangenen Ehe etwa erzeugten Kinder zu alimentiren; doch ist wenigstens den Eheleuten selbst gegenüber die Landesverweisung weniger als Strafe gemeint denn als Sicherungsmafsregel, obwohl sie als fjörbaugsgarðr bezeichnet wird, indem keine Vermögensconfiscation eintritt, kein Executionsgericht gehalten wird, endlich den Leuten die Heimkehr sofort gestattet wird, sowie sie jenes Minimum von Vermögen erworben, oder ein entsprechend hohes Alter erreicht haben. Läfst doch das ältere isländische Recht sogar die Scheidung einer gültig eingegangenen Ehe wegen Verarmung der Ehegatten, oder eines von ihnen zu, und zwar nicht nur auf Antrag des andern Ehegatten, sondern auch sogar auf Antrag eines eventuell zur Alimentation ihrer ómagar Berufenen[1]); das spätere Recht freilich hat dieselbe beseitigt[2]). Endlich läfst sich aber auch noch die Bestimmung hier anreihen, nach welcher ein uneheliches Kind, welches ein Mann aus Norwegen oder den norwegischen Nebenlanden auf Island erzeugt hat, jedem Landsmanne des Kindsvaters, der zur Abreise von da bereit ist, zugeführt werden kann, damit er es diesem heimbringe[3]); dafs hier die Hülfe eines völlig Unbetheiligten von Rechtswegen in Anspruch genommen werden darf, um die Zuführung eines ómagi zu seinem rechtmäfsigen Verpfleger zu vermitteln, ist nämlich nur als ein aus Gründen der Wohlfahrtspolizei eingeführtes Privileg zu betrachten.

Endlich sind hier aber auch noch diejenigen Bestimmungen zur Sprache zu bringen, welche dem Bettel und der Landstreicherei entgegenzuwirken suchen, obwohl bei ihnen neben dem Standpunkte der Armenpflege auch noch Rücksichten ganz anderer Art bestimmend geworden sind, wie zumal die Sorge für die Rechtssicherheit im Lande, welche durch Vagabunden, die man weder rechtlich noch thatsächlich zu fassen im Stande war, in hohem Grade gefährdet erschien, — die Erwägung, dafs der auf Island stets fühlbare Mangel an Arbeitskräften die volle Ausnützung der

1) Kgsbk, § 149, S. 39—41; Festa þ., cap. 14, S. 325—7; vgl. auch die Skálholtsbók, KrR., cap. 24, S. 116—18.

2) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

3) Kgsbk, § 143, S. 25; Ómagab., cap. 34, S. 299—300.

vorhandenen doppelt nöthig mache, — die Würdigung der Belästigung, welche die Bettelei arbeitsscheuer Landstreicher für die sesshaften Leute mit sich brachte, u. dgl. m. Es ist aber oben bereits erwähnt worden [1]), dass Jedermann im Lande sein festes Domicil, sei es nun auf eigenem Hofe oder auf dem Hofe eines Anderen haben musste; wer ein solches am Sonntage in der siebenten Sommerwoche, als in welche die Zieltage fallen, nicht für sich und die Seinigen gewonnen hat, der unterliegt einer Geldstrafe von drei Mark [2]). Dieselbe Strafe droht Demjenigen, der sein Domicil verlässt um mindestens einen halben Monat lang innerhalb seines Landesviertels, oder einen ganzen ausserhalb desselben sich herumzutreiben, vorausgesetzt dass er dadurch nur sich selbst oder seinem Hausherrn die Last seines Unterhaltes abzunemen beabsichtigt [3]); zieht ein solcher Mensch aber auch nur einen halben Monat lang herum, um da Herberge zu nemen wo er kann und sich Almosen (ölmusugjafir) zu sammeln, so gilt er sofort als ein wirklicher Bettler (göngumaðr, förumaðr, húsgángsmaðr), und wird als solcher mit der grössten Härte behandelt [4]). Bei einer Geldstrafe von drei Mark, nach neuerem Rechte sogar bei Strafe der Landesverweisung, darf man einem solchen weder Obdach noch Speise gewähren [5]), und höchstens ein Geschenk von Kleidern oder Schuhen ist straflos [6]). Am Alldinge zumal, wo sich die Bettler massenhaft eingefunden zu haben scheinen, darf man ihnen weder zu essen geben, noch auch nur zur Essenszeit die Budenthür offen stehen lassen, da diess zu einer Umgehung des Verbotes führen musste; kommen solche um zu betteln, so soll man sie hinauswerfen lassen, und Verletzungen, welche ihnen dabei zugefügt werden, bleiben busslos, wenn sie nur keine bleibenden Spuren hinterlassen; die Dingbude solcher Leute sollte straflos nidergerissen und ihre Habe ihnen weggenommen werden dürfen, wogegen ihnen Niemand Etwas leihen oder vermiethen durfte, wenn sie auf der Dingreise

---

1) Vgl. oben, S. 147.

2) Kgsbk, § 78, S. 128—9; Kaupab., cap. 53, S. 464—5.

3) Kgsbk, § 82, S. 139—40; Kaupab., cap. 65, S. 482.

4) Ang. O.; ferner Ómagab., cap. 31, S. 294.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; § 235, S. 178; Kaupab., cap. 40, S. 447; cap. 45, S. 454; cap. 46, S. 455; ferner Ómagab., cap. 30, S. 293.

6) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

begriffen waren[1]. In ihrer vollen Schärfe kehrten sich diese Vorschriften selbstverständlich nur gegen solche Leute, welche arbeitsfähig waren, und sich somit nur aus Faulheit dem Bettelgange ergaben. Als ómennska, das heisst Menschenunwürdigkeit, wurde ein solches Verhalten bezeichnet[2], und als »lands ofrïngi rèttr«, d. h. ein richtiger Taugenichts, derjenige, der sich ihm hingiebt[3]; solchen Leuten, die stark und gesund genug wären, um einen sie vollauf nährenden Dienst zu erhalten, wenn sie nur wollten, wird sogar die Acht angedroht[4], und ihnen werden diejenigen gleichgestellt, welche nur um ihrer Faulheit oder sonstiger grober Fehler willen keinen Dienst finden[5]. Derartige Leute durfte man ungestraft castriren, auch wenn sie darüber todt blieben[6] und sie tüchtig durchzuprügeln, selbst wenn dabei 3 Männer über einen Einzigen herfielen, galt sogar für verdienstlich und als eine Sühne für gewisse gegen die Armenordnung begangene Verstöse[7]. Solche Bettler, und nicht minder auch diejenigen, welche zwar arbeitsunfähig sind, aber bei ihrem rechtmäfsigen Verpfleger eine leidliche Unterkunft haben könnten, wenn sie nur wollten, und welche somit auch ihrerseits ohne Noth betteln, sind überhaupt rechtlos und unfähig zu erben, solange sie dieser Lebensart sich hingeben[8]; umgekehrt werden auch sie von ihren geborenen Erben der Regel nach gar nicht beerbt, und selbst dann nur theilweise, wenn diese beweisen, dass sie sich wider ihren Willen dem Bettelgange ergeben haben[9]. Sogar ihre Kinder sind in Bezug auf ihre Erbrechte sowohl als Alimentationsansprüche noch mehrfach beschränkt, und diese Zurücksetzung schwindet für sie erst dann, wenn sie längere Zeit hindurch ihren festen Wohnsitz gehabt haben[10]. Milder wurde dagegen, wie billig, Derjenige behandelt, der wegen hohen Alters

---

1) Kgsbk, § 131, S. 14; Ómagab., cap. 8, S. 261—2.
2) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
3) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192.
4) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 65, S. 482.
5) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
6) Kgsbk, § 254, S. 203; Ómagab., cap. 35, S. 301.
7) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455—6.
8) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192; cap. 18, S. 224, und cap. 20, S. 226.
9) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2.
10) Kgsbk, § 118, S. 225, und § 143, S. 28; Arfa þ., cap. 20, S. 225—6, und Ómagab., cap. 35, S. 301.

oder Krankheit betteln geht[1]), vorausgefetzt natürlich, dafs ihm nicht von feinen Angehörigen eine Verpflegung leidlicher Art zur Verfügung geftellt wird[2]); ein folcher gilt insbefondere für rechtsfähig, wenn auch die für feine Verletzung fälligen Bufsen zunächft von feinem Erben eingeklagt werden, der dann auch ein Drittel ihres Betrages für fich behalten darf, und nur für den Fall dem Bettler felber ein Klagerecht erwächft, da fein Erbe die Klageftellung unterläfst[3]). Die Strenge, mit welcher das isländifche Recht allem Bettelvolke zu Leibe gieng, war hiernach keine geringere als die Umficht, mit welcher daffelbe die Verpflegung der wahrhaft hülfsbedürftigen Perfonen regelte, und nur in einzelnen, wenig bedeutfamen Punkten vermochte allenfalls der kirchliche Gefichtspunkt, von welchem aus das Almofengeben als eine chriftliche Tugend fich empfahl, jene Härte der Behandlung aller Vagabunden zu mildern[4]).

Von der Befprechung der Aufgabe der Gemeinde wende ich mich zur Betrachtung ihrer Organifation, wobei ich jedoch von der oben bereits erwähnten Möglichkeit einer Zerlegung derfelben in Unterabtheilungen abfehe. Es geht aber fchon aus der bisherigen Darftellung hervor, dafs wir 3 Claffen von Gemeindeangehörigen zu unterfcheiden haben, nämlich einmal die vollberechtigten Bauern, welche ihr þíngfararkaup zahlen, und demgemäfs auch alle und jede Gemeindelaften zu tragen haben, — zweitens die þurfamenn, welche die Gemeindelaften nicht, oder doch nur zum geringeren Theile tragen, und vielmehr umgekehrt von der Gemeinde eine unterftützende Beihülfe beziehen oder doch beziehen können, — endlich ómagar, d. h. vollkommen arme Leute, welche um diefer ihrer Armut willen entweder von Privatverpflichteten oder von der Gemeinde felbft verpflegt werden müffen. Mit diefer Unterfcheidung hängt nun eine gewiffe Unficherheit des Sprachgebrauches zufammen, welche dem richtigen Verftändnifse der Rechtsvorfchriften Schwierigkeiten in den Weg legt. Wenn nämlich den hreppsmenn die Unterftützung der Bedürftigen in ihrer Gemeinde[5]), und fpeciell

1) Arfa þ., cap. 20, S. 226.

2) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2; Ómagab., cap. 35, S. 301.

3) Arfa þ., cap. 20, S. 226.

4) Vgl. z. B. oben, S 231.

5) Kaupab., cap. 47, S. 457.

das manneldi[1]), dann auch die Entrichtung der Affecuranzbeiträge auferlegt wird[2]), wenn fie ferner für die Alimentation von búðsetumenn haftbar gemacht werden, welchen fie trotz ihres ungenügenden Vermögens die Bewilligung zur Niderlaffung ertheilt haben[3]), oder wenn fie als betheiligt erwähnt werden bei der Fortfchaffung von ómagar aus ihrem Bezirke, möge diefe nun gerichtlich oder aufsergerichtlich erfolgen[4]), fo kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Ausdruck in allen diefen Fällen nur auf dingfteuerpflichtige Bauern bezogen werden kann. Andererfeits wird aber auch an Stellen, welche ganz unzweifelhaft nur von þurfamenn reden, zwifchen innanhreppsmenn und útanhreppsmenn unterfchieden[5]), und diefelbe Unterfcheidung kehrt fogar bei den ómagar wider[6]), denen ja ebenfalls ihr eigener löghreppr zugefchrieben wird[7]); an Stellen, welche lediglich der hreppsmenn erwähnen, ohne zugleich anzudeuten, ob fie diefen Ausdruck in einem engeren oder weiteren Sinne gebraucht wiffen wollen, mögen fich demnach Zweifel darüber ergeben, wie derfelbe zu verftehen fei, und folcher Zweideutigkeit unterliegt zumal auch eine Reihe von Stellen, welche fich auf den Antheil der Gemeindeangehörigen an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten beziehen. Die hreppsmenn haben die Gemeindevorfteher zu wählen[8]), die Befchaffenheit der den ómagar zu reichenden Alimentation feftzuftellen[9]), den Zahltag für die zu erlegenden Affecuranzbeiträge zu beftimmen[10]), und auch fonft noch über mancherlei Gemeindeangelegenheiten zu entfcheiden[11]); fie find ferner berechtigt denjenigen gewaltfam aus dem Gemeindebezirke zu vertreiben,

---

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444, und cap. 40, S. 445.

2) Kaupab., cap. 48, S. 458, und cap. 49, S. 460.

3) Ómagab., cap. 31, S. 294.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Kgsbk, § 8, S. 26, § 13, S. 31, § 16, S. 34, und § 256, S. 208; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm; cap. 22, S. 108; cap. 32, S. 132; cap. 38, S. 148.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, und 176; Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448; cap. 42, S. 451; ferner cap. 41, S. 450, und Ómagab., cap. 30, S. 293.

7) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

8) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

9) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

10) Kaupab., cap. 49, S. 460.

11) Ebenda, cap. 47, S. 458.

welcher sich widerrechtlich in diesen nidergelassen hat[1]), und ihnen steht überdiess, sei es nun primär oder doch eventuell nach Vorgang der Gemeindevorsteher die Klagestellung wegen Vergehen gegen die Gemeindeordnung zu, welche erst dann auf die útanhreppsmenn übergeht, wenn sie dieselbe unterlassen[2]); endlich werden aus den hreppsmenn auch die Gemeindevorsteher entnommen[3]), sowie die Richter im hreppadóme, und alle diejenigen, welche in diesem Gerichte irgendwelche andere Functionen zu übernemen haben[4]). Da entsteht nun die Frage, ob unter den hreppsmenn oder innanhreppsmenn der betreffenden Stellen, nachdem an die hreppsómagar selbstverständlich in keinem Falle gedacht werden kann, nur die dingsteuerpflichtigen Bauern, oder aber neben diesen auch noch die kleineren Leute zu verstehen seien, welche jener Steuer nicht unterliegen, eine Frage, welche sich kaum mit voller Sicherheit wird beantworten lassen. Dass für den Minimalbestand des hrepps zu 20 Bauern nur dingsteuerpflichtige Männer mit eingerechnet werden, legt die Vermuthung nahe, dass jene Stellen in eingeschränkterem Sinne zu verstehen seien, wie sich denn auch fast von selbst zu verstehen scheint, dass die Beschlussfassung und der Vollzug in Gemeindeangelegenheiten nur denjenigen zustehen könne, welche die Gemeindelasten tragen; dennoch aber dürften überwiegende Gründe für die liberalere Auslegung sprechen. Zu den ausserordentlichen Gemeindeversammlungen müssen alle Bauern kommen, und alle müssen sie das Kreuz weiter befördern, durch welches die Ladung zu diesen erfolgt; beide Verpflichtungen werden sogar ganz ausdrücklich auch auf diejenigen unter ihnen erstreckt, welche die Dingsteuer nicht zu entrichten haben[5]). Bezüglich der ordentlichen Gemeindeversammlungen wird gesagt, dass »bændr allir þeir er innan hrepps búa« sich einfinden, oder doch wenigstens einen ihrer Dienstboten als ihren Vertreter schicken sollen, und dass sie alle bei den

---

1) Ang. Ort.

2) Kgsbk, § 132, S. 15, § 234, S. 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207 und § 259, S. 212; Omagab., cap. 9, S. 262; Kaupab., cap. 44, S. 452 und 453, dann cap. 46, S. 455; KrR., cap. 37, S. 146 und cap. 42, S. 160.

3) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 256, S. 208; Kaupab., cap. 39, S. 444; KrR., cap. 38, S. 148.

4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449 und 450.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; Kaupab., cap. 40, S. 446.

zu faſſenden Beſchlüſſen mitzuwirken haben[1]; wenn hier zwar die nicht dingſteuerpflichtigen nicht eigens genannt werden, ſo kann doch, zumal im Zuſammenhalte mit der vorigen Beſtimmung, nicht bezweifelt werden, daſs auch ſie mitinbegriffen werden wollen, und wird man auch aus den Beſtimmungen über die Zuſammenkunft im Herbſt, an welcher die Zehntbeträge der einzelnen Pflichtigen feſtzuſtellen kommen, ein gegentheiliges Argument nicht ableiten können[2]. Die Verpflichtung, in dieſer Verſammlung zu erſcheinen, wird nämlich hier den zehntpflichtigen Bauern nur im Zuſammenhange mit ihrer Verpflichtung, ihre Zehntfaſſion abzugeben, auferlegt, und zumal in der Staðarhólsbók tritt ſehr klar hervor, daſs es ſich dabei nicht um die Feſtſtellung des Rechtes in der Gemeindeverſammlung zu erſcheinen, ſondern nur um die Feſtſtellung der Verpflichtung handelte, in dieſer ſeinen Zehnt zu fatiren, ſoferne hier unmittelbar zuvor bemerkt wird, daſs die griðmenn und sjálfeldismenn, d. h. die nicht mit eigener Wirthſchaſt angeſeſſenen Leute, mochten ſie nun in fremdem Dienſte ſtehen oder von ihren eigenen Mitteln leben, nicht in der Gemeindeverſammlung, ſondern bereits vorher in Gegenwart eines verläſſigen Bauern ihre Faſſion abgeben ſollten, welcher ſodann in jener Verſammlung von derſelben Anzeige zu erſtatten hatte. Hiezu kommt noch ein weiteres Moment. Zu Gemeindevorſtehern ſollen zwar der Regel nach nur Grundeigenthümer gewählt werden, jedoch auch andere Bauern, und ſogar einſchichtige Leute gewählt werden können, wenn nur die wählende Verſammlung einſtimmig iſt[3]; im hreppadóme ferner können ebenfalls, wenn die verfügbare Zahl von Bauern durch Recuſationen erſchöpft iſt, neben 3 Bauern auch wohl 2 griðmenn als Geſchworene verwendet werden[4]. Da man ſogar griðmenn zu ſolchen Functionen zuließs, die doch, wie bemerkt, ſelbſt ihre Zehntfaſſionen durch einen Bauern einreichen, und obwohl ſie ihre ómagar ſelbſt zu verpflegen hatten, doch die Gemeindeverſammlung von ihrem Hausherrn berufen laſſen muſsten, wenn ſie zu deren fernerer Alimentation nicht mehr im Stande waren[5], kann man die kleineren Bauern von den-

1) Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.
2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.
3) Kgsbk, § 234, S. 171, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.
4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449.
5) Ómagab., cap. 31, S. 296.

felben um fo weniger ausgefchloffen haben, und wird man demnach daraus, dafs bezüglich ihrer nicht ebenfogut wie bezüglich der griðmenn befondere Beftimmungen nothwendig befunden wurden, den Schlufs ziehen dürfen, dafs die nicht dingfteuerpflichtigen Bauern fchon von Rechtswegen an den Gemeindeämtern und dem Gefchwornendienfte in Gemeindefachen ebenfogut Theil namen wie die fteuerpflichtigen, fo auffallend es auch erfcheinen mag, dafs Leute an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten felbftftändig mitgewirkt haben follen, welche die Gemeindelaften nicht, oder doch nicht ihrem vollen Umfange nach trugen. Bemerkt mufs aber fchliefslich noch werden, dafs es lediglich der Wohnort und nicht der Befitz von Liegenfchaften war, welcher die Theilname am Gemeindeverbande begründete[1], und dafs auch bei der Zehntleiftung lediglich der Wohnort des Pflichtigen, und nicht der Ort der belegenen Sache darüber entfchied, an welche Gemeinde diefelbe zu erfolgen hatte[2]. — Die hreppsmenn in dem foeben feftgeftellten Sinne kommen nun aber für die Armenpflege in dreifacher Richtung in Betracht, nämlich einmal infoferne, als aus ihnen die Gemeindevorfteher hervorgehen, zweitens infoferne, als fie in ihrer Gefammtheit die Gemeindeverfammlungen bilden, und drittens infoferne, als ihnen als Einzelnen ein fehr erheblicher Theil der Fürforge für die Armen übertragen ift. Die Gemeindevorfteher zunächft pflegen unfere Rechtsbücher mit dem farblofen Ausdruck sóknarmenn oder hreppssóknarmenn zu bezeichnen[3], welcher fich von der sókn oder hreppssókn[4], d. h. der Klageftellung in Gemeindeangelegenheiten ableitet; doch findet fich vereinzelt auch bereits die bis auf die neuefte Zeit herab üblich gebliebene Bezeichnung hreppsstjórar gebraucht[5]. Diefelben werden von den hreppsmenn aus ihrer eigenen Mitte gewählt, und follen der Regel nach Grundeigenthümer fein; doch kann, wie oben fchon bemerkt, von diefem Erforderniffe durch einftimmigen Befchlufs der Genoffen Umgang genommen werden[6], und fogar

1) Vgl. z. B. Ómagab., cap. 32, S. 297; Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.
2) Kgsbk, § 259, S. 212; KrR., cap. 42, S. 158.
3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 46, S. 455; Ómagab., cap. 31, S. 295.
4) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455.
5) Ómagab., cap. 9, S. 262; Diplom. island., I, nr. 30, S. 199, nr. 31, S. 200, und nr. 137, S. 536.
6) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.

blofse griðmenn find unter diefer Vorausfetzung wählbar[1]), was doch wohl damit zufammenhängen dürfte, dafs diefe unter Umftänden auch zehntpflichtig fein konnten. Regelmäfsig follten diefer Vorfteher fünf fein[2]), welche Zahl auch die Jónsbók und das jüngere Chriftenrecht noch fefthalten[3]); wenn demnach eine andere Stelle im Frühling je drei oder mehrere Männer bezeichnen läfst, welche die Klagen wegen der gegen die Gemeindeordnung begangenen Verftöfse anftellen follen[4]), fo wird man dabei mit þórð Sveinbjörnsson an die Wahl von Gehülfen durch die sóknarmenn, nicht an die Wahl von sóknarmenn durch die Gemeinde denken müffen, zumal da diefe letztere nach dem Zehntgefetze im Herbfte vorgenommen worden zu fein fcheint. Die Obliegenheiten der Gemeindevorfteher find von doppelter Art[5]). Einerfeits haben diefelben nämlich die Vertheilung der þurfamannatíund, der matgjafir und des manneldi in ihrer Gemeinde zu beforgen, und demgemäfs auch bei der Aufname und Richtigftellung der betreffenden Faffionen mitzuwirken; ja bezüglich des Zehnts reicht ihre Aufgabe fogar noch etwas weiter, indem fie nothwendig auch die Feftftellung der übrigen drei Zehntviertel mit umfafst. Andererfeits liegt ihnen aber auch die Klageftellung ob wegen aller gegen die Gemeindeordnung begangenen Verftöfse, foferne nicht etwa eine durch das Vergehen verletzte Privatperfon ihrerfeits klagbar wird, und zwar kommt dabei Nichts darauf an, ob es fich um die nicht gehörige Entrichtung des Armenzehnts und der Speifegaben, um die nicht gehörige Erfüllung der Alimentationspflicht, um die verbotwidrige Aufname und Verpflegung von Bettlern, oder auch um das Ausbleiben in einer Gemeindeverfammlung oder die Nichtbeförderung der Ladung zu einer folchen handelt[6]). Der Zerfällung des hrepps in Unterabtheilungen wird fpeciell in Bezug auf die Vertheilung des Zehnts und der Speifegaben gedacht, wobei fich doch wohl von felbft verfteht, dafs diefelbe auch auf die übrigen

---

1) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.

2) Siehe die in den beiden vorigen Anmerkungen angeführten Stellen.

3) Jónsbók, Framfærslub., § 9; Árna bps KrR., cap. 14, S. 86.

4) Kaupab., cap. 47, S. 456—7.

5) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, § 235, S. 178—9, und § 256, S. 208—9; Kaupab., cap. 40, S. 447—8, und cap. 46, S. 455; KrR., cap. 38, S. 148—50; ferner Ómagab., cap. 31, S. 295.

Functionen der Gemeindevorsteher einwirkte; wenn dagegen diesen letzteren das Recht eingeräumt wird, die Einklagung der sachfälligen Bauern in ihrer Gemeinde beliebig unter sich zu vertheilen[1]), so läfst diese Befugnifs sich nicht in gleicher Weise auch auf jene erstere Function herüberziehen, als welche nothwendig eine gesonderte Behandlung der einzelnen Pflichtigen ausschlofs. Uebrigens tragen die sóknarmenn die sämmtlichen Gemeindelasten wie alle anderen hreppsmenn, und wegen der Versehen, welche sie etwa in ihren Functionen begehen, unterliegen sie den gewöhnlichen Strafen, mit welchen die Vergehen gegen die Gemeindeordnung bedroht zu sein pflegen[2]). Dagegen ist nirgends von einem Entgelde die Rede, welches sie für ihren beschwerlichen Dienst erhalten hätten, wenn man nicht etwa die Bufsen oder Antheile von Bufsen als solches betrachten will, welche ihnen gelegentlich der von ihnen anzustellenden Klagen zufallen konnten[3]). Bereits damals war also das Amt wesentlich ein Ehrenamt, ganz wie es diefs bis in unsere Tage herab auf der Insel geblieben ist, nämlich bis zum Erscheinen der Verordnung vom 4. Mai 1872, welche die gesammte Gemeindeverfassung Islands umgestaltet hat[4]). Das zweite Organ des hrepps bilden sodann die Gemeindeversammlungen, welche theils ordentliche, theils aufserordentliche sind. Die ordentlichen Gemeindeversammlungen, welche unsere Rechtsbücher durch den Ausdruck samkvámur oder samkomur zu bezeichnen pflegen, wogegen sie für die aufserordentlichen die Bezeichnung hreppsfundir brauchen, während die Geschichtsquellen auch wohl jene ersteren als fundir[5]), hreppsfundir[6]), oder hreppsstefnur bezeichnen[7]), beruhen auf gesetzlicher Anordnung[8]), und werden zu einer gesetzlich ein für allemal festgesetzten Zeit gehalten, wogegen die aufserordentlichen an keine bestimmte Zeit gebunden sind, vielmehr stets von demjenigen eigens berufen werden, welcher ihrer bedarf[9]). Eine ordentliche Versammlung

1) Kgsbk, § 234, S. 177—8; Kaupab., cap. 44, S. 453.
2) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 448.
3) Kgsbk, § 259, S. 213; KrR., cap. 43, S. 162.
4) Siehe dieselbe in den Tíðindi um stjórnarmálefni Íslands, III, S. 394—415.
5) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17.
6) Sturlúnga, II, cap. 11, S. 58.
7) Ebenda, III, cap. 34, S. 185.
8) Kaupab., cap. 47, S. 456.
9) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7.

wurde in der langen Faften gehalten[1]), und eine zweite im Frühjahre, zunächft nach dem Frühlingsdinge[2]); in der erfteren, oder doch längftens in der letzteren follte fich, wer in die Gemeinde hereinziehen wollte, deren Aufnamsbewilligung erbitten, und in der letzteren hatten überdiefs die Gemeindevorfteher fich jene Gehülfen zu wählen, welche fie bei der Klagefteliung zu unterftützen hatten, fowie auch hier bekannt zu geben war, ob der einzelne Befitzer feine Halle oder feinen Wohnfaal als in der Affecuranz begriffen gelten laffen wollte[3]). Eine dritte Verfammlung endlich wurde noch im Herbfte gehalten, nicht früher als vier Wochen vor Wintersanfang, und nicht fpäter als fo, dafs fie am erften Sonntage des Winters zu Ende geht[4]); nach einer durchaus verläffigen Gefchichtsquelle fehen wir diefelbe demgemäfs einmal an der Krossmessa und ein andersmal an der Matthíasmessa gehalten, d. h. am 14. und 21. September[5]), und wenn eine vereinzelte, in einzelnen Rechtshandfchriften enthaltene Stelle auf die Möglichkeit Bedacht nimmt, dafs diefe Verfammlung in einem einzelnen Jahre in irgend einer Gemeinde nicht gehalten würde[6]), fo ift doch damit wohl nur auf einen ganz vereinzelt vorkommenden Ausnamsfall hingedeutet. In diefer Herbftverfammlung wurden aber der Zehnt und die Speifegaben vertheilt[7]), und wie es fcheint auch die Gemeindevorfteher gewählt, welche diefes Gefchäft zu leiten hatten; neben den jeder einzelnen Verfammlung fpeciell zugewiefenen Gefchäften konnten aber felbftverftändlich in derfelben noch ganz andere abgemacht werden, wie denn z. B. die Regel galt, dafs man von einem erlittenen Viehfchaden und deffen durch Schätzung feftgeftellten Betrage jedesmal in der Verfammlung Anzeige zu machen habe, welche zunächft nach dem Unglücksfalle zufammentrete[8]). Zu allen diefen Verfammlungen waren alle hreppsmenn in dem oben erörterten Sinne verpflichtet zu kommen, oder doch einen gefetzlichen Vertreter

---

1) Kaupab., cap. 47, S. 457.

2) Ebenda, cap. 47, S. 457, und cap. 49, S. 459.

3) Ebenda, cap. 49, S. 459.

4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108; Ljósvetnínga s., ang. O., u. dgl. m.; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 142.

5) Sturlúnga, ang. O.

6) KrR., cap. 50, S. 174.

7) Kgsbk, § 13, S. 31, und § 255, S. 206; KrR., cap. 22, S. 108, und cap. 37, S. 142.

8) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

zu schicken, welcher für sie Rede und Antwort zu stehen vermochte; wer weder in eigener Person noch durch einen Vertreter rechtzeitig erschien, war straffällig [1]). Von den Mitgliedern der Versammlung, den samkvámumenn [2]), wurden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefasst, wenn es sich um neue Beliebungen handelte, wogegen zur Veränderung geltender Bestimmungen (samkvámumál) Einstimmigkeit erforderlich war [3]). Einstimmigkeit erforderte ausserdem auch die Wahl der sóknarmenn, und musste das Loos unter den Grundeigenthümern der Gemeinde entscheiden, wenn diese nicht zu erreichen war [4]); dagegen galten für Beschlüsse administrativer Art z. Th. eigene Regeln, wie denn z. B. bei einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob man einen ómagi selber verpflegen oder weiter führen solle, die Stimme derjenigen vorzugehen hat, welche sich desselben zu entledigen beabsichtigen [5]). Von weiteren ordentlichen Gemeindeversammlungen als den genannten drei weiss ich keine Spur aufzufinden; um so häufiger mussten dagegen wohl ausserordentliche zusammentreten [6]). Die Veranlassung zu einer solchen scheint regelmässig der Umstand gegeben zu haben, dass einem Gemeindeangehörigen ein ómagi überbürdet worden ist, welcher doch zu dessen Verpflegung nicht befähigt oder nicht verpflichtet zu sein glaubt, und ihn darum zur, sei es nun provisorischen oder definitiven, Alimentation der Gemeinde zu überweisen wünscht. Jeder, der aus solchem Grunde einer Versammlung bedarf, mag solche berufen, nur dass er sie auf mindestens sieben Tage hinaus ansetzen muss; die Ladung erfolgt durch ein Kreuz, welches von Hof zu Hof getragen, und mit welchem zugleich der Tag der Versammlung bekannt gegeben wird. Eine Geldbusse trifft den Bauern, welcher die Ladung zu befördern versäumt, oder bei der Versammlung ausbleibt; als ausgeblieben gilt aber, wer nicht vor Mittag kommt, und gebüsst wird Jeder, der von der Ladung erfahren hat, wenn sie ihm auch nicht zu Hof gekommen ist. In der Versammlung

1) Kaupab., cap. 47, S. 456; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 144.

2) Kaupab., cap. 47, S. 456—7; ferner Kgsbk, § 255, S. 207, und KrR., cap. 37, S. 146.

3) Kaupab., cap. 47, S. 458.

4) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

5) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

6) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7

haben die sóknarmenn sofort das manneldi zu vertheilen, wobei die Ausgebliebenen ebensogut belastet werden können wie die Anwesenden; es muss demnach zwar jedem Gemeindegenossen Gelegenheit geboten werden, seine Einwendungen gegen die beabsichtigte Vertheilung zu erheben, aber die Gegenwart derjenigen ist nicht nöthig, welche es versäumen, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen. Ich bemerke noch, dass neben den Gemeindeversammlungen auch andere und kleinere Zusammenkünfte vorkommen, welche für die Armenpflege und das Gemeindeleben überhaupt von Bedeutung sind. Es gehört dahin die Versammlung jener 5 Nachbarn, welche im Falle von Brand oder Viehsterben den Schaden abzuschätzen haben[1]; ferner die Versammlung der fünf nächsten Grundeigenthümer, welche derjenige um die Aufnamsbewilligung anzugehen hat, welcher in die Gemeinde hereinzuziehen beabsichtigt, und doch an den beiden ersten ordentlichen Gemeindeversammlungen jene Bewilligung sich zu erbitten ausser Stand war[2]; hieher endlich auch der hreppadómr, d. h. das Gericht, welches in Gemeinde- und Armenpflegschaftssachen zu sprechen hat, und von welchem unsere Rechtsbücher mit grosser Weitläufigkeit handeln[3]. Allein diese Gemeindegerichte bilden nur eine einzelne Art der Privatgerichte, und jene Nachbarn nur eine einzelne Art jener Commissäre, wie sie einerseits zur Vorname von Schätzungen, und andererseits zur Vertretung öffentlicher Versammlungen, wo solche gerade nicht zur Hand waren, auch ausserhalb der Gemeindeverhältnisse oft genug zur Verwendung kommen; sie gehören demnach dem Gemeindeleben als solchem nicht an, und berühren sich so zu sagen nur zufällig mit den Gemeindeversammlungen, so dass sie unter einem ganz anderen als dem hier massgebenden Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen sein werden. Dagegen haben in letzter Instanz hier noch die einzelnen Gemeindegenossen als solche in Betracht zu kommen, soweit dieselben als Organe der Gemeinde auftreten. Insoweit freilich, als der Einzelne die Armen alimentirt, deren Verpflegung ihm von Verwandtschafts wegen obliegt, ist die Gemeinde bei seiner Leistung unbetheiligt; allein soweit er das manneldi der hreppsómagar besorgt, ist er ausschliesslich, und soweit

---

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9, und cap. 49, S. 460.
2) Ebenda, cap. 47, S. 457.
3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53, und öfter.

er die þurfamannatíund und die matgjafir entrichtet, wenigſtens theilweiſe als deren Vertreter zu betrachten, ſoferne nämlich zwar die Verpflichtung dieſe Reichniſſe zu entrichten ihn als Einzelnen trifft, aber die Ausantwortung beider Arten von Beiſteuern an die einzelnen þurfamenn im Auftrage und nach Anweiſung der Gemeinde erfolgt. Die Gemeindevorſteher beſchränken ſich ja, wie oben bemerkt, darauf feſtzuſtellen, welcher einzelne Bauer jedem einzelnen Empfangsberechtigten die Leiſtung zu machen habe, und zu überwachen, daſs dieſer Verpflichtung ſeinerſeits auch gehörig genügt werde; aber nicht ſie, ſondern die einzelnen Bauern ſind es ſchlieſslich, welche hinſichtlich der wirklichen Verpflegung der Armen, dann der wirklichen Unterſtützung der Bedürftigen die Gemeinde vertreten, und der Staat miſcht ſich vollends in die Armenpflege faſt nur inſoferne ein, als ſeine ordnende und die Einzelnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zwingende Thätigkeit ſchlechterdings unentbehrlich iſt. Hier wie anderwärts geht demnach ein groſser Theil der Verwaltung in den Formen des Strafrechts und der Rechtspflege vor ſich, und dabei geht noch überdieſs ſogar die klageweiſe Verfolgung der Verſtöſse gegen die Armenordnung nur zum Theil von den Beamten der Gemeinde aus. Auf der einen Seite kann nämlich wegen Nichtentrichtung der Speiſegaben[1]), dann des Armenzehnts[2]), derjenige Klage ſtellen, welchem der betreffende Bezug zugewieſen worden iſt, und wenn zwar der zu alimentirende ómagi wegen nicht gehöriger Verpflegung, wie es ſcheint, nicht ſelber klagbar werden konnte, ſo mochte ihn doch jeder beliebige Dritte zu ſich nemen, die auf ſeine Verpflegung verwendeten Koſten durch beeidigte Schätzleute feſtſtellen laſſen, und ſodann von dem Alimentationspflichtigen deren doppelten Betrag einklagen, ohne daſs dabei zwiſchen der auf der Verwandtſchaft und der auf dem Gemeindeverbande beruhenden Alimentationspflicht unterſchieden würde[3]). Auf der anderen Seite aber werden die sóknarmenn ſelber ſtraffällig, wenn ſie der Verpflichtung zur Klagſtellung irgend einem Säumigen gegenüber nicht nachkommen, falls ſie nicht etwa durch den Beweis ihrer Unbekanntſchaft mit den die Klage begründenden Thatſachen ſich zu entſchuldigen vermögen; die Klage

1) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 447.
2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
3) Kgsbk, § 234, S. 173—4; Kaupab., cap. 40, S. 447.

aber gegen ſie, ſowie auch das Klagerecht in der von ihnen vernachläſsigten Sache, ſteht zunächſt allen hreppsmenn, eventuell aber ſogar den útanhreppsmenn zu, wenn auch jene erſteren ſich ſäumig erweiſen ſollten[1]). Wie ſich in dieſer eventuellen Klagberechtigung gemeindeſremder Leute das, wenn auch nur indirecte, Intereſſe des Staats an der Armenpflege ausſpricht, ſo wird ferner auch dem Intereſſe Rechnung getragen, welches die Kirche an derſelben nimmt; der Biſchof, welcher ja, wie wir geſehen haben, in gewiſſem Umfange ſogar in die Geſetzgebung in Armenſachen beſtimmend eingreifen darf[2]), wird auch ermächtigt, die von den sóknarmenn verſäumte Klage ſeinerſeits durch einen Bevollmächtigten erheben zu laſſen, und zwar gleichviel, ob es ſich dabei um die widerrechtliche Verpflegung oder Nichtverpflegung von Leuten handle[3]). Zweifelhaft muſs überhaupt bleiben, wieweit die Klagsberechtigung der sóknarmenn überhaupt über den Kreis der Angehörigen ihrer Gemeinde hinaus gereicht habe. Einerſeits nämlich wird die Sorge für die Klageſtellung gegen Auswärtige, welchen ſie die Verpflegung eines ómagi zu überbürden wünſchen, in einer Reihe von Fällen den hreppsmenn als ſolchen zugewieſen[4]), und man möchte allenfalls hieraus ſchlieſsen, daſs die Competenz der sóknarmenn auf derartige Fälle ſich nicht erſtreckt habe; andererſeits aber wird für den Fall, da Jemand ſich ſeinen ómagar durch die Flucht in eine andere Gemeinde zu entziehen ſucht, zunächſt dem Grundeigenthümer, auf deſſen Land ſich dieſe befinden, und dem Gemeindevorſteher die Klage gewährt, und nur eventuell eine Popularklage verſtattet[5]), oder nach einer anderen Stelle zuerſt dem Pächter, dann dem Grundeigenthümer, falls er anders ein Gemeindeangehöriger iſt, hierauf dem Gemeindevorſteher, und in letzter Inſtanz erſt Jedem der da will die Klagsberechtigung eingeräumt[6]), was

1) Kgsbk, § 21, S. 39—40, § 132, S. 15, § 234, S. 174 und 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207, und § 259, S. 212; Ómagab., cap. 9, S. 262, und cap. 31, S. 295; Kaupab., cap. 40, S. 448, cap. 44, S. 452—3, cap. 46, S. 455, und 456; KrR., cap. 37, S. 146, und cap. 42, S. 160.

2) Vgl. oben, S. 231.

3) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Ómagab., cap. 9, S. 262.

6) Ebenda, cap. 32, S. 297; in cap. 22, S. 278, wo die Anwendung auf das Allding gemacht wird, iſt wohl nur der eventuellen Klagsberechtigten der Kürze halber nicht gedacht.

denn doch zeigt, dass unter Umständen wenigstens die Thätigkeit der Gemeindebeamten in Ueberwachung der Privatalimentation über das Gebiet der Gemeinde hinausreichen konnte. Indessen ist doch recht wohl möglich, dass an diesen letzteren Stellen die Eigenschaft des Beklagten als eines Gemeindeangehörigen vorausgesetzt, und umgekehrt ebensowohl möglich, dass an jenen ersteren eben nur auf die Beschlussfassung Seitens der hreppsmenn hingedeutet werden will, mit welcher die Ausführung des gefassten Beschlusses durch die sóknarmenn als Organ der Gemeinde immerhin noch vereinbar wäre; schlechthin beweisend sind demnach weder diese noch jene Bestimmungen. — Uebrigens ist die regelmässige Strafe, mit welcher die Vergehen gegen die Gemeinde- und Armenpflegschaftsordnung bedroht sind, ursprünglich eine Geldbusse von 3 Mark; später wurde dieselbe indessen zur Landesverweisung verschärft, und von hier aus erklärt sich die Verwirrung, welche in dieser Beziehung in unseren Rechtsbüchern bemerkbar ist. An weitaus den meisten Stellen setzt das ältere Rechtsbuch die Busse von 3 Mark fest, während das neuere dafür die Strafe der Landesverweisung substituirt hat[1]), und an ein paar Stellen hat sogar dieses letztere das ältere Recht, also die Busse von 3 Mark, festgehalten[2]); an einer Stelle ferner, welche in der Konúngsbók fehlt, bezeichnet die Staðarhólsbók geradezu die Landesverweisung als das jüngere Recht[3]). Wunderlich genug findet sich freilich auch in der Kgsbk eine ganz änliche Stelle[4]), und eine andere Stelle derselben Hs. zeigt gleichfalls die Landesverweisung statt der Geldbusse eingestellt[5]); aber die erstere Stelle bezeichnet die St. ausdrücklich als ein nýmæli, und an der letzteren giebt sie dieselbe Bezeichnung dem unmittelbar vorangehenden, und mit dem folgenden untrennbar zusammenhängenden Capitel, und überdiess ist an der letzteren Stelle die Beweisführung durch 5 statt durch 9 Geschworne stehen geblieben, welche doch für die Bussachen charakteristisch ist. Es

1) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 173, 174 und 177, mit Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448, cap. 41, S. 448—9, dann cap. 44, S. 453.

2) Kaupab., cap. 39, S. 445 und cap. 40, S. 445—6; dann KrR., cap. 17, S. 84 und 85, Anm. mm, sowie cap. 32, S. 132, vgl. mit Kgsbk., § 8, S. 25, § 234, S. 172, und § 16, S. 34.

3) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315 B. fol., § 6, S. 229.

4) Kgsbk, § 132, S. 15; im Ómagab., cap. 9, S. 262, fehlt das entscheidende »nú«.

5) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

ist hiernach klar, dass die Neuerung zwar bereits eingeführt sein musste, als der Ómagabálkr der Kgsbk geschrieben wurde, jedoch erst nach der Zeit eingeführt sein konnte, in welcher die Hauptmasse der in diesen übergegangenen Materialien entstanden war.

Zum Schlusse bleibt noch die schwierige Frage nach der Entstehung der isländischen Gemeindeverfassung zu erörtern übrig; dieselbe hängt mit der anderen Frage nach dem Alter einer geregelten Armenpflege auf der Insel eng zusammen, ohne doch mit derselben nothwendig ganz zusammenzufallen. Der hochverdiente, leider vor Kurzem verstorbene, schwedische Reichsarchivar Nordström hat die Ansicht ausgesprochen[1]), dass im Norden überhaupt und auf Island insbesondere die Verpflegung der Armen erst in der christlichen Zeit zu einer Rechtspflicht erhoben worden sei, wogegen im Heidenthume theils die Aussetzung der Kinder, theils auch die Tödtung der alten und gebrechlichen Leute, soweit diese nicht vorzogen ihrem Leben selbst ein Ende zu machen, ein rechtlich zulässiges Mittel geboten habe sich der hülfsbedürftigen Angehörigen zu entledigen. Eine gemeindliche nicht nur, sondern auch eine verwandtschaftliche Armenpflege wäre hiernach für die ältere Zeit nicht in Frage, und erst in der christlichen Zeit könnte somit auch die isländische Gemeindeverfassung sich ausgebildet haben, als welche wesentlich nur den Zwecken der Armenpflege dient. Auch Guðbrandr Vigfússon nam anfänglich an die Entstehung dieser Gemeindeverfassung sei erst der christlichen Zeit, dem elften Jahrhunderte etwa, zuzuweisen, und es sei als ein Anachronismus anzusehen, wenn an einzelnen Stellen bereits in Bezug auf die heidnische Zeit von hreppar gesprochen werde[2]); indessen hat er in den »Addenda« zu seinem trefflichen Wörterbuche diese Anname aufgegeben, und in der That dürfte sich deren Unstichhaltigkeit bündig beweisen lassen. Richtig ist nämlich allerdings, dass die Aussetzung der Kinder im Heidenthume in gewissem Umfange erlaubt war[3]), und dass sie zumal von ärmeren Leuten zuweilen

1) Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia, II, S. 109—11.

2) s. v. hreppr.

3) Vgl. über dieselbe Jón Eiríksson, de expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, im Anhange zu der arnamagnæanischen Ausgabe der Gunnlaugs s. ormstúngu, sowie Kålund, Familielivet på Island i den förste Sagaperiode, in den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—4; endlich meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 181—2.

als ein Mittel benützt wurde fich von der Laft der Ernährung von Kindern frei zu machen[1]; richtig auch, dafs das chriftliche Verbot der Kindsausfetzung ebenfo wie das Verbot des Pferdfleifcheffens bei den Isländern auf ökonomifche Bedenken ftiefs, und dafs man darum beim Uebertritte zum Chriftenthume in beiden Beziehungen fich genöthigt fah das ältere Recht vorerft noch fortbeftehen zu laffen. Aber es darf andererfeits auch nicht überfehen werden, dafs die Ausfetzung der Kinder nur infolange geftattet war, als diefelben noch nicht die Wafferweihe erhalten hatten, während fie von diefem Zeitpunkte ab geradezu als Mord galt[2], — dafs fie ferner felbft bei den ärmften Leuten zwar als nicht ftrafbar, aber keineswegs als lobenswerth angefehen wurde, und dafs gerade die Ueberbürdung mit ómagar als ein Grund genannt wird, der vorkommendenfalls einen armen Mann zu derfelben beftimmen konnte. Richtig ift andererfeits allerdings auch, dafs die Gautreks konúngs saga von einem ætternisstapi, d. h. Stammesfelfen berichtet, welcher von den Angehörigen einer einzelnen, in den Wildniffen Vestrgötlands gefeffenen Familie benützt worden fei, um fich bei eintretender Altersfchwäche oder fonftiger Lebensmüdigkeit von demfelben herabzuftürzen[3]; aber ganz abgefehen davon dafs diefe Sage, zu den fpäteren und mindeft verläfsigen gehörend, und fchon vielfach durch die Romantik der Ritterpoefie gefärbt[4], zu einer ernfthaften Beweisführung fchlechterdings unbrauchbar ift, fpricht diefelbe nur von Schweden und nur von dem wunderlichen Gebrauche eines einzelnen Haufes, ganz und gar nicht von einem allgemeinen Gebrauche, und was Geijer von einzelnen Bergen in Schweden berichtet, deren Name noch heutigen Tages an jene Erzählung erinnere, fowie von einzelnen Sagen, welche davon erzählen wie man vordem die gebrechlichen Leute mit Keulen todtgefchlagen habe, deren eine als ætteklubba, d. h. Gefchlechtskeule bezeichnet, noch bis in die neuefte Zeit herab auf einem Hofe in Östrgötland zu fehen gewefen fei[5],

---

1) Vgl. zumal Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 3, S. 198; Flbk, I, S. 252 (þorsteins þ. uxafóts); Finnboga s. ens ramma, cap. 2, S. 210–12, und cap. 4, S. 216.

2) Hólmverja s., cap. 8, S. 22.

3) Gautreks kgs s., cap. 1—2, S. 7—14; vgl. J. Grimm, RA., S. 486—90. Man möchte faft vermuthen, dafs das Gefchichtchen aus dem entftanden fei, was Plinius, Hist. natur., IV, cap. 12, § 90 von den Hyperboræern erzählt.

4) Vgl. P. E. Müller, Sagabibliothek, II, S. 583—9.

5) Gefchichte Schwedens, I, S. 102—3.

vermag nicht jenen Bericht zu ftützen, foferne derartige Erzählungen recht wohl fpäterer Entftehung und mehr humoriftifchen als hiftorifchen Charakters fein mögen; ift doch die Gefchichte von der Keule nachweisbar ein in mittelalterlichen Schwänken recht fehr beliebter Stoff[1]), deffen Auftreten auch auf fchwedifchem Gebiete in keiner Weife auffallen kann. Einige Berichte verläfsigerer, und fpeciell auf Island bezüglicher Quellen aber, welche Nordftröm mit den obigen Ueberlieferungen combiniren zu follen glaubte, müffen, richtig verftanden, zu ganz andern als den von ihm gezogenen Schlüffen führen. Ein fchweres Misjahr, wahrfcheinlich daffelbe, welches die isländifchen Annalen als »óöld hin fyrri« bezeichnen und in das Jahr 975 oder 976 fetzen, veranlafste die Reykdælir zum Halten einer Verfammlung (samkoma, fundr) bei dem Goden Ljót, um über die zu treffenden Mafsregeln zu berathen[2]). Die eine Parthei will durch Gelübde und Schenkungen an die Tempel die Befferung des Wetters erzielen, zugleich aber auch die alten Leute umbringen und alle Kinder ausfetzen laffen, wogegen eine andere Parthei eine folche Mafsregel für fchändlich und zugleich nutzlos erklärt, und dafür Mittel zur Ernährung der Alten und Aufzucht der Kinder zufammengefchoffen wiffen will; der letzte Vorfchlag, obwohl Anfangs bekämpft, geht doch fchliefslich durch. Nach einer anderen, auf daffelbe Hungerjahr bezüglichen Nachricht[3]) follen die Leute damals nicht nur Raben, Füchfe und viel Anderes verzehrt haben, was fonft als nicht efsbar galt, fondern auch nicht Wenige verhungert fein, und fo Viele auf den Raub fich verlegt haben, dafs man fchliefslich fich genöthigt gefehen habe durch ein eigenes Gefetz den friedlofen Leuten ihre Begnadigung dafür zu verfprechen, wenn fie je drei ihres Gleichen umbringen würden; damals nun hätten Manche auch wohl ihre ómagar und Greife durch Herabftürzen von Felfen tödten laffen. Beide Erzählungen laffen demnach ganz übereinftimmend erkennen, dafs die Ausfetzung der Kinder und die Tödtung der Greife zwar von einzelnen Leuten als letzter Ausweg in einer verzweifelten Lage ergriffen, und fogar in einer ganz ausnamsweife fchweren Zeit als eine generelle Mafs-

1) Vgl. J. Grimm, in Haupt's Zeitfchrift, V, S. 72—4; von der Hagen, Gefammtabentheuer, II, S. LXIII—VI, und das Gedicht »der slegel«, ebenda, S. 407 u. fgg., zumal V. 1125—48.

2) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

3) Skarðsárbók, Anhang I, zur Landnáma, S. 323.

regel in Vorſchlag gebracht werden konnte, daſs ſie aber doch ſogar in ſolchen Zeiten als etwas ſchlechterdings Widerrechtliches und Unzuläſsiges betrachtet und bekämpft wurde, und die zuerſt angeführte Stelle zeigt überdieſs, daſs ſchon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Fürſorge für die Ernährung des Volkes als eine gemeinſame Angelegenheit jedes einzelnen Landſtriches gilt; berückſichtigt man, daſs die in der Stelle gebrauchten Ausdrücke samkváma, fundr ſpäter als techniſche Bezeichnungen der Gemeindeverſammlungen galten, ſo möchte man ſogar geneigt ſein durch ihren Gebrauch die Exiſtenz der hreppar bereits für jene Zeit bezeugt zu finden. Zu ganz änlichen Ergebniſſen führt aber auch die Betrachtung einer weiteren Nachricht, welche die Ólafs s. Tryggvasonar aus einer wenig ſpäteren Zeit, dem Jahre 985 oder 986 etwa, bringt[1]). Dieſelbe erzählt zunächſt, wie ein vornemer Mann in Skagafjörðr eine Anzahl armer Leute zu ſich berief, um ſie treuloſer Weiſe umbringen zu laſſen, und wie dann ein neubekehrter Chriſt, Þorvarðr Spakböðvarsson, dieſelben gegen das Verſprechen, ſich taufen zu laſſen, rettet und bis zum Ende der Hungersnoth verpflegt; ſie berichtet aber ſodann auch noch von einer Verſammlung, welche die hèraðsmenn derſelben Gegend zur Berathung über den Nothſtand abgehalten hätten, und in welcher zunächſt beſchloſſen worden ſei, die alten und gebrechlichen Leute ihrem Schickſale zu überlaſſen, und ihnen weder Koſt noch Wohnung zu gewähren, während hinterher einer der angeſehenſten Häuptlinge der Gegend, Arnórr kerlíngarnef, an einer zweiten Zuſammenkunft die Zurückname dieſes Beſchluſſes, und die Faſſung eines neuen durchgeſetzt habe, vermöge deſſen alle überflüſſigen Hunde und Laſtthiere geſchlachtet, und dafür die jedem Einzelnen zur Verpflegung obliegenden Verwandten mit allen Mitteln erhalten werden ſollten. Auch dieſe Erzählung, welche trotz ihrer legendenhaften Einkleidung im Weſentlichen immerhin glaubhaft erſcheint, zeigt deutlich, daſs die Alimentation der Verwandten wenigſtens bereits im Heidenthum auf der Inſel als eine Rechtspflicht galt, und daſs es eines förmlichen Beſchluſſes bedurfte, um deren Verſagung ſelbſt unter den ſchwierigſten Umſtänden ſtatthaft erſcheinen zu laſſen;

1) FMS., II, cap. 225—6, S. 222—8; Flbk, I, S. 435—9; auf dieſelbe Hungersnoth bezieht ſich wohl auch FMS., I, cap. 138, S. 272, und Þorvalds þ. víðförla, cap. 7, S. 46.

auch in diesem Falle wird ferner die beschliessende Versammlung, welche bald als samkoma, bald als fundr, bald als þíng bezeichnet wird, nur als eine Gemeindeversammlung aufgefasst werden dürfen. Freilich ist es im Grunde nur die verwandtschaftliche Alimentationspflicht, deren rechtliche Regelung durch die Stelle direct bezeugt ist, sowie die weitere Thatsache, dass es als gemeinsame Angelegenheit des Bezirks galt, deren Erfüllung zu überwachen; da Arnórr diejenigen, welche hiezu schlechterdings nicht im Stande waren, nicht etwa auf die Gemeinde, sondern auf seine eigene, freiwillig angebotene Mildthätigkeit verweist, und auch in dem Falle der Vígaskútu s. lediglich freiwillig übernommene Beisteuern in Anregung gebracht werden, wenn es gilt für die Verpflegung der Hülfsbedürftigen Mittel zu beschaffen, erscheint sogar geradezu fraglich, wieweit von einer geregelten gemeindlichen Armenversorgung dazumal die Rede gewesen sein könne. Indessen ist doch ein derartiges Bedenken nicht schwerwiegend, da ja in beiden Fällen der aussergewöhnliche Nothstand aussergewöhnliche Mittel nöthig machen konnte, und einige anderweitige Zeugnisse dürften bestätigen, dass die Armenpflege auf Island bereits in der heidnischen Zeit im Grossen und Ganzen wie in der späteren Zeit geordnet war. Zu der Zeit, da Guðmundr ríki zu Möðruvellir und sein Bruder Einarr zu þverá wohnte, also etwa in den Jahren 992—1025, wurde zu Skörð in der Landschaft Reykjahverfi einmal im Herbste eine Zusammenkunft (fundr) gehalten, um über Armenpflege und andere Gemeindeangelegenheiten zu berathen[1]; die Zeit und Competenz der Versammlung wird demnach ebenso bestimmt, wie in den späteren Rechtsbüchern, und sogar der Name des hrepps wird bei dieser Gelegenheit bereits genannt. Nur wenig später, und wie es scheint kurz nach dem Tode Snorri goði's (1031), sehen wir im Svarfaðardale eine Klage wegen Bettelgangs angestellt[2], was doch ebenfalls wider den Bestand der späteren Armenordnung voraussetzt. Wider um ein paar Jahrzehnte später ist von Beiträgen die Rede, welche die hèraðsmenn im Nordlande einem dürftigen Manne zum Unterhalte der Seinigen reichten, und von einer im Herbste gehaltenen Versammlung derselben, auf welcher über die Versorgung der Armen

1) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17: at tala um hreppaskil ok ómegðir manna.

2) Laxdæla, cap. 84, S. 350 (Bolla þ.).

verhandelt wurde [1]; die eine der einschlägigen Quellen bezeichnet deren Haltung ausdrücklich als altes Herkommen, und weist somit immerhin auf eine beträchtlich frühere Zeit zurück als die erwähnte. Wenn nun zwar das Vorkommen geographischer Bezeichnungen wie Gnúpverjahreppr, Kaldneslngahreppr u. dgl. m. in der Landnáma, dessen oben bereits zu gedenken war [2], recht wohl auf ein Zurücktragen jüngerer Benennungen in eine ältere Zeit zurückgeführt werden mag, so liegt doch kein Grund vor, auch in diesen anderen Stellen einen änlichen Anachronismus anzunemen, und dem Umstande, dass eine zunächst bei Skálholt gelegene Gegend speciell den Namen der Hreppar zu tragen pflegt, möchte ich vollends gar kein Gewicht beilegen. Alt ist diese Bezeichnung allerdings, da schon die Sturlúnga »alla Hreppa« in Gegensatz bringt zu den Landschaften Grímsnes, Ölfus und Flói, und die Hreppamenn in Gegensatz zu den Skeiðamenn und Biskupstúngnamenn [3]; aber hieraus zu schliessen, dass erst vom Bischofstuhle aus die Eintheilung des Landes in hreppar sich verbreitet habe, scheint denn doch unzuläsig. An sich nicht auffälliger als das Vorkommen der Bezeichnung Hèrað für einen Bezirk am Lagarfljót, oder der Bezeichnung Land für einen Bezirk an der Þjórsá, erklärt sich die Bezeichnung Hreppar für den Gnúpverjahrepp und Hrunamannahrepp noch obendrein sehr einfach daraus, dass beide Bezirke auch wohl als Eystri und Ytrihreppr unterschieden wurden, und nicht wie die sämmtlichen umliegenden Gemeinden (Grímsnes, Biskupstúngur, Skeið, Flói, Land, Holt, u. dgl. m.) einen landschaftlichen Namen besassen der des Wortes hreppr entbehren konnte; überdiess fehlt aber jener Vermuthung auch schon insoferne aller Halt, als der Bischofstuhl zu Skálholt nicht einmal in den Hreppar in jenem engeren Sinne gelegen war, und innere Gründe dürften überdiess jenen directen Quellenzeugnissen über das höhere Alter der Gemeindeverfassung Islands sehr entschieden zur Seite stehen. Bei der Einführung des Zehnts auf Island wurde bekanntlich dessen Feststellung und Vertheilung, sowie insbesondere auch die ganze Verwaltung des Armenzehnts ausschliesslich in die Hand des hrepps gelegt, im strengsten Widerspruche mit den Vorschriften des ge-

1) Haralds s. harðráða, cap. 103, S. 368; Morkinskinna, S. 97; Flbk, III, S. 421.

2) Vgl. oben, S. 280.

3) Sturlúnga, VI, cap. 33, S. 246, und cap. 34, S. 248.

meinen Kirchenrechtes, welches auch den Armenzehnt durchaus als eine kirchliche Laft auffafst und durch den Klerus verwalten läfst; vollkommen erklärlich unter der Vorausfetzung, dafs der hreppr bereits längft beftanden und für die Armenpflege gewirkt hatte, wäre diefe Anordnung doch geradezu unbegreiflich, wenn man in demfelben eine erft durch das Chriftenthum gefchaffene Einrichtung zu erkennen hätte. Zweitens aber kennt auch das norwegifche Recht eine vollkommen geregelte Armenpflege [1]). Auch nach ihm ift diefelbe zunächft auf die Verwandtfchaft gelegt, fowie allenfalls aus auf den Freigelaffenen und den Freilaffer; aber auch eine Rundführung von Armen vermöge einer Gemeindepflicht kommt vor, und wenn derfelben zwar erft in Gefetzen des dreizehnten Jahrhunderts Erwähnung gefchieht [2]), fo tritt fie doch in diefen als eine althergebrachte, und ganz und gar nicht als eine neu eingeführte Laft auf. Auch in feiner Strenge gegen die Bettler fteht das altnordifche Recht dem isländifchen wenig nach, und wenn ich zwar das Beftehen von eigenen Armenpflegfchaftsgemeinden in Norwegen aus älteren Quellen nicht nachzuweifen vermag, fo dürfte doch das oben fchon in Bezug genommene Vorkommen der Bezeichnung »Repp« für die Communen gerade in abgelegenen Theilen von Norwegen darauf hindeuten, dafs Sache und Name fchon von hier aus nach Island mit hinübergenommen worden fei, und dafs wir nur die detaillirtere Ausbildung der isländifchen Gemeindeverfaffung der chriftlichen Zeit zuzufchreiben haben.

§ 10. Die Verwandtschaft.

Der älteften und fo zu fagen vorftaatlichen Zeit angehörend, hat die verwandtfchaftliche Verbindung doch nicht nur die Wanderzüge des nordgermanifchen Volkes überdauert, welche deffen Niderlaffung auf der skandinavifchen Halbinfel vorhergiengen, fondern auch jene zweite Wanderung glücklich überftanden, welche Bruchtheile feines nördlichften Zweiges direct oder indirect von Norwegen aus nach Island hinüberführte. Auch nach der Niderlaffung erhielt fich diefelbe, obwohl mit der Nachbarfchaft und Gemeinde, dann mit dem Godorde fich kreuzend, ihre hohe Bedeutung, und vom

1) Vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 179—85.

2) Vgl. oben, S. 291, Anm. 1.

Staate mufste fie anerkannt und geachtet werden, obwohl fie fich demfelben oft genug unbequem machte. Ein Blick auf ihre Organifation und Wirkfamkeit ift demnach fchlechterdings nöthig, wenn eine allfeitige Ueberficht über die im öffentlichen Leben der Infel wirkfamen Mächte gewonnen werden foll [1]).

Als átt oder ætt wird die Verwandtfchaft als Gefammtheit bezeichnet, oder auch in zufammengefetzter Form als ættbálkr (ættarbálkr), ættbogi (áttbogi), ættbarmr; derfelbe Ausdruck bezeichnet auch die Himmelsrichtungen, in welche der Horizont eingetheilt wird, und ift der nordifchen Sprache ausfchliefslich eigen. Gleichbedeutend wird auch das, in allen germanifchen Sprachen widerkehrende, Wort kyn gebraucht, welches freilich wie unfer »Gefchlecht« für »genus«, dann für »sexus«, ebenfogut ftehen kann wie für »gens«. Für den einzelnen Verwandten gilt die Bezeichnung frændi (frændkona), aus welcher fich wider frændsemi als Bezeichnung des Zuftandes des Verwandtfeins, dann die Zufammenfetzungen frændbálkr, frændgarðr, frændalið, u. dgl. m. als Bezeichnung der Gefammtheit der Verwandten ableiten. Urfprünglich eine Participialform des nahezu obfoleten Zeitwortes frjá, d. h. lieben, bezeichet das Wort zunächft den Liebenden im Gegenfatze zum fjándi, d. h. Haffenden; die Geltung des Wortes für Verwandte ift übrigens keineswegs eine fpecififch nordifche, wie man annemen wollte [2]), fondern auch den übrigen Dialekten eigen, nur dafs diefe die urfprüngliche Bedeutung »amicus« gleichzeitig feftgehalten haben. Dagegen geht das Wort mágr in der nordifchen Rechtsfprache ftets nur auf die Verfchwägerung, nicht auf die Blutsfreundfchaft wie das hd. Mage oder ags. mæg; dafs goth. megs für »Eidam« fteht, dürfte vielleicht auf ein höheres Alter des nordifchen Sprachgebrauches fchliefsen laffen, und jedenfalls darf aus mögr, d. h. Sohn, kein gegentheiliger Schlufs abgeleitet werden, da diefes Wort, dem goth. magus, d. h. παῖς entfprechend, zufolge feines kurzen Vocales abliegt. Auch das Wort sifjar bezeichnet in der nordifchen Sprache die Schwägerfchaft, nicht wie unfer »Sibbe« oder ags. sib die Verwandtfchaft; aber freilich läfst goth. sibja, d. h. Verwandt-

1) Vgl. Vilhjálmr Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Hiftorie, 1849, S. 150—331, und 1850, S. 121—272. Bezüglich des Details verweife ich ein- für allemal auf diefe vortreffliche Arbeit.

2) Vgl. Guðbrand Vigfússon, h. v.

ſchaft, in dieſem Falle umgekehrt auf das höhere Alter des deutſchen Sprachgebrauches ſchlieſsen, welcher denn auch der Grundbedeutung des Wortes, »Frieden«, mehr entſpricht, und durch Zuſammenſetzungen wie guðsifjar, búsifjar ſelbſt für die nordiſche Sprache eine weitere Beſtätigung erhält. Weiter greift dagegen der Ausdruck tengðir, deſſen Geltung freilich keine ganz gleichförmige iſt. Das Zeitwort tengja, von welchem derſelbe ſich ableitet, bedeutet »verbinden«, und von hier aus mögen Redensarten wie: at tengjast við mann[1]), oder: binda tengðir við mann[2]), recht wohl die Eingehung einer Verſchwägerung mit Jemanden bezeichnen; ſo kommt denn auch der Ausdruck tengðir ſelbſt oft genug in dieſem Sinne gebraucht vor[3]), Zuſammenſetzungen wie tengðafaðir, tengðamóðir u. dgl. kommen immer nur in dieſer engeren Bedeutung vor, und nur in dieſem Sinne wird es denn auch zu verſtehen ſein, wenn hin und wider »frændr ok tengðamenn« neben einander genannt, und ſomit ſich gegenübergeſtellt werden[4]). Aber an anderen Stellen ſteht das Wort doch augenſcheinlich in einem weiteren Sinne gebraucht, neben den Verſchwägerten auch noch die Blutsfreunde in ſich begreifend. Wenn z. B. Geirríðr von Máfahlíð zugleich ihren Bruder Arnkel und ihren Schwiegerſohn Vermund mjófi als ihre tengðamenn bezeichnet[5]), oder wenn ein andermal einer Partheiung gegenüber »margir góðgjarnir menn þeir er voru tengðamenn hváratveggja« ſich in's Mittel legen[6]), ſo mag dabei zweifelhaft bleiben, ob unter der Bezeichnung auſser den Verſchwägerten und Blutsverwandten nicht etwa auch noch andere Leute verſtanden ſein könnten, die mit den betreffenden Perſonen in irgendwelchen Beziehungen ſtanden, auf die Verſchwägerten aber dieſe zu beſchränken iſt jedenfalls unmöglich, und in den Rechtsquellen vollends begreift der Ausdruck zweifellos neben der Schwägerſchaft nicht nur die Blutsfreundſchaft, ſondern auch noch die Gevatterſchaft, ſowie die durch ein Pflegeverhältniſs begründete Verbindung in ſich. Unter den-

1) Vatnsdæla, cap. 27, S. 44.
2) Eyrbyggja, cap. 1, S. 4.
3) Z. B. ebenda, cap. 28, S. 49, und cap. 37, S. 65; Laxdæla, cap. 24, S. 98; Njála, cap. 117, S. 177, u. dgl. m.
4) Heiðarvíga s., cap. 16, S. 325; Eigla, cap. 8, S. 14; Laxdæla, cap. 26, S. 104; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 99 (FMS., I, S. 203).
5) Eyrbyggja, cap. 19, S. 26.
6) Ebenda, cap. 46, S. 88—89.

jenigen, welche »rèttir at tengðum«, »rèttir at tengðum í kvið« u. dgl. find[1]), werden ftets Leute verftanden, welche mit Rückficht auf ihre perfönlichen Beziehungen zu den ftreitenden Theilen in einer Klagfache als Gefchworene u. dgl. verwendbar find ohne einer Recufation ausgefetzt zu fein, und nicht felten werden denfelben diejenigen zur Seite geftellt, welche »rèttir at leiðarlengð« find, d. h. welche mit Rückficht auf die Entfernung ihres Wohnortes von einem beftimmten anderen Orte zum Gefchworenendienfte befähigt find[2]). In änlichem umfaffendem Sinne wird ferner auch das Wort heyrar gebraucht. Immer nur im Dativ pluralis vorkommend, und in der verfchiedenften Weife gefchrieben (hærom, hreyrom, hörum, herum, heyrom, hrörum), hat fich daffelbe bisher noch nicht mit Sicherheit etymologifch erklären laffen[3]); jedenfalls aber ift diefer Ausdruck fowohl wie der unmittelbar vorhergehende ausfchliefslich der isländifchen Rechtsfprache eigen[4]), wogegen beide der norwegifchen fehlen. Allgemein verbreitet, aber auch ohne beftimmtere juriftifche Geltung find dagegen wider die Ausdrücke skuldleikr, skuldleiki, welche lediglich auf die innerhalb der Verwandtfchaft beftehenden gegenfeitigen Verpflichtungen hinweifen; die Ableitung skuldíngi wird für den einzelnen Verwandten gebraucht. Auf Bezeichnungen, welche nicht für die Verwandtfchaft im Allgemeinen, fondern nur für beftimmte Arten oder Grade der Verwandtfchaft verwendet werden, ziehe ich vor, erft fpäter gelegentlich einzugehen.

Die Organifation der Verwandtfchaft ift im isländifchen Rechte eine fehr complicirte, und wird, um über diefelbe in's Klare zu kommen, zunächft die Feftftellung der Art nothwendig, wie die Nordleute die Verwandfchaftsnähe berechneten, und damit im Zufammenhange der Nachweis der für die Verwandtfchaft etwa beftehenden Grenze; nothwendig wird aber fodann auch die Erörterung

1) Z. B. Kgsbk, § 87, S. 152; § 89, S. 158; § 127, S. 250; Vígslóði, cap. 18, S. 28; cap. 22, S. 38—9; Arfa þ., cap. 7, S. 190—1.

2) Kgsbk, § 86, S. 150; § 87, S. 150; Vígslóði, cap. 16, S. 24, und öfter.

3) Vgl. þórðr Sveinbjarnarson, Gloss. Grág., h. v.; Vilhjálmr Finsen, Annaler, 1849, S. 281; Fritzner, Nachtrag, S. 842; Guðbrandr Vigfússon, s. v. heyrum.

4) Vgl. Kgsbk, § 35, S. 62; § 101, S. 177—8; § 166, S. 68; § 176, S. 85; § 218, S. 134; Vígslóði, cap. 52, S. 93, u. cap. 104, S. 146; Landabrb., cap. 71, S. 389.

der engeren Gruppen, welche ſich etwa innerhalb der Verwandtſchaft gegenüberſtehen, möge es ſich nun dabei um den Gegenſatz des Mannsſtammes und Weibsſtammes, oder um die Unterſcheidung näherer und entfernterer Verwandter, oder um Beides zugleich handeln; ferner die Unterſuchung der eigenthümlichen Stellung, welche einerſeits den Weibern und andererſeits den unehelich Geborenen der Verwandtſchaft gegenüber zukommt; endlich aber auch die Betrachtung gewiſſer der Verwandtſchaft änlicher und ihr ſich anreihender Verhältniſſe, wie die Schwägerſchaft, die Gevatterſchaft und das durch die Pflegſchaft entſtehende Verhältniſs. Ohne auf die ganze Fülle des Details, ſowie die ziemlich verwickelte Beweisführung eintreten zu wollen, will ich verſuchen die Ergebniſſe meiner einſchlägigen Studien in möglichſt knappem Rahmen vorzuführen. — Individuelle techniſche Bezeichnungen kennt die isländiſch-norwegiſche Rechtsſprache nur für den erſten Grad der Verwandtſchaft in der aufſteigenden, abſteigenden und Seitenlinie, und zwar ſind dieſe Bezeichnungen die allen Germanen gemeinſamen: faðir und móðir, sonr und dóttir, bróðir und systir, wozu dann noch, der nordiſchen Sprache ausſchlieſslich eigen, die zuſammenfaſſenden Bezeichnungen feðgin, systkin für Aeltern, dann Geſchwiſter verſchiedenen Geſchlechts, ſowie feðgar, mæðgur für Vater und Sohn, dann Mutter und Tochter, endlich mæðgin für Mutter und Sohn, hinzukommen. Ueber den erſten Grad hinaus findet ſich allenfalls noch die Bezeichnung afi und amma für den Groſsvater und die Groſsmutter, dann ái und edda für den Urgroſsvater und die Urgroſsmutter gebraucht; aber die Rechtsſprache verwendet ſolche nicht oder doch nur ſehr ſelten [1]), während ſie regelmäſsig mit Zuſammenſetzungen wie föðurfaðir und föðurmóðir, móðurfaðir und móðurmóðir ſich behilft; für den Enkel haben die nordiſchen Sprachen überhaupt keine einfache Bezeichnung, und ebenſo kennen ſie in der Seitenlinie nur noch die abgeleiteten Ausdrücke bræðrúngar, systrúngar, und systkinabörn, woneben vereinzelt noch die Bezeichnung systlíngar vorkommt [2]), für Geſchwiſterkinder. Ueber

1) Vgl. z. B. GþL., § 270: er afi hefir afa leift.

2) GþL., § 224—6. Da der systlíngr hier vom systursonr ſowohl als systrúngr unterſchieden wird, kann ich ihn weder mit Eirík Jónsson als den Sohn einer Halbſchweſter, noch mit Fritzner und Möbius als einen systrúng anſehen, ſondern nur als einen systkinason, obwohl auch Guðbrandr Vigfússon nur zwiſchen den erſteren beiden Bedeutungen ſchwankt.

die Geschwisterkinder hinaus kennt sodann das isländische Recht noch die abgeleiteten Ausdrücke næsta bræðra, annarra bræðra, þriðja bræðra für den dritten, vierten und fünften gleichen Grad kanonischer Computation, während die entsprechenden ungleichen Grade durch Ausdrücke wie »manni nánari enn næsta bræðra«, »manni firnari enn næsta bræðra« u. dgl. bezeichnet werden. Vilhjálmr Finsen hat bereits darauf aufmerksam gemacht[1]), dass jene Ausdrücke in ihrer genitivischen Form offenbar elliptisch sind, und voll zu lauten hätten: næsta bræðra börn, u. s. w., sodass also die bræðrúngar oder Geschwisterkinder als næstir bræðr, d. h. nächste Brüder bezeichnet zu denken sind, die Nachgeschwisterkinder als aðrir bræðr, zweite Brüder, endlich deren Kinder als þriðju bræðr, d. h. dritte Brüder; aus dieser Beobachtung ergiebt sich aber sofort eine Reihe sehr bedeutsamer Folgerungen. Klar ist nämlich zunächst, dass, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, der Ausdruck Bruder ursprünglich nicht auf den ersten Grad der Seitenverwandtschaft beschränkt gewesen sein konnte, vielmehr zugleich auch auf alle anderen gleichen Grade innerhalb derselben sich erstrecken musste, wie diess bezüglich einzelner asiatischer sowohl als amerikanischer Völkerschaften nachgewiesen worden ist[2]). Klar ist aber auch, dass man auf Island, ganz ebenso wie diess unser Sachsenspiegel thut, die Geschwister noch nicht in die Sibbezahl mit eingerechnet haben kann, was denn auch durch die ausdrückliche Vorschrift bestätigt wird, dass die Geschlechtsreihen immer erst von den Geschwistern ab gezählt werden sollen[3]). Endlich ist auch klar, dass man den fünften gleichen Grad als die Grenze aller Verwandtschaft betrachtete, da man für über ihn hinausgehende Verwandtschaftsgrade keinerlei technische Bezeichnungen mehr kannte, und auch diese Consequenz wird theils ausdrücklich in den Quellen bezeugt[4]), theils wenigstens dadurch sicher gestellt, dass sowohl die Theilname am Wergelde[5]), als auch, nach älterem Rechte, die verwandtschaftliche Alimentationspflicht[6]) hier ihre Grenze findet, dass ferner bei einem auf Island getödteten oder

1) Annaler, 1849, S. 281—3.
2) Vgl. Peschel, Völkerkunde, S. 239—40.
3) Kgsbk, § 25, S. 46—7, § 118, S. 220, und § 147, S. 38; Arfa þ., cap. 1, S. 171; Ómagab., cap. 7, S. 253—4; Festa þ., cap. 10, S. 320.
4) Ómagab., cap. 7, S. 246.
5) Kgsbk, § 113, S. 194; vgl. § 80, S. 136.
6) Ebenda, § 143, S. 25—6.

verstorbenen Fremden nordgermanischer Abkunft gleichfalls wider der fünfte gleiche Grad für die Erbberechtigung sowohl[1]) als für die Theilname am Wergelde[2]) die Grenze zieht, während doch für die Norweger wenigstens ausdrücklich das Princip der Gleichstellung mit den Isländern gesetzlich aufgestellt war[3]). Wieweit freilich diese Structur der Verwandtschaft eine bereits von Norwegen aus überkommene, oder aber eine erst auf Island selbst entwickelte sei, ist schwer zu sagen. In den uns erhaltenen norwegischen Rechtsquellen sehen wir nämlich anstatt der isländisch-nationalen Bezeichnungen der entfernteren Verwandtschaftsgrade die Ausdrücke þrimenníngar und fjórmenníngar, dann at fimta manni und at sètta manni, für den dritten und vierten, dann für den fünften und sechsten gleichen Grad kanonischer Computation gebraucht, während die zwischen diesen gleichen Graden in Mitte liegenden ungleichen durch at þriðja ok fjórða, at fjórða ok fimta, u. dgl. bezeichnet werden, — Ausdrücke also, welche zweifellos dem Kirchenrechte entlehnt sind, und welche auch in den isländischen Rechtsbüchern hin und wider an Stellen sich verwendet zeigen, die kirchenrechtlicher Natur sind[4]), oder auch in isländischen Geschichtswerken von späteren Bearbeitern an Stellen verwendet werden, an welchen ältere Bearbeitungen noch die nationalen Bezeichnungen haben[5]); von einer älteren Berechnung der Verwandtschaft nach Knieen, welche erst jenseits der Geschwister angefangen, und somit mit der Berechnungsweise des isländischen Rechtes insoweit sich gleichartig verhalten zu haben scheint, finden wir dagegen nur dunkele Spuren erhalten, und ebenso läfst sich kaum mit voller Sicherheit bestimmen, wieweit das altnorwegische Recht auch seinerseits eine bestimmte Verwandtschaftsgrenze gekannt habe. Immerhin aber dürfte die gröfsere Wahrscheinlichkeit für ein sehr hohes Alter der isländischen Art, die Verwandtschaft zu berechnen und zu bezeichnen sprechen, wogegen allerdings zweifelhafter erscheint, ob nicht die Verwandtschaftsgrenze in der ältesten Zeit anders, oder wenigstens in Bezug auf einen Theil der Wirkungen anders gezogen gewesen sein möge

1) Ebenda, § 120, S. 229, vgl. § 249, S. 198; Arfa þ. cap. 6, S. 188.
2) Kgsbk, § 97, S. 172, und 173—4; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2, und 76.
3) Kgsbk, § 247, S. 195.
4) Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308—9, u. dgl. m.
5) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 6, S. 10—11 mit der Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142, S. 285 (FMS., I), und Flbk, I, S. 287.

als im späteren isländischen Rechte. Hier darf jedenfalls von dieser Frage sowohl als von der anderen, wie sich das isländische Recht in der Lehre von den Eheverboten wegen Verwandtschaft mit dem kanonischen Rechte auseinandergesetzt habe, völlig abgesehen werden. — Unter den Gruppen, welche sich innerhalb der Verwandtschaft unterscheiden lassen, tritt zunächst diejenige hervor, deren Angehörige als die bezeichnet werden »er taldir heita til arfs í lögum«[1]), nämlich ein engster Kreis der nächsten Verwandten, bezüglich deren der Grundsatz gilt, »at þar ræðr eigi frændsemi«, d. h. deren Reihenfolge sich nicht nach den sonst üblichen Regeln bestimmt, und darum im Gesetze durch besondere Aufzählung bestimmt werden muss. Es umfasst die Bezeichnung aber nur die Verwandten des ersten Grades in der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie, also genau dieselben, für welche das isländische Recht individuelle Bezeichnungen kennt, und auf welche es seine eigenthümliche Gradberechnung noch keine Anwendung finden lässt; die besondere Stellung ferner, welche den so bezeichneten Verwandten eingeräumt wird, beschränkt sich nicht etwa auf das Erbrecht, sondern sie widerholt sich auch auf allen anderen Gebieten, auf welchen sich überhaupt die Gliederung der Verwandtschaft wirksam zeigt. Im Armenrechte gilt die Regel, dass man für den Unterhalt der Aeltern, Kinder und Geschwister mit allen Mitteln und sogar mit der eigenen Hände Arbeit einstehen muss[2]), ohne sich von dieser Verpflichtung jemals durch Eingehung eines Verpfründungsvertrages losmachen zu können[3]), wogegen man für entferntere Verwandte nur dann aufzukommen hat, wenn man ein bestimmtes Mass von Vermögen besitzt, und durch einen vor Anfall der Alimentationspflicht eingegangenen Verpfründungsvertrag von aller Haftung frei wird. Allerdings trifft jene strengere Alimentationspflicht auch den nächsten Erben seinem präsumptiven Erblasser gegenüber ohne alle Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft, und sie trifft andererseits die unächt geborenen Kinder und Geschwister als solche nicht, obwohl sie »taldir til arfs í lögum« sind[4]); allein jener erstere Umstand thut der Eigenthümlichkeit der Behandlung des engeren Verwandtenkreises keinen Abbruch, und

1) Arfa þ., cap. 1, S. 172; in der Kgsbk, § 118, S. 220 nur als Referenz.
2) Ómagab., cap. 1, S. 234, und cap. 29, S. 288, Kgsbk, § 143, S. 23. Vgl. übrigens oben S. 281—2.
3) Ómagab., cap. 1, S. 232; Kgsbk, § 128, S. 3.
4) Ómagab., cap. 29, S. 288; Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227.

der letztere hängt lediglich damit zufammen, dafs die Stellung der unächten Geburt nur fehr allmälich, und darum auch nicht allerwärts gleichmäfsig und gleichzeitig regulirt wurde. Bei der Altersvormundfchaft ferner galt das Recht der Aeltern, dann des Bruders von der Vaterfeite her, als ein unentziehbares, während entfernteren Verwandten gegenüber ein Einftandsrecht (undanboð) galt [1]; bei der Gefchlechtsvormundfchaft, wie fich folche im Verlobungsrechte ausfpricht, kommen nach unferem älteren Rechtsbuche wider die Verwandten des erften Grades namentlich aufgezählt in Betracht, foweit fie ächter Geburt find [2], nach anderen Hss. auch noch die unächt Geborenen gleichen Grades [3], wogegen freilich das jüngere Rechtsbuch auch noch die Grofseltern und Enkel, fowie die Oheime und Neffen hinter den unächt Geborenen einfchiebt, ehe es auf den »nánasti niðr«, d. h. die nächften Verwandten verweift [4], — letzteres freilich eine durchaus unorganifche Erweiterung, die fich wohl eher aus einem Mifsverftändniffe als aus einer fpäteren Aenderung des Rechtes erklären dürfte. Die Aufzählung ferner der Weiber »þær er maðr á vígt um«, d. h. wegen deren gefchlechtlicher Verletzung man blutige Rache nemen darf, berückfichtigt ebenfalls nur den erften Grad der Verwandtfchaft, welchem nur felbftverftändlich die Ehefrau gleichgeftellt wird [5]; bezüglich des Klagerechts bei Fleifchesvergehen (der legorðssaka aðild) aber zählt eine, allerdings jüngere, Hs. genau diefelben Perfonen, welche taldir til arfs í lögum find, in genau derfelben Ordnung, in welcher fie fich im Erbrechte folgen, auf, ehe fie den nánasti niðr beruft [6], wogegen die Staðarhólsbók die unächt geborenen Brüder und Schweftern [7], die Konúngsbók aber nicht nur alle unächt Geborenen, fondern auch die ächt geborenen Schweftern wegläfst [8], letzteres wenigftens doch wohl nur in Folge eines Schreibverftofses. Beim Geben oder Nemen von Wergeld ferner find lediglich Vater, Sohn und Bruder zur Hauptzahlung (höfuðbaugr) berufen [9], und bei der Berufung zur Blutklage

1) Kgsbk, § 122, S. 230 und 233; Arfa þ., cap. 9, S. 192, und 196.
2) Kgsbk, § 144, S. 29.
3) Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.
4) Festa þ., cap. 1, S. 305—6.
5) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.
6) Belgsdalsbók, § 51, S. 242.
7) Festa þ., cap 25, S. 339.
8) Kgsbk, § 156, S. 48.
9) Ebenda, § 113, S. 193.

(vígsakaraðild) werden widerum ſie zunächſt allein genannt, dann beſonders abgeſetzt der unächt geborene Sohn und Bruder, oder auch der erſtere allein erwähnt, und ſchlieſslich wird in letzter Linie auf den »nánasti niðr« verwieſen[1]. Endlich mag auch noch erwähnt werden, daſs Vater und Sohn, dann zwei Brüder, beim Ablegen eines Zeugniſſes für eine einzige Perſon gelten, und daſs dieſelben Verwandten einer Parthei zum Ladungszeugniſſe (stefnuvætti), und vielleicht überhaupt zum Zeugniſſe nicht verwendet werden dürfen[2], wogegen freilich bei gewiſſen Arten des Zeugniſſes ebenſo wie beim Geſchwornendienſte die Unfähigkeit ungleich weiter, nämlich bis zum dritten gleichen Grade einſchlieſslich reichte[3]. Man ſieht, die Beſonderheiten, welche ſich bezüglich der Ausſcheidung des erſten Verwandtſchaftsgrades von der ganzen entfernteren Verwandtſchaft ergeben, betreffen lediglich die verſchiedene Stellung, welche einerſeits der unächten Geburt und andererſeits den Weibern, dann in einzelnen Fällen auch der mütterlichen Verwandtſchaft eingeräumt wird, einen Punkt alſo, welcher theils der Natur der Sache nach auf verſchiedenen Gebieten verſchieden geregelt werden muſste, theils aber in den nordiſchen Rechten nachweisbar im Verlaufe der Zeiten ſehr verſchiedene Wandelungen durchgemacht hat, welche natürlich nicht auf allen Gebieten des verwandtſchaftlichen Rechtes gleichzeitig durchgeführt werden konnten. Schon dieſes Hinaufreichen der Abtrennung des engeren Verwandtenkreiſes von dem weiteren in eine Zeit, welche die unächte Geburt ſowohl als die Weiber im Rechte noch nahezu unberückſichtigt gelaſſen hatte, dann aber auch das Vorkommen der Bezeichnung »tölumenn« oder »er talder ero« im norwegiſchen Rechte, wenn auch in einer weſentlich anderen, und augenſcheinlich erſt ſpäteren Bedeutung[4], weiſt auf ein ſehr hohes Alter der Unterſcheidung hin; man wird unbedenklich an jene Gütergemeinſchaft erinnern dürfen, welche nach altdäniſchem Rechte zwiſchen Aeltern und Kindern, dann zwiſchen Geſchwiſtern beſtand, und deren Ausdehnung auf Groſsältern und Enkel doch wohl nur

---

1) Ebenda, § 94, S. 167—8; Vígslóði, cap. 35, S. 66—7; Belgsdalsbók, § 56, S. 244.

2) Kgsbk, § 77, S. 126—7.

3) So beim benjavætti, Kgsbk, § 87, S. 152; Vígslóði, cap. 18, S. 28; dann beim sáravætti, ebenda, cap. 19, S. 30.

4) GþL., § 104 und 105.

ſpäteren Rechtes, oder auch lediglich locale Uebung geweſen ſein mag, und hierauf die Vermuthung begründen, daſs auch dem norwegiſchen Rechte eine derartige Gemeinſchaft urſprünglich bekannt geweſen ſei, welche dann einen vollkommen genügenden Erklärungsgrund für jene eigenthümliche Behandlung des erſten Verwandtſchaftsgrades abgeben würde. Daſs ſich in ſchwediſchen Rechten noch Spuren der gleichen Gemeinſchaft nachweiſen laſſen, ja daſs eine ſolche allen germaniſchen Stämmen, ja vielleicht ſogar allen Völkern ariſcher Abkunft urſprünglich ganz gleichmäſsig bekannt geweſen ſei, iſt eine Thatſache, welche zu erörtern weit über das Bereich dieſer Schrift hinausfällt, welche jedoch bereits in nächſter Zeit durch ein Werk eines angehenden Collegen in ein helleres Licht gerückt werden wird[1]. — Einen zweiten Gegenſatz innerhalb der Verwandtſchaft bezeichnen die Ausdrücke bauggildi und nefgildi, bauggildismenn und nefgildismenn, oder auch bauggildíngar und nefgildíngar, Ausdrücke, welche ihre Erklärung in eigenthümlichen Satzungen des Wergeldweſens finden, und welche im isländiſchen Rechte wenigſtens auch nur in Bezug auf dieſes von Bedeutung ſind. Der alte Gebrauch, mit metallenen Ringen ſtatt mit gemünztem Gelde zu bezahlen, lieſs die Bezeichnung baugar, d. h. Ringe, für beſtimmte legale Buſsſätze aufkommen, und insbeſondere tragen dieſen Namen gewiſſe Hauptbeträge der Wergeldszahlungen, weſshalb denn auch die Wergeldstafel ſelbſt als baugatal bezeichnet wurde[2]. Das isländiſche Recht kennt 4 baugar, zu 3, 2½, 2 und 1½ Mark, und zwar fällt der erſte activ wie paſſiv dem Vater, Sohn und Bruder zu, der zweite den Groſsvätern und Enkeln, der dritte den Oheimen und Neffen, der vierte aber den Geſchwiſterkindern. Nur Männer nemen und geben dabei Wergeld, mit Ausname eines einzigen Falles; die Tochter nämlich, welche ihres Vaters einziges Kind und zugleich noch ledigen Standes iſt, ſoll Wergeld nemen, wenn dieſer ihr Vater erſchlagen wird, und Wergeld zahlen, wenn derſelbe einen Todtſchlag begeht, weſshalb ſie denn auch als baugrýgr, d. h. Ringweib, bezeichnet wird. Dagegen nimmt an den Ringen der

1) Vgl. Dr. Karl von Amira, Die Erbenfolge und Verwandtſchaftsgliederung nach den altniederdeutſchen Rechten (München, 1874).

2) Kgsbk, § 113, S. 193—204 wird dieſelbe mitgetheilt, im Vígslóði, cap. 32, S. 63 aber wenigſtens in Bezug genommen.

Weibsstamm neben dem Mannsstamme Antheil, nur freilich in ungleichem Verhältnisse, nämlich so dass der Mannsstamm mit $^3/_5$, der Weibsstamm dagegen, gleiche Gradesnähe vorausgesetzt, mit $^2/_5$ an der Zahlung betheiligt ist; als bauggildi wird dabei die erstere, als nefgildi dagegen die zweite Summe bezeichnet, und derselbe Ausdruck sofort auch auf die zahlpflichtigen, beziehungsweise empfangsberechtigten Verwandten ausgedehnt. Schon aus sprachlichen Gründen ist klar, dass diese Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses beider Verwandtschaftsgruppen nicht die ursprüngliche sein kann, soferne das bauggildi an und für sich mit der Gesammtheit der baugar, oder anders gefasst mit der Gesammtheit aller baugbætendir und baugþiggjendir zusammenfallen, und nicht einen blosen Theil jener ersteren oder dieser letzteren bezeichnen musste; die Vergleichung der norwegischen Rechte steht aber dieser Folgerung ganz entschieden bestätigend zur Seite. Sie zeigt zunächst, dass in Norwegen das bei der Construirung der Wergeldstafeln beobachtete System im Verlaufe der Zeit mehrfache, durchgreifende Veränderungen erlitten hat, soferne einer älteren Wergeldstafel, von welcher ein Membranfragment der Frostaþíngslög Ueberreste aufbewahrt hat, eine neuere gegenübersteht, welche in dem Codex Resenianus zu finden ist[1]), und in den Gulaþíngslög unmittelbar auf einander folgend ebenfalls zwei verschiedene Wergeldstafeln eingestellt sind[2]), während eine dritte am Schlusse der Hs. angehängt ist, welche Bjarni Marðarsson zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wie es scheint für das gesammte Reich, ausarbeitete. Die beiden Wergeldstafeln der GþL. setzen 3 baugar an, nämlich einen höfuðbaugr, an welchem Vater und Sohn Theil haben, einen bróðorbaugr für die Brüder, und einen bræðrúngsbaugr für die Geschwisterkinder; die ältere Wergeldstafel der FrþL. dagegen kennt 4 baugar, von denen, soviel sich erkennen läst, die ersten beiden ebenso vertheilt sind wie nach den GþL., während die Vertheilungsart der beiden letzten nicht erhellt, und die jüngere Wergeldstafel zwar noch den Gegensatz der baugar zu den übrigen Wergeldszahlungen festhält, aber doch innerhalb der Nachgeschwisterkinder, bis zu welchen sie die ersteren

---

1) Vgl. FrþL., VI, mit Norges gamle Love, Bd. II, S. 520—1.

2) GþL., § 218—37, und § 243—52. Zu der von P. A. Munch und Fr. Brandt vorgeschlagenen weiteren Zerlegung der ersteren Tafel in zwei, deren letztere mit § 224 anfienge, sehe ich keinen Grund ab.

reichen läſst, die Vertheilung nicht mehr auf die ſtrenge Sonderung der verſchiedenen baugar gebaut zeigt, die Wergeldstafel Bjarni's aber den Begriff der baugar völlig fallen läſst. Die ſämmtlichen 4 älteren Wergeldstafeln laſſen ferner auch ihrerſeits nur Männer an den baugar Theil nemen, mit eng begrenzten Ausnamen; als baugrýgr tritt nämlich nach dem FrþL. die Tochter ein, die ihres Vaters einziges Kind, und ledigen Standes geblieben iſt, während die GþL. auſser der Tochter auch noch die Schweſter zulaſſen, ohne bezüglich beider weiterer Vorausſetzungen ihrer Berechtigung zu gedenken[1]. Aber alle 4 laſſen ſie an den baugar nur den Mannsſtamm betheiligt erſcheinen; den Weibsſtamm dagegen läſst die jüngere Wergeldstafel der FrþL. als nefgildi folgen, und zwar als mikla nefgildi bis zum zweiten gleichen Grade, und als litla nefgildi bis zum dritten gleichen Grade einſchlieſslich, auch hier wider nur das männliche Geſchlecht berückſichtigend. Da die ältere dröntiſche Tafel auch von nefgildi, nefgildismenn und einer nefgildisbót weiſs, läſst ſich wohl annemen, daſs ſie bereits demſelben Syſteme folgte, wenn ſich dieſs auch zufolge des ſchlimmen Zuſtandes des Fragmentes nicht klar erkennen läſst, und das Gleiche wird wohl auch von den GþL. angenommen werden müſſen, obwohl deren beide Wergeldstafeln jenſeits der baugar nur von sakir und von uppnámamenn ſprechen, unter welche ſie noch überdieſs neben dem Weibsſtamme auch mancherlei Verwandte des Mannsſtammes einmiſchen, jedoch den dritten gleichen Grad nicht überſchreitend; da nämlich auch die GþL. anderwärts den Gegenſatz der bauggildismenn und nefgildismenn kennen, und die Beſtimmungen ihrer Wergeldstafeln aus der Zerſetzung eines älteren Syſtemes ſich hervorgegangen zeigen, deſſen ſchlieſslichen Untergang die Arbeit Bjarni's vollendet hat, läſst ſich doch wohl als ſicher betrachten, daſs dieſes ältere Syſtem das der FrþL., oder doch ein dieſem ſehr verwandtes geweſen ſein werde. Nach allem dem iſt klar, daſs die Ausdrücke bauggildi und nefgildi nicht etwa, wie die neueren Lexikographen und ſogar einige neuere Hiſtoriker und Juriſten annemen[3], ſchlechthin den Mannsſtamm und Weibsſtamm bezeichnen, ſondern nur den Mannsſtamm und

1) GþL., § 275; FrþL., VI, § 4.
2) GþL., § 37, § 135, § 266, § 274.
3) Keyser, Rechtsgeſchichte, S. 301—2; Munch, II, S. 969—70; Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 11.

Weibsſtamm innerhalb einer gewiſſen Gradesnähe, wie denn ein norwegiſches Rechtsbuch dieſs ganz unzweideutig hervorhebt[1]; das isländiſche Recht ſetzt dabei die Grenze auf den zweiten gleichen Grad, das Recht von Drontheim auf den dritten, das Recht des Gulaþínges aber wie es ſcheint wider auf den zweiten. Als eine bloſe, übrigens leicht erklärliche, Ungenauigkeit im Ausdrucke muſs es demnach bezeichnet werden, wenn die jüngere Wergeldstafel der FrþL. jene Beziehungen gelegentlich auch für den Mannsſtamm und Weibsſtamm in den entfernteren Graden der Verwandtſchaft verwendet[2], während derſelbe doch nur diejenigen Verwandten bezeichnen ſollte die an den baugar einerſeits und an den nefgjöld andererſeits Antheil nemen; als eine ſpätere Neuerung iſt es andererſeits zu betrachten, wenn auf Island der Weibsſtamm zu einem Antheile an den baugar herangezogen wurde, und erklärt ſich aus deren principwidriger Natur, daſs fortan das bauggildi bald, wie nach älterem Rechte, auf den Mannsſtamm innerhalb des zweiten gleichen Grades beſchränkt[3], bald aber als auch den Weibsſtamm innerhalb deſſelben Grades mitumfaſſend gedacht wurde[4]. Die Neuerung erſcheint dabei veranlaſst durch das Beſtreben fortan die Wergeldstafel in erſter Linie auf die Abſtufung der Grade, und erſt in zweiter Linie auf den Gegenſatz des Mannsſtammes und Weibsſtammes zu begründen, während im älteren Rechte die Sache gerade umgekehrt geſtanden war, durch das Beſtreben alſo den letzteren Gegenſatz mehr zu verwiſchen, wie er ja im isländiſchen Rechte auſserhalb der Wergeldstafel überhaupt nicht mehr principiell durchgeführt wird; ſie hat demnach an und für ſich nicht das mindeſte Auffällige, muſs jedoch bei Seite gelaſſen werden, wenn die urſprüngliche Bedeutung der einſchlägigen Bezeichnungen feſtgeſtellt werden will. Dieſs vorausgeſetzt, faſſe ich aber die Bezeichnung nefgildi, mit P. A. Munch und Fr. Brandt übereinſtimmend, dahin auf, daſs darunter wie an ſo vielen anderen Stellen ein Kopfgeld zu verſtehen ſei, d. h. eine Zahlung, welche nach Köpfen aufgelegt und erhoben wurde, nicht dagegen, wie nach einer von Vilhjálmr Finsen gegebenen Andeutung[5] Fritzner und Guðbrandr Vigfússon vorge-

1) GþL., § 274: ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi.
2) FrþL., VI, § 11—12, 18—19, 25—26, 32—33, 39—40, und 46—47.
3) Kgsbk, § 113, S. 196.
4) Ebenda, S. 198—99.
5) Vgl. Annálar, 1850, S. 240 und 262—3.

ſchlagen haben, dahin daſs unter demſelben die Cognatenbuſse im Gegenſatze zur Agnatenbuſse zu verſtehen ſei. Der Gegenſatz zum bauggildi ſcheint mir zu fordern, daſs auch der Ausdruck neſgildi von der Art der Zahlung, nicht von der Beſchaffenheit der Zahlenden hergenommen ſei, und die Bedeutung Kopfſteuer iſt anderweitig vielfach für das Wort bezeugt, wogegen ich die von den Genannten verſuchte Anknüpfung an den Gegenſatz von niðr und nefi ebenſowenig für richtig halten kann wie die Beziehung dieſes Gegenſatzes auf die Scheidung des Mannsſtammes vom Weibsſtamme. Ich will darauf keinen Werth legen, daſs die Zuſammenſetzung neſgildi für nefagildi etwas Bedenkliches hat, da Beiſpiele eines Abwerfens des Vocales bei ſchwachen Subſtantiven immerhin vorkommen; aber daſs ganz vereinzelt auch die Form neſgjöld einmal auftritt[1]), und zwar als eine Zahlung, welche niðjar für ihren erſchlagenen Vater fordern, alſo in ganz anderer Bedeutung wie unſer neſgildi, darf ich nicht unbemerkt laſſen, und nicht minder glaube ich betonen zu ſollen, daſs der Ausdruck niðgjöld, welcher bei der obigen Deutung den Gegenſatz zum neſgildi zu bilden hätte, niemalen in der engeren Bedeutung des bauggildi, ſondern ſtets nur in der weiteren des Wergeldes überhaupt gebraucht wird[2]). Wie hier niðgjöld und neſgjöld, ſo ſcheinen ferner auch die Ausdrücke niðr und nefi identiſch gebraucht zu werden, was mit deren gelegentlich alliterirender Zuſammenſtellung ganz wohl vereinbar iſt[3]). Schon Wulfila braucht niþjis, ganiþjis, und fem. niþio als Ueberſetzung von συγγενής, und ags. nið wird ſogar für »Menſch« ſchlechtweg gebraucht, während ein isländiſcher Dichter Töchter wie Söhne als niðjar bezeichnen mag[4]), und in der isländiſchen Rechtsſprache als »hinn nánasti niðr« ſtets der nächſte Verwandte bezeichnet wird, ohne Unterſchied zwiſchen Agnaten und Cognaten, ja unter Umſtänden ſogar in einem Zuſammenhang, welche jede Beziehung auf dieſen Unterſchied geradezu ausſchlieſst[5]). Andererſeits umfaſst ags. nefa neben dem

1) Helgakv. Hundíngsb., I, 12.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, 91, ꝁ 166; Vígslóði, cap. 32, S. 63, cap. 40, S. 79, und cap. 90, S. 131, ſowie Baugatal, S. 194, 194—5, 202 und 202—3; dann Eigla, cap. 75, S. 575 (ed. Arnam), wo ſich die Lesarten niðgjöld und manngjöld gegenüberſtehen.

3) Vígslóði, cap. 15, S. 20: nás nið eða nefa.

4) Hallfreðar s., cap. 6, S. 95; vgl. Gylfag., cap. 24, S. 96.

5) Z. B. Ómagab., cap. 3, S. 237.

Schweſterſohne auch den Brudersſohn und den Enkel[1]), und im Deutſchen brauchen wir Neffe für den Brudersſohn wie Schweſterſohn, im Lateiniſchen nepos für den Sohnesſohn, wie Tochterſohn, während die nichtel oder niftel des ſächſiſchen Rechtes, welche der nordiſchen nipt entſpricht, ſogar eine noch weitere Wortbedeutung feſtgehalten hat; ein isländiſcher Dichter aber mag den weſtgötiſchen Rögnvald jarl friſchweg als »jarla nefi« bezeichnen[2]), wobei doch nicht an ſeine, völlig unbekannte, mütterliche Verwandtſchaft, ſondern nur an ſeinen Vater Úlf und Groſsvater Sköglartosti gedacht werden darf. Nach allem Dem werden die Ausdrücke niðr und nefi, niðgjöld und nefgjöld, ganz abgeſehen davon, daſs dieſelben bereits etymologiſch zuſammenfallen dürften, ganz gleichmäſsig als Bezeichnungen für die Verwandtſchaft überhaupt genommen werden müſſen, während unſer nefgildi ganz auſserhalb jeder Beziehung zu dem Worte nefi ſteht. Ich bemerke übrigens ſchlieſslich noch, daſs ſich vielleicht auch im isländiſchen Rechte Spuren einer weiterreichenden Bedeutung des bauggildi und nefgildi über das Wergeldsweſen hinaus nachweiſen laſſen. Die norwegiſchen Rechte nämlich bringen beide Begriffe nicht nur auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes zur Anwendung, ſondern auch gelegentlich des Verlobungsrechtes, der Verpflichtung zur Nacheile einem Verbrecher gegenüber, ſowie bezüglich der Fähigkeit in einem Privatgerichte zu ſitzen[3]); dürfte man annemen, daſs die 4 baugar des isländiſchen Rechtes urſprünglich änlich wie die des dröntiſchen bis zu den Nachgeſchwiſterkindern reichten, ſo würde ſich vollkommen befriedigend erklären, warum auf Island ſowohl die Exceptionsmäſsigkeit der Richter und Geſchworenen als auch die Unfähigkeit zu gewiſſen Arten des Zeugniſſes u. dgl. m. gerade bis zum dritten gleichen Grade reichte[4]). — Neben dem bauggildi und nefgildi, welches übrigens die tölumenn in ſich begreift, treten nun auf dem Gebiete des Wergeldsweſens noch einige weitere Verwandtſchaftsgruppen hervor, deren hier noch Erwähnung zu geſchehen hat, obwohl dieſelben geringerer Bedeutung geweſen zu ſein ſcheinen als jene. Das isländiſche Baugatal kennt zunächſt noch 5 Perſonen, welche

1) Belege bei Ettmüller, S. 237, und Grein, II, S. 278—9.

2) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 92, S. 310.

3) Vgl. FrþL., IV, § 9, X, § 14, XI, § 18, und XII, § 4, und bezüglich der GþL. die oben, S. 334 Anm. 2, angeführten Stellen.

4) Vgl. oben, S. 331, Anm. 3.

als sakaukar bezeichnet werden, d. h. als Bufsvermehrer, und zwar find diefs der uneheliche Sohn, der Stieffohn und Stiefvater, endlich der Schwiegerfohn und Schwager[1]. Auch den norwegifchen Rechten ift Begriff und Sache nicht fremd; jedoch behandelt das drönter Recht als sakaukar neben dem unehelichen Sohne den bróðir sammæðri, den föðurfaðir und den sunarsun[2], die ältere Wergeldstafel des Gulaþínges aber nennt als folche neben dem unehelichen Sohne den unehelichen Bruder und den bróðir sammæðri[3], wobei hier wie dort geringere Bezüge auch noch der Nachkommenfchaft der Genannten zugebilligt werden, fie fügt aber fodann noch eine Reihe weiterer Perfonen als sakaukar bei, und berückfichtigt überdiefs auch die nächften Verfchwägerten, Stiefvater und Stieffohn, Eidbrüder und Pflegebrüder, wenn auch ohne fie als sakaukar zu bezeichnen. Offenbar handelte es fich bei den sakaukar, worauf auch diefe ihre Bezeichnung hindeutet, um Angehörige, welche die alte, regelmäfsige Wergeldstafel nicht berückfichtigte, fei es nun, weil fie nur ausnamsweife vorkamen, oder weil man fie nicht eigentlich zur Familie zählte, und follten diefelben mit einer das eigentliche Wergeld überfteigenden Bufse bedacht werden, wenn fie vorhanden waren, die ihnen zugebilligten Beträge dagegen wegfallen, wenn kein Vertreter ihrer Claffe vorhanden war[4], wogegen die baugar ohne Rückficht auf die Nähe der Verwandtfchaft an den Erben gegeben werden mufsten, wenn keine baugamenn vorhanden waren[5], oder doch wenigftens nur unter der Vorausfetzung wegfielen, da es an allen Bezugsberechtigten fowohl als Zahlpflichtigen fehlte[6]. Mag fein, dafs als folche, wie diefs im isländifchen Rechte noch der Fall ift, urfprünglich nur Leute gehörten, welche nicht als eigentliche Blutsfreunde erfchienen, wie Verfchwägerte, Stiefältern und Stiefkinder, Pflegeältern, Pflegekinder und Pflegebrüder, dann auch Eidbrüder und uneheliche Kinder und Gefchwifter, wogegen man dann fpäter, vielleicht den frater uterinus als Durchgangspunkt benützend, in Norwegen misverftändlicher Weife auch

1) Kgsbk, § 113, S. 201.

2) FrþL., VI, § 14 u. f. w.; das ältere Fragment enthält nichts hieher Gehöriges.

3) GþL., § 236; vgl. § 237 und 238. Die jüngere Wergeldstafel läfst bereits den ganzen Begriff fallen.

4) Kgsbk, § 113, S. 201.

5) GþL., § 220.

6) Kgsbk, § 113, S. 199.

wirkliche Verwandte hieher ſtellte, die man in den älteren Wergeldstafeln nicht ausdrücklich erwähnt fand und darum vergeſſen glaubte. Endlich kommt, da eine Berückſichtigung von Weibern, wie ſolche die GþL. in ihren kvenngjafir, d. h. Weibergaben kennen[1]), dem isländiſchen Rechte fremd iſt, noch die entferntere Verwandtſchaft in Betracht, für welche das isländiſche Baugatal die Bezeichnung »eptir bauga«, d. h. Nachringsleute kennt[2]); das norwegiſche Recht bezeichnet ihren Bezug allenfalls als frændbœtr[3]), welche Bezeichnung freilich in einem weiteren Sinne auch wohl das ganze Wergeld umfaſst, oder ſie ſelbſt als die nächſten nach der letzten Claſſe der uppnámamenn[4]). Innerhalb dieſer entfernteren Verwandtſchaft läſst nun das isländiſche Recht die Gradesnähe in der Art entſcheiden, daſs der zweite und dritte ungleiche Grad den dritten gleichen, der dritte und vierte ungleiche den vierten gleichen, endlich der vierte und fünfte ungleiche den fünften gleichen Grad ausſchlieſst, mit welchem letzteren die Wergeldstafel ſchlieſst[5]); von einem Vorzuge des Mannsſtammes vor dem Weibsſtamme iſt dabei nicht die Rede, indeſſen wäre immerhin möglich, daſs die für die näheren Grade aufgeſtellte Regel, wonach das bauggildi $^3/_5$ und das nefgildi $^2/_5$ der fälligen Beträge erhalten ſollte, ſtillſchweigend auch auf die entfernteren herüberbezogen werden wollte. Sehr beachtenswerth iſt aber, wie dieſs Vilh. Finsen bereits hervorgehoben hat[6]), daſs zwar innerhalb der baugar, wenn die zu einem derſelben Berufenen fehlen, die nächſtvorhergehende oder nächſtfolgende Claſſe, wenn auch die letztere nur in einem etwas verkürzten Betrage einrückt, und in gleicher Weiſe auch die verſchiedenen Claſſen der eptir bauga menn für einander ſuccediren, wenn etwa eine von ihnen unvertreten iſt, daſs dagegen niemalen die eptir bauga Verwandten einen Anſpruch auf erledigte baugar, oder umgekehrt die baugþiggjendir einen Anſpruch auf erledigte Beträge der ferneren Verwandtſchaft erheben können. Man ſieht daraus, daſs die nähere Verwandtſchaft als durch eine unüberſteigliche Kluft von der entfernteren getrennt galt, während dieſs bezüglich der verſchiedenen

1) GþL., § 221 und 245.
2) Kgsbk, § 113, S. 201—2.
3) FrþL., VI, § 11, u. ſ. w.
4) GþL., § 235.
5) Kgsbk, § 113, S. 193—4; vgl. S. 201—2.
6) Annálar, 1850, S. 268.

Claſſen, in welche die eine und die andere zerfiel, unter ſich ganz und gar nicht der Fall war; da indeſſen in der uns erhaltenen Wergeldstafel das bauggildi und das neſgildi bereits zuſammengeworfen, und für beide die Claſſen nur noch nach der Gradesnähe abgeſtuft ſind, muſs dahingeſtellt bleiben, ob nicht etwa in der älteren Zeit zwiſchen ihnen beiden eine änlich ſchroffe Sonderung beſtanden haben möge. Belehrend iſt auch hier wider die Analogie des drönter Rechtes[1], welches zwar, kirchlichen Geſichtspunkten folgend, die Verwandtſchaftsgrenze erſt beim ſechſten gleichen Grade zieht, aber auch innerhalb der entfernteren Verwandtſchaft wider zwiſchen Mannsſtamm und Weibsſtamm ſcheidet, um erſt innerhalb jeder von beiden Claſſen wider eine weitere Abſtufung nach Graden eintreten zu laſſen, während es zugleich durch die Beſtimmung, daſs alle baugamenn für alle baugar aufkommen müſſen, auch wenn eine einzelne Claſſe von Verpflichteten ausfällt, anzudeuten ſcheint, daſs die gleiche Regel auch für die Empfangsberechtigung galt. Das Recht des Gulaþinges dagegen, deſſen übrige Beſtimmungen bei ſeiner gröſseren Zerrüttung weiter abliegen, bietet doch wenigſtens die intereſſante Parallele, daſs es innerhalb der entfernteren Verwandtſchaft zunächſt von der Gradesnähe ausgeht, erſt innerhalb jedes einzelnen Grades den Mannsſtamm vom Weibsſtamme ſondernd, und zwar ſo, daſs erſterer $^{3}/_{5}$ und letzterer $^{2}/_{5}$ des Betrages nimmt[2]; es ſtellt alſo für die entferntere Verwandtſchaft dieſelbe Vertheilungsart auf, welcher unſer isländiſches Baugatal bereits für die baugar durchführt. — Neben der Gradesnähe, dann dem Gegenſatze zwiſchen dem Mannsſtamme und Weibsſtamme macht ſich innerhalb der Verwandtſchaft auch noch der Unterſchied der Geſchlechter geltend, und zwar in der Art, daſs die **Weiber** von gewiſſen im Verwandtſchaftsverbande begründeten Rechten und Pflichten völlig ausgeſchloſsen, in Bezug auf andere aber wenigſtens ſehr entſchieden den Männern gegenüber zurückgeſetzt ſind[3]. Dem Grundſatze des ſchwediſchen Rechtes, daſs Weiber ſtets unmündig ſeien[4],

1) FrþL., VI, § 11—12, dann § 2.

2) GþL., § 235.

3) Vgl. Rive, de pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure (1859), und deſſen Geſchichte der deutſchen Vormundſchaft, I (1862); dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresſchr., II, S. 75 und ſgg. und IV, S. 412 und ſgg.

4) WGL., I, þiufna b., 5, § 2.

huldigt das norwegifch-isländifche Recht allerdings nicht mehr; vielmehr läfst es den Unterfchied zwifchen Mündigen und Unmündigen auf Weiber wie auf Männer gleichmäfsig Anwendung finden. Die Wahl ihres Domiciles, die Verwaltung ihres Vermögens und die Uebername der Verwaltung eines fremden Vermögens verwilligt das isländifche Recht den Jungfrauen erft nach zurückgelegtem zwanzigften Jahre, und erft von diefem Termine ab dürfen fie gewiffe Klagen felber anftellen, und unter gewiffen Vorausfetzungen fich felber verloben; aber wie bei Männern gilt fchon vom zurückgelegten fechzehnten Jahre ab das ererbte Vermögen als ihnen angefallen, fo dafs fie deffen Früchte felbft beziehen, welche während der Dauer der Altersvormundfchaft dem Vormunde zugewachfen waren, und für Eheweiber und Wittwen fallen überdiefs alle diefe Befchränkungen fogar dann weg, wenn fie das fechzehnte Jahr noch nicht einmal zurückgelegt haben[1]). Von dem Genuffe aller und jeder politifcher Rechte find die Weiber ferner ausgefchloffen. Sie können zwar ein goðorð befitzen, müffen aber deffen Führung einem ihrer eigenen Dingleute übertragen; als Richter, Gefchworene, Zeugen können fie nicht berufen werden, in der lögrètta keinen Sitz einnemen, und fogar ihre eigenen Rechtsfachen vor Gericht nicht felber führen, wenn fie auch in gewiffem Umfange darüber zu beftimmen haben, in welcher Weife der von ihnen gewählte Vertreter diefe führen folle[2]). Die Fällung eines Schiedsfpruches konnte auch Weibern übertragen werden[3]); aber ihre Uebertragung war auch lediglich Sache des perfönlichen Vertrauens der betheiligten Privaten, und nicht Berufung zu einer öffentlichen Function. Auf vermögens-

---

1) Kgsbk, § 78, S. 129, dann § 118, S. 225 und 226; Arfa þ., cap. 4, S. 179 und 180; Kaupab., cap. 53, S. 465, fowie Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; ferner Kgsbk, § 94, S. 170, und die Referenz S. 168, dann § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 106, S. 150.

2) Vgl. über die Vertretung der Weiber vor Gericht Kgsbk, § 94, S. 170, und § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 160, S. 150; ferner Kgsbk, § 151, S. 44, und § 155, S. 47; Festa þ., cap. 18, S. 331, und cap. 24, S. 337 und 338; dann ebenda, cap. 51, S. 371, cap. 54, S. 377, und Ómagab., cap. 24, S. 280. Es ift wohl nur eine durch die thatfächliche Uebung veranlafste Ungenauigkeit des Ausdrucks, wenn Kgsbk, § 158, S. 55, und Festa þ., cap. 16, S. 329, die Klageftellung den Verwandten des Weibes übertragen zu wollen fcheinen.

3) Vgl. z. B. Vatnsdæla, cap. 44, S. 73—4; Sturlúnga, VII, cap. 8, S. 17 und 19.

rechtlichem Gebiete waren dagegen die Weiber den Männern principiell gleichgeftellt, und foweit reicht diefe Gleichftellung, dafs von lögskuldarkonur ebenfogut gefprochen werden kann wie von lögskuldarmenn[1]), d. h. dafs die Schuldknechtfchaft auf Weiber ebenfogut wie auf Männer Anwendung findet; doch fehlt es auch nicht an einzelnen Einfchränkungen des Principes. Eine folche liegt bereits in dem oben erwähnten Satze, dafs Jungfrauen erft mit erreichtem zwanzigften Jahre zur Verwaltung ihres Vermögens und des Vermögens Anderer zugelaffen werden, während Männer bereits mit zurückgelegtem fechzehnten Jahre das gleiche Recht erwerben; eine zweite wird dagegen durch die Regel gefetzt: »ein Weib darf ohne die Zuftimmung ihres Gefchlechtsvormundes (lögráðandi) kein Land verkaufen von der Gröfse eines halben Hofes oder mehr, noch auch ein goðorð oder ein Seefchiff, falls fie ein folches befitzt[2])«. Das Verbot erleidet eine Ausname für Fälle ehehafter Noth; aber auch für diefen Fall hat der Gefchlechtsvormund wenigftens noch das Vorkaufsrecht, und es zeigt fich darinn, dafs die Beftimmung, wenn fie auch zunächft auf den Schutz der Weiber felbft gegen die Folgen ihrer »muliebris levitas« abzielte, doch wenigftens nebenbei auch das Intereffe der Verwandtfchaft als folcher ins Auge fafste. Eigenthümlich geftaltete fich dem gegenüber das Recht der Weiber bei denjenigen Inftituten, innerhalb deren fich öffentliche und Privatrechte berührten. Zur Führung einer Vormundfchaft zunächft konnten Weiber ganz ebenfogut berufen werden, wie Männer, da ja das Recht auf deren Führung nach isländifcher Anfchauung wefentlich unter den Gefichtspunkt eines nutzbringenden Rechtes geftellt war; nur war freilich bei Weibern die Fähigkeit zur Verwaltung eines fremden Vermögens felbftverftändlich ganz ebenfo an einen fpäteren Alterstermin gebunden, wie die Befähigung zur Verwaltung ihres eigenen Gutes, und überdiefs waren die Weiber änlich wie im Erbrechte auch bei der Berufung zur Vormundfchaft den Männern in der Art nachgefetzt, dafs bei gleicher Gradesnähe der Mann das Weib ausfchlofs[3]). Ebenfo find im Armenrechte die

1) Z. B. Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

2) Kgsbk, § 152, S. 45; Festa þ., cap. 21, S. 334, und Landabrb., cap. 2, S. 214—16.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—20, und § 122, S. 230; Arfa þ., cap. 1, S. 170—2, und cap. 9, S. 192. Einer Eigenthümlichkeit in der Behandlung der Mutter braucht hier nicht des Näheren gedacht zu werden.

Weiber principiell ganz ebenfogut berechtigt und verpflichtet wie die Männer, nur dafs einerfeits die Geftaltung des ehelichen Güterrechtes und andererfeits die gröfsere Hülfsbedürftigkeit der Weiber in Bezug auf die Reihenfolge der Berufung zu den einfchlägigen Rechten und Pflichten einzelne Befonderheiten hereinbringt. Aenlich fcheint die Sache in der älteren Zeit aber auch in Bezug auf die Blutklage (vígsakar aðild) gehalten worden zu fein, indem bei diefer änlich wie bei der Vormundfchaft der Schwerpunkt auf die vermögensrechtliche Seite, den Bezug nämlich der Todtfchlagsbufse, gelegt wurde; indeffen wurde den Weibern fowohl als den jungen Männern unter fechzehn Jahren diefes Recht im Jahre 994 entzogen, weil die Erfahrung gelehrt hatte, dafs von ihnen die Blutklagen nicht mit dem wünfchenswerthen Nachdrucke betrieben wurden, und feitdem galt der Grundfatz: »gar niemals fällt eine Blutklage an ein Weib« [1]), wobei indeffen die principielle Berechtigung der Weiber in einer Reihe von Beftimmungen immerhin noch erkennbar geblieben ift; fo in einem Antheile derfelben an der Todtfchlagsbufse [2]), in der Regelung der Recufation von Richtern, Gefchworenen und Zeugen wegen ihrer Verwandtfchaft mit der Klagsparthei [3]), endlich in der Art, wie unter Umftänden die Vertretung des Weibes in der Klagführung geregelt wird [4]). Ueber die Ausfchliefsung der Weiber vom Wergelde, mit einziger Ausnahme der unvermählten Erbtochter, ift oben bereits das Nöthige bemerkt worden; dagegen find die fehr einläfslichen Beftimmungen der Rechtsbücher über das Verlobungsrecht hier zu befprechen. Als Regel galt der Satz, dafs kein Weib fich felber verloben, noch auch von einem anderen Weibe verlobt werden könne; indeffen erlitt derfelbe nach beiden Seiten hin Ausnamen. War weder ein Sohn, noch ein Vater, noch ein Bruder von der Vaterfeite her vorhanden, fo mochte die Mutter ihre eigene Tochter verloben [5]); andererfeits durfte fich die gefchiedene Ehefrau mit ihrem früheren Ehemanne fogar wider den

1) Eyrbyggja, cap. 38, S. 69; Vígslóði, cap. 35, S. 68.
2) Vígslóði, cap. 54, S. 94—5; vgl. Kgsbk, § 95, S. 171, und Belgsdalsbók, § 59, S. 245.
3) Vígslóði, cap. 54, S. 94.
4) Ebenda, cap. 70, S. 112, und andererfeits cap. 37, S. 74 vgl. mit cap. 27, S. 45—6, dann Kgsbk, § 97, S. 173, vgl. mit § 89, S. 160—1.
5) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 305; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; ein Beifpiel bietet die Njála, cap. 34, S. 51.

Willen ihres Gefchlechtsvormundes wider verloben, wenn nur nicht gefetzlicher Hinderniffe wegen die Ehe gelöft worden war[1]), und überdiefs durfte eine Wittwe, dann eine mindeftens 20jährige Jungfrau, wenn deren Gefchlechtsvormund erft zwei an und für fich paffende Freier abgewiefen hatte, dem dritten fich felber verloben, wenn auch nur ein einziger der Verwandten mit der Parthie einverftanden war[2]). Die Frage, wie demgegenüber die Gefchichtsquellen dazu kommen, widerholt Wittwen ohne Weiters fich felbft verloben zu laffen, allenfalls fogar unter ausdrücklicher Berufung auf einen defsfallfigen Rechtsfatz[3]), oder doch ein gewiffes Schwanken in Bezug auf deren Berechtigung hiezu zu zeigen[4]), laffe ich unentfchieden; möglich, dafs auf Island urfprünglich wirklich die Wittwe fchlechthin berechtigt gewefen war fich felbft zu verloben, wie ihr diefes Recht in Norwegen zweifellos zuftand[5]), — möglich aber auch, dafs lediglich die norwegifchen Rechtsfatzungen, welche mit dem Schluffe des dreizehnten Jahrhunderts auch auf Island Geltung erlangten, von einzelnen fpäteren Ueberarbeitern älterer Sagen irrthümlich in die frühere Zeit zurückgetragen wurden. Wenn übrigens die Weiber nur in den obigen wenigen Ausnamsfällen fich felbft oder andere Weiber verloben konnten, fo erfcheinen fie doch immerhin als Trägerinnen des Verlobungsrechtes infoferne, als fie, wenn verehelicht, dasfelbe auf ihre Ehemänner übertragen; die Reihenfolge, innerhalb deren die einzelnen Verwandten zum Verlobungsrechte berufen werden, ift hiernach diefelbe wie die, innerhalb deren fie zur Erbfolge gelangen, nur dafs ledige Töchter ausfallen, und für verheirathete deren Ehemann eintritt[6]). Das Recht des Verlobers, welcher regelmäfsig als lögráðandi konu, d. h. der gefetzliche Herr, feltner als fastnandi konu, d. h. der Verlober des

1) Kgsbk, § 144, S. 30; Festa þ., cap. 2, S. 307.

2) Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; Belgsdalsbók, § 48, S. 240—1; die Kgsbk, § 144, S. 29—30, gefteht, wörtlich verftanden, allen Weibern ohne Rückficht auf ihr Alter das gleiche Recht zu, was doch wohl auf einer Auslaffung des befchränkenden Satzes beruht.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 13, S. 24, und cap. 33, S. 49; Laxdæla, cap. 7, S. 18, und cap. 19, S. 62, fowie cap. 43, S. 186.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 68, S. 292—4; Vallaljóts s., cap. 1, S. 202.

5) GþL., § 51; FrþL., XI, § 4.

6) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 305—6; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; vgl. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227.

Weibes bezeichnet wird, reichte übrigens unter Umftänden foweit, dafs das Weib fogar wider feinen Willen verlobt werden konnte. Die Rechtsbücher fchliefsen eine erzwungene Verlobung nur bei der Wittwe aus, und auch bei ihr nur foferne es nicht ihr eigener Vater ift, der fie verlobt[1]), ferner, und zwar auch dem Vater gegenüber, bei Weibern, welche fich als Nonnen weihen laffen wollten[2]); aber die letztere Beftimmung ift augenfcheinlich fpäterer Entftehung, und die erftere läfst nicht erkennen, wieweit Jungfrauen gegenüber das Recht reichte. Da die norwegifchen Rechte überhaupt nur den Aeltern und Brüdern und doch wohl auch Söhnen ein Verlobungsrecht beilegen zu wollen fcheinen[3]), liegt die Vermuthung nahe, dafs jenes exorbitante Zwangsrecht wenigftens auch auf Island auf fie befchränkt gewefen fei, und unter diefer Vorausfetzung würde fich denn auch erklären, warum die Verwandten des erften Grades in unferen Rechtsbüchern gelegentlich des Verlobungsrechtes allen anderen gegenüber fpeciell hervorgehoben werden[4]); die Gefchichtsquellen jedenfalls bringen keine Entfcheidung, da fie, mehr das Thatfächliche als das Rechtliche der einzelnen Vorgänge ins Auge faffend, fehr widerfprechende Angaben enthalten. Selbftverftändlich konnten übrigens auch mehrere gleich nah Verwandte gleichzeitig zum Verlobungsrechte berufen werden, und follte folchenfalls bei fich ergebender Meinungsverfchiedenheit die Stimme desjenigen durchdringen, mit welchem das Weib felbft übereinftimmte, falls nur die Parthei überhaupt eine paffende (jafnræði) war; waren jedoch Brüder zur Verlobung ihrer Schwefter berufen, fo follte das Wort des älteren Bruders vorgehen[5]), was wider fehr wohl zu der obigen Anname ftimmt, dafs den Verwandten erften Grades ein Zwangsrecht dem Weibe gegenüber zugeftanden habe. In ftrafrechtlicher Beziehung endlich waren die Weiber den Männern principiell vollkommen gleichgeftellt. Es galt die Regel[6]): »ein Weib wird ebenfogut geächtet wie ein Mann, wenn fie einen Mann oder ein Weib tödtet oder

1) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 2, S. 306; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.

2) Festa þ., cap. 2, S. 306—7.

3) Vgl. GþL., § 51; FrþL., XI, § 2 und 4, dann § 12.

4) Vgl. oben, S. 330, Anm. 2.

5) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 2, S. 307. Beide Stellen fcheinen verftümmelt.

6) Vígslóði, cap. 49, S. 89.

verletzt, und dasſelbe gilt in Bezug auf alle Vergehen. Der Grundſatz des altſchwediſchen Rechts, daſs Weiber und Unmündige niemals der Acht verfallen können, iſt ſomit dem Rechte des isländiſchen Freiſtaates fremd, und dieſes beſchränkt ſich darauf, dem geächteten Weibe für die Dauer ſeiner Schwangerſchaft, dann ſeines Wochenbettes gewiſſe Vergünſtigungen zu verwilligen [1]; umgekehrt beſtraft daſſelbe aber auch das an einem Weibe begangene Verbrechen ganz ebenſo, wie wenn es an einem Manne begangen worden wäre, wie dieſs z. B. bezüglich des Todtſchlages ausdrücklich ausgeſprochen wird [2]. Einer eigenthümlichen Behandlung waren nur diejenigen Vergehen unterſtellt, bei welchen es ſich um eine Kränkung der weiblichen Geſchlechtsehre handelte. In ſolchen Fällen konnte ſich einerſeits leicht der Verdacht einer Mitſchuld des gekränkten Weibes regen, während andererſeits derartige Vergehen in einem engeren Zuſammenhange mit dem Verfügungsrechte des Geſchlechtsvormundes über die Verlobung ſeiner Pflegebefohlenen ſtanden; beide Geſichtspunkte muſsten aber ganz gleichmäſsig zu einer viel weiter gehenden Berechtigung der nächſten Angehörigen führen, als welche dieſen bei anderen Vergehen zugeſtanden wurde. Unſere Rechtsbücher behandeln als ſtrafbar alle und jede Handlungen, welche nur im Entfernteſten gegen die weibliche Schamhaftigkeit verſtoſsen, vom einfachen Kuſse oder vom Dichten eines Liebesliedes an bis zur vollendeten Nothzucht; ſie geſtehen dabei, ſoferne es noch nicht zur geſchlechtlichen Vereinigung (legorð) gekommen war, die Klage zunächſt dem verletzten Weibe ſelbſt zu, und dem Ehemanne oder Geſchlechtsvormunde nur für den Fall, daſs ſie nicht klagen will, wogegen der letztere allein klagsberechtigt war, wenn es bis zur Beiwohnung gekommen war [3]: ſogar dann, wenn der Buſsberechtigte ein Mündel des geſchwächten Weibes war, ſollte der dieſem auf Grund ſeiner Vormundſchaft gebührende Anſpruch auf die dem Mündel zufallende Buſse ceſſiren [4]. Die Klage gegen den ſchuldigen Mann gieng zunächſt, wenn es ſich

1) Kgsbk, § 95, S. 170—1, und § 161, S. 59; Vígslóði, cap. 35, S. 69, und Festa þ., cap. 48, S. 364.

2) Vígslóði, cap. 49, S. 89.

3) Kgsbk, § 155, S. 47, und § 238, S. 184; Festa þ., cap. 24, S. 337—8, und Vígslóði, cap. 106, S. 150.

4) Kgsbk, § 161, S. 59, und § 127, S. 249; Festa þ., cap. 48, S. 364, und cap. 56, S. 382, ſowie Arfa þ., cap. 19, S. 225.

um wirkliche Beiwohnung handelte, auf die ſtrenge Acht, wenn nicht etwa die Gekränkte blos eine Freigelaſſene, in Schuldhaft Begriffene, oder gar ein Bettelweib war [1]), und daneben noch auf eine. Buſse von 6 Mark, welche dem Klagsberechtigten zufiel [2]), ſoferne dieſer nicht etwa, was bei Minderjährigen, dann bei der buſsberechtigten Mutter vorkommen konnte [3]), ein Anderer war als der, zur Klagſtellung unfähige, Buſsberechtigte; die Buſse durfte dabei von dem Berechtigten bei eigener Haftung ſelbſt im Vergleichswege nicht erlaſſen werden, wogegen er allerdings einen Nachlaſs der Strafe zu verwilligen befugt war [4]). Neben der ſchuldigen Mannsperſon konnte ſich aber der Klagsberechtigte auch noch gegen das verletzte Weib wenden, und zwar zunächſt inſoferne als er von demſelben die Angabe des Schuldigen, und der näheren Umſtände der That fordern, und nöthigenfalls durch die Folter erpreſſen durfte [5]), auſserdem aber auch inſoferne, als er im Falle einer Mitſchuld des Weibes auch von dieſem eine Buſse von 6 Mark eintreiben, und ſie dafür ſogar in Schuldhaft nemen konnte [6]); eine weitere Beſtimmung, kraft deren Weiber wegen fleiſchlicher Vergehen unter Umſtänden ihre Erbfähigkeit einbüſsen ſollten, wurde in den letzten Zeiten des Freiſtaates abgeſchafft [7]). Endlich war in Unzuchtsfällen auch noch blutige Rache zu nemen geſtattet, und zwar bis zum nächſten Alldinge, wenn das Verbrechen vollendet, dagegen nur auf friſcher That, wenn es beim bloſen Verſuche geblieben war; allein die Befugniſs hiezu war, wie oben bereits angedeutet, neben dem Ehemanne der Verletzten nur deren Sohn, Vater und Bruder, dann Pflegevater und Pflegeſohn eingeräumt [8]). Sehr erheblich waren demnach immerhin die Zurückſetzungen, denen die Weiber

1) Kgsbk, § 155, S. 47—8; Festa þ., cap. 24, S. 338—9.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 157, S. 51—2; Festa þ., cap. 34, S. 348, und die Klagsformel, cap. 49, S. 369—70.

3) Festa þ., cap. 55, S. 381—2, und cap. 56, S. 382; dann cap. 20, S. 333, und cap. 23, S. 337, ſowie Kgsbk, § 95, S. 171.

4) Kgsbk, § 156, S. 51; Festa þ., cap. 33, S. 348, u. cap. 52, S. 375—6.

5) Kgsbk, § 161, S. 58 und 59, dann § 157, S. 52, und § 158, S. 54; Festa þ., cap. 33, S. 347—8, dann cap. 48, S. 364, und cap. 52, S. 374. Die Stellen geben z. Th. nur Referenzen.

6) Kgsbk, § 158, S. 53; Festa þ., cap. 36, S. 351, u. cap. 48, S. 363—4.

7) Vgl. Kgsbk, § 127, S. 249, und § 157, S. 51, mit Arfa þ., cap. 23, S. 228, und Cod. AM. 315 fol. B, § 3, S. 228.

8) Siehe oben, S. 330, Anm. 5.

um ihres Geſchlechtes willen unterlagen. Völliger Ausſchluſs von allen politiſchen Rechten, und damit zuſammenhängend Unfähigkeit zur gerichtlichen Selbſtvertretung, — ſpäterer Eintritt der Befähigung zur Verwaltung des eigenen ſowohl als fremden Vermögens, und eine auf alle Zeit ſich erſtreckende Nothwendigkeit des verwandtſchaftlichen Conſenſes zur Veräuſserung gewiſſer wichtigerer Vermögensſtücke, — Ausſchlieſsung von der Blutklage, und nahezu völlige Ausſchlieſsung von jeder Theilname am Wergelde, — Zurückſetzung in der Erbfolge und in der Berufung zur Altersvormundſchaft, — endlich Unterwerfung unter ein fremdes Verlobungsrecht, ſowie unter das Recht eines Dritten bezüglich aller Unzuchtsklagen, das ſind die Punkte, in welchen ſich dieſe Zurückſetzung ſehr ſcharf ausſpricht. Dabei iſt freilich nicht zu überſehen, daſs die verwandtſchaftlichen Rechte, welche dieſen Zurückſetzungen gegenüberſtehen, keineswegs ſämmtlich in eine und dieſelbe Hand gelegt waren, daſs vielmehr der »lögráðandi« zwar neben dem Verlobungsrechte auch das Klagerecht in Unzuchtsfällen [1]), dann das Recht in den einſchlägigen Fällen den Veräuſserungsconſens zu ertheilen oder zu verweigern beſaſs, dagegen aber die Berufung zur Erbfolge und zur Altersvormundſchaft ſich zufolge der in Bezug auf Beide den Weibern eingeräumten Betheiligung nach ganz anderen Regeln beſtimmte, und auch die gleiche Regelung der Berufung in die vígsakaraðild wie in die legorðssakaaðild, von welcher einmal geſprochen wird [2]), keineswegs uneingeſchränkt zutrifft, endlich auch die Vertretung der Weiber in den ihnen ſelbſt zuſtehenden Klagſachen durch von ihnen frei gewählte, nicht durch geſetzlich berufene Perſonen erfolgte. Eine rundum geſchloſſene und ſcharf ausgeprägte Geſchlechtsvormundſchaft ſtand demnach dem lögráðandi nicht zu, wenn wir ihn auch in Ermangelung einer anderen Benennung als Geſchlechtsvormund bezeichnen mögen, und gerade die Zerſplitterung der in jener gelegenen Gewalten muſste die Stellung des isländiſchen Weibes zu einer ungleich freieren machen. Die Vergleichung des

1) Das Zuſammenfallen der legorðssakaaðild mit dem Verlobungsrechte wird in Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203, Festa þ., cap. 25, S. 339, und Belgsdalsbók, § 51, S. 242, vgl. mit Kgsbk, § 144, S. 29, Festa þ., cap. 1, S. 305—6, und Belgsdalsbók, § 48, S. 240, feſtgeſtellt; daſs die Kgsbk zu derſelben nach der erſtangeführten Stelle den Vater vor dem Sohne und Schwiegerſohne beruft, muſs auf einem Schreibverſtoſse beruhen.

2) Kgsbk, § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339.

norwegifchen, und mehr noch des fchwedifchen und dänifchen Rechtes läfst erfehen, dafs die Zurückfetzungen der Weiber urfprünglich noch viel weiter gereicht hatten, und dafs diefe im Norden urfprünglich einer feft gefchloffenen und fehr ftreng ausgebildeten Gefchlechtsvormundfchaft ihres nächften männlichen Verwandten untergeben gewefen waren; aber fie zeigt auch, dafs diefes ältefte Syftem des Weiberrechtes bereits zu der Zeit erheblich erfchüttert gewefen fein mufs, in welcher fich das isländifche Recht vom norwegifchen abtrennte, und die ganze Frage fällt fomit über das Bereich der isländifchen Gefchichte unzweifelhaft hinaus. — Neben der ehelichen Verwandtfchaft kommt im isländifchen Rechte auch noch die uneheliche in Betracht, jedoch allerdings nur fo, dafs die unehelich Geborenen vielfach hinter den ehelich Geborenen zurückftehen; dabei ift das Mafs von Rechten, welches der unächten Geburt zugeftanden wird, zu verfchiedenen Zeiten ein fehr verfchiedenes, und werden überdiefs auch wohl innerhalb derfelben wider verfchiedene Claffen von Perfonen unterfchieden, fodafs es fchwer ift in diefer Beziehung zu voller Klarheit zu gelangen. Regelmäfsig werden die unächt Geborenen in den Rechtsbüchern als laungetnir menn (launbörn, launsynir, laundætr, u. dgl. m.) bezeichnet, d. h. als heimlich geborene Leute, während die ehelich Geborenen ihnen gegenüber als skírgetnir oder skírbornir menn, d. h. als rein erzeugte und geborene Leute, oder auch als skilbornir, skilgetnir, skilfengnir menn, d. h. rechtmäfsig Erzeugte oder Geborene bezeichnet werden, letzteres freilich mehr in der norwegifchen als in der isländifchen Rechtsfprache. Das Recht des norwegifchen Gulaþinges unterfchied innerhalb der unächten Geburt den hrísúng als den heimlich erzeugten Sohn eines freien Weibes, — den hornúng als den mit einem freien Weibe aufserehelich, aber doch in einer bleibenden gefchlechtlichen Verbindung erzeugten Sohn, — endlich den þýborin Sohn als den mit einer unfreien Mutter erzeugten Sohn, bezüglich deffen freilich vorausgefetzt wurde, dafs er von feinem Vater anerkannt, und in frühefter Jugend freigelaffen worden fei[1]; aber fchon im Rechte von Drontheim fcheint diefe Unterfcheidung nicht mehr ganz in ihrer alten Schärfe feftgehalten worden zu fein[2], und im isländifchen Rechte ift diefelbe vollends

1) GþL, § 58 und 104.

2) FrþL., X, § 47; vgl. VIII, § 8.

ganz verwifcht. Unter dem hrísúngr verfteht diefes den Sohn einer zur Zeit der Geburt freien Mutter, welche doch zur Zeit feiner Erzeugung noch unfrei gewefen war, und unter dem hornúngr den Sohn, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den fie freigelaffen hat um mit ihm leben zu können[1]; der in den Gefchichtsquellen fo häufig genannte frillusonr, d. h. Concubinenfohn, fpielt in den Rechtsbüchern keine Rolle, obwohl das Halten von unfreien Concubinen wenigftens in der älteren Zeit unter Umftänden erlaubt[2], und felbft das Halten von freien Concubinen zu jeder Zeit üblich war; der þýborinn sonr endlich tritt zwar in den Rechtsbüchern noch gelegentlich auf, wird aber auch feinerfeits mit dem gewöhnlichen laungetin son ohne Weiters zufammengeworfen[3]. Uebrigens behandelt das isländifche Recht nicht nur das Kind als ein unfreies, deffen Mutter zur Zeit der Empfängnifs unfrei gewefen, aber noch vor der Geburt freigelaffen worden war, fondern auch das Kind als ein uneheliches, deffen Aeltern einander zwar bereits vor feiner Geburt, aber doch erft nach feiner Empfängnifs geheirathet haben[4]; es kennt fomit die von der Kirche fo fehr begünftigte legitimatio per subsequens matrimonium schlechterdings nicht, und ebenfo weift auf eine Bekanntfchaft deffelben mit einer nationalen Legitimationsform nur eine ganz vereinzelte Spur in einer Gefchichtsquelle hin[5], — Letzteres um fo auffälliger, weil das norwegifche Recht eine augenfcheinlich uralte Form für die ættleiðíng oder arfleiðíng befitzt. Als feftftehend kann übrigens gelten, dafs das uneheliche Kind feinem Vater und feiner väterlichen Verwandtfchaft gegenüber nur unter der Vorausfetzung irgendwelche Rechte zu beanfpruchen hatte, dafs das Vaterfchaftsverhältnifs jenem erfteren gegenüber in rechtsgültiger Weife feftgeftellt war. Eine Vaterfchaftsklage konnte dieferhalb angeftellt werden (sækja til faðernis), und es gab

---

1) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178; in der Belgsdalsbók, § 47, S. 239—40 fehlen übrigens die Bezeichnungen, die fomit ein fpäteres Einfchiebfel fein könnten.

2) Kgsbk, § 112, S. 192; im Festa þ., cap. 43, S. 358, fteht bereits »til eiginkonu sèr« ftatt des älteren »til karnaðar sèr«.

3) Kgsbk, § 113, S. 201: sonr þýborinn eða laungetinn.

4) Kgsbk, § 118, S. 224, und § 142, S. 23; Arfa þ., cap. 4, S. 178, und Ómagab., cap. 22, S. 277—8.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102.

verſchiedene Wege, auf denen die Sicherſtellung der Paternität (færa mann í ætt, bera mann í ætt) bewerkſtelligt werden konnte. Bei Concubinenkindern verſtand ſich die Vaterſchaft von ſelbſt, ſowie nur erſt das Concubinatsverhältniſs der Kindsmutter dem angeblichen Kindsvater gegenüber feſtſtand, und ebenſo genügte die förmliche Anerkennung der Kinder Seitens des Vaters; abgeſehen aber von dieſen beiden Fällen war die Ueberführung durch Geſchworene oder durch ein Gottesurtheil nöthig, und ſollte ein bloſes umlaufendes Gerede ohne gerichtlichen Beweis nicht genügen [1]). Aber auch nur dem Vater und der väterlichen Verwandtſchaft gegenüber bedurfte es einer derartigen Feſtſtellung der verwandtſchaftlichen Beziehungen; die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zur Mutter und zu deren Verwandtſchaft dagegen galt ſchon von Vornherein als geſichert, und werden demnach auch die Bedenken ſich widerlegen laſſen, welche Vilh. Finsen gegen deſſen Berechtigung dieſer gegenüber erhoben hat [2]). Aus dem Ausdrucke »færa í ætt« darf man jedenfalls nicht folgern, daſs die unächten Kinder vor erfolgter Feſtſtellung der Paternität überhaupt keinem Geſchlechte angehört haben; derſelbe kann vielmehr recht wohl elliptiſch ſtehen, wie denn wirklich an einer Stelle, an welcher die eine Hs. lieſt »er eigi er kominn í ætt at lögum«, in der anderen ſteht: »er eigi er at lögum kominn í föður ætt [3])«. Ausdrücklich wird ferner demjenigen, welcher »eigi til arfs alinn« iſt, die Alimentationspflicht ſeiner Mutter wie ſeinem Vater gegenüber auferlegt, und beiden gegenüber ein eventuelles Erbrecht zugeſchrieben [4]), während doch Niemand wird beſtreiten wollen, daſs dabei zunächſt, wenn auch vielleicht nicht ausſchlieſslich, an den unächt Geborenen zu denken ſei. An der Stelle, welche ex professo das Erbrecht der unächt Geborenen gegenüber ihren Aeltern und Geſchwiſtern beſpricht [5]), wird zwiſchen Vater und Mutter nicht unterſchieden, und

1) Festa þ., cap. 45, S. 361; vgl. auch Kgsbk, § 94, S. 169, und Vígslóði, cap. 71, S. 113; ferner Kgsbk, § 142, S. 23, und § 143, S. 25, ſowie Ómagab., cap. 22, S. 277—8 und cap. 34, S. 299, dann Festa þ., cap. 55, S. 380—1 u. dgl. m.

2) Annálar, 1849, S. 286.

3) Vgl. Kgsbk, § 94, S. 169, mit Vígslóði, cap. 71, S. 113.

4) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

5) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170—1.

wenn zwar an einer zweiten nur der Vater genannt wird[1]), ſo darf dieſs um ſo unbedenklicher als eine Ungenauigkeit bezeichnet werden, als an beiden Stellen ganz gleichmäſsig der bróðir sammæðri laungetinn und die systir sammæðra laungetin zur Erbfolge berufen werden, was denn doch unzweideutig ein Erbrecht der unächten Geburt dem mütterlichen Geſchlechte gegenüber darthut. So erſcheinen ferner nach einer weiteren Stelle die unächt Geborenen zur Alimentation ihrer Mutter wie ihres Vaters, dann auch ihrer Geſchwiſter verpflichtet, ohne daſs dabei zwiſchen der Vaterſeite und Mutterſeite unterſchieden würde[2]); neben ihrem Erbrechte und ihrer Alimentationspflicht werden dieſelben ferner auch zur Stellung der Blutklage um einen bróðir sammæðri, dann zur Verlobung einer systir sammæðra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbuſse wegen derſelben berufen[3]), und auch ihrer eigenen Mutter gegenüber können unächte Kinder zum Bezuge einer derartigen Buſse berechtigt ſein[4]). Wenn endlich geſagt wird, daſs die mütterliche Verwandtſchaft den am unächt Geborenen verübten Todtſchlag zu verfolgen und deſſen Erbſchaft zu beziehen habe, wenn die Paternität nicht hergeſtellt iſt[5]), ſo darf man hieraus keineswegs ſchlieſsen, daſs bei hergeſtellter Paternität derſelben keinerlei Erbrecht und keinerlei vígsakaraðild zukomme, was mit den oben angeführten Beſtimmungen im unlösbaren Widerſpruche ſtünde; vielmehr will damit offenbar nur geſagt ſein, daſs Erbrecht und Blutklage in dem angegebenen Falle ausſchlieſslich der mütterlichen Verwandtſchaft zufalle, während dieſe bei feſtgeſtellter Paternität, nur neben der väterlichen, und theilweiſe ſogar erſt hinter dieſer, einzutreten hätte. So bleibt demnach nur der Satz übrig, daſs uneheliche Kinder nach feſtgeſtellter Paternität ausſchlieſslich von ihrem Vater und eventuell von ihren väterlichen Verwandten zu alimentiren ſeien, bis ſie ihr ſechzehntes Lebensjahr erreicht und damit die Grenze des »ómaga aldr« überſchritten haben[6]); aber auch dieſer Satz läſst wenigſtens

1) Arfa þ., cap. 18, S. 222; in Kgsbk, ang. O. als Marginalzuſatz.
2) Ómagab., cap. 29, S. 288—9; vgl. Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227.
3) Arfa þ., cap. 18, S. 222; Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227; in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz am Rande nachgetragen.
4) Festa þ., cap. 56, S. 382.
5) Kgsbk, § 94, S. 169; Vígslóði, cap. 71, S. 113.
6) Kgsbk, § 142, S. 23, vgl. mit § 128 S. 7; dann Ómagab., cap. 22, S. 277—8, und cap. 3, S. 237, vgl. mit cap. 5, S. 243.

dem mündig gewordenen unehelich Geborenen gegenüber die Alimentationspflicht der mütterlichen Verwandtfchaft fo gut wie der väterlichen obliegen, und er reducirt fich überdiefs einfach darauf, dafs bei allen Fleifchesvergehen der Mann als der vorzugsweife fchuldige Theil betrachtet, und fomit auch ganz folgerichtig für deren Folgen zunächft haftbar gemacht wurde. Uebrigens fcheint fich die Berechtigung der unächten Geburt fowohl der väterlichen als der mütterlichen Verwandtfchaft gegenüber nur fehr allmälig, und in verfchiedenen Richtungen nicht ganz gleichmäfsig entwickelt zu haben[1]. Der Sohn, deffen Mutter nicht in rechtsgültiger Form vor deffen Erzeugung den Vater geheirathet hatte, wird noch ausdrücklich als nicht erbfähig (eigi arfgengr) bezeichnet[2], und die Ausdrücke arfgengr, til arfs alinn, u. dgl. m. bezeichnen vielfach den ehelich Geborenen, während umgekehrt die unächt Geborenen als eigi til arfs alnir u. dgl. bezeichnet werden, Beides nur unter der Vorausfetzung verftändlich, dafs die unächte Geburt urfprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgefchloffen gewefen war, mit Ausname natürlich der Beerbung der eigenen Kinder, dann der Freigelaffenen des unächt Geborenen[3]; nur das fcheint in diefer älteften Zeit dem Vater bereits geftattet gewefen zu fein, dafs er feinem unehelichen Sohne eine Vergabung im Werthe von 12 aurar zukommen laffen mochte ohne desfalls an die Zuftimmung feiner geborenen Erben gebunden zu fein[4], wie denn bereits aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts ein Fall der Anwendung folcher Vergabung berichtet wird[5], und überdiefs auch die norwegifchen Rechte eine ganz analoge Beftimmung kennen[6]. Einem fpäteren Entwicklungsftadium erft dürfte eine Beftimmung angehören, welche den Sohn und die Tochter, dann den Bruder und die Schwefter von unächter Geburt zur Beerbung ihrer Aeltern und Gefchwifter beruft; fie läfst diefelben am Schluffe der tölumenn eintreten, für den Fall, dafs ächt Geborene des erften gleichen Grades nicht

1) Vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1849, S. 295—6.
2) Kgsbk, § 118, S. 222; Arfa þ., cap. 3, S. 175.
3) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 204.
4) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 203—4, und 204.
5) Laxdæla, cap. 26, S. 102—4; dafs in diefem Falle der vergabende Vater in fraudem legis 12 Unzen Gold ftatt ebenfo viel Silber giebt, ift für unfern Zweck gleichgültig.
6) GþL., § 129; FrþL., IX, § 17

vorhanden sind, spricht aber zugleich mit bestimmtesten Worten aus, dass in den entfernteren Graden nur noch ächt Geborene erbberechtigt seien[1]). Aber die eine und vollständigere der beiden Stellen, welche diese Vorschrift enthalten, wird in der Staðarhólsbók ausdrücklich als ein nýmæli bezeichnet, und scheint einem über das Erbrecht hinausgreifenden, die gesammte Stellung der unächt Geborenen umfassenden Gesetze anzugehören, über dessen Entstehungszeit sich freilich kaum eine Vermuthung wagen läfst[2]); zu der von Vilh. Finsen ausgesprochenen Vermuthung, dafs zwischen dieser Neuerung und jenem ältesten Rechtszustande noch ein Mittelstadium bestanden habe, vermöge dessen den unächten Kindern nur gegenüber ihren Aeltern, und selbst ihnen gegenüber nur unter der Voraussetzung ein Erbrecht eingeräumt gewesen sei, dafs überhaupt keine erbberechtigten Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden seien, vermag ich mich aber jedenfalls nicht zu bekennen, da dieselbe lediglich auf einer falschen Auslegung des an der mafsgebenden Stelle gebrauchten Ausdruckes »taldir til arfs í lögum« beruht[3]), bei dessen richtigem Verständnisse dieselbe mit den soeben besprochenen Bestimmungen in vollstem Einklange steht. Dagegen enthält allerdings das Capitel, welches in der Staðarhólsbók den erbrechtlichen Abschnitt schliesst[4]), eine Bestimmung, nach welcher in Ermangelung ächt geborener Personen, welche mit dem Erblasser im dritten gleichen Grade oder näher verwandt sind, dessen unächt geborene Verwandte innerhalb derselben Grenze succediren sollen, nach derselben Ordnung wie sie für die ächt geborenen galt. Selbst diese zweite und letzte Ausdehnung der den unächt Geborenen eingeräumten Erbrechte blieb übrigens immerhin noch hinter der für die eheliche Verwandtschaft gezogenen Grenze beträchtlich zurück, soferne diese letztere bis zum fünften gleichen Grade reichte. In

---

1) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170, und cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, ang. O., am Rande als Referenz nachgetragen ist; ferner Belgsdalsbók, § 45, S. 238—9.

2) Vgl. die Form, in welcher die Belgsdalsbók, dann Cod. AM. 315, fol. B, § 1, S. 227 die einschlägigen Bestimmungen bringen; in der letzten Hs. fehlen freilich zufolge einer Lacune gerade die erbrechtlichen Sätze.

3) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

4) Arfa þ., cap. 25, S. 229.

Bezug auf die Altersvormundfchaft[1]), dann auch in Bezug auf die Alimentationspflicht[2]) galt die Regel, dafs die Berufung zu derfelben fich nach denfelben Grundfätzen bemeffe wie die Erbfolge, und in Bezug auf die letztere wenigftens fehlt es nicht an Beftimmungen, welche diefe Regel theils beftätigen, theils näher ausführen, und zwar fowohl für die Zeit, da die Erbberechtigung der unächten Geburt auf den erften Grad befchränkt[3]), als für die andere, da diefelbe bis auf den dritten gleichen Grad der Verwandtfchaft erftreckt war[4]). Wefentlich anders beantwortet fich freilich die Frage der Alimentationsberechtigung der unehelich Geborenen. Es wurde bereits erwähnt, dafs uneheliche Kinder, die Feftftellung der Paternität vorausgefetzt, bis zum zurückgelegten fechzehnten Lebensjahre vom Vater und der väterlichen Verwandtfchaft alimentirt werden mufsten, wogegen nach Ueberfchreitung jener Altersgrenze die Alimentationspflicht den nächftberufenen Verwandten ohne Unterfcheidung der Vaterfeite und der Mutterfeite traff[5]). Ein paar Ausnamsbeftimmungen, welche darauf berechnet waren, eine allzu grofse Belaftung der väterlichen Verwandtfchaft überhaupt oder einzelner Angehöriger derfelben zu verhindern, mögen hier unbefprochen bleiben[6]); doch mufs erwähnt werden, dafs man von einem Verwandten, der Einem nicht näher als im vierten gleichen Grade ftand, nicht mehr als 2 unächte Kinder zu übernemen brauchte, folange nicht deren Vater caftrirt, und damit gegen eine weitere Vermehrung feiner Kinderzahl volle Sicherheit geboten war[7]). Die Erftreckung der verwandtfchaftlichen Verpflichtung bis über den vierten Grad hinaus, während doch fonft die Berechtigung der

1) Kgsbk, § 122, S. 230, und Arfa þ., cap. 3, S. 192; vgl. Arfa þ., cap. 2, S. 172, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 220 als Referenz fteht.

2) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

3) Ómagab., cap. 29, S. 288—89; Arfa þ., cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz fteht; Belgsdalsbók, § 46, S. 239, wogegen Cod. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227 in Folge einer Lacune nur wenige der hieher gehörigen Sätze kennt; endlich vgl. auch Arfa þ., cap. 1, S. 171.

4) Arfa, cap. 25, S. 229—30.

5) Kgsbk, § 128, S. 7 und § 142, S. 23; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 22, S. 277—8 dann cap. 3, S. 237, und wegen des Vaters Festa þ., cap. 56, S. 382. Vgl. oben, S. 352—3.

6) Kgsbk, § 143, S. 28 und S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 301 und S. 299.

7) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 34, S. 300.

unächten Geburt auf den erſten, und ſpäter noch wenigſtens auf den dritten Grad beſchränkt war, hat etwas Auffälliges; ſie läſst ſich indeſſen immerhin aus dem theilweiſe ſtrafweiſen Charakter jener Alimentationspflicht, ſowie aus der Rückſicht erklären, welche auf die eventuelle Verpflichtung ſei es nun der mütterlichen Verwandtſchaft oder auch der Gemeinde billiger Weiſe zu nemen war. Bezüglich der Berufung zum Verlobungsrechte [1], dann zur Unzuchtsklage [2]) ſollte wider die Regel der Erbfolge entſcheiden, mit dem Unterſchiede natürlich, daſs Weiber beide Rechte nicht ſelber ausüben, ſondern nur, wenn verheirathet, durch ihren Ehemann ausüben laſſen konnten; daſs an den betreffenden Stellen in der Konúngsbók jede Berechtigung der unächten Geburt unberückſichtigt bleibt, kann nur auf einem Ueberſehen beruhen, da anderwärts in dieſem Rechtsbuche die Berechtigung des bróðir laungetinn in beiden Beziehungen ausdrücklich nachgetragen iſt [3]. Auch hinſichtlich der Berufung zur Blutklage gilt wider dieſelbe Regel wie bei der Erbfolge, nur daſs von ihr die Weiber ſowohl als deren etwaige Ehemänner ausgeſchloſſen ſind [4], wogegen aber im Baugatale der unächt geborene Sohn nur unter die sakaukar eingereiht, und der unächt geborene Bruder völlig unberückſichtigt gelaſſen wird [5], auch bei Beſprechung der blutigen Rache wegen einer legorðssök, dann der Recuſationsgründe, die unächte Geburt überhaupt unerwähnt bleibt. So macht ſich denn nach allen Seiten hin ein allmäliges Fortſchreiten der Berechtigung der unächten Geburt geltend, wenn auch nicht nach allen Seiten hin völlig gleichmäſsig durchgeführt. Die Vergleichung des norwegiſchen Rechtes macht freilich wahrſcheinlich, daſs dieſer Entwicklungsgang in ſeiner Totalität ſich urſprünglich nur auf den þýborin son bezog, wogegen der frillusonr ſowohl als der laungetinn sonr im engeren Sinne des Wortes, wenn nur deſſen Paternität einem freien Vater gegenüber feſtſtand, dem ächt geborenen Kinde völlig gleich ſtand; indeſſen

1) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 306.

2) Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339, und cap. 56, S. 382.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—9 (Referenz); Arfa þ., cap. 18, S. 222; AM. 315 fol. B., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 46, S. 239.

4) Kgsbk, § 94, S. 168; die Nichterwähnung des unehelichen Bruders im Vígslóði, cap. 35, S. 66—7, beruht wohl nur auf einem Verſehen. Vgl. ferner die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen.

5) Kgsbk, § 113, S. 201; vgl. oben, S. 337—8.

würde es zu weit führen, dieſen Punkt hier zu unterſuchen. — Als verwandtſchaftsähnliche Verhältniſſe kommen noch folgende in Betracht. Vor allem die Schwägerſchaft (mágsemd oder mægðir; sifskapr oder sifjar; tengðir)[1]). Abgeſehen von ihrer Bedeutung als Ehehinderniſs, welche durch kirchenrechtliche Geſichtspunkte geregelt wird[2]), wird dieſelbe jedoch immer nur innerhalb des erſten Grades berückſichtigt. Im Baugatale werden als sakaukar behandelt drei námágar, d. h. Nahverſchwägerte, nämlich der Stiefvater, Schwiegerſohn und der Mann der Schweſter, auſserdem aber auch noch der Stiefſohn, der alſo hier zu den Verſchwägerten nicht gezählt wird[3]). Dieſelben drei námágar unterliegen bei der Beſtellung von Richtern oder Geſchworenen einer Recuſation, ohne daſs dabei des Stiefſohnes gedacht würde[4]); umgekehrt gelten dagegen als legale Vertreter eines an der Dingfahrt verhinderten Mannes nur deſſen Stiefſohn und Schwiegerſohn, alſo weder deſſen Schwiegervater noch Schwager[5]). Unter den ſechs Weibern, wegen deren geſchlechtlicher Kränkung der Mann blutige Rache nemen darf, wird gar keine Verſchwägerte genannt[6]); dagegen darf allerdings nicht nur der Schwiegerſohn ſeine Schwiegermutter, der Schwager die Schweſter ſeiner Frau, ſondern überhaupt der Mann die Verwandte ſeiner Frau verloben, wenn näher verwandte Männer fehlen[7]), und ganz ähnlich ſteht es auch bei der legorðssaka aðild[8]). Aber wenn zwar in dieſen beiden letzteren Fällen die der Schwägerſchaft ſonſt gezogene Schranke überſchritten wird, ſo iſt dieſs doch nur ſcheinbar der Fall, da gerade in dieſen Fällen der Mann nicht kraft eigenen Rechts eintritt, ſondern nur als Vertreter der Frau. Ganz ähnlich ſteht es auch im norwegiſchen Rechte, und wird man ſich vielleicht daran erinnern dürfen, daſs der erſte Grad der Schwägerſchaft in aufſteigender, abſteigender und Seitenlinie noch vielfach in der häuslichen Gemeinſchaft begriffen zu ſein pflegt, und daſs

1) Vgl. oben, S. 323—5.

2) Kgsbk, § 144, S. 31, und Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308.

3) Kgsbk, § 113, S. 201.

4) Ebenda, § 25, S. 47; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.

5) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.

6) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.

7) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 1, S. 305—6.

8) Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

demgemäſs das däniſche Recht die häusliche Gütergemeinſchaft auch noch auf gewiſſe Verſchwägerte erſtreckt. Hieher gehört aber ferner auch die Gevatterſchaft (guðsifjar)[1]. Deren Bezeichnung hat die isländiſche und norwegiſche Rechtsſprache augenſcheinlich aus dem Angelſächſiſchen genommen, welches neben den Ausdrücken godfæder, godsunu auch den Ausdruck godsibb kennt, welcher freilich im engliſchen gossip eine eigenthümliche Bedeutung angenommen hat; in der ags. Sprache, welche das einfache »Sibbe« für die Blutsfreundſchaft und nicht für die Schwägerſchaft braucht, erſcheint der Ausdruck aber als einfache Ueberſetzung der kirchlichen Bezeichnung »cognatio spiritualis«. Das isländiſche Recht beſpricht aber die Gevatterſchaft zunächſt gelegentlich der Ehehinderniſſe[2], und bezeichnet dabei als deren Entſtehungsgrund das Halten unter die primsigníng, die Taufe oder die Firmung, ſowie die Ertheilung der Taufe, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daſs ſich dieſelbe auch auf diejenigen erſtrecke, welche den Kindern des andern Theils ſolchen Dienſt erwieſen haben. Indeſſen behandeln doch unſere Rechtsbücher die Gevatterſchaft auch als einen Recuſationsgrund gegenüber der Berufung zum Richter oder Geſchworenen[3]; die Geſchichtsquellen aber bieten nicht nur ein Beiſpiel einer ſolchen Recuſation[4], ſondern auch dafür Belege, daſs man auf Island[5] wie in Norwegen[6] in der Gevatterſchaft ein Moment ſah, welches jede Gewaltthätigkeit unter den Betheiligten ausſchloſs, und jede gegenſeitige Unterſtützung unter denſelben zur Pflicht machte. Weiter als bis zu dieſer Grenze ſcheint die Gevatterſchaft in ihren Wirkungen auf rechtlichem Gebiete allerdings nicht gereicht zu haben; dagegen fehlt es nicht an einer einzelnen Andeutung dafür, daſs bereits dem Heidenthume etwas derſelben Aehnliches

1) Vgl. Jón Ólafsson, Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali: Hafniæ, 1771.

2) Kgsbk, § 144, S. 31; Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 19, Anm. oo.

3) Kgsbk, § 25, S. 47 und 48; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.

4) Njála, cap. 143, S. 235.

5) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 75.

6) Vgl. was von Hallfreð vandræðaskáld in der Hallfreðar s., cap. 6, S. 96, FMS., II, cap. 171, S. 55—56, und Flbk, I, § 273, S. 328, dann von Steinn Skaptason in der Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 393 u. dgl. m. erzählt wird.

bekannt gewefen fei. Als nämlich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts hin Helgi Droplaugarson mit Helgi Ásbjarnarson kämpfte, war Özurr von Áss anwefend, welcher dem letzteren verfchwägert war, aber den erfteren gelegentlich feiner Wafferweihe mit Waffer begoffen hatte, und er verweigerte daraufhin die Theilname am Kampfe gegen Helgi Droplaugarson, während diefer auch feinerfeits erklärte, ihm gegenüber fich ficher zu fühlen »þvíat þú jóst mik vatni«[1]); dafs die norwegifche Gefchichte das Beftehen eines änlichen Verhältniffes zwifchen Hrani víðförli und dem jungen Ólafr helgi andeutet[2]), darf als eine Beftätigung diefer Angabe angefehen werden, deren Tragweite fich indeffen nicht klarftellen läfst. Um fo ficherer ift dagegen, dafs jene andere Verbindung, welche zwifchen den Pflegeältern (fóstri, fóstra; fóstrfaðir, fóstrmóðir) und den Pflegekindern (fóstri, fóstra; fóstrsonr, fóstrdóttir), und wie es fcheint, auch unter den Pflegegefchwiftern (fóstbræðr, fóstrsystr) beftand, bereits den älteften Zeiten der nordifchen Gefchichte angehört[3]). Man gab gerne die eigenen Kinder zur Erziehung aufser Haus, zumal an erprobte Freunde und Anhänger, und wenn man zwar im Allgemeinen denjenigen für den geringeren Mann hielt, der dem Andern ein Kind aufzog[4]), fo fehlt es doch auch nicht an Belegen dafür, dafs unter Umftänden die vornemften Herren fremde Kinder in Pflege namen, wie denn z. B. der mächtige Jón Loptsson den Gefchichtfchreiber Snorri Sturluson als Pflegefohn annam; andere Male freilich liefs man auch wohl das Kind im eigenen Haufe aufwachfen, und gab ihm nur aus der Zahl der untergeordneten Hausangehörigen einen Erzieher oder eine Erzieherinn bei, für welche dann ebenfalls wider die obigen Bezeichnungen galten. Beiden Arten von Pflegeältern gegenüber begründete fich nun für den Pflegling ein fehr enges Verhältnifs,

1) Droplaugarsona s., S. 23 und 25.

2) Legendarifche Ólafs s. helga, cap. 4, S. 3—4; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 49, S. 163, und Ólafs s. helga, cap. 1, S. 218; ed. Munch und Unger, cap. 18, S. 14—15; FMS., IV, cap. 18, S. 32, und cap. 20, S. 35; Flbk, II, § 8, S. 10, und § 15, S. 14. Nach der Fagrsk., § 86 und 87 war freilich Hrani Ólafs fóstrfaðir.

3) Vgl. Kålund, Familielivet på Island, in den Aarböger, 1870, S. 279—82.

4) Laxdæla, cap. 27, S. 108; Hólmverja s., cap. 9, S. 23; diefelbe Anfchauung belegt für Norwegen die Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 42, S. 79—80, und die Morkinskinna, S. 2, vgl. FMS., VI, cap. 1, S. 4—5, und Flbk, III, S. 252.

für deſſen Innigkeit der Volksglaube bezeichnend iſt, »at fjórðúngi bregði til fóstrs« 1), d. h. daſs der Pflegling in Bezug auf den vierten Theil ſeines Charakters dem Pfleger nachſchlage. Es fehlt in den Geſchichtsquellen nicht an Belegen für die warme Anhänglichkeit der Pfleglinge an ihre Pfleger, und auch nicht an Zeugniſſen dafür, daſs dieſe letzteren den erſteren und ihrer Familie gegenüber auf beſonderen Schutz und kräftige Vertretung Anſpruch zu haben glaubten 2); wieweit aber freilich das Verhältniſs rechtlich ausgeprägt war, iſt eine andere und ſchwer zu beantwortende Frage. Unſere Rechtsbücher laſſen neben dem Sohne, Stiefſohne und Schwiegerſohne auch den Pflegeſohn zur Vertretung eines an der Dingfahrt verhinderten Bauern zu 3); ſie zählen ferner die Pflegemutter ſowohl als die Pflegetochter zu den Weibern, für deren geſchlechtliche Kränkung der Mann blutige Rache zu nemen berechtigt iſt 4). Aber abgeſehen hievon beſprechen ſie das Pflegeverhältniſs nur etwa noch in ſoweit, als es ſich bei demſelben um die dem Pfleglinge zu leiſtende Alimentation und die für dieſe etwa ausbedungene Gegenleiſtung handelt 5), und wenn zwar die Geſchichtsquellen hin und wider mit der Eingehung des Verhältniſſes den Abſchluſs eines Erbvertrages verbunden zeigen, vermöge deſſen der Pflegevater dem Pflegeſohne ſein ganzes Vermögen 6) oder doch deſſen Hälfte 7) für den Todesfall zuſicherte, oder auch berichten, wie der Pflegevater gelobte, den Pflegeſohn in Allem zu unterſtützen, aus ſeinem eigenen Vermögen auszuſteuern, endlich auch wenn er erſchlagen würde zu rächen 8), ſo handelt es ſich doch dabei um Rechtsfolgen, welche nicht etwa aus dem Pflegeſchaftsverhältniſſe als ſolchem von Rechtswegen ſich ergaben, ſondern nur durch beſonderen Vertrag allenfalls mit demſelben verknüpft werden konnten. Indeſſen fehlt es doch nicht an Spuren, welche für die älteſte Zeit wirklich die Vermuthung einer weiter reichenden rechtlichen Ausprägung des

1) Njála, cap. 42, S. 64; im gegebenen Falle iſt der Pfleger nach cap. 39, S. 59, þórðr leysíngjason.

2) Vgl. z. B. Droplaugarsona s., S. 14; Vígaglúma, cap. 17—18, S. 364—66.

3) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.

4) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.

5) Vgl. zumal Kgsbk, § 141, S. 22, und Ómagab., cap. 21, S. 276—77.

6) Laxdæla, cap. 16, S. 50—52; Vígaglúma, cap. 17, S. 364.

7) Hænsaþóris s., cap. 2, S. 125.

8) Njála, cap. 94, S. 146.

Inftitutes begründen dürften, und rechne ich dahin einerfeits die eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung des barnfóstrslaun [1]), und der vom Pflegevater dem Pflegefohne gemachten Vergabung [2]), fowie die Behandlung des Pflegfchaftsverhältniffes als eines Recufationsgrundes gegenüber der Berufung ins Gericht [3]) nach altnorwegifchem Rechte, welche immerhin eine verwandtfchaftsänliche Auffaffung diefes Verhältniffes beweift, und durch die Heranziehung des fôsterleân einer ags. Rechtsaufzeichnung noch bedeutfamer gemacht wird [4]), andererfeits aber auch die nicht minder eigenthümliche Rolle, welche das fóstbræðralag in den nordifchen Gefchichtsquellen fpielt. In den gefchichtlichen Quellen Islands und Norwegens bezeichnet nämlich der Ausdruck fóstbræðr auch noch zuweilen wirkliche Pflegebrüder, weit häufiger jedoch Leute, welche durch einen in beftimmten Formen abgefchloffenen Vertrag fich einander zu gegenfeitiger Brüderfchaft verbunden haben [5]). Man ftach je nach Umftänden einen Rafenftreifen, oder auch deren drei, in der Art aus, dafs diefelben fich in die Höhe heben liefsen, während fie doch an ihren beiden Enden mit der Erde verbunden blieben, und man ftützte fie fodann mit Spiefsen fo, dafs fie reichlich in Mannshöhe aufgerichtet blieben. Jeder der angehenden Bundbrüder hatte fich ferner, allenfalls in der flachen Hand, blutig zu ritzen, und das herabtröpfelnde Blut liefs man in die Grube rinnen, welche das Ausftechen des Rafens hatte entftehen laffen, um es in ihr mit der Erde durch einander zu rühren. Die betheiligten Männer hatten endlich durch Handfchlag und Eid, mit welchem das Durchgehen unter den Rafenftreifen verbunden war, einander gegenfeitige Treue und zumal Uebung der Blutrache für den Fall zu geloben, dafs einer von ihnen erfchlagen werden würde [6]).

---

1) G þL., § 129, und 270.

2) FrþL., IX, § 17.

3) Ebenda, X, § 14.

4) Be wîfmannes beweddunge, § 2 (Anhang VI, S. 392, bei Schmid); vgl. Ine, § 31, und Æðelbirht, § 77, wo gift und ceap dasfelbe zu bezeichnen fcheint, was dort fôsterleân, nämlich die vingæf oder das fæstnaðæfæ der fchwedifchen Rechte.

5) Vgl. K. Weinhold, Altnordifches Leben, S. 287—9; Kâlund, ang. O., S. 290—93.

6) Vgl. wegen der Formalien zumal die Gísla s. Súrssonar, S. 11, und die Fóstbræðra s., cap. 2, S. 6; dann von den erdichteten Sagen etwa die þorsteins s. Víkíngssonar, cap. 21, S. 445, und den Órms þ. Stórólfssonar, S. 525, in der Flbk, I.

Anderwärts wird neben der Verpflichtung zur Blutrache auch noch der Eingehung einer Gütergemeinschaft[1]), und ausserdem auch wohl noch der Uebername der Verpflichtung gedacht, für die Bestattung des Vorversterbenden zu sorgen[2]), wiewohl allerdings das Versprechen der Blutrache den Schwerpunkt des Institutes gebildet zu haben scheint, woraus sich denn auch, in Verbindung etwa mit den wunderlichen Formen der Eingehung der Bundbrüderschaft, der Verdacht eines heidnischen Gebrauches erklärt, welchen sich diese schon frühzeitig in der christlichen Zeit zuzog[3]), und welcher nur etwa durch die ausdrückliche Abrede beseitigt werden konnte, dass man sich das Recht vorbehalten wolle, statt der wirklichen Rache auch wohl mit der Zahlung eines Wergeldes oder mit der Aechtung des schuldigen Mannes sich begnügen zu dürfen[4]). Uralt sind jedenfalls die Formen der Eingehung des Bundes. Der Gang unter die Rasenstreifen kommt anderwärts auch in Verbindung mit einer gerichtlichen Aussage, dann auch mit einem beim Abschlusse eines Vergleiches abgeschworenen Eide vor, und scheint hier wie dort ganz gleichmässig nur zur Verstärkung eines sei es nun promissorischen oder assertorischen Eides gedient zu haben[5]); die Mischung des Blutes aber wird ebenfalls bereits in alten Liedern und unverdächtigen mythischen Erzählungen erwähnt[6]), wenn auch z. Th. in einer etwas anderen, und wie es scheint noch älteren Gestalt als der eben geschilderten. Sowohl ein Lied der älteren Edda als auch eine Erzählung bei Saxo Grammaticus berichten nämlich, dass die Mischung des Blutes bei der Eingehung der Bundbrüderschaft in der Fussspur der angehenden Bundbrüder erfolgt sei[7]); damit rückt aber deren Eingehungsform nahe an die Cærimonien heran, welche die älteren norwegischen Rechtsbücher für die ættleiðing, d. h. die Aufname des þýborinn sonr in das Geschlecht seines Vaters vor-

1) Gullþóris s., cap. 2, S. 46; Sörla þ., cap. 6, S. 399.

2) Egils s. ok Àsmundar, cap. 6, S. 375—6; diess freilich eine durchaus ungeschichtliche Quelle.

3) Vgl. Fóstbræðra s. ang. O.

4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 58.

5) Vgl. P. E. Müller, De vi formulæ »at gánga undir jarðarmen«, gedruckt als Anhang zur Laxdæla, S. 395—400, sowie meinen Aufsatz über die Gottesurtheile im Norden, in der Germania. XIX.

6) Lokaglepsa, 9; Völsúnga s., cap. 26, S. 183, und zumal cap. 31, S. 202.

7) Brot af Sigurðarkviðu, 17; Saxo, I, S. 40.

ſchreiben [1]), während andererſeits der Name fóstbræðralag das Verhältniſs als eine künſtliche Nachamung der Verbindung erſcheinen läſst, welche ſich auf naturgemäſserem Wege unter wirklichen Pflegebrüdern knüpfte. Man brauchte darum auch, wiewohl nicht immer in ſtreng techniſchem Sinne, den Ausdruck sverjaz í bræðralag, d. h. Bruderſchaft ſchwören, von der Eingehung einer derartigen Verbindung [2]), und bezeichnete die Bundbrüder ſelber als svarabræðr [3]), oder eiðbræðr [4]), d. h. Eidbrüder oder Schwurbrüder, weil in der That die eidliche Eingehung dasjenige war, was dieſe Verbindung von der eigentlichen Pflegebrüderſchaft unterſchied. Schon das Bisherige wird die Vermuthung nahelegen, daſs in der älteren Zeit die Pflegebrüder ſogut wie die Bundbrüder zur Blutrache wie zur Blutklage für einander zugelaſſen worden ſein möchten, und dieſe Vermuthung wird dadurch beſtätigt, daſs eine der älteren norwegiſchen Wergeldstafeln neben dem Schwager und Schwiegerſohne, dann dem Stiefvater und Stiefſohne, auch die Eidbrüder (eiðbræðr) und von ihnen geſchieden die Pflegebrüder (fóstbræðr) mit einem Antheile am Wergelde bedenkt, wobei dieſe letzteren ausdrücklich als Milchbrüder bezeichnet werden [5]); man wird wohl annemen dürfen, daſs auch das ältere isländiſche Recht denſelben Weg gegangen ſein werde, wenn man auch Bedenken tragen mag, deſſen Beſtimmungen über den Anſpruch des Geſellſchafters eines erſchlagenen Fremden auf deſſen Wergeld [6]), dann über deſſen Anſpruch auf den Nachlaſs eines daſelbſt verſtorbenen Fremden [7]), hieher zu beziehen, und man wird nicht minder annemen dürfen, daſs den Pflegebrüdern zugeſtandene Rechte auch den Pflegeältern und Pflegeſöhnen nicht vorenthalten geweſen ſein werden.

Ungleich kürzer als die Frage nach der Organiſation der Verwandtſchaft darf die andere Frage nach deren Wirkſamkeit hier

1) Vgl. GþL., § 58; FrþL., IX, § 1.

2) Vgl. z. B. Heimskr. Magnúss s. góða, cap. 7, S. 519—20; und wider Magnúss s. blinda, cap. 3, S. 706, FMS., VII, cap. 5, S. 179, und Knýtlínga, cap. 100, S. 343, beidemale von der Eingehung eines Erbvertrages oder einer Bundesgenoſſenſchaft.

3) Fóstbræðra s., cap. 20, S. 62; Gísla s. Súrssonar, S. 21; Knýtlínga, cap. 21, S. 206, und cap. 100, S. 343, Anm. 1.

4) Hákonar s. gamla, cap. 58, S. 294.

5) GþL., § 239.

6) Kgsbk, § 97, S. 172—3; Vígslóði, cap. 37, S. 72—3.

7) Kgsbk, § 120, S. 228—9, u. § 249, S. 197; Arfa þ., cap. 6, S. 186—7.

abgethan werden. Nicht als ob es von geringerem Belange wäre, die Aufgaben feftzuftellen, welche das Recht des Freiftaates der verwandtfchaftlichen Verbindung überwies, oder die Verfchiedenheit der Wege zu betrachten, auf welchen daffelbe deren Erfüllung erftrebte; aber eine eingehende Erörterung des Gegenftandes würde die Darftellung eines grofsen Theiles des isländifchen Privatrechtes fowohl als Strafrechtes erfordern, welche diefes Ortes unmöglich fein kann, während andererfeits eine nur kurz andeutende, im Allgemeinen orientirende Befprechung an fo mancherlei Andeutungen anzuknüpfen vermag, welche bei anderer Gelegenheit bereits zu geben waren. — Auf die Blutsgemeinfchaft begründet, alfo von Natur aus geworden, nicht erft durch den Staat gefchaffen, verbindet die Verwandtfchaft die fämmtlichen Angehörigen jedes einzelnen Gefchlechtes zu einer feften Einheit, an welcher der Weibsftamm ebenfogut Antheil hat wie der Mannsftamm. Nach Aufsen tritt diefelbe als eine feft gefchloffene Maffe auf, ftets bereit die Rechte und Intereffen jedes einzelnen Verwandten mit gemeinfamer Hand zu vertreten; nach Innen legt fie ihren fämmtlichen Angehörigen die heilige Pflicht auf, unter fich Frieden zu halten, und fich überdiefs auch pofitiv je nach Bedarf gegenfeitig zu unterftützen. An fich unbegrenzt, findet indeffen diefe, zunächft nur fittliche Verpflichtung keineswegs ihrem vollen Umfange nach rechtliche Ausprägung, fondern nur infoferne als diefs entweder die Beziehungen der Verwandtfchaft zu anderen Perfonen oder auch die Beziehungen der einzelnen Verwandten zu einander fchlechterdings zu fordern fcheinen; ihre rechtliche Geftaltung wird überdiefs auch wohl modificirt durch das Intereffe des Staates, welcher weder eine allzu ftarre Isolirung der einzelnen Gefchlechter, noch vollends ein allzu fchroffes Auftreten derfelben gegen einander und gegen feine eigene Ordnung dulden konnte. Wenn demnach zwar die Structur der Verwandtfchaft rechtlich geregelt ift, als auf welcher die Reihenfolge beruht, in welcher die einzelnen Verwandten zur Ausübung der verwandtfchaftlichen Rechte und Pflichten berufen werden, fo gilt doch nicht das Gleiche von den Anfprüchen und Verbindlichkeiten felbft, welche aus dem Verwandtfchaftsverhältniffe erwachfen; vielmehr find es immer nur einzelne Folgen oder Gruppen von Folgen aus demfelben, welche zu vereinzelten Rechtsfätzen oder höchftens noch zu einzelnen Rechtsinftituten fich befeftigt haben, während der Staat auch wohl durch andere Rechtsfätze fei es nun feine eigene Ordnung oder auch die Freiheit der Individuen als

folcher gegen Uebergriffe der Verwandfchaft feftzuftellen fucht. Es begreift fich, dafs der Spielraum der Verwandtfchaft um fo gröfser, und deren rechtliche Ausprägung um fo ausgedehnter ift, je näher fich noch die Sitte mit dem Rechte berührt, je gröfser in Folge der geringeren Leiftungsfähigkeit des Staats und der Gemeinde das Bedürfnifs nach helfendem Eingreifen anderer Mächte ift, und je geeigneter fich andererntheils die Verwandtfchaft felbft zufolge der Gebundenheit und Enge der Verhältniffe zeigt diefem Bedürfniffe abzuhelfen, wogegen im Verlaufe der Zeit das beftimmtere Hervortreten einer bewufsten Gefetzgebung die Sonderung von Recht und Sitte befeftigt, während die erftarkende Macht des Staats und der von diefem unter feine Obhut genommenen Gemeinde beide befähigt, den bisher von der Verwandtfchaft befriedigten Bedürfniffen mehr oder minder felbft abzuhelfen, und zugleich eiferfüchtiger werden läfst gegen jede in ihrem Innern fich erhebende allzu felbftftändige Macht, die allmäliche Lockerung des verwandtfchaftlichen Bandes aber, welche mit der freieren Entwicklung der Individuen Hand in Hand geht, die frühere Leiftungsfähigkeit der Gefchlechter ihrerfeits fehr erheblich abfchwächt. Das Recht des isländifchen Freiftaates fehen wir nun mitten in diefem Entwicklungsproceffe begriffen, jedoch fo, dafs daffelbe feinem Ausgangspunkte faft noch näher fteht als feinem Schlufspunkte. Von Stammgütern (óðal), wie folche im norwegifchen Rechte eine fo hervorragende Rolle fpielen, ift auf Island zufolge des eigenthümlichen Ganges der Befiedelung des Landes allerdings nicht die Rede; aber doch erfcheint auch hier alles Erbrecht wefentlich auf die Verwandtfchaft gebaut, und es gilt als rechtswidrig, wenn Jemand den geborenen Erben durch irgend welche Verfügung um fein Erbrecht zu bringen fucht (arfskot, arfsvik). Nur in engftem Umfange waren fogar Vergabungen unter Lebenden geftattet, wenn fie etwa an unächte Kinder des Vergabenden, oder an Freunde deffelben (als vingjafir) gemacht werden wollten, einen remuneratorifchen Charakter trugen, oder auch das Seelenheil des Vergabenden im Auge hatten (til sálubóta sèr gemacht waren), und dabei eine gewiffe Werthgrenze nicht überfchritten; nur unter beftimmten, ängftlich geregelten Cautelen durfte insbefondere auch ein Verpfründungsvertrag (arfsal) eingegangen werden, foferne nicht der Confens des geborenen Erben zu deffen Abfchlufs erholt wurde, letztwillige Verfügungen aber waren dem isländifchen Rechte überhaupt nicht bekannt, und fogar die Verfügungen unter Lebenden bedurften, foweit liegendes Gut oder

Godorde in Frage waren, fchlechterdings der Zuftimmung diefes Erben, wenn nur der Verfügende bereits fein 80. Lebensjahr überfchritten hatte, oder aber auf dem Todbette lag, d. h. wenn zu befürchten war, dafs diefelben materiell als Verfügungen auf den Todesfall zu betrachten fein möchten [1]. Soweit reichte die Gebundenheit des Individuums, dafs felbft die Eingehung der ehelichen Gütergemeinfchaft nur unter der Vorausfetzung zuläfsig war, dafs das Vermögen beider Theile fich einigermafsen die Wage hielt [2], und dafs der ohne Zuftimmung feines Präfumptiverben heirathende Greis in der Beftellung des Mundfchatzes an eine enge Grenze gebunden war [3]; dafs ferner fogar die Aeltern hinfichtlich der Zuwendungen befchränkt waren, welche fie etwa, und wäre es auch durch Verfügungen unter Lebenden, einem ihrer Kinder zum Nachtheile der anderen angedeihen laffen wollten. Ja fogar von einer Prodigalitætserklärung, welche auf Antrag des geborenen Erben erlaffen werden konnte, fcheint das ältere isländifche Recht bereits zu wiffen [4]. Auch die Vormundfchaft, möge diefelbe nun über Minderjährige, Gebrechliche oder Geifteskranke geführt werden, beruht durchaus auf der Verwandtfchaft; diefelbe ift wefentlich als eine tutela usufructuaria geftaltet, d. h. der Vormund übernimmt die Verwaltung des Mündelgutes auf eigene Wag und Gefahr, fo dafs er bei Beendigung feines Rechtes nur die Liegenfchaften in Natur, die Fahrhabe ihrem Capitalwerthe nach herauszugeben, dagegen aber die Früchte des Mündelgutes für fich zu beziehen, und andererfeits den Aufwand für deffen Bewirthfchaftung, fowie die Gefahr feines Verluftes oder feiner Werthminderung feinerfeits zu tragen hat. Es ift demnach neben der Rückficht auf das Wohl des Mündels auch die Rückficht auf das Intereffe des geborenen Erben am Vermögen für die Ausbildung des Inftitutes mafsgebend geworden, und auf ein fpäteres Entwicklungsftadium dürfte es zurückzuführen fein, wenn in einzelnen Beftimmungen der erftere Gefichtspunkt etwas einfeitiger betont wird, wie z. B. in der Beftimmung, dafs denjenigen Verwandten gegenüber, welche nicht zu den 3 nächftberufenen gehören, die Vormundfchaft gegen das Erbieten abgenommen werden kann,

1) Vgl. Kgsbk, § 126, S. 246; Arfa þ., cap. 11, S. 201—2, und cap. 18, S. 224.

2) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 334—5.

3) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

4) Kgsbk, § 127, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 202—3.

diefelbe unentgeldlich führen, d. h. die Früchte und Zinfen des Mündelgutes dem Mündel felbft verrechnen zu wollen; von irgend welcher ftaatlichen oder gemeindlichen Obervormundfchaft aber ift im isländifchen Rechte, bezeichnend genug, keine Spur zu finden. An die Vormundfchaft fchliefst fich ferner die Armenpflege an, welche im isländifchen Rechte eine fo ungewöhnlich eingehende Regelung gefunden hat. Auch fie ift zunächft der Verwandtfchaft überlaffen; aber anders als bei der Vormundfchaft tritt in Bezug auf fie die Gemeinde, und theilweife fogar der Staat, ergänzend und überwachend ein, und läfst fich allenfalls in den hier einfchlägigen Beftimmungen eine Ergänzung der bei der Vormundfchaft bemerkbaren Mängel erkennen, foferne die Minderjährigen als folche ftets zu den hülfsbedürftigen Perfonen (ómagar) gerechnet werden. Mit anderen Worten: die Ueberweifung der fämmtlichen Früchte des Mündelgutes an den Vormund läfst den Mündel gänzlich vermögenslos erfcheinen, und als Armer findet er fofort jene obrigkeitliche Ueberwachung feiner Rechte und Intereffen, welche ihm als Mündel nicht gewährt wird. Aenlich wie die Altersvormundfchaft fcheint übrigens auch die Gefchlechtsvormundfchaft urfprünglich mehr durch das Intereffe der Verwandtfchaft, als durch die Rückficht auf die Schutzbedürftigkeit der Weiber felbft ihre Ausprägung erlangt zu haben. Die Befchränkung der Weiber in Bezug auf die Veräufserung von Liegenfchaften und Godorden ift, wie oben fchon bemerkt, wenigftens mit im Intereffe der Verwandtfchaft gefetzt, und von dem Verlobungsrechte mufs daffelbe in noch höherem Grade gefagt werden, foferne ja die Verfchwägerung für das Anfehen und die gefammte Machtftellung jedes einzelnen Haufes von der entfcheidendften Bedeutung war; die legorðsakaaðild aber ift theils wegen ihres Zufammenhanges mit dem Verlobungsrechte, theils aber auch um des Ehrenpunktes willen[1]) als verwandtfchaftliche Angelegenheit betrachtet worden, wie diefelbe denn auch unter Umftänden ihre Spitze fogar gegen das gekränkte Weib felbft kehrt. Das Recht der nächften Angehörigen, um die gefchlechtliche Kränkung eines Weibes blutige Rache zu nemen, geht natürlich mit dem Klagerecht Hand in Hand; die Vergleichung aber des

1) Dafs auch diefer Gefichtspunkt dem alten Rechte nicht fremd war, zeigt unter Andern, was oben, S. 75 über die Behandlung der Gotteslälterung als eines der Verwandtfchaft angethanen Schimpfes zu fagen war.

fchwedifchen, und theilweife fogar noch des norwegifchen Rechtes zeigt, dafs das Klagerecht des Gefchlechtsvormundes fich urfprünglich weit über das gefchlechtliche Bereich hinaus auf alle Kränkungen des Weibes, und fogar auf deffen privatrechtliche Vertretung erftreckt hatte, was auf einen ganz anderen Ausgangspunkt, nämlich auf die Behandlung der Weiber als Unmündige zurückführt[1]). Selbftftändigen Angehörigen gegenüber, wie diefs geiftig und körperlich rüftige Männer freien Standes zu fein pflegten, konnte natürlich eine gleich weit reichende Berechtigung und Verpflichtung der Verwandtfchaft, wie fie Weibern, Minderjährigen und geiftig oder körperlich Kranken gegenüber geboten war, nicht Platz greifen; aber doch macht fich auch ihnen gegenüber deren Recht und Pflicht, ihre Angehörigen zu fchützen und zu fchirmen, in den Ausnamsfällen geltend, da auch der Mann fich felber zu helfen nicht im Stande ift. Das Recht der Blutklage läfst den nächften Verwandten den Todtfchlag verfolgen, der an feinem Angehörigen begangen wurde, und der Anfpruch auf das Wergeld (niðgjöld), welcher neben dem Anfpruche auf die Todtfchlagsbufse (vígsbætr) hergeht, läfst die acceffórifche Betheiligung der gefammten übrigen Verwandtfchaft des Erfchlagenen bei der Verfolgung der That erkennen; in gleicher Weife wird dabei auch dem nächften Verwandten eine Klage gegen denjenigen zugeftanden, welcher die Ehre eines Verftorbenen durch ein Spottlied kränkt, und wenn dabei vorausgefetzt wird, dafs der Verftorbene chriftlichen Glaubens gewefen fei, fo hat diefe Vorausfetzung, wie Vilh. Finsen bereits richtig erkannt hat, doch offenbar nur den Sinn, dafs Proceffe wegen Beleidigung der grauеften Vorzeit angehöriger Perfonen abgefchnitten werden wollten[2]). In diefen Fällen beruhte das Klagerecht der Verwandtfchaft auf der Thatfache, dafs der Verletzte todt, und darum fchlechterdings aufser Stand war, das erlittene Unrecht felbft zu verfolgen; aber auch in anderen Fällen mochte unter Umftänden der nächfte Verwandte anftatt des an der Klageftellung verhinderten Damnificaten eintreten, wie z. B. dann, wenn es fich um einen

1) Als ein einzelner Ueberreft jenes weiter ausgedehnten Klagerechtes des lögráðandi ift die Beftimmung des Vígslóði, cap. 66, S. 108—9 anzufehen; in der Kgsbk, § 94, S. 170 fehlen freilich die entfcheidenden Worte. Die weiter reichenden Rechte des Ehemanns gehören nicht hieher.

2) Kgsbk, § 238, S. 183; Vígslóði, cap. 106, S. 148—49; vgl. Annaler, 1850, S. 226.

im Auslande an einem Inländer begangenen Raub oder eine dort einem ſolchen beigebrachte Wunde handelte, und nun der Thäter ins Inland zurückkehrte, während der Beſchädigte noch auswärts war [1]), — oder dann, wenn wegen einer am Ding erfolgten Verwundung ſofort Klage geſtellt werden ſoll, und der Verletzte durch ſeine Verwundung an der Klageſtellung verhindert iſt [2]), oder wenn der Thäter ſelbſt einer auſserhalb des Dings erfolgten Verwundung gegen den Verwundeten Klage ſtellt wegen einer angeblich ihm zuvor angethanenen Verletzung, und es nun gilt, den zur eigenen Vertheidigung Unfähigen gegen ſolche Klage zu vertreten [3]). In den beiden letzterwähnten Fällen kann überdieſs, wenn der nächſtberufene Verwandte am Ding nicht anweſend iſt, auch jeder entferntere für denſelben eintreten, ſoferne er nur innerhalb des dritten gleichen Grades verwandt iſt; es tritt demnach eine Vertretung des Abweſenden durch den Anweſenden innerhalb der Verwandtſchaft wider ganz in derſelben Weiſe ein, wie dieſe die gerichtliche Vertretung des Verletzten ſelbſt wegen deſſen Verhinderung zu übernemen berufen iſt. Mit der Blutklage war aber hinwiderum auch das Recht der Blutrache verbunden [4]), und wenn zwar das Geſetz deren Zuläſſigkeit auf den vígsakaraðili beſchränkte, und andererſeits jede Vertheidigung des ihr Ausgeſetzten verbot, ſo ſtand es doch um die wirkliche Uebung nach beiden Seiten hin weſentlich anders, und das Geſetz ſelbſt ſah ſich genöthigt, auf dieſe Abweichung der Sitte von ſeinen Geboten eingehende Rückſicht zu nemen. Der Anſpruch auf die niðgjöld, welchen man der geſammten Verwandtſchaft des Erſchlagenen einräumte, und andererſeits die Verpflichtung zur Entrichtung dieſer niðgjöld, welche man der geſammten Verwandtſchaft des Todtſchlägers auferlegte, zeigt deutlich, daſs man activ wie paſſiv dieſe geſammte beiderſeitige Verwandtſchaft als an der Blutrache betheiligt betrachtete, ganz wie die Geſchichtsquellen für eine lange Reihe einzelner Fälle deren Betheiligung in der einen wie in der anderen Richtung erkennen laſſen. Eben wegen der zu fürchtenden blutigen Conflicte verbietet ferner das Geſetz jedes Zuſammenkommen der Verwandten des

1) Vígslóði, cap. 59, S. 98 und 99.
2) Ebenda, cap. 52, S. 92—3; Kgsbk, § 101, S. 178.
3) Kgsbk, § 107, S. 182; Vígslóði, cap. 65, S. 107.
4) Kgsbk, § 86, S. 147; Vígslóði, cap. 13, S. 18.

Todtſchlägers mit Verwandten des Erſchlagenen, und räumt den letzteren das Recht ein, durch einen förmlichen Proteſt (lyrittr) Jenen das Zuſammenſein mit ihnen zu wehren [1]; ſoweit als überhaupt die Betheiligung am Wergelde reichte, d. h. bis zum fünften gleichen Grade, reichte auch der Begriff der proteſtfähigen Sachen (lyrittnæmar sakir) [2], und ſelbſt der Aufenthalt an dem legalen Domicile oder in der Dingbude muſs vorkommendenfalls vor demſelben weichen [3]. Wollte der Fehde durch einen Vergleich ein Ende gemacht werden, ſo muſste ein Waffenſtillſtand eingegangen werden, um über deſſen Bedingungen verhandeln zu können, und das Geſetz ſchrieb genau vor, in welchen feierlichen und umſtändlichen Formen ein ſolcher begehrt und gewährt werden ſollte, und wie ſodann die Verhandlungen zu führen waren [4]; aus geſchichtlichen Quellen aber ergiebt ſich, daſs dabei auch wohl einzelne Verwandte ihren Frieden machen und zugleich andere die Fehde fortwähren laſſen konnten [5]. Sowohl für den beim Abſchluſſe des Waffenſtillſtandes als für den beim Abſchluſſe des endlichen Friedens abzuſchwörenden Eid geben unſere Rechtsbücher ſowohl als die Geſchichtsquellen eine Reihe von feierlichen Formularen (griðamál, tryggðamál), aus deren ebenſo umſichtiger als nachdruckſamer Faſſung man leicht auf die hohe Bedeutung ſchlieſsen kann, die man ſolchen Geleitseiden und Urfehdeeiden beizulegen veranlaſst war. Aber auch nach eingegangenem Frieden noch blieb doch die Verwandtſchaft mit dem Erſchlagenen einerſeits und mit dem Todtſchläger andererſeits ein Moment, welches als Recuſationsgrund in Betracht kam, mochte es ſich nun um die Beſtellung eines Richters oder eines Geſchworenen handeln [6]. Wie in dieſen Beſtimmungen, ſo zeigt ſich endlich die weitgehende Berückſichtigung des verwandtſchaftlichen Bandes auch darinn, daſs dieſs in gewiſſem Umfange als ein Recuſationsgrund bei der Beſtellung von Richtern, dann bei der Berufung von Geſchworenen oder der Ernennung von Zeugen galt [7]. Sogar ſtaatliche Verpflichtungen muſsten dem-

---

1) Kgsbk, § 113, S. 203.
2) Ebenda, S. 194; dann § 80, S. 136.
3) Ebenda, § 80, S. 136, und § 25, S. 49.
4) Vgl. zumal Vígslóði, cap. 15, S. 20—24.
5) Vgl. Njála, cap. 146, S. 248 und 250.
6) Kgsbk, § 25, S. 48, und § 89, S. 158—9; Vígslóði, cap. 24, S. 41.
7) Kgsbk, § 25, S. 47—8; § 35, S. 62; § 89, S. 158, und Vígslóði, cap. O. Wegen der Zeugen vgl. oben, S. 331, Anm. 2 und 3.

nach unter Umftänden dem verwandtfchaftlichen Bande weichen, foferne nur zum Theil die Rückficht auf die zu fichernde Unpartheilichkeit der Richter und Gefchworenen, zum Theil dagegen der Wunfch jenen Beftimmungen zu Grunde lag, Verwandte nicht zu ihren Angehörigen nachtheiligen Ausfagen genöthigt zu fehen; in anderen Fällen mag natürlich umgekehrt die verwandtfchaftliche Verbindung der ftaatlichen Verpflichtung nachftehen, wie denn z. B. die Frau eines Geächteten als Wittwe behandelt wird, und am fèránsdómr ihr Gut herausbekommt, wie wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt worden wäre [1]), und das Kind als ein uneheliches gilt, welches eine zur Acht verurtheilte Perfon mit dem eigenen Ehegatten gewinnt (vargdropi, bæsíngr) [2]). — Sind durch das Bisherige die Aufgaben bezeichnet, welche das isländifche Recht der verwandtfchaftlichen Thätigkeit zuweift, fammt den Grenzen, welche es diefer zieht, fo kann es andererfeits nicht fchwer halten, die Art zu charakterifiren, wie fich die Wirkfamkeit der Verwandtfchaft äufsert. Manche Wirkungen derfelben find von einer Befchaffenheit, welche deren gleichzeitige Verwirklichung allen Verwandten, oder doch allen Verwandten einer gewiffen Kategorie gegenüber geftattet, wie denn z. B. die kirchlichen Eheverbote wegen beftehender Verwandtfchaft gleichzeitig gegenüber allen Blutsfreunden wirken, welche überhaupt innerhalb der desfalls beftehenden Verwandtfchaftsgrenze begriffen find, oder die Recufation als Richter, Gefchworener, Zeuge gegen alle und jede Verwandte zugleich geltend gemacht werden kann, welche derfelben überhaupt unterliegen. So können ferner zur Rache wegen eines gefchlechtlich gekränkten Weibes alle diejenigen Verwandten gleichmäfsig fchreiten, welchen die Uebung diefer Rache überhaupt gefetzlich zufteht, und werden zum Bezuge des Wergeldes, oder umgekehrt zur Theilname an deffen Erlegung alle diejenigen Perfonen gleichzeitig, nur freilich nicht alle in gleichem Mafse berufen, welche überhaupt mit Rückficht auf die Nähe ihrer Verwandtfchaft mit dem Todfchläger oder dem Erfchlagenen beitragspflichtig oder empfangsberechtigt find. In anderen und bei Weitem den mehreren und wichtigeren Fällen find dagegen die aus der Verwandtfchaft fich ergebenden Rechte oder Verbindlichkeiten eines fo ausfchliefslichen Charakters, dafs eine

1) Kgsbk, § 49, S. 85, und § 62, S. 114.
2) Ebenda, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

gleichzeitige Verwirklichung derſelben in der Perſon aller Verwandter ſchlechterdings unmöglich iſt. Auch in Fällen dieſer Art nemen die ſämmtlichen Verwandten innerhalb der ihrer Betheiligung gezogenen Grenze zwar potentiell an den einſchlägigen Rechten und Pflichten Antheil; thatſächlich werden dieſelben jedoch immer nur von einem einzelnen, oder doch nur von einigen wenigen aus ihrer Mitte ausgeübt und getragen, wobei dann in einer beſtimmten Reihenfolge die näheren Verwandten vor den entfernteren berufen werden. Bei der Erbfolge, der Altersvormundſchaft, der Geſchlechtsvormundſchaft, der Armenpflege, der Blutklage tritt eine derartige reihenweiſe Berufung einzelner Verwandter als ſolcher ein, und kann eine gleichzeitige Uebername derartiger Rechte oder Pflichten durch mehrere Perſonen nur unter der Vorausſetzung ſtattfinden, daſs dieſe nach den für die Structur der Verwandtſchft maſsgebenden Regeln als gleich nahe berufen zu gelten haben. Eben weil auf der Structur der Verwandtſchaft beruhend, iſt dabei die Reihenfolge der Berufung in allen Fällen principiell dieſelbe; die in den Quellen uns aufſtoſsenden Ungleichförmigkeiten aber ſind durchaus auf Momente ſecundärer Art zurückzuführen, welche den urſprünglich einheitlichen Bau der Verwandtſchaft hinterher erſt modificirten. Auf der einen Seite ſind es Veränderungen in Bezug auf die Behandlung der Weiber, der unächten Geburt, und theilweiſe auch der Minderjährigen, welche, auf verſchiedenen Gebieten zu verſchiedener Zeit und in verſchiedenem Umfange ſich vollziehend, zu Abweichungen von der urſprünglichen Gliederung der Verwandtſchaft in ungleichmäſsiger Weiſe geführt haben; auf der anderen Seite hat aber auch wohl die in praktiſchen Rückſichten begründete Nothwendigkeit in derſelben Richtung gewirkt, auf die Berufung zu gewiſſen Rechten und Pflichten neben der Nähe der Verwandſchaft auch noch Momenten ganz anderer Art einen beſtimmenden Einfluſs einzuräumen, wie dergleichen z. B. in ſehr klar erſichtlicher Weiſe bei der Regelung der verwandtſchaftlichen Armenpflege der Fall war. Das ausnamsweiſe Eintreten entfernterer Verwandter für den Fall, daſs der zunächſt berufene an der Uebername der ihm zugefallenen Pflichten oder Rechte verhindert ſein ſollte, dann auch wohl eine gewiſſe beihelfende oder überwachende Thätigkeit, welche der Geſammtheit der Verwandten gegenüber dem zunächſt eintretenden zugewieſen iſt, läſst übrigens deutlich erkennen, daſs es im Grunde die ganze Verwandtſchaft iſt, welcher die betreffenden Rechte und Pflichten zuſtehen, und als deren Repräſentant nur

regelmäfsig der zunächft Berufene einzutreten hat. Die Verfchiedenheit aber der Begrenzung, bis zu welcher im einzelnen Falle die verwandtfchaftlichen Rechte und Pflichten reichen follen, fcheint mit der Ausdehnung jener Gruppen zufammenzuhängen, welche wir innerhalb der Verwandtfchaft zu unterfcheiden hatten. Gewiffe Rechte und Pflichten find auf die Verwandten des erften Grades, andere auf die Verwandten innerhalb des dritten Grades befchränkt, während wider andere den fämmtlichen Verwandten innerhalb des fünften Grades zukommen; die Gliederung der Verwandtfchaft in die drei Claffen der tölumenn, des bauggildi und nefgildi, endlich der eptirbaugamenn fcheint dabei mafsgebend geworden zu fein.

§ 11. Die Nachbarschaft.

Durch Staat und Kirche, Gemeinde und Verwandtfchaft fahen wir eine Fülle öffentlicher Thätigkeit geübt; indeffen genügte doch die Wirkfamkeit diefer organifirten Körperfchaften und ihrer Vertreter keineswegs, um den in adminiftrativer fowohl als auch zumal in gerichtlicher Hinficht beftehenden Bedürfniffen zu genügen. Nach beiden Richtungen hin blieb der Einzelne gar vielfach auf feine eigene Thätigkeit und die von Befreundeten aus gutem Willen gewährte Unterftützung angewiefen; in nicht wenigen Fällen griff indeffen das Landrecht wenigftens noch infoweit zu feinen Gunften ein, als es die Gewährung folcher Unterftützung in gewiffem Umfange und unter beftimmten Vorausfetzungen zu einer Pflicht erhob, deren Nichterfüllung mit mehr oder minder empfindlichen Strafen bedroht war. Unter Umftänden handelt es fich dabei um Verpflichtungen, welche allen und jeden Volksgenoffen als folchen auferlegt waren; in weit häufigeren und ungleich weiter tragenden Fällen werden dagegen lediglich die Nachbarn (búar, abgekürzt für nábúar) derjenigen Perfonen in Anfpruch genommen, welche gerade fremder Hülfe bedürfen. Fälle der erfteren Art, welche einen durchaus vereinzelten Charakter tragen, laffe ich hier bei Seite, und erinnere nur ganz beiläufig an die mancherlei Leiftungen, welche die dingfteuerpflichtigen Bauern in Bezug auf die Beherbergung von Reifenden, die Beihülfe beim Schiffszuge, u. dgl. m. zu übernemen haben[1]; die Fälle der zweiten Art dagegen werden hier nach Hauptkategorieen zufammengefafst zu befprechen fein, wenn auch

1) Vgl. oben, S. 149—50; ferner Kgsbk, § 166, S. 70, u. dgl. m.

der Natur der Sache nach ohne jeden Anfpruch auf Vollftändigkeit der Darftellung, und mit möglichfter Befchränkung in Bezug auf das quellenmäfsige Beweismaterial.

In einer langen Reihe von Fällen wird eine öffentliche Bekanntmachung (lýsíng) von Thatfachen nothwendig, welche dann unter gewiffen Vorausfetzungen vor fünf Nachbarn zu erfolgen hat, während andere Male ihre Vorname am Ding gefordert wird. Es handelt fich dabei bald um die Bekanntgabe des eigenen Domiciles oder der eigenen Dingzuftändigkeit, bald um die öffentliche Ertheilung einer Vollmacht zur Vertretung in den Dingpflichten. Anderemale ift die Marke für die Bezeichnung von Vieh, Geflügel, Treibholz, Harpunen bekannt zu machen, oder widergefundenes Gut aufzubieten, oder die Verwendung von Strandgut zur Deckung der Koften anzufagen, welche die Beftattung zugleich angetriebener Leichen verurfacht hat. Zuweilen hat man mitzutheilen, dafs man ein fremdes Schwein auf feinem eigenen Grunde getödtet, oder fremde Widder oder Böcke hier aufgegriffen, oder wider fremdes ungemerktes Vieh an fich genommen habe; oder es gilt öffentlich bekannt zu geben, dafs der Miteigenthümer eines gemeinfamen Haufes widerrechtlicher Weife in diefes einen geächteten Mann aufgenommen habe. Bald ift von einem Angriffe, einer Verwundung, einer Tödtung öffentlich Anzeige zu machen, möge diefs nun dem Verletzten felbft und deffen Angehörigen, oder umgekehrt dem Thäter feinerfeits obliegen; bald foll gegen einen von Dritten widerrechtlich abgefchloffenen Verpfründungsvertrag öffentlich Proteft erhoben, oder wider die Abficht öffentlich erklärt werden, Erfatz für den zu Gunften einer hülflofen Perfon gemachten Aufwand beanfpruchen zu wollen, u. dgl. m. Wie die Veranlaffungen, welche zu einer lýsíng führen, fo find natürlich auch die Zwecke fehr verfchiedene, welche durch diefe erreicht werden wollen. Bald handelt es fich nur um das Beftreben, allgemein intereffante Thatfachen zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen, oder doch um den Wunfch, einzelnen Perfonen, die man nicht kennt, oder die man aus anderen Gründen auf gewöhnlichem Wege nicht zu erreichen vermag, irgend welche fie betreffende Mittheilungen zugehen zu laffen; bald ift es darauf abgefehen, durch die von ihm beobachtete Publicität im Intereffe des Handelnden felbft die Legalität und Ehrenhaftigkeit feines Handelns zu conftatiren, oder auch bei einer an und für fich einer mehrfachen Deutung fähigen Handlung die von dem Handelnden gewünfchte Auslegung ficher zu ftellen. Zum Theil

müffen die in Frage ftehenden Veröffentlichungen an fich am alþinge, várþínge oder an der leið erfolgen, und wird deren Vorname vor den fünf Nachbarn nur als eine vorläufige angeordnet, oder alternativ, oder zumal nur fubfidiär zugelaffen für den Fall, dafs man die Dingverfammlung anzugehen nicht vermochte. Die Rolle endlich, welche die Nachbarn bei denfelben zu fpielen haben, ift zunächft wie die der Dingverfammlungen eine lediglich paffive; fie haben zu hören und zu fehen, was vor ihnen gefagt und gethan werden will, aber auf den Inhalt der vor ihnen vorgehenden Handlung oder abgegebenen Erklärung keinerlei Einflufs zu üben. In einer Reihe von Fällen wird nun aber die den Nachbarn geftellte Aufgabe ungleich weiter gefafst. So haben z. B. nach einem ausdrücklich als nýmæli bezeichneten Rechtsfatze die 5 Nachbarn, welche beim Abfchluffe eines Verpfründungsvertrages (arfsal) beizuziehen find, um diefen rechtlich wirkfam werden zu laffen, nicht etwa blos den Vertragsabfchlufs zu beurkunden, fondern bei demfelben auch ihrerfeits mitzuwirken, und zumal für die Billigkeit der Vertragsbedingungen zu forgen (gera máldaga með þeim; gera jafnmæli með þeim)[1]. So ift ferner der Abfchlufs eines Pfandvertrages (veðmáli) bei Vermeidung feiner Ungültigkeit vor fünf Nachbarn bekannt zu geben; bedenkt man aber, dafs ein beftimmtes Verhältnifs zwifchen dem Werthe des Pfandobjectes und dem Betrage der Forderung einzuhalten war, und dafs den Nachbarn das erftere vorgewiefen werden mufste, falls fie es nicht ohnehin fchon genugfam kannten, fo ift klar, dafs die Ueberwachung diefer Vorfchrift wenigftens in ihrer Competenz liegen mufste[2]. Bei der, fpäter freilich abgefchafften, Ehefcheidung wegen Armut des einen Ehegatten follte derjenige Theil, welcher auf diefelbe antrug, diefs vor feinen 5 Nachbarn erklären[3]; aber diefe Nachbarn haben zugleich feftzuftellen, ob wirklich das Vermögen des ärmeren Ehegatten zu gering fei, um die ihm obliegenden

1) Kgsbk, § 127, S. 247—8; Arfa þ., cap. 19, S. 225; vgl. Arfa þ., cap. 12, S. 206, u. Ómagab., cap. 14, S. 268, fowie eines Ausnamsfalles wegen Arfa þ., cap 18, S. 223.

2) Kgsbk, § 62, S. 114—15; Kaupab., cap. 10, S. 413—14, u. Landabrb., cap. 12, S. 235—36.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325—6; vgl. oben, S. 232, Anm. 4, und S. 300, Anm. 1—2.

Alimentationslaſten für ſich allein tragen zu können[1]). Soll eine Eheſcheidung auf Grund einer bisher unbekannten Verwandtſchaft oder Verſchwägerung unter den Ehegatten ausgeſprochen werden, ſo ſind gleichfalls wider Nachbarn beizuziehen; aber dieſe wirken nicht nur bei der Prüfung der angeblichen Verwandtſchaftsverhältniſſe mit, ſondern ſie ſcheinen auch die Vermögensauseinanderſetzung unter den Eheleuten beſorgt zu haben, wenn es wirklich zur Scheidung kam[2]). Wenn das isländiſche Recht ferner in den wenigen Fällen, in welchen es überhaupt die Tortur zulieſs, die Zuziehung von 5 Nachbarn bei deren Anwendung fordert[3]), ſo wollte dadurch ſicherlich nicht blos für gröſsere Publicität der erpreſsten Geſtändniſſe, ſondern auch für eine verläſſige Controlle bei der Handhabung der Folter geſorgt werden. Offenbar ſtand es dabei änlich wie bei der Hausſuchung (rannsókn), zu welcher beide Theile je 30 Begleiter mitbringen durften, von denen dann je 6 von jeder Seite ſich bei der Unterſuchung näher betheiligen ſollten[4]); hier wie dort wollte eine Gewähr für die Loyalität des beiderſeitigen Verfahrens beſchafft werden, indem man vorausſetzte, daſs die beigezogenen Perſonen jede Ungebühr durch ihre Dazwiſchenkunft zu verhindern wiſſen würden.

In anderen Fällen handelt es ſich um eine Schätzung. Bei Zahlungen zunächſt, welche eine Parthei an die andere zu machen hat, können darüber Differenzen entſtehen, ob die vom Schuldner als Zahlmittel angebotenen Gegenſtände wirklich den von ihm behaupteten Werth haben oder nicht. Handelt es ſich dabei um »lögaurar«, d. h. legale Zahlmittel, welche als ſolche ein für allemal tarifirt ſind, ſo gilt es nur feſtzuſtellen, ob die im einzelnen Falle angebotene Waare die bei der geſetzlichen Tarifirung vorausgeſetzte Eigenſchaft von Mittelgut wirklich habe oder nicht; handelt es ſich dagegen um »metfè«, d. h. einer ſpeciellen Abſchätzung bedürftige Güter, ſo muſs von Fall zu Fall der wirkliche Werth derſelben feſtgeſtellt werden. Für dieſen letzteren Fall nun ſollen lögsjáendir ok lögmetendir« beigezogen werden, d. h. geſetzliche Beſichtiger

1) Festa þ., cap. 14, S. 327; in der Kgsbk, § 149, S. 41 nur als Referenz.

2) Festa þ., cap. 14, S. 326—7; in der Kgsbk, ang. O. wider nur als Referenz.

3) Kgsbk, § 110, S. 189, u. § 161, S. 58; Vígslóði, cap. 111, S. 161—2, und Festa þ., cap. 33, S. 347.

4) Kgsbk, § 230, S. 166.

und Schätzer, deren jede Parthei einen zu ernennen hat; diese sollen sodann eine gemeinsame Schätzung abgeben, wobei durch genaue Vorschriften für den Fall gesorgt wird, da sie sich nicht zu einigen vermögen[1]. Bei lögaurar dagegen lassen unsere Rechtsbücher bald dasselbe Verfahren einhalten[2], bald aber nur Nachbarn beiziehen wie bei so manchen anderen Schätzungen[3], — eine Abweichung, die vielleicht damit zusammenhängen mag, dafs die erstere Stelle von »eindagat fé«, d. h. fixen Forderungen, die zweite dagegen von gewöhnlichen Forderungen spricht, hinsichtlich deren überhaupt mehr nach Billigkeit verfahren wird. Abgesehen von Zahlungen kommen aber auch sonst noch Abschätzungen in den verschiedensten Anwendungsfällen vor. So pflegt bei der Uebername fremden Gutes zur Aufbewahrung oder Verwaltung eine Schätzung desselben vorgenommen zu werden, wenn etwa die Zurückerstattung seinerzeit nicht in Natur, sondern nur dem Werthe nach erfolgen soll, wie diefs z. B. bei Mündelgut, einem Abwesenden zugefallenen Erbschaften, Strandgut u. dgl. der Fall ist. Andere Male mufs durch eine Schätzung der Werth des gesammten Vermögens einer Person hergestellt werden, sei es nun weil sich nach diesem deren Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Uebername bestimmter Lasten bemifst, oder weil es gilt das Mafs ihrer Ueberschuldung, und danach die Höhe der Abzüge zu bestimmen, welche die einzelnen Gläubiger sich gefallen zu lassen haben. Widerum kann die Schätzung von Beschädigungen, mögen diese nun durch rechtswidrige Handlungen oder durch einen unglücklichen Zufall veranlafst sein, dadurch nothwendig werden, dafs deren Ersatz einer bestimmten Person sei es nun zufolge ihrer Verschuldung oder auch kraft einer legalen oder vertragsweise übernommenen Verpflichtung obliegt; insbesondere kommt zuweilen der Werth abzuschätzen, welchen die Ernährung einer bestimmten Person während einer bestimmten Zeitfrist erreicht, oder umgekehrt der Werth, welcher der Arbeit einer solchen binnen einer gegebenen Frist entspricht. Die Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern einer untheilbaren Sache, oder selbst unter den Besitzern verschiedener, aber unter sich in untrennbarer Verbindung stehender Gegenstände kann auch ihrerseits eine Ab-

1) Kgsbk, § 246, S. 194.
2) Ebenda, § 221, S. 141—2; Kaupab., cap. 3, S. 392—3.
3) Kgsbk, § 221, S. 145; Kaupab., cap. 6, S. 398.

schätzung nöthig machen, und nicht minder kann eine solche bei Expropriationen nothwendig werden, wie solche gegen die Zahlung des vollen Werthes in einer langen Reihe von Fällen zugelassen werden; umgekehrt ist auch wohl einmal von der Verpflichtung die Rede, fremdes Land nach seinem vollen Werthe pachten, oder sogar kaufen zu müssen [1]), und auch in solchen Fällen muss natürlich dieser Werth unter Umständen durch eine Schätzung hergestellt werden. Zuweilen muss ferner der Werth von Sachen abgeschätzt werden, an denen ein Pfandrecht bestellt werden will, u. dgl. m.; in allen diesen Fällen aber wird die Schätzung, falls nicht etwa, wie diess bei der Zehnterhebung vorkommt, eine Selbstfassion zugelassen wird, durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche mit Rücksicht auf ihre Function als virðíngar búar, d. h. Schätzungsnachbarn, bezeichnet werden [2]), gleichviel übrigens, ob für ihre Nachbarschaft der Wohnort der einen oder anderen Parthei, oder aber die Belegenheit irgend eines anderen, zu der Schätzung in Beziehung stehenden Ortes massgebend ist, und ob sie demnach als heimilisbúar, oder als landbúar, rekabúar u. dgl. in Betracht kommen.

Unter Umständen kann ferner die Theilung einer Sache unter mehrere gleichmässig Berechtigte, oder auch die Vertheilung einer Leistung unter mehrere gleichmässig Verpflichtete nothwendig werden. Das Letztere kommt zumal in der Art vor, dass die Verpflegung eines ómagi mehreren gleichmässig Verpflichteten zufällt, und nun festzustellen kommt, mit welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge dieselben sich an der Tragung der Last zu betheiligen haben; das Erstere dagegen trifft am Augenfälligsten bei der Theilung von Landgütern, oder auch von einzelnen Aeckern, Wiesen, Waldungen oder Gebäuden, dann von Strand-, Jagd- und Fischereigerechtsamen oder auch anderweitigen Nutzungen an gemeinsamen oder Grenzgewässern zu, kann aber auch noch in ganz anderen Anwendungsfällen zum Zuge kommen. Beim Heimtreiben des Viehs von den Hochweiden z. B. kann die Vertheilung von nicht oder nicht gehörig gezeichneten Thieren unter verschiedene

---

1) Kgsbk, § 183, S. 92, und § 194, S. 104—5; Landabrb., cap. 20, S. 278, und cap. 8, S. 227—8.

2) Landabrb., cap. 46, S. 342; vgl. búavirðíng, ebenda, S. 343, und virðíngarmenn, Arfa þ., cap. 13, S. 208.

Anspruchsberechtigte nöthig werden. Wird durch Wind oder Wasser verschiedenen Eigenthümern gehöriges Heu so vermischt, dass es nicht mehr nach seiner Herkunft geschieden werden kann, so muss zu einer Theilung unter die Berechtigten geschritten werden. In einer Reihe von Fällen kann ferner die Theilung eines Walfisches unter mehrere Interessenten nöthig werden, möge derselbe nun zufällig angetrieben oder mit der Harpune erlegt sein, u. dgl. m. Ganz wie die Schätzungen werden auch derartige Theilungen, wenn sich die Interessenten nicht in Güte zu einigen vermögen, regelmässig durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche in diesem Falle als skiptíngarbúar, d. h. Theilungsnachbarn, bezeichnet werden[1]). Die Function derselben berührt sich mit der der Schätzungsnachbarn sehr nahe, soferne ja auch bei ihr eine Schätzung sowohl des zu theilenden Ganzen als auch der zu bildenden Theile nothwendig vorausgesetzt wird, wenn sich dieselbe auch nicht in besonderen Acten verkörpert; handelt es sich etwa überdiess um die Theilung einer bestimmten Sache unter mehrere Interessenten, so berührt sich auch praktisch betrachtet die wirkliche Realtheilung auf's Genaueste mit einer blosen Werththeilung auf Grund einer vorgängigen Abschätzung, und erklärt sich zumal hieraus zur Genüge, dass in den Quellen die Ausdrücke virða und skipta hin und wider geradezu verwechselt werden können[2]). — An das Theilungsgeschäft reiht sich sodann noch eine Anzahl änlicher Auseinandersetzungen an, welche sich nicht mehr wohl unter einen völlig einheitlichen Gesichtspunkt bringen lassen. Will ein Nachbar den andern zur Errichtung eines Zaunes (garðlag) an der gemeinsamen Grenze auf gemeinsame Kosten anhalten, so sind Nachbarn beizuziehen, welche Ort und Art der Zaunerrichtung festzustellen und unter die beiden Angrenzer zu vertheilen haben, gleichviel übrigens, ob nur zwei Einzelbesitzer sich gegenüberstehen, oder ob eine Zaunführung zwischen Einzelbesitz und Gemeinland in Frage steht. Im einen wie im anderen Falle kann gelegentlich der Ordnung der Zaunerrichtung auch wohl eine Grenzberichtigung, oder auch eine Expropriation bezüglich einzelner kleinerer Landstücke vorkommen, wobei dann die beigezogenen Nachbarn auch gleich die nöthig werdenden Abschätzungen und

1) Landabrb., cap. 46, S. 342.

2) So z. B. Landabrb., cap. 58, S. 365—66; ferner Kgsbk, § 166, S. 67—9, und § 164, S. 63, sowie Kaupab., cap. 35, S. 458.

Theilungen vorzunemen haben[1]. Begehrt ferner einer der Theilhaber an einer gemeinsamen Weide, möge diese nun zu einem Hofe gehören oder Gemeindeland sein, die Feststellung der von jedem Einzelnen aufzutreibenden Zahl von Thieren (ítala), so sind es widerum die fünf nächsten Nachbarn, welche die Auseinandersetzung vornemen[2], und dasselbe gilt auch in dem anderen Falle, da etwa ein abziehender Pächter das ihm gehörige Heu noch auf dem verlassenen Pachtlande unter Aufsicht seines Nachfolgers von seinem eigenen Vieh verzehren lassen will, um der Mühe des Fortführens überhoben zu sein[3]. Aenlich wird es aber auch bei der fjártala hjóna gehalten, d. h. bei der Vermögensfeststellung, welche besonderer Umstände halber unter Ehegatten nöthig werden kann. Das isländische Recht kennt nämlich neben einem Gütersonderungssysteme, welches stets einen dasselbe regelnden Ehevertrag voraussetzt, auch ein System der Gütergemeinschaft, und es läfst dieses letztere unter Andern auch in dem Falle von Rechtswegen eintreten, da der die Gütergemeinschaft ausschliefsende Ehevertrag durch den Tod der Vertragszeugen unerweisbar geworden ist[4]. Dem gegenüber mögen nun aber die Eheleute zu einer Zeit, da noch mindestens zwei von diesen Zeugen leben, die Feststellung des unter ihnen bestehenden güterrechtlichen Verhältnisses verlangen, um sich durch die neuen Zeugen, welche bei dieser Feststellung beigezogen werden, auch für die fernere Zukunft die Möglichkeit einer Beweisführung zu sichern[5]; genügt dabei etwa die Aussage der noch überlebenden Zeugen nicht, um jeden Streit unter den Ehegatten zu heben, so sind es widerum die fünf Nachbarn, welche auf jene gestützt die Auseinandersetzung vornemen.

Man sieht, wie sich von der rein passiven Assistenz, welche die fünf Nachbarn bei der lýsíng zu leisten haben, ein Uebergang zu einer selbstständigeren Betheiligung derselben an den Vorgängen gebildet hat, welche vor denselben sich vollziehen, so war das Gleiche

1) Kgsbk, § 181, S. 89—91, u. § 206, S. 120—1; Landabrb., cap. 15, S. 260—5, wo die zweite Stelle im Texte fehlt, während sie doch im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt ist.

2) Kgsbk, § 180, S. 89, u. § 201—2, S. 114—15; Landabrb., cap. 14, S. 258, cap. 41, S. 313—16, und cap. 42, S. 326.

3) Kgsbk, § 220, S. 138—9; Landabrb., cap. 45, S. 340—2.

4) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 335.

5) Kgsbk, § 154, S. 45—6; Festa þ., cap. 23, S. 336.

auch der Fall bei der an ſich ziemlich eng begrenzten Thätigkeit der bei Schätzungen oder Theilungen verwendeten Nachbarn. Bei beiden Functionen, mochten ſie im Uebrigen mit gerichtlichen Verhandlungen in Verbindung ſtehen oder nicht, handelte es ſich von Haus aus nur um die Entſcheidung einer, freilich etwas eigenthümlich gearteten Thatfrage, und nur inſoferne, als dieſe Entſcheidung neben der eigenen Sinneswahrnemung der Nachbarn auch noch auf Schlüſſen beruht, welche ſie aus den wahrgenommenen factiſchen Præmiſſen zu ziehen haben, dann etwa noch inſoferne, als es bei Theilungsgeſchäften ſich auch wohl um die thatſächliche Bildung und Abgrenzung der Theile handelt, trägt die Thätigkeit der virðíngarbúar und skiptíngarbúar allenfalls einen etwas freieren und nicht blos widergebenden Charakter. Aber in den zuletzt beſprochenen Fällen wird dieſe Grenze keineswegs mehr eingehalten, vielmehr zu einer ungleich freier geſtaltenden, der Function von Schiedsrichtern näher ſtehenden Wirkſamkeit der Nachbarn vorgegangen, und in weit höherem Maſse iſt dieſs, wenn auch in ſehr verſchiedener Weiſe, bei den Nachbargeſchworenen und bei den Privatgerichten der Fall, welche beide hier noch eine etwas nähere Betrachtung erfordern.

Die gemeinſame Bezeichnung für diejenigen Perſonen, für welche ich die Benennung Geſchworene brauche, lautet kviðmaðr[1]). Als kviðr wird nämlich zunächſt das Verdict der Geſchworenen, und dann in zweiter Linie auch wohl die Geſammtheit der Perſonen bezeichnet, welche dieſes abzugeben haben; man darf den Ausdruck demnach nicht von »kveðja« ableiten und auf die Berufung der Geſchworenen zurückführen[2]), noch auch die kviðmenn als »evocati«

1) Vgl. Thorl. Guðm. Repp, A historical Treatise on Trial by Jury, Wager of Law, and other coordinate forensic Institutions (Edinburgh, 1832); überſetzt von F. J. Buss (Freiburg, 1835). Dahlmann, Wegweiſer durch die Geſchichte der engliſchen Jury, in der Zeitſchrift für deutſches Recht, X, S. 185—204, (1846); Wilda, über den Urſprung der Geſchwornengerichte, in den Verhandlungen der Germaniſten zu Lübek, S. 250, u. fgg. (1848); Michelsen, über die Geneſis der Jury (1847); meinen Aufſatz über das Beweisverfahren nach deutſchen Rechten, in der Kritiſchen Ueberſchau, V, S. 374—93 (1857), u. dgl. m. Die hervorragendſten Werke über das engliſche Geſchwornenweſen, nämlich Biener, das engliſche Geſchwornengericht, 3 Bde (1852—55), und Brunner, die Entſtehung der Schwurgerichte (1872), berückſichtigen das isländiſche, und überhaupt nordiſche Recht nur ganz beiläufig.

2) So Jón Árnason, S. 188; þórðr Sveinbjörnsson, h. v.; Repp, S. 4; Dahlmann, II, S. 199.

bezeichnen [1]), sondern man muss jene Bezeichnung an das Zeitwort »kveða« anknüpfen, wonach sie dem gothischen qiss von qiþan, und dem angelsächsischen cviss, dann cviðe von cveðan entsprechend, soviel wie Spruch, Ausspruch bedeutet. Das isländische Recht unterscheidet aber, wenn ich von dem nur ganz vereinzelt auftretenden fángakviðr absehe, zwischen einem goðakviðr oder tólftarkviðr (tylftarkviðr) und einem búakviðr. Der erstere, aus einem Goden als Obmann und aus 11 von ihm gewählten Dingleuten desselben bestehend, ist oben bereits gelegentlich besprochen worden, und hat in der Jury ein etwas reducirtes Abbild erhalten, welche, aus dem Bischofe und 2 von ihm gewählten Priestern gebildet, in dem Priestergerichte ihr Verdict abzugeben hat [2]); der letztere dagegen, aus Nachbarn gebildet und somit dem vicinetum der normännisch-englischen Quellen entsprechend, muss hier noch etwas näher betrachtet werden. Auch bei den Nachbargeschworenen kann sich die Nachbarschaft nach sehr verschiedenen Oertlichkeiten bemessen, und spricht man von heimilisbúar, vettvángsbúar, landbúar, engibúar, skógarbúar, rekabúar, hafnarbúar, dómstaðarbúar, u. dgl. m., je nachdem es das Domicil des einen oder anderen Streittheiles, der Ort der begangenen That, ein bestimmtes Grundstück, eine Wiese, ein Wald, Strand, Hafen oder Gerichtsplatz ist, nach welchem sich die Auswahl der Geschworenen zu bestimmen hat. Immer sind der Nachbarngeschworenen entweder 5 oder 9, je nach der Beschaffenheit der Sache, in welcher sie aussagen sollen; regelmäsig müssen sie ferner angesessene Bauern sein, und nur ausnamsweise werden auch blose griðmenn zugelassen, sei es nun als Vertreter am Dingbesuche verhinderter Bauern, oder auch zur Ergänzung einer Jury, zu welcher man die nöthige Zahl von Bauern nicht auftreiben vermag, während umgekehrt in manchen Fällen auch nur Grundeigenthümer berufen werden können. Dass die Blutsfreundschaft, Verschwägerung und Gevatterschaft, oder umgekehrt wider ein Fehdeverhältniss mit den Streittheilen Geschworene in gewissem Umfange exceptionsmäsig machte, ist bereits anderwärts erwähnt worden, und auf einige weitere Gründe der Exceptionsmäsigkeit braucht hier ebensowenig eingegangen zu werden, als auf die weitere Thatsache, dass in gewissen Fällen die Geschworenen in ihrer Heimat,

---

1) Vgl. z. B. Gloss. Njálæ, h. v.; Schlegel, Comment., S. LXXXIII.
2) Vgl. oben, S. 190.

in anderen Fällen dagegen erft am Dinge zu berufen waren, (heimankvöð; þíngakvöð); dagegen mag noch erwähnt werden, dafs die bisherigen Bemerkungen fich der Regel nach nur auf die zur Unterftützung der Klage berufenen Gefchworenen (sóknarkviðr) beziehen, wogegen die zur Unterftützung der Vertheidigung berufenen (bjargkviðr; feltener varnarkviðr) regelmäfsig aus jenen erfteren zu entnemen waren. Im Uebrigen find die Gefchwornen ftets von demjenigen zu berufen, der ihrer bedarf, und tragen diefelben durchaus den Charakter eines Beweismittels, denn: »nicht follen die Nachbarn darüber fprechen, was hiezulande Rechtens ift« [1]). Sie find ferner, ganz wie die Zeugen, aber anders als die, dem isländifchen Proceffe nahezu fremden, Eidhelfer, ein zweifchneidiges Beweismittel, und müffen »entweder für oder gegen fprechen« [2]), oder anders ausgedrückt »beiden Streittheilen Recht thun« [3]), wefshalb denn auch ihre Ausfage wie die der Zeugen als vitni bezeichnet werden mag; fie haben jedoch, als Nachbarn, über Thatfachen nicht zu fprechen, die fich im Auslande, oder doch, wenn zur See, jenfeits des halben Weges zum Auslande zugetragen haben follen [4]). Auf eigene Sinneswahrnemung ift ihre Ausfage keineswegs nothwendig gebaut, wie fie denn unter Umftänden über Thatfachen auszufagen haben, welche fich einer direćten Wahrnemung geradezu entziehen, wie z. B. darüber, ob eine Perfon bei einer beftimmten Handlung in gutem Glauben gewefen fei oder nicht [5]), oder darüber, was wohl gefchehen fein würde, wenn Etwas nicht gefchehen wäre, was doch gefchehen ift [6]). Andererfeits findet fich auch, wenn man von einer ganz vereinzelten und fehr fchwer deutbaren Angabe in einer gefchichtlichen Quelle abfieht [7]), keine Spur eines Beweisverfahrens, welches fich vor den Gefchworenen abfpielt, und welches ihnen als Grundlage ihres Wahrfpruches gedient hätte; indeffen begreift fich bei der Einfachheit der Verhältniffe der älteren Zeit und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, dann im Zufammenhalte mit

1) Kgsbk, § 85, S. 142.
2) Festa þ., cap. 49, S. 369; Vígslóði, cap. 23, S. 39; vgl. Njála, cap. 143, S. 238.
3) Njála, cap. 143, S. 237.
4) Kgsbk, § 85, S. 142.
5) Vgl. z. B. ebenda, § 32, S. 56,
6) Z. B. ebenda, § 221, S. 142; Kaupab., cap. 4, S. 394.
7) Eyrbyggja, cap. 16, S. 19; vgl. Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

den vielfachen Beftimmungen, welche auf möglichfte Publicität aller wichtigeren Vorgänge hinzuwirken fuchten, immerhin, dafs die Nachbarn regelmäfsig ziemlich genügend über die Thatfachen unterrichtet fein konnten, über welche man eine Ausfage derfelben erwartete, zumal da die regelmäfsig vorgefchriebene Berufung derfelben in ihrer Heimat ihnen Zeit liefs, fich die nöthige Information noch vor der Abgabe ihres Spruches zu verfchaffen, und jedenfalls war der isländifche Gefchwornenbeweis um Nichts unficherer als die Reinigung durch den mit oder ohne Eidhelfer gefchworenen Partheieneid, welche die Grundlage des norwegifchen fowohl als des älteren deutfchen Beweisfyftemes bildete. Auf die ebenfo verwickelte als intereffante Frage aber, wie fich das isländifche Gefchworenenwefen zu diefem altnorwegifchen Beweisfyfteme verhalte, und wie es fich allenfalls aus diefem entwickelt haben möge, ift hier um foweniger einzugehen möglich, als deren Beantwortung auf keinerlei direčte Zeugniffe der isländifchen Gefchichtsquellen fich zu ftützen vermag; ich befchränke mich demnach auf die Bemerkung, dafs im isländifchen Proceffe mehr noch als im norwegifchen das Bereich des Zeugenbeweifes ein fehr befchränktes ift, und dafs demnach in jenem das Gefchworeneninftitut reichlich diejenige Stelle auszufüllen hat, welche in diefem letzteren dem Partheieneide und der Eideshülfe zukommt.

In einer Reihe von Fällen, in welchen es fich um die Entfcheidung von Rechtsfragen handelt, wird andererfeits den Partheien, unter welchen diefelben ftreitig find, zur Pflicht gemacht, mit Hülfe ihrer Nachbaren diefe Entfcheidung zu fuchen, und in diefen Fällen wird man, da die zufammenberufenen Nachbarn ftets als ein Gericht (dómr) bezeichnet und forgfam von den blofen Schiedsrichtern (sáttarmenn, sættarmenn) unterfchieden werden, mit aller Sicherheit von Privatgerichten fprechen dürfen. Erwähnt wird zunächft ein Wiefengericht (engidómr)[1]. Daffelbe fetzt einen Streit über das Recht an einer Wiefe voraus, bei welchen doch das Eigenthum am Wieslande unbeftritten bleibt, alfo einen Streit, welcher entweder zwifchen dem Grundeigenthümer und einem Servitutberechtigten, oder zwifchen mehreren Servitutberechtigten unter fich geführt wird, wogegen die Sache an das Dinggericht zu kommen hat, wenn das Eigenthum am Grundftücke felbft beftritten ift. Indeffen fragt fich

1) Kgsbk., § 176, S. 84—6; Landabrb., cap. 17, S. 268—75.

doch, ob diefe Befchränkung der Competenz des Privatgerichts eine urfprüngliche zu nennen fei. Einerfeits nämlich will die Staðarhólsbók das Wiefengericht fogar beim blofen Streite über die Wiefe nur für den Ausnamsfall eintreten laffen, dafs die Zeit ein Abwarten des Dinggerichtes nicht geftatten würde; andererfeits erinnert der Ausdruck: »stefna til skila ok til raunar«, welchen diefelbe widerholt für eine Verhandlung an Ort und Stelle zu brauchen fcheint, die der Verhandlung am Dinggericht vorhergeht[1]), und welcher auch bei Streitigkeiten über die Erbfähigkeit einer Perfon gebraucht wird[2]), fehr unzweideutig an die Bezeichnung skiladóm, welche im norwegifchen Rechte für das Privatgericht geradezu technifch ift, und zeigt überdiefs eine vereinzelte Stelle in unferen Rechtsbüchern[3]), dafs auch die Vindication liegender Güter, welche diefelben fonft durchaus den Dinggerichten zuweifen, vordem regelmäfsig vor ein Gericht gehört hatte, welches auf dem ftreitigen Lande felbft gehalten wurde, und fomit nur ein Privatgericht gewefen fein kann. Man wird hiernach anzunemen berechtigt fein, dafs die Competenz der Privatgerichte urfprünglich alle Streitigkeiten über Liegenfchaften umfafste, und erft nach und nach auf ein engeres Bereich eingefchränkt wurde, wobei allenfalls die urfprünglich richtende Bedeutung der Nachbarn zu einer den Dinggerichten gegenüber nur vorbereitenden einfchrumpfen konnte. Das Verfahren aber bei der Haltung des Wiefengerichtes ift folgendes. Derjenige, welcher des Gerichtes bedarf, hat einerfeits auf der ftreitigen Wiefe felbft ein Merkzeichen aufzurichten, und bei demfelben einen Platz für das Gericht abzuftecken, andererfeits aber auch den Gegner an feinem Wohnorte aufzufuchen, ihm den Gerichtstag und die Gerichtsftätte anzufagen, und an ihn die Aufforderung zur gemeinfamen Abhaltung des Gerichtes, fowie die Ladung zum Erfcheinen vor demfelben zu richten. Das Gericht ift immer auf 7 Tage hinaus anzuberaumen, und darf nur zu einer Zeit gehalten werden, da die Wiefe mit Gras beftanden ift; immer hat man fich ferner fo frühzeitig bei demfelben einzufinden, dafs das Gericht längftens bis Mittag befetzt fein kann. An dem anberaumten Tage

1) Landabrb., cap. 17, S. 268 und 274; vgl. auch cap. 7, S. 226—7, und die Ueberfchrift »of raunarstefnur«, fowie Sturlúnga, VI, cap. 26, S. 235—6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222 und 225; Arfa þ., cap. 3, S. 175—6, und cap. 4, S. 179.

3) Kgsbk, § 172, S. 78—9; Landabrb., cap. 1, S. 212—13.

soll jeder von beiden Theilen 20 Männer zur Gerichtsstätte mitbringen, aus deren Zahl sodann die Richter sowohl als die Zeugen zu nemen sind, wogegen die 5 vom Kläger zu berufenden Geschworenen in dieser Zahl nicht mitinbegriffen sind; an dem letzten Hofe, den jeder Theil auf dem Wege zum Gerichte berührt, ist Halt zu machen und durch eine förmliche Zählung der Begleiter festzustellen, dass keine Ueberschreitung ihrer vorschriftsmässigen Zahl vorliege, welche mit strengen Strafen bedroht ist. Das Gericht besteht aus 6 Männern, deren jede Parthei 3 zu ernennen hat, und jede Parthei hat den vom Gegner Ernannten gegenüber ihre Recusationsgründe geltend zu machen; ernennt aber der Beklagte seine Richter nicht, so hat der Kläger auch sie seinerseits zu ernennen, ohne dass der Beklagte die von ihm Ernannten zu recusiren befugt wäre. Ein zweites hieher gehöriges Gericht ist der afrèttardómr[1]. Derselbe hat zusammenzutreten, wenn es gilt Streitigkeiten zu entscheiden, welche durch den gemeinsamen Besitz einer Hochweide (afrètt, afrèttr) veranlasst sind, und steht jedem der Genossen frei, auf dessen Haltung anzutragen; es soll wo möglich auf der Hochwiese selbst, und jedenfalls nicht allzu entfernt von derselben gehalten werden, die Zahl der Richter aber beträgt hier 12, und werden dieselben gleichfalls wider von beiden Streittheilen zu gleichen Theilen ernannt. Abgesehen von der eigenthümlichen Regelung der für die Berufung des Gerichtes maassgebenden Termine ist das Verfahren bei derselben dem vorher geschilderten sehr änlich; nur bringt der Umstand, dass der Beklagten beim afrèttardóme regelmässig sehr viele sind, die Nothwendigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für dieselben mit sich. Indessen beschränkt sich dessen Competenz strengstens auf die Formalien bei der Besetzung des Gerichts, wogegen jeder einzelne Genosse für seine Beweismittel selber zu sorgen hat, und auch ein doppeltes Recusationsverfahren einerseits jedem einzelnen Genossen und andererseits dem gemeinsamen Vertreter gegenüber Platz greift. Bei einfachen Schuldklagen, wo man dieselben doch am Ehesten erwarten sollte, lassen unsere Rechtsbücher keine Privatgerichte eingreifen, und wenn Jón Eiríksson ein Anderes annemen zu sollen glaubte[2], so liegt seiner Darstellung eine irrige Auslegung zweier Stellen zu Grunde, welche nicht von Privatgerichten, sondern von

1) Kgsbk, § 202, S. 115—7; Landabrb., cap. 41, S. 316—25.
2) Bei Jón Árnason, S. 337—8, und 342—3.

Privatzusammenkünften Behufs der Bereinigung gerichtlich auferlegter Zahlungen sprechen[1]; dagegen wird in ihnen unter dem Namen skuldadómr, d. h. Schuldengericht, ein Privatgericht besprochen, welchem die Auseinandersetzung eines überschuldeten Nachlasses obliegt[2]. Das isländische Recht läfst nämlich den Erben zwar an und für sich nicht für die Schulden des Erblassers haften; aber es läfst diese auf dem Nachlasse ruhen, und verpflichtet den Erben bei Vermeidung eigener Haftung für dessen gehörige Vertheilung zu sorgen. Der Erbe, oder vorkommendenfalls dessen Vormund, hat demnach die Aufforderung zur Haltung des Schuldengerichtes zu erlassen, welches an dem letzten Wohnorte des Erblassers zu halten ist, und er hat dasselbe im Vereine mit einem durch die erschienenen Gläubiger gewählten, oder auch durch das Loos bestimmten Vertreter derselben zu besetzen; die Zahl der Richter in diesem Gerichte wird uns nicht genannt, wogegen das Verfahren bei dessen Constituirung ziemlich das vorhin geschilderte gewesen zu sein scheint. Als ein Privatgericht ist ferner auch der hreppadómr, d. h. das Gemeindegericht zu betrachten[3], gleichviel, ob ein Privatmann oder ein Gemeindevorsteher in demselben als Kläger auftritt. Er wird mit 6 Richtern besetzt, welche von beiden Streittheilen zu gleichen Hälften ernannt werden, jedoch stets aus dem Kreise der Gemeindeangehörigen genommen werden müssen; er wird ferner regelmäfsig beim Wohnorte des Beklagten, ausnamsweise jedoch dann beim Wohnorte des Klägers gehalten, wenn der Beklagte ein fremder Schiffer ist. Zur Tagfahrt hat jeder Theil 10 Männer mitzubringen, aus deren Zahl sowohl die Richter als die Zeugen zu entnemen sind, wogegen die zu berufenden Geschworenen zu jener Zahl noch hinzukommen; geht die Klage freilich gegen fremde Schiffer, so mag der Kläger soviele Leute mitbringen als er will, während der Beklagte auch in diesem Falle an jene Zahlgrenze gebunden ist. Es gehören aber vor die Gemeindegerichte alle und jede Bufsklagen, welche sich auf eine Uebertretung der gemeindlichen Armengesetzgebung stützen, sowie auch die Klagen auf Ersatz nicht geleisteter Verpflegung oder Verpflegungsbeiträge, welche sich an jene Bufsklagen anschliefsen; dagegen ist es nur als

1) Kgsbk, § 172, S. 78, und § 222, S. 147—8; dann Landabrb., cap. 1, S. 210, und Kaupab., cap. 7, S. 406—7.

2) Kgsbk, § 223, S. 148—52; Kaupab., cap. 8—9, S. 408—13.

3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53.

Folge einer nicht ganz folgerichtig durchgeführten legislativen Neuerung anzufehen, wenn in den letzten Jahren der Republik von ihnen in einzelnen Fällen auch wohl auf Landesverweifung erkannt werden konnte. Weiterhin kennen unfere Rechtsbücher auch noch Gaftgerichte, wenn auch ohne eine technifche Bezeichnung für diefelben zu bieten, da die in der Konúngsbók einmal für fie gebrauchte Benennung »hreppadómr« offenbar nur auf einem Schreibfehler für »hèraðsdómr« beruhen kann[1]). Nach den, im Einzelnen allerdings nicht ganz übereinftimmenden Angaben der Rechtsbücher konnten diefe Gerichte in allen und jeden Straffachen judiciren, bei welchen der Beklagte ein Ausländer war, wogegen es allerdings dem Kläger unbenommen blieb, wenn er vorzog, die Sache bei einem Dinggerichte anhängig zu machen; fie wurden mit 12 Männern befetzt, welche jedoch der Kläger allein zu ernennen hatte, und bei dem Wohnorte des Goden abgehalten, welchem der Kläger angehörte, oder, wenn diefer einem ferneren Theile der Infel angehörte, bei dem Wohnorte eines der Goden der nächftgelegenen Dingftätte: für das Oftland galten jedoch wider andere, localrechtliche Beftimmungen. — Während unfere Rechtsbücher auf die bisher befprochenen Fälle fich befchränken, zeigt nun aber eine localrechtliche Vorfchrift über die Behandlung der Almenden im Hornafjörðr, welche Sæmundr Ormsson († 1252) im Einverftändniffe mit feinen Bauern erliefs, einen »hèraðsdóm« mit Streitigkeiten über Strandgut und desfallfige Rechtsverletzungen befafst, welcher im Hinblicke auf die Zeit feines Zufammentrittes nur als ein Privatgericht aufgefafst werden kann[2]), und aus den Erzählungen eines unferer verläffigften Sagenwerke läfst fich erkennen[3]), dafs man am Schluffe des zehnten und am Anfange des eilften Jahrhunderts auf Island auch wohl in fchweren Verbrechensfachen wenigftens unter der Vorausfetzung der Handhaftigkeit der That ein Privatgericht erkennen liefs, welches als duradómr oder dyradómr, d. h. Thürengericht bezeichnet wurde. An einer der Thüren des beklagtifchen Wohnhaufes, offenbar »fyrir karldurum« gehalten, wo auch andere feierliche Rechtshandlungen vorgenommen zu werden

1) Kgsbk, § 167, S. 73—4; Kaupab., cap. 50—52, S. 461—4; vgl. Belgsdalsbók, § 64, S. 250.

2) Diplom. island., I, nr. 137, S. 537.

3) Eyrbyggja, cap. 18, S. 21—23, cap. 19, S. 25, und cap. 55, S. 101—2; vgl. auch Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

pflegten[1]), ftellt fich diefes Gericht ganz denjenigen Arten des norwegifchen skiladómes an die Seite, welche »fyrir durum verjanda«, d. h. vor der Hausthür des Beklagten gehalten wurden[2]); mag fein, dafs die Bezeichnung urfprünglich überhaupt allen Privatgerichten gemeinfam war, welche vor dem Wohnhaufe einer beftimmten Perfon gehalten wurden, und dafs fie fomit auch das Schuldengericht, Gemeindegericht und Gaftgericht mit umfafste. Immerhin vervollftändigen die angeführten Stellen gefchichtlicher Quellen in fehr erheblicher Weife das dürftige von den Rechtsbüchern uns gebotene Material; fie laffen uns, zumal im Zufammenhalte mit den einfchlägigen Beftimmungen der norwegifchen Provincialrechte[3]), deutlich erkennen, wie das Inftitut der Privatgerichte auf Island wie in Norwegen allmälig in Rückgang gerieth, und hieraus dürfte fich erklären, warum dasfelbe auf der Infel nur noch in vereinzelten, jeder principiellen Abgrenzung fpottenden Ausnamsfällen auftritt. Im ftrengften Gegenfatze zu den Dinggerichten zeigen aber die Privatgerichte eine Gerichtsbarkeit geübt ohne alle und jede Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Von den betheiligten Privaten geht hier die Ernennung der Richter aus, welche bezüglich der Dinggerichte den Goden oder höchftens noch dem Bifchofe zufteht; von jenen wird ferner auch die Abfteckung des Gerichtsplatzes beforgt, während die Träger der öffentlichen Gewalt zu dem Gerichte nicht in der mindeften Beziehung ftehen. Dennoch aber find diefe Gerichte ganz entfchieden als folche, und nicht als blofe Schiedsgerichte anzufehen, was man mit Unrecht bezüglich des norwegifchen skiladóms hin und wider geleugnet hat[4]); nicht nur die Terminologie der Quellen bezeichnet fie ganz confequent als folche, fondern es kann auch, anders als bei den Schiedsgerichten, die Uebername der Function eines Richters bei ihnen nicht abgelehnt werden, und überdiefs ift die Thätigkeit, welche fie üben, und die Form, in

---

1) Vgl. z. B. Kgsbk, § 2, S. 9, und § 4, S. 14; KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 28, und cap. 9, S. 44; Landabrb., cap. 8, S. 228; ferner Njála, cap. 7, S. 14, und cap. 24, S. 36.

2) GþL., § 37 und 266.

3) Vgl. über diefe Karl von Amira, Das altnorwegifche Vollftreckungsverfahren, S. 230—89, und Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 15—71.

4) So Fr. Brandt in feiner Abhandlung »Om Norges dömmende Institutioner gjennem Middelalderen«, S. 113 (Norsk Tidsskrift, V); auch R. Keyfer, Rechtsgefchichte, S. 401.

welcher fie diefelbe üben, ganz diefelbe wie bei den Dinggerichten. Hier wie dort geht eine Ladung dem Zufammentritte des Gerichtes vorher, wird ein Recufationsverfahren eröffnet, werden Zeugen oder Gefchworene als Beweismittel vorgeführt, wird auf deren Ausfagen ein Urtheilsfpruch gebaut, kann endlich auch wohl eine Gerichtsfpaltung eintreten, und widerholt wird fogar ausdrücklich auf die Gleichheit des Verfahrens mit dem »at þíngadómi« üblichen hingewiefen. Sucht man aber mit Benützung aller zur Verfügung ftehenden Hülfsmittel das Verhältnifs zu ermitteln, in welchem die Privatgerichte urfprünglich zu den Dinggerichten geftanden waren, fo dürfte fich Folgendes ergeben. Principiell ift es auf Island wie in Norwegen die Civiljuftiz, welche den Privatgerichten überwiefen ift, wobei der mafsgebende Gefichtspunkt der gewefen zu fein fcheint, dafs es fich bei diefer nicht um eine Reaction der Gefammtheit gegen eine Auflehnung wider die gemeinfame Rechtsordnung, fondern nur um eine Befeitigung von Zweifeln über deren Auslegung und Handhabung handle; die Löfung einer derartigen Aufgabe mochte aber ohne alle Dazwifchenkunft der Staatsgewalt ganz ebenfogut den Partheien und den von ihnen beizuziehenden Genoffen überlaffen bleiben, wie diefs bezüglich der Vorname von Abfchätzungen, Theilungen u. dgl. der Fall war. Infoweit war dann die Stellung der Dinggerichte zu den Privatgerichten zunächft nur eine fubfidiäre, indem jene erfteren einerfeits dann anzugehen waren, wenn wegen einer im Privatgerichte fich ergebenden Gerichtsfpaltung (vèfáng) oder irgend welcher fonftigen Verletzung oder Umgehung der für deffen Haltung mafsgebenden Beftimmungen (dómsafglöpun) dort eine rechtsgültige Erledigung nicht zu erzielen gewefen war, andererfeits aber auch unter der Vorausfetzung angegangen werden mochten, dafs die bei der Klageftellung einzuhaltenden Friften, die Verhinderung eines Betheiligten am Erfcheinen, oder irgendwelche andere änliche Gründe diefs wünfchenswerth erfcheinen liefsen; möglich aber, und fogar wahrfcheinlich, dafs auch in anderen als den ausdrücklich vorgefehenen Fällen fchon frühzeitig dem Kläger anheimgeftellt war, ob er nicht ftatt des Privatgerichtes gleich von Vornherein das Dinggericht angehen wollte, wie diefs hinfichtlich des Gaftgerichtes geradezu ausgefprochen wird. Dem gegenüber kommt jedoch eine zweifache Erweiterung des Bereiches der Privatgerichtsbarkeit vor, vermöge deren diefelbe auch auf das ftrafrechtliche Gebiet einigermafsen hinübergreift, welches ihr doch nach der obigen Motivirung verfchloffen fein follte. Ein-

mal nämlich, und diefer Punkt betrifft das norwegifche Recht fo gut wie das isländifche, macht fich ein gewiffes Schwanken geltend in Bezug auf die Behandlung der Bufsfachen, was fich aus deren Mittelftellung zwifchen den Civilfachen und den auf Acht oder Landesverweifung gehenden eigentlichen Straffachen fehr einfach erklärt. Zweitens aber erftreckt fich die Competenz des isländifchen Gaftgerichtes fowohl als des älteren isländifchen Thürengerichtes auch auf die fchwerften Straffachen, wenn nur entweder der Thäter ein Ausländer oder die That eine handhafte war; diefe Unregelmäfsigkeit ift jedoch ausfchliefslich dem Rechte Islands eigenthümlich, und dürfte demnach auch aus fpecififch isländifchen Bedürfniffen zu erklären fein. In Norwegen, wo der Satz galt, dafs ein Ding berufen folle, wer eines folchen zu bedürfen glaube, und wo zumal die Berufung eines Pfeilgerichtes (örvarþíng) in Kampffachen aufs Genauefte geregelt war, konnte felbft in Fällen, welche das fchleunigfte gerichtliche Einfchreiten erforderten, ein Dinggericht fofort zur Stelle fein; auf Island dagegen, wo man gebotene Dinge nicht kannte, und wo die beiden einzigen zu gerichtlichen Zwecken beftimmten Dingverfammlungen fich auf die Zeit von etwa zwei Sommermonaten zufammendrängten, mufste in eilenden Fällen zu Privatgerichten gegriffen werden als zu der einzig möglichen Abhülfe. Der frühzeitige Verfall der Privatgerichtsbarkeit auf Island, und zwar auf civilrechtlichem fowohl als ftrafrechtlichem Gebiete fcheint durch die Gefahren hervorgerufen worden zu fein, mit welchen die Unbotmäfsigkeit eines in feiner Heimat übermächtigen Gegners alle Bezirksgerichte bedrohte, und welche bei den Privatgerichten zufolge der Abwefenheit jedes Trägers der öffentlichen Gewalt fich noch fehr erheblich fteigern mufsten. Wenn felbft auf Koften der Frühlingsdinge das Allding fortwährend feine gerichtliche Thätigkeit ausdehnte, fo kann es nicht auffallen, wenn den Privatgerichten gegenüber diefelbe Erfcheinung in noch weit höherem Grade fich geltend machte, zumal wenn man annemen darf, dafs früher bereits in des Klägers Wahl geftanden hatte, ob er ein Privatgericht oder ein Dinggericht angehen wollte; in der That fcheint es auf Island die wilde Stúrlungenzeit wie in Norwegen die ftürmifche Zeit der Bürgerkriege gewefen zu fein, welche den Verfall der Privatgerichte herbeigeführt hat. Im Uebrigen bemerke ich noch ausdrücklich, dafs mit Ausname des hreppadóms, in welchem nur Gemeindeangehörige fitzen durften, nirgends die Eigenfchaft nächfter Nachbarn für die Beifitzer der Privatgerichte gefordert

wird, — ein Punkt, der für die practiſche Geſtaltung dieſer Gerichte von geringer Bedeutung, aber doch für deren principielle Auffaſſung vielleicht nicht ohne Werth ſein mag. So oder ſo ſpricht ſich indeſſen unzweifelhaft in der bedeutſamen Rolle, welche der Privatgerichtsbarkeit zumal in ihrer urſprünglichen Geſtaltung zugefallen war, das weite Maſs jener Selbſtthätigkeit aus, welche die ältere Zeit des Freiſtaates von ihren Angehörigen erwartete, ſowie die beträchtliche Ausdehnung jener Beihülfe, welche dieſelbe den einzelnen Volksgenoſſen unter einander zur Pflicht machte. Dieſes weitreichende »selfgovernment« nicht nur der organiſirten Körperſchaften im Staate, ſondern auch der einzelnen Volksgenoſſen und der ohne alle formelle Organiſation ſich rein thatſächlich näher gerückten Gruppen von ſolchen muſs ſtets im Auge behalten werden, wenn man zu einigermaſsen genügendem Verſtändniſſe der Zuſtände des Freiſtaates gelangen will.

§. 12. Die wirthschaftlichen Zustände.

Die wirthſchaftlichen Zuſtände des isländiſchen Freiſtaates waren natürlich in erſter Linie von der Beſchaffenheit des Landes und der Producte abhängig, welche dieſes abwarf; in dieſer Beziehung wird man aber, da des Landes Beſchaffenheit während der geſchichtlichen Zeit ſich nicht weſentlich verändert hat [1]), von derſelben Unterſcheidung auszugehen haben, welche noch heutigen Tages maſsgebend iſt, nämlich von der Unterſcheidung der Landproducte (landvaran) und der Seeproducte (sjóvaran), welcher denn auch die weitere Eintheilung der Bevölkerung in Landbauern (sveitabændr) und Seebauern (sjóbændr) entſpricht.

Es iſt, was die Landwaaren betrifft, oben bereits ausgeſprochen worden, daſs dieſelben dermalen weſentlich in Producten der Viehzucht beſtehen, und wir dürfen mit Beſtimmtheit annemen, daſs es in der freiſtaatlichen Zeit nicht anders geweſen ſei. Die übertriebenen Vorſtellungen ſo mancher Neueren über den früheren Waldreichthum Islands ſowohl als den erfolgreichen Betrieb des Ackerbaues daſelbſt [2]) habe ich oben bereits zurückgewieſen, und füge ich nur noch die Bemerkung bei, daſs in den Rechtsbüchern ſowohl als in den Urkunden und in den Geſchichtswerken zwar oft genug

1) Vgl. oben, S. 3—19.
2) Vgl. z. B. Weinhold, Altnordiſches Leben, S. 81—88.

von Aeckern oder von Wäldern gesprochen wird, jedoch immer nur in einer Weise, welche die Erträgnisse beider als vergleichsweise geringfügige Nebennutzungen neben den Producten der Viehwirthschaft erscheinen läßt. Die Viehzucht betreffend ist aber vor Allem hervorzuheben, daß die alte Zeit ungleich mehr Werth als die neuere auf die Haltung von Rindvieh legte. Schon von den ersten Einwanderern ist bekannt, daß sie solches mit sich brachten; Hjörleifr besaß einen Ochsen, und Refr hinn gamli die Kuh Brynja, von welcher er bald vierzig Rinder bekam[1]), Andríðr hatte neben viel anderem Vieh seine Kuh Mús, nach welcher Músarnes benannt ist, und von Ingimundr gamli wird ebenfalls berichtet, daß er neben Schafen und anderen Hausthieren auch Rinder mit sich führte[2]), u. dgl. m. Gelegentlich kamen ganze Schiffe mit Vieh beladen an[3]), und werden wohl Rinder ebensogut als Thiere anderer Art auf diesem Wege der Insel zugeführt worden sein; rasch vermehrte sich die Zahl der Thiere, da man dieselben bei der kräftigen Weide und dem vergleichsweise milden Klima wenigstens in den geschützteren Bergthälern selbst im Winter zumeist ruhig sich selbst überlassen konnte. Wie groß aber in der späteren Zeit die Zahl der Rinder war, die auf einzelnen Höfen gehalten wurde, zeigt neben einer Reihe später noch zusammenzustellender Belege die Thatsache, daß dem Snorri Sturluson, freilich dem reichsten Manne seiner Zeit, in einem harten Winter auf einem einzigen Hofe ein volles Hundert (120) von solchen fallen konnte (1225), ohne daß dadurch sein Wohlstand in erheblicher Weise vermindert worden wäre[4]). Ebenso scheinen Ziegen in der Vorzeit weit häufiger als gegenwärtig gehalten worden zu sein. Während diese heutzutage fast nur in der Þíngeyjarsýsla in einigermaßen nennenswerther Zahl auftreten[5]), zeigen schon die zahlreichen mit »geit« oder »hafr« zusammengesetzten Ortsnamen die ungleich weitere Verbreitung dieser Thiere in der älteren Zeit, und es fehlt auch nicht an einzelnen

1) Landnáma, I, cap. 6, S. 35, und cap. 14, S. 46.
2) Kjalnesínga s., cap. 2, S. 401; Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.
3) Landnáma, III, cap. 8, S. 194.
4) Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93.
5) Eine mir inzwischen zugänglich gewordene, auf das Frühjahr 1871 bezügliche officielle Zusammenstellung zählt auf der ganzen Insel 234 Ziegen, wovon 197 auf den genannten Bezirk kommen, Skýrslur um landshagi á Íslandi, V, S. 458, 490, und 492

Belegen für deren Haltung in den Geschichtsquellen sowohl [1] als in den Rechtsbüchern [2], wie denn insbesondere auch Geissställe (geitahús) gelegentlich erwähnt werden [3]. Schweine, welche man zur Zeit auf Island schon lange nicht mehr hält, müssen vordem sehr beliebt auf der Insel gewesen sein. Steinólfr hinn lági z. B. verlor in der Landschaft Saurbær drei Schweine, und fand sie zwei Jahre später im Svínadale auf dreissig angewachsen wider; Helgi hinn magri liess zwei Schweine laufen, und fand deren nach drei Jahren siebenzig im Sölvadale; dem Ingimundr gamli giengen zehn Schweine durch, und fanden sich im nächsten Herbste im Svínadale statt deren volle 120 [4]. Auch sonst werden in den Sagen Schweine gelegentlich erwähnt [5], und nicht minder geben die Rechtsquellen gelegentlich von deren Haltung Zeugniss [6]; der mit »svín«, »göltr«, »gríss« zusammengesetzten Ortsnamen aber ist vollends eine grosse Menge. Renthiere werden zwar im Christenrechte zu den essbaren Thieren gerechnet, und Hreinn ist überdiess ein zuweilen auf Island vorkommender Mannsname; aber auch Hirsche und anderes Rothwild, dann der braune Bär werden an der ersten Stelle erwähnt, während doch alle diese Thiere niemals auf Island gelebt haben, und auch Hjörtr kommt auf der Insel als Mannsname vor, sodass sichtlich in beiden Beziehungen norwegischer Einfluss massgebend geworden sein muss. Die heutzutage auf Island vorkommenden Renthiere stammen sämmtlich von Thieren ab, welche zuerst im Jahre 1771 der Stiftamtmann Thodal, dann im Jahre 1777 die Rentekammer aus Finnmarken hatte kommen lassen und denen dann um einige Jahre später noch einige weitere Sendungen auf

1) Vgl. z. B. Landnáma, IV, cap. 12, S. 271: Hrafnkels s., S. 3; Ljósvetnínga s., cap. 14, S. 47: nær 30 hafra; Njála, cap. 41, S. 62; Eyrbyggja, cap. 20, S. 32—3.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 225, S. 156; Kaupab., cap. 14, S. 418, cap. 16, S. 419 und cap. 24, S. 427.

3) Gunnars þ. þiðrandabana, S. 374; vgl. das Sprichwort: margr ferr í geitarhús ullar at biðja, in der Grettla, cap. 80, S. 174, und den Ortsnamen Geithúslækr, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522.

4) Landnáma, II, cap. 21, S. 126—7; III, cap. 12, S. 206, III, cap. 3, S. 177, und Vatnsdæla, cap. 15, S. 26—7.

5) Z. B. Landnáma, II, cap. 20, S. 124, und IV, cap. 3, S. 245; Vallaljóts s., cap. 3, S. 203; Vatnsdæla, cap. 44, S. 71.

6) Z. B. Kgsbk, § 16, S. 34, u. § 207, S. 121—22; KrR. hinn gamli, cap. 31, S. 130; Landabrb., cap. 11, S. 231—33.

königliche Rechnung gefolgt waren[1]; aber diefelben find auch heutigentages keineswegs als Hausthiere, fondern lediglich als Wild zu betrachten, deffen Einführung auf der Infel als eine fehr zweifelhafte Wohlthat zu betrachten ift, da der Schaden, welchen daffelbe thut, feinen Nutzen weit überwiegen foll. Dagegen hielt man allerdings mancherlei zahmes Geflügel auf der Infel. Hühner (hæns) werden im älteren Chriftenrechte zu den efsbaren Thieren gerechnet, und von der Handelfchaft, die er mit ihnen betrieb, hatte Hænsa-þórir feinen Beinamen erhalten[2]. Auch Gänfe hielt man nicht felten, und unterfchied dabei die heímgás von der grágás, d. h. die zahme von der wilden Gans. Bekannt find die 50 Gänfe mit ihren Küchlein, welche Grettir für feinen Vater Ásmund hüten follte, und bekannt auch die 3 zahmen Gänfe, welche die alte þordís fchlachten wollte, um dem Kormak den Sieg in einem Zweikampfe zu fichern[3]; aber auch noch in der Sturlúngenzeit wird eine unten noch zu befprechende Stelle folche gehalten zeigen. Anderes zahmes Geflügel (alifugl) kommt meines Wiffens nicht vor, wogegen aber wildes und halbwildes Geflügel auch feinerfeits einer gewiffen Nutzung unterftellt, und in Folge deffen auch eines gewiffen Rechtsfchutzes theilhaftig wurde, wie diefs bei Befprechung der Jagd noch darzulegen fein wird; heutzutage ift von Geflügelzucht auf der Infel überhaupt nicht mehr in irgend nennenswerthem Mafse die Rede. In fehr hervorragender Weife befchäftigte man fich dagegen bereits in der älteften Zeit mit der Zucht derjenigen Thiere, welchen noch gegenwärtig der isländifche Bauer feine Fürforge mit Vorliebe zuwendet, mit der Zucht der Pferde nämlich und der Schafe. Was zunächft die Pferde betrifft[4], fo war deren Haltung von jeher eine Lebensfrage für den Isländer. Die grofse Ausdehnung des Landes, und mehr noch deffen Unwegfamkeit, wie folche theils durch den Mangel an Holz und fonftigem Baumaterial, theils durch die geringe Zahl der Bevölkerung bedingt ift, hatte

1) Islandske Maaneds-Tidender for Aar 1775, S. 55—60; Jón Eiríksson's Vorwort zu Olaus Olavius, Öconomisk Reife igjennem Island, S. XCIV—V; Lovsamling for Island, V, S. 393 u. 683; Ólafur Jósepsson Hjörtr, Um Hreindýr (in den Rit þess kgl. íslenzka Lærdómslista-Fèlags, VIII, S. 77—104).

2) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.

3) Grettla, cap. 14, S. 23; Kormaks s., cap. 22, S. 206—8.

4) Vgl. des Jón Eiríksson Disquisitio de philippia (1755).

und hat noch zur Folge, daſs nicht nur alle Reiſen auf der Inſel zu Pferde gemacht und ſelbſt geringere Wegſtrecken nicht leicht zu Fuſse zurückgelegt werden, ſondern daſs auch aller und jeder Transport von Gütern lediglich auf Pferdesrücken bewerkſtelligt werden muſs; höchſtens daſs man einmal im Winter einen Schlitten (sleði) benützen konnte, dem dann aber Ochsen vorgelegt zu werden pflegten[1]), obwohl ausnamsweiſe auch wohl einmal Pferde vor den Ochsenſchlitten geſpannt wurden[2]), oder daſs man Tragbahren (vagar, vagir) hatte, die von Pferden geſchleppt wurden[3]): wenn an einigen wenigen Stellen des Wagens (vagn) erwähnt wird, und zwar ſogar neben sleði und vagar[4]), ſo ſteht dieſe Angabe ſo vereinzelt, daſs man aus ihr auf einen irgend häufigeren Gebrauch von Räderfuhrwerken keinenfalls ſchlieſsen darf. Die Beſchaffenheit ihres Landes ſelbſt hat demnach die Isländer zu einem Reitervolke gemacht, und man braucht ſomit nicht auf den heidniſchen Gebrauch des Pferdefleiſcheſſens, von dem trotz aller Verbote auch in der chriſtlichen Zeit noch Spuren vorkommen, zurückzugreifen um den hohen Werth verſtändlich zu finden, welcher guten Roſſen beigelegt wurde. Man hielt dafür, daſs ein ſolches der Witterung kundig ſei, und Stürme vorausſehe; man lieſs ſich von einem ſolchen allenfalls ſogar den Platz weiſen, an dem man ſich niderlaſſen wollte; man ſetzte unter Umſtänden auch wohl ſeinen Glauben auf beſtimmte Pferde, und benannte ſie nach einem Gotte, dem man ſie weihte, wobei nicht zu überſehen iſt, daſs es zumal Freyr war, dem Pferde zugeeignet wurden[5]). Oft werden uns Pferde genannt, welche vor anderen als ſchnellfüſsig und verläſsig galten, wie etwa die

1) Eyrbyggja, cap. 33, S. 60, cap. 34, S. 62, und cap. 37, S. 66; Gísla s. Súrssonar, I, S. 36—7, und II, S. 121—2; vgl. Fóstbræðra s., cap. 12, S. 43, und cap. 2, S. 67 (Hauksbók); Droplaugarsona s., S. 8.

2) Landnáma, II, cap. 10, S. 94; vgl. Vatnsdæla, cap. 34, S. 55, und Droplaugarsona s., S. 10 und 26.

3) Þorláks bps jarteinabók, I, cap. 4, S. 335; Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508, und Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 49; Eyrbyggja, cap. 47, S. 90; Njála, cap. 99, S. 153. Doch iſt die Deutung des Wortes nicht ganz ſicher; die Guðmundar s. ſcheint die vagar von den börur unterſcheiden zu wollen, und Ivar Aasen giebt für Vaga die Bedeutung eines kurzen Schlittens.

4) Kgsbk, § 199, S. 109; Landabrb., cap. 35, S. 295; Gunnars þ. Keldugnúpsfífls, S. 48.

5) Grettla, cap. 14, S. 24; Landnáma, II, cap. 5, S. 77; Vatnsdæla, cap. 34, S. 55; Hrafnkels s., S. 5, 8, u. öfter; vgl. Flbk, I, § 322, S. 401.

Söðulkolla, die Fluga, die Bandvættir, der Svartfaxi, der Hvítíngr, der alte und der junge Kinnskærr und fo manche andere [1]. Manche Leute machten ein Gewerbe daraus, Pferde zu züchten und zum Verkaufe zu bringen [2], und auch wer feine Pferde nur für fich zog, fah wenigftens auf gleichmäfsige Farbe der Stuten und tüchtige Wahl des Hengftes [3]; bis zu 12 Stuten gab man einem Hengfte bei, während anderemale fchon eine Heerde (stóð, stóðhross) von 5 Stück als ein anfehnliches Gefchenk galt [4]; man führte unter Umftänden aber auch aus dem Auslande Pferde ein, wie denn z. B. der ältere Kinnskærr ein götifches Pferd und auch Fluga von auswärts eingeführt war, während umgekehrt andere Male wider isländifche Pferde in's Ausland gelangten, wie denn z. B. der von jener Fluga geborene Eiðfaxi in Norwegen feinen Tod fand. Von befonders guten Pferden wird auch wohl berichtet, dafs fie den Winter oder auch das ganze Jahr über mit dem beften Grafe oder felbft mit Körnerfrucht gefüttert wurden [5]; ein gewaltiger Aufwand in einem Lande, in welchem alle Frucht von auswärts bezogen werden mufs, und felbft das Heu nie recht zureichen will. Wettreiten, wofür man jetzt den Ausdruck kappreið braucht, kam bereits in der alten Zeit gelegentlich vor [6]; weit häufiger noch hielt man aber Pferdehetzen ab (hestaþíng, hestavíg, hestaat) [7], bei welchen die Pferde je zwei und zwei, von ihren Herren begleitet und angetrieben, fich um die Wette fchlagen und beifsen mufsten. Es begreift fich, dafs bei folchen Bedürfniffen und Liebhabereien die Zahl der Pferde grofs fein mufste, die auf anfehnlicheren Höfen gehalten

1) Grettla, cap. 47, S. 103—4; Landnáma, III, cap. 8, S. 194—5; Gísla s. Súrssonar, I, S. 19; Hólmverja s., cap. 3, S. 9, u. cap. 4, S. 10; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 20; þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57, cap. 17, S. 72, u. cap. 18, S. 74; vgl. auch Njála, cap. 52, S. 81, u. Hólmverja s., cap. 20, S. 62.

2) þattr af þorsteini stángarhögg, S. 49.

3) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 55.

4) Hrafnkels s., S. 6; Hólmverja s., cap. 20, S. 62; Finnboga s., cap. 23, S. 278.

5) Ljósvetnínga s., cap. 7, S. 19; þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57.

6) Landnáma, III, cap. 8, S. 194—5; vgl. Ynglínga s., cap. 23, S. 18.

7) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 13, S. 355—6, und cap. 18, S. 366—7; Ljósvetnínga s., cap. 13, S. 37; Svarfdæla, cap. 23, S. 176—77; Njála, cap. 58—59, S. 90—2; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; Flóamanna s., cap. 19, S. 140.

zu werden pflegte; von Blundketill, einem reichen Bauern, der jedoch nicht zu den Häuptlingen zählte, wird einmal berichtet, wie er in einem ftrengen Winter 160 Pferde heimtreiben, und davon 40 fchlachten liefs, um das Futter zu erfparen, das er ihnen hätte geben müffen[1]. Der befondere Werth aber, welchen die Pferde für die isländifche Wirthfchaft haben, fowie die vielfachen Conflicte, zu denen ihre Befchädigung oder auch ihre widerrechtliche Benützung in dem unwegfamen Lande zu führen pflegt, hat zur Folge gehabt, dafs die isländifchen Rechtsbücher fich fehr einläfslich mit denfelben befchäftigt haben[2]. Bezüglich der Schafe endlich kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diefelben fchon in der älteren Zeit eine fehr bedeutende Rolle in der isländifchen Wirthfchaft fpielten, wenn deren Zucht auch keineswegs mit derfelben Einfeitigkeit betrieben wurde wie diefs gegenwärtig der Fall ift. »Sveltr sauðlaust bú« lautet ein isländifches Sprichwort[3], d. h. Hunger leidet der Hof der keine Schafe hat; aber auch in der alten Zeit fchon war es ein feltener Fall, wenn auf einem folchen die Schafzucht fich nicht recht betreiben laffen wollte, und der Name Sauðlaussdalr (jetzt Sauðlauksdalr), welchen ein Hof am Patreksfjörðr trug[4], bietet hiefür einen fchlagenden Beleg. Von dem Reichthume an Schafen aber mag einen Begriff geben, dafs þorsteinn rauðnefr einmal 2400 Schafe zählen liefs, worauf dann die übrige Heerde ungezählt weiter lief[5]. Es ift nicht immer leicht, darüber in's Klare zu kommen, ob unfere Quellen im einzelnen Falle von Rindvieh oder von Schafvieh fprechen, da Ausdrücke wie smali, búsmali, fénaðr, u. dgl, obwohl häufiger nur das letztere bezeichnend, doch in manchen Fällen auch wider in einem umfaffenderen Sinne gebraucht ftehen; indeffen fehlt es doch nicht ganz an Anhaltspunkten, welche theils die Gröfse des Viehftandes, welcher auf einzelnen Höfen gehalten wurde, im Allgemeinen, theils aber auch die Zahl der Thiere von jeder einzelnen Gattung zu beftimmen erlauben, aus welchen derfelbe fich zufammenfetzte. Wir erfahren z. B. dafs Ólafr pá, nachdem fein neuerbauter Hof

1) Hænsaþóris s., cap. 4, S. 133—4.

2) Kgsbk, § 164, S. 61—5, vgl. § 76, S. 124, u. § 226, S. 161; Festa þ., cap. 57—8, S. 382—3; Kaupab., cap. 31—8, S. 432—443, und öfter.

3) Guðmundr Jónsson, Safn af íslenzkum orðskviðum, S. 325.

4) Guðmundar bps s., cap. 33, S. 461.

5) Landnáma, V, cap. 5, S. 291—2.

zu Hjarðarholt fertig geworden war, von Goddastaðir aus in der Weise dahin umzog, dass die wilderen Schafe vorausgetrieben wurden, dann das Melkvieh (búsmali), hierauf das Galtvieh (geldneyti), zuletzt aber die Lastpferde kamen; der Zug war rings von Leuten umgeben, welche die Thiere in ihrer geraden Richtung erhalten mussten, und nirgends zeigte derselbe die geringste Lücke, dennoch aber kam dessen Spitze in demselben Augenblicke in Hjarðarholt an, in welchem Ólafr, welcher ihn schloss, von Goddastaðir abritt [1]), während der Abstand beider Höfe von einander mindestens eine Meile beträgt. Als Sæmundr Ormsson im Jahre 1250 dem Ögmund Digrhelgason gegenüber zu Kirkjubær den féránsdóm hielt, liess er dessen Frau ihr Eingebrachtes sowohl als das, was ihr von ihres Mannes Vermögen zukam, wegnemen; dennoch aber kamen auf Ögmunds eigene Halbscheid 30 Kühe und Rinder im Werthe von 12 weiteren Kühen, 4 Stiere [2]), 120 Schafe, 50 Hämmel, 70 einjährige Schafe, 20 Pferde, 25 Schweine, sowie 50 Gänse [3]), was auf eine ganz stattliche Besetzung des Hofes eines Mannes, der nicht einmal zu den Goden zählte, und zugleich darauf schliessen lässt, dass auf demselben der Bestand an Rindvieh dem Bestande an Schafvieh reichlich die Wage hielt. Sehr vieles Material geben zumal die kirkjumáldagar an die Hand, soweit sie sich über das zu einzelnen Kirchen gestiftete Inventarvieh aussprechen. Allerdings bedarf es bei deren Benützung einiger Vorsicht, indem ja von der Willkür des Stifters abhing, ob überhaupt liegende Güter zu einer einzelnen Kirche gegeben werden wollten, ob solche die Bedeutung eines vollen Hofes erreichen, und ob zu dem Lande auch der gesammte zu dessen Bewirthung erforderliche Viehstand überwiesen werden wollte; nicht überall, wo etwa von einem gewissen Werthe an Vieh gesprochen wird, welcher zu einer bestimmten Kirche gehören solle, ist überdiess an dessen wirkliche Haltung zu denken, vielmehr sind sehr häufig die betreffenden Angaben nur als Bezeichnung eines bestimmten Capitalwerthes zu betrachten, so dass z. B.

1) Laxdæla, cap. 24, S. 96.

2) So glaube ich arðryxn übersetzen zu sollen, obwohl die Lexikographen darunter sämmtlich Pflugochsen verstehen; die weiter reichende Bedeutung »Gewinn«, welche dem Worte arðr zukommt, scheint mir nämlich ähnlich wie bei unserem Ausdrucke »Wucherthier« jene Auslegung zu gestatten.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108; vgl. cap. 50, S. 103: þótt þú hafir ei goðorð.

von »10 hundruð friðs fjár« gesprochen und sofort beigefügt werden kann: »en þetta fè allt er rètt goldit í löndum eptir virðíngu«, oder unter »10 hundruð fjár« nicht 1200 Stücke Vieh, sondern nur soviele Thiere oder deren Werth zu verstehen sind, als 10 Hunderten vaðmáls entsprechen [1]). Immerhin läfst sich für eine Anzahl von Kirchen eine Reihe von Angaben zusammenstellen, welche in ihrer Gesammtheit wenigstens ein ziemlich richtiges wirthschaftliches Bild geben werden, wenn auch im Einzelnen Manches bei ihnen zweifelhaft bleiben mag. Der Kirche zu Staðarhraun in der Mýrasýsla legt eine ältere Urkunde 16 Kühe, 10 Ochsen, 60 Hämmel und 3 Pferde bei, eine spätere dagegen 12 Kühe und 60 Melkschafe, neben 60 Hämmeln und 2 Pferden, während sich deren Grundbesitz in der Zwischenzeit sehr beträchtlich vergröfsert hatte [2]); die Kirche zu Stafsholt in demselben Bezirke soll 20 Kühe und 10 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh, ferner 120 Melkschafe, ebensoviele Hämmel und 3 Pferde haben [3]), wogegen der zu Húsafell nur 5 Kühe und 30 Schafe, und der zu Akrar nur 6 Kühe und »CC. frið« gehören [4]). In der Hnappadalssýsla hat die Kirche zu Miklaholt 10 Kühe und ein Rind, 30 Schafe und 22 Hämmel, sowie 1 Pferd; die Kirche zu Hítarnes 10 Kühe und 120 Stück Schafvieh; endlich die zu Hafsfjarðarey 12 Kühe, 60 Schafe und 3 Pferde [5]). In der Snæfellsnessýsla hat die Kirche zu Eyri im Álptafjörðr 4 Kühe und ein Zugthier (eyk), wogegen das Kloster zu Helgafell 20 Kühe, 2 Ochsen, 1 Stier und 8 Pferde hatte [6]). In der Dalasýsla wurden der Kirche zu Skarð auf den Skarðsströnd 15 Kühe und ein Stier zugeschrieben, dann 30 Melkschafe und 2 Pferde [7]); aber freilich ist der dazu gehörige Hof nebenbei auf die See angewiesen, wie denn auch ein sechsruderiges Schiff und ein zum Fangen junger Seehunde geeignetes Netz zu seinem Inventare gehört. Die zur Strandasýsla gehörige Kirche zu Prestbakki aber, von welcher ungefähr dasselbe gilt, bekommt 5 Kühe

1) Diplom. island., I, nr. 118, S. 465; dann nr. 119, S. 466, wozu die Anm. 2 des Herausgebers zu vergleichen ist.
2) Ebenda, nr. 26, S. 174, und nr. 67, S. 278—9.
3) Nr. 28, S. 179—80.
4) Nr. 37, S. 217; nr. 149, S. 596.
5) Nr. 62, S. 273; nr. 64, S. 275; nr. 116, S. 423.
6) Nr. 118, S. 465; nr. 69, S. 282.
7) Nr. 150, S. 597.

und 30 Schafe zugewiesen[1]. Im Südlande werden zunächst der zur Borgarfjarðarsýsla gehörigen Kirche zu Stóri-Áss nur »7 kúgildi« beigelegt[2], wobei ungewiss bleibt, ob damit nicht blos eine Werthsumme bezeichnet werden wolle; ferner der Kirche zu Reykjaholt 20 Kühe, ein Stier, 150 Milchschafe und 3 Pferde, wozu dann noch »7 kúgildi í metfé« und »2 kúgildi búsjár« kommen, welche wohl nur auf entsprechende Werthsummen zu beziehen sind[3]; der Kirche zu Melar 5 Kühe, der zu Garðar auf Akranes 10 Kühe, Schafe im Werthe von 13 Kühen, 30 Hämmel und 2 Arbeitspferde, und der zu Innri-Hólmr ebenda 8 Kühe[4]; endlich der Kirche zu Saurbær auf den Hvalfjarðarströnd 15 Kühe, 60 Milchschafe, 5 Kuhwerthe an Galtvieh, und 6 Pferde[5]. In der Landschaft Kjós hat die Kirche zu Ingunnarstaðir 6 Kühe, 30 Schafe und 4 Kuhwerthe an Galtvieh; und die zu Saurbær auf Kjalarnes 10 Kühe und einen Stier, sowie 3 Pferde[6]. Aus der Gullbríngusýsla wird zwar das Kloster Viðey in mehreren Urkunden weitläufig behandelt, aber ohne dass dessen Bestand an Vieh gehörig angegeben würde; in der Árnesssýsla dagegen hat die Kirche zu Hof im Eystrihreppr 5 Kühe und 40 Schafe, und die zu Gaulverjabær 4 Kühe[7]. Innerhalb der Rángárvallasýsla werden der Kirche zu Skarð hit eystra eine Kuh und 65 Milchschafe, dagegen der zu Ásólfsskáli 6 Kühe und ein Stier zugetheilt[8]. In der zum Ostlande gehörigen Skaptafellssýsla hat die Kirche zu Sólheimar 10 Kühe und 30 Schafe; das Kloster zu Þykkvibær hat 24 Kühe auf dem Heimlande und 5 auf den Aussenlanden, 23 Ochsen, 2 Stiere, 25 jährige Rinder und 22 Kälber, ferner 220 Milchschafe daheim und 160 auf den Aussenlanden, 95 ältere Hämmel, 257 jährige Schafe, 60 Jährlinge mit Lämmern und 215 Lämmer auf der Weide, endlich 39 Pferde[9]. Zu Kirkjubær werden 30 Kühe und 7 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh aufgezählt, ferner 180 Milchschafe, 60 Hämmel, ebensoviele jährige Schafe, endlich 30 Pferde; die Kirche zu Rauðilækr da-

1) Nr. 67, S. 277.
2) Nr. 148, S. 594.
3) Nr. 120, S. 470—2, und 475—77.
4) Nr. 114, S. 419; nr. 113, S. 418; nr. 112, S. 416.
5) Nr. 55, S. 265.
6) Nr. 56, S. 266; nr. 102, S. 402.
7) Nr. 78, S. 303; nr. 103, S. 404.
8) Nr. 95, S. 355; nr. 50, S. 255—6.
9) Nr. 48, S. 252; nr. 100, S. 396.

gegen, welche im Litlahèrað, den jetzigen Öræfar, gelegen war, beſaſs neben 15 Kühen, ebenſovielen Ochſen und 5 Kuhwerthen in nicht melkendem Rindvieh noch 95 Kuhwerthe in Milchſchafen, 160 Hämmel und 30 Pferde[1]). Für das entferntere Oſtland und für das Nordland, alſo in landwirthſchaftlicher Beziehung ſehr bedeutſame Gegenden, fehlen änliche Nachweiſe, und von den hier mitgetheilten ſteht nicht durchaus feſt, ob dieſelben auch wirklich bereits der freiſtaatlichen Zeit angehören, welcher ſie der Herausgeber der Urkundenſammlung zugewieſen hat; nicht immer darf man ferner annemen, daſs die angegebenen Ziffern den ganzen Viehbeſtand der betreffenden Kirche repräſentiren, wie denn in der That Kirchen vorkommen, die nur eine Kuh[2]), zwei Kühe[3]), eine Kuh mit 6 oder 7 Schafen[4]), 2 Kühe mit 20 Schafen[5]), oder $2^1/_2$ bis 3 Kuhwerthe an Nutzvieh haben[6]), ſo daſs ganz klärlich neben dem zum Kircheninventare gehörigen Vieh (innstæða) noch weitere Thiere zum Betriebe der Wirthſchaft vom jeweiligen Pfründebeſitzer oder Kirchenbauern beſchafft werden muſsten. Daſs indeſſen die Zucht des Rindviehs vordem in einem weit günſtigeren Verhältniſs zur Schafzucht ſich befand, als dieſs zur Zeit der Fall iſt, beſtätigen dieſe Behelfe mit aller Beſtimmtheit, während ſie zugleich ſoweit ſie überhaupt einen Schluſs in dieſer Richtung erlauben, auf einen ziemlich beträchtlichen Viehſtand auf den gröſseren Höfen ſchlieſsen laſſen. — Der Betrieb der Viehwirthſchaft war weſentlich in derſelben Weiſe geordnet, wie er dieſs gegenwärtig auf der Inſel iſt, nur daſs man ungleich gröſseren Fleiſs und gröſsere Sorgfalt auf denſelben verwendete, als dieſs dermalen zu geſchehen pflegt. Man hatte zunächſt beſtimmte, der regelmäſsigen Heugewinnung dienende Ländereien, und zwar unterſchied man dabei zwiſchen dem tún und den engjar, d. h. dem, oft ſehr ausgedehnten Graslande, in deſſen Mitte der Hof zu liegen pflegte, und den entfernter gelegenen Wieſen. Das tún wurde beſonders ſorgfältig gepflegt und mit Dünger (tað) aufgebeſſert; das auf ihm gewachſene Heu (taða) wurde darum dem auf den entfernteren Wieſen gewachſenen (engjahey, úthey) als das beſſere entgegengeſetzt, oder auch das

1) Nr. 99, S. 394—5; nr. 44, S. 248.
2) Reykir, nr. 58, S. 268; Ölfúsvatn, nr. 60, S. 269; Lángaholt, nr. 107, S. 408.
3) Gufunes, nr. 59, S. 269.
4) Ljótarstaðir, nr. 51; S. 257; Ey, nr. 52, S. 257.
5) Streiti, nr. 46, S. 250.
6) þorney, nr. 111, S. 413; Oddgeirshólar, nr. 109, S. 410.

tún selbst den engjar gegenüber als taða bezeichnet[1]). Es begreift sich, dass dieses beste Grasland unter ganz besondere Schonung gelegt war, so dass es als etwas Besonderes galt, wenn etwa einmal einem bevorzugten Geisbocke oder Schweine (túnsvín, töðugöltr) verstattet wurde auf demselben sich herumzutreiben[2]); dass ferner die Heugewinnung auf demselben (töðu-annir, túnannir) an der Spitze der Heuarbeit (heyannir), und vor dem Mähen der Wiesen (engjaslàttr) angesetzt ist. Neben diesen zur Heuwerbung bestimmten Ländereien hatte man sodann Weideland (hagi), wobei man ebenfalls wider mit Rücksicht auf dessen Belegenheit zwischen dem heimhagi oder heimahagi und dem úthagi unterschied; in anderer Richtung unterschied man aber auch wohl einen sumarhagi und vetrarhagi, jenachdem das Weideland im Winter oder im Sommer benützt wurde. Zuweilen standen solche Weidenschaften im Miteigenthume mehrerer Bauern, wobei dann vorkommendenfalls durch eine eigene Verhandlung festgestellt werden musste, wie viele Thiere jeder einzelne Miteigenthümer auftreiben durfte (stala); anderemale kommen Weiderechte auch wohl als Servituten (ítök) vor, wobei dann nicht nur die Zahl der Thiere genau bestimmt zu sein pflegte, welche der Servitutberechtigte auftreiben durfte, sondern auch die Zeit, in welcher die Weide benützt werden sollte, ob also z. B. im Winter oder im Frühling[3]). Endlich hatte man auch noch eine weitere Art von Weidenschaften, welche als afrèttir bezeichnet werden, und die man etwa Hochweiden nennen mag; es sind diess sehr ausgedehnte Liegenschaften höher im gebirgigen Inneren der Insel, welche von einer grösseren Zahl von Bauern gemeinsam benützt zu werden pflegen, welche aber nur spärlich Nahrung für das Vieh bieten, und darum auch nur in sehr beschränkter Weise benützt werden können. Die Kühe und die Milchschafe behielt man auf den besseren Weidenschaften zurück, sei es nun in der Nähe des Hofes selbst, oder aber bei Sennhütten (sel), deren Benützung vordem auf Island ungleich häufiger war als heutzutage; oft genug findet man der »selför« in den Urkunden erwähnt, als einer Servitut

1) Landabrb., cap. 7, S. 227.

2) Njála, cap. 41, S. 62; Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Kgsbk, § 207, S. 121.

3) Vetrbeit und vorbeit, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522; mánaðarbeit 8. kúm ok 80. ásauðar, nr. 142, S. 577; alls fjár beit bæði vetr ok sumar, nr. 128, S. 507.

in fremdem Lande, an welche sich allenfalls auch noch Beholzungs- und Fischereirechte für die Dauer der Benützung der Sennhütte anschliessen[1]), wogegen anderemale selbstverständlich diese letztere auch auf dem eigenen Grunde des Bauern stehen konnte. Von den bleibend bewohnten Höfen (vetrhús) scharf unterschieden[2]), wurden die Sennhütten zumal von den Weibern bezogen, obwohl zum Hüten des Viehes Mannsleute beigegeben zu werden pflegten; die Rechtsbücher regeln dabei genau das Verfahren bei der Auffahrt und Abfahrt, und den Weg, der dabei zu nemen ist[3]). Der Grund aber, wesshalb man mit dem Melkvieh nicht anders verfuhr, lag theils darinn, dass man dasselbe bei besserem Futter erhalten wollte, theils aber, und hauptsächlich darinn, dass man nicht auf die Milch verzichten wollte, deren man zur Bereitung von Käse, Butter u. dgl. bedurfte; das Galtvieh dagegen, das derartige Nutzungen nicht abwarf, sandte man unbedenklich auf die Hochweiden, wo es ohne Hut und Pflege lediglich sich selbst überlassen blieb. Die Zeit für das Auftreiben der Thiere, welches gemeinsam geschah, war auf den Beginn der neunten Sommerwoche gesetzt; die Zeit für das Abtreiben aber war dahin bestimmt, dass dieses Geschäft vollendet sein musste, ehe die letzten 4 Wochen des Sommers begannen[4]). Während dieser ganzen Zeit sollte die Hochweide ausschliesslich ihrer Bestimmung als solche dienen. Keine Sennhütte durfte hier errichtet, kein Heu hier gemäht werden. Nur mit einstimmiger Erlaubniss aller Genossen durfte ein Ungenosse Vieh auftreiben, es sei denn, dass die Zahl der von jedem einzelnen Genossen aufzutreibenden Thiere durch eine besondere Einzählung (ítala) festgestellt war, welchenfalls es dann Jedem anheimgegeben war, ob er statt eigenen Viehes fremdes innerhalb der ihm gesetzten Grenze auftreiben wollte. Die nächsten Nachbarn der Hochweide, welche im Spätherbste, Winter und Frühling diese unbedenklich für ihr Hofvieh (búfè) benützen dürfen, müssen diese Benützung doch schon 14 Tage vor der Auffahrt des Galtviehes auf dieselbe einstellen, und den

1) Nr. 113, S. 418; nr. 114, S. 419; nr. 120, S. 471 und 475—6; nr. 128, S. 507; nr. 142, S. 577; nr. 147, S. 592.

2) Hallfreðar s. vandræðaskálds, cap. 9, S. 105; Laxdæla, cap. 35, S. 138.

3) Kgsbk, § 182, S. 91—2; Landabrb., cap. 19, S. 277, und cap. 21, S. 279; vgl. auch AM. 315 fol. D., S. 224.

4) Kgsbk, § 201, S. 113; Landabrb., cap. 36, S. 301.

ganzen Sommer über eingeftellt laffen bis zur Abfahrt. Schweine werden auf den Hochweiden nicht geduldet [1]; dagegen find alle anderen Thiergattungen zuläffig, und die Urkunden zeigen insbefondere, dafs Rindvieh ebenfogut wie Schafvieh aufgetrieben zu werden pflegte [2], was heutzutage nur noch an wenigen Orten im Brauche geblieben ift. Der Abtrieb der Thiere wird heutzutage in der Weife beforgt, dafs unter der Leitung des Gemeindevorftehers, oder auch eines eigens gewählten Bergkönigs eine gewiffe Anzahl dazu aufgebotener Männer und Hunde einen förmlichen Keffeltrieb im Gebirge veranftaltet, und die gefammelten Thiere thalabwärts bis zu einer Stelle treibt, wo eine Reihe von gröfseren und kleineren Pferchen aus Steinen errichtet ift, mit deren Zuhülfename nun die Thiere unter ihre Eigenthümer vertheilt werden; als fjallgöngur, d. h. Berggänge, werden jene Streifen, als rèttir oder lögrèttir diefe Pferche bezeichnet, und eptirleit, d. h. Nachfuche [3], nennt man eine weitere Begehung des Gebirges, welche etwas fpäter, wenn der erfte Schnee fällt, vorgenommen wird, um die etwa zurückgebliebenen, oder auch hinterher wider in das Gebirg entkommenen Thiere aufzuftöbern. Alle diefe Ausdrücke find auch fchon zur Zeit des Freiftaates nachweisbar im Gebrauche gewefen, und wird man darum wohl zu der Anname berechtigt fein, dafs das durch fie charakterifirte Verfahren damals im Wefentlichen auch fchon das heutige gewefen fein werde. Um aber die fei es nun auf der Heimweide oder auf den Almenden im Hochgebirge fich vielfach mifchenden Thiere verfchiedener Herrn wider richtig ihren Befitzern zuweifen zu können, waren diefelben mit befonderen Marken (einkunnir) verfehen, die im erblichen Befitze jedes einzelnen Bauern ftanden; Pferde, Rinder und Schafe wurden dabei an den Ohren gemerkt, dagegen das Hausgeflügel an den Schwimmhäuten [4]. Auch in der alten Zeit war nach allem Dem die Viehwirthfchaft durchaus auf den Weidegang geftellt, und felbft im Winter liefs man die Thiere wo nur immer möglich für fich felbft forgen (gánga sjálfala) [5]; die Folge hievon war freilich, dafs bei fchwerem Schnee-

1) Kgsbk, § 202, S. 115, und § 207, S. 121; Landabrb., cap. 41, S. 315.
2) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 67, S. 278—9; nr. 113, S. 418.
3) haustheimtur, Bandamanna s., S. 11.
4) Letzteres fiehe Landabrb., cap. 48, S. 348.
5) Vgl. Landnáma, I, cap. 17, S. 53; Eigla, cap. 28, S. 58 und 59; Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26, u. dgl. m. Aber auch Landabrb., cap. 42, S. 325.

fall und lang andauerndem Winter das Vieh massenhaft zu Grunde gieng wie denn hiefür oben bereits einige Beispiele gelegentlich anzuführen waren[1]. Man sprach in solchen Fällen von einem fellivetr oder je nach Umständen nautfellisvetr, nautfellisvár[2], und mufste ein solcher um so bedenklicher wirken, wenn etwa der Sommer zuvor wenig Gras hatte wachsen lassen (grasleysusumar)[3], da solchenfalls die Heuvorräthe, mit denen man sich über die schlimmste Zeit wegzuhelfen hatte, nicht ausreichen konnten. Indessen scheint doch die Vorzeit in dieser Richtung ungleich vorsichtiger verfahren zu sein als diefs gegenwärtig zu geschehen pflegt, und zwar nicht nur in soferne, als man nach einem schlimmen Sommer sich seinen Voranschlag machte, wieweit das eingebrachte Heu vorhalten werde, und sofort soviele Thiere schlachten liefs, als man sich nicht mit demselben zu überwintern getraute[4], sondern mehr noch insoferne, als man mit der Heugewinnung sich ernsthafter befafste als diefs jetzt vielfach der Brauch ist. Wir erfahren von Wasserleitungen, welche man anlegte um eine künstliche Wiesenbewässerung zu ermöglichen, und das Landrecht enthielt sorgfältige Vorschriften über die dabei gegen die Nachbarn zu beobachtenden Rücksichten[5]. Wir sehen ferner mit grofser Umsicht für die Herstellung von Umzäunungen gesorgt, welche dem Graslande Schutz gegen das Vieh zu gewähren bestimmt sind. Während man heutzutage, trotzdem dafs eine Zeit lang sogar mit Prämien und Strafandrohungen auf deren Herstellung hingewirkt wurde[6], vielfach kaum um das tún seinen gehörigen Zaun herstellt (túngarðr), gestattete das Recht des Freistaats dem Bauern, von jedem Nachbarn die gemeinschaftliche Herstellung eines Grenzzaunes zu fordern, sodafs also der ganze Landbesitz desselben eingezäunt werden mochte[7]; es gestattet ferner demjenigen, der eine Wiese auf fremdem Lande, d. h. eine Servitut-

1) Siehe oben, S. 12, Anm. 1, und S. 393, Anm. 4.

2) Laxdæla, cap. 31, S. 120; Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 22, S. 227; Annálar, a. 1186 und 1187.

3) Guðmundar s., cap. 9, S. 425, und cap. 14, S. 432; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und cap. 5, S. 127; Annálar, a. 1181.

4) Vgl. Hænsaþóris s., cap. 4—5, S. 131—35.

5) Kgsbk, § 187, S. 95, und § 191, S. 97; Landabrb., cap. 24, S. 281—2, und cap. 32—33, S. 289—91.

6) Verordnung vom 13. Mai 1776, aufgehoben durch Placat vom 9. März 1836, Lovsamling for Island, IV, S. 279—96, und X, S. 710—12.

7) Kgsbk, § 181, S. 89—91; Landabrb., cap. 15, S. 260—65.

berechtigung auf die Heugewinnung in dieſem beſitzt, die Errichtung einer Umzäunung während der geſchloſſenen Zeit, nur daſs dieſelbe für die Dauer der offenen Zeit unverſchloſſen gelaſſen werden muſs, wogegen für dieſe eine eigene Umzäunung um das gewonnene Heu gemacht werden darf, falls man dieſes nicht ſofort heimbringen will oder kann[1]; es geſtattet endlich ſogar die Forderung einer gemeinſamen Zaunerrichtung gegenüber der Hochweidengenoſſenſchaft[2], und ſchreibt für alle dieſe Fälle vor, wie hoch und wie breit der geſetzliche Zaun (löggarðr) ſein, binnen welcher Friſt er vollendet und zu welcher Zeit er hergeſtellt werden müſſe. Es iſt klar, daſs ſolche Fürſorge für die Umfriedigung ſowohl als Verbeſſerung des Wieslandes ſich durch eine beträchtliche Steigerung ſeines Ertrages bezahlt machen muſste, welche hinwiderum eine Vermehrung des Viehſtandes und die ſichere Erhaltung desſelben ſelbſt in den ſchlimmſten Jahren ermöglichte. Der Nutzen aber, den man aus ſeinen Hausthieren zog, war ein mehrfacher. Vorerſt kam die Milch (mjólk) in Betracht, die theils als ſolche, theils als Sauermilch (skyr) und Molke (sýra) gegeſſen und getrunken, theils aber auch zur Bereitung von Butter (smjör) und Käſe (ostr) verwendet wurde; als hvítr matr, d. h. weiſse Speiſe wurden alle dieſe Milchproducte gemeinſam bezeichnet, wie fleiſsig aber zumal die heutzutage ſo ſehr vernachläſſigte Käſerei betrieben wurde, zeigt die häufige Erwähnung des Käſes in den Sagen ſowohl, als die mehrfache Beſprechung von Reichniſſen an Käſe (ostgjöld, osttollar u. dgl.) in den Urkunden. Zweitens wurde das Fleiſch der Thiere benützt, ſei es nun daſs es friſch gegeſſen, oder daſs es geräuchert oder gedörrt oder geſalzen wurde, um länger aufbewahrt werden zu können; die fetteſten Stücke ſcheinen zumal beliebt geweſen zu ſein, wie denn ſogar Speckwürſte (mjörbjúgur) widerholt genannt wurden, und mörlandi, mörlendíngr, mörfjandi bei den Norwegern ein ganz gemeiner Spottname für die Isländer war[3]. Im Herbſt

1) Kgsbk, § 188, S. 95—6, und § 189, S. 96; Landabrb., cap. 25—26, S. 282—4.

2) Kgsbk, § 206, S. 120—1; Landabrb., cap. 44, S. 330—32.

3) Vgl. Jarteinabók II þorláks bps, cap. 1, S. 357, und Laurentius bps s., cap. 19, S. 810—11; Hólmverja s., cap. 13, S. 39, Anm. 8; Halldórs þ. Snorrasonar, S. 154 (FMS. III); Magnús s. berfætts, cap. 18, S. 35 (FMS., VII), und Jóns bps s., cap. 9, S. 222, Anm. 4; Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 25, S. 114, und S. 118 (FMS., VII).

war dabei die Hauptfchlachtzeit, und brachte man allenfalls die zum Schlachten beftimmten Thiere vorher noch auf eine befonders gute Weide, um fie recht fett zu machen[1], zumal da auch der Talg derfelben als Werthobject gefchätzt war. Drittens kam aber auch noch die Haut der Thiere, und was die Schafe betrifft deren Wolle in Betracht. Aus Kalbfellen pflegte man Pergament zu bereiten, und mag fich daraus erklären, dafs folche z. B. im Reykholtsmáldagi als zum Kircheninventare gehörig erwähnt werden[2]; aus Ochfenhäuten, und wohl auch aus Kuhhäuten machte man Schuhwerk (skæði)[3], aus Häuten aber auch die Verkleidung von Zelten[4], die Säcke, in welchen man Waaren u. dgl. transportirte[5], auch wohl Bettgefäffe, da fich fonft die Bezeichnung húðfat für diefe kaum erklären würde u. dgl. m. Auch das Vliefs von Lämmern oder Schafen (gæra) war ein gefuchter Artikel, und fogar gefchorene Vliefse (klippíngar) werden unter den Gütern aufgezählt, welche zu einer beftimmten Taxe angefetzt waren; letzteres eine um fo werthvollere Angabe, als fie zeigt, was übrigens auch anderwärts beftätigt wird[6], dafs man die Schafe auf Island in der älteren Zeit wenigftens theilweife zu fcheren und nicht zu rupfen (rýja) pflegte, wie diefs jetzt dafelbft der Brauch und allerdings auch fchon für die Vorzeit nicht gänzlich unbelegt ift[7]. Auch das Vliefs ohne Haut (reyfi) kommt als Zahlungsobject vor; weit häufiger aber ift es die Wolle (ull), welche fei es nun in rohem oder verarbeitetem Zuftande als Werth- und Gebrauchsgegenftand befprochen wird. Der Ausdruck tóvinna, welcher heutzutage alle Wollarbeit zu bezeichnen pflegt, kommt fchon in der alten Zeit vereinzelt vor[8], und auch einzelne Arten diefer Arbeit laffen fich bereits frühzeitig nachweifen. Weiber finden wir gelegentlich mit Spinnen befchäftigt[9], oder mit

1) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69; Kormaks s., cap. 4, S. 34; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 2, S. 4.

2) Diplom. island., I, nr. 120, S. 477.

3) Hólmverja s., cap. 22, S. 71; skæði als Abgabe, Diplom. island., nr. 135, S. 522.

4) Guðmundar bps s., cap. 69, S. 509; Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 50.

5) Kgsbk, § 3, S. 13, und § 166, S. 71—2; KrR. hinn gamli, cap. 8, S. 38.

6) Kgsbk, § 12, S. 29; KrR., cap. 21, S. 104.

7) Svarfdæla, cap. 16, S. 154.

8) Grettla, cap. 14, S. 23—24.

9) Z. B. Eyrbyggja, cap. 20, S. 32 und 33; Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 98; Laxdæla, cap. 49, S. 224.

Weben[1]), wozu man auch wohl eine eigene Webftube hatte[2]); das Valkyrjenlied in der Njála giebt bekanntlich auch eine fehr lebendige Befchreibung des Webftuhles, welcher in der alten Zeit gebraucht wurde. Gewoben aber wurde vor Allem vaðmál, ein grobes Wollenzeug, deffen man fich zur Kleidung, aber auch zu Bettzeug, Ueberzügen von Wänden und Dächern, u. dgl. m. bediente; ferner feldir, d. h. Kleidungsftoffe, deren es widerum fehr verfchiedene gab, wie man denn die gewöhnliche Marktwaare als vararfeldir, hafnarfeldir u. dgl. den befferen Gattungen gegenüberftellte, u. dgl. m. Isländifche Wolle fowohl als gewebte Zeuge werden fchon frühzeitig als Ausfuhrwaaren der Infel genannt[3]; doch fcheint mehr verarbeiteter als Rohftoff ausgeführt worden zu fein, was immerhin für den Hausfleifs der Leute ein günftiges Zeugnifs giebt. — Neben der Viehzucht ftanden nun allerdings noch mancherlei andere Erwerbszweige. Ich rechne zu diefen den geringen Ackerbau, der an einigen Stellen des Landes betrieben wurde, die Bewirthfchaftung der kleinen Waldungen, das Sammeln wilder Beeren, Kräuter und Seepflanzen, was Alles oben bereits gelegentlich befprochen wurde[4]; ferner die Salzbereitung, von welcher mehrfach die Rede ift[5]), und welcher allenfalls auch der Seetang (þara) gedient haben mag, der gelegentlich als eine befondere Strandnutzung genannt wird[6]), der aber allerdings auch als Düngermittel, oder felbft als Viehfutter benützt worden fein könnte. In einzelnen Gegenden wurde auch der Sandhaber benützt (melr), eine Art wildwachfender Körnerfrucht, mit welcher

1) Jarteinabók þorláks bps., cap. 17, S. 367; Fóstbræðra s., I, cap. 9, S. 31; váðverk Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

2) Njála, cap. 133, S. 209.

3) Vgl. z. B. Heimskr. Harald s. gráfeldar, cap. 7, S. 116; Oddr, cap. 30, S. 32: mikin varning íslenzkan í vaðmálum ok í ullu (ed. Munch), bæði vaðmál ok vararfeldi, cap. 36, S. 294 (FMS., X). Isländifche Wolle in Rouen, Diplom. island., I, Anhang, nr. 2, S. 719.

4) Vgl. S. 12—18.

5) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 4, S. 9; Sturlúnga, II, cap. 13, S. 61; Diplom. island., I, nr. 62, S. 273. Weitere Nachweife giebt Jón Eiríksson's Abhandlung »um salltgiörd« in den Rit þess íslenzka Lærdómslistafélags, I, S. 64—5, und Jón Sigurðsson's, Lítill varníngsbók, S. 96—7, ein Büchlein, welches zwar zunächft die gegenwärtigen Zuftände zu beffern beftimmt ift, aus dem fich aber auch in gefchichtlicher Beziehung Vieles lernen läfst.

6) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 54, S. 359.

man allenfalls die Pferde fütterte[1]; grofsen Nutzen warfen ferner die Vogelberge (eggver) ab, wo fie fich fanden[2], und es begreift fich darum, dafs das Erfcheinen eines Raubvogels in deren Nähe als eine grofse Calamität betrachtet wurde, und dafs das Recht felbft fich veranlafst fah, deren Schonung zu gebieten und zugleich deren Nutzungen zu regeln. Weiterhin ift der Jagd zu gedenken, welche man unter der Bezeichnung veiðr, d. h. Weidwerk, mit der Fifcherei zufammenfasste. An jagdbaren Vierfüfslern befitzt Island ftreng genommen nur den Fuchs (refr, melrakki, u. dgl. m.), und vielleicht die wilde Katze (urðarköttr, hreysiköttr), und die Bälge beider werden denn auch zu den isländifchen Waaren gerechnet; von Grönland oder Spitzbergen aus kommt allenfalls auch einmal der Eisbär (hvítabjörn) herüber, und verdient bemerkt zu werden, dafs ein folcher hin und wider auf der Infel gezähmt und als Hausthier (alibjörn) gehalten wurde[3]. Der braune Bär (viðbjörn) war dagegen ebenfo wie der Wolf (vargr) der Infel jederzeit fremd, und bei ftrenger Strafe war verboten, derartige fchädliche Thiere dahin zu bringen. Um fo reicher war aber auf Island von jeher die Vogeljagd, und zwar find es neben den Waffervögeln, wie z. B. Schwanen, wilden Gänfen u. dgl., zumal die Schneehühner und andererfeits die Falken, welche in Betracht kommen. Es galt aber zunächft die Jagd als Pertinenz des Grundeigenthumes, jedoch fo, dafs fie durch befonderen Vertrag von demfelben abgetrennt werden konnte, und zumal bei der Verpachtung des Landes im Zweifel als mitverpachtet galt[4]; doch war zu Gunften fremder Hausvögel nicht nur, fondern was den Pächter oder auch den Grenznachbarn betrifft, auch zu Gunften regelmäfsiger Vogelberge, diefes Jagdrecht befchränkt. Auf fremdem Grunde durfte man Raubthiere wie Bären und Füchfe, dann Adler, Zwergfalken, Raben, und aufserdem alle kleineren Landvögel wie z. B. Regenpfeifer und Brachvögel, frei jagen, fowie auch deren Nefter ausnemen, mit Ausname jedoch des Schneehuhnes und des Edelfalken, welcher letztere fchon früh-

1) Njála, cap. 153, S. 265; Diplom. island., I, nr. 31, S. 199.

2) Eigla, cap. 29, S. 58; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 38, S. 350; Landabrb., cap. 15, S. 263, cap. 45, S. 337—8, und cap. 47, S. 347.

3) Kgsbk, § 88, S. 156, und § 243, S. 188—9; Vígslóði, cap. 75, S. 118, und cap. 77, S. 121—22.

4) Kgsbk, § 208, S. 122, und § 222, S. 137—8; Landabrb., cap. 45, S. 337, und cap. 47, S. 345—7.

zeitig so sehr geschätzt war, dass das Recht auf seine Jagd sogar in dem Streite zwischen Kirche und Königthum eine Rolle spielt, welcher sich gleich nach des K. Magnús Tod auf Island neuerdings erhob[1]). Das Recht auf Schwanennester, dann der Verzicht auf die Eidervögeljagd auf eigenem Lande zu Gunsten eines benachbarten Brutplatzes wird gelegentlich auch in Urkunden erwähnt[2]), und es ist merkwürdigerweise die Insel Viðey, zu deren Gunsten der letztere abgelegt wird, eine Oertlichkeit also, welche noch heutigen Tages eine höchst einträgliche Eidervögelzucht betreibt; da Bettzeug aus Dunen (dúnklæði) gelegentlich erwähnt wird[3]), und das »sofa á dúni«, d. h. auf Dunen schlafen schon in einem alten Liede als ein besonderer Genuss bezeichnet wird[4]), darf man wohl annemen, dass neben dem Fleische und den Eiern der Eidergänse auch deren Dunen bereits benützt zu werden pflegten. Die Fischerei, soweit sie in süssem Wasser betrieben wurde, gehört gleichfalls hieher. Schon bei der ersten Einwanderung fand man, dass alle Gewässer voller Fische waren, und traff man Einrichtungen zum Betriebe des Lachsfanges[5]); in den Seeen der Arnarvatnsheiði gab es der Fische so viele, dass geächtete Leute sich von ihnen wohl ernähren konnten, und dass Mancher an einem Tage deren Hunderte fangen mochte[6]). Aber auch in den Urkunden wird der Süsswasserfischerei, und zumal des Lachsfanges, nicht selten gedacht[7]); sie lassen auch ersehen, dass man hin und wider künstliche Vorrichtungen zum Behufe des besseren Betriebes derselben hatte, während anderwärts sogar das künstliche Einsetzen von Fischen in bisher fischleere Gewässer (alifiskar) bezeugt ist[8]). Uebrigens galt von der Fischerei derselbe Grundsatz

1) Árna bps s., cap. 28, S. 718, cap. 29, S. 720, cap. 42, S. 737, und cap. 43, S. 739.

2) Diplom. island., I, nr. 103, S. 404; nr. 125, S. 497.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108, und IX, cap. 5, S. 193.

4) Skáldskaparm., cap. 43, S. 380 (Grotta s., 5).

5) Eigla, cap. 28, S. 58, und cap. 29, S. 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 22, S. 35, und Landnáma, III, cap. 4, S. 178; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Grettla, cap. 55, S. 125—6; cap. 62, S. 142; þórðar s. hreðu, cap. 8, S. 102; Laxdæla, cap. 58, S. 250.

7) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 120, S. 470 und 475; nr. 128, S. 507; nr. 130, S. 512; nr. 142, S. 577; vgl. auch þorvalds þ. víðförla, cap. 7, S. 46.

8) þorskfirðínga s., cap. 2, S. 45.

wie von der Jagd, daſs dieſelbe nämlich Jedermann auf dem eigenen Lande zuſtand, ſoweit ſie nicht mit dem Lande verpachtet, oder anderweitig von demſelben durch beſonderen Vertrag abgetrennt worden war[1]; die Urkunden zeigen, daſs ein Jagdrecht auf fremdem Grunde nicht ſelten ſervitutweiſe conſtituirt wurde. Die Rechtsbücher ſuchen durch beſondere Beſtimmungen den Streitigkeiten vorzubeugen, welche unter mehreren Anwohnern eines und desſelben Waſſers, oder auch unter mehreren Beſitzern eines gemeinſamen Fiſchereirechtes entſtehen konnten. Lediglich als eine Curioſität mag endlich noch erwähnt werden, daſs auch der Schwefel (brennisteinn, brennustein) ſchon frühzeitig unter den isländiſchen Ausfuhrwaaren auftritt[2]; ob aber die Schwefelgruben bei Krísuvik oder die beim Mývatn denſelben lieferten, muſs dahingeſtellt bleiben.

Unter den Seewaaren ſtehen natürlich die Fiſche in erſter Linie, und man rühmte ſchon in der Landnamezeit, daſs alle Meerbuſen auf der Inſel mit ihnen gefüllt und die Fiſchereiplätze das ganze Jahr hindurch ergiebig ſeien; man bemerkte auch wohl, daſs die Unbekanntſchaft der Fiſche mit dem Menſchen ſie leichter zu fangen machte[3]. An einzelnen Punkten der Inſel, wo der Fiſchfang beſonders ergiebig war, lag man ſchon frühzeitig deſſen Betrieb fleiſsig ob (útróðr), ſo am Snæfellsnes[4], bei den Bjarneyjar im Breiðifjörð[5], am Vatnsnes im Húnafjörðr[6], bei Grímsey, welche Inſel eine Zeit lang als Almende galt[7], u. dgl. m. Als fiskistöð, fiskiver oder fiskimið bezeichnete man die Stellen in der See, bei welchen günſtig gelegene Bänke den Fiſchfang beſonders ergiebig machten, und iſt der letztere Ausdruck davon hergenommen, daſs

1) Kgsbk, § 208, S. 122—23, und § 220, S. 137; Landabrb., cap. 45, S. 337, cap. 47, S. 345, und cap. 49—50, S. 348—51.

2) Árna bps s., cap. 24, S. 713. Eine Abhandlung B. Hannes Finnsson's, über die isländiſchen Schwefelgruben, in den Lærdómslista-félags rit, IV, S. 1—48, bezieht ſich ebenſo wie Jón Eiríksson's Bemerkungen in der »Afhandling om Islands Opkomst« des Páll Vídalín, S. 223—7, nur auf die ſpätere Zeit.

3) Grettla, cap. 11, S. 16; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Landnáma, I, cap. 2, S. 30; Eigla, cap. 28, S. 56, und cap. 29, S. 58.

4) Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 8, S. 15; Víglundar s., cap. 11, S. 63.

5) Laxdæla, cap. 14, S. 38.

6) Bandamanna, s., S. 4.

7) Vallaljóts s., cap. 4, S. 226; vgl. Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, u. dgl. m.

ſolche nach beſtimmten Merkzeichen am Lande aufgeſucht zu werden pflegten[1]; auch das einfache »ver« wird in gleichem Sinne gebraucht, obwohl man auch von einem eggver oder selver ſpricht, und unter vermenn, vertíð verſteht man ſchlechthin die Zeit, in welcher der Fiſchfang im Groſsen betrieben wird, und die Leute, welche ſich zum Behufe dieſes ſeines Betriebes an den Fiſchplätzen einfinden. Man richtete ſich auch wohl für gröſsere Bezirke gemeinſame Fiſchplätze ein, und brachte durch gemeinſame Beiſteuern die Mittel auf, deren man dazu bedurfte[2]; insbeſondere beſaſſen die Bewohner der einzelnen Landesviertel vielfach gemeines Land (almenníngar), auf welchem dann Jedermann während voller 7 Monate, nämlich im Frühjahr, Sommer und Herbſt, nach Belieben der Jagd und Fiſcherei obliegen, und noch mancherlei andere Nutzungen ziehen durfte, während in den übrigen 5 Wintermonaten nur die nächſten Angrenzer hier ihr Vieh weiden mögen[3]. Für den Betrieb des Fiſchfanges, und zwar auf der See nicht nur, ſondern auch in ſüſſem Waſſer, wurde ſelbſt die ſonſt ſo ſtrenge Feiertagsordnung einigermaſsen gemildert, nur daſs freilich deren einſchlägige Beſtimmungen nicht zu allen Zeiten dieſelben waren. Für den Fall, da das zum Fiſchen verwendete Boot nicht etwa mit allen Fanggeräthſchaften einem und demſelben Manne gehört und auch nur von deſſen Dienſtleuten bemannt iſt, da vielmehr, wie dieſs weit häufiger zu geſchehen pflegt, Burſche aus ſehr verſchiedenen Gegenden ſich zuſammenthun um ein Boot zu bemannen, deſſen Eigenthümer ihnen dieſes möglicherweiſe nur geliehen hat, während ſie vielleicht von ihm, oder auch wider von einem Anderen die Netze oder ſonſtigen zum Betriebe der Fiſcherei nöthigen Geräthſchaften erhalten, pflegt jetzt der Gewinn nach gewiſſen Regeln vertheilt zu werden. Man bildet ſoviele gleiche Theile (hlutir), als Betheiligte vorhanden ſind, und es erhält dann jeder Ruderer (háseti) ſeinen Theil, der Steuermann (formaðr) einen doppelten, endlich der Bootbeſitzer, der Beſitzer des Segels, der Netze u. dgl. m. auch noch

1) Vgl. Guðmundar bps s. eptir Arngrím, cap. 87, S. 179, wo ſich auch eine ſehr anſchauliche Beſchreibung des Verfahrens bei der Fiſcherei findet.

2) Landnáma, II, cap. 29, S. 147—8.

3) Kgsbk, § 240, S. 186—7; Landabrb., cap. 72, S. 392—4; vgl. Landnáma, II, cap. 20, S. 124; Fóstbræðra s., I, cap. 7, S 23, und Flbk, II, S. 104; Grettla, cap. 27, S. 64.

je einen solchen. Dieselbe Art der Vertheilung muss nun auch schon in der älteren Zeit üblich gewesen sein; eine Urkunde behandelt es als eine besondere Last, dass der Besitzer von Viðey einen Mann aus Gufunes Jahr für Jahr »hlutlaust« mit ausfahren lassen musste[1]), was doch wohl darauf bezogen werden muss, dass derselbe an dem für den Grundeigenthümer oder Bootbesitzer üblichen Antheile nicht mitzuzahlen haben sollte und ein Ausspruch des heil. Olafs zeigt, dass der Fischer schlimmsten Falls genug gethan zu haben glaubte, wenn er einen Fisch für sich, einen für das Boot und zwei für Angel und Leine gefangen hatte[2]). Die Fische, welche hauptsächlich gefangen zu werden pflegten, waren der Dorsch und der Häring, allenfalls auch der Haifisch und der Flynder; den Dorsch pflegte man dabei bereits zu dörren wie es heute noch geschieht, und skarpr fiskr hiess vordem der so zubereitete Fisch, während er jetzt als harðr fiskr bezeichnet zu werden pflegt. In weiterem Abstande schloss sich aber auch noch der Walfischfang an, obwohl dieser wider seine eigenthümlichen Seiten für sich hatte. Einmal nämlich werden unter der Bezeichnung hvalr nicht nur neben dem eigentlichen Walfische auch die verschiedensten Arten von Delphinen und Meerschweinen, Finnfischen und Weissfischen, sowie auch der Narwal zusammengefasst, sondern sogar ganz anderen Thiergattungen gegenüber war man sich der Grenze nicht völlig sicher; der Königsspiegel, welchem wir die genauesten Berichte über die Wale der nördlichen Meere verdanken, berichtet, dass man auf Grönland auch das Walross (rostúngr, rosmhvalr) zu den Walfischen zähle, während dessen Verfasser selbst ihn zu den Seehunden gerechnet wissen will[3]), und auch das isländische Christenrecht ihn gleich diesen letzteren nicht zu den Fischen, sondern zu den Thieren rechnet, deren Fleisch an Fasttagen zu essen verboten ist. Sodann aber war auch die Art, wie derartige Thiere gewonnen wurden, eine ganz eigenthümliche, und in Folge dessen auch eine eigenthümliche Regelung der auf ihre Gewinnung bezüglichen Satzungen nöthig. Während andere Fische mit Netz oder Angel gefangen, und höchstens mit einem

1) Diplom. island., I, nr. 125, S. 497.

2) Fóstbræðra s., II, cap. 10, S. 107, u. Flbk, II, S. 225. Vgl. übrigens auch Bandamanna s., S. 2.

3) Konúngsskuggsjá, cap. 16, S. 41; vgl. Kgsbk, § 16, S. 34 u. KrR., cap. 31, S. 132.

Fifchfpeere (fiskistöng) geftochen, oder wenn ein »Landgang« eintritt, mit Eifen todtgefchlagen wurden[1]), wurde der Wal entweder mit der Harpune (skutill, skot) erlegt, wie diefs fonft auch wohl beim Seehunde vorkam, oder auch fchon todt in der See oder am Lande gefunden; die verfchiedenartigften Rechtsverhältniffe mögen in Folge deffen zwifchen dem Harpunirer, dem Finder, den Leuten, die das Thier an's Land brachten, dem Landeigenthümer auf deffen Grund diefes gebracht wurde, und dem Strandberechtigten fich ergeben, an deffen Strand daffelbe antrieb. Während alfo bezüglich aller übrigen Salzwafferfifcherei der einfache Grundfatz galt, dafs Jedermann aufserhalb der Netzlegung (netlög) frei fifchen könne, d. h. weiter vom Lande entfernt als der äufserfte Punkt, an welchem ein 20 Mafchen tiefes Seehundsnetz zur Zeit der Ebbe am Meeresgrunde auffftehen kann ohne dafs doch feine Fluthbretter darum aufhören auf dem Waffer zu fchwimmen[2]), fteht die Sache in Bezug auf den Walfifchfang weit verwickelter. Anders beftimmt war für diefen bereits die Grenze, von welcher ab die Befitzname des gefundenen Fifches erlaubt war, foferne in diefer Beziehung nicht die netlög, fondern das rekamark, d. h. die Strandgrenze entfchied; diefe Grenze aber war durch den Punkt beftimmt, welcher von der äufserften Fluthgrenze foweit abfteht, dafs man von diefer ab einen Dorfch mittlerer Gröfse auf dem Schiffe fehen konnte[3]), und fie war fomit ebenfo gezogen wie die der heutzutage fogenannten »fiskhelgi«. Jenfeits derfelben, der See zu, war »almenníng« d. h. Almende, alfo die Nutzung Jedermann erlaubt; diefsfeits derfelben, reicht das Recht des Grundeigenthümers, foweit nicht etwa die Strandberechtigung durch befonderen Vertrag von dem Grundeigenthume abgetrennt worden war, und galt als Fifchfang (veiðr), alfo an die netlög gebunden, Alles was man auf dem Schiffe heimbrachte, dagegen als geführtes Gut (flutníngr), und fomit an die fiskhelgi gebunden, Alles was man an das Schiff angebunden fchleppte[4]). Findet fich nun ein Wal innerhalb der Strandgrenze, fo verfällt derfelbe (rekahvalr) dem Rechte des Landeigenthümers,

1) Kgsbk, § 14, S. 32, und KrR., cap. 23, S. 112; andererfeits Gísla s. Súrssonar, I, S. 21, und II, S. 104.

2) Kgsbk, § 212, S. 125; Landabrb., cap. 53, S. 358.

3) Kgsbk, § 211, S. 125, § 216, S. 130 und § 217, S. 133; Landabrb., cap. 52, S. 357, und cap. 67, S. 380.

4) Landabrb., cap. 54, S. 360; cap. 70, S. 387.

der ihn ſofort feſtbinden mag, und ſelbſt dann, wenn derſelbe wider losgeriſſen wird, und an einem fremden Strande angetrieben wird, geht er dem erſten Occupanten nicht verloren, wenn dieſer nur nachweiſen kann, daſs er ihn mit der gehörigen Sorgfalt angebunden hatte; aber wenn ſich in dem Thiere eine Harpune findet, ſo gehört daſſelbe zur Hälfte dem Harpunier. Die Harpunen pflegen darum mit einer Marke bezeichnet, und dieſe Marken am Ding bekannt gegeben zu werden; der Grundeigenthümer, der ein »þíngborit skot« im Wale findet, hat ſodann deſſen rechtmäſsigem Beſitzer Nachricht zugehen und nöthigenfalls deſshalb einen öffentlichen Aufruf ergehen zu laſſen, auch deſſen Antheil (skotmannshlut) einſtweilen aufzubewahren. Doch erleidet die obige Regel eine doppelte Ausname. Einmal nämlich gilt der Wal, den man lebend auſserhalb der netlög trifft, ſelbſt dann als frei jagdbares Thier, wenn er noch innerhalb der fiskhelgi betroffen wird; zweitens aber muſs für den Fall, da ein Wal dem Lande zugejagt wird, dem Grundeigenthümer nur deſſen dritter Theil zugehen, wogegen die beiden anderen Drittel denen gehören, die ihn jagten[1]). Wird ein Wal jenſeits der fiskhelgi gefunden, oder auch erlegt, ſo verfällt er dem Occupanten, jedoch mit der dreifachen Einſchränkung, daſs derſelbe mit den Leuten, die ihm helfen denſelben an's Land zu bringen, mit dem Grundeigenthümer, an deſſen Land er gebracht wird, endlich mit dem Harpunier theilen muſs, deſſen Harpune allenfalls in dem Thiere gefunden wird. Nur in dem Falle alſo, da derjenige, welcher einen Wal erlegt oder todt gefunden hat, dieſen ohne fremde Beihülfe lediglich mit ſeinen Dienſtboten an ſein eigenes Land bringt, gehört ihm der ganze Fiſch; wird dieſer an fremdes Land gebracht, bekommt der Grundeigenthümer $^2/_3$ und der ihn an's Land bringt, nur $^1/_3$; findet ſich überdieſs eine fremde Harpune im Thier, wird der Grundeigenthümer auf $^1/_3$ reducirt, während das zweite dem Harpunier zufällt; hat man fremder Hülfe zur Führung des Fiſches bedurft, ſo muſs man den betreffenden Antheil mit ſeinen Helfern nach der Kopfzahl theilen. Doch bleibt bei ſolcher Theilung demjenigen, der das Thier gefunden hat, ſtets

1) Kgsbk, § 217, S. 132—33; Landabrb., cap. 70, S. 386—7; wenn die letztere Stelle von dem Wale, der lebend innerhalb oder auſserhalb der netlög gefunden wird, dem Finder die Hälfte, und die andere Hälfte dem Grundeigenthümer zuſpricht, ſo ſteht dieſs im Widerſpruche mit den Angaben des älteren Rechtsbuches und iſt überdieſs inconsequent.

der Finderspeck (finnanda spik) als Voraus, welcher von dem Antheile abgezogen wird, der auf die Führer (flytjendir) des Fisches trifft, und ist dessen Betrag gesetzlich bestimmt; überhaupt ist das Walfischrecht, von dem hier nur die obersten Grundzüge mitgetheilt werden konnten, überaus fein ausgebildet, und diess sowohl als die vielfachen Erzählungen der Geschichtsquellen über den Antrieb solcher Thiere[1]) läfst auf den hohen Werth schliessen, den man dem Walfischfange beilegte. Gerade auf ihn ist es vorzugsweise zu beziehen, wenn bemerkt wird, dass bei der ersten Einwanderung auf Island die Ungestörtheit der Thiere durch den Menschen deren Fang ganz besonders leicht und ergiebig machte[2]); übrigens ist dieser selbst heutzutage noch keineswegs unbedeutend auf der Insel, und gilt zumal der Walfischschwanz daselbst noch als ein feiner Leckerbissen. Mit dem Walfischfange hat widerum der Seehundsfang eine gewisse Verwandtschaft, welcher theils mit Netzen (selnet)[3]), theils mit Harpunen (selskutill)[4]) betrieben wurde. Sehr frühzeitig bereits wird des Reichthumes an Seehunden auf der Insel gedacht[5]), und zumal auch in Bezug auf die Inseln im Breiðifjörðr, die sich noch jetzt durch solchen auszeichnen[6]); in den Rechtsbüchern werden die Seehunde zunächst unter den Strandnutzungen erwähnt[7]), indessen zeigt die widerholte Erwähnung eigener Seehundsbote (selabátr)[8]), dass man ihnen auch in die See entgegengieng. Für das Walrofs galt die eigene Regel, dass man es auch auf fremdem Lande erlegen durfte, nur dass man solchenfalls die

1) Vgl. z. B. Fóstbræðra s., I, cap. 7, S. 23—24, und Flbk, II, S. 104 Grettla, cap. 12, S. 17—20; Ísfirðínga s., cap. 3, S. 7—8; Eyrbyggja, cap. 57, S. 106—8; Laxdæla, cap. 2, S. 4, u. cap. 75, S. 320; Vígaglúma, cap. 27, S. 392—3.

2) Eigla, cap. 29, S. 58.

3) Vgl. oben, S. 415, Anm. 2; ferner Jarteinabók þorláks bps. II, cap. 22, S. 388.

4) Sturlúnga, VII, cap. 30, S. 68; auch in Grönland Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 86, und Flbk, II, S. 209.

5) Z. B. Eigla, cap. 29, S. 58; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Sturlúnga, II, cap. 22, S. 77.

7) Kgsbk, § 209, S. 123, u. § 216, S. 131; Landabrb., cap. 52, S. 352, und cap. 54, S. 359.

8) Hólmverja s., cap. 23, S. 74; Gísla s. Súrssonar, II, S. 134; Krókarefs þ., S. 10.

Hälfte an den Grundeigenthümer abzugeben hatte[1]; für die Robben dagegen fcheinen die gewöhnlichen Regeln einerfeits der Fifcherei und Jagd, und andererfeits des Strandrechtes mafsgebend gewefen zu fein. Es war aber bei den Seehunden, änlich wie bei den Walfifchen, theils das Fleifch und der Speck, welchen man brauchte, theils die Haut, aus welcher man tüchtiges Riemenwerk, und was die Seehundsfelle betrifft, zumal auch Seemannskleider machte; aus den Zähnen des Walrofses und des Narwals wurden aber auch Schnitzereien gefertigt, wefshalb diefe Zähne in hohem Werthe ftanden[2]. Endlich kommt aber auch noch das Treibholz in Betracht, fowie das Recht auf das antreibende Wrack. Nach norwegifchem Rechte war das Strandrecht überhaupt fehr eigenthümlich geregelt gewefen, und war zumal bei ftrandenden Walfifchen von der Gröfse des Thiers abhängig gemacht, ob es der Finder oder der König erhalten follte, wobei noch obendrein je nach dem Stande des Finders deffen Recht verfchieden abgegrenzt war[3]. Damit mag es zufammenhängen, dafs auf Island anfänglich das Recht auf den Strand nicht gehörig geregelt war, bis endlich gegen Ende des zehnten Jahrhunderts gefetzlich ausgefprochen wurde, dafs im Zweifel der Strand Pertinenz des Grundeigenthumes fei[4], eine Regel, welche auch unfere Rechtsbücher noch fefthalten, und zwar in Bezug auf alle und jede antreibende Güter, nur freilich mit der Einfchränkung, dafs fie eine vertragsweife Abtrennung der Strandberechtigung von dem Grundeigenthume ausdrücklich anerkennen[5], und wird auch wohl für den Fall, da das Strandrecht vom Grundeigenthume wegverkauft wird, ohne dafs dabei genau ausgefprochen würde, was Alles darunter begriffen fein folle, ein gewiffes Mittelmafs von ihnen als bei der Veräufserung allein gemeint präfumirt[6]. Die Urkunden zeigen das Strandrecht fehr häufig von dem Grundeigenthume abgetrennt, wie denn z. B. das Klofter zu þingeyrar eine fehr ftattliche Reihe von

1) Kgsbk, § 14, S. 31—2, u. KrR., cap. 23, S. 112: Landabrb., cap. 54, S. 360, und cap. 70, S. 387.

2) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641—2: Árna bps s., cap. 63, S. 767.

3) Vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 251—3.

4) Grettla, cap. 12, S. 20.

5) Kgsbk, § 209, S. 123; Landabrb., cap. 52, S. 352.

6) Landabrb., cap. 54, S. 358—60.

Strandberechtigungen in fremdem Lande aufzuweisen hat[1]; sie zeigen aber auch, dass die verschiedenen Arten des Strandrechtes vielfach getrennt gehalten, und zumal der hvalreki vom viðreki vorkommendenfalls getrennt wurde[2]. Treibholz durfte dabei der Strandberechtigte mit seiner Marke bezeichnen, um sich dadurch das Recht auf dasselbe für den Fall zu sichern, dass es wider weggeschwemmt würde; im Uebrigen aber reicht das Recht des Strandberechtigten auf Treibholz soweit wie dessen Recht auf den Wal, d. h. bis zum rekamark oder der Grenze des fiskhelgi, und kann ausserhalb dieser Grenze auch des Treibholzes sich Jedermann bemächtigen. Das Wrack (vágrek) wird aber vom Treibholze ganz getrennt gehalten, und es fällt dasselbe dem Grundeigenthümer, nicht dem Strandberechtigten zu, wenn der Strand vom Grundeigenthume abgekommen ist[3]. Als solches gelten Leichen, Waaren oder andere Güter, sowie Schiffsholz, welches die See ausspült; alles verarbeitete Holz fällt unter den Begriff und ist damit dem Treibholz gegenüber eine scharfe Grenze gezogen. Anders als andere Strandgüter, wird aber das Wrack dem Empfänger nicht zu Eigenthum, sondern nur zu vorläufigem Besitz zugewiesen, bis nämlich der Berechtigte selbst oder dessen Erbe sich meldet und in glaubhafter Weise über seinen Anspruch ausweist; nur soviel darf er von demselben veräussern, als zur Deckung der Leichenkosten nöthig ist, oder als augenscheinlich zu verderben droht, jedoch im letzteren Falle nur nach vorgängiger Abschätzung, und erst wenn sich innerhalb dreier Jahre Niemand meldet, mag er auch das Uebrige abschätzen lassen und nach Gutdünken verbrauchen oder veräussern, um fortan nur noch für den Schätzungswerth zu haften. Auffällig milde und menschenfreundlich ist diese Behandlung des Wracks für eine Zeit, in welcher anderwärts ganz allgemein das Strandrecht in seiner härtesten Gestalt geübt wurde; um so auffälliger, weil die Isländer diese barbarische Ausübung desselben von Irland[4] wie von Dänemark aus kannten[5], und auch in Norwegen wie in England keine erheblich besseren

1) Diplom. island., I, nr. 143, S. 580.
2) Nr. 120, S. 476; nr. 128, S. 507.
3) Vgl. Kgsbk, § 218, S. 133—5; Landabrb., cap. 71, S. 387—92; ferner cap. 54, S. 359.
4) Laxdæla, cap. 21, S. 76.
5) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151, u. s. w. Vgl. Stemann, Den danske Retshistorie, S. 456—60.

Grundsätze, wenigstens Ausländern gegenüber, in Geltung gewesen zu sein scheinen [1]). Von wirthschaftlicher Bedeutung konnte das Wrack übrigens selbstverständlich für Island nicht sein, wogegen das Treibholz allerdings, wie schon seine häufige Erwähnung in den Sagen beweist, eine nicht unbedeutende Rolle im Haushalte der Seebauern spielte; des Treibholzes sowohl wie des Strandwales wird denn auch gelegentlich der dem Vormunde am Mündelgute zustehenden Befugnisse [2]), gelegentlich der Berechnung der Meliorationen und Deteriorationen bei der Vindication von Land [3]), dann gelegentlich der Rechte und Pflichten des Landpächters [4]), mehr oder minder ausführlich gedacht, und selbst das Christenrecht macht zu Gunsten beider Ausnamen von der Strenge seiner Feiertagsordnung [5]).

Durch die Natur bedingt, sind hiernach die Producte des Landes in der Vorzeit wesentlich dieselben gewesen wie sie diess gegenwärtig noch sind; in ihrer Bewirthschaftung und Verwerthung aber ergiebt sich immerhin gar manche Verschiedenheit, und zwar zeigt sich bezüglich dieser Unterscheidungspunkte durchaus die ältere Zeit der neueren überlegen. Ich will nur einen einzigen dieser Punkte, aber freilich wohl den wichtigsten von allen, hier hervorheben, nämlich das entschiedene Vorwiegen der Landwirthschaft in der älteren Zeit, gegenüber dem nicht minder entschiedenen Uebergewichte der Seefischerei in der späteren Zeit. Wohl bezeichnet bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Abt Arngrímr Seefische neben den Producten der Landwirthschaft als die gewöhnliche Speise der Isländer [6]); aber wir wissen auch, dass die Fischkost geringer geachtet war, als die Milch- und Fleischkost, so dass man bei Leistungen an Speisevorräthen allenfalls sogar ausdrücklich die Lieferung von Fischen und von Seehunden ausschloss [7]). Allerdings wird gelegentlich von Dienstboten gesprochen, die der Bauer nur zum Betriebe der Fischerei und zu keiner anderen Dienstleistung

1) Vgl. Fr. Brandt, ang. O., S. 258—9, und Kemble, The Saxons in England, II, S. 64—7.

2) Kgsbk, § 122, S. 233; Arfa þ., cap. 9, S. 195—6.

3) Kgsbk, § 172, S. 79; Landabrb., cap. 1, S. 211—12.

4) Kgsbk, § 220, S. 138; Landabrb., cap. 45, S. 337 und 339.

5) Kgsbk, § 8, S. 24 und 25, dann § 14, S. 32; KrR., cap. 17, S. 82 und 84, dann cap. 23, S. 112.

6) Siehe oben, S. 19.

7) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 64, S. 275: 20 vættir matar, ok frá skildir selar ok fiskar.

annam[1]; aber dabei iſt doch wohl nur an ähnliche Verträge zu denken, wie ſie auch in Bezug auf die Heuarbeit vorkamen[2], und ganz und gar nicht an den ſpäteren Brauch, vermöge deſſen auch die Bauern des inneren Landes während der Fiſchereizeit ihre Dienſtleute an die See herabſchicken, um ſich am Fiſchfange zu betheiligen, wie es denn auch als eine Umgehung des Geſetzes galt, wenn Jemand einen Mann als Dienſtboten annam, der doch auf die Fiſcherei ſich verlegen, und nicht bei dem Dienſtherrn ſeine Wohnung nemen wollte[3]. Wollte der Bauer aus dem inneren Lande ſich mit Fiſchen verſehen, ſo reiſte er vordem nach der Küſte herab, um ſolche zu kaufen[4], oder es kam umgekehrt der Seebauer zu ihm herauf, um ſolche an ihn zu verkaufen[5]; ins Ausland aber wurde in der freiſtaatlichen Zeit überhaupt noch kein Fiſch aus Island ausgeführt. Am Schluſſe des dreizehnten Jahrhunderts ſcheint dieſe Ausfuhr eben erſt begonnen zu haben, da eine Verordnung K. Eirík Magnússons für Island vom 15. Juli 1294 ausſpricht, »wir wollen nicht, daſs viel Stockfiſch (skreið) von hier ausgeführt werde, ſolange das Misjahr dauert im Lande[6]«; am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war ſie aber noch unbedeutend, da gelegentlich des Schiffbruches, den Laurentius Kálfsson im Jahre 1323 erlitt, nur von Rollen vaðmáls und Thrantonnen die Rede iſt, und ausdrücklich beigefügt wird, daſs »damals« kein Stockfiſch geführt wurde[7]. Ein Urtheil, welches unterm 22. Februar 1340 in Niðarós in einer Zehntſtreitigkeit erlaſſen wurde, ſpricht geradezu aus: »vor Kurzem wurde wenig Stockfiſch von Island aus eingeführt, den man damals Speiſeſtockfiſch (matskreið) nannte, vielmehr beſtand die meiſte Waare in vaðmál, jetzt aber führt man auch aus Island die beſte und meiſte Waare an Stockfiſch und Thran aus« [8]. Es läſst ſich nicht verkennen, daſs es der Einfluſs des deutſchen Handels war, welcher ſich bei dieſer Aenderung in der Beſchaffenheit der Ausfuhrartikel

1) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 69, S. 383.
2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 468.
3) Kgsbk, § 78, S. 131; Kaupab., 55, S. 469.
4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 34.
5) Sturlúnga, III, cap. 13, S. 139.
6) Lovsamling for Island, I, S. 22.
7) Laurentius bps. s., cap. 40, S. 842.
8) Diplom. norveg., II, nr. 235, S. 198.

geltend machte. Im Jahre 1186 bereits hatte K. Sverrir die deutschen Kaufleute aus Bergen ausgewiesen, weil sie in starker Zahl und mit grossen Schiffen Stockfisch und Butter aus dem Lande führten und dafür nur Wein und ähnliche Luxusartikel brächten[1]); im dreizehnten Jahrhundert setzten sich dieselben in Norwegen völlig fest, und dass dabei die Beschaffenheit ihres Handels wesentlich die alte blieb, zeigen die Klagen, welche K. Hákon Magnússon in einer Verordnung vom 30. Juli 1316 erhebt[2]). Es begreift sich leicht, dass der reiche Absatz, welchen der norwegische Stockfisch bei den Hanseleuten fand, dazu drängen musste, auch die entfernteren Bezugsquellen flüssig zu machen, aus welchen sich solcher auf den Markt bringen liess; es begreift sich aber auch, dass die vermehrte Absatzgelegenheit dem Betriebe der Fischerei auf Island einen sehr kräftigen Impuls geben musste, während andererseits die Landwirthschaft in eben dem Masse auf der Insel zurückgehen musste, in welchem sich die verfügbaren Kräfte dem allzu einseitigen Ausnützen der See zuwandten.

Die letztere Bemerkung führt ganz von selbst auf die Frage, wie es denn zur Zeit des Freistaates mit dem Handel der Insel beschaffen gewesen sei? Da ist nun zunächst zwischen dem inländischen und ausländischen Handel zu unterscheiden. Der erstere scheint im Ganzen von geringer Bedeutung gewesen zu sein, was sich auch leicht begreift. Auf der einen Seite ist oben bereits auf die Schwierigkeit jedes Transportes aufmerksam gemacht worden, welcher überhaupt zu Lande zu geschehen hatte. Allerdings ist richtig, dass man in der älteren Zeit ungleich mehr für die Herstellung leidlicher Wege im Lande that, als in der späteren. Man liess gelegentlich einmal einen Weg durch das wildeste Gestein brechen[3]); über einzelne Flüsse hatte man Brücken[4]), welche hin und wider so kunstreich eingerichtet waren, dass an ihnen angebrachte Schellen durch ihr Läuten erkennen liessen, wenn sie

1) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.

2) Norges gamle Love, III, nr. 47, S. 118.

3) Eyrbyggja, cap. 28, S. 46—7; Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 4, S. 286.

4) Z. B. über die Alptá, Sturlúnga, VII, cap. 10, S. 24; ob unter der ebenda, VI, cap. 32, S. 244, und cap. 36, S. 255—6 erwähnten Brücke über die Hvítá eine künstliche oder die Naturbrücke zu verstehen sei, die früher über den Fluss führte, mag dahin stehen, wiewohl das erstere mir wahrscheinlicher ist. Ferner über die Öxará, Kristni s., cap. 9, S. 17; Njála, cap. 146, S. 246.

betreten wurden [1]), und es gab Leute, die ein Gefchäft daraus machten, über gröfsere Flüfse und Seeen Brücken zu bauen[2]). Unfere Rechtsbücher fehen ausdrücklich vor, wieweit die Anwohner eines Fluffes, oder widerum die zu einer Wegefervitut Berechtigten befugt feien, Brücken zu ihrer Erleichterung zu bauen[3]); bemerkenswerther noch ift aber, dafs auch anderen Leuten als den Anwohnern des Fluffes anheimgegeben war, eine Brücke zu bauen, und zu beftimmen, wie fie benützt und welches Mafs des Rechtsfchutzes ihr beigelegt werden follte. Auch Fähren (ferjur) konnte man in gleicher Weife herftellen, wenn nur für deren dauernden Beftand geforgt, und deren Gebrauch unentgeldlich Jedermann verftattet werden wollte; durch befondere Stiftung pflegte für die Erhaltung folcher Brücken und Fähren geforgt zu werden, und Zuwendungen zu folchem Behufe wurden geradezu als Seelgaben (sálugjafir) behandelt wie Vergabungen an Kirchen, ja fogar die in folcher Weife geftifteten Fähren als Seelfchiffe (sáluskip, sæluskip) bezeichnet[4]). Von hier aus erklärt es fich, dafs in einzelnen kirkjumáldagar die Herftellung und Erhaltung von Brücken über die Hítará und Grjótá, die Blikdalsá, dann den Gerðalækr vorgefehen ift[5]), dafs uns eine förmliche Stiftungsurkunde für eine Fähre über die Ölfusá erhalten ift, und auch von einer folchen über die Hvítá in der Nähe von Skálholt gefprochen wird[6]), endlich dafs Brücken zu den Gegenftänden gezählt werden, denen man eine kirchliche Weihe zu Theil werden liefs[7]). Richtig ift ferner auch, dafs in Folge der reichen Küftenentwicklung wenigftens des gröfseren Theiles der Infel ein guter Theil der Transporte zur See erfolgen konnte, und fomit von den Schwierigkeiten des Landtransportes mehr oder minder unberührt blieb. Endlich laffen fich auch wirklich einzelne Fälle nachweifen, in welchen eine Handelfchaft innerhalb des Landes betrieben wurde. Von Þórir z. B. wird erzählt, »dafs er mit feinem Sommerhandel

1) Grettla, cap. 53, S. 122.

2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 468.

3) Kgsbk, § 182, S. 92, und § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—8, und cap. 19, S. 277; AM. 315 fol. D., S. 222—3, und 224.

4) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR., cap. 36, S. 142.

5) Diplom. island., I, nr. 67, S. 279; nr. 102, S. 402; nr. 103, S. 404.

6) Ebenda, nr. 86, S. 319—20; Jarteinabók Þorláks bps I, cap. 45—6, S. 354—6.

7) Húngrvaka, cap. 3, S. 65; Landnáma, S. 333 (Skarðsárbók).

von einer Gegend zur andern fuhr, und in der einen verkaufte, was er in der andern gekauft hatte«, und dafs er von Hühnern, die er einmal aus dem Südlande nach dem Nordlande brachte, den Beinamen Hænsaþórir erhielt[1]). Von dem Nordländer Kaupahèðinn erfahren wir, dafs er mit feinem Krame das ganze Land zu durchziehen pflegte, und es find Handwerksartikel (smíði), welche er feilbietet[2]). Wenn ferner von Oddr Úfeigsson, und wider von Úspakr Glúmsson gefagt wird, dafs er durch Frachtfahrten (flutníngar) zwifchen den Strönd und dem Nordlande fich Geld gemacht habe[3]), fo ift auch diefs auf Handelsfahrten zu beziehen, zumal da hinfichtlich des erfteren ausdrücklich von Handelswaaren (kaupeyrir) gefprochen wird. Aber doch fcheint Dergleichen vergleichsweife felten vorgekommen zu fein, und zwar aus fehr einleuchtenden Gründen. Die Naturproducte der Infel waren, wenn man von dem Gegenfatze der Land- und Seewaaren abfieht, fehr einfache und gleichförmige, fo dafs ein Bauer dem andern an folchen nur wenig zu bieten hatte, was diefer nicht felbft fchon befafs; foweit dagegen jener Gegenfatz reichte, war der Bedarf fowohl als die Bezugsquelle ebenfalls wider ziemlich gleichmäfsig geartet, fo dafs der Confument den Producenten, oder der Producent den Confumenten unmittelbar auffuchte, ohne dafs man einer vermittelnden dritten Hand bedurft hätte[4]), falls nicht etwa die Lage feines Hofes dem einzelnen Landwirthe erlaubte, felbft die Küfte zu befuchen und hier feinen Bedarf fich felber zu erwerben[5]). Kunftproducte aber einheimifchen Urfprunges kamen fo gut wie gar nicht in Betracht. Allerdings finden wir gelegentlich Zimmerleute genannt, die gegen Entgeld Häufer, Dingbuden, Brücken aus norwegifchem Holze bauen, oder wider Schwerdtfeger und Schufter, dann Bierverkäufer, welche ihre eigenen Buden am Alldinge haben[6]); auch wird gelegentlich von einem Schreiner (skrínsmiðr) gefprochen, der um Geld arbeitet[7]), und der zugleich

1) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.
2) Njála, cap. 22, S. 32.
3) Bandamanna s., S. 4—5, dann S. 6.
4) Vgl. oben, S. 421, Anm. 4—5.
5) Vgl. z. B. Grettla, cap. 25, S. 61; Eigla, cap. 29, S. 58; Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2; þórðar s. hreðu, S. 10 und 25.
6) Siehe oben, S. 165—6 und 423, Anm. 2.
7) Sturlúnga, III, cap. 16, S. 146; Páls bps s., cap. 16, S. 144, vgl. cap. 8, S. 134; þorláks bps s. I, cap. 28, S. 124, und II, cap. 53, S. 325.

als Goldfchmid und der gefchicktefte aller Metallarbeiter bezeichnet wird, oder wider von einer Frau, welche vortreffliche Zahnfchnitzereien ausführte[1]; von þórodd Gamlason, dem gefchickteften Zimmermanne feiner Zeit, hören wir, dafs er zu Anfang des zwölften Jahrhunderts um hohen Lohn bei dem Kirchenbaue zu Hólar, und von Ámundi Árnason, dafs er um das Jahr 1200 bei einem Thurmbau zu Skálholt[2] thätig war, u. dgl. m. Immerhin ift indeffen der gewerbsmäfsige Betrieb derartiger Kunftfertigkeiten nur etwas ganz ausnamsweifes; in bei Weitem den meiften Fällen mufsten vielmehr die Bauern auch in diefer Beziehung fich felber helfen, und wie die Weiber auf einem jeden Hofe durch Spinnen, Weben, Nähen für die nöthige Kleidung zu forgen hatten, fo galt der Bau und die Erhaltung des Haufes mit feinen Nebengebäuden, der Schiffsbau, die Schreinerarbeit, das Verfehen der Schmiede u. dgl. m. als zum Gefchäftskreife der Mannsleute gehörig, wefshalb denn auch von den angefehenften Männern wie etwa Skallagrímr, þorgrímr þorsteinsson und Gísli Súrsson, þórðr hreða, Gunnar Hlífarson, Hrafn Sveinbjarnarson, Árni þorláksson, u. dgl. m. ihre Kunftfertigkeit überhaupt, oder fpeciell ihre Gefchicklichkeit in Holzarbeiten, Schiffsbau, Schmidearbeiten gerühmt werden konnte[3]. Da mochte nun zwar gelegentlich der Nachbar dem Nachbarn mit feiner Gefchicklichkeit aushelfen, oder auch der als gefchickt bekannte Mann ein einzelnes Mal gegen Entgeld ein Stück Arbeit machen; von einem Arbeiten auf Vorrath aber und von dem Vertrieb im Vorrath angefertigter Arbeiten durch Zwifchenhändler konnte bei fo einfachen Zuftänden nicht wohl die Rede fein. — Um fo höhere Bedeutung mufste dagegen für Island der auswärtige Handel gewinnen. Die Production der Infel an Fleifch- und Wollwaaren, dann auch an Fifch- und Fettwaaren überfteigt in gewöhnlichen Jahren weitaus deren eigenen Bedarf, und ermöglicht fomit eine fehr beträchtliche Ausfuhr an folchen Artikeln; dagegen aber fehlt es dem Lande gänzlich oder doch nahezu gänzlich an einer langen Reihe anderer Waaren, deren man doch felbft in der einfachen älteren Zeit nicht zu entbehren vermochte, und fremde Einfuhr erfcheint demnach

1) Páls bps s., cap. 16, S. 143—44.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163; Páls bps s., cap. 6, S. 132.

3) Eigla, cap. 30, S. 61; Gísla s. Súrssonar, I, S. 18 und 47; þórðar s. hreðu, S. 10 und 41; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 171; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 3, S. 640; Árna bps s., cap. 2, S. 680.

geradezu unentbehrlich, und der ausländifche Handel war es, welcher den Austaufch jenes Ueberfchuffes der eigenen Production gegen diefen Bedarf an Gütern der Fremde zu vermitteln hatte. Zum Theil wurde diefer Handel von isländifchen Männern auf eigenen Schiffen betrieben[1]. Auf eigenen Schiffen war bereits ein guter Theil der erften Anfiedler herübergekommen, und auch fpäter noch wufste man fich folche zu verfchaffen, fei es nun, dafs man fie von ausländifchen Häuptlingen zum Gefchenke erhielt[2], oder dafs man fie im Auslande kaufte[3] oder bauen liefs[4], oder dafs man fie irgend einem fremden Schiffer, der nach Island gekommen, hier abkaufte[5]; oft kam es dabei auch vor, dafs ftatt eines ganzen Schiffes nur eine Schiffspart Gegenftand des Kaufes oder der Vergabung war[6], wobei dann ein Communionsverhältnifs entftand, mit deffen Regelung eines unferer Rechtsbücher fich befafst[7], und mit welchem nicht felten ein Betrieb des Handels auf gemeinfame Rechnung verbunden war. Dafs dagegen nur ein einziges Mal in einer glaubwürdigen Quelle von dem Baue eines Seefchiffes aus Holz gefprochen wird, welches in einem isländifchen Walde gewachfen war, ift früher fchon bemerkt worden[8], fowie auch, dafs in einem zweiten Falle, in welchem von dem Baue eines Seefchiffes auf Island die Rede ift, dahin geftellt bleiben mufs, ob dasfelbe aus einheimifchem oder fremdem, dann aus bodenftändigem oder Treibholz gezimmert worden fei. Uebrigens waren diefe Schiffe, felbft wenn man von den

1) Vgl. Thorstanus Nicolaus, dissertatio hiftorico-öconomica de commeatu veterum Islandorum præcipue navali hodie restituendo (1762) S. 64—79. Weinhold, Altnordifches Leben, S. 98—142, fcheidet nicht zwifchen Island und dem übrigen Norden.

2) Z. B. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27, und cap. 43, S. 70; Laxdæla, cap. 22, S. 86; Njála, cap. 83, S. 123; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110.

3) Z. B. Vatnsdæla, cap. 1, S. 85; Fóstbræðra s. I, cap. 18, S. 59, und Flbk, II, S. 166; Svarfdæla, cap. 27, S. 186.

4) Grettla, cap, 38, S. 89.

5) Z. B. Laxdæla, cap. 11, S. 26; cap. 29, S. 110; cap. 38, S. 158; Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Njála, cap. 150, S. 259.

6) Z. B. Laxdæla, cap. 40, S. 164; cap. 70, S. 300; cap. 72, 310; Eyrbyggja, cap. 22, S. 36; Gísla s. Súrssonar, I, S. 13; Bandamanna s., S. 5; Svarfdæla, cap. 26, S. 184—5; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 5, S. 211—12.

7) Kgsbk, § 166, S. 67—9.

8) Siehe oben, S. 14, Anm. 6, vgl. S. 13, Anm. 2, und S. 15, Anm. 1.

Booten ganz abſieht, welche lediglich zu Zwecken der Fiſcherei oder des inländiſchen Verkehrs benützt wurden, von ziemlich geringer Gröſse. Sie waren ſo gebaut, daſs man mit ihnen nicht nur die offene See durchkreuzen, ſondern auch die einigermaſsen gröſseren Flüſſe hinaufgehen konnte, und mit Vorliebe legten darum die Schiffer bei der Mündung von ſolchen an[1]; ſie wurden ferner, wenn man zu überwintern gedachte oder ſonſt derſelben auf länger hinaus nicht bedurfte, ohne Weiters ans Land gezogen, und in einer Schiffhütte (naust) oder doch unter einem Dache (hróf) verſorgt. Vermöglichere Männer richteten ſich allenfalls bei ihrem Hofe einen eigenen Hafen ein, in welchem das tiefe Waſſer bis hart an das Land reichte, und an deſſen Strand groſse Walfiſchrippen eingegraben waren, um als Rollen beim Aufziehen des Schiffes zu dienen; zu oberſt aber pflegte dann die Hütte zu ſtehen, in welche das Schiff über jene Rollen gezogen werden ſollte[2]. Das Recht ſelbſt behandelt die Hülfeleiſtung beim Schiffszuge als eine allgemeine Bürgerpflicht, von welcher nur die Bauern, die keinen Dienſtboten halten oder auch keine Dingſteuer zahlen, befreit erſcheinen; es regelt aber auch zugleich die Befugniſſe, welche dem Schiffer gegenüber dem Grundeigenthümer zuſtehen, auf deſſen Land er ſein Schiff auffetzen will, und die Gebühren, die er dieſem hiefür zu entrichten haben ſoll[3]. Sind derartige Beſtimmungen augenſcheinlich nur auf Schiffe ſehr geringer Gröſse berechnet, ſo führen die Angaben, welche man gelegentlich über die Zahl ſowohl als die Gröſse der isländiſchen Seeſchiffe findet, zu keinem weſentlich anderen Urtheile über die Bedeutung der isländiſchen Schifffahrt. In der Seeſchlacht z. B., welche im Jahre 1244 im Húnaflói geſchlagen wurde, hatte þórðr kakali nicht mehr als fünfzehn Schiffe mit 200—210 Mann, Kolbeinn Tumason aber zwanzig Schiffe mit 450—470 Mann unter ſich, von denen manche nur zehnrudrige waren, andere freilich auch gröſser, und eines ſogar ſo groſs, daſs es als nahezu einem Seeſchiffe gleichkommend be-

1) Vgl. das, übrigens in alle Weite nicht vollſtändige, Verzeichniſs isländiſcher Häfen, welches þorsteinn Nikulásson, ang. O., S. 76—77 giebt.

2) Ísfirðínga s., cap. 9, S. 26.

3) Kgsbk, § 166, S. 69—71, und § 168, S. 74. Vgl. im Uebrigen Laxdæla, cap. 13, S. 32—34, cap. 22, S. 86, und cap. 29, S. 112; Flóamanna s., cap. 32, S. 157—8; Fóstbræðra s. I, cap. 12, S. 40; þórðar s. hreðu, S. 14; Bandamanna s., S. 6; Njála, cap. 6, S. 10.

zeichnet werden konnte[1]; und doch hatte Kolbeinn alle grösseren Schiffe aus dem ganzen Nordlande zusammengezogen, þórðr aber aus den gesammten Vestfirðir bis zu den Barðaströnd südwärts seine Flotte gesammelt, und hatte man niemals auf Island eine solche Schiffsrüstung gesehen wie damals. Uebrigens wurde der auswärtige Handel, soweit er überhaupt in der Hand isländischer Männer lag, von diesen doch in der Regel ganz und gar nicht gewerbsmäsig betrieben. Von einzelnen Männern, wie z. B. von Ölvir mjófi, Högni Ingimundarson, Ásmundr hærulángr, Eyvindr Bjarnason, Oddr Úfeigsson, þorkell Eyjúlfsson, þórhallr þorláksson, u. dgl. m. wird allerdings berichtet, dass sie als Kaufleute lebten[2]; aber selbst bei derartigen Leuten pflegt der Betrieb der Kaufmannschaft, ganz ebenso wie in anderen Fällen der Betrieb der Heerfahrt oder der Dienst bei ausländischen Fürsten, nur ein vorübergehender zu sein, indem jüngere Männer den einen oder andern dieser Wege einschlagen, um die Welt kennen zu lernen und sich Bildung, Ansehen oder Vermögen zu sammeln, während sie dann hinterher, wenn dieser Zweck erreicht ist, sich ruhig in der Heimat setzen und ihren ererbten oder erkauften Hof bewirthschaften. In ungleich häufigeren Fällen wird aber eine Art von Handelschaft von Leuten betrieben, welche selbst nicht einmal vorübergehend Kaufleute zu heissen beabsichtigen. Sehr oft dient nämlich das Mitnemen von Waaren denjenigen, welche eine Reise ins Ausland unternemen, lediglich als ein Mittel, für den eigenen Unterhalt im Auslande zu sorgen, und ist somit die Speculation auf einen Gewinn bei diesem Mitnemen von Vornherein nicht massgebend; andere Male fährt auch wohl ein einzelner Mann über See, um sich diejenigen Waaren selber zu holen, deren er bedarf[3], und wollen demnach zwar die

1) Sturlúnga VII, cap. 27, S. 58—9, und cap. 29, S. 60—1. Vgl. übrigens hinsichtlich der verschiedenen Arten von Schiffen, welche auf der Insel in Gebrauch waren, þorsteinn Nikulásson, S. 65—68.

2) Flóamanna s., cap. 8, S. 126; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43, und cap. 29, S. 47; Grettla, cap. 13, S. 21; Hrafnkels s., S. 5 und 24; Bandamanna s., S. 5; Laxdæla, cap. 57, S. 248, und cap. 68, S. 290; þorláks bps s., cap. 2, S. 89.

3) So geht z. B. Ingimundr gamli nach Norwegen, um sich Bauholz zu holen. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27; ebenso Höskuldr Dalakollsson, Ólafr pá und þorkell Eyjúlfsson, Laxdæla, cap. 13, S. 32, cap. 22, S. 86, cap. 29, S. 112, und cap. 74, S. 316—18; Bjarni húslángr, Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók); Illugi

mitgenommenen Waaren gegen die heimzubringenden vertauscht werden, aber doch immerhin ohne dass dabei auf einen Gewinn speculirt oder an ein Verhandeln des Eingehandelten gedacht würde. Selbstverständlich ist dabei zwischen diesen Gelegenheitshändlern und jenen Berufskaufleuten keine strenge Grenze zu ziehen, und läst sich eben darum auch nicht bestimmen, ob die isländischen Kaufleute und Kaufschiffe, welche wir am Schlusse des zwölften Jahrhunderts in Bergen und im Jahre 1224 in Yarmouth in England erwähnt finden [1]), der ersteren oder der letzteren Classe angehörten; die isländischen Reisenden, welche zumal Norwegen so fleissig besuchten, dass ihrer in Niðarós einmal zu gleicher Zeit drei Hunderte anwesend waren [2]), waren zumeist bereit je nach Umständen durch Dichtkunst oder Herrendienst, Kaufmannschaft oder Heerfahrt sich fortzubringen, wie sich eben zum Einen oder Anderen die Gelegenheit bot, und sogar Priester namen an diesem wechselvollen Berufsleben Antheil, wie denn z. B. der gelehrte Ingimundr þorgeirsson sich zuerst auf Island Waaren für den Verkauf anschafft, dann nach Norwegen hinübergeht und hier einen Kirchendienst annimmt, nachdem er diesen 2 Jahre lang bekleidet und den Antrag sich zum Bischof für Grönland weihen zu lassen abgelehnt hat, eine Kauffahrt nach England unternimmt, und von hier nach Bergen zurückgekehrt zu Schiff geht, um nach Island heimzufahren, aber nach Grönland verschlagen wird und dort zu Grunde geht [3]). Die zahlreichen Reisen, welche von isländischen Männern gemacht wurden [4]), und zumal auch die kühnen Entdeckungsfahrten, welche von solchen nach Grönland und Nordamerika unternommen wurden, und welche sogar zu bleibenden Niderlassungen in dem ersteren

---

Arason, Fóstbræðra s. I, cap. 2, S. 5; Brennu-Flosi, Njála, cap. 160, S. 282. Umgekehrt nimmt B. Guðmundr, als er nach Norwegen geht um sich weihen zu lassen, seine Zehntwaaren mit, Guðmundar s., cap. 47, S. 481.

1) Sverris s., cap. 104, S. 250; Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, cap. 2, S. 358 (bei Langebek, V); Diplom. island., I, nr. 121, S. 481.

2) Magnúss s. berfætts, cap. 16, S. 32, (FMS., VII), und Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 9, S. 221.

3) Guðmundar bps s., cap 9, S. 426, cap. 12, S. 429, cap. 13, S. 430, cap. 16—17, S. 433—35.

4) Vgl. Jón Eiríksson's Disquisitio de veterum Septentrionalium inprimis Islandorum peregrinationibus (1755).

Lande führten[1]), geben ein lebendiges Zeugnifs dafür ab, dafs es den Isländern der Vorzeit weder an Unternemungsgeift noch an Kenntnifs in der Führung von Schiffen fehlte; aber fie vermögen Nichts an der Thatfache zu ändern, dafs der Handelsverkehr der Infel mit dem Auslande fchon dazumal ungleich mehr in der Hand ausländifcher, als in der Hand einheimifcher Kaufleute lag. Unzählige Stellen in den isländifchen Gefchichtswerken fprechen von der Anwefenheit ausländifcher Kaufleute auf der Infel, und felbft die Isländer, welche fich in das Ausland begeben, fehen wir in weitaus den meiften Fällen dazu ausländifcher Schiffe fich bedienen, von deren Befitzern fie gegen Entgeld oder aus Gefälligkeit mitgenommen werden. Weitaus am Oefteften find es Norweger, welche die Infel befuchen; indeffen berückfichtigen die Rechtsbücher neben ihnen auch die Möglichkeit, dafs Leute von den Færöern oder Orkneys, von Shetland oder Caithnes dahin kommen[2]), ja fogar dänifche oder fchwedifche Männer, dann Engländer und andere Leute, die noch weiter her find, werden von ihnen in Betracht gezogen, wenn es gilt die Regeln zu erörtern, nach welchen fich die Beerbung verftorbener, oder die Blutklage um erfchlagene Fremde richtet[3]), die Gefchichtswerke aber nennen gleichfalls gelegentlich Shetländer[4]), Leute von den Orkneys[5]), von Irland oder von den Hebriden[6]), als Befucher Islands. Wenn wir ferner gelegentlich einen Deutfchen Namens Tyrker mit Leif Eiríksson auf der Fahrt nach Vínland, oder einen Deutfchen Namens Herbert unter den Dienftleuten Snorri Sturluson's finden[7]), fo deuten auch derartige Vorkommniffe immerhin auf Handelsverbindungen hin, welche zwifchen Island und dem ferneren Süden beftanden, und welche doch wohl gleichfalls wider vorzugsweife durch ausländifche Kaufleute vermittelt wurden. Die Gefchichtsquellen laffen uns ein fehr deutliches Bild von der Art gewinnen, wie es bei diefen

1) Vgl. meinen Auffatz «Grönland im Mittelalter», in: Die zweite Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870, herausgegeben von dem Vereine für die deutfche Nordpolarfahrt in Bremen, Bd. I, Abth. 1, S. 203—48.

2) Kgsbk, § 143, S. 25; Ómagab., cap. 34, S. 299.

3) Kgsbk, § 97, S. 172, und § 120, S. 229; Arfa þ., cap. 6, S. 188 und 189; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2. Vgl. auch oben, S. 154.

4) Laxdæla, cap. 11, S. 26.

5) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 92.

7) Eiríks þ. rauða, S. 216; Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44.

Handelsreiſen zugieng. Hatte der Schiffsführer erſt ſeinen Hafen erreicht, ſo legte er ſeine Landungsbrücke (bryggja) aus, oder ließs auch ſein Schiff ans Land ziehen, und verſorgte es ſo gut er konnte mit Steinen und Raſenſtreifen; am Lande wurden ſofort Buden oder Zelte aufgeſchlagen, und der Marktverkehr (kaupstefna) pflegte ſofort raſch eröffnet zu werden. Wo möglich ſollte an einem Orte angelegt werden, wo dieſs bereits von Alters her üblich war, und begreift ſich dieſe Beſtimmung leicht, da durch das Heraufziehen des Schiffes, das Aufſchlagen der Zelte, das Abhalten des Marktes und das Graſen der Pferde der Schiffsleute ſowohl als der Marktleute dem Grundeigenthümer viel Schaden zugieng, welcher ihm durch den uppsátseyrir, d. h. die Bezahlung für das Aufziehen des Schiffes, und den hafnartollr oder skípatollr, d. h. Haſenzoll oder Schiffszoll, nur theilweiſe vergolten wurde[1]), zumal da der letztere von norwegiſchen Männern nicht bezahlt zu werden brauchte, wie denn umgekehrt auch die Isländer in Norwegen von allen Zöllen frei waren, mit Ausname der landaurar, welche der König von ihnen erhob[2]). Zum Markte pflegten die Leute von weit her zu kommen, und dann je nach Umſtänden zu Schiff oder auf Pferdesrücken die gekauften Waaren heimzubringen[3]); die Goden aber pflegten dabei die Waaren zu tarifiren, und eine derartige Handelstaxe, welche für den Bezirk des Árness- und Rángæíngaþíngs beſtimmt war, iſt uns erhalten[4]). Wie die ins Ausland reiſenden Isländer vielfach darauf angewieſen waren, dort ſich einen Gaſtfreund zu ſuchen, bei dem ſie überwintern konnten, ſo ſuchten und ſanden die auf Island überwinternden fremden Kaufleute umgekehrt auch ihrerſeits hier freundliche Unterkunft, und wenn zwar das Taxiren der Waaren, das Eintreiben ausſtändiger Schuldpoſten, Beſchwerden über falſches Maſs und Gewicht oder ungenügende Beſchaffenheit gelieferter Waaren, dann auch rein zufällige Begebniſſe oft genug zu Zerwürfniſſen zwiſchen den fremden Gäſten und den Leuten des Landes führten, ſo knüpften ſich doch nicht minder häufig freundliche Beziehungen unter ſolchen an, und gerade ſolche Freundſchaften

1) Kgsbk, § 166, S. 70—1; vgl. Flóamanna s., cap. 31—2, S. 157, und cap. 29, S. 153.

2) Kgsbk, § 248, S. 195.

3) Eigla, cap. 81, S. 194: þórðar s. hreðu, S. 17—20; Sturlúnga,. III, cap. 15, S. 144, u. dgl. m.

4) Belgsdalsbók, § 66, S. 251; vgl. oben, S. 196—200.

sind es, welche gar nicht selten Veranlassung zu Reisen geben, welche der eine oder andere Isländer mit dem bisherigen Gaste ins Ausland unternimmt. Es wurde bereits erwähnt, dass gelegentlich zwischen dem isländischen Reisenden und dem fremden Schiffer eine Mitrhederei oder auch eine Handelsgesellschaft eingegangen wurde; auch im Auslande wurden hin und wider solche Verträge abgeschlossen, und wir wissen z. B., dass selbst der heilige Óláf es nicht verschmähte, Handelsgesellschafter des bekannten Hall þórarinsson zu werden [1], wie er in einem anderen Falle mit einem seiner eigenen Unterthanen sich associrte [2]; ja sogar das kam vor, dass ein isländischer Mann als Handlungsgehülfe (lestreki) in den Dienst eines Norwegers tratt, und auf diesem Wege sich Geld zu machen wusste [3]. Alles in Allem genommen, zeigt sich, dass in Norwegen weit mehr als auf Island ein eigentlicher Kaufmannsstand sich entwickelt hatte, was denn auch ganz wohl dazu stimmt, dass dort bereits seit dem eilften Jahrhunderte Städte mit einer eigenen Stadtverfassung aufkamen, und dass der, jedenfalls in Norwegen und für Norwegen geschriebene Königsspiegel ebensogut für den angehenden Kaufmann einen besonderen Unterricht zu geben nöthig findet, wie für den angehenden Bauern, Kleriker, Dienstmann oder König, wogegen auf Island weder von einer änlichen Sonderung der Berufsstände, noch von einem Gegensatze von Stadt und Land das ganze Mittelalter hindurch die Rede war, vielmehr zumeist jeder einzelne Bauer seinen eigenen Bedarf sich direct im Auslande, oder auch bei den ausländischen Kaufleuten holte, welche Island ihrerseits besuchten, ganz wie er seinen Bedarf an Handwerkserzeugnissen oder inländischen Naturproducten sich selber anzufertigen oder direct beim Producenten einzuhandeln pflegte. Immerhin war indessen der Handelsverkehr Islands mit dem Auslande, und zumal mit Norwegen, ein ziemlich lebhafter. Es war ein seltener Ausnamsfall, wenn derselbe in einem einzelnen Jahre einmal unterbrochen war, wie diess die Annalen von den Jahren 1187 und 1219 berichten, und wenn insbesondere die norwegischen Könige, was ihnen unzweifelhaft freistand, vorübergehend einmal den Verkehr mit der Insel untersagten, oder die isländischen

1) Prolog der Heimskríngla, S. 3.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 64, S. 267; vgl. Konúngsskuggsjá, cap. 27, S. 61.

3) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 74.

Goden, wie diess nicht minder in ihrer Befugniss lag, einem einzelnen Schiffe gegenüber den Handel sperrten; die Artikel aber, welche man aus dem Auslande zu beziehen pflegte, waren hauptsächlich Bauholz, Mehl, Tuch und Leinwand, ferner verarbeitetes und unverarbeitetes Eisen und Kupfer, Waffen, Theer, allenfalls auch Wein, Wachs und Weihrauch für den kirchlichen Bedarf, Honig, u. dgl. m., wogegen als Ausfuhrartikel zumal Wolle und Wollenzeuge, Schafvliesse und Lammfelle, Fleisch und Talg, Häute und Pelzwerk, zumal Fuchs- und Katzenbälge, dann Käse und Butter, Thran und Fische, endlich allenfalls auch Falken und Schwefel erwähnt werden.

Das wirthschaftliche Leben der Isländer in der freistaatlichen Zeit haben wir uns nach allem Bisherigen ziemlich ebenso geartet vorzustellen, wie dasselbe sich noch in der Gegenwart zeigt. Nicht geschlossen bei einander, sondern weit zerstreut liegen die Höfe, und eine Folge hievon ist, dass jeder Hof in allen wesentlichen Beziehungen ein wirthschaftliches Ganzes für sich bilden, d. h. mit den eigenen Kräften den eigenen Bedürfnissen genügen muss. Eigenthümlich genug sieht dabei der isländische Hof (bær) aus. Da auf der Insel das Baumaterial, wie man solches anderwärts gebrauchte, völlig fehlte, und der Bezug von Zimmerholz aus Norwegen nur den vermöglicheren Männern erreichbar war, wurden die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ganz wie diess noch heutzutage der Brauch ist, zumeist ganz in derselben Weise aufgeführt, wie diess oben von den Dingbuden zu sagen war[1]) nämlich aus abwechselnd über einander gelegten Rasenstreifen und Rollsteinen, nur mit dem Unterschiede, dass bei jenen auch für eine bleibende Bedachung zu sorgen war, welche aus Sparrwerk mit übergelegten Rasenscheiben gefügt wird. Theils dieses eigenthümliche Baumaterial, theils aber auch die schon von Norwegen aus überkommene Sitte brachte mit sich, dass man keine mehrstöckigen und mit weitgespannter Bedachung versehenen Gebäude herzustellen pflegte, vielmehr lieber für jede der benöthigten Baulichkeiten sein eigenes Gebäude (hús) aufführte, sodass dieser Gebäude auf grösseren Höfen wohl 30—40 und mehr sein konnten. Die eigentlichen Wohngebäude pflegte man, wie es scheint, schon in der alten Zeit in einer Reihe nebeneinander zu stellen, oder doch höchstens in zwei Zeilen

1) Vgl. S. 164—5.

sich gegenüber, und vor ihnen eine gepflasterte Erhöhung (hlað) zu haben; unter diesen Gebäuden fanden wir aber gelegentlich 3 oder 4 als die wichtigsten bezeichnet, nämlich die stofa, das eldhús und »búr þat er konur hafa matreiðu í«, wozu dann noch der skáli kommen kann[1]). Unter dem eldhús oder eldahús, d. h. Feuerhaus, versteht man heutzutage auf Island die Küche, und auch in den älteren Quellen läſst sich diese Bedeutung für den Ausdruck hin und wider nachweisen; häufiger bezeichnet derselbe dagegen in diesen den eldaskáli, d. h. das Hauptgemach, in welchem auf dem mittleren Theile des Bodens seiner ganzen Länge nach Feuer unterhalten zu werden pflegten, um den Aufenthalt in demselben behaglicher zu machen. In diesem letzteren Sinne muſs das Wort gebraucht sein, wenn von demselben das búr, in welchem die Weiber die Speise bereiten, unterschieden wird, da ja gerade dieses die Küche vorstellen muſs; gewöhnlich eine Vorrathskammer bezeichnend, und zwar zumal eine solche, in welcher Speisevorräthe aufbewahrt werden, mag dieses darum auch die Küche mit umfassen, weil diese vorkommendenfalls an diese Vorrathskammer angebaut war[2]). Als stofa, d. h. Stube wird ein weiteres Hauptgelaſs bezeichnet, welches zumal den Weibern als Wohnzimmer diente, und ungefähr der baðstofa der heutigen Höfe auf der Insel entspricht; eldhús und stofa werden darum auch wohl als gleichartig zusammengestellt[3]), und mag sein, daſs in der älteren Zeit und auf kleineren Höfen beide Gemächer nicht geschieden waren, wogegen sie in der Sturlungenzeit ausdrücklich auseinandergehalten werden[4]). Unter dem skáli endlich, d. h. dem Saale, kann nur ein stattlicheres Feuerhaus zu verstehen sein, dessen man sich allenfalls für gröſsere Gastereien bediente, während man bei minder feierlichen Veranlaſsungen sich mit diesem letzteren begnügte, also ungefähr dasselbe, was sonst allenfalls auch als höll, d. h. Halle bezeichnet wurde. Je nach Umständen nam das eldhús sehr ansehnliche Verhältnisse an, wie denn z. B. das des Gísli Súrsson 100 Ellen lang und 10 Faden breit war, und das des Bjarni húslángr 35 Faden lang, 14 Ellen

1) Vgl. oben, S. 296. Vgl. R. Keyser, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 38—54 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2); Dasent, The story of Burnt Njal, I, S. XCVIII—CX; Weinhold, S. 213—36, u. dgl. m.

2) Njála, cap. 48, S. 75.

3) Z. B. Kaupab., cap. 55, S. 468.

4) Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106—7.

breit und ebenso hoch[1]; ein solches mochte dann wohl zugleich als Halle dienen. An den beiden Enden dieses Hauptgemaches befanden sich Thüren, und zwar an der einen Seite die Männerthür, an der anderen die Weiberthür[2]; auf der Seite dieser letzteren war allenfalls auch eine querüberlaufende Erhöhung angebracht (þverpallr), auf welcher die Weiber ihren Platz hatten, im Uebrigen aber liefen Bänke die Langseiten entlang, und stand in der Mitte beider Bankreihen je ein Hochsitz (öndvegi), von denen der auf der Nordseite des Saales als der vornemere, der auf der Südseite des Hauses als der geringere galt; an den Langwänden endlich waren allenfalls auch Betten angebracht, hin und wider in verschliessbaren Kästen (lokrekkjur)[3]. Je nach der Grösse des Hofes schlossen sich übrigens an diese wesentlicheren Baulichkeiten auch noch andere Wohngebäude an, eine dyngja z. B. als Weibergemach, eine kleinere Stube neben der grösseren und allgemeinen (litla stofa, almannastofa), eine Kammer (skemma) oder ein eigenes Schlafgemach (svefnhús, svefnskemma), ein Gastzimmer (gestahús), u. dgl. m.; je nach Umständen hatten ferner solche Gelasse auch wohl noch einen Bretterverschlag unter dem Dache (lopt), welcher als ein zweites Stockwerk diente, waren dieselben ferner, wenn nicht ganz aus Zimmerholz erbaut, so doch wenigstens innen mit Brettern vertäfelt, und allenfalls sogar bei feierlichen Gelegenheiten mit Tapeten (tjöld) verhängt, u. dgl. m. An die Wohngebäude reihten sich ferner auch wohl noch anderen Zwecken dienende Gebäude an, wie z. B. eine eigene Küche (soðhús, eldhús in diesem Sinne), eine Badstube (baðstofa), welche auch wohl durch ein mit Zuhülfename warmer Quellen im Freien eingerichtetes Badelocal, wie etwa die Snorralaug bei Reykjaholt, ersetzt wurde, ferner eine Kirche oder Capelle; Leute, die vor Feinden sich zu hüten hatten, besassen auch wohl ein unterirdisches Gemach (jarðhús), welches entweder als bleibendes Versteck für Nothfälle, oder auch blos als verborgener Weg zur Flucht zu dienen

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 14; Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók). Der skáli zu Reykhólar, von welchem die Fóstbræðra s., II, cap. 3, S. 67 spricht, war dagegen nur 40 Ellen lang und 19 breit.

2) Vgl. oben, S. 388—89; was aber der Gegensatz der brandadyrr und dýrshöfuðsdyrr in der Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106 bedeute, weiss ich nicht zu sagen.

3) Ueber den Bau der Halle vgl. N. Nicolayson's vortrefflichen Aufsatz in der Historisk Tidsskrift, I, S. 145 78 (Kristiania, 1871).

bestimmt war[1]), oder eine Verschanzung (virki), um sich einem Ueberfalle gegenüber leichter vertheidigen zu können[2]), Vorkehrungen, die zumal in der Sturlungenzeit ganz besonders häufig getroffen wurden[3]). Auch die Abtritte (salerni, kamarr, u. dgl. m.) hatte man in der älteren Zeit gerne von den Wohnhäusern entfernt angebracht[4]), währenddem man sie später auch wohl an das Ende der Laube verlegte, die um das lopt herumführte, und heutzutage sie als einen unnöthigen Luxus zumeist ganz wegläßt; außerdem hatte man aber auch noch die ganze Fülle von Wirthschaftsgebäuden bald für sich allein und oft ziemlich weit von den Wohnungen abstehend, bald auch an diese angebaut, wie z. B. die Stallungen für Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Lämmer, Schweine (hestahús, nautahús, fjós, fjárhús, sauðahús, lambahús, svínahús), den eingehegten Platz für den Heuvorrath (heygarðr), die Schmiede (smiðja), in der Nähe der See auch wohl die Schiffhütte (naust), die Trockenhalle für Fische (hjallr), u. dgl. m. Alle diese und änliche Gebäude, als útihús den Wohngebäuden (heimahús) entgegensetzt, lagen mehr oder minder zerstreut in dem Grasgarten (tún), welcher den Hof zu umgeben pflegte, und wie dieser letztere, so pflegten allenfalls auch die Wohngebäude durch eine eigene Umzäunung (húsagarðr, im Gegensatze zum túngarðr) abgeschlossen zu werden; ein Quell oder Quellbach (brunnr, brunnlækr), wo möglich auch eine heiße Quelle (laugar, hverar), endlich je nach Umständen sogar ein kleiner Gemüsegarten (laukgarðr)[5]), lagen noch innerhalb des Grasgartens oder doch in dessen Nähe, die Zubehör des Hofes vervollständigend. Abgelegen, und nicht selten sogar sehr weit abgelegen vom Hofe sind dagegen die Wiesen und Weidenschaften, mögen letztere nun mit Sennhütten versehen sein oder nicht, und abgelegener noch die für

---

1) Vígaskútu s., cap. 4, S. 210, und cap. 28, S. 314—5; Droplaugarsona s., S. 28 u. 34; Gísla s. Súrssonar, I, S. 44; Ísfirðínga s., cap. 11, S. 30; Laxdæla, cap. 49, S. 224, und cap. 80, S. 340.

2) Z. B. Eyrbyggja, cap. 57, S. 106, cap. 59, S. 110, und cap. 62, S. 112—3; þorskfirðínga s., cap. 17, S. 72—3; Landnáma, II, cap. 33, S. 161—3, und Flbk, I, S. 410 und 412—4; Landnáma, II, cap. 1, S. 67; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 45.

3) Z. B. Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 672; Sturlúnga, V, cap. 41, S. 173, u. dgl. m.

4) Laxdæla, cap. 47, S. 208; vgl. Eyrbyggja, cap. 26, S. 42.

5) Laxdæla, cap. 60, S. 260.

das Galtvieh beſtimmten Hochweiden; wider anderwärts mochte man ſeinen Ackergrund und ſeine Waldungen, ſeine Torfſtiche, Vogelberge, Jagdgründe, Fiſchereiplätze, ſowie ſeinen Seeſtrand haben. War demnach bereits der Hof für ſich ein aus zahlreichen, weitſchichtig ausgebreiteten Beſtandtheilen zuſammengeſetztes Ganzes, ſo zeigte der zu demſelben gehörige Complex von Beſitzungen und Nutzungen eine nicht geringere Buntſcheckigkeit und Weitläufigkeit; es gehörte viel dazu, deſſen Bewirthſchaftung in allen ihren Theilen gehörig zu beaufſichtigen und zu leiten, zumal da, wie oben bereits bemerkt, auch die Handwerksarbeit, welche für den Hof und deſſen Bewohner nöthig wurde, zumeiſt durch dieſe in eigener Perſon geliefert, und was etwa an fremden Waaren kaufweiſe erworben werden wollte, regelmäſsig durch deren eigene Handelsreiſen beſchafft werden muſste. Erinnert man ſich, wie vielfach der Beſuch der Dingverſammlungen und Gemeindeverſammlungen, ſowie der oft weit entlegenen Kirchen, die Theilname ferner an den Privatgerichten, Schätzungs- und Theilungscommiſſionen, die Durchführung endlich eigener oder fremder Proceſsſachen oder Fehden die Thätigkeit des Goden nicht nur ſondern auch des gröſseren Bauern in Anſpruch nam, ſo wird man begreifen, daſs während des kurzen nordiſchen Sommers wenigſtens, in welchen ſich die groſse Maſſe der wirthſchaftlichen ſowohl als öffentlichen Geſchäfte zuſammendrängte, die Aufgabe des einigermaſsen beſſer geſtellten Isländers eine ſehr bewegte, mannigfaltige und anſtrengende war, wogegen der Winter freilich eine Zeit der Ruhe brachte, die man durch wochenlange Gaſtereien (veizlur) und mancherlei Spiele (leikar) zu beleben ſuchte, zu welchen oft viel Volks aus weiter Entfernung zuſammenſtrömte. Die Leitung der Geſchäfte führte, ſoweit der innere Dienſt des Hauſes reichte (innan stokks), die Hausfrau oder für einen ledigen Hausherrn allenfalls auch deſſen Mutter, falls er nicht vorzog ſich eine bloſe Wirthſchafterinn (bústýra) zu nemen[1]; auſserhalb des Hauſes aber (útan stokks) führt der Mann die Herrſchaft, nur daſs freilich gewiſſe Geſchäfte, wie zumal das Melken der Kühe und Schafe, ausſchlieſslich den Weibern zufielen, und überdieſs in Folge einer Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abweſenheit der Geſchäftskreis der Frau ſich be-

1) þorskfirðínga s., cap. 7, S. 55, u. cap. 9, S. 57; ich verweiſe im Uebrigen auf Kålund, S. 317—8.

deutend ausdehnen konnte: war die Frau anders energifchen Sinnes, konnte fie fogar in Abwefenheit ihres Mannes die Leitung feines Godordes übernemen[1]. Für die wichtigften landwirthfchaftlichen Arbeiten waren übrigens regelmäfsig widerkehrende Zeiten beftimmt, und nemen auf diefe Zeiten fogar die Rechtsbücher Rückficht. Zuerft kam die Frühjahrsarbeit (várönn), welche bis zum Ablaufe des erften Sommermonats währte; dann folgte zwei Monate lang die Arbeit der Einzäunungen (löggarðsönn); den vierten und fünften Sommermonat nam die Heuarbeit (heyönn) in Anfpruch; im letzten Sommermonate aber kam nochmals die Zaunarbeit zum Zuge[2]. Unter den annir fchlechtweg wird die Zeit der Heuarbeit verftanden[3], alfo dasfelbe was fonft als heyannir bezeichnet wird, welche denn auch die jüngere Edda ganz richtig in den sólmánuð und sélmánuð verfetzt[4], während der heutige isländifche Kalender dem letzteren Monate, welcher von Ende Juli bis gegen Ende Auguft reicht, geradezu den Namen Heyannir beilegt; die Heugewinnung bildet eben für die isländifche Landwirthfchaft in der That die Hauptarbeit. Schwieriger ift zu beftimmen, was man unter der Frühlingsarbeit verftanden habe. In Norwegen, wo das gemeine Landrecht ebenfalls gewiffe Friften mit Rückficht auf die annir beftimmte[5], war die Frühlingsarbeit die Pflugzeit, auf fie folgte die Heumahd, und zuletzt kam noch die Erndte der Kornfrüchte; für Island aber konnte, wenn man auch an einzelnen Stellen Saatland hatte, doch der Fruchtbau in keiner Weife mafsgebend werden, wie man denn auch hier von einer dritten Arbeitszeit Nichts wufste, und wird demnach wohl das Ausführen und Breiten des Miftes (slæða)[6], das Bewäffern der Wiefen, das Ausbrechen und Sammeln von Steinen zum Bauen oder Beffern der Gebäude, Zäune, Wege, u. dgl. m. unter der Frühlingsarbeit zu verftehen fein. Uebrigens ift klar, dáfs gleich zu Ende der Frühlingsarbeit die Frühlingsdinge gehalten wurden, und nach ihrer Beendigung folgten hinwiderum die Zugtage (fardagar), an welchen fowohl die Landpächter auf

1) Grettla, cap. 52, S. 119; Fóstbræðra s., I, cap. 1, S. 3.
2) Kgsbk, § 181, S. 91; Landabrb., cap. 15, S. 261.
3) Kgsbk, § 79, S. 132, und § 80, S. 133; Kaupab., cap. 57, S. 471, u. cap. 59, S. 472; Þorláks bps jarteinabók I, cap. 15, S. 339.
4) Skáldskaparmál, cap. 63, S. 512.
5) Landsleigub., § 44; vgl. Ivar Aasen, s. v. Onn.
6) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.

ihr Pachtland aufzuziehen, als auch die Dienstboten ihren Dienst anzutreten hatten; kaum sind sie vorüber, so fällt der gesetzliche Zahltermin ein (gjalddagi), und zugleich die Zeit, in welcher alle Thiere ihre vorschriftsmäfsigen Marken erhalten müssen, weil sofort der Auftrieb auf die Hochweiden beginnt. Dann folgen die sechs Wochen, die auf das Allding verwendet werden, und fällt deren Ende bereits in den Beginn der für die Heuerndte bestimmten Zeit; die leið scheint sich in die Zeit eingeschoben zu haben, welche zwischen dem Einbringen des Heues von tún und taða, und des Heues von den Wiesen in der Mitte lag. Dann folgt der Abtrieb des Galtviehs von den Hochweiden, die Einschätzung zum Zehnt und dessen Vertheilung in der Gemeindeversammlung, und schliefslich zu Anfang Winters die Schlachtzeit, welche über das Loos derjenigen Thiere entscheidet, welche man nicht zu überwintern vermag oder beabsichtigt. Aenlich wie für die landwirthschaftlichen Arbeiten war natürlich auch für die grofse Fischerei die Zeit des Betriebes durch die Natur selbst bestimmt; indessen wüfste ich weder aus den Rechtsbüchern noch aus den Geschichtsquellen der älteren Zeit einschlägige Bestimmungen zu erbringen, und beschränke ich mich darum auf die Bemerkung, dafs der isländische Kalender gegenwärtig eine vetrarvertíð, vorvertíð und haustvertíð unterscheidet, und für das laufende Jahr, allerdings zunächst nur für das Südland, die erstere auf die Zeit vom 3. Februar bis 12. Mai, die zweite auf den 12. Mai bis 23. Juni, endlich die dritte auf den 29. September bis 23. December ansetzt. Auch sonst ist natürlich dieser Ueberblick über den wirthschaftlichen Sommerkalender, wenn auch etwas weiter ausgeführt als der von Dahlmann gegebene [1]), doch in keiner Weise vollständig, wie eine Vergleichung mit dem Arbeitsplane, welchen der gelehrte Propst Björn Halldórsson für die neuere Zeit entworfen hat [2]), oder auch mit dem »Rückblick auf die wichtigsten Naturerscheinungen Islands nach dem Verlaufe der zwölf Monate« zeigen wird, welchen W. Ebel in seinem zu wenig beachteten Werke giebt [3]); immerhin mag indessen das Gesagte genügen, um von dem bewegten, nach den verschiedensten

1) Geschichte von Dännemark, II, S. 227—31.

2) Atli, S. 144—51 (ed. Kopenhagen, 1834; die erste Ausgabe erschien zu Hrappsey, 1780).

3) Geographische Naturkunde, S. 418—34 (Königsberg, 1850).

Seiten hin anregenden Leben des Isländers im Sommer ein Bild zu geben.

Soll aber schliesslich noch der Versuch gemacht werden, die ökonomische Lage zu bestimmen, in welcher sich die verschiedenen Classen des isländischen Volkes während der Blüthezeit des Freistaates befanden, so stösst man auf schwer überwindliche Schwierigkeiten. Ungemein schwer ist es bereits, zu einem auch nur annähernd sicheren Ergebnisse hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung der Insel in der freistaatlichen Zeit zu gelangen. Es war oben bereits gelegentlich von einer Zählung der dingsteuerpflichtigen Bauern die Rede, welche in den Jahren 1102—5 auf Island vorgenommen wurde[1]; dieselbe ergab für das ganze Land eine Zahl von 4560 solcher Bauern, welcher Ansatz freilich nur auf sehr annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann, da er sich aus den nur nach Grosshunderten angegebenen Ziffern für die einzelnen Landesviertel zusammenberechnet. Man hat nun geglaubt aus dieser Angabe die Seelenzahl Islands zu Anfang des zwölften Jahrhunderts berechnen zu können, indem man die überlieferte Ziffer der dingsteuerpflichtigen Bauern mit der Ziffer der schatzungspflichtigen Bauern in irgend welcher späteren Zeit verglich, und dann das in dieser späteren Zeit zwischen der Zahl der schatzungspflichtigen und der nicht schatzungspflichtigen Bauern, sowie der übrigen Bevölkerung bestehende Verhältniss auf jene ältere Zeit übertrug. Schon Magnús Stephensen erwähnt, dass man auf diesem Wege zu der Anname einer Bevölkerung von über 100,000 Seelen gelangte[2], und Jón Sigurðsson sowohl als Arnljótr Ólafsson haben diese Berechnung widerholt[3], Alle freilich unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Stringenz solcher Schlussfolgerungen. Der zuletzt erwähnte Verfasser hat überdiess auch noch aus der Zahl der Kirchen und Priester im Lande, wie sie bei B. Páls Zählung derselben sich ergab[4], und ihrer Vergleichung mit den einschlägigen Ziffern der neueren Zeit einen änlichen Schluss ziehen wollen; aber es ist denn doch

1) Siehe oben, S. 93, Anm. 1 und S. 150—1; bezüglich der Zeitbestimmung vgl. die Bemerkung in Th. Möbius's Ausgabe der Íslendíngabók, S. 32—33 (1869).

2) Island i det attende Aarhundrede, S. 266—68 (1808).

3) Um fjárhag Íslands, S. 28—9, Anm. (Ný fèlagsrit, X); Um landshagsfræði Íslands, S. 319—24 (Skýrslur um landshagi á Íslandi, I).

4) Vgl. oben, S. 225.

klar, dafs der Cultus der katholischen Kirche von Vornherein schon eine gröfsere Zahl von Kirchen und Geistlichen beansprucht als deren die evangelische Kirche bedarf, und fehlt es demnach bei der letzteren Vergleichung an aller Gleichartigkeit der zu vergleichenden Gröfsen, in der ersteren Beziehung aber läfst sich eine ganz änliche Einwendung erheben, soferne die Verpflichtung zum Zahlen des skattr, wenn auch in der Jónsbók ganz an dieselben Voraussetzungen gebunden wie in der Staðarhólsbók die Dingsteuerpflicht, doch thatsächlich in den verschiedenen Theilen Islands schon frühzeitig nach sehr verschiedenem Mafse gemessen wurde[1]), und überdiefs nicht die mindeste Gewähr dafür besteht, dafs das Verhältnifs der steuerpflichtigen zu den nichtsteuerpflichtigen Bauern zu Anfang des zwölften Jahrhunderts dasselbe war wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte. Wir haben allen Grund anzunemen, dafs in der alten Zeit die Bauern auf Island durchschnittlich in besseren Vermögensverhältnissen sich befanden, als diefs gegenwärtig der Fall ist, und auch Grund anzunemen, dafs in den beiden ersten Jahrhunderten des Freistaates wenigstens die Vertheilung des Vermögens unter denselben eine weit gleichmäfsigere war als in späteren Zeiten. Allerdings läfst die sorgfältige Ausbildung und strenge Durchführung der Armenordnung auf einen ziemlich namhaften Bestand an hülfsbedürftigen Personen im Lande schliefsen, und was wir von der Zahl der immer und immer widerkehrenden Nothjahre, dann von der Schwere ihrer Wirkungen hören[2]), deutet ebenfalls darauf hin, dafs der Wohlstand des Volkes oft genug in seinen Grundfesten erschüttert wurde. Allein in der ersteren Beziehung ist daran zu erinnern, dafs zu den hülfsbedürftigen Personen auch alle Minderjährigen gerechnet wurden, und auch nicht zu verkennen, dafs eine sorgsame Ordnung der Armenpflege selbst unter der Vorausfetzung regelmäfsig günstiger Vermögensverhältnisse für solche Fälle nothwendig wurde, da vorübergehende Elementar-

---

1) Vgl. Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter i Island, S. 65—66; ferner den Alldingsbeschlufs vom 1. Juli 1622 (Lovsamling for Island, I, S. 202—6, u. dgl. m.

2) Vgl. des Bischofs Hans Finnsson Abhandlung »um mannfækkun af hallærum á Íslandi«, in den Rit þess kgl. Íslendska Lærdómslista fèlags, Bd. XIV, S. 30—226, welche Haldórr Einarsson im Jahre 1831 in einer dänischen Bearbeitung unter dem Titel »Om Folkemængdens Formindskelse ved Uaar i Island« neuerdings herausgab.

ereigniffe wie z. B. ausnamsweife harte Winter, dem Wachsthume ungünftige Sommer, vulkanifche Ausbrüche, verheerende Seuchen unter Menfchen oder Vieh, plötzlich ungewöhnliche Nothftände erzeugten; nach der zweiten Seite hin ift dagegen zu beachten, dafs die aufserordentlich rafche und heftige Wirkung folcher Elementarfchäden auf der Infel durch deren Abgelegenheit und Naturbefchaffenheit, fowie durch das von letzterer bedingte Vorwiegen der Viehzucht auf derfelben zu erklären ift, durch Thatfachen alfo, welche in der neueren Zeit wefentlich ebenfo wirken wie fie in der älteren Zeit gewirkt haben, und welche anderntheils auch wider eine ebenfo rafche Widerherftellung des Wohlftandes ermöglichen, wie fie deffen plötzlichen Verfall bedingen. Nichts berechtigt uns zu der Anname, dafs es in diefer Beziehung vordem fchlimmer geftanden fei als diefs noch neuerdings vorgekommen ift, und wenn z. B. von dem Jahre 1120, welches auf das gröfste Sterben folgte, welches man jemals auf der Infel erfahren hatte[1]), berichtet wird, dafs nach Sæmunds Schätzung ebenfoviele Menfchen der Seuche erlegen waren, als in jenem Jahre an dem fehr zahlreich befuchten Alldinge erfchienen waren[2]), fo ift damit nicht mehr gefagt als wenn uns glaubhaft überliefert wird, dafs in Folge fchwerer Unglücksfälle die Zahl der Geftorbenen auf der Infel, welche im Jahre 1783 nur 1227 betragen hatte, in den Jahren 1784 und 1785 auf 5346 und 5626 ftieg[3]). Läfst fich aber aus derartigen Anhaltspunkten kein verläfsiger Schlufs auf die Vermögensverhältniffe der grofsen Mafse des Volkes in regelmäfsigen Zeiten ziehen, fo mufs wohl eine etwas verwickeltere Beweisführung verfucht werden, für welche die uns überlieferten Waaren- und Arbeitstaxen als Stützpunkte dienen können. Als Rechnungseinheit diente das hundrað, d. h. der Werth von 120 Ellen gewöhnlichen vaðmáls, oder das ihm gleichftehende kúgildi, d. h. der Werth einer marktgängigen Kuh[4]); 6 Ellen vaðmáls giengen dabei auf die Unze (eyrir) gewöhnlichen Silbers, wie es in Handel und Wandel gegeben und genommen

1) Húngrvaka, cap. 8, S. 71.

2) Kristni s., cap. 14, S. 31; Landnáma, S. 329—30 (Skarðsárbók); Annálar, h. a.

3) Vgl. Skýrslur um landshagi, I, S. 337—8.

4) Ich bemerke übrigens, dafs nach den norwegifchen GþL. § 223 und 215 die Kuh nur zu $2^1/_2$ Unzen angefetzt war; mag fein, dafs dabei an reines Silber gedacht war.

wurde, aber die Mark gebrannten, d. h. reinen Silbers galt 60 folcher Unzen oder 360 Ellen vaðmáls, und achtmal foviel die Mark reinen Goldes, fodafs alfo ungefähr 4 Ellen auf die Mark unferer neuen Reichswährung gehen, oder das Hundert auf etwa 30 Mark RW. kommt. Diefs alfo war der Werth einer Kuh, nach heutigem Geldwerthe angefchlagen; der Jahreslohn aber für einen gewöhnlichen Bauernknecht durfte nicht über eine halbe Mark, alfo 24 Ellen oder 6 Mark RW. anfteigen. Die Jónsbók betrachtet $3^1/_2$ Hunderte als ein Capital, aus deffen Rente man einen Armen männlichen Gefchlechts, und $2^1/_2$ Hunderte als ein folches, aus deffen Rente man einen Armen weiblichen Gefchlechts verpflegen kann[1]), wogegen fie allerdings bei dem vermöglichen Mündel die Rente eines Capitals von 5 Hunderten, alfo, da der Zinsfufs auf 10% ftand, jährlich 10 Unzen auf deffen Verpflegung rechnet[2]); in den Rechtsbüchern der freiftaatlichen Zeit finden fich dagegen zwar keine ebenfo beftimmte Ausfprüche über die Koften der Lebfucht, aber doch immerhin Anhaltspunkte, welche zu einem änlichen Ergebniffe führen. Der Vormund foll in Fällen, in welchen er das Mündelgut zu verzinfen hat, einen Capitalbetrag von 20 Unzen unverzinft laffen[3]), was alfo eine Rente von nur 2 Unzen ergiebt; aber freilich bezieht fich diefe Beftimmung nur auf die Fahrhabe, während das liegende Gut weder gefchätzt noch verzinft wird, wogegen die Vorfchrift der Jónsbók auf liegende wie fahrende Habe gleichmäfsig geht. Durch die Zahlung von 10 Unzen kann man fich Verwandten der entfernteften Grade gegenüber von der Alimentationspflicht loskaufen[4]); aber dabei war es doch wohl ficherlich ebenfowenig darauf abgefehen, den vollen Werth der Verpflegung bezahlt zu bekommen, als in einem anderen Falle die 6 Ellen, welche jährlich zur Unterftützung eines Bedürftigen ausgelegt werden, deffen volle Verpflegung darftellen[5]). Um fo bedeutfamer erfcheint dagegen, dafs einmal der Fremde zum Mitnemen eines ómagi nur unter der Vorausfetzung verpflichtet wird, dafs er mindeftens 6 Hunderte von Ellen befitzt, und dafs ein andermal das Heirathen Leuten verboten wird,

1) Framfærslub., § 1.
2) Erfðatal, § 21—22.
3) Kgsbk, § 122, S. 235; Arfa þ., cap. 10, S. 200.
4) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 286.
5) Ómagab., cap. 27, S. 284; vgl. Vilhjálm Finsen, in den Annaler, 1850, S. 138, Anm. 2.

die nicht mindestens ein Hundert Unzen zu je 6 Ellen im Vermögen haben[1]; von demselben Masse an Besitz geht auch das Zehntgesetz aus als von dem so zu sagen normalen[2], wogegen B. Árni in seinem Christenrechte von einem Besitze von 10 Hunderten von Ellen ausgeht[3], also den normalmäsigen Besitz etwas höher greift. Berücksichtigt man nun, dass die Jónsbók eben diesen Besitz von vollen 10 Hunderten für den in der Gemeinde völlig zählenden Bauern fordert[4], während die älteren Rechtsbücher dieserhalb auf die Dingsteuerpflicht verweisen, so wird es wohl kaum zu gewagt erscheinen wenn wir annemen, dass in der Zeit des Freistaates 6 Hunderte von Ellen das für den ärmeren dingsteuerpflichtigen Bauern vorauszusetzende Mass des Besitzes gebildet haben, d. h. der Werth von 6 Kühen oder 36 Schafen. Dass alle Aermeren als zu arm zum Heirathen galten, stimmt recht wohl zu der anderen Thatsache, dass alle diejenigen, die nicht dingsteuerpflichtig waren, als befugt galten öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nemen[5]; ebendamit ist aber auch bereits die Vermuthung begründet, dass die oben angegebene Zahl der dingsteuerpflichtigen Bauern die Hauptmasse der selbstständigen Hauswirthe im Lande enthalten haben werde, während dieselben freilich in der späteren Zeit nur einen geringeren Bruchtheil von diesen ausmachten. Eine weit geringere Einwohnerzahl als die gewöhnlich angenommene muss sich von hier aus für die ältere Zeit berechnen, möglicherweise nur deren Hälfte, wie denn auch im vorigen Jahrhunderte noch die Seelenzahl der Insel sich um die Ziffer 50,000 herumbewegt; mancherlei einzelne Vorkommnisse in den Quellen stimmen mit solcher Anname recht wohl überein, wie z. B. die Angabe, dass im Jahre 1118 die Abfahrt von 35 Schiffen nach Island, von denen doch manche an der Küste Schiffbruch litten und andere schon auf hoher See untergiengen, durch die beträchtliche Vermehrung der Menschenzahl auf der Insel den Ausbruch einer Hungersnoth daselbst veranlasst habe, obwohl von diesen und den schon früher eingelaufenen Schiffen

1) Kgsbk, § 143, S. 25 und § 148, S. 38; Ómagab., cap. 34, S. 300, und Festa þ., cap. 12, S. 323.

2) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR. cap. 36, S. 140.

3) Árna bps KrR., cap. 14, S. 80—2.

4) Framfærslub., § 9.

5) Vgl. oben, S. 150.

8 wider das Land verliessen[1]): die geringe Besatzung von etwa 20—25 Schiffen konnte denn doch nur unter der Voraussetzung auf den Vorrath der verfügbaren Lebensmittel einen merklichen Einfluss üben, dass ihr eine nichts weniger als bedeutende Zahl von Eingeborenen gegenüberstand! Andererseits wissen wir aber allerdings, dass unter Umständen das Vermögen einzelner Männer ungleich höher als jener normalmässige Betrag sich belief. Nach der Njála erhielt Unnr, des reichen Mörðr gígja einziges Kind, 60 Hunderte mit in die Ehe, als sie den Hrút heirathete[2]); Snorri Sturluson, der von seinem Vater nur 40 Hunderte geerbt hatte, erheirathete später mit der Herdís Bersadóttir volle 8 Hunderte von Hunderten, was ihn sofort zu einem der reichsten Männer der Insel machte, da sein Schwiegervater schon nach wenigen Jahren starb und von ihm beerbt wurde[3]); derselbe Snorri übernimmt später gelegentlich seiner Verbindung mit der Hallveig Ormsdóttir nochmals den gleichen Betrag von 8 Hunderten von Hunderten als Mündelgut ihrer Söhne, und erlangt damit ein grösseres Vermögen als irgend Jemand damals auf Island besass[4]). Die Erbschaft der Hroðný þórðardóttir wird auf hundert Hunderte geschätzt[5]), und 40 Hunderte erhalten Gizurr þorvaldsson und Ingibjörg Snorradóttir zu gleichen Hälften von ihren Aeltern, um ihnen ein gedeihlicheres Zusammenleben zu ermöglichen[6]); um mehr als 60 Hunderte richten einmal Snorri's Feinde auf seinen Gütern Schaden an[7]), und in einem Schiedspruche, welchen dieser im Jahre 1239 thut, legt er

1) Kristni s., cap. 14, S. 30; Húngrvaka, cap. 8, S. 71; Landnáma, S. 329 (Skarðsárbók).

2) Njála, cap. 2, S. 3.

3) Sturlúnga, III, cap. 45, S. 200, und III, cap. 19, S. 223. Wie Munch, III, S. 810, Anm., dazu kommt, die Mark zu 9¼ Speciesthaler, und danach obigen Betrag zu 22,200 Spth. zu berechnen, überdiess aber auch noch zu behaupten, dass dieser Betrag für jene Zeit einen mindestens 10fach höheren Werth repräsentirte, verstehe ich nicht. Nach meiner, vom Goldwerthe ausgehenden, Berechnung kommen nur 28,800 RM. heraus = 6,300 Spth.; lege ich aber die neueste Capitelstaxe für den Borgarfjörd zu Grunde, welche das kúgildi oder Hundert auf 49 RD. 5 Sk. hinaufsetzt (þjóðólfr, 25. Jahrg., S. 65—66), so berechnen sich allerdings 47,090 dänische Reichsthaler oder 23,545 Speciesth., aber dann fällt auch jeder Grund weg, den so berechneten Betrag noch zu verzehnfachen.

4) Sturlúnga, IV, cap. 40, S. 83.

5) Ebenda, V, cap. 7, S. 116.

6) Ebenda, cap. 14, S. 128.

7) Ebenda, cap. 33, S. 161.

Jedem, der in der Schlacht bei Bær einen Todtschlag begangen hat, eine Zahlung von 10, Jedem, der einen anderen verwundet hat, eine solche von 5 Hunderten auf, während noch weniger Betheiligte mit 2½ oder 1¼ Hunderten (»fimm aura ok hundrað«) durchkamen[1]), u. dgl. m. Aber das sind Ziffern aus der Sturlungenzeit, in welcher die mächtigeren Häuptlinge bereits weit über das übrige Volk sich erhoben hatten, und ebendamit auch ihnen gegenüber die Vertheilung des Vermögens nothwendig eine sehr ungleichmäfsige geworden war; in der guten alten Zeit, da noch die Söhne aus den besten Häusern an der bäuerlichen Arbeit sich betheiligten[2]), wo noch Männer wie Arnkell goði an dem Einbringen des Heues, oder Männer wie Gunnar von Hlíðarendi und Höskuldr Hvítanessgoði bei der Ausfaat des Kornes selber Hand anlegten[3]), und höchstens die gröbsten Arbeiten, wie etwa das Melken der Schafe und Ausmisten der Ställe[4]), für den vornemeren Hausherrn und seine Frau nicht recht pafslich erschienen, müssen auch die Vermögensverhältnisse ungleich schlichter gestaltet gewesen sein, und nur unter dieser Vorausfetzung erklärt es sich denn auch, dafs ein Mann wie Hrafnkell Freysgoði, nachdem er sein ganzes Vermögen verloren hat, durch umsichtige und sparsame Wirthschaft schon in wenigen Jahren sich wider soweit emporarbeiten konnte, dafs er ein neues Godord erwarb und wider zu den angesehensten Männern seiner Gegend zählte[5]). Vermögensunterschiede freilich bestanden auch damals schon, und wenn es einvirkjar gab, die ganz ohne Gehülfen ihren Hof bewirthschafteten, oder Leute, welche wie þorkell im Gervidale nur mit einem weiblichen Dienstboten hausten[6]), so gab es auch gute Bauern, die ihre 18 Knechte hatten, wie Ölvir zu Reykir[7]), oder Häuptlinge, welche, wie Geirmundr heljarskinn, ihre 80 freier Dienstboten, oder wie þorsteinn þorskabítr deren 60, oder wie Guðmundr ríki ihre 100 Dienstboten und 100 Kühe[8])

---

1) Ebenda, VI, cap. 25, S. 234.
2) Vatnsdæla, cap. 22, S. 35; Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 13.
3) Eyrbyggja, cap. 37, S. 66; Njála, cap. 53, S. 82, und cap. 112, S. 170.
4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.
5) Hrafnkels s., S. 22 und 24.
6) Fóstbræðra s., I, cap. 6, S. 19.
7) Ljósvetnínga s., cap. 1, S. 4.
8) Landnáma, II, cap. 19, S. 123; Eyrbyggja, cap. 11, S. 12; Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 13.

hielten; allein mit solchen Ziffern sind immerhin ganz ausnamsweise Vorkommnisse bezeichnet, und an die Ansätze der Sturlungenzeit reichen selbst sie noch bei Weitem nicht hin. Dagegen zeigt die gesammte Verfassung Islands sehr deutlich, dafs innerhalb der Bauerschaft keine sehr erheblichen socialen Unterschiede bestanden haben können. Während der Unterschied, der zwischen den Goden als regierenden Herrn und den Bauern als ihren Unterthanen bestand, und andererseits auch der zwischen diesen letzteren als selbstständigen Hauswirthen und den einläufigen Leuten bestehende Gegensatz sich scharf genug bemerklich macht [1]), wenn er auch zu keiner Abstufung in Wergeld und Bufse sich verhärtet, findet sich nirgends eine schärfere Scheidung zwischen verschiedenen Classen der Bauerschaft selbst durchgeführt, während doch in Norwegen der höldr von dem gewöhnlichen Bauern sich scharf genug schied; eine unbefangene Beachtung aber der Geschichtsquellen dürfte zu der Ueberzeugung führen, dafs in der Landnamezeit gröfsere Unterschiede der socialen Stellung sowohl als des Vermögens sich allerdings bemerkbar machen als Folge der in Norwegen bestehenden Zustände, dafs dieselben aber in der nächstfolgenden Zeit in einem sehr entschiedenen Rückgange begriffen sind, um erst im Laufe des 12. Jahrhunderts im Geleite der sich bildenden gröfseren Herrschaftsgebiete neuerdings und bedeutsamer noch als früher wider hervorzutreten. Die gröfsere Sorgfalt aber, welche die ältere Zeit auf die Landwirthschaft verwandte, und welche sich nicht etwa blos in einem gelegentlichen Betriebe des Ackerbaues, sondern weit mehr noch in dem umfassenderen Betriebe der Rindviehzucht, der sorgsamen Führung von Zäunen, dem geringeren der Fischerei beigelegten Werthe u. dgl. m. ausspricht, mufste nothwendig zu einer besseren ökonomischen Lage der Bauern führen, und hiemit stimmt denn auch die andere Thatsache recht wohl überein, dafs, wie oben bereits bemerkt, ein nicht unbeträchtlicher Export an roher und verarbeiteter Wolle aus dem Lande gehen konnte, mit welchem ein guter Theil der Einfuhr sich bezahlen liefs, ohne dafs darum der Viehstand im Lande oder die Nahrungsmittel vermindert zu werden brauchten, welche derselbe abwarf. Eine endgültige Erörterung der wirthschaftlichen Zustände der isländischen Vorzeit wird übrigens erst dann möglich werden, wenn einerseits durch ver-

1) Vgl. z. B. oben, S. 152, Anm. 3.

läffige Ausgaben einer Reihe bisher nur fehr mangelhaft edirter Quellen, wie zumal der vor allen wichtigen Sturlúnga, und andererfeits durch tüchtige Specialunterfuchungen über die Entftehungszeit und das Mafs der Glaubwürdigkeit fo mancher vielbenutzter Sagen, wie z. B. der Njála, für diefelbe der Weg geebnet fein wird.

§ 13. Die geistige Cultur, und insbesondere die Litteratur.

Neben den wirthfchaftlichen Zuftänden Islands müffen felbftverftändlich auch die Zuftände der geiftigen Cultur feiner Bewohner während der Dauer des Freiftaates hier in überfichtlichen Zügen gefchildert werden; es empfiehlt fich indeffen, nach diefer Seite hin die Aufgabe möglichft kurz zu faffen, da eine ausführliche Erörterung den Stoff zu einem Buche für fich bieten würde. Gelegentlich der Bemerkungen, welche über die Erziehung der Kleriker zu machen waren, wurde bereits darauf aufmerkfam gemacht, wie neben dem gelehrten Unterricht, welchen die Kirche mit fich brachte, ein nationaler Bildungsgang ftand, der fich von jenem erfteren fcharf genug unterfchied[1]), und auch auf diejenigen Fertigkeiten wurde dabei bereits hingewiefen, auf welche man hauptfächlich Gewicht legte. Unter den körperlichen Uebungen war es das Laufen und Springen, das Laufen auf Schneefchuhen (skríða á skíðum) und Schlittfchuhen (kunna á ísleggjum), dann das Klettern, welches geübt wurde; ferner das Schwimmen und Tauchen, das Ringen (glíma), welches heutzutage noch auf der Infel mit grofsem Eifer und nicht geringer Kunftfertigkeit betrieben wird, fowie das Reiten. Als Spiele, welche körperliche Kraft und Gewandtheit zu entwickeln geeignet waren, werden zumal das Ballfpiel (knattleikr, hnattleikr) und das Seilziehen (reipdráttr) genannt, und auch vom Tanz (danz) ift, zumal in der Sturlungenzeit, oft genug die Rede, bei welchem übrigens die begleitenden Gefänge die Hauptfache gewefen zu fein fcheinen; die Sturlúnga hat uns zwei Zeilen eines Tanzliedes aufbewahrt[2]), und überdiefs bezeugt fie, dafs folche vielfach fatirifchen Inhaltes und auf Zeitbegebenheiten gedichtet waren[3]), während die Lebensbefchreibung

1) Vgl. oben, S. 151—2.

2) Sturlúnga, X, cap. 25, S. 317.

3) Ebenda, IV, cap. 26, S. 57, vgl. S. 62, wo freilich der Name danz nicht genannt wird; ferner VII, cap. 39, S. 79—80.

des B. Jón Ögmundarson auf erotifchen Inhalt hindeutet[1]), und auch die Bezeichnung mansöngr für die Einleitung zu den in der fpäteren Zeit fo fehr üblichen Balladen (rímur) an diefen Ausgangspunkt erinnert, fodafs es nicht gerade zu verwundern ift, wenn die Theilname am Tanze einem Priefter bitter verübelt wird[2]). Die Uebung in der Führung der Waffen, der Axt alfo und des Schwerdtes, des Speeres und des Bogens, dann auch in der Deckung durch den Schild, fchlofs fich hieran an, und es verfteht fich von felbft, dafs auch folche Uebungen, wenn auch um ernfthafter Zwecke willen betrieben, doch vielfach zur Unterhaltung dienten[3]). In geiftiger Beziehung fahen wir zunächft die Dichtkunft und die Sagenerzählung betrieben, und beide Künfte werden denn auch neben Tanz, Ringkampf und mancherlei Spielen bei feftlichen Zufammenkünften zur Unterhaltung der Gäfte verwendet[4]). Man erzählte aber ebenfogut Ereigniffe, die man felbft erlebt hatte, oder die doch der neueften Zeit angehörten, wie etwa Þorgrímr trölli am Garðaþíng in Grönland von dem Tode des Þorgeirr Hávarsson erzählte, bei dem er felber die erfte Rolle gefpielt hatte, oder ein junger Isländer die Útfararsaga K. Harald harðráði's am Alldinge von deffen Gefährten, Halldórr Snorrason, hörte und hinterher vor dem genannten Könige felber erzählte[5]), als Ereigniffe einer längft vergangenen Vorzeit, deren Erinnerung ja die längfte Zeit hindurch nur durch mündliche Ueberlieferung fich bewahren liefs, oder auch durchaus ungefchichtliche Vorgänge, wie etwa die Sage von Hrómundr Greipsson, Hröngviðr berserkr und Ólafr liðsmannakonúngr, oder von Ormr Báreyjarskáld, oder wider von der Riefinn Huld[6]),

1) Jóns bps s., cap. 13, S. 165, und Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 24, S. 237.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258—9; vgl. V, cap. 8, S. 117, und Guðmundar bps s., cap. 97, S. 549.

3) Vgl. L. Engelstoft, Om den Priis, Oldtidens Skandinaver satte paa Legemsövelser (Kopenhagen, 1801); Skuli Thorlacius, Antiquitatum borealium observationes miscellaneæ, Specimen IV, S. 211—63 (ebenda, 1784); R. Keyfer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 108—18 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2; Christiania, 1867), u. dgl. m.

4) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 24, S. 385; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 46; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23, und IX, cap. 51, S. 281; vgl. X, cap. 16, S. 304—5.

5) Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 87—88, und Flbk. II, S. 210; Haralds s. harðráða, cap. 99, S. 354—6 (FMS., VI), Morkinskinna, S. 72—3.

6) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; X, cap. 16, S. 304.

und nur die eigentlichen Mährchen, unter denen die Gefchichten von der böfen Stiefmutter bereits ihre Rolle fpielen, fcheinen auf das geringere Volk und die Jugend befchränkt gewefen zu fein[1]). Man trug andererfeits nicht nur altüberlieferte Lieder (forn kvæði) oder eigene Kunftgedichte vor, fondern wie in der Gegenwart fpielte auch in der Vorzeit bereits die Stegreifdichtung eine grofse Rolle; bei jedem einigermafsen auffälligeren Ereigniffe pflegte der Isländer, wenn er überhaupt nur geweckteren Sinnes und der Verskunft mächtig war, die eine oder andere Strophe hinzuwerfen, und die Sturlúnga zumal zeigt an einer langen Reihe von Beifpielen, dafs der fcharffpitzige Witz, den man heutzutage auf der Infel in gelegentlich gedichtete Spottverfe zu legen weifs, bereits der alten Zeit vollkommen geläufig war. Frühreif wie fie überhaupt waren, fiengen die isländifchen Knaben auch fchon in jüngften Jahren zu dichten an, und wenn wir von Kindern hören, die mit 5 Jahren bereits durch Tödtung irgend eines Thieres zur Zulaffung zu Knabenfpielen fich qualificiren mufsten, oder wie Egill Skallagrímsson bereits in ihrem fiebenten Jahre ihren erften Todtfchlag begehen, fo finden wir andererfeits auch Verfe aufbewahrt, welche diefer letztere als dreijähriges Kind gedichtet haben foll[2]); wie weit aber die Kenntnifs fremder Gedichte reichen konnte, dafür gewährt der blinde Stúfr Kattarson einen Beleg, welcher, felbft ein Dichter, dem K. Harald harðráði an einem Abende 30 flokkar zum Beften giebt, und behauptet, obwohl deren noch viele unvorgegetragen geblieben feien, doch der drápar nicht weniger zu können als der flokkar[3]), und einen weiteren Beleg bietet Snorri Sturluson, welcher die maffenhaft in feine Werke verwobenen Verfe der verfchiedenften Dichter doch ficherlich ebenfalls gröfstentheils feinem Gedächtniffe entnommen haben mufs. Um fo auffälliger erfcheint, dafs die Isländer der alten Zeit fich bereits vollkommen ebenfo unmufikalifch erwiefen, wie fie diefs mit verfchwindend geringen Ausnamen noch heutzutage find. Zauberformulare fcheinen zwar

1) Oddr, Prolog, S. 1; Sverris s., cap. 7, S. 18; vgl. Hrólfs s. kraka, cap. 15, S. 31.

2) Flóamanna s., cap. 10, S. 128; Eigla, cap. 40, S. 77—8 und cap. 31, S. 63—4.

3) Haralds s. harðráða, cap. 110, S. 391 (FMS., VI); eine geringere Ziffer giebt die Flbk, III, S. 380, die Morkinskinna, S. 105 aber hat hier eine Lücke.

im Heidenthume gefungen worden zu fein, da der Ausdruck galdr von gala, d. h. fingen, fich ableitet und auch wirklich in alten Liedern diefes Zeitwort von dem Vortrage folcher Formeln oft genug gebraucht wird; in der chriftlichen Zeit dagegen wird unter söng und syngja regelmäfsig der recitirende Vortrag der kirchlichen Liturgie und Gebete verftanden, und auch von Zauberern wird in Bezug auf ihre Sprüche der Ausdruck kveða gebraucht[1]), worunter doch ficherlich nur jene halb fprechende, halb fingende Art verftanden werden kann, in welcher die Isländer noch heutigen Tages nicht müde werden halbe Tage lang ihre rímur hören zu laffen. An mufikalifchen Inftrumenten kannte man in Norwegen die Trompete (lúðr) und das Horn (horn) als Mittel zum Geben militärifcher Signale oder zum Zufammenblafen der Bürgerfchaft in den Städten; auf Island aber finde ich beide, wenigftens in älterer Zeit, nicht genannt, denn der Hörnerfchall, welchen man einmal bei den abgefchiedenen Geiftern im Berge Helgafell hört[2]), kommt von Trinkhörnern. Die Geige und die Fiedel (fiðla, gígja) werden im Norden früh genannt, und nicht minder auch die Harfe (harpa). Schon K. Hugleikr Álfsson hat feine »allskonar leikara, harpara ok gígjara ok fiðlara« um fich, und bei K. Ólaf Eiríksson von Schweden finden fich ebenfalls »leikarar með hörpur ok gígjur ok söngtól«[3]); aber was das für Gefellen waren, zeigt fich daraus, dafs die »leikarar ok trúðar« am Hofe des K. Haraldr hárfagri und wider des K. Magnús Erlíngsson, zu ihrer mit Geigen, Pfeifen und Trommeln gemachten Mufik auch wohl Hunde tanzen oder über den Stock fpringen laffen[4]). Auf Island führt bereits zu Ende des zehnten Jahrhunderts Mörðr den Beinnamen gígja und Spielleute fanden wir gelegentlich am Alldinge erwähnt[5]); aber auch hier gehören fie zu den verachteten Perfonen, und ift es ficherlich nicht als ein Ehrentitel gemeint, wenn ein einzelner Mann den Namen Ánn trúðr führt. Nur die Harfe fcheint eine ausnamsweife Stellung eingenommen zu haben. Fertigkeit im Harfenfpiele fahen wir bereits

1) Z. B. Laxdæla, cap. 35, S. 142, und cap. 37, S. 152; þorfinns s. karlsefnis, cap. 3, S. 378; auch Kgsbk, § 7, S. 22, und KrR., cap. 16, S. 76.

2) Eyrbyggja, cap. 11, S. 12—13.

3) Heimskr. Ynglínga s., cap. 25, S. 19, und Ólafs s. helga, cap. 96, S. 316.

4) Fagrskinna, § 8; Sverris s., cap. 85, S. 207—8.

5) Oben, S. 166.

einem frommen Bifchofe und einem angefehenen Priefter nachgerühmt, und fowohl K. Haraldr harðráði als Rögnvaldr jarl von den Orkneys zählt das Harfenfpiel zu den Künften, auf die er fich etwas zu Gute thut[1]: in einer Reihe von Eddaliedern, der Völsúnga und Nornagestssaga, der Bárðar saga Snæfellsáss wird des Inftrumentes gedacht, fodafs deffen früher und nationaler Gebrauch im Norden nicht bezweifelt werden kann. Man möchte die Vermuthung wagen, dafs das bei den Wälfchen, Schotten und Iren fo vielgefeierte Inftrument, über welches neuerdings Eugen O'Curry und W. K. Sullivan fo reichliche Nachrichten gegeben haben[2], von den Kelten aus zu den Nordleuten gelangt fei, wenn nicht die demfelben beigelegte Benennung einerfeits eine allgemein germanifche, und andererfeits allen keltifchen Sprachen fremde wäre. Indeffen ift auf Island auch diefes Inftrument, foviel ich fehen kann, auf geiftliche Kreife befchränkt geblieben und erft in der chriftlichen Zeit überhaupt wider in Gebrauch gekommen, fodafs die unmufikalifche Natur des Volkes auch nach diefer Seite hin keinen Abbruch erleidet[3]. Auch von dem Betriebe der bildenden Künfte finden fich nur infoweit Spuren, als etwa vom Handwerke aus einzelne Uebergänge zu ihnen hinüberführten; von Perfonen geiftlichen fowohl als weltlichen Standes, dann weiblichen fowohl als männlichen Gefchlechtes, die fich durch befondere Kunftfertigkeit in mechanifchen Dingen auszeichneten, ift gelegentlich bereits gefprochen worden, und wenn zwar die wunderbaren Kunftftücke, die Hreiðarr þorgrímsson und Króka-Refr gemacht haben follen ohne doch jemals zuvor ein Handwerk betrieben zu haben[4], augenfcheinlich auf blofer Erfindung beruhen, fo fetzt doch immerhin auch eine derartige Erfindung den Glauben an die Möglichkeit änlicher Leiftungen voraus, welche ziemlich auf der Grenze zwifchen Kunft und Handwerk ftehen. Von dem Betriebe der Rechtskunde, Genealogie und Menfchenkunde war oben bereits die Rede, und zumal auch von dem Unterrichte,

---

1) Morkinskinna, S. 15; Orkneyínga s., S. 150; vgl. oben, S. 254.

2) On the Manners and Customs of the ancient Irish, I, S. CCCCLXXXIII und fgg. und III, S. 212 und fgg. (1873).

3) Keyser, ang. O. S. 121—5, wo indeffen der zwifchen Norwegen und Island beftehende Unterfchied unbeachtet bleibt.

4) Haralds s. harðráða, cap. 28, S. 214—16 (FMS., VI) und Morkinskinna, S. 42—3; Krókarefs s., S. 9—11, u. dgl. m. Vgl. oben, S. 254 und 424—5; dann Weinhold, S. 417—28.

der in der erfteren von erfahrenen Männern ertheilt wurde; dagegen mag hier noch erwähnt werden, dafs auch die Arzneikunde betrieben wurde, und zwar von Weibern fowohl als von Männern. In den Hávamál und Sigrdrífumál ift bereits von ihrem Betriebe die Rede, und die mythifchen fowohl als die erdichteten Sagen wiffen von mancherlei auffälligen Heilungen zu erzählen, welche fei es nun durch den Gebrauch halbwegs übernatürlicher Mittel, oder auch durch rein kunftmäfsige Operationen erzielt wurden [1]). Aber auch die gefchichtlichen Sagen zeigen auf der einen Seite geheime Zauberkünfte gebraucht um Krankheiten zu geben oder zu nemen, wie etwa Runen [2]) oder einen Zauberfteinn (lyffteinn), der Wunden zu heilen vermag, die fonft unheilbar find, oder auch durch chriftliche Gebete und Segnungen, Reliquien und Wunderthäter Heilungen vermittelt, während fie auf der anderen Seite auch von einem rein naturgemäfsen Betriebe der Medicin und Chirurgie Zeugnifs ablegen. Eine Álfgerðr læknir wird uns genannt, welche zu Hülfe gerufen wird um Verwundete zu heilen, und auch Vígaglúms Frau Halldóra, und deffen Schwefter Helga machen fich in änlicher Weife nützlich, þuríðr Túnguoddsdóttir aber heilt zwei Gegner, die im Zweikampfe fich wechfelfeitig verwundet hatten [3]); andererfeits wird uns von einem þorvarðr læknir und deffen glücklichen Curen erzählt, — Snorri goði weifs aus der Befchaffenheit des Blutes zu erkennen, wie tief die Wunde war, aus der es gefloffen, und er verfteht auch mit der Zange den Pfeil aus einer Wunde zu ziehen, und zu beurtheilen, wieweit fich beim Heilungsproceffe die Sehnen dehnen, — man wufste Leuten, denen ein Bein abgehauen worden war, dafür einen hölzernen Stelzfufs zu machen, wofür Namen wie þórir viðleggr oder Önundr trèfótr genügenden Beleg geben [4]), u. dgl. m. In der Sturlungenzeit zumal wird gar oft von Leuten gefprochen, die durch befondere Heilkunft fich auszeichneten. So wird z. B. der Bauer Snorri Arngeirsson als ein guter Arzt gerühmt, und von ihm der Beinbruch geheilt, den der junge Guðmundr Arason erlitten

---

1) Vgl. z. B. Völsúnga s., cap. 8, S. 131—2; Hrólfs s. Gautrekssonar, cap. 20, S. 138—9, u. dgl. m.

2) Z. B. Eigla, cap. 75, S. 182—3, und cap. 79, S. 190.

3) Droplaugarsona s., S. 26; Vígaglúms s., cap. 23, S. 381—3; Landnáma, II, cap. 6, S. 80.

4) Vopnfirðínga s., S. 29; Eyrbyggja, cap. 45, S. 87 und 88, ferner cap. 18, S. 25; Grettla, cap. 2, S. 3, und cap. 11, S. 15.

hatte; da aber ein Knochenftück in der Wunde geblieben war und diefe darum fich nicht völlig fchliefsen wollte, wandte man fich an den Priefter Helgi Skeljúngsson, einen ausgezeichneten Arzt, und diefer weichte den Fufs wider auf, liefs den Knochen mit einer Zange herausziehen, und heilte dann vollends die Wunde[1]), wie er denn auch in anderen Fällen widerholt ärztliche Hülfe leiftete[2]). Ein Brandr læknir, ein Helgi læknir und ein zweiter deffelben Namens, dann ein Priefter Dálkr, werden auf Island genannt, während in Norwegen þorgils skarði auf K. Hákons Rath von einem Arzte Vilhjálmr mit Glück an feiner Hafenfcharte operirt wird[3]); ein ganz befonders tüchtiger Arzt war aber Hrafn Sveinbjarnarson, von dem es heifst, dafs er aufserdem auch ein guter Schwimmer, trefflicher Schütze und in allen körperlichen Uebungen gewandt, ein gefchickter Jurift und Dichter, ein fertiger Arbeiter in Holz und Eifen wie Wieland der Schmied (völundr at hagleik), endlich fogar in den gelehrten Studien wohl bewandert war, obwohl er lediglich die Tonfur, aber nicht einmal die nideren Weihen empfangen hatte. Jederzeit ftand er den Leuten zu Dienften, die ihn um ärztliche Hülfe angiengen, und Viele foll er geheilt haben, die dem Tode bereits verfallen fchienen, ohne jemals Bezahlung für feine Bemühung zu nemen; wir erfahren von einem Steinfchnitte, den er glücklich ausführte, von einem Aderlaffe, durch den er ein Weib von der Hypochondrie curirte, und noch von ein paar anderen glücklichen Curen deffelben[4]). Dabei war der Mann im Befitze von Godorden, und von vornemfter Abkunft; gerade fein Beifpiel zeigt aber, wie fich in der Medicin der Alten natürliches Gefchick und Verftändnifs in wunderlichfter Weife mit abergläubifchen Meinungen mifchte. Nach feiner glücklichen Schlacht gegen die Wenden auf Hlýrskógsheiðr foll K. Magnús der Gute (1043), weil es an Aerzten fehlte, zum Verbinden der Verwundeten 7 oder 12 Männer ausgewählt haben, die nach einer von ihm felbft angeftellten Probe die weichften Hände hatten, und zur Belohnung der damals geleifteten Dienfte

---

1) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 424—5; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 120—1.

2) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, cap. 18, S 72—3, und cap. 23, S. 79; III, cap. 37, S. 192—3.

3) Ebenda, III, cap. 37, S. 192; V, cap. 2, S. 105, und cap. 13, S. 126—7; VII, cap. 48, S. 97; VIII, cap. 6, S. 133.

4) Hrafns s., cap. 3, S. 640—1; cap. 4, S. 643—5.

follen diefe Auserwählten für fich und ihre Nachkommen die ärztliche Kunft gefchenkt erhalten haben; unter ihnen waren aber 2 isländifche Männer, von deren einem Hrafn in gerader Linie abftammte[1]). Der Glaube an befondere Arzteshände (læknishendr), von denen fchon die Sigrdrífumál fprechen, und deren Befitz man fpäterhin zumal auch dem heiligen Óláf nachrühmte[2]), reicht demnach auch auf Island bis in die letzten Zeiten des Freiftaates herab[3]). Ich unterlaffe es, auf weitere Wiffenszweige näher einzugehen, wie etwa auf die Kenntnifs neuerer Sprachen, des nationalen und kirchlichen Kalenderwefens (rímkænnska), der Sternkunde, Geographie, u. dgl. m., oder auf die Fertigkeit in einzelnen Würfel- oder Brettfpielen, auf welche noch heutzutage der Isländer einen gewiffen Werth zu legen pflegt; vielmehr will ich nur noch erwähnen, dafs K. Haraldr harðráði des Reitens und Schwimmens, des Gehens auf Schneefchuhen und des Ruderns, des Schiefsens, Harfenfpielens und Dichtens fich rühmte, wobei, da feiner Künfte 8 fein follen, und die Poefie doch nicht zweimal gezählt fein kann, eine Textesverderbnifs uns die achte entzogen hat, und dafs Rögnvaldr jarl fogar 9 Künfte zufammenbrachte, unter denen neben dem Rudern, Schiefsen und Laufen auf Schneefchuhen, dann dem Harfenfpiele und der Dichtkunft, das Brettfpiel und die Runenkunde, das gelehrte Wiffen (bók) und die Handwerkskünfte (smíðir) genannt werden[4]). — Alles in Allem genommen war hiernach die Bildung des einigermafsen beffer ftehenden Mannes auf der Infel eine zwar fehr eigens geartete, aber doch zugleich fehr mannigfaltige, felbft wenn man von dem oft genug vorkommenden Falle abfieht, da ein folcher neben dem nationalen auch zugleich an dem gelehrten Wiffen fich betheiligte. Da diefelbe nicht fchulmäfsig, fondern auf dem Wege der häuslichen Erziehung, gelegentlichen Unterrichtes Seitens einzelner hervorragender Männer, endlich durch das Leben felbft und zumal fleifsiges Herumtummeln im Auslande erworben

---

1) Ebenda, cap. 2, S. 639—40; Magnúss s. góða, cap. 36, S. 73—4 (FMS. VI); Heimskr., cap. 29, S. 535—6.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 200, S. 462.

3) Vgl. übrigens Jón Gíslason, Tentamen historicum de medicina veterum Septentrionalium, I—IV (1779—82), und Weinhold, S. 384—93; beide Verfaffer berückfichtigen übrigens die gefchichtlichen Quellen zu wenig, und die erdichteten zu fehr.

4) Oben S. 452, Anm. 1.

werden mufste, konnte diefelbe von Vornherein keinen allzu einfeitigen und pedantifchen Charakter annemen, und die vielfache Anregung, welche theils das öffentliche Leben, theils aber auch die wirthfchaftliche Stellung des vermöglicheren Mannes diefem gab, mufste vollends zu einer grofsen Allfeitigkeit und Rundung feiner Perfönlichkeit führen. Die Ueberhäufung mit practifchen Gefchäften während des Sommers liefs keine allzu doctrinäre Richtung der geiftigen Cultur aufkommen, während die ftillen Wintermonate die nöthige Erholung von der körperlichen Arbeit und die nöthige Ruhe zu geiftiger Sammlung und nachdenklichem Studium gewährten. Man wird hiernach kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs die Isländer der alten Zeit bereits ziemlich derfelben geiftigen Befchaffenheit gewefen feien, welche fie zufolge der fich wefentlich gleich gebliebenen klimatifchen, natürlichen und wirthfchaftlichen Zuftände des Landes noch heutzutage zeigen. Die Nothwendigkeit, ftets nach den verfchiedenften Seiten hin den Bedürfniffen des eigenen Hofes felbft genügen zu müffen, machte und macht den Isländer nachdenklich, erfinderifch, anftellig, fodafs er als Zimmermann und Schreiner, als Schmied und als Sattler, als Seemann wie als Landwirth fich gleich gut zu helfen, und nebenbei auch im Nothfalle feinen Hausgottesdienft zu halten und feine Kinder zu unterrichten weifs, während er als Dichter, Jurift, Gold- oder Silberfchmied, Schnitzer in Holz oder Zahn, u. dgl. m. in feiner freien Zeit fich befchäftigt, und in Staat, Kirche oder Gemeinde feine Stelle ausfüllt, oder auch, in der älteren Zeit wenigftens, in den fortwährenden inneren Kämpfen feinen Mann ftellt. Aber freilich mufste und mufs noch die Vielfeitigkeit der Befchäftigungen in eben dem Mafse die Erlangung voller Fertigkeit in irgend einer derfelben erfchweren, in welchem fie die allgemeine Behendigkeit des Mannes erhöht, und die Nachtheile, welche der weitgehende Mangel an Arbeitstheilung mit fich bringt, müffen fchon für den Einzelnen neben den Vortheilen, welche fie bietet, mit in den Kauf genommen werden, während fie für das Volk im Ganzen genommen diefe letzteren weitaus überwiegen. Weder in der Litteratur und zumal fachwiffenfchaftlichen Litteratur, noch in der Kunft, weder in der Landwirthfchaft noch im Handwerk vermag Island gegenwärtig mit dem Auslande zu concurriren, weil fachmäfsige Bildung und Ueberlieferung dem Lande nahezu in allen Berufszweigen fehlt, und fomit auch der Begabtefte nur felten über das Mafs eines gewiffen Dilettantismus fich zu erheben vermag. In der Vorzeit ftand die Sache

natürlich an und für fich nicht anders; indeffen darf doch nicht überfehen werden, dafs diefelben Zuftände auf der Infel damals bei Weitem nicht diefelbe nachtheilige Bedeutung haben konnten wie jetzt. Der gefammte Norden, und zumal Norwegen, deffen Zuftände für Island in erfter Linie in Betracht kamen, ftand im früheren Mittelalter auf einer ziemlich änlichen Entwicklungsftufe wie die Infel felbft; Kunft, Wiffenfchaft, Handwerk war dort nicht erheblich weiter gediehen als hier, und wenn zwar die leichtere Verbindung zumal mit Deutfchland, fowie die gröfsere politifche Bedeutfamkeit Norwegens das Einftrömen ausländifcher Bildungselemente in diefes Reich erleichterte, fo ging dafür hier die Ueberlieferung der alten nationalen Cultur um fo früher zu Grunde. Während alfo heutzutage Island, allein ftationär geblieben, obwohl alle Nachbarlande einen gewaltigen Auffchwung genommen haben, trotz aller geiftigen Regfamkeit feiner Bewohner die Folgen feiner ungünftigen Lage und geringen Bevölkerung fchwer empfindet, ftand es in der freiftaatlichen Zeit mit diefen wefentlich auf der gleichen Stufe, ja es erwies fich ihnen gegenüber durch die gröfsere Gewecktheit feiner Bevölkerung und die ungebrochene Fortdauer der nationalen Ueberlieferungen fogar fehr erheblich überlegen. Nicht fowohl ein Zurückgehen der geiftigen Cultur auf der Infel während der letzten 6 Jahrhunderte ift es fomit, was uns die Isländer der Vorzeit in einem fo ungleich glänzenderen Lichte erfcheinen läfst, als vielmehr die ganz andere Thatfache, dafs diefelbe an den fehr erheblichen Fortfchritten keinen verhältnifsmäfsigen Antheil genommen hat, welche das übrige nördliche Europa im Verlaufe diefer Zeit machte, und dafs fomit wenn auch nicht die abfolute, fo doch die relative Leiftungsfähigkeit des Volkes eine fehr beträchtlich geringere geworden ift.

Ein Blick auf die isländifche Litteratur mag zum Schluffe noch vervollftändigen, was über das geiftige Leben der Infel und deffen Bedeutung für die übrigen Reiche des Nordens zu fagen war[1]). Es fällt aber der Beginn einer isländifchen Litteratur nicht

---

1) Vgl. Rosselet's Auffatz über »Isländifche Literatur«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Section II, Bd. 31, S. 241—314 (1855); N. M. Petersen, »Bidrag til den oldnordiske Literaturs Historie«, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1861, S. 5—304; Rud. Keyser, »Nordmændenes Videnskabelighed og Literatur«, 1866, in deffen Efterladte Skrifter, I; meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke altnordifche, altnorwegifche und isländifche Sprache«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie d. W., I. Cl., XI. Bd., S. 457—706 (1867).

vor den Anfang des 12. Jahrhunderts, und hängt derfelbe zufammen mit den erften Verfuchen, die lateinifche Schrift der Landesfprache anzupaffen. Wohl hatte man im Norden ein eigenes Runenalphabet, deffen man fich zu kurzen Infchriften auf Stein und Metall, zu zauberifchen Zwecken, allenfalls auch gelegentlich einmal zum Auf-zeichnen von Liedern bediente; aber zu eigentlich litterarifchen Zwecken wurde daffelbe nicht gebraucht, vielmehr griff man nach dem Beifpiele anderer Völker zum lateinifchen Alphabet, als man es wagte, mit fchriftftellerifchen Verfuchen in der Landesfprache hervorzutreten. Als der erfte Verfaffer in einheimifcher Sprache tritt uns aber Ari þorgilsson († 1148) entgegen, mit dem Beinamen hinn fróði, d. h. der wohlunterrichtete, und ihm wird denn auch die Conftruction eines neuen Alphabets, wenn nicht gar die Verfafferfchaft einer grammatifchen Abhandlung zugefchrieben [1]; fein Hauptwerk aber bildete die Íslendíngabók, fammt den aus ihr hervorgegangenen weiteren Werken. Wir wiffen aus Ari's Prolog zu dem uns erhaltenen »Libellus Islandorum«, dafs derfelbe feine isländifche Gefchichte auf den Rath der Bifchöfe þorlákr Runólfsson und Ketill þorsteinsson, fowie des Priefters Sæmundr fróði einer Umarbeitung unterzog, über deren Verhältnifs zu der, uns verlorenen, erften Redaction die Meinungen weit auseinandergehen. Meines Erachtens war nun, wie fchon die Verfchiedenheit des Titels andeutet, das urfprüngliche Isländerbuch das umfaffendere Werk gewefen, und hatte daffelbe aufser zahlreichen gefchichtlichen Bemerkungen über die Infel auch noch die Stammtafeln ihrer vornemften Gefchlechter und Mancherlei über die Gefchichte der Könige von Norwegen, dann auch von Dänemark und von England enthalten; durch Ausfcheidung der beiden letzteren, etwas fremdartigen Elemente entftand aber fodann unfer Isländerbüchlein, und mag fein, dafs Ari auch die beiden ausgefchiedenen Stoffe zu zwei weiteren felbftftändigen Werken verarbeitete, und damit einerfeits,

---

1) Vgl. über ihn meine Bemerkungen in der Germania, XV, S. 291—321, welche übrigens die Bekanntfchaft mit E. Chr. Werlauff's trefflicher Abhandlung De Ario multiscio (1808) vorausfetzen. Auf die Frage, wieweit Sæmundr fróði in lateinifcher Sprache gefchrieben habe, wie man bisher annam und ich noch für richtig halte, oder in einheimifcher Sprache, aber unter Benützung eines unpraktifchen Alphabets, wie Rosselet, S. 306, meint, oder endlich gar nicht, fodafs die auf ihn verweifenden Stellen nur mündliche Mittheilungen des Mannes im Sinne haben, wie Storm S. 15—16 behauptet, laffe ich hier dahingeftellt, wie ich denn überhaupt die in lateinifcher Sprache gefchriebenen Werke nicht berückfichtige.

wie die Hauksbók andeutet, die Grundlage zu unferer Landnáma, und andererfeits wie der Prolog zur Heimskríngla und der gröfseren Ólafs saga ens helga vermuthen läfst, auch die Grundlage zu den Noregs konúnga æfi legte[1]. Aus einem in der jüngeren Edda erhaltenen grammatifchen Tractate, welchen man nicht ohne Grund dem bereits mehrfach erwähnten gelehrten Zimmermanne þóroddr Gamlason beilegt, erfahren wir, dafs man noch um ein paar Jahrzehnte fpäter neben Ari's Schriften nur ein paar Gefetze, einige genealogifche Aufzeichnungen, endlich einige kirchliche Schriften in der Landesfprache befafs, welche letzteren überdiefs ficherlich nur aus dem Lateinifchen in diefe überfetzt worden fein werden. Von jetzt ab gieng es aber bereits rafch voran mit der isländifchen Litteratur, und zwar auf fehr verfchiedenen Gebieten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts fchrieb Eiríkr Oddsson fein Hryggjarstykki, von dem ich trotz G. Storms kategorifchem Machtfpruche noch immer annemen möchte, dafs es die norwegifche Königsgefchichte in den Jahren 1130—61, und nicht blos in den Jahren 1130—39 behandelte[2]. Am Ende desfelben, oder am erften Anfange des 13. Jahrhunderts fchrieb der Abt Karl Jónsson im Auftrage K. Sverrirs deffen Lebensbefchreibung, und auch die zwifchen den Königen Íngi und Sverrir in Mitte liegenden Lebensbefchreibungen der Könige Hákon herðibreið und Magnús Erlíngsson fcheinen von gleichzeitiger Hand gefchrieben; daffelbe dürfte von den Lebensbefchreibungen der Könige Hákon Sverrisson, Guðormr Sigurðarson und Íngi Bárðarson gelten, welche fämmtlich dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören, von der Hákonar saga gamla aber und der Magnúss s. lagabætis wiffen wir wider mit voller Beftimmtheit, dafs fie der isländifche Gefetzfprecher Sturla þórðarson († 1284) verfafste. Alle diefe Arbeiten fchliefsen fich infoweit an Ari's norwegifche Königsge-

1) Vgl. in letzterer Richtung die fchöne Ausführung von A. Gjessing, Undersögelse af Kongesagaens Fremvæxt, S. 1—7 (1873).

2) Vgl. G. Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning, S. 17—20 (1873). Wenn der Verfaffer fich darauf beruft, dafs Eiríkr nach der Heimskr. und Morkinsk. nur über 2 Söhne K. Haralds gefprochen und darum vor 1142 feine Gefchichte beendigt haben müffe, fo erwidere ich, dafs die Morkinsk. diefs gar nicht fagt, dafs die Angabe der Heimskr. mit der Wortfaffung anderer Bearbeitungen in Widerfpruch fteht und vielleicht nur auf einem Misverftändniffe der Worte der Morkinsk. beruht, dafs endlich möglicherweife Eiríkr den Eysteinn gar nicht als K. Haralds Sohn betrachtete, wie derfelbe denn auch niemalen einen Vaterfchaftsbeweis erbracht hatte.

fchichte an, als fie wie diefe Glaubwürdigkeit beanfpruchen können; hatte Ari mühfam aus einzelnen, von ihm namentlich genannten Gewährsmännern feine Nachrichten herausgefragt, fo halten diefe feine Nachfolger an demfelben Verfahren feft, foweit fie nicht etwa geradezu aus eigner Wiffenfchaft erzählen, wie diefs letztere ja auch bei Ari theilweife vorgekommen war. Aber die Form der Darftellung ift bei diefen fpäteren Werken eine ganz andere als bei Ari, foferne diefer letztere, ausländifchen Muftern folgend, eine kritifche annaliftifche Gefchichte giebt, während jene durchaus die nationale Form einhalten, welche durch den Gebrauch des mündlichen Erzählens von Sagen fich ausgebildet hatte. Von anderer Seite her führten andere Wege nach derfelben Richtung. Kirchliche Bedürfniffe hatten längft zur Abfaffung von Legenden geführt, welche die Lebensgefchichte diefes oder jenes Heiligen in mehr oder minder falbungsvollem Tone behandelten, und es lag nahe, in gleicher Weife einzelne Perfönlichkeiten zu behandeln, welche in der einheimifchen Bekehrungsgefchichte eine hervorragende Rolle gefpielt hatten. In der That finden wir, dafs der Mönch Oddr Snorrason von þingeyrar am Schlufse des 12. Jahrhunderts eine Lebensbefchreibung des Königs Ólaf Tryggvason, und vielleicht vorher noch auch des heil. Ólafs, und dafs der demfelben Klofter angehörige Mönch Gunnlaugr Leifsson († 1218) nur wenig fpäter Lebensbefchreibungen des hl. Ambrosius, K. Ólaf Tryggvason's, endlich B. Jón Ögmundarson's verfafste. Alle diefe Schriften wurden freilich zunächft in lateinifcher Sprache verfafst, wie diefs ihre kirchliche Beftimmung mit fich brachte; aber fie wurden frühzeitig in die Landesfprache übertragen, und find überdiefs hinfichtlich ihrer Darftellungsform fichtlich durch die nationale Sagenerzählung ebenfofehr wie durch die kirchliche Legendenfchreibung beeinflufst, wie diefs die Vergleichung mit fo manchen anderen, lateinifch oder altnordifch, fchwedifch oder niderdeutfch gefchriebenen Olafslegenden rein kirchlicher Art deutlich erkennen läfst. Auch fpäter noch wurden in gleicher Weife einzelne nordifche Königsfagen bearbeitet, wie denn z. B. der Prior Styrmir Kárason von Viðey († 1245) die Lebensgefchichte des hl. Ólafs in folcher Weife fchrieb; andererfeits entftand aber auch eine Reihe von Werken, welche, in anderer Weife an Ari fróði fich anfchliefsend, die norwegifche Königsgefchichte ihrem ganzen Verlaufe nach zufammenhängend behandelten, und fomit bei kürzerer Faffung den etwas weitfchweifigen Sagenftyl nicht mit gleicher Weife einhalten konnten. Ich rechne

dahin das Ágrip af Noregs konúnga sögum, welches im letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts gefchrieben zu fein fcheint, und von deffen norwegifcher Abkunft mich auch G. Storms fcharffinnige Ausführungen nicht zu überzeugen vermögen[1]), ferner die Fagrskinna[2]), deren isländifche Herkunft bereits Jón þorkelsson fichergeftellt und auch Storm nicht mehr angefochten hat, endlich auch die Morkinskinna, welche freilich nicht die ganze Königsgefchichte, fondern nur die Gefchichte der Könige von Magnús góði angefangen behandelt, fowie eine Reihe fpäterer Bearbeitungen, auf deren theilweife wider abweichenden Charakter ich indeffen noch befonders aufmerkfam zu machen habe. Schon die Morkinskinna fteht zwar infoferne den beiden erftgenannten Compendien zur Seite, als fie nicht die Biographie eines einzelnen Königs, fondern die Gefchichte einer ganzen Reihe von Königen behandelt; fie unterfcheidet fich jedoch zunächft vom Ágrip und in minderem Mafse auch von der Fagrskinna durch eine weit gröfsere Weitläufigkeit und confequente Durchführung des Sagenftyles. Entfchiedener noch tritt die gleiche Eigenthümlichkeit in einer Reihe von Werken hervor, welche wie die Heimskríngla, Eyrspennill, Fríssbók, Hulda (zuweilen auch als Hryggjarstykki bezeichnet), Hrokkinskinna, Flateyjarbók geradezu nur als mehr oder minder weit reichende Sammlungen und allenfalls auch Bearbeitungen einzelner Königsfagen auftreten. Ich laffe die viel beftrittene Frage, ob Snorri Sturluson († 1241) wirklich als der Verfaffer der uns vorliegenden Heimskríngla, oder nur einer Reihe von einzelnen Königsfagen anzufehen fei, welche erft hinterher zu jenem Gefammtwerke zufammengeftellt wurden, hier umfomehr unerörtert, als diefelbe durch A. Gjessings gründliche Unterfuchungen, welche dermalen nur zum geringften Theile veröffentlicht find, in ein erheblich neues Licht gerückt zu werden verfpricht; indeffen kann ich nicht umhin zu bemerken, dafs mir auch jetzt noch die letztere Alternative die richtige fcheint, und dafs ich nicht abgeneigt wäre, neben einer Ynglínga saga, einer Ólafs saga Tryggvasonar, welche in ihrem Eingange bis auf Hálfdan svarti zurückgieng, dann einer Ólafs saga helga von gleicher Befchaffenheit mit der von Munch und Unger herausgegebenen, ihm auch noch die Grundlage der Morkinskinna felbft

1) Ang. O., S. 25—8, fowie »Norske Historieskrivere paa Kong Sverres Tid«, S. 425—9 (in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1871).

2) Um Fagrskinnu og Ólafs sögu helga, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 137, und fgg. (1856).

zuzufchreiben, deren uns überlieferter Text fichtlich erft durch fpätere, fehr mechanifche Einfchaltungen feine dermalige unförmliche Geftalt erlangt hat. Wie die fpäteren Bearbeitungen der Königsfagen im Ganzen zumeift nur als allmälich durch Ueberarbeitung, Einfchaltung anderweitiger Erzählungen oder Ergänzung aus der Sverris saga u. f. w. erweiterte Ausgaben der Heimskríngla erfcheinen, fo haben fich auch von den diefer zu Grunde liegenden Einzelwerken änliche Ueberarbeitungen erhalten, wie z. B. die ausführlicheren Recenfionen der Ólafs saga Tryggvasonar, der Ólafs saga ens helga, der Haralds saga harðráða (der Flateyjarbók eingeheftet). Wenn nun diefe verfchiedenen Werke, an welche fich noch als ziemlich gleichartige die Jómsvíkínga saga, die Orkneyínga saga und, zu den Legenden hinüberneigend, die Magnúss saga Eyjajarls, die Færeyínga saga, die Knýtlínga und einige kleinere auf Dänemark oder Schweden bezügliche Stücke anreihen, fammt und fonders an Ari's Noregs konúnga æfi anknüpfen, fo haben fich andererfeits an feine ættartölur gleichfalls fpätere analoge Arbeiten angefchloffen, wie etwa des Priors Brandr Halldórsson Genealogien der im Breiðifjörðr, und des Kolskeggr hinn vitri Genealogien der im Oftlande gefeffenen Gefchlechter, dann die Bearbeitungen der Landnáma durch Styrmir Kárason, Sturla þórðarson, Snorri Markússon († 1313), und Haukr Erlíngsson († 1334), während wir in der Kristni saga eine mit diefer augenfcheinlich zufammenhängende Ueberarbeitung der auf die Kirchengefchichte bezüglichen Angaben der älteren Íslendíngabók befitzen. An diefe letztere fchliefsen fich wider, jedoch einerfeits den Legenden und andererfeits den Sagen fich nähernd, verfchiedene Lebensbefchreibungen isländifcher Bifchöfe an, nämlich die Húngrvaka, welche von den 5 erften Bifchöfen von Skálholt handelt, die þorláks biskups saga und die Páls biskups saga, fämmtlich von einem und demfelben Verfaffer in den erften Jahren des 13. Jahrhunderts verfafst, dann einige fpätere Ueberarbeitungen der þorláks saga und der Ísleifs þáttr, ferner mehrfache Bearbeitungen der Jóns biskups saga Ögmundarsonar, deren erfte dem Anfange des 13., und deren jüngfte der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, mehrfache Bearbeitungen der Guðmundar saga Arasonar aus denfelben Zeiten, endlich, was freilich bereits über die freiftaatliche Zeit hinausgreift, die Árna biskups saga þorlákssonar (1269—98) und die Laurentius biskups saga Kálfssonar (1323—30),

mit welcher die Reihe diefer Art von Quellen fchliefst. Den auf die Kirchengefchichte der Infel bezüglichen Werken ftehen fodann diejenigen gegenüber, welche, im engeren Sinne als Íslendínga sögur bezeichnet, deren weltliche Gefchichte behandeln, mögen diefelben nun die Begebniffe einzelner Männer und Gefchlechter oder auch nur einzelne merkwürdige Vorgänge fchildern. Bei Weitem die meiften von diefen beziehen fich auf das erfte Jahrhundert des isländifchen Freiftaates, wefshalb man denn auch die eigentliche Sagenzeit (söguöld) nur etwa bis zum Jahre 1030 herab zu rechnen pflegt; einige wenige nur, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr und fo manche in die norwegifchen Königsfagen eingefchaltete Erzählungen von Begebenheiten isländifcher Männer am norwegifchen Königshofe, reichen bis tiefer in das 11. oder felbft bis in das 12. Jahrhundert herab; nur fehr wenige behandeln endlich, wie die Hrafns saga Sveinbjarnarsonar, die Arons saga Hjörleifssonar oder die Sturlúnga, aus dem 13. Jahrhunderte ftammend, die gleichzeitige oder doch annähernd gleichzeitige Gefchichte, und felbft fie liegen uns, wie diefs zumal bei der Sturlúnga des Sturla þórðarson der Fall ift, theilweife nur in fpäteren, durch mancherlei Einfchiebfel vermehrten Bearbeitungen vor. Man hat, verführt durch die irrige Auslegung einer Stelle der Sturlúnga[1]), annemen zu follen geglaubt, die überwiegende Mehrzahl diefer Íslendínga sögur fei bereits im 12. Jahrhunderte, wenn nicht früher, aufgezeichnet worden, während doch der oben angeführte þóroddr rúnameistari um die Mitte diefes Jahrhunderts von einer Sagenlitteratur noch fchlechterdings Nichts weifs, und erft zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Verfaffer der Húngrvaka in feinen Eingangsworten zu diefer »lög, eðr sögur, eðr mannfræði«, als Etwas bezeichnet, worüber in nordifcher Sprache Lefenswerthes gefchrieben fei. Man hat ferner, zumal auf P. E. Müller's Autorität hin, vielfach angenommen, dafs die Aufzeichnung fowohl der auf Island als der auf Norwegen bezüglichen Sagen im Grunde ein lediglich mechanifches Gefchäft gewefen fei, indem man eben nur eine »nach Form und Inhalt« beftimmt abgefchloffene, längft von Mund zu Mund laufende Erzählung niderzufchreiben brauchte, was ja jeder Schreib-

1) Sturlúnga, II, cap. 38, S. 106—7. Guðbrandr Vigfússon hat in einer Anmerkung zu Petersen's Litteraturgefchichte, S. 236—7, darauf aufmerkfam gemacht, dafs die, übrigens von Petersen felbft bereits bekämpfte, irrige Auslegung der Stelle überdiefs nur auf einer falfchen Lesart beruht.

kundige ohne alle Anftrengung des eigenen Verftandes und Gefchmackes zu leiften vermochte; Rud. Keyfer zumal hat diefer Auffaffung einen noch ungleich fchärferen Ausdruck gegeben, als diefs der dänifche Bifchof jemals gewagt hatte. Aber ich habe bereits an einem anderen Orte darauf aufmerkfam gemacht[1]), dafs zwar die Sagenfchreibung eine vorgängige Sagenerzählung vorausfetze, aber daran in alle Weite nicht zu denken fei, dafs jede einzelne gefchriebene Sage bereits vor ihrer Aufzeichnung ganz ebenfo erzählt worden fei, und meine Ausführungen in diefer Beziehung fowohl als Petersen's Bemerkungen bezüglich der fpäteren Entftehungszeit der Íslendíngasögur haben nicht nur bei Sv. Grundtvig[2]), fondern auch bei G. Storm[3]) Billigung gefunden; find aber diefe wie jene wirklich begründet, fo mufs fich offenbar unfer Vertrauen auf die unbedingte Glaubwürdigkeit wenigftens der auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Sagen abfchwächen. In der That bilden manche unter den Íslendíngasögur geradezu einen Uebergang zu den mythologifchen, oder auch zu den lediglich erdichteten Sagen, deren ja ebenfalls gar manche auf der Infel aufgezeichnet wurden; da der Ausdruck »saga« nur foviel als Erzählung bedeutet, läfst fich aus ihm natürlich nicht erkennen, wieweit die einzelne Sage gefchichtlichen Glauben verdiene, oder auch nur beanfpruche, oder nicht. Die wenigen auf die Gefchichte Grönlands oder Vínlands und der übrigen nordamerikanifchen Küftenlande bezüglichen Sagenwerke reihen fich übrigens an die Íslendíngasögur an, wogegen die ganze Fülle von Legenden ausländifcher Heiliger (helgra manna sögur), von Werken über die ausländifche Profan- oder Kirchengefchichte, von fremden Ritterromanen (riddara sögur), endlich auch von Annalen einen durchaus unnationalen Charakter trägt, fo grofs auch der Werth diefer letzteren für die isländifche und theilweife auch norwegifche Gefchichte fein mag. — Vollkommen unabhängig von Ari fróði's fchriftftellerifcher Thätigkeit, und vielleicht fogar bereits vor deren Beginn, waren Aufzeichnungen rechtlichen Inhaltes entftanden. Þóroddr fowohl als der Ver-

1) Vgl. meine oben, S. 457, Anm. 1, angeführte Abhandlung, S. 507, und Anm. 57, S. 693—4; ferner meinen Auffatz »Ueber die norwegifche Auffaffung der nordifchen Litteraturgefchichte«, in der Zeitfchrift für deutfche Philologie, I, S. 61—76, und dazu S. 53—55.

2) Er Nordens gamle Literatur norsk, eller er den dels islandsk og dels nordisk? S. 26—34.

3) Snorre's Historieskrivning, S. 51—2.

ſaſſer der Húngrvaka nennen »lög« unter den erſten Erzeugniſſen der einheimiſchen Litteratur, und wenn zwar zweifelhaft erſcheinen kann, ob das im Jahre 1097 erlaſſene Zehntgeſetz bereits in ſchriftlicher Faſſung ergieng, ſo ſteht doch jedenfalls feſt, daſs auf Grund eines im Jahre 1117 gefaſsten Beſchluſſes zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes geſchritten, und von einer eigens zu ſolchem Behufe nidergeſetzten Geſetzgebungscommiſſion »Vígslóði geſchrieben wurde und viel Anderes in den Geſetzen«, daſs ferner ungefähr um ein Jahrzehnt ſpäter auch das Chriſtenrecht der Inſel ſchriftliche Feſtſtellung erfuhr[1]). Von den uns erhaltenen Rechtsbüchern gehört die Konúngsbók zwar erſt den letzten Zeiten des Freiſtaates, nämlich den Jahren 1258—62 an und die Staðarhólsbók ſogar erſt den erſten Jahren nach der Unterwerfung der Inſel unter den norwegiſchen König, den Jahren 1271—80; aber wir haben auch ein Bruchſtück einer weit älteren, und ihrem Inhalte nach doch den obigen ſehr änlichen Aufzeichnung (AM. 315, D), welches bereits der Mitte des 12. Jahrhunderts anzugehören ſcheint, und auch jene Hss. ſind offenbar ſowohl aus älteren Materialien bearbeitet als auch in ihrer Form durch ältere Muſter beſtimmt, ſodaſs wir die Geſammtheit der uns ganz oder theilweiſe erhaltenen Rechtsbücher als eine im Groſsen und Ganzen gleichartige zu betrachten berechtigt ſind, wenn auch deren Zurückführung auf einen einzelnen Verfaſſer und deren Zuſammenfaſſung unter dem gemeinſamen Namen der Grágás, d. h. grauen Gans, lediglich aus irrthümlichen Annamen des 17. Jahrhunderts zu erklären iſt[2]). Beſtimmend für deren Form war der vom Geſetzſprecher am Ding zu haltende Rechtsvortrag, weſshalb denn überall die perſönliche Redeweiſe eines einzelnen, zum Volke ſprechenden Mannes hervortritt, ganz wie das Gleiche aus gleichem Grunde in den älteren ſchwediſchen Provincialrechten der Fall iſt; ihrem Inhalte nach ſtellen ſich aber jene Rechtsbücher als Compilationen aus ſehr verſchiedenartigen Materialien dar, ſodaſs zwar einzelne Geſetze und einzelne Abſchnitte aus den eben angeführten Rechtsvorträgen den gröſsten Theil des Stoffes lieferten, aber nebenbei auch Formeln, Gutachten einzelner, nament-

1) Vgl. oben, S. 67—8, und 93.

2) Vgl. meinen Artikel »Grágás«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Sect. I, Bd. LXXVII, S. 1—136, und »Ueber das Alter einiger isländiſcher Rechtsbücher« in der Germania, Bd. XV, S. 1—17. Abweichende Anſichten in manchen erheblichen Punkten entwickelt Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101—250.

lich genannter Gefetzfprecher, bifchöfliche Verordnungen, Notizen über norwegifches Recht u. dgl. m. fich benützt zeigen, und wohl auch ein erheblicher Theil des Ganzen, unmittelbar oder mittelbar, dem Gewohnheitsrechte, zumal der Praxis der Gerichte, entnommen war. — Nicht minder felbftftändig verhält fich ferner die poetifche Litteratur der Isländer. In der heidnifchen Zeit bereits wurde auf Island fowohl als in Norwegen maffenhaft gedichtet, fei es nun dafs Volkslieder unbekannter Herkunft entftanden, oder kunftmäfsige Gedichte von einzelnen namhaften Poeten (skåld) gefertigt wurden, oder auch kurze Stegreifverfe, bei diefem oder jenem Anlaffe rafch hingeworfen, der Stimmung des Augenblickes einen bezeichnenden Ausdruck gaben. In der chriftlichen Zeit fetzen fich diefe Dichtungen fort, und fo ununterbrochen ift dabei der Gang der Entwicklung, dafs ohne Anftand fogar der ganze mythologifche Aufputz der Dichterfprache ins Chriftenthum mit herübergenommen wurde. Bei Dichtwerken machte die gebundene Form der Rede eine unveränderte mündliche Ueberlieferung möglich, und fo erklärt fich, dafs man, als der Gebrauch der Schrift auf der Infel ein lebendigerer zu werden begann, Lieder aus heidnifcher fowohl als chriftlicher Zeit in grofser Fülle aufzuzeichnen vermochte, fei es nun, dafs man einzelne gröfsere Lieder als folche, oder ganze Reihen von folchen zu Sammlungen vereinigt niderfchrieb, oder dafs man wenigftens einzelne Strophen in gefchichtlichen Erzählungen einfchaltete, um als Theil des gefchichtlichen Berichtes oder auch als urkundlicher Beleg für deffen Richtigkeit zu dienen. Die ältere Edda, welche man auf Grund einer ganz haltlofen Vermuthung des Bifchofs Brynjólfr Sveinsson von Skálholt († 1674) dem Sæmundr fróði zufchrieb, und eine Reihe vereinzelt erhaltener anderer Lieder mythologifchen oder heroifchen Inhaltes, dann eine Reihe von Skáldenliedern mögen in erfterer Beziehung, zahlreiche einzelne Strophen, welche fich in weitaus den meiften Íslendíngasögur und zumal in den verfchiedenen Noregskonúnga sögur eingeftreut finden, mögen in letzterer Beziehung als Belege dienen. Unter den Liedern und Strophen genannter Dichter, bezüglich deren natürlich die Frage ihrer Aechtheit immer in erfter Linie zu prüfen kommt, ftammen freilich nicht ganz wenige von norwegifchen Dichtern her, wie z. B. das Ynglíngatal des þjóðólfr von Hvin, die Hákonarmál des Eyvindr skáldaspillir u. dgl., oder von orkneyifchen, wie z. B. die Jómsvíkíngadrápa des Bifchofs Bjarni Kolbeinsson, und bezüglich der Lieder, deren Dichter nicht genannt werden, wie zumal der

Eddalieder, wird erſt noch für jeden einzelnen Fall unterſucht werden müſſen, wann und wo jedes einzelne Lied gedichtet worden ſein möge; aber auch die Lieder fremder Dichter wurden, ſoviel ſich erkennen läſst, zumeiſt erſt auf Island aufgezeichnet, und diejenigen wenigſtens, welche nicht hinter dem Schluſſe des 10. Jahrhunderts zurückliegen, ſind überdieſs ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nach zugleich Erzeugniſſe isländiſcher Dichter, und zwar gleichviel, ob es ſich dabei um Dichtungen geiſtlichen oder weltlichen Inhaltes handle, und ob ſolche auf Island ſelbſt oder etwa am Hofe irgend eines ausländiſchen Fürſten gedichtet wurden. Auf Island entſtand denn auch jenes Compendium der Dichtkunſt, welches wir die jüngere oder Snorra-Edda zu nennen pflegen, und deſſen Hauptbeſtandtheile in der That von Snorri Sturluson geſchrieben zu ſein ſcheinen, während die ihm angehängten grammatiſchen und rhetoriſchen Tractate theils von dem mehrfach genannten þóroddr Gamlason, theils von Snorri's Neffen, Ólafr hvítaskáld, oder von anderen unbekannten Verfaſſern herrühren. — Bei ſo mancherlei Schriften geiſtlichen Inhalts, bei den geographiſchen und computiſtiſchen Werken, und anderen änlichen Denkmälern, welche theils mehr vereinzelt auftreten, theils wenigſtens inſoferne keinen nationalen Charakter tragen, als ſie, wenn auch in einheimiſcher Sprache geſchrieben, doch nach Form und Inhalt weſentlich fremden Muſtern nachgebildet ſind, will ich mich hier nicht weiter aufhalten; dagegen bedarf aber das Verhältniſs noch einer näheren Betrachtung, in welchem die isländiſche Litteratur der freiſtaatlichen Zeit zu der Litteratur des norwegiſchen Stammlandes ſtand. Da fällt nun zunächſt auf, daſs man auf Island, als man anfieng ſich ein zu litterariſchen Zwecken brauchbares Alphabet zu conſtruiren, nach dem ausdrücklichen Zeugniſſe þórodds das Beiſpiel der Engländer ſich zum Muſter nam, ohne der Norweger mit einem Worte zu gedenken; da man ſicherlich eher nach dem Vorbilde des nächſtverwandten und in den lebhafteſten Verkehrsbeziehungen zu Island ſtehenden norwegiſchen Volkes gegriffen haben würde als zu dem der entfernteren Engländer, läſst ſich aus dieſer Thatſache ſchlieſsen, daſs zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Norwegen eine einheimiſche Schriftſprache ſich noch keineswegs feſtgeſtellt hatte. In der That liegt denn auch nicht eine einzige Nachricht über irgend eine in Norwegen entſtandene Aufzeichnung in der Landesſprache vor, wenn man von der ganz iſolirt ſtehenden und in jeder Beziehung unglaubhaften Angabe des Mönches Theo-

dorich abfieht, dafs der hl. Ólaf »leges patria lingua conscribi fecit, juris et moderationis plenissimas, quæ hactenus a bonis omnibus et tenentur et venerantur«[1]). Dazu kommt, dafs eben diefer Mönch Theodorich, welcher in den Jahren 1177—88 fchrieb, zwar auf einen »catalogus regum norwagiensium«, und auf einige Aufzeichnungen über den hl. Ólaf fich beruft, die wohl nur legendarifchen, nicht eigentlich hiftorifchen Charakters gewefen fein mögen, im Uebrigen aber ausdrücklich erklärt, dafs vor ihm Niemand in Norwegen über die einheimifche Gefchichte gefchrieben habe[2]), während er zugleich ausdrücklich auf die Isländer als diejenigen fich beruft, welche in gefchichtlichen Dingen am Beften unterrichtet, und zumal auch in Fragen der Zeitrechnung am Verläfsigften feien[3]). Ganz ebenfo beruft fich nur wenige Jahre fpäter Saxo Grammaticus in der Vorrede zu feiner dänifchen Gefchichte auf die Arbeiten der Isländer über die Gefchichte des Nordens, und weifs andererfeits der Verfaffer des Breve chronicon Norvegiæ, welches ich mit S. Bugge auf den Infeln des Weftens und im 13. Jahrhundert, nur freilich erft gegen deffen Ende gefchrieben glaube[4]), in feiner Vorrede von keiner älteren lateinifchen Schrift über die norwegifche Königsgefchichte, während er doch isländifche Schriftwerke auch nach Bugge's forgfältig begründeten Ausführungen reichlich benützt hat. Nur einzelne Rechtsbücher, deren ältefte indeffen nicht über die erften Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückzureichen fcheinen, einzelne Königsverzeichniffe, endlich einzelne Homilienbücher und fonftige Schriften geiftlichen Inhaltes fcheinen hiernach in Norwegen vorhanden gewefen zu fein als das 12. Jahrhundert fich zu feinem Ende neigte, und es begreift fich darum, dafs Isländer es waren, welchen die Behandlung der norwegifchen Gefchichte überlaffen

1) Theodor. mon., cap. 16; vgl. meine Abhandlung »die Entftehungszeit der älteren Gulaþíngslög«, in den Abhandlungen der bayer. Academie, I. Cl., XII. Bd., 3. Abth., S. 109—110.

2) Ang. O., cap. 20; ferner cap. 13 und 34.

3) Ebenda, Prolog. und cap. 1. Wenn Storm, Snorre Sturlassön's Historieskrivning, S. 20—1, und Aarböger, 1871, S. 424, gegen die Anname, þjóðrekr habe auch fchriftliche Aufzeichnungen der Isländer benützt, deffen widerholte Verficherung, nur aus mündlichen Berichten gefchöpft zu haben, geltend macht, fo überfieht er dabei, dafs eine fo buchftäbliche Auslegung jener Worte auch die Benützung der historia Normannorum des Wilhelm von Jumièges ausfchliefsen würde, die der Verfaffer doch ausdrücklich citirt.

4) Vgl. deffen Bemerkungen in den Aarböger, 1873, S. 1—49, welche mir auch durch Storm's Gegenbemerkungen, ebenda, S. 361—85, nicht widerlegt fcheinen.

blieb, und dafs fogar K. Sverrir einem isländifchen Mönch die Abfaffung feiner Lebensgefchichte übertrug. Dabei handelte es fich aber keineswegs blos um ein fpäteres Aufkommen der Schriftfprache in Norwegen, vielmehr um einen früheren Verfall der nationalen Geiftescultur dafelbft, welche in Island fich erhielt, ihre höchfte Blüthe erreichte und fchriftliche Aufzeichnung fand, während in Norwegen wenn auch nicht der Gefchmack an derfelben, fo doch deren felbftthätige Förderung längft erlofchen war. Schon im 11. Jahrhundert find es wefentlich nur isländifche Dichter, welche die Ehrenlieder für norwegifche Könige verfaffen, und wenn einzelne Fürften, wie z. B. K. Haraldr harðráði oder Rögnvaldr jarl auf den Orkneys († 1164) fich noch alterthümelnd mit der altüberlieferten Dichtkunft befchäftigen, fo find es isländifche Männer, welche ihnen dabei an die Hand gehen; an den isländifchen Lögmann Sturla þórðarson mufste fich andererfeits noch K. Magnús lagabætir wenden, wenn er feine und feines Vaters Lebensbefchreibung im alten Sagenftyle gefchrieben haben wollte. Nur zwei hervorragende Werke fcheinen von norwegifcher Hand in der Landesfprache gefchrieben worden zu fein, beide von ungenannten Verfaffern, die unter dem Namen des Anecdoton Sverreri regis bekannte Streitfchrift nämlich und der Königsfpiegel; im Uebrigen aber zeigen zahlreiche Ueberfetzungen oder Bearbeitungen deutfcher, franzöfifcher oder englifcher Romane und Sagen, welche feit der erften Hälfte des 13. Jahrhunderts auf Befehl norwegifcher Fürften oder doch zur Unterhaltung norwegifcher Lefer von isländifchen oder norwegifchen Verfaffern angefertigt wurden, dafs damals ein fremdländifcher Gefchmack den einheimifchen in Norwegen ziemlich vollftändig verdrängt hatte. Einzelne Ausnamen vorbehalten, find es nur die Isländer, welche ein felbftftändiges nordifches Geiftesleben vollkommen entwickelt und bis in die Zeit herab fich erhalten haben, in welcher durch die Berührung mit der Cultur des Südens und Weftens eine Schriftfprache und damit die Möglichkeit einer Litteratur für den Norden entftand; gerade in diefer Bedeutung Islands für die Erkenntnifs des nordifchen, und in weiterem Abftande auch des fchwedifchen und dänifchen Volksgeiftes der älteren Zeit ift das Moment zu erkennen, welches die Augen verwandter Völker von dem Zeitpunkte an auf die ferne Infel und deren Litteratur fich richten liefs, in welchem die Freude an dem eigenem Alterthume und an dem Studium deffelben neuerdings bei denfelben wider auflebte.

SCHLUSS.

§. 14. Der Uebergang Islands unter die norwegische Herrschaft.

Die Geschicke und Zustände des isländischen Freistaates sind im Bisherigen geschildert worden, soweit der enge Rahmen dieser Schrift deren Schilderung überhaupt zuliess; es bleibt noch übrig, auf die Veränderungen einen Blick zu werfen, welche jene Zustände durch den Uebergang des Landes unter die norwegische Herrschaft erlitten, soferne diese Veränderungen möglicher Weise auch ihrerseits zu einer klareren Erkenntniss der freistaatlichen Zeit verhelfen können.

Es wurde oben bereits bemerkt[1]), dass die Republik Island durch eine vertragsweise Unterwerfung unter den König von Norwegen ihr Ende erreichte, und dass diese Unterwerfung sich in mehreren Absätzen vollzog, soferne sich am Alldinge des Jahres 1262 zunächst nur die Nordländer sammt der überwiegenden Mehrzahl der Südländer unterwarfen, während am þverárþínge desselben Jahres die Gesammtheit der Westländer, im Jahre 1263 der Ueberrest der Südländer, endlich im Jahre 1264, und zwar in zwei Abtheilungen, auch noch das Ostland nachfolgte. Dass über jenen ersten Unterwerfungsact sofort eine eigene Urkunde aufgenommen wurde, wird uns ausdrücklich gesagt[2]); bezüglich der späteren Acte dagegen wird uns nichts Aenliches berichtet und muss demnach dahingestellt bleiben, ob auch gelegentlich ihrer das gleiche Verfahren beobachtet worden sei oder nicht: die Betrachtung der uns erhaltenen Docu-

1) Vgl. oben, S. 137—8.
2) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 319.

mente dürfte indeffen zeigen, dafs jedenfalls nur der am Alldinge des Jahres 1262 verbriefte Vertrag uns unverloren vorliegt. Allerdings hat Jón Sigurðsson, welcher diefe Vertragsurkunde zum erften Male richtig erkannt, und auf Grund mehrfacher Hss. herausgegeben hat[1]), geglaubt in ein paar weiteren, unter fich nur fehr unbedeutend abweichenden Urkundenabfchriften auch noch Copieen der angeblichen Ausfertigungen von 1263 und 1264 zu finden, und diefelben unter diefer Bezeichnung zum Abdrucke gebracht[2]); allein diefe letztere Anname vermag ich nicht für begründet zu halten. Die Behauptung Munch's freilich, dafs unter dem »Hákon konúngr hinn kórónaði« diefer Urkunden darum K. Hákon Magnússon (1299—1319) verftanden werden müffe, weil nur er und nicht fein Grofsvater, K. Hákon gamli, den Beinamen des gekrönten zu führen pflegte, ift, fo zuverfichtlich fie auftritt[3]), von Jón Sigurðsson völlig genügend widerlegt worden; dagegen fcheint mir der Inhalt der Urkunden jede Möglichkeit auszufchliefsen, dafs diefelben unter Hákon gamli entftanden fein könnten. Widerholt wird in denfelben auf die »lögbók« hingewiefen; aber zur Zeit des Freiftaates hatte man auf Island zwar mehrfache Rechtsaufzeichnungen von mehr oder minder grofsem Anfehn, die allenfalls auch als lögbækr bezeichnet werden konnten[4]), dagegen kein einheitliches Rechtsbuch von legislativer Geltung, fodafs jene Verweifung nur auf die Jónsbók gehen kann, in welcher denn auch zum erften Male die Höhe der an den König zu entrichtenden Schatzung und Dingfteuer fixirt wurde, während die Rechtsbücher der freiftaatlichen Zeit von einer Schatzung noch Nichts gewufst, und die Beftimmung der Höhe

1) Diplom. island., I, nr. 152, S. 619—25. In Norges gamle Love, I, nr. 12, B. S. 461, ift das Stück nach der von Jón Sigurðsson unter A. abgedruckten Hs. gegeben; aber am Schluffe deffelben ift mit der Angabe, dafs die Hs. hier eine gröfsere Lücke habe, das Ende eines Documentes vom Jahre 1302 angehängt, welches wefentlich gleichlautend im Bde III von Norges gamle Love nr. 62, S. 145—6, und Bde I der Lovsamling for Island, S. 23—4, gedruckt fteht, und vorangeht, als nr. 12, A. bezeichnet, das im Diplom. island., I, nr. 156, S. 670—1, gedruckte Document. Diefe Vermifchung verfchiedener Urkunden, die unter fich gar Nichts gemein haben, hat bereits manche Verwirrung verfchuldet.

2) Diplom. island., I, nr. 153, S. 634—40, und nr. 156, S. 670—716. Ich verdanke den Befitz diefes Abdruckes, da das vierte Heft des Diplomatares noch nicht herausgegeben ift, der oft bewährten Güte Jón Sigurðsson's.

3) Norweg. Gefchichte, IV, 1, S. 368—9, Anm.; vgl. auch S. 444.

4) Z. B. Arfa þ., cap. 23, S. 228.

des þíngfararkaups der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit seinen Dingleuten überlassen hatten [1]). Die Urkunden verlangen ferner, dass die »lögmenn ok sýslumenn« auf der Insel den Geschlechtern entnommen werden sollen, welche vor Alters (at forno) ihre Godorde aufgegeben haben. Nun gab es aber in den Jahren 1263—4 auf Island weder sýslumenn noch lögmenn; erst durch die Járnsíða kam für den Gesetzsprecher die norwegische Bezeichnung als lögmaðr anstatt der älteren isländischen Bezeichnung als lögsögumaðr auf, und erst vom Jahre 1277 ab konnte von mehreren lögmenn auf der Insel gesprochen werden, während bis dahin wie in der Zeit des Freistaates ein einziger Gesetzsprecher an deren Spitze gestanden war. Noch wichtiger ist, dass im Jahre 1263 oder 1264 unmöglich von Geschlechtern gesprochen werden konnte, die »vor Alters« ihre Godorde aufgegeben hatten, da ja die Oddaverjar, Síðumenn, Svínfellíngar, Hofsverjar erst in diesen Jahren selbst sich unterwarfen, und selbst von den Geschlechtern, welche ihre Herrschaften bereits früher abgetreten hatten, doch keine einzige diess vor dem Jahre 1235 gethan zu haben scheint, während es doch auch nicht angeht, jene Worte mit Jón Sigurðsson als einer fernen Zukunft in den Mund gelegt zu betrachten. Endlich ist auch nicht abzusehen, wie ein Document als auf dem Beschlusse alles Volks auf Island beruhend sich bezeichnen könnte, während doch zu der Zeit seiner Ausstellung, falls man diese in das Jahr 1263 setzen will, noch ein volles Landesviertel sich von der Unterwerfung unter den König ausgeschlossen hatte, und somit auch bei der Beschlussfassung unbetheiligt geblieben sein musste. Anderentheils ist auch der Einwand nicht begründet, dass die dem K. Hákon Magnússon ausgestellte Huldigungsurkunde bereits anderweitig vorhanden sei [2]), und darum nicht mit den hier fraglichen Urkunden identisch sein könne; das Document, auf welches man sich dabei beruft, ist nämlich gar kein Huldigungsinstrument, sondern nur eine Erklärung der isländischen Landsgemeinde über ihre Bereitwilligkeit, unter gewissen Bedingungen die Huldigung zu leisten, und neben einer derartigen Urkunde konnte demnach ganz wohl hinterher noch eine zweite ausgestellt werden, wenn es erst wirklich zur Huldigung gekommen war. So bleibt demnach als Stützpunkt für die von Jón Sigurðsson

1) Kgsbk, § 23, S. 44. Diess gegen eine Bemerkung Jón Sigurðsson's in seiner Schrift »Om Islands statsretlige Forhold«, S. 8, Anm. (1855).

2) Lovsamling I, S. 23—4; vgl. oben, S. 471, Anm. 1.

verfochtene Anname nur die Thatfache übrig, dafs die dem angeblichen Vertragsinftrumente von 1263 angehängte Eidesformel auf den Namen der beiden Könige Hákon und Magnús geftellt ift; aber gerade in diefem Punkte tritt die Eidesformel mit der Urkunde felbft in Widerfpruch, welche letztere ausfchliefslich K. Hákon nennt, nnd überdiefs fteht diefe Formel nur hinter den Abfchriften des Huldigungsbriefes, welche Jón Sigurðsson dem Jahre 1263, nicht hinter denen, welche er dem Jahre 1264 zuweift, und bildet gerade diefer Punkt zwifchen beiden im Grunde das einzige Unterfcheidungsmerkmal. Nach allem Dem dürften die den Jahren 1263 und 1264 zugewiefenen Urkunden unter fich identifch fein, und den Huldigungsbrief enthalten, welchen die Isländer im Jahre 1302 dem K. Hákon Magnússon ausftellten; die auf K. Hákon und K. Magnús lautende Eidesformel aber, welche einigen Abfchriften angehängt ift, dürfte lediglich irrthümlich aus dem Vertragsinftrumente von 1262 herübergenommen worden fein, was um fo leichter gefchehen konnte, weil man auf Island wirklich fchon frühzeitig jene fpätere Urkunde als »gamli sáttmáli« bezeichnet und auf K. Hákon gamli und die Unterwerfung von 1262 bezogen hatte.

Kommt hiernach für unferen Zweck lediglich das Vertragsinftrument des Jahres 1262 in Betracht, fo kann es keine Schwierigkeiten haben, aus ihm die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen die Unterwerfung erfolgte[1]; nur find freilich dabei die Worte der Urkunde ebenfogut in dem belehrend, was fie nicht fagen, als in dem was fie fagen. Nicht mit einem Worte erwähnt die Urkunde den Uebergang der Staatsgewalt auf den norwegifchen König, welcher doch nach unferer Anfchauung als das Wichtigfte bei der Sache erfcheinen mufste; das war eben ein Punkt, welcher durch die Uebertragung der einzelnen Godorde in des Königs Hand zwifchen diefem und den einzelnen Goden bereits abgemacht war, und bezüglich deffen das Volk als folches lediglich gar Nichts mitzureden hatte, wiewohl derfelbe thatfächlich dasfelbe recht fehr nahe berührte, foferne, feitdem alle Godorde in einer einzigen Hand vereinigt waren, von einer Wahl des Goden, an welchen jeder Einzelne fich anfchliefsen wollte, fchlechterdings nicht mehr die Rede fein konnte. Nur die Unterthanenpflicht wird vielmehr dadurch übernommen, dafs das Volk in die Ueberantwortung von Land und

---

1) Vgl. den Abdruck, A, im Diplom. island., I, S. 620.

Leuten an den König willigt, und zugleich die Verpflichtung zur Entrichtung einer beftimmten Schatzung eingeht; die erftere Willigung entfpricht allenfalls der Huldigung, welche dem Goden fchon vordem beim Antritte feiner Würde geleiftet worden war[1]), die letztere aber mochte wenigftens theilweife an das ältere þíngfararkaup angeknüpft haben, wiewohl es fchwer ift über diefen Punkt ins Klare zu kommen. Von den drei in Frage kommenden Hss. unferer Urkunde fetzt nämlich die eine den Betrag der Schatzung auf 20 Ellen, während die beiden anderen ihn nur auf 8 Ellen anfchlagen, hier wie dort für jeden dingfteuerpflichtigen Mann; da die Jónsbók neben 10 Ellen skattr noch weitere 10 Ellen als þíngfararkaup zahlen läfst[2]), entfpricht die erftere Lesart der fpäteren Leiftung, wenn wir deren beide Hälften uns zufammengefafst denken, wogegen die zweite höchftens deren einer Hälfte annähernd entfprechen würde. Auffällig ift, dafs in dem Vertrage nicht von der Uebername der Verpflichtung zum Zahlen eines þegngildi die Rede ift, während doch Grönland bereits im Jahre 1261 neben der Schatzung auch diefe Leiftung übernemen mufste[3]). Mag fein, dafs man den Isländern nicht zuviel auf einmal zuzumuthen wagte, und darum mit diefer Forderung lieber erft fpäter herausrückte; gewifs ift jedenfalls, dafs das þegngildi auf der Infel erft im Jahre 1271 gelegentlich der Einführung der Járnsíða aufgebracht wurde[4]), und wenn die Annalen der Laurentius saga und einige jüngere Annalenhss. diefe Thatfache bereits dem Jahre 1269 oder gar 1267 zuweifen[5]), fo hängt diefs augenfcheinlich mit einer falfchen Datirung diefes ganzen Gefetzgebungswerkes zufammen. Diefer ihrer Unterwerfung gegenüber bedingen fich aber die Isländer gewiffe Zugeftändniffe als Gegenleiftung des Königs aus, und zwar verlangen fie einerfeits, dafs der König fie bei innerem Frieden und dem Genuffe ihrer einheimifchen Gefetzgebung erhalte, dann auch den Schutz des Landes gegen äufsere Feinde überneme, andererfeits aber auch, dafs er die befonderen Privilegien beftätige und in beftimmten Punkten ver-

---

1) Vgl. oben, S. 204, Anm. 6, dann S. 133, Anm. 4—6.

2) Þegnsk, § 1; vgl. oben, S. 208, wo übrigens im Texte bei Anm. 2 durch einen Schreibfehler die halbe Unze gleich 6 Ellen, ftatt 3 Ellen vaðmál gefetzt ift.

3) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 111—12.

4) Árna bps s., cap. 9, S. 688—89; Annálar, h. a.

5) Laurentius bps. s., cap. 3, S. 791; Annálar, a. 1269.

mehre, deren die Isländer bisher bei ihren Reiſen nach Norwegen genoſſen hatten; insbeſondere ſollten die Landgelder (landaurar) wegfallen, welche die Isländer ſeit alter Zeit beim Beſuche von Norwegen hatten entrichten müſſen[1]), und ſollte der Anſpruch auf in Norwegen anfallende Erbſchaften fortan unverjährbar ſein, während er bisher binnen dreier Jahre verjährt war. Auch ein vielbeſtrittenes Handelsprivileg bedangen ſich die Isländer aus, wenn auch vorläufig nur für 2 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Vereinbarung getroffen werden ſollte, nämlich die Abſendung von 6 Schiffen aus Norwegen nach Island in jedem Jahre. Man hat angenommen, daſs dieſe Beſtimmung, welche ohne alle zeitliche Beſchränkung auch noch in Documenten aus den Jahren 1302, 1319, ja ſogar noch aus dem Jahre 1496 widerkehrt[2]), dahin abzielte dem Könige eine Haftung für die jährliche Ausfahrt von mindeſtens 6 norwegiſchen Kaufſchiffen nach der Inſel aufzuerlegen, und daraus auf das Verkommen des Handels der Inſel in der fraglichen Zeit ſchlieſsen wollen[3]); indeſſen habe ich ſchon anderwärts nachzuweiſen geſucht[4]), daſs in derſelben nur ein begrenzter Verzicht des Königs auf das ihm unzweifelhaft zuſtehende Recht zu erkennen ſei, den Verkehr mit dem Auslande oder auch die Ausfuhr beſtimmter Waaren aus ſeinem Reiche zu verbieten, und ich glaube an dieſer Deutung auch jetzt noch feſthalten zu müſſen, wenn ich auch gerne zugebe, daſs man in ſpäteren Jahren, nämlich in der Zeit des königlichen Monopolhandels auf der Inſel, jene Beſtimmung in dem alten Unterwerfungsvertrage im erſteren Sinne aufgefaſst und geltend gemacht habe. Auch von dem Jarle iſt in der Urkunde die Rede, welchen der König über die Inſel geſetzt hatte, und zwar erklären die Bauern, denſelben über ſich haben zu wollen, ſolange er ihnen den Frieden und dem Könige die Treue halte; die Beſtimmung ſcheint hiernach mehr im Intereſſe Gizurs als in dem des Landes eingeſetzt, und eher als ein Zugeſtändniſs der Bauern denn als eine vom König ihnen verwilligte Wohlthat betrachtet worden zu ſein, während ſie die Mittelſtellung des Jarles zwiſchen König und Volk ſehr richtig

1) Vgl. oben, S. 26, Anm. 3, und S. 197, Anm. 4.

2) Lovsamling for Island, I, S. 23—24, dann 32—33; Diplom. island., I, nr. 153, S. 635, und nr. 156, S. 670; Safn til sögu Íslands, II, S. 188.

3) So noch Munch, IV, 1, S. 370—1.

4) In den Nỳ fèlagsrit, Bd. XXII, S. 101—14 (1862).

bezeichnet. Die Urkunde fchliefst endlich mit einer Claufel, welche einerfeits die aus dem Vertrage erwachfenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben der contrahirenden Theile erftreckt, andererfeits aber die Bauern für fich und ihre Nachkommen von aller Treuepflicht gegen den König für den Fall losgezählt erklärt, da er felber oder feine Nachkommen den Vertrag brechen würden, — einer Claufel alfo, wie fie in den alten Handfeften allerwärts ganz gewöhnlich war. Auffällig ift, dafs in der Urkunde der Forderung nicht gedacht wird, dafs alle Aemter auf der Infel nur mit Leuten einheimifcher Abkunft und mit Angehörigen der alten Godengefchlechter befetzt werden follten, während doch die fpäteren Huldigungsbriefe diefelbe enthalten, und das Huldigungserbieten von 1302 diefes Zugeftändnifs ausdrücklich als gelegentlich der Unterwerfung der Infel gemacht bezeichnet. Indeffen lag doch diefer Punkt zunächft mehr im Intereffe der betreffenden Häuptlingsgefchlechter als im Intereffe des isländifchen Volkes, und mochte demnach Anfangs den Abmachungen jedes einzelnen Haufes mit dem Könige überlaffen bleiben, während fich dann hinterher ergab, dafs das Volk auch feinerfeits fchlecht dabei fahre, wenn der König ausländifche Beamte über dasfelbe fetzte; auf folche Privatabkommen mag es fich denn auch beziehen, wenn fpäter von Verpflichtungen die Rede ift, welche der König in diefer Beziehung bei der erften Unterwerfung der Infel eingegangen fei. Auch in diefer Richtung zeigt fich fomit recht deutlich, dafs man bei der Abfaffung des Unterwerfungsvertrages fehr forgfältig zwifchen den Abmachungen des Königs mit den einzelnen Häuptlingen, durch welche die Regierungsgewalt der letzteren auf den erfteren übertragen wurde, und zwifchen der Uebereinkunft des Königs mit dem Volke unterfchied, durch welche diefes den durch jene erfteren Verträge begründeten Zuftand anerkannte, für den Fortbeftand feiner hergebrachten Rechte den geänderten Verhältniffen gegenüber fich Garantieen zu verfchaffen fuchte, einzelne Verbefferungen feines Rechtes fich ausbedang, dafür aber auch der Schatzung fich unterwarf, auf welche der König als auf ein fichtbares Zeichen der Unterthänigkeit einen entfcheidenden Werth legte. Das Volk mochte beim Vertragsabfchluffe kein übertriebenes Opfer zu bringen glauben, da die wenig drückende Schatzung als durch die gewährten Privilegien und zumal durch die in Ausficht ftehende endliche Widerherftellung des inneren Friedens reichlich aufgewogen gelten durfte; die regierenden Familien dagegen mufsten zwar allerdings fchwerere Opfer

bringen, aber einerfeits war wohl von ihnen nicht ein völliges Aufgeben ihrer bevorzugten Stellung, fondern nur eine Mediatifirung in's Auge gefafst, und andererfeits die Unterwerfung unter den König für alle unvermeidlich geworden, fowie diefelbe erft von einigen unter ihnen als ein Mittel gewählt worden war, um fich im Kampfe mit gefährlichen Nebenbuhlern die bedeutfame Unterftützung des Königs zu fichern. Männern wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, þórðr kakali und þorgils skarði mochte eine Stellung vorgefchwebt haben, wie fie die Jarle der Orkneys oder die kleinen Könige der Hebriden wirklich einnamen, und Gizurr þorvaldsson mochte glauben, mit dem Jarlsnamen eine folche wirklich errungen zu haben, während die Häupter anderer Godenfamilien fich wenigftens auf eine änliche Stellung Hoffnung gemacht haben dürften, wie fie in anderen Landen den Grafen und Baronen zukam. Aber freilich zeigte fich bald, dafs die Häuptlinge fowohl als das Volk im Ganzen in ihrer Speculation fich gründlich getäufcht hatten. Gizurr þorvaldsson, welcher bereits am 12. Januar des Jahres 1268 ftarb, war wie der erfte fo auch der letzte Jarl der Infel, obwohl das Dienftmannenrecht des K. Magnús lagabætir noch der Möglichkeit gedenkt, dafs der König etwa einmal belieben follte einen folchen über die Infel zu fetzen[1]), und kein isländifches Gefchlecht hat fomit jemals eine änliche Stellung errungen, wie fie das Haus der Orkneyínga jarlar in den Weftlanden Jahrhunderte hindurch behauptete. Als königliche Beamte wurden vielfach Norweger nach der Infel hinübergefchickt, wie etwa Einðriði böggull (1271, 1277), Loðinn leppr (1280—81), Ólafr stallari Ragneiðarson (1287—88), und feit dem Jahre 1301 finden fich folche fogar als lögmenn auf der Infel verwendet[2]); aber auch dann, wenn folche Bedienftungen geborenen Isländern übertragen wurden, was allerdings zunächft noch die Regel bildete, blieben wenigftens die Anfprüche der alten Godengefchlechter vollkommen unberückfichtigt, fodafs keines von diefen irgend welche bevorzugte Stellung im Lande fich zu erringen vermochte. Das Land im Ganzen fah fich ferner, nachdem in den Jahren 1271—73 die Anname der Járnsíða, und im Jahre 1281 die

1) Hirðskrá, §. 15.

2) Ueber die Angaben einzelner Annalen, wonach Loðinn af Bakka fchon im Jahre 1279 als lögmann nach Island gefchickt worden wäre, vgl. Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands, II, S. 4—5, Anm. 2.

Anname der Jónsbók durchgefetzt worden war, einer Gefetzgebung unterworfen, welche wefentlich nach norwegifchen Vorlagen gearbeitet, und in der Hauptfache mit dem gemeinen Landrechte Norwegens gleichlautend war, fodafs isländifche Annalen mit Recht zu dem Jahre 1270 die Ankunft des norwegifchen Gefetzes in Island verzeichnen konnten. Ein formeller Bruch des eingegangenen Vertrages kann in der Einführung diefer Gefetzbücher, an welche fich noch das im Jahre 1275 auf Vorfchlag B. Árni þorláksson's angenommene neuere Chriftenrecht anreihte, allerdings nicht gefehen werden, da diefelbe mit Zuftimmung der gefetzgebenden Verfammlung am Alldinge erfolgte; aber dem Geifte des Unterwerfungsvertrages widerfprach fie immerhin, foferne durch fie die vollftändige Befeitigung der alten Landesverfaffung auch formell ausgefprochen war. Auch die gehoffte Ruhe im Lande war nicht erreicht worden, da zwar die Kämpfe, welche die Eiferfucht der Haukdælir und Sturlúngar, der Oddaverjar, Skagfirðingar und Hofsverjar veranlafst hatte, jetzt wegfielen, aber dafür der Streit der Kirche mit der Staatsgewalt feit dem Jahre 1269 wider heftiger als je entbrannte, und durch den im Jahre 1297 zu Ögvaldsnes gefchloffenen Vergleich nur halbwegs erledigt wurde. Dazu kam, dafs im Jahre 1286 ein Heeresaufgebot nach Island ergieng, welchem Folge zu leiften die Isländer weder auf Grund des Unterwerfungsvertrages, noch auch auf Grund der fpäteren Gefetzgebung verpflichtet waren, und dafs auch fonft der König oft genug fich erlaubte, isländifche Männer zu fich nach Norwegen zu berufen, wenn ihm deren Anwefenheit dafelbft bequem, oder deren Aufenthalt in ihrer Heimat unbequem fchien. Gelegentlich der an K. Hákon Magnússon zu leiftenden Huldigung tratt die Unzufriedenheit des Landes fehr offen zu Tage. Die Befchwerden wegen der nicht gehörigen Beobachtung des Unterwerfungsvertrages wurden ausdrücklich formulirt, und nur gegen deren Abftellung wollte man fich zur Huldigung verftehen; als diefe im Jahre 1302 endlich erfolgte, erfolgte fie doch nur bedingnifsweife, und noch eine Reihe von Jahren hindurch herrfchte folche Unordnung auf der Infel, dafs ein Abgefandter des Königs einmal nahezu an offener Dingftätte im Skagafjörðr erfchlagen worden wäre (1305), dafs felbft das Allding eine Zeit lang nicht von allen Landesvierteln befucht wurde[1]), und dafs im Jahre 1306 an einem

1) Munch, IV, 2, S. 363 und 366, wozu aber Jón Sigurðsson, im Safn, II, S, 53—4 zu vergleichen ift.

anderen Orte eine Wahrung der Landesrechte befchloffen wurde[1]. Wenig fpäter gab den Nordländern die widerholte Befetzung ihres Bisthumes mit norwegifchen Klerikern, und die Gewaltfamkeit mit welcher diefe fremden Bifchöfe in die einheimifchen Gewohnheiten eingriffen, zu einer bitteren Befchwerdefchrift Veranlaffung[2]; aber wenn zwar auch noch gelegentlich der im Jahre 1319 zu leiftenden Huldigung änliche Schwierigkeiten gemacht wurden, fo gewöhnte man fich doch allmälig an die neue Ordnung der Dinge, und fügte fich. Bald gefellte fich zu der politifchen Calamität noch eine ökonomifche hinzu. Von Alters her hatten die norwegifchen Könige ganz ebenfo wie die isländifchen Goden das Recht beanfprucht, den Handelsverkehr ihres Reiches mit dem Auslande nach eigenem Gutdünken zu regeln, und hatten diefelben fpeciell den Handel mit den Finnen geradezu in ihrer eigenen Hand monopolifirt[3]. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bereits wird nun zunächft den deutfchen Kaufleuten gegenüber diefes letztere Recht dahin ausgedehnt, dafs diefe, wenn auch im übrigen Reiche zum Handel berechtigt, doch nicht »ultra Bergas versus partes boreales« fahren follten[4]; königliche Verordnungen aber dehnen das gleiche Verbot allen ausländifchen Kaufleuten gegenüber auch noch auf die fämmtlichen Schatzlande des Königs, und insbefondere auf Island aus[5]. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erfcheinen diefe Schatzlande vollends als »zu des Königs Kammer« gelegt, und wenn es von jetzt ab öfter vorkommt (zuerft im Jahre 1354), dafs die Einkünfte Islands geradezu auf beftimmte Frift an einen königlichen Statthalter verpachtet wurden, fo fehen wir andererfeits von jetzt ab auch den Handel dahin zu Gunften des Königs gefchloffen[6]. Nur mit befonderer königlicher Bewilligung durften fortan isländifche wie ausländifche Kaufleute den Handel nach Island betreiben, und durch die Entrichtung einer befonderen Abgabe (sekkjagjöld), fowie dadurch, dafs dem Könige ein gewiffer Theil des Schiffsraumes zur Verfügung geftellt wurde, mufste diefe Bewilligung erkauft werden;

1) Vgl. die Árnesíngaskrá, im Safn, II, S. 168—9.
2) Siehe diefelbe bei Finn Johannæus, II, S. 166—8.
3) Vgl. oben, S. 197—8.
4) Diplom. norveg., V, nr. 23, S. 23—4; nr. 48, S. 47—8 (1294, 1305).
5) Norges gamle Love, III, nr. 53, S. 134, und nr. 83, S. 170 (1302, 1348).
6) Vgl. hierüber meine Erörterungen in den Ný félagsrit, Bd. XXII, S. 115—35.

die Stadt Bergen aber bildete fortan den alleinigen Stapelplatz für diefen Handel, und dort mufsten alle und jede Islandsfahrer fortan ihre Anker lichten und ihre Waaren löfchen. Ich habe anderwärts nachzuweifen gefucht, wie die gleichen Mafsnamen wefentlich den Untergang der alten grönländifchen Colonie verfchuldet haben[1]; auf Island aber mufste die verkehrte Handelspolitik zu ganz änlichen Ergebniffen führen, und es ift nur der weit ftärkeren Bevölkerung und der günftigeren Lage der Infel, fowie dem Umftande, dafs deren Bewohner keinerlei Angriffe feitens wilder Nachbarftämme zu befürchten hatten, zuzufchreiben, wenn die Wirkungen der Fremdherrfchaft hier etwas minder verderbliche waren als dort. Berückfichtigt man, dafs jene ftaatsrechtliche und diefe handelspolitifche Mishandlung des Landes, wenn auch in verfchiedenem Grade und in verfchiedenen Formen, bis auf unfere Tage herab fich erftreckte, und erinnert man fich überdiefs der fchweren Landplagen, welche widerholt über das Land giengen, und von denen der fchwarze Tod (1402—4) zwei Drittel der gefammten Einwohnerzahl aufgerieben haben foll, während die Blattern des Jahres 1707 volle 18,000 und die Calamitäten der Jahre 1784—5 an 11,000 Menfchen dahinrafften, fo wird man weniger die dermalige Verkommenheit Islands verwunderlich finden, als vielmehr darüber ftaunen, dafs deffen Bevölkerung unter den fchweren Schlägen des Schickfals, von denen fie feit einem halben Jahrtaufend nahezu unaufhörlich heimgefucht wurde, nicht vollftändig erlegen, dafs ihr vielmehr noch Muth und Kraft genug geblieben ift um aus ihrer Verfunkenheit fich wider aufraffen und zu befferen Zuftänden emporarbeiten zu können. Möge dem muthigen Ringen der verdiente Lohn werden!

1) Vgl. meinen Auffatz »Grönland im Mittelalter«, S. 231—33, in dem Berichte über »Die zweite deutfche Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870«, Bd. I, Abth. 1.

